

Jahresfinanzbericht

gemäß § 82 Abs. 4 BörseG
für das Geschäftsjahr 2015
der HETA ASSET RESOLUTION AG

Inhaltsverzeichnis

Heta Asset Resolution AG

Lagebericht	4
Jahresabschluss nach UGB/BWG	40
Erklärung aller gesetzlichen Vertreter	99
Bestätigungsvermerk	100

Heta Asset Resolution (Gruppe)

Konzernlagebericht	104
Konzernabschluss	128
Erklärung aller gesetzlichen Vertreter	265
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	266

Hinweis

Aufgrund der besonderen Situation des Unternehmens erachtet der Vorstand den Jahresabschluss der Heta Asset Resolution AG nach UGB/BWG (Einzelabschluss) als die relevantere Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage für die Gläubiger. Daher wird der Jahresabschluss im vorliegenden Jahresfinanzbericht vor dem Konzernabschluss dargestellt.

Bericht nach UGB/BWG

HETA ASSET RESOLUTION AG

Lagebericht 2015 Heta Asset Resolution AG

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung zum 31. Oktober 2014 die bisher unter „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ firmierende Gesellschaft in „HETA ASSET RESOLUTION AG“ (kurz „Heta“) umbenannt wurde. Diese stellt weiterhin das übergeordnete Konzernmutterunternehmen der Heta-Gruppe (vormals „Hypo Alpe Adria“) dar.

Der für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 veröffentlichte Konzernabschluss berichtet auf Basis der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind. Der separate Jahresabschluss der Heta Asset Resolution AG (Einzelabschluss) wurde nach österreichischem Recht (UGB/BWG) erstellt; der vorliegende Lagebericht bezieht sich auf diesen. Beide Dokumente werden auch im Internet (www.heta-asset-resolution.com → Investoren → Veröffentlichungen → Veröffentlichungen 2016) veröffentlicht.

1. Heta Asset Resolution AG im Überblick

Die heutige Heta wurde 1896 als Landes- und Hypothekenanstalt gegründet und fungierte nahezu 100 Jahre lang als klassische Kärntner Regionalbank. Der strategische Geschäftsschwerpunkt lag auf Finanzierungsaktivitäten im öffentlichen Bereich. In den 1990er-Jahren begann der sukzessive Ausbau des Marktgebietes im Alpen-Adria-Raum und die damalige Hypo Alpe Adria entwickelte sich von einer Regionalbank zu einer internationalen Finanzgruppe. Dazu wurde im Jahr 2004 der Inlandsbankbetrieb in Österreich in eine eigene Gesellschaft abgespalten und die verbleibende Einheit als Steuerungsholding Hypo Alpe-Adria-Bank International AG implementiert, welche auch die Funding-Aktivitäten für die Gruppe wahrnahm. Dabei wurden überwiegend mit Haftung des Landes Kärnten ausgestattete Verbindlichkeiten auf dem Markt platziert.

Im Zuge der globalen Finanzkrise geriet die Hypo Alpe Adria in schwere Turbulenzen und musste schließlich Ende 2009 notverstaatlicht werden. Im Dezember 2009 wurde die Republik Österreich Alleineigentümerin der Bank.

Mit Bescheid der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 30. Oktober 2014 erlosch die von der FMA gemäß BWG erteilte Konzession der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften. Die Gesellschaft wird seither als teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (BGBl. I 2014/51, Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA)) fortgesetzt. Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren. In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA u.a. berechtigt, weiterhin Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die Heta unterliegt

gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des BWG und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der FMA. Die FMA ist weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA verpflichtet ist, die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG zu prüfen.

Mit 1. Jänner 2015 ist das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) in Kraft getreten. Gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG sind die im 4. Teil des Gesetzes geregelten Befugnisse und Instrumente auf die Heta anwendbar.

Im Zuge der Umwandlung in eine Abbaueinheit nach GSA wurde ein konzernweiter Asset Quality Reviews (AQR) durchgeführt, der die Vorgaben eines raschest möglichen Portfolioabbaus zu reflektieren hat. Nach Bekanntgabe am 27. Februar 2015, dass im Zuge des AQR eine vorläufige kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 Mrd. und EUR -7,6 Mrd. ermittelt wurde, hat die Republik Österreich mitgeteilt, dass die Heta seitens des Eigentümers keine kapital- bzw. liquiditätsmäßige Unterstützung mehr erhalten wird. Aufgrund dieses Umstandes hat die FMA als Abwicklungsbehörde am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid gemäß BaSAG erlassen. Mit diesem Bescheid wurden zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt. Eine mögliche Gläubigerbeteiligung bzw. die Höhe und der Zeitpunkt der Bedienung der betroffenen Verbindlichkeiten wird von der Abwicklungsbehörde (FMA) in Ausübung ihres alleinigen Entscheidungsrechts gemäß BaSAG festgelegt werden. Hinsichtlich weiterführender Informationen wird auf den Mandatsbescheid der FMA vom 1. März 2015 verwiesen, der auf der Homepage der FMA (www.fma.gv.at) als auch auf der Homepage der Heta (www.heta-asset-resolution.com) (→ Presse → Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken) abrufbar ist.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 ist die Heta über lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Italien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Bulgarien, Deutschland und Ungarn vertreten. Der Mitarbeiterstand belief sich zu Jahresende 2015 auf eine Zahl von 1.329 aktive Mitarbeiter (FTE).

In ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 nach UGB/BWG (Einzelabschluss) weist die Heta bei einer Bilanzsumme von EUR 9,5 Mrd. und Verbindlichkeiten von EUR 17,0 Mrd. ein negatives Eigenkapital von EUR -7,5 Mrd., und damit eine deutliche bilanzielle Überschuldung, aus.

2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Jahr 2015 mit seinen großen und global wirksamen Verwerfungen, die sich vom Ölpreis-Verfall bis zur Kapital-

markt-Krise in China erstrecken sowie prägende Herausforderungen (diverse Stabilisierungs-Bemühungen in Griechenland, Staatshaushalte belastende Flüchtlingsströme, niedrige Inflationsraten) für Europa und die Euro-Zone umfassen, bot wenig Raum für eine substanzielle Wachstumsdynamisierung. Das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Euro-Raum beträgt für das Gesamtjahr 2015 rund 1,6 %. Die zu verzeichnende Inflationsrate liegt per Ende Dezember 2015 bei 0,1 %, diese wird von einer für die Zukunft sinkenden Inflations-Erwartung begleitet. Auch die Konsum-Neigung, die Investitionsbereitschaft sowie parallel dazu die Kreditvergaben und die Geldmengen-Entwicklung waren, trotz massiver Impulssetzungen der Europäischen Zentralbank (EZB), eher schwach ausgeprägt.

In den für die Tätigkeit der Heta wichtigsten Ländern, zu welchen primär Österreich, Kroatien, Slowenien und Italien, aber auch Serbien und Bosnien Herzegowina, zählen, waren 2015 einige signifikante Entwicklungen zu verzeichnen, welche sich auf die Aktivitäten der Heta in den einzelnen Ländern auswirkten.

Im Jahr 2015 wurde für Österreich ein BIP-Wachstum von 0,7 % angenommen. Diese somit weiterhin schwache Wachstumsrate spiegelt nach wie vor die verhaltene Stimmung von Unternehmen und Konsumenten wider, die sowohl aus standort- als auch aus budgetpolitischen Unsicherheiten resultiert. So stieg etwa die Staatsschuldenquote auf rund 85,7 % des BIP. Belastend wirkte sich diese Entwicklung für das Jahr 2015 auch auf die Situation des Arbeitsmarktes aus - die Arbeitslosenquote betrug 5,8 %.

Für Kroatien wurde, nach dem ersten Halbjahr 2015 mit Wachstumsprognosen für das Jahr 2015 im Bereich von 0,5 %, eine Revidierung auf einen rund 1,8 %igen Anstieg des BIPs vorgenommen. Dies ist auf die Verbesserung der Entwicklung von Exporten, des privaten Konsums und der Tourismusbranche zurückzuführen. Auch das Ausmaß der Arbeitslosigkeit konnte im Jahr 2015 wieder leicht gesenkt werden. Zu den Risiken für die kroatische Wirtschaft zählen die politische Unsicherheit nach den Wahlen im November 2015 sowie die Belastungen des Bankensektors - vor allem jene auf Basis der kroatischen Gesetzesbeschlüsse bezüglich der Zwangskonvertierung von Schweizer-Franken (CHF)-Krediten. Derartige Maßnahmen schwächen die Fähigkeit der Banken mit Unternehmensfinanzierungen ein wichtiges Momentum für einen weiteren potenziellen Aufschwung bereit zu stellen.

Slowenien zeigte im Jahr 2015 weiterhin ein im Vergleich zum Euro-Raum überdurchschnittliches Wachstum von 2,6 %. Erhöhte Exporte und eine gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit trugen ebenso dazu bei wie die privaten Konsum- und Investitionsausgaben. Die tendenziell sinkende Arbeitslosenrate und der dadurch begründete Anstieg des für die Haushalte verfügbaren Einkommens konnten diese Entwicklung zusätzlich stützen. Die Wirtschaft des Landes profitierte von Produktivitäts- und Profitabilitätsverbesserungen der Unternehmen sowie von Investitionen aus EU-Mitteln. Als

Risikofaktoren sind einerseits die Staatsverschuldung und andererseits die mangelnde Dynamik der Reformbemühungen in Bezug auf Restrukturierungen bzw. anstehende Privatisierungen und nötige Sanierungsmaßnahmen auf dem Bankensektor zu werten.

Mit einem im Jahr 2015 zu verzeichnenden Wachstum von lediglich 0,9 % gehört Italien zu den Ländern mit deutlich unterdurchschnittlicher Entwicklung, wiewohl die Marke für 2015 einen leichten Aufwärtstrend anzeigt, der sich auch in Positiv-Tendenzen bei den Vertrauens-Indizes auf Unternehmer- und Konsumentenseite manifestiert. Während politische Unwägbarkeiten rund um Fortschritte bei Fiskal-, Struktur- und Verwaltungsreformen, die Belastung der Kreditwirtschaft durch hohe Non Performing Loans (NPL)-Anteile sowie die Lage auf den Exportmärkten der italienischen Wirtschaft die Wachstumsdynamik hemmen, tragen einige andere Faktoren zu einer Stützung der Aufwärts-Bewegung bei. Zu diesen zählen allen voran ein leichter Rückgang der Arbeitslosigkeit und sinkende Ölpreise - beides wirkt sich positiv auf den Privatkonsum aus.

In Serbien kann für das Jahr 2015 zumindest eine positive Wachstumsrate im Ausmaß von 0,7 % verzeichnet werden, diese merkliche Aufwärtsbewegung ist auf die Industrieproduktion und diverse Handelsumsätze gegen Ende des Jahres zurückzuführen. Die nationale Politik mit ihrem Programm zur Haushalts-Konsolidierung sowie die vom Internationalen Währungsfonds (IWF) Ende des Jahres 2015 frei gegebenen Finanzierungen trugen zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage bei. Nichtsdestoweniger bleiben mit der kritischen Situation am Arbeitsmarkt mit einer Arbeitslosigkeit im Ausmaß von 17,7 %, diversen Währungs-Volatilitäten sowie dem hohen Restrukturierungsbedarf bei den verstaatlichten Unternehmen noch eine Reihe großer Herausforderungen für die serbische Volkswirtschaft.

Bosnien und Herzegowina weist auch im Jahr 2015 ein positives Wachstum von rund 2,1 % auf, welches jedoch erneut auf dem bereits im vorherigen Jahr 2014 wirksamen Einmal-Effekt der Wiederaufbautätigkeit nach dem Hochwasser 2014 und auf diversen elementaren Investitionen in die Infrastruktur (z.B. Autobahnbau) basiert. Einzelne förderliche Aspekte wie das zumindest nicht schlechtere Handelsbilanzdefizit und ein positiver Ausblick für wichtige Exportmärkte des Landes könnten die Hoffnung auf nachhaltige Stabilität der Volkswirtschaft nähren. Tatsächlich aber ist der Aufholbedarf des dezentralisiert regierten Landes ungebrochen hoch, wie etwa auch die Reformauflagen des IWF, die bspw. im Jahr 2015 zu einer liberaleren Arbeitsmarkt-Gesetzgebung führten, aufzeigen.

(Quellen: OECD, OeNB, eurostat, EU Commission)

3. Rechtliche Grundlagen und wesentliche Ereignisse des Geschäftsjahres 2015

3.1. Entscheidung der EU-Kommission vom 3. September 2013

Am 3. September 2013 übermittelte die Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) die finale Entscheidung in dem seit 2009 laufenden Beihilfeverfahren.

Die Entscheidung sah eine Teilung des Unternehmens in marktfähige, reprivatisierungsfähige Einheiten des Südosteuropa-Netzwerks (SEE-Netzwerk) und den abzuwickelnden Abbauteil vor. Für die Banken des SEE-Netzwerks in Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro wurde eine Reprivatisierung vorgeschrieben, welche bis Ende 2015 (Closing) zu erfolgen hatte. Des Weiteren musste im 2. Halbjahr 2013 die damalige italienische Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. dem Abbausegment zugeordnet werden. Für den Abbauteil gilt neben einem Neugeschäftsverbot insbesondere das Gebot eines kapital- und wertschonenden Abbaus der Vermögenswerte.

Die Einhaltung des Umstrukturierungsplanes sowie der erteilten Auflagen wird durch einen von der Europäischen Kommission bestimmten unabhängigen Treuhänder, dem „Monitoring Trustee“, überwacht.

3.2. Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International (HaaSanG)

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG (HaaSanG) trat mit 1. August 2014 in Kraft und bestimmte die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) als die zur Entscheidung der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen kompetente Behörde.

Mit Kundmachung der FMA-Verordnung (HaaSanV) am 7. August 2014 trat das Erlöschen bzw. die Stundung der in der FMA-Verordnung aufgelisteten Verbindlichkeiten der Heta von Gesetzes wegen ein, d.h. ein von der Gesellschaft geschuldeter Rückzahlungsbetrag, Zinsen oder sonstige Nebengebühren, sofern anwendbar, reduzierten sich automatisch auf null. Für gewisse „strittige Verbindlichkeiten“ verschob sich gemäß HaaSanG der Fälligkeitstag bis zumindest zum 30. Juni 2019. Gemäß § 3 HaaSanG erloschen neben den nachrangigen Verbindlichkeiten auch sämtliche Sicherheiten einschließlich Haftungen für solche Verbindlichkeiten.

Vom Erlöschen der Verbindlichkeiten war ein Volumen von rund EUR 1,6 Mrd. umfasst, wovon EUR 0,8 Mrd. auf von Drittinvestoren gehaltene nachrangige Verbindlichkeiten und EUR 0,8 Mrd. auf Verbindlichkeiten gegenüber der Bayerischen Landesbank (BayernLB) entfielen. Sämtliche von dem HaaSanG bzw. der HaaSanV erfassten Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1,6 Mrd. wurden mit 7. August 2014 ausgebucht.

Am 3. Juli 2015 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) das HaaSanG und die auf dieser Rechtsgrundlage erlassene

Verordnung der FMA (HaaSanV) zur Gänze und ohne Nennung einer Reparaturfrist aufgehoben. Dies hatte zur Folge, dass die in 2014 ausgebuchten Verbindlichkeiten in 2015 wieder bilanziell zu berücksichtigen waren. Für weiterführende Informationen dazu siehe Punkt (5.1.) Aufhebung des Gesetzes HaaSanG durch den VfGH sowie daraus resultierende Klagen.

3.3. Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA)

Mit Bescheid der FMA vom 30. Oktober 2014 endete die von der FMA gemäß BWG erteilte Konzession der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften. Voraussetzung dafür war, dass die Heta kein Einlagengeschäft mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung im Sinne der „Capital Requirements Regulation“ (CRR) an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält. Diese Voraussetzungen wurden durch die vorangegangenen Umstrukturierungen erfüllt.

Die Heta hat als Abbaueinheit gemäß § 3 GSA weiterhin eine Legalkonzession zum Betrieb von Bankgeschäften. Auf Grundlage der Legalkonzession nach GSA werden im Rahmen der Abbaueinheiten bestimmte Bankgeschäfte weiterhin durchgeführt.

Die Aufgabe der Heta als Abbaueinheit besteht im Abbau ihrer Vermögenswerte, die sie geordnet, aktiv und bestmöglich zu verwerten hat. Die Abbaueinheit darf nur jene Geschäfte betreiben, die dem Portfolioabbau dienen. Zusätzlich darf die Abbaueinheit gewisse Übergangsdienstleistungen an ehemalige Konzerngesellschaften erbringen. Die Heta unterliegt gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des BWG, nicht jedoch den Bestimmungen betreffend Mindestkapitalausstattung. Die FMA ist dabei weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA verpflichtet ist die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG zu prüfen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2014 wurde die Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf die Überführung in eine Abbaueinheit angepasst sowie der Firmenwortlaut der Konzernobergesellschaft von „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ auf „HETA ASSET RESOLUTION AG“ geändert. Der Geschäftszweck des Unternehmens wurde dahingehend eingeschränkt, dass – mit Ausnahme jener im GSA spezifizierten – die Gesellschaft ausschließlich nur noch solche Geschäfte betreiben darf, die der Erfüllung ihrer Aufgabe (vollständiger, raschest möglicher Portfolioabbau) dienen.

Artikel 2.4 der geänderten Satzung sieht vor, dass verpflichtend ein Auflösungsbeschluss zu fassen ist, sobald die Abbaueinheit den Portfolioabbau bewerkstelligt hat. Diese Satzungsänderungen wurden am 31. Oktober 2014 im Firmenbuch eingetragen und sind somit ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Änderung des Firmenwortlautes stellt keine gesellschaftsrechtliche Umgründung dar, womit die Änderung der Firmenbezeichnung keine Auswirkungen auf die

Rechtsperson des Unternehmens selbst oder auf die von ihm eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen hat.

3.4. Anwendung des BaSAG

Um den gesetzlichen Auftrag des § 3 Abs. 1 GSA zu entsprechen, hat die Heta im 1. Quartal 2015 eine konzernweite Überprüfung der portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte, einen sogenannten „Asset Quality Review“ (AQR), durchgeführt. Die Zielsetzung des AQR war es, sämtliche für den Portfolioabbau relevanten Vermögenswerte der Heta einer Bewertung unter Berücksichtigung der Abbauziele zu unterziehen.

Zum Zeitpunkt des Vorliegens der ersten Zwischenergebnisse zum AQR, dem 27. Februar 2015, war die Gesellschaft zwar noch in der Lage, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, es lagen aber im Sinne des § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG aus Sicht des Vorstands objektive und konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gesellschaft in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein würde, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Der Vorstand der Heta hat daher umgehend den Aufsichtsrat über die in der Bandbreite zwischen EUR -4,0 Mrd. bis EUR -7,6 Mrd. bestehende kapitalmäßige Unterdeckung unterrichtet (Sonderbericht gemäß GSA). In weiterer Folge hat der Vorstand ihre Alleinaktionärin, die Republik Österreich (Bund), über die Unterdeckung informiert und angefragt, ob diese vor dem Hintergrund dieser neuen Information und der Geltung des BaSAG bereit wäre, die bestehende kapitalmäßige Unterdeckung sowie die in den Jahren 2016 und 2017 zu erwartenden Liquiditätslücken durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Noch am gleichen Tag hat die Gesellschaft vorsorglich eine Mitteilung gemäß BaSAG bei der gemäß BaSAG zuständigen Abwicklungsbehörde, der FMA, eingereicht und die Erlassung eines entsprechenden Bescheids angeregt, falls die Eigentümerin der Gesellschaft keine verbindliche Zusage über geeignete Maßnahmen abgäbe. Daraufhin teilte der Bundesminister für Finanzen am 1. März 2015 der FMA und der Gesellschaft gegenüber mit, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) für die Heta ergriffen werden.

Am gleichen Tag erließ die Abwicklungsbehörde einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG. Mit diesem Bescheid wurden gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt. Hinsichtlich weiterführender Informationen wird auf den Mandatsbescheid der FMA vom 1. März 2015 verwiesen, der auf der Homepage der FMA (www.fma.gv.at) veröffentlicht wurde. Der Mandatsbescheid ist auch auf der Homepage der Heta unter www.heta-asset-resolution.com (→ Presse → Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken) abrufbar.

Gegen den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde konnte binnen drei Monaten nach der Kundmachung (1. März 2015) das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden, welches jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Betroffene Investoren haben angekündigt, selbst rechtliche Schritte gegen die Heta zu ergreifen. Der Mandatsbescheid beruht auf dem BaSAG, mit dem die europäische Richtlinie für Bankenrestrukturierungen in Österreich umgesetzt wurde. Aus diesem Grund sollte aus Sicht der Heta der Bescheid auch in einem anderen EU-Mitgliedsstaat anerkannt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit ein Vorlageantrag beim Verfassungsgerichtshof zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des BaSAG anhängig ist. Gemäß Aussage des Präsidenten des VfGH vom März 2016 wird spätestens in der Herbstsession eine Entscheidung des VfGH hierzu erfolgen.

Eine mögliche Gläubigerbeteiligung sowie insbesondere die Höhe und der Zeitpunkt, zu dem zukünftig die betroffenen Verbindlichkeiten bedient werden, wird von der Abwicklungsbehörde in Ausübung ihres alleinigen Entscheidungsrechts gemäß BaSAG festgelegt. Details über eine Ausgestaltung des Schuldenschnitts sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine solche Gläubigerbeteiligung unter Beachtung des insolvenzrechtlichen Ranges der jeweiligen Verbindlichkeiten zu einer Herabsetzung der Nominalwerte sowie darauf entfallender Zinsansprüche führen wird.

Die bilanzielle Berücksichtigung einer solchen Herabsetzung erfolgt unmittelbar nach Inkrafttreten eines Bescheides der Abwicklungsbehörde und wird daher entsprechende Auswirkungen auf die Bilanz und die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 2016 zur Folge haben.

3.5. Änderungen im Vorstand sowie in der Governance-Struktur

Die FMA ist gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG die Abwicklungsbehörde für Österreich. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Abwicklungsbehörde u.a. die Organe der abzuwickelnden Institute abberufen oder ersetzen bzw. direkt die Kontrolle über die Institute übernehmen. Die Behörde hat sich im Falle der Heta dafür entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollen.

Auf organisatorischer Ebene erfolgte ein vollständiger Wechsel des Vorstands der Konzernobergesellschaft, die Bestellungen der neuen Vorstandsmitglieder erfolgten im Februar und im September 2015. Der Vorstand der Heta setzt sich aus Herrn Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath (Vorstandsvorsitzender) und den Vorstandsmitgliedern Herrn Mag. Martin Handrich, Herrn Mag. Alexander Tscherteu und Herrn Mag. Arnold Schiefer zusammen.

Der Abwicklungsbehörde stehen umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu, die teilweise durch

eine gesonderte Governance-Struktur implementiert wurden. Die neue Governance-Struktur der Heta wurde im 1. Halbjahr 2015 zusammen mit der Behörde erarbeitet. In der Folge wurden die notwendigen Änderungen in der Satzung der Heta, sowie in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes umgesetzt.

Die Änderungen der Satzung wurden in der ordentlichen Hauptversammlung der Heta am 29. Juni 2015 entsprechend beschlossen. Die Abwicklungsbehörde hat das Recht, durch ihre Vertreter an den Gremialsitzungen der Organe der Gesellschaft teilzunehmen. Des Weiteren bedürfen eine Reihe von wesentlichen Geschäften und Entscheidungen der Nichtuntersagung der Abwicklungsbehörde, bevor sie umgesetzt werden können. Weiters wurde ein Beirat errichtet, der aus externen Experten besteht, die von Seiten der Abwicklungsbehörde bestellt wurden. Dieser Beirat gibt gegenüber der Abwicklungsbehörde Empfehlungen ab. Der Beirat ist ein Gremium der Abwicklungsbehörde und kein Organ der Gesellschaft. Der Behörde steht zudem ein Eskalationsrecht zu, gemäß dem die Behandlung von jeglichen Entscheidungen, auch solchen, die grundsätzlich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnungen nicht der Behörde vorzulegen sind, an die Behörde delegiert werden können.

Im gleichen Zuge wurde die Aufarbeitung der Vergangenheit als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht. Mit der Behörde wurde jedoch vereinbart, dass die Untersuchung der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten "Forensic-Fälle" unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und in der Folge beendet werden soll.

3.6. Vereinbarungen betreffend dem früheren Mehrheitseigentümer BayernLB

Die BayernLB hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus Sicht der Heta dem österreichischen Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) unterliegen und daher weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage (Leistungsklage) vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Klage wurde umfassend erwidert und das Klagebegehren vollumfänglich bestritten sowie bis zur Klageeinbringung geleisteten Rückzahlungen der Heta an die BayernLB in Form von Widerklagen gerichtlich geltend gemacht. Das Landgericht München I hat in einer mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2015 das erstinstanzliche Urteil mündlich verkündet und dem Klagebegehren der BayernLB fast zur Gänze stattgegeben (Details hierzu siehe Punkt (40.3.2.) Urteil des Landgerichts München I betreffend eigenkapitalersetzende Darlehen der Bayerischen Landesbank). Die Heta wurde zur Zahlung verurteilt und die beantragten Rückforderungsansprüche für zwischenzeitig an die BayernLB rückgeführten Kreditlinien zur Gänze abgewiesen. Aufgrund der drohenden Inanspruchnahme durch die BayernLB wurden die vom HaaSanG und damit der bilanziellen Ausbuchung in 2014 erfassten Verbindlichkeiten gegenüber

der BayernLB (Nominale EUR 0,8 Mrd.) im Jahresabschluss 2014 in Form einer Rückstellung i.H.v. EUR 0,9 Mrd. bevorsorgt.

Im Juli 2015 erfolgte die Bekanntgabe des zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern unterzeichneten Memorandums of Understanding (MoU), mit dem die Heta und die BayernLB eingeladen wurden zu prüfen, ob sie den zwischen ihnen anhängigen Rechtsstreit auf der Grundlage des MoU beenden wollen.

Es oblag den Organen der Heta zu entscheiden, ob die Zustimmung zu einem Vergleich über die anhängigen Verfahren EKEG-Verfahren sowie die sogenannte „Irrtumsklage“ im Hinblick auf die Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Heta erteilt wird. Am 21. September 2015 gab die Heta ihre Bereitschaft bekannt den Vergleich laut MoU mit der BayernLB abzuschließen. Die BayernLB entschied sich hingegen gegen einen umfassenden Vergleich mit der Heta. Das Verfahren wird deshalb ohne jede Beschränkung von der Heta fortgeführt und soll durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Gerichte in Deutschland erledigt werden. Die Heta hat hierzu fristgerecht am 1. Februar 2016 beim Oberlandesgericht (OLG) München ihre Berufungsbegründung eingebracht.

Die BayernLB erklärte sich jedoch vorab in Form einer einseitigen Bereinigungserklärung zu gewissen Zugeständnissen gegenüber der Heta betreffend ihren Forderungen im EKEG-Verfahren bereit. Zu diesen zählt der Verzicht auf eine exekutive Geltendmachung des erstinstanzlichen Urteils und die Beschränkung der Teilnahme der BayernLB an der Abwicklung der Heta (unter gewissen Voraussetzung, wie des Status der BayernLB als Senior-Gläubiger usw.) mit nur EUR 2,4 Mrd. zuzüglich Zinsen (ungeachtet eines allfälligen höheren Zuspruchs zugunsten BayernLB). Die Ansprüche der Heta gegenüber der BayernLB aus Widerklage wurden nicht beschränkt und werden von Heta weiterhin gerichtlich verfolgt. Mit Ausnahme der Ansprüche aus den EKEG-Verfahren und bestimmten Derivatgeschäften zwischen der BayernLB und der Heta wurden alle wechselseitigen Ansprüche zwischen der BayernLB und der Heta bereinigt.

Das MoU umfasst nicht mögliche Ansprüche der Heta gegen die Republik Österreich. Diese bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Die Republik Österreich beehrte im Rahmen der Irrtumsklage im letzten Quartal des Geschäftsjahres 2014 die Anpassung des zwischen der Republik Österreich und der BayernLB abgeschlossenen Aktienkaufvertrags (Notverstaatlichungsvertrag) und zugehörigen Term Sheets. Dieses Verfahren wurde im Rahmen des am 11. November 2015 umgesetzten MoU zwischen der Republik Österreich und BayernLB sowie der Heta beendet, die Klage wurde durch die Republik Österreich unter Anspruchsverzicht zurückgezogen. Für weiterführende Informationen hierzu siehe Punkt (40.3.) Sachverhalte betreffend BayernLB.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 werden die Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB auf Basis der

ursprünglichen Kreditvereinbarungen und unter Beachtung des erstinstanzlichen Urteils des Landgericht München I mit einem Wert von rund EUR 2,8 Mrd. (Nominale zuzüglich Zinsansprüche) angesetzt, während der sich aus dem MoU ergebende Vergleichswert rund EUR 2,5 Mrd. (Nominale EUR 2,4 Mrd. zuzüglich Zinsen ab 1. März 2015 von mindestens 5,0 %) betragen würde.

3.7. Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA und des HBI-Bundesholdinggesetzes hat die Heta sämtliche von ihr gehaltenen Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 an die HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) übertragen. Neben der vorübergehenden Aufrechterhaltung der bestehenden Finanzierung der Heta zugunsten der HBI i.H.v. rund EUR 1,7 Mrd. (Nominale der Refinanzierungslinien) hatte sich die Heta im Rahmen der Verschweigerung verpflichtet, im Falle eines Abflusses von Einlagen der HBI eine sogenannte „Emergency Liquidity Facility“ bis EUR 300,0 Mio. zur Verfügung zu stellen.

Bedingt durch das am 1. März 2015 in Kraft getretene BaSAG-Moratorium konnte die Heta ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Bereitstellung einer „Emergency Liquidity Facility“ nicht mehr nachkommen, was zu einer laufenden Verschlechterung der Liquiditätssituation der HBI geführt hatte, da diese ohne externe Unterstützung den kontinuierlichen Einlagenabfluss nicht kompensieren konnte. Darüber hinaus wurden von der HBI in ihrem im Juni 2015 vorgelegten lokalen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 hohe zusätzliche Wertberichtigungen auf ausgereichte Finanzierungen gebildet, die zu einer Unterschreitung der Mindest-Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) führten. Der mit der HBI-BH geschlossene Aktienkaufvertrag sah zwar vor, dass HBI-BH ab Closing des Vertrages für die Aufrechterhaltung der von der Aufsicht jeweils vorgeschriebenen Tier 1- Mindestkapitalquote der HBI (derzeit 11,5 %) sorgen wird, jedoch wendete die HBI-BH angesichts der gestiegenen Risikovorsorgen der HBI gegenüber der Heta Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag ein. Zudem verwies sie auf die Nichterfüllung der Pflicht zur Bereitstellung der „Emergency Liquidity Facility“.

Aufgrund des Umstands, dass die HBI-BH selbst über keine ausreichenden Mittel verfügt und keine abschließende Beurteilung darüber möglich war, ob und in welcher Höhe die Eigentümerin der HBI-BH, die Republik Österreich, Kapitalmaßnahmen leisten wird, um die HBI-BH mit entsprechenden Mitteln auszustatten, drohte die Eröffnung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch die Banca d'Italia wegen Unterschreitung der Eigenmittelerfordernisse bzw. Nichteinhaltung von Liquiditätsvorschriften.

Zwecks Vermeidung eines höheren Schadens für die Heta aufgrund behördlicher Maßnahmen in Italien erfolgte am

29. Juni 2015 der Abschluss eines Term Sheets über die Finanzierung und Eigenkapitalausstattung der HBI, durch die Republik Österreich, die HBI-BH und die Heta. Gemäß dieser Vereinbarung führte die HBI-BH der HBI in 2015 EUR 196,0 Mio. an Liquidität zu, wovon EUR 100,0 Mio. in Form von Eigenkapital und EUR 96,0 Mio. in Form von nachrangigen Darlehen ausgestaltet sind. Die Heta sagte im Gegenzug zu, einen Neukredit i.H.v. EUR 100,0 Mio. zur etwaigen Finanzierung von Abflüssen von Kundeneinlagen bereitzustellen und auf insgesamt bis zu EUR 630,0 Mio. an bestehenden Forderungen zu verzichten, wovon der Verzicht auf einen Teilbetrag von EUR 280,0 Mio. bereits im ersten Halbjahr 2015 durchgeführt wurde. Als Gegenleistung hat die HBI-BH zugesagt, im Rahmen einer Besserungsvereinbarung, der Heta jeden finanziellen Vorteil aus ihrer Relation zur HBI bis zur Höhe der ausgesprochenen Verzichte herauszugeben. Zur Absicherung der Ansprüche der Heta verpflichtete sich die HBI-BH ihre Anteile an der HBI zugunsten der Heta zu verpfänden. Hinsichtlich weiterer Details hierzu wird auf Punkt (42.1) Einigung mit Bund und HBI-Bundesholding AG betreffend die Kapitalisierung und Liquiditätsausstattung der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. verwiesen.

Während des zweiten Halbjahres 2015 hat die HBI Forderungen i.H.v. rund EUR 140,0 Mio. an die Heta zurückgezahlt und im Dezember wurde von der HBI-BH ein überarbeiteter Abbauplan für die HBI vorgelegt. Als Ergebnis des überarbeiteten Abbauplans wurde ein weiterer Kapitalbedarf für die Zeit bis Ende 2017 zur Einhaltung der italienischen Kapitalvorschriften identifiziert, welcher zu dem Erfordernis weiterer Forderungsverzichte i.H.v. EUR 96,0 Mio. durch die HBI-BH und bis zu EUR 350,0 Mio. durch die Heta führt. Die seitens der Heta zugesagten Verzichte dienen zur Einhaltung der seitens der Banca d'Italia für die HBI vorgeschriebenen Kapitalquoten und wurden von der Abwicklungsbehörde am 23. Dezember 2015 durch Erteilung einer Nichtuntersagung autorisiert.

Die zum 31. Dezember 2015 vorgenommene Beurteilung der Werthaltigkeit der seitens der Heta in der Vergangenheit gewährten Refinanzierungslinien basiert zu einem wesentlichen Teil auf dem seitens der HBI-BH vorgelegten Abbauplan für die HBI. Hinsichtlich der zum 31. Dezember 2014 gebildeten Risikovorsorgen konnten in 2015 aufgrund der erreichten Stabilisierung der HBI wesentliche Auflösungen vorgenommen werden.

3.8. Abschluss des Verkaufs des SEE-Netzwerks

Am 17. Juli 2015 vollzogen die Heta und das Bieterkonsortium, bestehend aus dem US-Fonds Advent International (Advent) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), den Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 über den Verkauf sämtlicher Aktien an der Hypo Group Alpe Adria AG (HGAA AG bzw. „SEE-Netzwerk“) (Closing). Dem Closing ist ein sogenanntes „Pre-Closing“ am 30. Juni 2015 vorausgegangen, bei dem das Vorliegen und

die Erfüllung von allen wesentlichen Closing-Bedingungen von den Parteien bestätigt wurden. Die verbliebenen aufschiebenden Bedingungen wurden beim finalen Closing bestätigt. Im Rahmen des Pre-Closings hat auch die Abwicklungsbehörde die Umsetzung des Closings im Wege einer Nichtuntersagung freigegeben.

Mit dem Käufer wurden vor Closing noch bestimmte Änderungen in den Transaktions- und Finanzierungsdokumenten vereinbart. Die Änderungen betrafen auch kommerzielle Aspekte, darunter die Reduzierung des maximalen Gesamtvolumens der möglichen Portfoliobereinigungstransaktionen nach Closing („Käufer-Brush“), in deren Rahmen Corporate und Public Sector Loans sowie nicht bankgeschäftswesentliche Vermögenswerte bis Ende März 2016 von der Heta noch zu den historischen Nettobuchwerten zum 31. Dezember 2014 von der HGAA zu übernehmen waren. Dieses Gesamtvolumen wurde von EUR 800,0 Mio. auf bis zu EUR 600,0 Mio. reduziert. Im Gegenzug wurde eine Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes EUR 100,0 Mio. (net exposure) Retail-Portfolio der HGAA bis zu einer Höhe von EUR 75,0 Mio. vereinbart. Zur Erfüllung der als Closing-Voraussetzung verlangten Absicherung der Gewährleistungs-, Freistellungs- und sonstigen Ansprüche des Käufers aus dem Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 musste die Republik Österreich im Rahmen eines „Sicherungsinstruments“ Haftungen gegenüber dem Käufer i.H.v. EUR 1,7 Mrd. übernehmen. Das hierfür vereinbarte und von der Heta zu bezahlende Haftungsentgelt beträgt zum 31. Dezember 2015 1,27 % der Bemessungsgrundlage von EUR 1,7 Mrd.

Im Aktienkaufvertrag hat die Heta dem Käufer verschiedene Gewährleistungen und Ansprüche auf Freistellung gegen bestimmte Risiken zugesagt. Als Folge von in den Ländern Kroatien und Montenegro vorgenommenen gesetzlichen Zwangskonvertierungen von CHF-Darlehen hat der Käufer Ende 2015 unter Bezugnahme auf Freistellungsansprüche im Aktienkaufvertrag von der Heta Ersatz der entsprechenden Konvertierungsschäden gefordert. Darüber hinaus wurden vom Käufer der HGAA zum 31. Dezember 2015 weitere Ansprüche unter vertraglichen Gewährleistungen und anderen vertraglichen Freistellungsverpflichtungen für Risiken aus Rechtstreitigkeiten mit Kunden sowie weitere Altlasten geltend gemacht.

Im März 2016 wurde zwischen der Heta und dem Käufer Einigkeit über einen umfangreichen Vergleich zur vollständigen Bereinigung aller vertraglichen CHF-Freistellungsansprüche (Kredit- und Rechtsrisiken) und anderer offenen Themen i.Z.m dem Aktienkaufvertrag erzielt.

Als Folge des Vergleichs haben sich die für die betroffenen Gewährleistungen und Freistellungen geltenden vertraglichen Haftungsobergrenzen sowie der Höchsthaftungsbetrag der Republik Österreich unter dem Sicherungsinstrument mit dem Käufer (und damit auch das von der Heta an die Republik Österreich zu bezahlende Haftungsentgelt) reduziert. Zur Erfüllung des Vergleichs hatte

der Käufer darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die HGAA noch im März 2016 einen Betrag von EUR 150,0 Mio. (in CHF - denominiert) als vorzeitige Teiltilgung der von Heta ausgereichten Kreditlinien an die Heta zurückführt. Weiters wurde im Vergleich eine erneute Volumensreduktion der mit dem Käufer vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen („Käufer-Brush“) auf EUR 500,0 Mio. (ohne Berücksichtigung der oben beschriebenen Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes Retail-Portfolio) vereinbart, und die als Bedingung für den Vergleich vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen wurden auch noch im März 2016 umgesetzt. Die Gegenleistung der Heta unter dem Vergleich war der Verzicht auf ausgereichte Kreditlinien im Ausmaß von EUR 325,0 Mio. an die HGAA. Die Ansprüche des Käufers unter dem Vergleich wurden weiters durch Erstreckung des bereits bestehenden Pfandrechts auf die von der Heta an die HGAA ausgereichten Kreditlinien besichert. Hinsichtlich etwaiger Nebenkosten, welche die Heta zu tragen verpflichtet ist, erfolgte durch diese eine entsprechende Sicherheitenhinterlegung. Sowohl für die sich aus dem Aktienkaufvertrag ergebenden Freistellungs- und Gewährleistungsrisiken als auch für die Kreditrisiken i.Z.m dem „Käufer-Brush“ wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 entsprechende Bevorsorgungen vorgenommen.

4. Abbauplan der Heta

4.1. Abbauplan nach GSA und BaSAG

Gemäß § 5 GSA hat der Portfolioabbau nach Maßgabe eines Abbauplans zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Nach Rechtsansicht der Abwicklungsbehörde hat die Heta im BaSAG-Regime keinen Abbauplan nach GSA mehr zu erstellen. Vielmehr wird die Abwicklungsbehörde ihre eigene, faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Heta durchführen, die auch die Grundlage für die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten bilden wird. Erst auf dieser Grundlage habe nach Rechtsansicht der Abwicklungsbehörde die Gesellschaft einen eigenen Abbauplan nach den Bestimmungen des BaSAG zu erstellen („BaSAG-Abbauplan“).

Zur Festsetzung einer klaren Verwertungsperspektive für die Vermögenswerte der Heta im GSA wurden mit Unterstützung externer Berater und Wirtschaftsprüfer anerkannte Richtlinien für die Bewertung der Vermögenswerte verabschiedet, die den angestrebten Veräußerungszielen und den dabei zu berücksichtigenden derzeitigen Marktgegebenheiten Rechnung tragen. Aufgrund dieser Richtlinien wurden die Vermögenswerte der Heta einer Neubewertung („AQR, Asset Quality Review“) unterzogen. Die Ergebnisse des AQR wurden bereits im Jahresabschluss 2014 berücksichtigt, welcher im Juni 2015 aufgestellt wurde. Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 wurden

die AQR-Bewertungsrichtlinien an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und auf dieser Basis die Vermögenswerte der Heta entsprechend bewertet.

Die Heta hat ihre Arbeiten zur Planung des Portfolioabbaus auf Grundlage der GSA-Zielsetzungen abgeschlossen und das Ergebnis dieser Arbeiten im Bemühen um Transparenz den Gläubigern und Investoren im Rahmen einer Unternehmenspräsentation am 20. Oktober 2015 auf der hierfür eingerichteten Plattform www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Investoren-Information 2015) veröffentlicht. Ein weiteres Update erfolgte am 15. Dezember 2015 welches ebenfalls auf der Homepage der Heta veröffentlicht wurde.

Aufgrund der oben dargestellten Rechtslage sind die Ausführungen aber nicht als GSA-Abbauplan oder BaSAG-Abbauplan, sondern als (vorläufiger) Mittelfristplan 2016-2020 zu verstehen. Der Mittelfristplan wurde nach UGB/BWG erstellt und bezieht sich auf das Einzelinstitut.

Am 1. März 2015 ordnete die FMA zunächst an, dass die Fälligkeiten der von der Heta ausgegebenen Schuldtitel und Verbindlichkeiten sowie die Zeitpunkte, zu welchen die darauf entfallenden Zinsen zu zahlen sind, bis 31. Mai 2016 aufgeschoben sind. Bis zu diesem Zeitpunkt soll seitens der Abwicklungsbehörde auch über eine Gläubigerbeteiligung sowie allfällige weitere hierfür zur Anwendung gelangenden Instrumente entschieden werden. Für den Mittelfristplan hätte eine solche Gläubigerbeteiligung in Form eines Schuldenschnittes weitreichende Implikationen. Die Abwicklungsbehörde hat der Heta mitgeteilt, dass im Mittelfristplan keine Annahmen über Auswahl und Auswirkungen von durch die FMA zu erlassenden möglichen Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden können. Für Zwecke der Erstellung des Mittelfristplans wurden daher die folgenden vereinfachten, unverbindlichen und daher rein planerischen Annahmen getroffen:

- Es wird unterstellt, dass die im Mandatsbescheid der FMA berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bis 2020 nicht bedient und in voller Höhe auf dem Stand des 1. März 2015 (Beginn des Moratoriums) belassen werden. Auf diese Verbindlichkeiten entfallende Zinsaufwendungen werden analog der bisherigen Fälligkeiten erfasst (abgegrenzt), jedoch nicht ausgezahlt. Verzugszinsen finden keine Berücksichtigung.
- Die geplanten Rückflüsse aus dem Abbau der finanziellen und nicht-finanziellen Vermögenswerte der Heta erhöhen die Barliquidität, da sie nicht zur Tilgung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herangezogen werden. Die Barliquidität wird derzeit bei der OeNB angelegt.
- Als Ziel-Abbauleistung wird unverändert von einer stetigen Reduktion der Vermögenswerte (exklusive Barliquidität) von rund 80 % bis Ende 2018 ausgegangen. Um die festgelegten Ziele zu erreichen, ist die Veräußerung von Forderungen und Immobilien an In-

vestoren vorgesehen; dies überwiegend in Form von Einzelverkäufen, unterstützt durch Portfoliotransaktionen und die Veräußerung ganzer Gesellschaften.

- Die Planungsannahmen betreffend die Forderungen an die HBI und die HGAA wurden gesondert betrachtet, da diese von der Fristigkeit her voraussichtlich auch noch nach 2020 bestehen bleiben werden. Ebenso weisen einige performante Wohnbauförderungsdarlehen eine über den Planungszeitraum hinausgehende Fristigkeit aus. Eine Entscheidung darüber wie diese Geschäfte berücksichtigt werden, wird in der derzeitigen Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2020 geprüft. Kredite, die keine Ausfallmerkmale aufweisen (sogenannte „Performing Loans“) sowie Wertpapiere, die eine kurze Restlaufzeit (bis 2020) haben, sollen durch reguläre Tilgung einbringlich gemacht werden, während solche mit längerer Restlaufzeit durch Platzierung auf dem Markt mittelfristig abgebaut werden sollen.

Diese planerischen Annahmen hat die Heta eigenständig für den Mittelfristplan 2016-2020 getroffen.

Die Abwicklungsbehörde wird ihre eigene Bewertung gemäß § 54ff BaSAG vornehmen und sich dazu eines eigenen unabhängigen Sachverständigen bedienen. Somit sind Abweichungen gegenüber des – seitens der Heta erstellten – Mittelfristplans 2016-2020 nicht auszuschließen bzw. sogar anzunehmen. Die Abwicklungsbehörde wird über den aktuellen Stand des Mittelfristplans laufend informiert.

4.2. Ergebnisentwicklung 2015 (im Vergleich zum Mittelfristplan 2016-2020)

Die Abbauleistung der Heta (Reduktion der Vermögenswerte) für das Geschäftsjahr 2015, im Vergleich zum Budget 2015, ist um EUR 569,8 Mio. besser als geplant. Dies entspricht auch einer Reduktion der gesamten Vermögenswerte (ohne Barreserve) um 28,9 % bzw. EUR 2,8 Mrd. im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014.

Der deutliche Abbau von EUR 2,8 Mrd. im Jahr 2015 in der Heta ist vor allem auf die beschleunigte Verwertung von Kundenforderungen zurückzuführen. Deren Bruttobestand, (vor Vorsorgen) reduzierte sich um EUR 1,2 Mrd. Dieser verstärkte Abbau der Kundenforderungen hat das Budget 2015, im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014, um EUR 633,4 Mio. (Brutto) übertroffen. Dabei reduzierte sich vor allem das eigene Kredit-Portfolio der Heta (exklusive konzerninterne Refinanzierungen) um EUR 309,8 Mio. Einen höheren Abbau von Kundenforderungen (Brutto) als im Budget 2015 geplant gab es ebenfalls bei den HAR-Tochterunternehmen im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014, wobei im Besonderen Slowenien (EUR 118,8 Mio.), Kroatien (EUR 94,1 Mio.) und Serbien (EUR 24,7 Mio.) anzuführen sind. Die Risikovorsorgen in der Heta, im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014, entwickelten sich um EUR 573,3 Mio. besser gegenüber dem

Budget 2015. Dies ist überwiegend auf die Wertentwicklung und den Abbau des Portfolios in der Heta, Slowenien, Kroatien und Deutschland zurückzuführen.

Die Finanzanlagen (Available for Sale und Fair Value Positionen) konnten in der Heta im Vergleich zum Jahr 2014 ebenfalls um EUR 1,0 Mrd. reduziert werden. Dabei wurde das Budget 2015 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2015 um EUR 93,1 Mio. übertroffen. Der Abbau erfolgte fast ausschließlich in der Heta durch das Auslaufen sowie vorzeitiger Beendigung der Anleihen sowie aus den vorzeitigen Verkäufen von Finanzanlagen aufgrund der Schließung der Equity-Beteiligung HBInt Credit Management Limited und Investment Ltd.

Die Derivate in der Heta konnten im Vergleich zum Jahr 2014 um EUR 360,1 Mio. reduziert werden, dies ist vor allem auf das planmäßige Auslaufen von zahlreichen Positionen und die aktive Reduktion der Derivatepositionen (daraus resultiert letztlich auch ein deutlicher Gewinn) zurückzuführen. Das Budget 2015, im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014, wurde um EUR 216,6 Mio. übertroffen.

Assets on Stock im Rahmen der als Finanzinvestition gehaltene Immobilien und wieder in Besitz genommene Vermögenswerte konnten um EUR 100,2 Mio. reduziert werden und sind somit über den Erwartungen zum Budget 2015. Wertmäßig trugen zum Abbau vor allem Flugzeuge und Immobilien bei. Der größte Abbau über Budget fand in Slowenien und Kroatien statt, welche jedoch durch neu hinzugekommene Inbesitznahmen von Vermögenswerten – vor allem in Slowenien, Kroatien und Italien – kompensiert wurden. Die in der Bilanz ausgewiesene Reduktion um EUR 422,0 Mio. ist vor allem auf eine bilanzneutrale Verschiebung der Vermögenswerte von einer großen Real Estate Gesellschaft und derer Tochtergesellschaften i.H.v. EUR 321,7 Mio. per 31. Dezember 2015 nach Other Assets (IFRS 5, Assets held for Sale) zurückzuführen.

Forderungen an Kreditinstitute in der Heta Group konnten im Vergleich zum Jahr 2014 um EUR 1,2 Mrd. (Brutto) reduziert werden, diese Entwicklung kann überwiegend auf die Rückführung von Kreditlinien eines Großkunden, der Auflösung von CHF-Konsortialkonten, sowie auf die Reduktion der Zahlungsverkehrskonten zurückgeführt werden. Die Risikovorsorge reduzierte sich um EUR 346,5 Mio. Dies lässt sich vor allem durch die Neubewertung der HBI-Kreditlinie begründen und ist unter den Erwartungen zum Budget 2015.

Die Reduktion in den Sonstigen Vermögensgegenständen ist vor allem auf den Verkauf des Hotels Grand Hotel LAV und der TERME SPA ROGASKA d.d. zurückzuführen. Der Verkauf der Beteiligung „Skipper“ wurde auf das Jahr 2016 verschoben. Die Verschiebung der Investment Properties der Centrice Real Estate GmbH und ihrer Tochterunternehmen per 31. Dezember 2015 erhöht den Bestand an zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten.

Aus dem laufenden Abbau der Aktivseite erhöhte sich die Barreserve im Geschäftsjahr 2015 um rd. EUR 1,9 Mrd. auf rund. EUR 4,3 Mrd., welcher somit im Vergleich zum Jahr

2014 einen deutlichen Anstieg gegenüber dem Planwert des Budgets 2015 darstellt.

Dabei kam der größte Teil der Erlöse (Cash-in) aus dem Verkauf von Wertpapieren mit EUR 477,0 Mio. Aufgrund der Rückführung eines größeren Cash Loan erhielt die Heta EUR 200,0 Mio.

Aus dem Abbau des Forderungsgeschäftes in der Heta AG konnte ein Erlös (Cash-in) von EUR 444,0 Mio. erzielt werden. Der größte Cash-in Beitrag, mit EUR 250,0 Mio., kam dabei aus der Verwertung der Kundenkreditverkäufe, gefolgt durch den Abbau der Treasury Loans (EUR 101,0 Mio.) sowie den Verkäufen aus den Wind-Down Participations (EUR 93,0 Mio. aus der Verwertung von Grand Hotel LAV).

Die HAR-Tochterunternehmungen (Brush und Leasings) konnten aus dem Erlös (Cash-in) des Abbaus von Krediten und Assets in Summe EUR 390,0 Mio. und Refinanzierungslinien an die Heta rückführen.

Im Zuge der Schließung der Veranlagungsgesellschaften Norica Investment Ltd. und HBInt Credit Management Limited flossen EUR 278,0 Mio. Cash an die Heta zurück.

Die Gesamtkosten der Heta belaufen sich auf EUR 206,3 Mio. und sind um EUR 21,0 Mio. höher als im Budget 2015 erwartet. Dies ist vor allem auf höhere Aufwendungen in der Muttergesellschaft HETA AG zurückzuführen, jedoch ergeben sich in den HAR-Tochterunternehmungen (Brush und Leasings) vor allem in Kroatien, Serbien, Bulgarien geringere Kosten.

Die Reduktion der Gesamtkosten im Jahr 2015, im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014, belaufen sich auf EUR 56,4 Mio. und sind primär auf geringere Rechts- und Beratungsaufwendungen in der Heta im Geschäftsjahr 2015 zurückzuführen.

5. Sonstige Ereignisse

5.1. Aufhebung des Gesetzes HaaSanG durch den VfGH sowie daraus resultierende Klagen

Der Heta sind bisher insgesamt 34 Klagen zugestellt worden, in welchen Gläubiger die Verfassungsmäßigkeit des HaaSanG bestritten und auf die Feststellung des Bestehens der Forderungen bzw. auf Zahlung klagten. In vielen dieser Zivilprozesse waren die Verfahren durch die Gerichte aufgrund von Vorlageanträgen an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes lange Zeit unterbrochen. Mit Erkenntnis vom 3. Juli 2015 hat der VfGH sowohl das HaaSanG als auch die darauf basierende Verordnung über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen (HaaSanV) als verfassungswidrig zur Gänze aufgehoben. Als Folge wurden die 2014 als erloschen behandelten und erfolgswirksam ausgebuchten Verbindlichkeiten wieder in der Bilanz erfasst und die im Jahresabschluss 2014 im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts München I (BayernLB (EKEG)-Verfahren) vom 8. Mai 2015

gebildeten Rückstellungen von EUR 0,9 Mrd. erfolgswirksam aufgelöst.

Insgesamt ergab sich dadurch in 2015 eine negative Auswirkung auf die Erfolgsrechnung und damit auch auf das Eigenkapital von rund EUR -0,8 Mrd. (Nominale) zuzüglich Zinsansprüchen, im Wesentlichen resultierend aus der Wiedererfassung der Verbindlichkeiten gegenüber Nachranggläubigern. Aus der Wiedererfassung der Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB ergaben sich aufgrund der in 2014 vorgenommenen Rückstellungsbevorsorgung keine wesentlichen Effekte auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015.

Nach Vorliegen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs wurden die bis dahin unterbrochenen Verfahren teilweise von Amts wegen, teilweise auf Antrag der Kläger, wieder aufgenommen. Es wurden weitere Schriftsätze von Kläger- und Beklagtenseite eingebracht. Mit der Entscheidung des VfGH, mit dem das Gesetz und die darunter erlassene Verordnung aufgehoben wurde, hat sich die Streitfrage in den Verfahren auf die Anwendbarkeit des seit 1. März 2015 für die Heta geltenden Zahlungsmoratoriums auf die betroffenen Verbindlichkeiten beschränkt. Die Heta nimmt in diesen Verfahren die Position ein, dass die betroffenen Verbindlichkeiten von dem, seitens der FMA verhängten, Moratorium erfasst sind.

Momentan scheint sich in den Verfahren ein vorsichtiges Abwarten abzuzeichnen, da die meisten Kläger die nächsten Entscheidungen der FMA abwarten möchten. In vielen Verfahren konnte deswegen ein einfaches Ruhen der Verfahren vereinbart werden.

5.2. Klagen i.Z.m. gemäß BaSAG verhängten Moratorium

Der Heta sind elf in Deutschland von Investoren eingebrachte Klagen auf Zahlung von Anleihen und darauf fälligen Zinsen, die aufgrund des mit 1. März 2015 verhängten Moratoriums nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt wurden, zugestellt worden. Diese Klagen sind alle am Landgericht Frankfurt anhängig. Von den Klagen sind Anleihen mit einem Nominale von EUR 2,2 Mrd. sowie CHF 33,0 Mio. umfasst.

Die Kläger bestreiten darin die Anerkennung der Maßnahmen der FMA nach dem BaSAG und begehren - entgegen der im Mandatsbescheid angeordneten Stundung - Zahlung. Erstinstanzliche Urteile können nach deutschem Recht gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (§ 709 ZPO), weshalb das Risiko besteht, dass Kläger auf der Grundlage eines erstinstanzlichen Urteils die Vollstreckung beantragen. Eine Verurteilung der Heta zur Zahlung der von den gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten betroffenen Verbindlichkeiten und eine damit verbundene allfällige Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Gläubiger liefe der von der FMA mit Bescheid vom 1. März 2015 angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zuwider. Die Heta wird deshalb nicht nur allfällige erstinstanzliche Urteile bekämpfen, um eine Klärung der Anerkennung des BaSAG in allen Mitglied-

staaten der EU herbeizuführen, sondern auch Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung setzen.

Eine Befriedigung einzelner Gläubiger stünde in Widerspruch zum im BaSAG geltenden Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, zum Grundsatz der (gleichmäßigen) Verlusttragung durch die Gläubiger und zum Grundsatz der Nichtschlechterstellung der Gläubiger im Vergleich zu einer Verwertung im Konkurs. Die Abwicklungsbehörde hat deshalb am 16. März 2016 beim zuständigen Landgericht Frankfurt den Antrag auf Aussetzung der dort anhängigen Gerichtsverfahren bzw. in eventu die Möglichkeit die vorläufige Vollstreckung auszusetzen - gemäß § 59 Abs. 1 BaSAG gestellt. Die FMA prüft auch ob gegebenenfalls ähnliche Anträge betreffend die Aussetzung von (Vollstreckungs-) Maßnahmen - sofern notwendig - beantragt werden. Letztlich besteht i.Z.m. Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger das Risiko, dass die Abwicklungsbehörde zur Sicherstellung der Gläubigergleichbehandlung ein Insolvenzverfahren beantragt. Ein Insolvenzverfahren würde den Ausfall für die Gläubiger weiter erhöhen, da statt einer geordneten Abwicklung über einen Zeitraum von fünf Jahren (unter Anwendung der für die jeweiligen Vermögenswerte üblichen Verkaufsverfahren) eine weit schnellere Veräußerung von Vermögenswerte (unter Anwendung der für Insolvenzverfahren in den jeweiligen Ländern geltenden Verwertungsverfahren) der Bewertung zugrunde gelegt werden müsste. Im Falle des Ansatzes von derartigen "Insolvenz- bzw. Zerschlagungswerten" ist mit signifikant höheren Verlusten bzw. einer wesentlich niedrigeren Vermögensmasse zu rechnen.

Der Heta wurde in drei Verfahren seitens des Landes Kärnten und der Kärntner Landes- und Hypothekbank Holding (KLH) der Streit i.Z.m. Klagen von Investoren gegen das Land Kärnten und die KLH aus dem Titel der landesgesetzlich angeordneten Ausfallsbürgschaften i.Z.m. durch das Moratorium betroffenen Anleihen verkündet. Die Heta ist diesen Verfahren als Nebenintervenient auf Seite des Landes und der KLH beigetreten. In zwei Verfahren erging jeweils ein Urteil erster Instanz zu Lasten des Klägers. Gegen diese Entscheidungen wurde vom Kläger Berufung erhoben.

Zwei von drei eingebrachten BaSAG-bezogenen Vorlagen an den österreichischen VfGH zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und der Zulässigkeit der Einbeziehung der Heta unter dieses Gesetz wurden durch den VfGH im Herbst 2015 zurückgewiesen. Gemäß Aussage des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes vom März 2016 wird spätestens in der Herbstsession eine Entscheidung des VfGH hierzu erfolgen.

Hinzuweisen ist, dass im erstinstanzlichen Urteil des Landgericht München I im Rechtsstreit betreffend EKEG zwischen der Heta und der BayernLB das Gericht den Maßnahmen des österreichischen Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden i.Z.m. der Abwicklung der Heta die Anerkennung in Deutschland versagt und aufgrund überwiegend formaler Argumente die durch den Mandatsbe-

scheid der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG angeordnete Stundung nicht berücksichtigt hat. Diese nach dem Standpunkt der Heta unrichtige Sichtweise wurde in der Berufungsbegründung angefochten.

5.3. Unternehmenspräsentationen für Gläubiger

Mittels der Unternehmenspräsentation informiert die Heta über die Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit und über wichtige Ereignisse in Ad-hoc-Mitteilungen sowie in Finanzberichten. Sie entspricht in der Ausgestaltung ihrer Informationstätigkeit den Vorgaben des BaSAG – im Speziellen den §§ 120 und 121 – sowie den Vorgaben der Abwicklungsbehörde.

Der per 1. März 2015 ergangene Mandatsbescheid durch die FMA als Abwicklungsbehörde, der für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Heta ein Moratorium bis zum 31. Mai 2016 anordnete, führte zu einem erhöhten Informationsbedarf der von dem Moratorium betroffenen Gläubigern und Investoren. Aus diesem Grund implementierte der Vorstand im August 2015 eine eigene, speziell an Gläubiger und Investoren gerichtete, Informationsplattform um zusätzliche Transparenz zu schaffen und den Dialog mit dieser Gruppe – im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten – zu erleichtern.

Diese Plattform der Heta ist unter der Email holding@heta-asset-resolution.com erreichbar und steht bis auf weiteres sowohl Gläubigern als auch ihren Vertretern zur Verfügung um allfällige konkrete Fragen von allgemeinem Interesse für diese Gruppe (Gläubiger und Investoren) schriftlich zu stellen. Im Zuge dessen ist der Nachweis der Gläubiger-Eigenschaft bzw. der Nachweis der Vertretung nachvollziehbar zu bescheinigen.

Der Heta obliegt es, dem BaSAG sowie den abwicklungsbehördlichen Vorgaben folgend über den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt von Beantwortungen zu entscheiden. Außerhalb der gesetzlichen (oder allenfalls vertraglichen) Verpflichtungen besteht kein und wird kein Anspruch von Gläubigern oder Investoren auf Informationserteilung begründet.

Im Herbst 2015 hat die Heta mit dem Ziel zusätzlicher Transparenz damit begonnen, die Beantwortungen der eingelangten Fragen über die zur Verfügung gestellte Plattform auf holding@heta-asset-resolution.com zu veröffentlichen. Eine erste „Information für Gläubiger und Investoren“ wurde am 20. Oktober 2015 auf der Website der Heta publiziert. Sie enthielt neben Fragen und Antworten („Q&A“) aus dem oben beschriebenen Investoren-Dialog noch umfangreiche Darstellungen und weiterführende Informationen zum Heta-Halbjahresbericht per 30. Juni 2015, zu Eckpunkten des Mittelfristplans der Heta sowie zu Rechtsstreitigkeiten und wesentlichen im Geschäftsjahr 2015 durchgeführten oder noch durchzuführenden Transaktionen.

Eine Aktualisierung dieser Informationsveröffentlichung erfolgte am 15. Dezember 2015. Neben weiteren Frage-Beantwortungen enthielt dieses „Q&A Update“ zudem eine

Darstellung des Interimabschlusses der Heta nach UGB/BWG (Einzelabschluss) per 1. März 2015.

I.Z.m. dem erwähnten Update sowie mit künftigen Aktualisierungen oder Erweiterungen der Informationen für Gläubiger und Investoren ist die Heta zu einer Reihe von Hinweisen verpflichtet. Neben dem Haftungsausschluss, welcher im Rahmen der Q&A Updates mehrmals erwähnt wird, ist auch die Tatsache, dass die hier geschilderte Form der Informations-Erteilung jederzeit geändert oder eingestellt werden kann, zu betonen. Darüber hinaus macht die Heta Investoren und Gläubiger darauf aufmerksam, dass auch die FMA als Abwicklungsbehörde relevante Informationen zum Themenbereich BaSAG bzw. der Anwendung des Gesetzes bereit stellt und, dass in vielen Fragen die Abwicklungsbehörde die geeignete Ansprechstelle ist.

5.4. Rückkaufangebote des Landes Kärnten

Auf Basis der gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 2a Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (FinStaG) hat der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (K-AF) am 20. Jänner 2016 Angebote für jene Schuldtitel der Heta gelegt, für die eine Haftung des Landes Kärnten und zugleich der KLH besteht. Die Rückkaufangebote des K-AF über den Erwerb aller von der Heta ausgegebenen und den gesetzlich angeordneten Ausfallbürgschaften des Landes Kärnten und der KLH unterliegenden Schuldtitel wurden am 20. Jänner gelegt und am Folgetag öffentlich bekannt gegeben. Die Angebote beinhalteten eine Begleichung im Ausmaß von 75,0 % bei nicht nachrangigen Schuldtiteln („Senior-Schuldtitel“) und 30,0 % bei nachrangigen Schuldtiteln. Die Offerte waren bis zum 11. März 2016 befristet und erforderten die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der jeweils betroffenen Gläubiger an nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldtiteln.

Am 14. März teilte der K-AF in einer Bekanntmachung mit, dass die Angebote von den Gläubigern der Schuldtitel nicht mit den für den Erwerb der von den Angeboten umfassten Schuldtiteln gemäß § 2a Abs. 4 FinStaG erforderlichen Mehrheiten angenommen wurden. Damit sind die in der Angebotsunterlage als Transaktionsbedingungen bezeichneten Bedingungen für den Erwerb der von den Angeboten umfassten Schuldtitel nicht erfüllt. Der K-AF teilt weiters mit, keine der von den Angeboten umfassten Schuldtitel erwerben zu wollen.

Die Rückkaufangebote des K-AF bzw. deren Nichtannahme haben keine unmittelbare Auswirkung auf den Abschluss der Heta zum 31. Dezember 2015, da diese nur die Ebene zwischen Gläubigern der Heta und dem K-AF betreffen und daher außerhalb der Sphäre der Heta liegen.

5.5. Bürgschaftsvereinbarung mit der Republik Österreich

Am 28. Dezember 2010 wurde zwischen der Republik Österreich (Bund) und der Heta eine Bürgschaftsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Haftung des Bundes als Ausfalls-

bürge gemäß § 1356 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) vereinbart wurde. Die Haftung des Bundes bezieht sich auf einen genau spezifizierten Forderungsteil des Portfolios der Heta und ist mit EUR 200,0 Mio. („Haftungshöchstbetrag“) beschränkt. Für die Übernahme dieser Haftung durch den Bund wurde ein Haftungsentgelt von 10,0 % p.a., berechnet vom Nominale des behafteten Teilbetrages der Forderung, vereinbart. Mit erstem Nachtrag vom April 2011 und zweitem Nachtrag vom August 2013 wurde die Vereinbarung ergänzt bzw. modifiziert. Dabei wurde unter anderem die Haftung (nunmehr gemäß § 1346 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)) bis 30. Juni 2017 verlängert sowie bestimmte bisher besicherte Forderungen durch andere bereits bestehende Forderungen der Bank ersetzt, während der Haftungshöchstbetrag unverändert bei EUR 200,0 Mio. belassen wurde. Des Weiteren wurden die Ziehungsmodalitäten adaptiert, insbesondere wurde der Prozess der Prüfung der Ziehungsvoraussetzungen neu gestaltet. Im Rahmen der Verlängerung der Bürgschaft wurde die Möglichkeit der Geltendmachung der Inanspruchnahme derart abgeändert, dass diese erst ab Mai 2014 möglich war.

Die Zahlungen der Haftungsprovision wurden aufgrund des Moratoriums am 1. März 2015 eingestellt.

Eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft erfolgte bis zum 31. Dezember 2015 über ein Gesamtvolumen von EUR 60,7 Mio. Im Dezember 2015 hat der Bund erstmals konkret das Vorliegen der Ziehungsvoraussetzungen bei einem gezogenen Fall anerkannt und auch noch im selben Monat eine Zahlung über EUR 11,2 Mio. geleistet. Daraus ist aus Sicht der Heta abzuleiten, dass auch der Bund der Ansicht ist, dass der Mandatsbescheid und die damit verbundene Stundung der Verpflichtung zur Zahlung des Haftungsentgelts nichts an der grundsätzlichen Wirksamkeit und dem Fortbestand der Bürgschaft geändert haben. Die Zahlung zu den übrigen bereits gezogenen Fällen bzw. auch möglichen künftigen Inanspruchnahmen sollte daher nur mehr vom Vorliegen der festgeschriebenen Ziehungsvoraussetzungen abhängen. Da auf Grund der dargestellten Umstände nunmehr – unabhängig vom Moratorium – von der Anerkennung der Bürgschaftshaftung ausgegangen werden kann, ist die Bürgschaft als werthaltig anzusehen.

Die bisher i.Z.m. den „bürgschaftsbehaftenden“ Forderungen gebildeten Wertberichtigungen werden daher im jeweils mit der Bürgschaftshaftung besicherten Ausmaß aufgelöst und bei Ermittlung der Risikovorsorge auf jene Kreditfälle, die durch die Bürgschaft besichert sind, ein werthaltiger Cash Flow unterstellt. Darüber hinaus wurde das erwartungsgemäß bis 2017 noch anfallende Haftungsentgelt zur Gänze als Rückstellung bevorsorgt.

5.6. Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Portfolioverkäufe

5.6.1. Verkaufsaktivitäten

Im Laufe des Geschäftsjahres 2015 wurden im Rahmen des Abbaus von Beteiligungsgesellschaften und Portfolios weitere Fortschritte erzielt. Neben dem Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Portfolios lag der Abbau von Vermögenswerten (primär Immobilien) im besonderen Fokus.

Um best- und schnellstmöglich den Abbau und die Verwertung der Liegenschaften voranzutreiben, wurden "Fit-for-Sale"-Aktivitäten und Prioritäten gesetzt und entsprechende Aufgaben auch an die Länder übertragen. Diese dienen dazu, die verkaufsrelevante Dokumentation zusammen zu stellen sowie die Evaluierung und Umsetzung von Werterhaltungsmaßnahmen an Immobilien zu gewährleisten. Zwecks Standardisierung des Prozesses wurden entsprechende Gruppenrichtlinien erstellt und konzernweit ausgerollt. Diese Maßnahmen dienen auch dazu, die für den Abbau erforderliche Geschwindigkeit deutlich zu erhöhen.

Zur Umsetzung einer zügigen künftigen Reduktion der Vermögenswerte der Heta wurde bereits zu Jahresbeginn 2014 ein Projekt-Team aufgesetzt, welches sich mit der strukturierten Aufbereitung von geplanten Portfolio Sales beschäftigt, mit der Zielsetzung, NPL-Portfolios zusammenzustellen und auf dem Markt anzubieten. Im Zuge dieses Projektes wurde in 2015 ein standardisiertes „Data Tape“ entwickelt und die Mindestanforderungen an einen Datenraum definiert, um schlussendlich mögliche Portfolios vorschlagen zu können, die dann einem strukturierten Verkaufsprozess unterworfen werden sollen.

In diesem Zusammenhang gibt es diverse Projekte die sich in der Vorbereitungsphase befinden oder für die ein Vermarktungsprozess bereits begonnen hat. Dazu gehört das Projekt „DRAVA“, welches ein nahezu unbesichertes NPL-Portfolio aus den Ländern Kroatien, Bosnien, Montenegro, Serbien, Slowenien und Österreich umfasst. Das Projekt „PATHFINDER“ setzt sich aus einem NPL-Portfolio, aber besicherten Krediten an kroatische Kreditnehmer, zusammen. Des Weiteren sollen auch branchenspezifische Portfolios, wie bspw. Finanzierungen von Photovoltaikanlagen in Deutschland, veräußert werden.

5.6.2. Veräußerung von Beteiligungen und Assets

Im Geschäftsjahr 2015 wurde der Abbau des Beteiligungsportfolios weiter verfolgt und damit die Komplexität der Heta entsprechend reduziert.

Neben einer Vielzahl von Einzeltransaktionen konnten in 2015 folgende wesentliche Beteiligungen bzw. Assets veräußert werden:

- Verkauf der slowenischen Terme Spa ROGASKA d.d. an den Bestbieter nach gänzlicher Übertragung aller Lieferantenverträge und Mitarbeiter

sowie der grundbücherlichen Durchführung im März 2015,

- die Abgabe der kroatischen Grand Hotel LAV d.o.o. inklusive der Grand Marina Lav d.o.o. nach einer mehr als zweijährigen Vorbereitungszeit erfolgte am 14. Oktober 2015,
- die Verkaufsverträge für die mazedonische Konzernleasinggesellschaft Heta Asset Resolution Leasing DOOEL Skopje wurden im Dezember 2015 unterfertigt (Signing), das Closing wird im ersten Halbjahr 2016 erwartet.

Das Verkaufsverfahren eines touristischen Großprojektes konnte trotz mehrjähriger Bemühungen noch immer nicht abgeschlossen werden. Nach erfolgter technischer und finanzieller Due Diligence der Interessenten liegen mehrere verbindliche Angebote vor, welche aktuell verhandelt werden. Der Vorstand der Heta rechnet derzeit mit einem Abschluss der Verkaufstransaktion zu Jahresmitte 2016.

Im August 2015 wurde der Verkauf der 100 %igen Tochtergesellschaft Centrice Real Estate GmbH (Centrice), samt ihrer Tochtergesellschaften öffentlich ausgeschrieben. Für dieses Projekt wurde eine renommierte Investmentbank als M&A-Berater engagiert, um den Verkaufsprozess entsprechend zu unterstützen und eine weltweite Investorenansprache zu gewährleisten. Die Centrice wurde in den letzten beiden Jahren bereits für dieses Verkaufsvorhaben vorbereitet. Im Zuge dessen wurden 31 performante Immobilienobjekte aus Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien in dieser Steuerholding zusammengefasst. Die öffentliche Ausschreibung hat ein entsprechendes Investoreninteresse geweckt und der Verkaufsprozess verläuft äußerst zufriedenstellend. Nach zahlreichen Interessensbekundungen wurden in 2015 aus den bereits vorliegenden unverbindlichen Angeboten die kommerziell Besten ausgewählt. Mitte November 2015 wurde der Datenraum für die finale Due Diligence geöffnet. Nach Erhalt von verbindlichen Angeboten Anfang März 2016 erfolgen eine vertiefende Prüfung dieser sowie weiterführende Gespräche bzw. Verhandlungen. Der Verkaufsprozess soll zügig, jedenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate, abgeschlossen werden.

5.6.3. Schließung der Wertpapierveranlagungsgesellschaften (Minority-Gesellschaften)

Die Norica Investment Ltd. mit Sitz auf Jersey (Kanarinseln) wurde im Jahr 2008 gemeinsam mit einem 49,0 % Co-Investor (als Minderheitengesellschafter) gegründet. Der Unternehmenszweck bestand in Käufen und Verkäufen, in der Verleihung sowie dem Halten von bestimmten Finanzinvestments (Wertpapieren).

Die HBInt Credit Management Limited samt ihrer nachgelagerten Tochterunternehmen (Carinthia Ltd. sowie Carinthia II Ltd.) weisen ihren Sitz ebenfalls auf Jersey auf und wurden im Jahr 2005 gemeinsam mit einem 49,0 % Co-Investor (als

Minderheitengesellschafter) gegründet. Der Geschäftszweck der beiden Unternehmen umfasste Käufe, Verkäufe und das Halten von bestimmten Investments.

Aufgrund der Tatsache, dass die Heta auf Basis der Deregulierung nicht mehr den Eigenmittelerfordernissen unterliegt, ist ein wesentlicher Gesellschaftszweck der Norica Investment Ltd. und der HBInt Credit Management Limited weggefallen und mit dem jeweiligen Co-Investor wurde die Auflösung der Gesellschaften vereinbart. Unter Miteinbeziehung der Abwicklungsbehörde und des Co-Investors wurde der von den Gesellschaftern getroffene Auflösungsbeschluss betreffend die Norica Investment Ltd. am 26. November 2015 und betreffend die HBInt Credit Management Limited am 15. Dezember 2015 gefasst. Der Liquidationsprozess wurde beauftragt und aktuell kann davon ausgegangen werden, dass dieser bis spätestens zum dritten Quartal des kommenden Geschäftsjahres 2016 abgeschlossen sein wird. Als die primäre rechtliche Basis für die Auflösung der Gesellschaften sind einerseits die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse bzw. der Auflösungsvertrag andererseits die Aktionärsvereinbarung zum Verkauf der bestehenden Investments zu verstehen.

5.7. Legal Quality Review

Im Zuge des Projektes Legal Quality Review (LQR) fand mit Unterstützung externer Rechtsberater eine konzernweite Überprüfung relevanter, anhängiger Passivverfahren statt.

Im Fokus des Projektes stand die Identifikation der Erfolgseinschätzung und damit verbunden die Feststellung der Notwendigkeit zur Bildung bzw. Erhöhung oder auch Auflösung von Risikovorsorgen. Ein weiteres Ziel des LQR war es, die Verfahren hinsichtlich strategischer Ausrichtung zu untersuchen und eine unabhängige Empfehlung für zukünftige Prozessschritte und Anpassung der Verfahrensstrategie zu erhalten. Die rund 850 passiven Gerichtsverfahren sind in den Jurisdiktionen Österreich, Bosnien, Bulgarien, Kroatien, Deutschland, Ungarn, Italien, Serbien, Montenegro und Slowenien anhängig.

Das Resultat des Legal Quality Reviews liefert auch wesentliche Informationen für die im Zuge der Abwicklung der Heta notwendigen Strategiefestlegung einer effizienten und für die Gesellschaft vorteilhaften Beendigung dieser Verfahren.

5.8. Organisatorische Änderungen in der Heta, Transformation in eine Abbaueinheit nach GSA

Durch die in der Entscheidung der EU-Kommission vorgesehene Reprivatisierung des SEE-Bankennetzwerks und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Abwicklung der Heta gemäß GSA war ein erheblicher Umstrukturierungsbedarf in der Konzernmuttergesellschaft entstanden. Der Transformationsprozess zur Restrukturierung der ehemaligen Bankstrukturen zur Abbaueinheit schreitet im Geschäftsjahr 2015 planmäßig voran.

Das Target Operating Model (TOM) der Heta reflektiert die Umgestaltung der Gesellschaft zu einer Verkaufsorganisation unter Erfüllung aller gesetzlichen Erfordernisse zur Erzielung des bestmöglichen Verwertungsergebnisses im Rahmen des Portfolioabbaus der Abbaugesellschaft. Ziel ist somit die kontinuierliche Portfolioreduktion und die Umsetzung dieser auf operativer Ebene. Das Konzept für das Modell wurde erstellt und mit der Implementierung erfolgreich gestartet – im Zuge dessen wurde die erforderliche Adaptierung der Verkaufsprozesse abgeschlossen. Als Resultat wurden bereits Portfolios zum Verkauf auf dem Markt platziert, im Besonderen befindet sich ein Immobilien-Paket im fortgeschrittenen Verkaufsprozess und die Vorbereitung für weitere Portfolios ist beinahe abgeschlossen. Des Weiteren wurde die für den Verkauf notwendige Infrastruktur etabliert. Um von technischer Seite die Durchführung der Verkäufe bestmöglich und schnellstmöglich durchführen zu können, erfolgte die Adaptierung entsprechender IT-Systeme und Tools. Auch im Hinblick auf die Gewährleistung der notwendigen Datenqualität wurden entsprechende Maßnahmen zweckvoll installiert.

Neben dem Verkaufsprozess lag ein weiterer Schwerpunkt auf der Neudefinition und Standardisierung von Prozessen durch die Eliminierung von typischen Bankstrukturen sowie die Verschlanung der zugrundeliegenden Regelwerke. Diese Optimierung spiegelt sich auch in der neu geschaffenen Organisationsstruktur wider.

Zudem wurden die Zuständigkeiten der Steuerung der einzelnen Konzerngesellschaften in den Ländern neu strukturiert. Die neu eingeführte Geschäftsverteilung gewährleistet eine klare Fokussierung auf den Abbau und Verkauf. Entsprechend wurde ein Konzept zur Messung des Abbaufortschritts erarbeitet sowie die Reportinglandschaft optimiert und sukzessive in den täglichen Arbeitsablauf integriert. Im Rahmen des Projektes Legal Entity Optimization (LEO) werden die Gesellschaftsverflechtungen analysiert, mit dem Ziel die Strukturen weitgehend zu vereinfachen bzw. zu reduzieren, um die optimale rechtliche und steuerliche Abwicklungsstrategie komplementär zur geschäftlichen Abbaustrategie sicher zu stellen.

5.9. Aufarbeitung der Vergangenheit

Seit der Implementierung in die Linienorganisation der Heta befasste sich der Bereich Forensics mit der Aufarbeitung der Vergangenheit und insbesondere mit der Feststellung der Ursachen der vor der Notverstaatlichung aufgetretenen Wertverluste. Nach der Zusammenführung der Bereiche Forensics und Compliance zum Bereich Group Compliance & Fraud Management - unter neuer Leitung - lagen die Hauptaktivitäten im Geschäftsjahr 2015 vorrangig in der Neustrukturierung des Portfolios und klaren Prioritätensetzung in der Abarbeitung. Des Weiteren erfolgte die Priorisierung von Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit eines Cash-Flows, die Installation einer gruppenweiten Steuerung und die Etablierung einer klaren Kommunikation und Schnittstelle

für Gerichte und Bundesbehörden sowie die Integration von Fraud Management und Compliance in den Verkaufsprozess, um einen betrugsfreien Abbau von Vermögenswerten sowie BaSAG-Konformität zu gewährleisten.

Die gerichtsanhängigen Verfahren wurden betreffend die Zuständigkeit und weitere Bearbeitung mit dem unternehmensinternen Bereich Group Legal aufgeteilt. Kapitalbezogene Themen, wie Vorzugsaktien und in Bezug auf die Sachverhalte bezüglich der BayernLB, wurden in ihrer Gesamtheit dem Group Legal zugeordnet. Die kreditbezogenen Fälle werden von Group Compliance & Fraud Management bearbeitet.

Bis Dezember 2015 wurden insgesamt 125 Sachverhaltsdarstellungen (bestehend aus 180 Einzelsachverhalten) aufbereitet und im In- und Ausland bei den zuständigen Staatsanwaltschaften eingebracht. Zusätzlich sind bei den Zivilgerichten in Österreich derzeit vier Zivilprozesse gegen ehemalige Entscheidungsträger und Drittparteien mit einem Gesamtstreitwert von rund EUR 4,0 Mio. anhängig. Die im Zuge der Aufarbeitung der Vergangenheit gewonnenen Erkenntnisse und daraus abgeleiteten Sachverhaltsdarstellungen führten bisher zu 13 Verurteilungen, wobei sechs rechtskräftige Urteile mit mehrjährigen Haftstrafen verhängt wurden.

5.10. Parlamentarischer Prüfungsausschuss

Am 16. Juni 2015 erging seitens der Parlamentsdirektion im Auftrag der Frau Präsidentin des Nationalrats als Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe Adria (Hypo-Untersuchungsausschuss) an die Heta das Ersuchen um eine freiwillige Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen.

Grundsätzlich ist die Heta gesetzlich nicht verpflichtet, Unterlagen und Informationen an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu übermitteln. Die Organe der Heta haben sich im Sinne einer vollständigen Transparenz bereit erklärt, diesem Ersuchen entsprechend nachzukommen, wobei bei der Übermittlung der Unterlagen auf den Schutz der berechtigten Interessen der Gesellschaft (insbesondere betreffend laufende Gerichts- und Verkaufsverfahren) und ihrer Mitarbeiter (Datenschutz) sowie auf die Einhaltung des Bankgeheimnisses geachtet wird. Aufgrund der umfangreichen Dokumentenanfrage werden die Unterlagen in Teilen geliefert. Der größte Teil der angefragten Unterlagen, sofern dieser entsprechend den erwähnten Beschränkungen geliefert werden konnte, wurde dem Untersuchungsausschuss bereits übergeben. Der Inhalt der Unterlagen wurde unter Beachtung der oben erwähnten Beschränkungen (wie Datenschutz, Bankgeheimnis, laufende Verfahren) aufbereitet und geschwärzt übermittelt.

Im Zuge der bereits durchgeführten Befragungen von Auskunftspersonen hat die Heta auf Anfrage der betroffenen Personen Erklärungen zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht für ehemalige und aktive Mitarbeiter bzw.

Berater ausgestellt. Grundsätzlich kann die Heta keine Erklärungen zur Entbindung vom zeitlich unbeschränkten Bankgeheimnis erteilen, da sie selbst weiterhin den gesetzlichen Beschränkungen diesbezüglich unterliegt. Damit ist die Heta verpflichtet bei der Entbindung von Auskunftspersonen auf diese strengen Beschränkungen hinzuweisen. Die Heta kann vom Betriebs- und Geschäftsgeheimnis entbinden. Bei den bisher ausgestellten Entbindungen wurden zudem laufende Gerichts- und Verkaufsverfahren ausgenommen, um die Position der Heta in diesen Verfahren nicht negativ zu beeinträchtigen.

5.11. Prüfverfahren und Fehlerfeststellung durch die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Das seit 2013 von der Oesterreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) durchgeführte Prüfverfahren wurde am 10. April 2015 mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abgeschlossen.

Betreffend dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde festgestellt, dass die Kreditrisikovorsorgen um mindestens EUR -8,1 Mio. zu niedrig ausgewiesen wurden. Bezüglich des zum 30. Juni 2014 veröffentlichten Halbjahresfinanzbericht stellte die OePR fest, dass die Kreditrisikovorsorgen um mindestens EUR -3,8 Mio. zu niedrig ausgewiesen wurden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die i.Z.m. der Abgabe des SEE-Bankennetzwerks zum 30. Juni 2014 erfassten Rückstellungen mit entsprechendem Ergebniseffekt um EUR 1,2 Mrd. zu hoch ausgewiesen waren, da die Voraussetzungen für die Erfassung einer Rückstellung für den erwarteten Veräußerungsverlust zum 30. Juni 2014 nicht vorlagen. Soweit dies die relevanten IFRS-Standards zulassen, wäre stattdessen die Aktivseite des Konzerns hinsichtlich der Vermögenswerte des SEE-Netzwerks neu zu bewerten gewesen.

Da sich die Heta hinsichtlich der Erfassung der Rückstellung nicht mit den Feststellungen der OePR einverstanden erklärte, wurde das Verfahren von der FMA fortgeführt. Mit Bescheid vom 19. November 2015 wurden folgende Fehler festgestellt:

- Im konsolidierten Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2014 werden Forderungen gegen eine Gruppe verbundener Kunden i.H.v. EUR 7,4 Mio. ausgewiesen. Obwohl zum 30. Juni 2014 objektive Hinweise auf eine Wertminderung der zugrunde liegenden Forderungen vorliegen, wurde kein Wertminderungstest durchgeführt und auf eine Wertberichtigung verzichtet. Dies verstößt gegen IAS 39.58 in Verbindung mit IAS 39.63, wonach zu jedem Abschlussstichtag eine Verpflichtung zur Ermittlung etwaiger Hinweise auf Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten oder Gruppen dieser besteht und in diesem Fall eine Wertberichtigung in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert

der erwarteten künftigen Zahlungsströme erfasst werden muss.

- Im Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2014 werden Forderungen gegen eine weitere Gruppe verbundener Kunden i.H.v. EUR 16,1 Mio. ausgewiesen. Die Besicherung der Forderungen erfolgt durch Aktien an einem börsennotierten Unternehmen, für welche aktuelle Preisnotierungen beobachtbar waren. Im Zuge der Forderungsbewertung wurde die Sicherheit mit dem anteiligen Buchwert des Eigenkapitals abzüglich eines pauschalen Abschlags berücksichtigt. Dies verstößt gegen IAS 39.AG84 in Verbindung mit IAS 39.IG.E.4.8, wonach bei der Bewertung eines wertgeminderten finanziellen Vermögenswerts der beizulegende Zeitwert der Sicherheit zu berücksichtigen ist.
- Aufgrund dessen wurde die Bilanzposition „Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden“ im Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2014 in Summe um mindestens EUR -3,8 Mio. zu gering ausgewiesen.
- Die Hypo SEE Holding AG wurde mittels Vollkonsolidierung in den Abschluss der Heta miteinbezogen. Die zugehörigen Vermögenswerte und Schulden, Erträge und Aufwendungen werden gemeinsam mit jenen des Mutterunternehmens und der weiteren konzernzugehörigen Unternehmen ausgewiesen. Dies verstößt gegen IFRS 5, wonach für aufgegebene Geschäftsbereiche und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, besondere Ausweisvorschriften in der Gesamtergebnisrechnung (IFRS 5.33 bis 36A) und in der Bilanz (IFRS 5.38 bis 40) sowie besondere Angabepflichten im Anhang (IFRS 5.41 bis 42) bestehen.

Ergänzend wird seitens der Heta festgehalten, dass sich die getroffenen Fehlerfeststellungen auf den Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 beziehen. Eine rückwirkende Korrektur des betroffenen Konzernzwischenabschlusses ist nach den einschlägigen Bestimmungen der IFRS (IAS 8.44) nicht erforderlich. Die fehlerhafte Berichtsperiode fließt weder als Vergleichsperiode noch in Form von Eröffnungswerten in zukünftige Konzernabschlüsse ein und muss daher in der aktuellen Berichtsperiode nicht angepasst werden.

Die Fehlerveröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 RL-KG ist auf der Internetseite der Heta unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Veröffentlichungen → Veröffentlichungen 2015) ersichtlich.

5.12. Rating

Im November 2011 hat die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG das eigene Institutsrating zurückgelegt. Alle landes- und bundesbehäfteten Anleihen sowie auch das Pfandbriefrating blieben von diesem Schritt unberührt und werden weiterhin bewertet.

Informationen zu den einzelnen Anleiheratings sowie alle dazugehörigen Moody's-Veröffentlichungen sind auf der Konzern-Homepage www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Investoren Information → Rating) veröffentlicht.

6. Wirtschaftliche Entwicklung der Heta

6.1. Bilanzentwicklung¹

Im Geschäftsjahr 2015 veränderte sich die Bilanzsumme der Heta, die als zentrale Steuerholding der Gruppe die Hauptfinanzierungsfunktion ausübt gegenüber dem Vorjahr nicht und liegt unverändert bei EUR 9,6 Mrd. Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf das zum 1. März 2015 seitens der Finanzmarktaufsicht verhängte Zahlungsmoratorium, mit welchem beinahe sämtliche Verbindlichkeiten der Heta nicht bedient werden dürfen. Dies führt de facto zu einer „Fixierung“ der Passivseite und damit der Bilanzsumme, während es auf der Aktivseite zu Verschiebungen der kurz-, mittel- und langfristigen Kredite und Veranlagungen hin zu flüssigen Mitteln (Barbestand) kommt.

Bilanzsumme in EUR Mrd.

22,7	2011
21,1	2012
17,6	2013
9,6	2014
9,6	2015

Die Guthaben bei Zentralnotenbanken erhöhten sich im Geschäftsjahr 2015 um über EUR 1,9 Mrd. auf EUR 4,3 Mrd. Zurückzuführen war dieser Anstieg im Wesentlichen auf vier Faktoren: die aktive Betreibung von Krediten, die Verwertung von Kundenforderungen, Kreditsicherheiten und Immobilien, den Abbau von Wertpapierveranlagungen sowie Umschichtungen vom erweiterten Liquiditätsbestand (Ausleihungen an Kreditinstitute) zu den kurzfristig veranlagten Mitteln bei der OeNB. Für diese Veranlagung kommt eine Negativverzinsung, welche im Geschäftsjahr 2015 zwischen -0,2 % und -0,3 % lag, zur Anwendung.

Die Schuldtitel öffentlicher Stellen sowie die Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind zur Gänze dem Umlaufvermögen gewidmet und reduzierten sich von EUR 0,6 Mrd. (2014) um EUR -0,2 Mrd. auf EUR 0,4 Mrd. Bedingt durch die Auflösung von Tochtergesellschaften, welche eigene Wertpapierportfolien im Bestand hatten, mussten von der Heta jene Positionen ins eigene Buch übernommen werden, welche nicht unmittelbar veräußert wur-

den. Dadurch kam es zu einem Anstieg des Wertpapierbestandes i.H.v. EUR 0,1 Mrd., welcher jedoch durch die, im Geschäftsjahr 2015, erfolgten Tilgungen bzw. Verkäufe i.H.v. EUR -0,3 Mio. überkompensiert wurde.

Die Forderungen an Kreditinstitute verringerten sich im Geschäftsjahr 2015 von EUR 2,5 Mrd. auf EUR 2,1 Mrd., was einer Verringerung um EUR -0,5 Mrd. bzw. -18,5% entspricht. Zurückzuführen war dieser Rückgang in erster Linie auf Umschichtungen innerhalb des Liquiditätsbestandes. Dabei wurden die, bei anderen Kreditinstituten in Euro und Fremdwährung veranlagten liquiden Mittel auf das Barreserve-Konto bei der OeNB transferiert.

Die Forderungen gegenüber Kreditinstitute beinhalten auch die Ausleihungen an das ehemalige Konzernunternehmen Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI). Während zum 31. Dezember 2014 die, für diese Linien gebildeten Risikovorsorgen ein staatlich geführtes Abwicklungsverfahren antizipierten, konnten durch die durch den Eigentümer erreichte Stabilisierung der HBI in 2015, die erforderlichen Risikovorsorgen reduziert werden. Insgesamt stiegen dadurch die Nettoforderungen um EUR 0,2 Mrd. Die nach Gewährung eines Forderungsverzichts von EUR 0,3 Mrd. zum 31. Dezember 2015 noch vorhandene Risikovorsorge beträgt EUR -0,7 Mrd. (2014: EUR -1,2 Mrd.).

Die gegenüber dem ehemals dem Konzernverbund zugehörigen Banken-Netzwerk in Südosteuropa (SEE) ausgereichten Finanzierungen betragen zum 31. Dezember 2015 EUR 2,1 Mrd. Die Wertermittlung der Forderung berücksichtigt dabei auch mögliche Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen und Freistellungen, welche dem Käufer im Zuge des Verkaufes vertraglich zugesagt wurden. Bezogen auf die daraus resultierende Nettoforderung kam es im Geschäftsjahr 2015 zu keiner wesentlichen Veränderung.

Mit EUR 2,5 Mrd. lagen die Forderungen an Kunden, die auch die konzerninternen Finanzierungslinien an die Tochtergesellschaften umfassen, um EUR -0,7 Mrd. bzw. -22,9% unter dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 3,2 Mrd.). Während bei Drittkunden Betreibungs- und Verwertungsmaßnahmen sich mit positiven Bewertungseffekten kompensierten, führten hohe Rückflüsse auf konzerninterne Refinanzierungslinien als auch zusätzliche Bevorsorgungen welche i.Z.m. geplanten Veräußerungen von Tochtergesellschaften zu berücksichtigen waren, insgesamt zu dem deutlichen Rückgang von EUR 7,0 Mrd. auf EUR 3,1 Mrd.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen verringerten sich im Berichtsjahr von EUR 0,5 Mrd. auf EUR 0,1 Mrd. Der Großteil dieser Veränderung resultiert aus der Auflösung von zwei Wertpapierveranlagungsgesellschaften in Jersey. Die Buchwertreduktion war jedoch auf Seiten Heta nur zum Teil liquiditätswirksam, da zum einen überschüssige liquide Mittel der beiden Gesellschaften bereits bei der Heta veranlagt waren und zum anderen Wertpapierbestände auch direkt in die Heta übernommen wurden. Der zum 31. Dezember 2015 ausgewiesene Beteiligungsbuchwert von

¹ Bedingt durch die erforderlich gewordene Umstellung auf eine Gone-Concern-Bewertung zum 31. Dezember 2014 sind Vergleiche mit den davorliegenden Perioden nur bedingt möglich.

EUR 0,1 Mrd. entfällt im Wesentlichen Teil auf abzubauenen Beteiligungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände reduzierten sich von EUR 0,3 Mrd. (2014) auf EUR 0,2 Mrd.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten lagen mit EUR 3,5 Mrd. über dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 2,9 Mrd.). Bedingt durch die Aufhebung des HaaSanG bzw. der HaaSanV durch den VfGH am 3. Juli 2015 mussten Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB wieder bilanziell erfasst werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie die verbrieften Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2015 EUR 9,1 Mrd. (2014: EUR 10,3 Mrd.). Der Rückgang um EUR -1,2 Mrd. ist im Wesentlichen dadurch bedingt, dass die bisher mit EUR 1,2 Mrd. darin enthaltenen Verbindlichkeiten, welche über die Pfandbriefbank (Österreich) AG begeben wurden, nunmehr in einer eigenen Bilanzposition ausgewiesen werden.

Die Rückstellungen verringerten sich im Berichtsjahr um EUR -1,3 Mrd. auf insgesamt EUR 0,8 Mrd. Zurückzuführen war diese Verringerung im Wesentlichen auf die Auflösung von Vorsorgen im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Urteil des Landgericht München I (EUR 0,9 Mrd.) sowie der

Anpassung von Vorsorgen für Abwicklungskosten (EUR 0,2 Mrd.). Die zum 31. Dezember 2014 mit EUR 0,2 Mrd. als Rückstellung erfassten vertraglichen Ansprüche i.Z.m. dem SEE-Verkauf an die FIMBAG waren aufgrund des zwischenzeitigen Eintritts von Freistellungsansprüchen nicht mehr erforderlich. Stattdessen werden die aus dem Verkaufsvertrag resultierenden Freistellungs- und Gewährleistungsrisiken direkt vom Wert der Ausleihung an die HGAA in Abzug gebracht. I.Z.m. dem seitens der Republik Österreich dem Käufer des SEE-Netzwerks gewährten Sicherungsinstrument wurde seitens der Heta das noch anfallende Haftungsgeld i.H.v. EUR 0,1 Mrd. als Rückstellung bevorsorgt.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten erhöhten sich von EUR 1,1 Mrd. (2014) auf EUR 2,0 Mrd. Der Anstieg ist dabei zum überwiegenden Teil auf die Aufhebung des HaaSanG bzw. der HaaSanV durch den VfGH bedingt, durch welches EUR 0,8 Mrd. (Nominale) an nachrangigen Verbindlichkeiten wieder in der Bilanz erfasst werden mussten.

Das Eigenkapital zeigt mit EUR -7,5 Mrd. (2014: EUR -7,0 Mrd.) eine deutliche kapitalmäßige Überschuldung der Gesellschaft an. Insgesamt stehen damit den Vermögenswerten von EUR 9,6 Mrd. Verbindlichkeiten und Rückstellungen von EUR 17,1 Mrd. gegenüber.

in EUR Mio.

Aktiva	2015	2014	2013	2012	2011
Forderungen an Kreditinstitute	2.054	2.520	4.251	4.465	9.081
Forderungen an Kunden	2.504	3.246	8.971	10.432	8.989
Festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Investmentzertifikate	375	645	1.271	1.059	1.365
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	85	505	1.181	2.473	2.634
Sonstige Aktiva	4.538	2.693	1.913	2.629	601
Bilanzsumme	9.556	9.609	17.587	21.058	22.670

in EUR Mio.

Passiva	2015	2014	2013	2012	2011
Eigenkapital	-7.479	-6.987	162	1.160	891
Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	0	0	153	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.519	2.929	3.788	3.905	4.264
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.481	1.668	1.630	1.681	1.768
Verbindlichkeiten Pfandbriefbank	1.245	0	0	0	0
Verbrieftete Verbindlichkeiten und Nachrangkapital	9.612	9.712	11.663	13.876	15.419
Sonstige Passiva (inkl. Rückstellungen)	1.178	2.287	344	283	328
Bilanzsumme	9.556	9.609	17.587	21.058	22.670

6.2. Ergebnisentwicklung

Die Ergebnisentwicklung der Heta war im Geschäftsjahr 2015 im Wesentlichen geprägt durch die Aufhebung des HaaSanG bzw. der HaaSanV durch den VfGH, welche zur Wiedereinbuchung von Verbindlichkeiten und damit zu einer entsprechenden Ergebnisbelastung i.H.v. EUR -0,8 Mrd. führte. Aufgrund der bilanziellen Überschuldung sowie der

Notwendigkeit zur Maximierung der Barreserve ergeben sich unmittelbar negative Effekte auf die Ertragslage der Gesellschaft. So steht dem (größtenteils zu verzinsenden) Gesamtstand der Verbindlichkeiten von EUR 17,1 Mrd. Vermögenswerte von EUR 9,6 Mrd. gegenüber, wovon EUR 4,3 Mrd. in Form von Guthaben bei der Zentralnotenbank gehalten werden und eine Negativverzinsung aufweisen. Diese situa-

tionsbedingte Ausgangsbasis führt – ohne Setzen von Maßnahmen – zu einer laufenden Verschlechterung der Ertragslage und damit zu einem kontinuierlichen Anstieg des negativen Eigenkapitals.

Bedingt durch den kontinuierlichen Rückgang an zins-tragenden Ausleihungen bzw. Krediten, deren Rückflüsse zur Aufstockung der Barreserve verwendet wird, führt dies bei einem – durch die Aufhebung des HaaSanG bzw. der HaaSanV – erhöhten Bestands an Verbindlichkeiten zu einer signifikanten Verschlechterung des Nettozinsergebnisses. Dieses ging um EUR -98,1 Mio. auf EUR -151,5 Mio. (2014: EUR -53,4 Mio.) zurück. Die Zinsaufwendungen übersteigen damit die Zinserträge.

Bei der Position Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen kam es gegenüber dem Vorjahr zu einer Verringerung um EUR -2,2 Mio. auf EUR +1,0 Mio. (2014: EUR +3,4 Mio.) was darauf zurückzuführen war, dass 2015 nur eine sehr geringe Anzahl von Konzerngesellschaften Dividendenaus-schüttungen an die Muttergesellschaft vornahm.

Das Provisionsergebnis, als Saldo zwischen Provisionser-trägen (EUR +1,8 Mio.) und Provisionsaufwendungen (EUR -93,1 Mio.), betrug im Jahr 2015 EUR -91,3 Mio. (2014: EUR -68,0 Mio.) und verschlechterte sich dabei um EUR -23,3 Mio.). Hauptursache für diesen Anstieg waren dabei Abgrenzungen für noch zu zahlende Bürgschaftsentgelte.

Der Saldo der Erträge/Aufwendungen aus Finanzge-schäften ergab ein Ergebnis i.H.v. EUR 56,3 Mio. (2014: EUR 6,0 Mio.) und war insbesondere durch Fremdwährungser-gebnisse beeinflusst.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge lagen mit EUR 28,5 Mio. um EUR -30,5 Mio. unter dem Wert des Vor-jahres von EUR 59,0 Mio. Die Erträge resultieren im Wesent-lichen aus der Weiterverrechnung von den für die Konzern-tochtergesellschaften zentral erbrachten Dienstleis-tungen und aus der Auflösung von in Vorjahren gebildeten Rückstellungen.

Insbesondere aufgrund des negativen Nettozinsergeb-nisses sanken die Betriebserträge im Geschäftsjahr 2015 von EUR -53,0 Mio. auf EUR -157,0 Mio., was einer Verschlechte-rung um EUR -104,0 Mio. entspricht.

Die Personalaufwendungen der Heta verringerten sich gegenüber dem Wert des Vorjahres (2014: EUR -56,2 Mio.) auf EUR -41,3 Mio. Begründet war dieser Rückgang im Wes-entlichen durch die im ersten Halbjahr 2015 erfolgten Per-sonalübertritte in die HGAA. Diese führten zu einer deutlichen Reduktion der Mitarbeiteranzahl von 535 (Jahres-durchschnitt 2014) auf 441 (Jahresdurchschnitt 2015). Der Stand zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 betrug 410.

Die übrigen Sachaufwendungen liegen mit EUR -85,4 Mio. (2014: EUR -88,1 Mio.) auf einem sehr hohen Wert und sind zu einem wesentlichen Teil durch die Notwendigkeit zur Bevorsorgung von Anwalts-, Prozess- und Verfahrenskosten bedingt.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen im Ge-schäftsjahr bei EUR 0,0 Mio. (2014: EUR -30,4 Mio.).

In Summe erhöhte sich 2015 das Betriebsergebnis der Bank als Saldo von Betriebserträgen (EUR -157,0 Mio.) und Betriebsaufwendungen (EUR -129,8 Mio.) auf EUR -286,8 Mio. (2014: EUR -235,5 Mio.).

Das Ergebnis aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen und Wertpapieren des sonstigen Umlauf- vermögens war im Geschäftsjahr 2015 mit EUR 3.580,0 Mio. (2014: EUR -5.574,8 Mio.) deutlich positiv.

EUR 2.864,2 Mio. (2014: Dotierung i.H.v. EUR -2.737,0 Mio.) resultierten dabei aus der Auflösung von Vorsorgen auf Refinanzierungslinien an derzeitige und ehemalige Tochter-gesellschaften. Die Kreditrisikovorsorgen gegenüber Dritt-kunden verringerten sich im Geschäftsjahr deutlich, was zu einer Nettoauflösung von EUR 555,4 Mio. (2014: Nettodotie-rung von EUR -2.297,8 Mio.) führte. Neben positiven Bewer-tungseffekten aus der Anpassung von Sicherheitenwerte führte auch die vollständige Berücksichtigung einer Kredit-bürgschaft zu einer entsprechenden Auflösung von zuvor gebildeten Einzelwertberichtigungen.

Positiv wirkte sich in 2015 auch die teilweise Auflösung der für das Derivatgeschäft im Vorjahr gebildeten Drohver-lustrückstellung aus. Insgesamt resultierte daraus ein Ertrag von EUR +64,7 Mio. (2014: Aufwand aus Dotierung EUR -229,1 Mio.).

Im Geschäftsjahr 2015 war das Ergebnis aus dem Wertpa-pierportfolio mit rund EUR -29,4 Mio. (2014: EUR -38,9 Mio.) negativ. Dies war in erster Linie auf die bonitätsbedingte Abwertung von wenig liquiden Wertpapieren zurückzuführen.

Das Ergebnis aus der Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen betrug im Jahr 2015 EUR -3.118,2 Mio. (2014: EUR -2.355,2 Mio.). Für den überwiegenden Teil der vorge-nommenen Eigenkapitalzufuhren wurden zum 31. Dezem-ber 2014 Einzelwertberichtigungen auf die konzerninternen Refinanzierungslinien gebildet. Nach Durchführung in 2015 wurde der nicht werthaltige Teil der jeweiligen Kapitalmaß-nahme als Beteiligungsbuchwertabschreibung erfasst. Kor-respondierend dazu wurde die entsprechende Einzelwertberichtigung ertragswirksam aufgelöst (siehe oben).

Unter Berücksichtigung obiger Effekte ergab sich ein po-sitives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) von EUR 175,0 Mio. (2014: EUR -8.165,4 Mio.).

Das Außerordentliche Ergebnis beträgt EUR -655,6 Mio. (2014: EUR 280,2 Mio.) beinhaltet mit EUR +11,1 Mio. (2014: EUR +18,1 Mio.) Erträge einerseits aus der Auflösung von Rückstellungen sowie aus erhaltenen Vergleichszahlungen, die im Rahmen der Aktivitäten zur Aufarbeitung der Vergan-genheit an die Heta geleistet wurden.

Weiters beinhaltet diese Position Erträge i.H.v. EUR 163,0 Mio. aus der Auflösung der in 2014 gebildeten Abwicklungs-kosten-Rückstellung. Die Auflösung resultiert dabei zum Einen aus der Anpassung an den Mittelfristplan 2016-2020 und den darin geplanten Kosten und zum Anderen aus der

Auflösung der Rückstellung, welche zur Deckung der in 2015 angefallenen Kosten erfolgte.

Die außerordentlichen Erträge beinhalten mit EUR 902,3 Mio. an Auflösungen von Rückstellungen, welche in 2014 i.Z.m. dem am 8. Mai 2015 ergangenen erstinstanzlichen Gerichtsurteil im EKEG-Verfahren gebildet werden mussten. Korrespondierend dazu mussten i.Z.m. dem vom VfGH am 3. Juli 2015 als verfassungswidrig aufgehobenen HaaSanG bzw. HaaSanV die damit verbundenen Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB und Gläubigern von nachrangigen Schuldtiteln i.H.v. EUR -1.709,1 Mio. (inkl. Zinsansprüche) aufwandsmäßig erfasst werden.

Weiters enthält diese Position Vorsorgen i.H.v. EUR -30,0 Mio. i.Z.m. einem gesetzlichen Kostenregressrecht.

Die Ertragssteueraufwendungen des Geschäftsjahres betragen EUR -8,9 Mio. (2014: EUR -19,4 Mio.) und sind im Wesentlichen auf die Steuerumlage der inländischen Steuergruppe sowie auf ausländische Quellensteuern zurückzuführen.

Nach Berücksichtigung der Sonstigen Steuern i.H.v. EUR -2,2 Mio., betrug der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2015 EUR -491,6 Mio. (2014: EUR -7.899,6 Mio.).

7. Analyse nicht-finanzieller Leistungsindikatoren – Human Resources

Der Mitarbeiterstand der Heta ist im Geschäftsjahr 2015 von 548 Mitarbeitern per 31. Dezember 2014 auf 410 Mitarbeiter per 31. Dezember 2015 gesunken, was auf den Mitarbeiterwechsel in die HGAA (Übertritt von 159 Mitarbeitern im Jahr 2015) sowie die notwendigen Kapazitätsanpassungen zurück zu führen war.

Mitarbeiter

Im Vergleich 2011-2015



8. Public-Corporate-Governance-Kodex

Der Österreichische Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex (B-PCGK) beinhaltet Maßnahmen und Bestimmungen, die ein hohes Maß an Corporate Governance in staatseigenen und staatsnahen Unternehmen festlegen. Die Heta Asset Resolution AG erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher mittels Hauptversammlungsbeschluss im Juli 2013 die Beachtung der Regeln des B-PCGK in die Satzung implementiert.

Als konkrete Maßnahmen wurden unter anderem die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands an die strenge Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK adaptiert und dienen nunmehr als Grundlage für die Geschäftsabarbeitung dieser Organe. Auf dieser Grundlage werden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung in die jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Dokumente der einzelnen Konzerngesellschaften übernommen.

Als weitere Konsequenz verpflichtet sich die Heta, jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln soll alle fünf Jahre durch einen externen Spezialisten überprüft werden. Diese Überprüfung wird erstmalig im Jahr 2016 für das Geschäftsjahr 2015 durchgeführt.

9. Risikobericht

Seit Ende Oktober 2014 ist die Heta eine teilregulierte Abbaueinheit und unterliegt dem GSA. Ihr Ziel ist es, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung ihrer Vermögenswerte sicherzustellen. Es dürfen und werden ausschließlich solche Geschäfte betrieben, die der Erfüllung der Abbauforderungen dienen. Gemäß GSA sind „Geschäfte in Finanzinstrumente für eigene Rechnung der Abbaueinheit zwecks Steuerung von Zins-, Währungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken im Rahmen der Abbautätigkeit“ zulässig. Des Weiteren muss der Abbauplan nach GSA (siehe Kapitel (4.1) Abbauplan nach GSA und BaSAG) „Angaben hinsichtlich des Risikomanagements, das den Abbauzielen Rechnung trägt“ beinhalten (siehe Kapitel (3.3) Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA)).

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einer Bank gemäß CRR und CRD sind seit der Deregulierung nicht mehr, und die Bestimmungen des BWG, nur mehr eingeschränkt anwendbar. Aufgabe des Risikomanagements ist es, den Vollzug des Abbauplans bestmöglich zu unterstützen und daraus resultierende Risiken zu managen.

Mit 1. Jänner 2015 ist das BaSAG in Kraft getreten. Gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG sind die im vierten Teil des Gesetzes geregelten Befugnisse und Instrumente auf die Heta anwendbar. Die Behörde hat im Falle der Heta entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollen. Der Behörde stehen jedoch umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu, die teilweise durch eine gesonderte Governance-Struktur implementiert wurden (siehe Kapitel (3.3) Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA)). Der Berichtspflicht gegenüber der Abwicklungsbehörde wird laufend nachgekommen.

Als Rahmenwerk für das Risikomanagement dient der Österreichische Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex (B-PCGK). Dieser beinhaltet Bestimmungen und Maßnahmen bezüglich des Risikomanagements, denen im Wesentlichen nachgekommen wird (siehe Kapitel (8) Public-Corporate-Governance-Kodex).

Die Heta Asset Resolution AG übernimmt im Rahmen ihrer Holdingfunktion u.a. Aufgaben zur Gruppensteuerung. Aus diesem Grund führen die meisten in der Holding initiierten Maßnahmen zu entsprechenden Aufgaben bzw. Projekten innerhalb ihrer Beteiligungen.

Der Schwerpunkt des Risikomanagements liegt neben dem Risikocontrolling in der Messung und Überwachung des Abbaufolgs. Aufgrund der speziellen Situation der Heta (Schuldenmoratorium und mögliche Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung) ist sowohl die Messung einiger Risiken wie Liquiditäts-, Zinsänderungs- und Marktpreisrisiken, als auch die aktive Risikosteuerung, angesichts des limitierten Marktzugangs, sowie der Restriktionen aus GSA und BaSAG nur eingeschränkt möglich. Diese Situation führte zur Reklassifizierung der meisten Absicherungsgeschäfte als

Standalone Derivate und zur Entscheidung der Geschäftsleitung, diese Geschäfte weitestmöglich aufzulösen.

9.1. Risikostrategie, -steuerung und -überwachung

Die Heta steuert und überwacht ihre Risiken geschäftsfeldübergreifend mit dem Ziel, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung ihrer Vermögenswerte sicherzustellen. Dabei nimmt sie über die Vertretung in den Organen Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik ihrer Beteiligungsunternehmen. Bei den Beteiligungsunternehmen werden gruppenweite einheitliche Risikostrategien, -steuerungsprozesse und -verfahren implementiert.

Für die Gesamtsteuerung gelten in der Heta dabei als zentrale Grundsätze:

- Für alle Risikoarten bestehen definierte Organisationsstrukturen und Prozesse, an denen sich alle Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten ausrichten lassen.
- Aktive Abbaueinheiten und Marktfolge sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten funktional getrennt.
- Für die Identifikation, Analyse, Messung, Aggregation, Steuerung und Überwachung der Risikoarten werden im Konzern geeignete, miteinander kompatible Verfahren eingesetzt.

Die wesentlichen Risikoarten werden durch Limite gesteuert und sollen durch einen aktiven Bilanzabbau vermindert werden.

9.2. Risikoorganisation und Group Audit (Interne Revision)

Für die adäquate Aufbau- und Ablauforganisation des Risikomanagements trägt der „Chief Financial & Risk Officer“ (CFRO) als Mitglied des Vorstands der Heta die Verantwortung. Unter Einhaltung des Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex und unter Berücksichtigung der Mindeststandards für das Kreditgeschäft sowie mithilfe einer angemessenen internen Steuerung handelt er unabhängig von den Markt- und Handelseinheiten.

Kernaufgabe des Risikomanagements ist es, „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Zu seinen Kernaufgaben zählen die Messung, Überwachung und Steuerung des Portfolioabbaus, das Einzelrisikomanagement der Adressenausfallrisiken, die Kreditabwicklung sowie das Risikocontrolling und die Risikouberwachung der Adressenausfall-, Markt-, Liquiditäts-, operationellen und sonstigen Risiken auf Portfolioebene.

Auf Basis der Group Risk Governance Rules der Heta besteht das Risikomanagement aus drei Säulen. Die folgende Aufzählung zeigt die Drei-Säulen-Steuerung des Risikomanagements der Heta:

In der Säule Group Portfolio Steering & Risk Controlling (GPS&RC) befinden sich folgende Hauptfunktionen:

- die Identifizierung von Risiken,
- die Festlegung der risikopolitischen Leitlinien und Limite,
- die Messung und Überwachung des Portfolioabbaus,
- die Erstellung und Koordination des Planungsprozesses des Kreditportfolios,
- die Bereitstellung von Risikomethoden und Modellierungen,
- die Durchführung von Risikoanalysen, die Risikolimitierung und -überwachung und das Risikoreporting.

In der Säule Exit Supervision befinden sich folgende Hauptfunktionen:

- die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips für den Portfolioabbauprozess,
- die Marktfolgefunktion für Performing und Non-Performing Loans,
- die Bilanzanalyse und die Durchführung von Ratings,
- das Credit Monitoring,
- der Credit Support.

In der Säule Case Operations befinden sich folgende Hauptfunktionen:

- die Administration von Ausleihungen und Sicherheiten,
- die Bewertung von Kreditsicherheiten und Liegenschaften,
- Sicherheitenbegründung, -monitoring und -verwaltung,
- die Verkaufsvertragerstellung,
- die Durchführung von Backoffice-Aktivitäten,
- die Zusammenführung einer wirtschaftlichen Einheit,
- Transaktionsbanking.

Die Überwachung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen ist seit der Beendigung der Banklizenz nicht mehr erforderlich.

Der Bereich Group Audit prüft als selbstständige Einrichtung den Geschäftsbetrieb der Heta, ist organisatorisch dem Vorsitzenden des Vorstandes unterstellt und berichtet direkt und vollumfänglich an den Gesamtvorstand und den Aufsichtsrat. Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes auf alle Aktivitäten und Prozesse der Heta. Der Bereich Group Audit führt die ihm übertragenen Aufgaben unabhängig von den zu prüfenden Tätigkeiten, Abläufen und Funktionen unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen aus.

9.3. Internes Richtlinienwesen im Risikomanagement

Die Heta legt ihre einheitlichen Vorgaben zum Risikomanagement in Form von Risikorichtlinien fest, um einen einheit-

lichen Umgang mit Risiken zu gewährleisten. Diese Richtlinien werden zeitnahe an organisatorische Änderungen sowie Änderungen von Teilaspekten der Regelungen, bspw. betreffend Prozesse, Methoden und Verfahren, angepasst. Die bestehenden Regelungen unterliegen einer zumindest jährlichen Überprüfung hinsichtlich der Aktualisierung.

Für jede dieser Risikorichtlinien gibt es in der Heta klar geregelte Verantwortlichkeiten, die von der Erstellung, dem Review und dem Update bis hin zum Rollout in die Tochtergesellschaften reichen. Die Einhaltung dieser Richtlinien wird einerseits durch Instanzen durchgeführt, die direkt in den Risikomanagementprozess eingebunden sind, andererseits wird die prozessunabhängige Verantwortung vom Group Audit wahrgenommen.

9.4. Wesentliche Veränderungen im Risikomanagement

Diverse Abwicklungsmaßnahmen und veränderte Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr 2015 zogen wesentliche Veränderungen im Risikomanagement nach sich.

9.4.1. Transformation von einer Geschäftsbank zu einer Abbaueinheit – Projekt Target Operating Model (TOM)

Das Target Operating Model (TOM) der Heta reflektiert die Umgestaltung der Gesellschaft zu einer Abbau- und somit Verkaufsorganisation unter Erfüllung aller gesetzlichen Erfordernisse zur Erzielung des bestmöglichen Verwertungsergebnisses im Rahmen des Portfolioabbaus. Ziel ist die kontinuierliche Portfolioreduktion und die Umsetzung dieser auf operativer Ebene (siehe Kapitel (5.8) Organisatorische Änderungen in der Heta – Transformation in eine Abbaueinheit nach GSA).

Im Rahmen des TOM wurden im Geschäftsjahr 2015 sowohl aufbau- als auch ablauforganisatorische Änderungen in den Risikomanagementbereichen umgesetzt und der Transformationsprozess in Richtung Abbaueinheit wurde planmäßig erfüllt.

9.4.2. Heta Individual Assessment Tranche (HIAT)

Im Rahmen des Projekts HIAT wurden die im Vorjahr durch den AQR (Asset Quality Review) bewerteten Vermögenswerte einer Folgebewertung unterzogen. Das methodische Konzept hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert und spiegelt den Auftrag der Heta wider, die Vermögenswerte best- und schnellstmöglich zu verwerten.

Um ein noch genaueres Bild über die Vermögenslage der Heta zu erhalten, hat sich das Management dazu entschlossen, die Untergrenzen ab derer ein Vermögensgegenstand einer Individualanalyse unterzogen wird, herabzusetzen.

Um eine einheitliche Bewertung zu gewährleisten, wurde ein standardisiertes Bewertungstool entwickelt und in der Gruppe angewandt.

Alle Ergebnisse des HIAT wurden in den zuständigen Gremien validiert und kompetenzgerecht genehmigt.

Die im HIAT ermittelten Veräußerungswerte spiegeln sich in der Risikovorsorge notleidender Kredite (NPL) wider.

Methodik:

Die im Vorjahr, unter Beiziehung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens als unabhängigen und fachkundigen Sachverständigen, erarbeiten neue Richtlinien für die Bewertung von Krediten und Immobilien wurden in 2015 an die aktuelle Situation angepasst. Die Bewertungsparameter wurden anhand von fundierten Expertenschätzungen festgelegt. Diese Parameter bildeten die Basis für die anschließende Bewertung der Kredite und Immobilien durch die Heta.

Für die Bewertung von Krediten wurde ein sogenannter „Realisable Sales Value“ (RSV) ermittelt. Dieser Wert stellt eine bestmögliche Einschätzung des Verkaufswertes in beschränkt aufnahmefähigen Märkten zum 31. Dezember 2015 dar, der für diese Vermögenswerte bei einem Verkauf im Rahmen eines geordneten, professionellen Verfahrens erzielt werden kann.

Für Kredite wird weiterhin eine kurz- bis mittelfristige Veräußerung unterstellt und zwischen zwei Bewertungsansätzen gewählt:

- Loan Cash Flow Valuation Approach
- Collateral Valuation Approach

Anhand eines definierten Entscheidungsbaumes wurde in einem ersten Schritt die Entscheidung getroffen, ob der jeweilige Kredit mittels Loan Cash Flow Valuation oder Collateral Valuation zu bewerten ist. Dazu wurde die Richtlinie für die Bewertung in einzelne Arbeitsschritte zerlegt und die Bewertungsvorgaben und -parameter in ein Bewertungsmodell übernommen.

Bei Anwendung der Loan Cash Flow Valuation wurden anhand der Zins- und Tilgungspläne die zukünftigen Zahlungsströme ermittelt. Dabei wurden auf Basis der Bewertungsrichtlinien, abgestuft nach Kreditqualität, Höhe der Besicherung und Länderrisiko die Renditeforderungen von Investoren abgeleitet und entsprechend diskontiert. Der sich nach Abzug von vorgegebenen Transaktionskosten ergebende Wert entspricht dem unter Anwendung der Loan Cash Flow Valuation ermittelten RSV.

Sofern nach dem Entscheidungsbaum die Collateral Valuation zum Ansatz kam, wurden die Kreditsicherheit (hauptsächlich Immobilien) einer Bewertung unterzogen.

Von den so ermittelten Werten wurden Abschläge für Verkaufs- bzw. Verwertungsstrategie, Rechts- und Objektrisiken, Rechtsdurchsetzbarkeit, und Investorenrendite sowie sonstige (Transaktions-)Kosten abgezogen und unter Berücksichtigung der erwarteten Verwertungszeit für die Verwertung der Sicherheiten ein Barwert aus dem Wert der Sicherheiten ermittelt. Sofern zusätzliche Cashflows neben den Sicherheitenveräußerungen erkennbar waren, wurden diese ebenfalls als Barwert berücksichtigt. Der sich daraus

ergebende barwertige Wert entspricht dem unter Anwendung der Collateral Valuation ermittelten RSV. Für die ausgefallenen Kredite wurde der ermittelte RSV mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz abgezinst.

Die Ergebnisse des auf Einzelkreditebene durchgeführten Bewertung führten auch zu einer Anpassung der Parameter, welche der Portfoliowertberichtigung nach IAS 39 für bereits eingetretene, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios (incurred but not reported) zugrunde gelegt wurden. Der von der Adjustierung betroffene Parameter in der Verlustschätzung ist die Höhe des Verlusts nach Abzug der erwarteten Rückflüsse (Loss Given at Default, LGD) ist weiterhin durch einen durchschnittlichen, erwarteten Veräußerungswert (RSV) ersetzt worden, welcher basierend auf den Einzelfall-Betrachtungen im HIAT nach Portfolio-Merkmalen (Land der Risikoposition, überwiegende Besicherungsform bzw. Kundensegment) unterschiedlich eingeschätzt wurde.

Für Immobilien wurde der Market Value Under Special Assumptions, der Verkehrswert unter kurzfristigen Abbaugesichtspunkten einer Abbaugesellschaft gemäß GSA, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage (auf Basis jährlich aktualisierter makroökonomischer Marktdaten) sowie der nachhaltigen Rezession und Illiquidität der SEE-Märkte bei einer kurzfristigen Veräußerung der Vermögenswerte, ermittelt. Bei der Bewertung wurde keine Markterholung unterstellt und somit von den gegenwärtigen Marktbedingungen und -restriktionen ausgegangen. Ergänzend wurden auch rechtliche Objektrisiken sowie Risiken von Kontamination an Liegenschaften, nicht vorliegende Dokumentation, beschränkter Zugang bei der Befundaufnahme und die genannten spezifischen Abbaugesichtspunkte (kurzfristiger Verkauf von hohen Immobilienstückzahlen und Volumen in illiquiden Märkten) mittels standardisierter Pauschalabschläge wertmindernd berücksichtigt.

9.4.3. Offene Devisenposition

Im Jahr 2015 war der Marktzugang der Heta für FX-Swaps nur mehr sehr eingeschränkt gegeben. Dies führte zu einer temporären Überliquidität in CHF bei einer britischen Geschäftsbank. Nach Abwägung der Rechts- und Fremdwährungsrisiken wurde die temporäre CHF Überliquidität im Juli 2015 in EUR konvertiert und anschließend zur Oesterreichischen Nationalbank transferiert. Infolgedessen erhöhte sich der Passivüberhang der offenen Devisenposition um CHF 1,2 Mrd.

9.4.4. Auflösung der Standalone Derivate

Am Ende des Geschäftsjahrs 2014 wurde ein Großteil der Derivate in Sicherungsbeziehung als Standalone Derivate deklariert, da eine Sicherungsbeziehung nicht mehr nachgewiesen werden konnte. Im Geschäftsjahr 2015 wurde bei der Abwicklungsbehörde um Nichtuntersagung bezüglich der Auflösung dieser Standalone Derivate angefragt. Nach dem Erhalt der Nichtuntersagung im Dezember 2015 wurde mit der Auflösung der Standalone Derivate begonnen. Der

Großteil der Standalone Derivate konnte bis Jänner 2016 aufgelöst werden. Die Marktwerte der zum Stichtag noch vorhandenen Standalone Derivate werden im Konzernabschluss berücksichtigt.

9.4.5. Purchaser Brush Option

Die im Verkaufsvertrag zwischen Heta und der AI Lake geregelten Käufer Brush Option beinhaltet die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen bis 31. März 2016, Vermögenswerte der HGAA an Tochtergesellschaften der Heta rückzuübertragen. Für die daraus entstehenden Bewertungsrisiken wurden entsprechende Vorsorgen gebildet. Die Umsetzung der Käufer Brush Option wird bis 31. März 2016 erwartet. Für die mittels True-Sale übertragenen Aktiva wird eine, dem AQR ähnelnde Bewertung durchgeführt. Für die nicht per True-Sale übertragbaren Vermögenswerte werden die Verluste mittels eines Profit and Loss Settlement ausgeglichen (siehe Kapitel (3.8) Abschluss des Verkaufs des SEE-Netzwerks).

9.5. Laufende Bewertung der Immobilien und sonstigen Sicherheiten

Das Management inklusive der Bewertung aller Sicherheiten obliegt dem Bereich „Group Case Operations“ und wird in gruppenweiten Standards geregelt, die sich an internationale Standards wie RICS (Royal Institution of Chartered Surveyors), IVS (International Valuation Standards), TEGoVA (The European Group of Valuers' Association) und BelWertV (Beleihungswertermittlungsverordnung) orientieren.

Die den Marktwerten zugrunde liegenden Wertgutachten werden laufend aktualisiert und mittels Einzelbewertungen als auch Bewertungstools und statistischen Verfahren ermittelt. Die Wertgutachten werden intern als auch extern erstellt.

Die Bewertung der Immobilien berücksichtigt die Heta spezifischen Risiken hinsichtlich Markt- und Verkaufsstrategie sowie das Immobilienrisiko, um zu einem für den Portfolio- und Assetabbau erforderlichen realisierbaren Marktwert (Verkaufspreis) zu gelangen. Diese standardisierten Risikoabschläge sind je nach Land und Assetklasse unterschiedlich ausgeprägt und resultieren in einem MVusa (Market Value Under Special Assumption).

Parallel zum Bewertungsprozess werden die Immobilien einem Markt- und Objekt-rating unterzogen, welche in den individuellen Verwertungsstrategien berücksichtigt werden.

9.6. Risiko-Reporting

Für alle relevanten Risikoarten besteht eine zeitnahe, unabhängige und risikoadäquate Berichterstattung. Den Ad-hoc Berichtserfordernissen wird jederzeit nachgekommen.

Die Risikoberichterstattung wurde im Jahr 2015 kontinuierlich auf die Gegebenheiten der Heta als Abbaueinheit angepasst.

9.7. Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko)

Das materielle Kreditrisiko (Net Exposure) wurde im Geschäftsjahr 2015 kontinuierlich durch den Abbau der Aktiva reduziert.

Die aus dem im Verkaufsvertrag der HGAA vereinbarte Option eines „Purchaser Brush“ stellt ein zusätzliches Bewertungsrisiko dar. Das bei der HGAA nach dem Going Concern Prinzip bewertete relevante Brush Portfolio, welches unter bestimmten Voraussetzungen an die Heta zurücktransferiert werden kann, birgt das Risiko weiterer Ratingmigrationen. Die Heta hat für die Risiken aus dem Brush Portfolio auf Basis der neuen Bewertungsrichtlinien entsprechende Vorsorgen gebildet (siehe Kapitel (3.8) Abschluss des Verkaufs des SEE-Netzwerks).

9.7.1. Definition

Kreditrisiken sind ihrem Umfang nach konzernweit die bedeutendsten Risiken in der Heta Asset Resolution AG. Sie resultieren in erster Linie aus dem Kreditgeschäft. Kreditrisiken (bzw. Adressenausfallrisiken) entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder Kontrahenten resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten, vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus dem nicht besicherten Teil. Diese Definition umfasst Schuldnerisiken aus Kreditgeschäften sowie Emittenten-, Wiedereindeckungs- und Erfüllungsrisiken aus Handelsgeschäften.

Zu den Adressenausfallrisiken zählen auch die Risikoarten Länder- und Beteiligungsrisiko.

9.7.2. Rahmenvorgaben

Die Kreditrisikostrategie setzt konkrete Vorgaben für die Organisationsstruktur der Gesellschaft, für den Abbau des Kreditportfolios, sowie für die Risikosteuerungsverfahren und wird durch weitere Policies sowie spezifische Anweisungen ergänzt.

Kreditentscheidungen, welche im Zuge des Portfolioabbaus erforderlich sind, erfolgen im Rahmen einer von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegten Kompetenzordnung durch Aufsichtsrat, Vorstand, Kreditkomitee sowie durch Kompetenzträger im Markt und den Analyseeinheiten des Riskomanagements. Des Weiteren stehen der Abwicklungsbehörde umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu.

Die Kreditkomitees sind eine permanente Einrichtung in der Heta Asset Resolution AG. Das höchste Kreditkomitee bzw. der höchste Entscheidungsträger ist der Aufsichtsrat bzw. die Abwicklungsbehörde (FMA).

Für alle methodischen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit Kreditrisiken stehen, ist eine Entscheidung durch den Vorstand erforderlich.

9.7.3. Risikomessung

Die Heta nutzt zur individuellen Analyse und Beurteilung der Bonität ihrer Kreditnehmer eigene Ratingverfahren. Die Zuordnung von Schuldnern zu Ratingklassen erfolgt auf Basis von Ausfallwahrscheinlichkeiten auf einer 25-stufigen „Masterratingskala“.

9.7.4. Risikobegrenzung

Die Steuerung des konzernweiten Gesamtbligos eines Einzelkunden bzw. einer Gruppe verbundener Kunden erfolgt in Abhängigkeit des jeweiligen Kundensegments.

Im Segment Banken werden Limite vergeben und durch eine unabhängige Stelle im GPS&RC überwacht. Limitüberschreitungen werden unmittelbar an den CFRO kommuniziert und dem Vorstand berichtet.

In allen Segmenten erfolgt die Limitsteuerung durch eine konzernübergreifend gültige Pouvoir-Ordnung.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Risikobegrenzung in der Heta ist die Hereinnahme und Anrechnung banküblicher Sicherheiten. Die Bearbeitung und Bewertung wird mittels gruppenweiter Standards geregelt (siehe Kapitel (9.5) laufende Bewertung von Immobilien und sonstigen Sicherheiten). Im Handelsgeschäft mit Derivaten werden grundsätzlich Rahmenverträge zur Verrechnung gegenseitiger Risiken (Close-Out-Netting) geschlossen. Mit bestimmten Geschäftspartnern bestehen Sicherheitenvereinbarungen, welche das Ausfallrisiko mit einzelnen Handelspartnern auf einen vereinbarten Höchstbetrag begrenzen und im Überschreitungsfall zum Einfordern zusätzlicher Sicherheiten berechtigen.

9.7.5. Portfolioüberblick Kreditrisiko

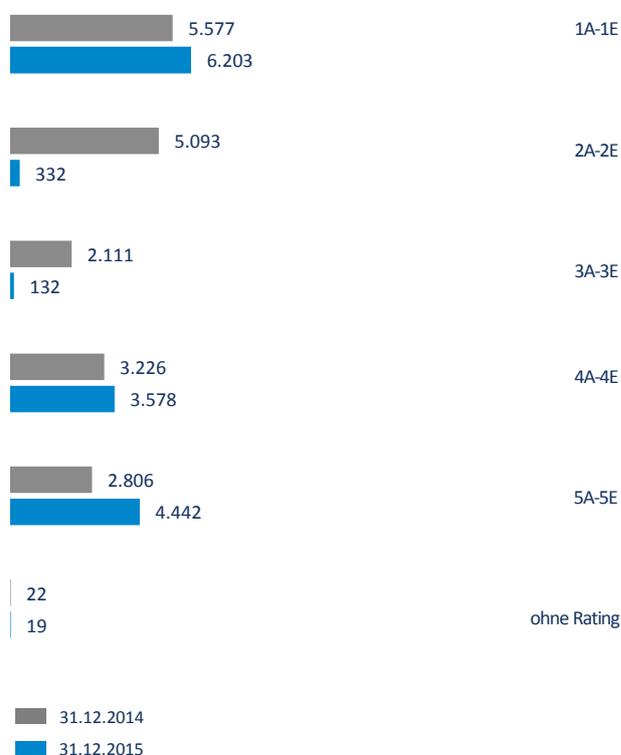
Die im Kreditrisikobericht gezeigten Zahlen reflektieren das Gross Exposure, welches sich sowohl aus dem bilanziellen sowie außerbilanziellen Teil zusammensetzt und Sicherungsbeziehungen bzw. Netting Agreements nicht berücksichtigt.

Gross Exposure nach Ratingklassen in der Heta

Rund 44 % des Gross Exposures (57 % im Vorjahr) liegt in den Ratingklassen 1A bis 2E (beste bis mittlere Bonität). Hierbei handelt es sich überwiegend um Forderungen gegenüber Banken und öffentlichen Instituten. Die Herabstufung der Bonität des Landes Kärnten, der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. und der HGAA führte zu einer Verschiebung dieser Exposures aus der Ratingklasse 2A–2E zu der Ratingklasse 4A–4E bzw. von 2A–2E nach 5A–5E (notleidend) für die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A..

Exposure nach Ratingklassen

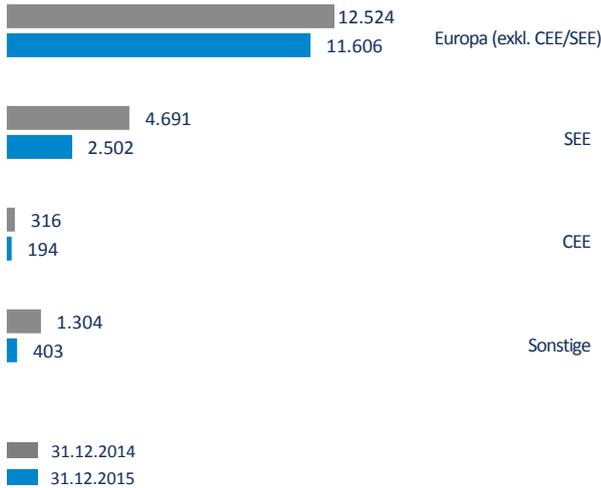
in EUR Mio.



Gross Exposure nach Regionen in der Heta Asset Resolution AG

Das Länderportfolio der Heta konzentriert sich auf den EU- und SEE-Raum. 2015 gab es in jedem Land bzw. jeder Region einen Gross-Exposure-Rückgang.

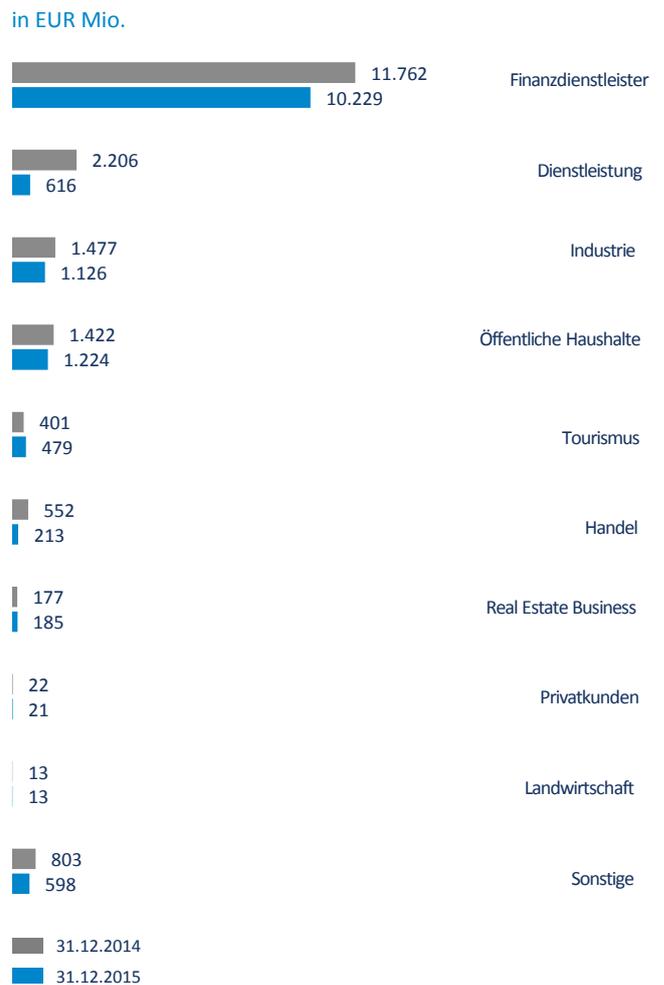
Exposure nach Regionen in EUR Mio.



Gross Exposure nach Branchengruppen in der Heta Asset Resolution AG

Für die Darstellung des Gross Exposures nach Branchen wird in der Heta ein einheitlicher und genormter Gruppierungsschlüssel (NACE-Code 2.0) verwendet. Dieser Code wird für das Reporting auf zehn Branchengruppen ausgelegt. Dabei haben die Branchengruppen Kreditinstitute und öffentliche Haushalte den größten Anteil mit 78 % (70 % im Vorjahr).

Exposure nach Branchengruppen in EUR Mio.



Darstellung des Gross Exposures nach Größenklassen

Das Portfolio der Heta beinhaltet ein erhöhtes Konzentrationsrisiko, welches auch in der Darstellung nach Größenklassen reflektiert wird. Konkret befinden sich 95 % des Exposures in den Größenklassen über EUR 10 Mio. (96 % im Vorjahr).

Ein überwiegender Anteil der EUR 14,0 Mrd. im Bereich > EUR 10 Mio. Exposure (EUR 18,0 Mrd. im Vorjahr) entfällt auf Banken bzw. öffentliche Haushalte. Diese Geschäfte sind einerseits zur Liquiditätssicherung, für langfristige Veranlagungen und für Absicherungsgeschäfte notwendig, andererseits resultieren diese aus Refinanzierungsverpflichtungen der früheren Tochtergesellschaften HGAA bzw. Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.

Die Darstellung erfolgt auf der Basis „Gruppe verbundener Kunden“:

Größenklasse	in EUR Mio.	in EUR Mio.
	31.12.2015	31.12.2014
< 500.000	16	16
500.000-1.000.000	15	20
1.000.000-2.500.000	118	132
2.500.000-5.000.000	154	225
5.000.000-10.000.000	379	399
10.000.000-25.000.000	690	790
25.000.000-50.000.000	839	1.204
50.000.000-100.000.000	796	855
100.000.000-500.000.000	2.119	3.378
> 500.000.000	9.580	11.815
Summe	14.705	18.835

9.7.6. Darstellung der finanziellen Vermögenswerte nach dem Grad der Wertminderung

Finanzielle Vermögenswerte, die weder in Verzug befindlich noch wertgemindert sind:

Ratingklasse	in EUR Mio.		in EUR Mio.	
	Exposure	Sicherheiten	Exposure	Sicherheiten
1A-1E	6.195	0	5.577	743
2A-2E	328	56	2.701	206
3A-3E	132	82	491	297
4A-4B	2.902	13	24	6
5A-5E	71	11	42	18
Ohne Rating	19	0	22	0
Summe	9.647	161	8.858	1.270

Finanzielle Vermögenswerte, die in Verzug befindlich, aber nicht wertgemindert sind:

Forderungsklasse	in EUR Mio.		in EUR Mio.	
	Exposure	Sicherheiten	Exposure	Sicherheiten
		31.12.2015		31.12.2014
Finanzanlagen	0	0	0	0
– überfällig bis 30 Tage	0	0	0	0
Forderungen an Kreditinstitute	8	0	176	0
– überfällig bis 30 Tage	0	0	175	0
– überfällig 31 bis 60 Tage	0	0	0	0
– überfällig 61 bis 90 Tage	0	0	0	0
– überfällig 91 bis 180 Tage	0	0	0	0
– überfällig 181 bis 365 Tage	8	0	0	0
– überfällig über 1 Jahr	0	0	1	0
Forderungen an Kunden	6	4	2	9
– überfällig bis 30 Tage	0	2	0	5
– überfällig 31 bis 60 Tage	0	0	0	0
– überfällig 61 bis 90 Tage	0	0	0	0
– überfällig 91 bis 180 Tage	3	0	1	4
– überfällig 181 bis 365 Tage	0	0	1	1
– überfällig über 1 Jahr	3	2	0	0
Summe	14	4	178	9

Finanzielle Vermögenswerte, die wertgemindert sind:

	in EUR Mio.			in EUR Mio.		
	Exposure	Sicherheiten	Vorsorgen	Exposure	Sicherheiten	Vorsorgen
			31.12.2015			31.12.2014
Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
Forderungen an Kreditinstitute	1.377	719	658	1.909	674	1.235
Forderungen an Kunden	3.667	1.272	2.395	7.890	2.212	5.678
Summe	5.044	1.991	3.053	9.799	2.886	6.913

9.8. Beteiligungsrisiko

Neben Adressenausfallrisiken aus dem Kreditgeschäft können Risiken aus Beteiligungen entstehen (Anteilseignerrisiken). Dies sind potenzielle Verluste aus bereitgestelltem Eigenkapital, aus Haftungsrisiken (z.B. Patronatserklärungen) oder aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen).

In den Jahren vor 2009 ging die Heta direkt oder eine Tochtergesellschaft zur Erreichung ihrer Unternehmensziele Beteiligungen ein, die schwerpunktmäßig entweder ihr Geschäftsspektrum erweiterten, Dienstleistungen für die Bank erbrachten oder als reine Finanzbeteiligungen fungierten. Das Berichtsjahr 2015 war im Zuge der Umstrukturierung der Heta von Portfoliovereinigungen gezeichnet, die in Einzelfällen zu Abgängen führten (siehe Kapitel (5.6) Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Portfolioverkäufe).

Der Umgang mit Beteiligungsrisiken ist in der „Group Participation Policy“ geregelt. Die Heta nimmt über die Vertretung in den Eigentümer- oder Aufsichtsgremien Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik eines Beteiligungsunternehmens. Daneben unterliegen alle Beteiligungen einer laufenden Ergebnis- und Risikoüberwachung. Im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit, welche nunmehr der wertschonende Abbau der Aktiva ist, baut die Heta sukzessive die noch vorhandenen Beteiligungsrisiken ab.

9.9. Länderrisiko

Länderrisiko ist das Risiko, dass im jeweils betroffenen Land ein Geschäftspartner oder das Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

Länderrisiko entsteht beispielsweise aufgrund einer möglichen Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtaner-

kennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorien, Embargo, Kriege, Revolutionen oder Putsch im jeweils betroffenen Land.

Im Portfolio der Heta äußert sich das Länderrisiko insbesondere dadurch, dass die meisten der abzubauenen Aktiva wirtschaftlich den Staaten der Region Südosteuropa zuzurechnen sind.

9.10. Konzentrationsrisiko

Konzentrationsrisiken innerhalb eines Kreditportfolios resultieren aus einer ungleichmäßigen Verteilung von Kreditforderungen gegenüber einzelnen Kreditnehmern bzw. Kreditnehmereinheiten. Hierzu zählen auch Kreditforderungskonzentrationen in einzelnen Industriesektoren, geographischen Gebieten sowie Konzentrationen aus einer ungleichen Verteilung von Sicherheitenkonzentrationen.

Dementsprechend werden von der Heta folgende Konzentrationsrisiken analysiert und gemessen:

- Konzentrationen im Adressenausfall,
- Konzentrationen in Industriesektoren,
- geographische Konzentrationen,
- Sicherheitenkonzentrationen.

Im Portfolio der Heta äußert sich das Konzentrationsrisiko insbesondere dadurch, dass die meisten der abzubauenen Aktiva wirtschaftlich den Staaten der Region Südosteuropa zuzurechnen sind.

9.11. Marktpreisrisiko

Die Marktpreisrisiken der Heta resultieren aus den in unterschiedlichen Währungen abzubauenen Kredit- und Wertpapierportfolios, dem ursprünglich für die Zins- und Währungsrisiken abzusichernden Derivateportfolio, dem hauptsächlich aus der Sicherheitenverwertung von Kreditgeschäften stammenden Aktienportfolio und aus dem Aktiv-Passiv-Management der Abbaueinheit.

Die zuvor erwähnten „Wesentliche Veränderungen im Risikomanagement“ sind bezüglich Auswirkungen auf das Marktrisiko - vor allem die Auflösung der Standalone Derivate, die wirtschaftliche Auflösung einzelner Beteiligungsgesellschaften sowie die offene Devisenposition - zu nennen. Aufgrund der eingangs erwähnten speziellen Situation der Heta (Schuldenmoratorium und mögliche Änderungen nach dessen Ablauf) ist sowohl die Messung von Zinsänderungs- und Marktpreisrisiken, als auch die aktive Risikosteuerung angesichts des limitierten Marktzugangs nur eingeschränkt möglich.

9.11.1. Definition

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die Heta gliedert Marktpreisrisiken nach den Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Credit-Spread-, Währungs- und Aktienkursrisiken sowie Risiken aus Alternative Investments. In der Heta wird besonderer Wert auf die Identifikation, Bewertung, Analyse und das Management des Marktrisikos gelegt, das für alle Marktrisiken dem organisatorischen Bereich Group Portfolio Steering & Risk Controlling obliegt.

Marktliquiditätsrisiken resultieren aus der im Bestand befindlichen Illiquidität von Wertpapieren.

9.11.2. Risikomessung

Die Heta ermittelt ihre Marktrisiken im Rahmen der täglichen Überwachung mittels Value-at-Risk-Verfahren auf Basis einer eintägigen Haltedauer mit einem Konfidenzniveau von 99 %. Dazu wird im Wesentlichen die Monte-Carlo-Simulation mit exponentiell gewichteten Volatilitäten und Korrelationen aus einer Historie von 250 Tagen verwendet.

Die Modelle berechnen potenzielle Verluste unter Berücksichtigung von historischen Marktschwankungen (Volatilitäten) und Marktzusammenhängen (Korrelationen). Ein entsprechendes Backtesting der angewendeten Methoden und Modelle wird für definierte Marktrisikofaktoren und Portfolios auf Gruppenebene durchgeführt.

9.11.3. Risikobegrenzung

Für die Heta werden die Limite für das Marktrisiko eng an die aktuell im Bestand befindlichen Risiken angepasst, damit diese dem Zweck einer Abbaueinheit entsprechen. Außerdem werden entsprechende Abbauvolumina geplant (Steuerung), die einen Soll-Ist-Vergleich ermöglichen (Überwachung) und den Abbaufortschritt in der Heta dokumentieren.

9.11.4. Risikosteuerung und -überwachung

Im Rahmen der Risikosteuerung werden tägliche sowie quartalsweise Berichte erstellt und die aktuelle Limitausschöpfung den Limiten gegenübergestellt. Bei Limitüberschreitungen werden Eskalationsprozesse initiiert. Marktrisiken aktiv zu steuern ist aufgrund weniger verfügbarer Marktpartner nur sehr eingeschränkt möglich.

9.11.5. Überblick Marktrisiko

Wesentliche Risiken im Marktrisiko sind

- das Zinsrisiko,
- das Fremdwährungsrisiko und
- das Credit-Spread-Risiko.

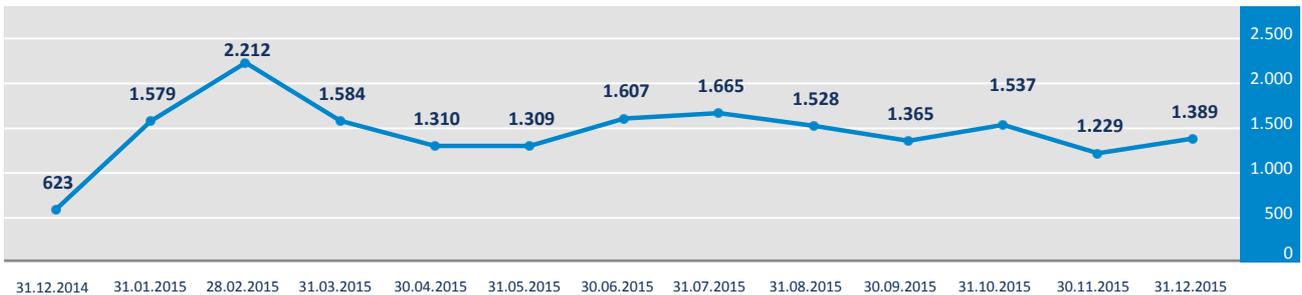
9.11.5.1. Zinsänderungsrisiko

Das Zinsrisiko aus dem Anlagebuch der Heta enthält alle zinsrelevanten On- und Off-Bilanzpositionen mit ihrem nächsten Zinsfeststellungsdatum bzw. ihrer replizierten Zinssensitivität. Als Berechnungsbasis für das Zinsrisiko und damit für die limitierten Risiken dient der Value at Risk (VaR). Das Zinsrisiko aus dem Handelsbuch wird auf Basis eines Tages-VaRs berechnet. Das Zinsrisiko wird, mit sofern auf dem Markt verfügbaren Zinsderivaten, ausgesteuert. Hauptrisiko für die Zinsrisikosteuerung sind die großteils nicht mehr verfügbaren Marktpartner für Zinsderivate.

Die nachfolgende Grafik stellt den Verlauf des Zinsänderungsrisikos (Anlagebuch & Handelsbuch) auf Basis des VaR der Heta für das Jahr 2015 dar.

Zinsrisiko (Handelsbuch + ZIBI) – VaR (99 %, 1 Tag)

in TEUR



9.11.5.2. Fremdwährungsrisiko

Hauptrisikotreiber im Fremdwährungsrisiko der Heta sind die Währungen CHF, HRK, RSD und USD. Das Fremdwährungsrisiko wird, soweit im derzeitigen Abbauprozess noch möglich und sofern auf dem Markt Fremdwährungsderivate verfügbar sind, ausgesteuert. Aufgrund der im Kapitel (9.4.3) Offene Devisenposition dargestellten Ereignisse und der beschränkten Steuerbarkeit erhöhte sich das Fremdwährungsrisiko im Vergleich zum Vorjahr erheblich und stellt nun den Hauptriskotreiber im Marktrisiko der Heta dar.

Entwicklung des Fremdwährungsrisikos der Heta im Jahr 2015:

Fremdwährungsrisiko – VaR (99 %, 1 Tag)

in TEUR



9.11.5.3. Credit-Spread-Risiko

Das Credit-Spread-Risiko der Heta resultiert aus ihrem Wertpapierbestand. Einerseits setzt sich das Wertpapierportfolio aus früheren Investmentgeschäften und andererseits aus liquiden, mit sehr guter Bonität ausgestatteten Anleihen als Liquiditätsreserve zusammen. Das Wertpapierportfolio aus Investmentgeschäften wird rasch und wertschonend abgebaut. Die Liquiditätsreserve stellt sofort veräußerbare Mittel dar.

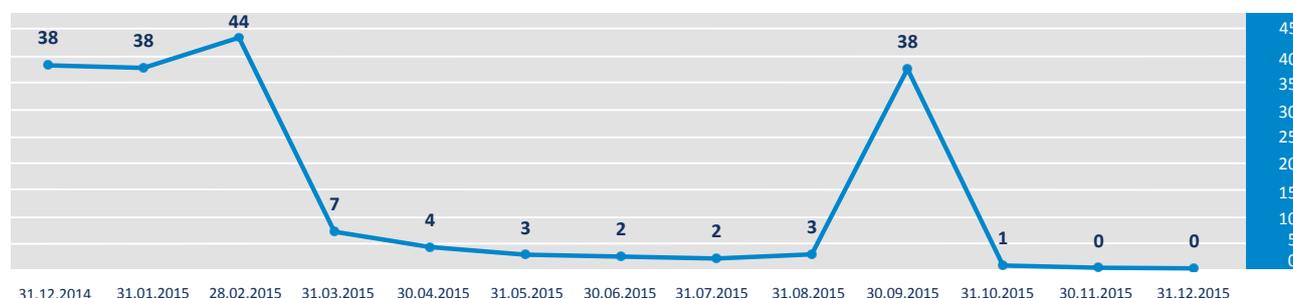
Das Credit-Spread-Risiko innerhalb der Heta beträgt per Jahresultimo 2015 mit einem 1-Tages-Value-at-Risk und 99 % Konfidenzniveau EUR 0,4 Mio. Haupttreiber für die Reduktion im Vergleich zum Vorjahr war der Abgang von Wertpapieren - im Speziellen der Abgang des Wertpapierportfolios aufgrund der eingangs erwähnten wirtschaftlichen Auflösung der Norica Investments Ltd. und der HBInt Credit Management Ltd.

Entwicklung des Credit-Spread-Risikos der Heta im Jahr 2015:

Credit-Spread-Risiko (liquid) – VaR (99 %, 1 Tag)
in TEUR



Credit-Spread-Risiko (illiquid) – VaR (99 %, 1 Tag)
in TEUR



9.12. Liquiditätsrisiko

Die Heta weist ein erhebliches strukturelles Liquiditätsrisiko auf. Der FMA-Mandatsbescheid vom 1. März 2015 über die Verhängung eines Schuldenmoratoriums bis 31. Mai 2016 wirkte vorübergehend stabilisierend auf die Liquiditätssituation der Heta. Aus Sicht des Vorstandes ist die Gesellschaft nicht in der Lage, sämtliche ihrer Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Der von der Abwicklungsbehörde erlassene Mandatsbescheid legt das Schuldenmoratorium bis maximal 31. Mai 2016 fest.

Die Heta erwartet vor Ablauf des Schuldenmoratoriums einen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Höhe und Ausgestaltung noch nicht bekannten, Schuldenschnitt ihrer Verbindlichkeiten, im Rahmen dessen auch die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten an die Abwicklung der Heta angepasst werden.

Eigenständige Refinanzierungsmöglichkeiten sind seit der Deregulierung nicht mehr gegeben. Die Verwertungserfolge der Heta und die Rückführungen der Refinanzierungslinien der Tochtergesellschaften werden bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) veranlagt und führten dazu, dass die Liquiditätsreserven im Vergleich zum Vorjahr und iZm dem Schuldenmoratorium erheblich anstiegen. Die Messung des Liquiditätsrisikos ist aufgrund der möglichen Änderungen nach Ablauf des Schuldenmoratoriums nur eingeschränkt möglich.

Die diversen, gegen die Heta und ihre Tochtergesellschaften laufenden Gerichtsverfahren können die vorhandenen Liquiditätsreserven bei negativem Ausgang erheblich beeinträchtigen (siehe Kapitel (5.7) Legal Quality Review).

9.12.1. Definition

Unter Liquiditätsrisiko versteht die Heta das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen, oder im Falle einer Liquiditätskrise, Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können.

9.12.2. Risikomessung

Wichtigstes methodisches Werkzeug zur Messung, Analyse, Überwachung und Berichterstattung des Liquiditätsrisikos der Heta ist die Liquiditätsübersicht. In ihr werden die Liquiditätslücken aus deterministischen und geplanten zukünftigen Zahlungsströmen und das realisierbare Liquiditätsdeckungspotenzial in fest definierten Laufzeitbändern gegenübergestellt.

Das Liquiditätsdeckungspotenzial quantifiziert betrags- und zeitmäßig die Fähigkeit der Abbaueinheit, liquide Mittel zum frühestmöglichen Zeitpunkt bereitzustellen. Die wich-

9.12.4. Risikoüberwachung

Die Überwachung der kurzfristigen Liquiditätsrisiken erfolgt auf Basis einer internen „Liquidity Coverage Ratio“. Die Liquiditätsübersichten sowie weitere relevante Kennzahlen sind Bestandteil der regelmäßigen Risikoberichte an den Vorstand, den Aufsichtsrat, die verantwortlichen Steuerungsbereiche, die OeNB, die FMA, das BMF und die Abwicklungsbehörde.

9.12.5. Überblick Liquiditätssituation

Insgesamt ist die Liquiditätssituation der Heta im Jahr 2015 von einem Liquiditätsüberhang infolge des Schuldenmoratoriums gekennzeichnet, der neben den laufenden Zins- und Tilgungseinnahmen vorwiegend aus der Verwertung des Kredit-, Immobilien- und Wertpapierportfolios entstand. Zum Jahresende betrug der Liquiditätsüberhang EUR 4.565 Mio. Kapitalmarktaktivitäten wurden im Jahr 2015 keine durchgeführt. Mögliche Änderungen nach Ablauf des Schuldenmoratoriums können nicht vorhergesehen werden.

Im Jahr 2015 gliedert sich die Counterbalancing Capacity der Heta wie folgt:

	in TEUR	
	31.12.2015	31.12.2014
Liquiditätspuffer		
Qualitativ hochwertige Wertpapiere	213.356	614.560
Zentralbankguthaben	4.273.851	2.358.727
Barmittel	0	0
Weitere Liquiditätspotentiale		
Andere veräußerbare Wertpapiere (kurz-, mittelfristig)	77.453	87.988
Konzerninterne Liquiditätsunterstützung	0	0
Zugesagte Kreditlinien	0	0
Neue Emissionen	0	0
Verbriefungen	0	0
freier Deckungsstock für Pfandbriefemissionen	0	0
Gesamte Liquiditätskapazität	4.564.660	3.061.275

9.13. Operationelles Risiko

Der Abbauauftrag der Heta erfordert einen ständigen Veränderungs- und Anpassungsprozess, welcher erhebliche operationelle Risiken mit sich bringt. Ferner ergeben sich aufgrund der vielen heterogenen Prozesse der dezentralisierten Konzernlandschaft und der vormaligen Schwächen

im Kreditvergabe- und Sicherheitenbestellungsprozess erhöhte operationelle Risiken.

- hochliquide frei verfügbare Wertpapiere und
- Zentralbankguthaben (OeNB).

9.12.3. Risikosteuerung

Für etwaige kurzfristige Zahlungsverpflichtungen der Heta werden Liquiditätsreserven vorgehalten, die sich vor allem aus dem Guthaben bei der OeNB und aus rasch liquidierbaren Wertpapieren zusammensetzen. Als Basis für die Liquiditätssteuerung dient eine Cashflow-Bilanz. Allfällige Lücken werden dem Liquiditätsdeckungspotenzial gegenübergestellt. Die Liquiditätsreserven werden im Rahmen der Möglichkeiten einer Abbaueinheit gesteuert und dabei regelmäßig einem Review und Stresssituationen unterzogen.

im Kreditvergabe- und Sicherheitenbestellungsprozess erhöhte operationelle Risiken.

Die Heta definiert das operationelle Risiko („OpRisk“) als das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Systemen, Menschen oder externen Faktoren. Diese Definition schließt rechtliche

Risiken und Reputationsrisiken ein, nicht aber strategische Risiken.

Operationelle Risiken werden identifiziert und bewertet, sodass geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, der Übertragung oder der Übernahme von Risiken, einschließlich der Prioritäten für die Umsetzung von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen definiert werden können.

Bei der Behandlung von Schadensfällen erfolgt eine enge Abstimmung mit Group Legal und Group Compliance & Fraud Management und erfolgt auf einer gemeinsamen Plattform.

Die Strategie für das operationelle Risiko wird durch folgende Instrumente und Methoden unterstützt:

- Verlustdatenbank für eine systematische Erfassung von operationellen Risiken in der gesamten Organisation,
- qualitative Instrumente wie Szenario-Analysen für die Ermittlung und Bewertung von Risiken innerhalb von Geschäftsprozessen,
- regelmäßige Reports von wesentlichen operationellen Risiken an den Vorstand.

Der aktuelle Schwellenwert für die Berichterstattung liegt bei EUR 5.000. Der Prozess hat sicherzustellen, dass alle Verluste aus operationellen Risiken an GPS&RC berichtet und in der Datenbank dokumentiert werden. Für signifikante Verluste wird eine detaillierte Analyse durchgeführt.

Auf der Grundlage der aufgetretenen Verluste und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse werden Maßnahmen zur Risikominimierung zu definiert. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird regelmäßig bewertet.

Organisatorische Veränderungen werden in der Abbaueinheit ständig überwacht, um neue Risiken frühzeitig zu erkennen. Zur Vorbeugung von Risiken werden unterschiedliche Instrumente wie Kontrollmechanismen, Betrugspräventionen, Prozessanalysen und -optimierungen eingesetzt (siehe Kapitel (10) Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess (IKS)).

9.14. Objektrisiko

Die Heta versteht unter Objektrisiko alle möglichen Verluste, welche sich durch Veränderungen im Marktwert von Mobilien und Immobilien ergeben können.

Immobilienrisiken, welche durch hinterlegte Sicherheiten für Immobilienkredite (Restrisiko) entstehen, sind hier ausgeschlossen, zumal diese als Besicherungsrisiko im Kreditrisiko bereits abgedeckt sind.

Alle Immobilien werden einem Markt- und Objekt-rating unterzogen. Auf Basis dieses Ratings wird die bestmögliche Verwertungsstrategie je Asset abgeleitet. Der proaktive und zeitgerechte Verkauf der Assets reduziert das Objektrisiko-

Exposure. Die Grundlage für die Messung des Objektrisikos bilden die Markt- bzw. Buchwerte der jeweiligen Assets.

9.15. Sonstige Risiken

Unter der Position „Sonstige Risiken“ werden in der Heta folgende Risikoarten subsummiert:

- Strategisches Risiko,
- Reputationsrisiko,
- Geschäftsabwicklungsrisiko.

9.15.1. Geschäftsabwicklungsrisiken

Bei der Abwicklung des Kreditportfolios ist die Heta rechtlichen Risiken ausgesetzt, hinzu kommt die besondere Situation der Heta selbst. Bei den zugrunde liegenden Sicherheiten und materiellen Vermögenswerten ist die Heta Objektrisiken ausgesetzt. Darüber hinaus agiert die Heta auf Märkten mit beschränktem Investoreninteresse.

Um diesen Geschäftsabwicklungsrisiken entgegenzuwirken, verfolgt die Heta verschiedene parallele Abwicklungsstrategien. Diese reichen von der Abwicklung von Krediten, über Einzel- und Portfolioverkäufen, bis hin zum Verkauf von Beteiligungen und Tochtergesellschaften.

9.16. Rechtsrisiken

Die Kommentierung der wesentlichen Gerichtsverfahren der Heta ist im Anhang (40) Wesentliche Verfahren zu finden. Potenzielle Verluste aus diesen Verfahren können sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Heta auswirken. Im Jahr 2015 wurden im Rahmen eines Rückstellungsüberprüfungsprozesses - dem sogenannten Legal Quality Review (LQR) - mit Unterstützung externer Rechtsberater alle Passivverfahren der Heta im Hinblick auf eine angemessene Quantifizierung der Rückstellungen überprüft (Siehe Kapitel (5.7) Legal Quality Review).

9.17. Steuerrisiken im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen Prüfungen

Die in Österreich in den letzten Jahren durchgeführten abgabenrechtlichen Betriebsprüfungen durch die jeweiligen Steuerbehörden sind mittlerweile abgeschlossen. Für quantifizierbare und an die Heta kommunizierte Prüfungsergebnisse, bei welchen die Rechtsauffassung der Heta mit jener der Steuerbehörde übereinstimmt, wurden im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 (bzw. in vorangegangenen Konzernabschlüssen) bereits entsprechende Vorsorgen gebildet. Bei Feststellungen, bei welchen divergierende Rechtsansichten bestehen, wurden seitens der Heta Rechtsmittel eingebracht und je nach Einschätzung der Erfolgsaussichten zusätzlich Rückstellungen gebildet.

Desweiteren hat die Heta im Zusammenhang mit dem Verkauf der österreichischen Tochtergesellschaft HGAA in fremdüblichem Umfang steuerliche Gewährleistungen übernommen, die im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 iHd erwarteten Inanspruchnahme bevorsorgt wurden.

10. Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess

Die Heta verfügt im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess über ein Internes Kontrollsystem (IKS), in dem geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und organisatorisch umgesetzt sind.

Das IKS der Heta basiert auf dem COSO (Committee of the Sponsoring Organizations of the Treadway Commission)-Framework, wobei der Vorstand den Umfang und die Ausrichtung des eingerichteten IKS in eigener Verantwortung anhand unternehmensspezifischer Anforderungen ausgestaltet hat.

Das IKS als Teil des Risikomanagementsystems der Gesellschaft umfasst folgende allgemeine Zielsetzungen:

- Sicherstellung und Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategien sowie Unternehmensleitlinien,
- effektive und effiziente Nutzung aller Unternehmensressourcen, um die angestrebten Abbauziele zu erreichen,
- Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung (Financial Reporting),
- Unterstützung der Einhaltung aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Regeln.

Spezielle Zielsetzungen für den Konzern-Rechnungslegungsprozess sind, dass durch das IKS eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller Geschäftsvorfälle bzw. Transaktionen gewährleistet ist. Es stellt die Einhaltung der Bilanzierungs- und Bewertungsstandards – geregelt im IFRS-Konzernhandbuch – und der internen Group Policy zum IFRS und UGB/BWG Accounting Reporting sicher, die für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verbindlich sind. In der genannten Group Policy sind die Organisation und der Ablauf des Berichtswesens im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess dargestellt.

Basis des IKS sind:

- eine vollständige Dokumentation aller relevanten Prozesse im Bereich Group Accounting & Reporting,
- Arbeitsanweisungen und Dokumentationen zu den einzelnen Arbeitsabläufen,
- eine vollständige Darstellung aller relevanten Risiken und der entsprechenden Kontrollmechanismen als Teil der Prozessdokumentation,
- selbständig wirkende Kontrolleinrichtungen und -maßnahmen in der formalen Ablauf- und Aufbauorganisation (programmierte Kontrollen bei der Datenverarbeitung),
- Beachtung der Grundsätze der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips,

- Interne Revision – als eigene Organisationseinheit – die prozessunabhängig mit der Überwachung aller Unternehmensbereiche befasst ist.

Die Interne Revision prüft in regelmäßigen Abständen die Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Berichterstattung.

- Beurteilung der Angemessenheit der Aufbau- und Ablauforganisation auf Ebene des Einzelinstituts Heta sowie auf Konzernebene Heta.
- Beurteilung des Vorhandenseins eines adäquaten internen Kontrollsystems.
- Beurteilung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Das interne Kontrollsystem der Heta stellt auf diese Weise sicher, dass

- der Kontenplan und die Struktur der Finanzberichterstattung den nationalen und internationalen Normen sowie den Anforderungen der Heta genügen,
- die Geschäftstätigkeit der Heta korrekt und angemessen dokumentiert und berichtet wird,
- alle relevanten Belege systematisch und nachvollziehbar archiviert und abgelegt sind,
- alle für die Finanzberichterstattung notwendigen Daten nachvollziehbar dokumentiert sind,
- die Prozesse der Rechnungslegung verhindern, dass Vermögen der Heta ohne entsprechende Genehmigung verwendet, veräußert oder angeschafft wird,
- alle an der Erstellung der Finanzberichterstattung beteiligten Tochtergesellschaften und Fachbereiche sowohl hinsichtlich Ausbildungsstand als auch Personalstand hinreichend ausgestattet sind,
- die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Konzern-Rechnungslegungsprozesses klar und unmissverständlich geregelt sind,
- der Zugriff auf für die Rechnungslegung wesentliche IT-Systeme (Arctis, Lotus-Notes-Rechnungslegungsdatenbank, SAP) restriktiv gehandhabt wird, um Missbrauch vorzubeugen,
- alle relevanten rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die in den Konzerneinheiten implementierten Prozesse, Policies und Kontrolleinrichtungen werden einer laufenden Evaluierung und Weiterentwicklung unterzogen.

Unterjährig erfolgt die interne Berichterstattung aus dem Group Accounting & Reporting an den Vorstand und Aufsichtsrat halbjährlich. Die Berichterstattung aus Group Financial Controlling erfolgt monatlich. Es werden detaillierte Reports und Analysen sowie periodische Soll/Ist-Vergleiche und Forecasts erstellt. Der Budgetierungsprozess umfasst die Erstellung des Mittelfristplans bis 2020.

Dem Börsengesetz entsprechend wird für die Öffentlichkeit ein Halbjahresfinanzbericht aus dem Group Accounting & Reporting erstellt, der den Anforderungen des IAS 34 entspricht.

10.1. IKS-bezogene Aktivitäten im Geschäftsjahr 2015

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Heta hat sich aufgrund des Transformationsprozesses in eine Abbaueinheit im Geschäftsjahr 2015 stark geändert.

Die Prozessstrukturen und Kontrollmechanismen wurden dementsprechend angepasst. Bei der Bewertung der Kontrollmechanismen wurde der Schwerpunkt auf die Verkaufsprozesse und auf die Wertberichtigungsprozesse bzw. Bewertungsprozesse von Krediten und Sicherheiten gelegt.

10.2. Geplante IKS-Aktivitäten für das Geschäftsjahr 2016

Die Neuausrichtung der Heta und die dem Abbau bedingten laufenden Anpassungen von Prozessen werden im Geschäftsjahr 2016 weiter fortschreiten. Dies bringt eine stetige Änderung der Prozesslandschaft mit sich.

Für 2016 ist geplant, das interne Kontrollsystem kontinuierlich weiterzuentwickeln und an die Gegebenheiten der neuen Prozesse anzupassen. Der Schwerpunkt wird dabei weiter auf die Kernprozesse der Abbaueinheit gelegt werden.

11. Forschung und Entwicklung

Die Heta betreibt keine eigene Forschung und Entwicklung.

12. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach erfolgter Autorisierung durch die Abwicklungsbehörde hat die Heta den im Dezember 2015 begonnenen Abbau des Derivatportfolios in den ersten Monaten des Geschäftsjahres 2016 weiter fortgesetzt. Dabei wurden jene Derivate beendet, die aufgrund des am 1. März 2015 verhängten Zahlungsmoratoriums (bezogen auf Verbindlichkeiten) bzw. aufgrund einer über das Jahr 2020 hinausgehenden Laufzeit (bezogen auf Aktivgeschäfte) nicht mehr in einer Sicherungsbeziehung zu einem Grundgeschäft stehen. Aufgrund des Umstandes, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 sämtliche negativen Marktwerte aus Derivaten einer Drohverlustrückstellung zugeführt wurden, werden aus dem Schließen der Derivate dieser Derivate keine wesentlichen Ergebniseffekte in 2016 erwartet. Aufgrund des imparitätischen Realisationsprinzips durfte zum 31. Dezember 2015 hinsichtlich jener Derivate, welche einen positiven Marktwert aufwiesen kein Gewinnausweis aus der Bewertung vorgenommen werden. Durch die Auflösung dieser Derivate in 2016 wurde ein Gewinn in niedriger dreistelliger Millionenhöhe realisiert.

Am 20. Jänner 2016 hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (K-AF) Rückkaufangebote für jene nachrangigen

und nicht-nachrangigen Schuldtitel der Heta gelegt, für die eine Haftung des Landes Kärnten und zugleich der KLH bestehen. Die Offerte wurde am 21. Jänner 2016 öffentlich bekannt gegeben und waren bis zum 11. März 2016 befristet. Am 14. März 2016 teilte der K-AF mit, dass die Angebote von den Gläubigern nicht angenommen wurden. Für nähere Details verweisen wir auf die Angaben in Punkt (5.4) Rückkaufangebote des Landes Kärnten.

In der 1. Märzhälfte 2016 endete die Frist für die Vorlage von verbindlichen Anboten für die im Konzernbesitz stehende Centrice Real Estate GmbH, Wien (Centrice) und die in deren Teilkonzern zusammengefassten Unternehmen. Die Heta prüft derzeit die erhaltenen Angebote und rechnet innerhalb der nächsten sechs Monate den Verkaufsprozess erfolgreich abschließen zu können.

Am 10. März 2016 schlossen Heta und der Käufer der HGAA (SEE-Netzwerk) einen umfangreichen Vergleich zur Bereinigung aller CHF-Freistellungen (Kredit- und Rechtsrisiken) und anderer offener Themen unter dem Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014. Als Folge des Vergleichs haben sich die für die betroffenen Gewährleistungen und Freistellungen geltenden Haftungsobergrenzen sowie der Höchsthaftungsbetrag der Republik unter dem Sicherungsinstrument mit dem Käufer (und damit auch das an die Republik zu bezahlende Haftungsentgelt) reduziert. Gemäß dem Vergleich hatte der Käufer darüber hinaus dafür zu sorgen, dass HGAA noch im März 2016 einen Betrag von EUR 150,0 Mio. (in CHF - denominated) als vorzeitige Teiltilgung der von Heta ausgereichten Kreditlinien an die Heta zurückführt. Weiters wurde im Vergleich eine erneute Volumensreduktion der mit dem Käufer vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen („Käufer-Brush“) auf EUR 500,0 Mio. (ohne Berücksichtigung der oben beschriebenen Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes Retail-Portfolio) vereinbart, und die als Bedingung für den Vergleich vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen wurden auch noch im März 2016 umgesetzt. Die Gegenleistung der Heta unter dem Vergleich war der Verzicht auf an HGAA ausgereichte Kreditlinien (in CHF - denominated) im Ausmaß von EUR 325 Mio. Die Ansprüche des Käufers unter dem Vergleich wurden weiters durch Erstreckung des bereits bestehenden Pfandrechts auf die von Heta an HGAA ausgereichten Kreditlinien besichert. Der Abschluss des Vergleichs wurde von der Abwicklungsbehörde am 10. März 2016 durch Nichtuntersagung genehmigt.

13. Prognosebericht

Der Vorstand der Heta wurde 2015 neu besetzt und wird 2016 ein Gesamtjahr seiner Tätigkeit verantworten. Erneut ist mit 2016 ein Jahr signifikanter Änderungen hinsichtlich zentraler Rahmenbedingungen zu erwarten: Nachdem mit dem Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 eine Aussetzung der Rückzahlung aller berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bis längstens 31. Mai 2016 angeordnet wurde, steht 2016 – spätestens zum Auslaufen dieses Moratoriums – eine neue Entscheidung der Abwicklungsbehörde an. Die Rahmenbedingungen, die dieser zweite Mandatsbescheid setzt, werden wesentlich das Ausmaß und den Zeitpunkt, in dem die erwirtschafteten Verwertungserlöse zur Gläubigerbefriedigung herangezogen werden können, bestimmen.

Neben den Auswirkungen des Mandatsbescheides sind im wesentlichen Klagen und anhängige Gerichtsverfahren weitere prägende Themen, die insbesondere schwer kalkulierbare Kostenfaktoren darstellen und mitunter den Verwertungserfolg massiv beeinflussen können. Aktuell sind mehrere Klagen von Heta-Gläubigern gegen den durch das Banken Sanierungs- und Abwicklungs-Gesetz (BaSAG) sowie durch den darauf basierenden Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 angeordneten Zahlungs-Stopp anhängig.

Für das Kerngeschäft der Verwertung selbst sind die Weichen für 2016 klar gestellt: Nachdem bei den Erlösen bereits 2015 ein Ergebnis deutlich über Plan geliefert werden konnte, setzt sich das Unternehmen auch 2016 ehrgeizige Ziele. Neben dem fortgesetzten Abbau auf Einzelbasis sind der Verkauf zweier großer Gesellschaften sowie zweier großer Portfolien geplant. Damit soll konsequent die im Herbst 2015 veröffentlichte Mittelfristplanung, die bis 2020 die Erwirtschaftung eines Barmittelbestandes von EUR 6,3 Mrd. vorsieht, umgesetzt werden. Daneben werden die Verkaufbarkeiten weiterer Gesellschaften in einem „Fit4Sale“-Projekt geprüft.

Der fortgesetzte Abbau von Vermögenswerten führt konsequenter Weise auch zu einem Abbau von Konzerngesellschaften und Mitarbeitern. Bereits Ende des Jahres 2016 soll der Mitarbeiterstand in der Gruppe bei nur mehr rund 830 Personen liegen. Ein schon in Vergangenheit mit dem Betriebsrat ausgearbeiteter Sozialplan soll dafür Sorge tragen, dass diese notwendigen Reduktionsmaßnahmen in sozial verträglicher Art und Weise passieren. Interne Projekte zielen zudem darauf ab, der reduzierten Größe und Komplexität der Gruppe gerecht zu werden und die laufende Integration der Landesgesellschaften in eine zentrale, divisionalisierte Steuerung vorantreiben. Damit spiegelt 2016 auch die klare Ausrichtung auf einen kosten- und struktureffizienten Abbaubetrieb wider.

Das für 2016 prognostizierte konjunkturelle Umfeld kann nicht als unterstützend angesehen werden. In den

Märkten der Heta werden lediglich für Mazedonien und Montenegro Wachstumsraten über dem Durchschnitt der EU-28 prognostiziert, wichtige Länder wie Slowenien, Italien und Serbien liegen jedoch darunter. Und speziell die für die Heta relevante Situation der Banken bzw. des Loan-Sales-Business ist in der Adria-Region auch 2016 als angespannt zu bezeichnen. Aktuell ist in nur wenigen Märkten die notwendige Infrastruktur – sowohl aus rechtlicher als auch Investorensicht – für NPL-Verkäufe vorhanden. Gleichzeitig zeigen Studien, dass auch Banken in der Region vermehrt ihre Bilanzen bereinigen, der Wettbewerb um Portfolio-Verkäufe wird somit härter.

Grundsätzlich gilt für die Heta nach § 7 Abs. 1 GSA die Besonderheit, dass § 67 Insolvenzordnung (IO, Insolvenzeröffnungsgrund der insolvenzrechtlichen Überschuldung) nicht zur Anwendung kommt. Der Vorstand sieht in dem von ihm zu erstellenden Mittelfristplanung (siehe dazu auch Note (5) Abbauplan nach GSA bzw. nach BaSAG) für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende und der weiteren Abwicklung zugrundezulegende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Mittelfristplan der Heta abweichen, muss aber sicherstellen, dass die Zahlungsfähigkeit der Heta während der Abwicklung bestehen bleibt. Weiters wird die geordnete Abwicklung der Heta nach BaSAG davon abhängen, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden.

Einen weiteren Unsicherheitsfaktor werden im Geschäftsjahr 2016 die vielen anhängigen juristischen Auseinandersetzungen darstellen. Gegen den von der FMA erlassenen Bescheid zur Abwicklung gemäß BaSAG sind bisher sowohl in Deutschland, als auch in Österreich, eine Vielzahl an Klagen gegen die Heta erhoben worden. Aus Sicht des Vorstandes ist die Vorgehensweise der Gläubiger für diese selbst erheblich nachteilig, weil mit den Klagen auf Seiten der Heta substantielle Kosten verursacht werden, die den Abwicklungserfolg und damit die zu verteilende Vermögensmasse erheblich verschlechtern. Da durch die eingebrachten Klagen einzelne Gläubiger sich letztlich nur Sondervorteile zu Lasten der anderen Gläubigern sichern möchten, werden seitens der Heta nicht nur allfällige erstinstanzliche Urteile bekämpft werden, sondern auch Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung gesetzt werden.

Letztlich besteht in Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger das Risiko, dass die Abwicklungsbehörde zur Sicherstellung der Gläubigergleichbehandlung ein Insolvenzverfahren über die Heta beantragt. Sollte es zu einem solchen kommen, so würde sich dadurch der Ausfall für die Gläubiger signifikant erhöhen.

(Quellen: WKO, EU Kommission, OECD)

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. März 2016
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Wirt.-Ing. Sebastian
Prinz von Schoenaich-Carolath
(Vorsitzender)

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Arnold Schiefer
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Mitglied)

		31.12.2015	31.12.2014
		EUR	in TEUR
Passiva			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a)	täglich fällig	858.771.729,95	946.420
b)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2.660.724.946,14	1.982.739
		<u>3.519.496.676,09</u>	<u>2.929.159</u>
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
a)	Spareinlagen, darunter:		
aa)	täglich fällig	0,00	0
bb)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	0,00	0
b)	Sonstige Verbindlichkeiten, darunter:		
aa)	täglich fällig	178.228.583,65	108.685
bb)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.302.427.024,32	1.559.395
		<u>1.480.655.607,97</u>	<u>1.668.081</u>
2.A	Verbindlichkeiten Pfandbriefbank	1.245.248.447,13	0
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten		
a)	begebene Schuldverschreibungen	7.642.442.371,39	8.616.434
b)	andere verbrieftete Verbindlichkeiten	0,00	0
		<u>7.642.442.371,39</u>	<u>8.616.434</u>
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	326.094.865,19	140.578
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	6.134.802,40	24.702
6.	Rückstellungen		
a)	Rückstellungen für Abfertigungen	3.109.016,00	5.349
b)	Rückstellungen für Pensionen	5.822.846,00	5.808
c)	Steuerrückstellungen	2.312.684,31	0
d)	Sonstige	833.574.954,89	2.111.067
		<u>844.819.501,20</u>	<u>2.122.224</u>
6.A	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00	0
	Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU)		
7.	Nr. 575/2013	1.969.715.608,11	1.095.566
	Zusätzliches Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 3 der		
8.	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	0
8a.	Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG	0,00	0
8b.	Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG	0,00	0
9.	Gezeichnetes Kapital	3.494.208.118,77	3.494.208
10.	Kapitalrücklagen	0,00	0
a)	gebundene	0,00	0
b)	nicht gebundene	0,00	0
		<u>0,00</u>	<u>0</u>
11.	Gewinnrücklagen	0,00	0
a)	gesetzliche Rücklagen	0,00	0
b)	satzungsmäßige Rücklagen	0,00	0
c)	andere Rücklagen	0,00	0
		<u>0,00</u>	<u>0</u>
12.	Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	0,00	0
13.	Bilanzverlust	(10.973.041.797,27)	(10.481.428)
14.	Unversteuerte Rücklagen		
a)	Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen	0,00	0
b)	Sonstige unversteuerte Rücklagen	0,00	0
	darunter:		
aa)	Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG 1988	0,00	0
bb)	Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988	0,00	0
cc)	Mietzinsrücklage gemäß § 11 EStG 1988	0,00	0
dd)	Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG 1988	0,00	0
		<u>0,00</u>	<u>0</u>
	Summe der Passiva	9.555.774.200,98	9.609.524

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 in TEUR
Posten unter der Bilanz:		
1. Eventualverbindlichkeiten	105.142.661,12	215.432
darunter:		
a) Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	0,00	0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten	105.142.661,12	215.432
		(Vorjahr: TEUR 215.432)
2. Kreditrisiken	185.654.768,63	436.436
darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften		
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften	73.257.414,28	69.631
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG *	n/a	n/a
darunter: Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 Z 7 BWG	n/a	
		(Vorjahr: TEUR 0)
5. Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG *	n/a	n/a
darunter: Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 und 4 BWG	n/a	
		(Vorjahr: TEUR 0)
6. Auslandspassiva	4.460.822.793,30	4.231.077
7. Hybrides Kapital gemäß § 24 Abs. 2 Z 5 und 6 BWG	n/a	n/a

*Abweichend vom Gliederungsschema gemäß Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 2 BWG werden die bisher gültigen Bezeichnungen beibehalten, da für 2014 eigenmittelbezogene Angaben nicht vorzunehmen sind und die Vergleichszahlen für 2013 auf Basis der bisherigen Postenbezeichnungen angegeben wurden.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

		31.12.2015	31.12.2014
		EUR	in TEUR
1.	Zinsen und ähnliche Erträge darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren EUR 14.209.101,87 (Vorjahr: TEUR 27.815)	424.764.761,65	622.668
2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(576.287.288,94)	(676.052)
I.	NETTOZINSERTRAG	-151.522.527,29	-53.384
3.	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		
a)	Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren	0,00	204
b)	Erträge aus Beteiligungen	269.710,37	349
c)	Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	734.475,59	2.800
		1.004.185,96	3.353
4.	Provisionserträge	1.792.337,28	4.890
5.	Provisionsaufwendungen	(93.113.819,78)	(72.893)
6.	Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	56.349.841,93	5.990
7.	Übrige sonstige betriebliche Erträge	28.504.749,92	59.044
II.	BETRIEBSERTRÄGE	(156.985.231,98)	(52.999)
8.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a)	Personalaufwand, darunter:		
aa)	Löhne und Gehälter	(30.164.048,62)	(40.967)
bb)	Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	(8.054.934,71)	(10.251)
cc)	Sonstiger Sozialaufwand	(627.538,56)	(759)
dd)	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	(654.905,32)	(126)
ee)	Dotierung der Pensionsrückstellung	(671.744,68)	(938)
ff)	Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	(1.143.213,48)	(3.170)
		(41.316.385,37)	(56.211)
b)	Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	(85.357.598,27)	(88.057)
		(126.673.983,64)	(144.269)
9.	Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände	(3.113.246,07)	(7.848)
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	(34.958,51)	(30.366)
III.	BETRIEBSAUFWENDUNGEN	(129.822.188,22)	(182.482)

		31.12.2015	31.12.2014
		EUR	in TEUR
IV.	BETRIEBSERGEBNIS	-286.807.420,20	-235.481
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens	3.579.981.164,53	(5.574.763)
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	(3.118.180.894,90)	(2.355.170)
V.	ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	174.992.849,43	-8.165.414
15.	Außerordentliche Erträge darunter: Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)	1.087.908.057,04	1.693.379
16.	Außerordentliche Aufwendungen darunter: Zuweisung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken EUR (0,00) (Vorjahr: TEUR 0)	(1.743.471.629,66)	(1.413.165)
17.	Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)	-655.563.572,62	280.214
18.	Steuern vom Einkommen und Ertrag darunter: Aufwendungen im Rahmen der Gruppenbesteuerung (EUR 7.639.405,26) (Vorjahr: TEUR 18.997)	(8.884.758,70)	(19.398)
19.	Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen	(2.157.867,04)	5.027
VI.	JAHRESFEHLBETRAG	-491.613.348,93	-7.899.571
20.	Rücklagenbewegung darunter: Auflösung Hafrrücklage EUR 0,00 (Vorjahr: Auflösung TEUR 247.165) Auflösung gebundene Kapitalrücklagen EUR 0,00 (Vorjahr: Auflösung TEUR 250.000) Auflösung nicht gebundene Kapitalrücklagen EUR 0,00 (Vorjahr: Auflösung TEUR 250.000)	0,00	497.165
21.	Verlustvortrag	-10.481.428.448,34	-3.079.021
VIII.	BILANZVERLUST	-10.973.041.797,27	-10.481.428

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

I. Grundsätzliches

(1) Unternehmen²

Die Heta Asset Resolution AG (früher Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, kurz „Heta“) wurde 1896 als Landes- und Hypothekbankanstalt gegründet und fungiert als Konzerndachgesellschaft der Heta-Gruppe (vormals Hypo Alpe Adria). Seit 30. Dezember 2009 steht sie im 100 % Eigentum der Republik Österreich. Sie ist beim Handelsgericht Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer FN 108415i registriert. Der Geschäftssitz und die Konzernzentrale befinden sich in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich, Alpen-Adria-Platz 1.

Mit Bescheid der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 30. Oktober 2014 erlosch die von der FMA gemäß Bankwesengesetz (BWG) erteilte Konzession der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften. Die Gesellschaft wurde als teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (BGBl. I 2014/51, GSA) fortgesetzt. Der Geschäftszweck der Gesellschaft konzentriert sich seither auf den vollständigen Abbau ihrer Vermögenswerte und Beteiligungen. In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) unter anderem berechtigt, weiterhin Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des BWG und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der FMA. Die FMA ist weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA verpflichtet ist, die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG zu prüfen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des GSA wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2014 die Satzung in Artikel 2.4 dahingehend geändert, dass eine Verpflichtung zur Fassung eines Selbstauflösungsbeschlusses nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele implementiert wurde.

Nach Bekanntgabe einer hohen kapitalmäßigen Unterdeckung am 27. Februar 2015, hat die Republik Österreich der Heta mitgeteilt, ihr keine kapital- und liquiditätsmäßige Unterstützung mehr bereit zu stellen. Aufgrund dieses Umstandes hat die FMA als Abwicklungsbehörde am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid gemäß BaSAG (Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken) erlassen. Mit diesem Bescheid wurden zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

(2) Rechtliche Grundlagen sowie wesentliche Ereignisse in 2015

2.1. Entscheidung der EU-Kommission vom 3. September 2013

Am 3. September 2013 übermittelte die Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) die finale Entscheidung in dem seit 2009 laufenden Beihilfeverfahren.

Die Entscheidung sah eine Teilung des Unternehmens in marktfähige, reprivatisierungsfähige Einheiten des Südosteuropa-Netzwerks (SEE-Netzwerk) und den abzuwickelnden Abbauteil vor. Für die Banken des SEE-Netzwerks in Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro wurde eine Reprivatisierung vorgeschrieben, welche bis Ende 2015 (Closing) zu erfolgen hatte. Des Weiteren musste im zweiten Halbjahr 2013 die damalige italienische Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. dem Abbausegment zugeordnet werden. Für den Abbauteil gilt neben einem Neugeschäftsverbot insbesondere das Gebot eines kapital- und wertschonenden Abbaus der Vermögenswerte.

Die Einhaltung des Umstrukturierungsplanes sowie der erteilten Auflagen wird durch einen von der Europäischen Kommission bestimmten unabhängigen Treuhänder, dem „Monitoring Trustee“, überwacht.

2.2. Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG (HaaSanG)

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG (HaaSanG) trat mit 1. August 2014 in Kraft und bestimmte die FMA als die zur Entscheidung der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen kompetente Behörde.

Mit Kundmachung der FMA-Verordnung (HaaSanV) am 7. August 2014 trat das Erlöschen bzw. die Stundung der in der FMA-Verordnung aufgelisteten Verbindlichkeiten der Heta von Gesetzes wegen ein, d.h., ein von der Gesellschaft geschuldeter Rückzahlungsbetrag, Zinsen oder sonstige Nebengebühren, sofern anwendbar, reduzierten sich automatisch auf null. Für gewisse „strittige Verbindlichkeiten“ verschob sich gemäß HaaSanG der Fälligkeitstag bis zumindest zum 30. Juni 2019. Ge-

² Mit 31. Oktober 2014 wurde die bisher unter „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ firmierende Gesellschaft in „HETA ASSET RESOLUTION AG“ umbenannt. Diese stellt weiterhin das übergeordnete Konzernmutterunternehmen der Heta-Gruppe (vormals „Hypo Alpe Adria“) dar. Im vorliegenden Anhang wird für die Gesellschaft durchgängig für den Berichtszeitraum die Bezeichnung „Heta“ verwendet.

mäß § 3 HaaSanG erloschen neben den nachrangigen Verbindlichkeiten auch sämtliche Sicherheiten einschließlich Haftungen für solche Verbindlichkeiten.

Vom Erlöschen der Verbindlichkeiten war ein Volumen von rund EUR 1,6 Mrd. umfasst, wovon EUR 0,8 Mrd. auf von Drittinvestoren gehaltene nachrangige Verbindlichkeiten und EUR 0,8 Mrd. auf Verbindlichkeiten gegenüber der Bayerischen Landesbank (BayernLB) entfielen. Sämtliche von dem HaaSanG bzw. der HaaSanV erfassten Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1,6 Mrd. wurden mit 7. August 2014 ausgebucht.

Am 3. Juli 2015 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) das HaaSanG und die auf dieser Rechtsgrundlage erlassene Verordnung der FMA (HaaSanV) zur Gänze und ohne Nennung einer Reparaturfrist aufgehoben. Dies hatte zur Folge, dass die in 2014 ausgebuchten Verbindlichkeiten in 2015 wieder bilanziell zu berücksichtigen waren. Für weiterführende Informationen dazu siehe Punkt 40.2. Aufhebung des Gesetzes HaaSanG durch den VfGH sowie daraus resultierende Klagen.

2.3. Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA)

Mit Bescheid der FMA vom 30. Oktober 2014 endete die von der FMA gemäß BWG erteilte Konzession der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften. Voraussetzung dafür war, dass die Heta kein Einlagen-geschäft mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung im Sinne der „Capital Requirements Regulation“ (CRR) an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält. Diese Voraussetzungen wurden durch die vorangegangenen Umstrukturierungen erfüllt.

Die Heta hat als Abbaueinheit gemäß § 3 GSA weiterhin eine Legalkonzession zum Betrieb von Bankgeschäften. Auf Grundlage der Legalkonzession nach GSA werden im Rahmen der Abbauaktivitäten bestimmte Bankgeschäfte weiterhin durchgeführt.

Die Aufgabe der Heta als Abbaueinheit besteht im Abbau ihrer Vermögenswerte, die sie geordnet, aktiv und bestmöglich zu verwerten hat. Die Abbaueinheit darf nur jene Geschäfte betreiben, die dem Portfolioabbau dienen. Zusätzlich darf die Abbaueinheit gewisse Übergangsdienstleistungen an ehemalige Konzerngesellschaften erbringen. Die Heta unterliegt gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des BWG, nicht jedoch den Bestimmungen betreffend Mindestkapitalausstattung. Die FMA ist dabei weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA verpflichtet ist die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG zu prüfen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2014 wurde die Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf die Überführung in eine Abbaueinheit angepasst sowie der Firmenwortlaut der Konzernobergesellschaft von „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ auf „HETA ASSET RESOLUTION AG“ geändert. Der Geschäftszweck des Unternehmens wurde dahingehend eingeschränkt, dass – mit Ausnahme jener im GSA spezifizierten – die Gesellschaft ausschließlich nur noch solche Geschäfte betreiben darf, die der Erfüllung ihrer Aufgabe (vollständiger, raschest möglicher Portfolioabbau) dienen.

Artikel 2.4 der geänderten Satzung sieht vor, dass verpflichtend ein Auflösungsbeschluss zu fassen ist, sobald die Abbaueinheit den Portfolioabbau bewerkstelligt hat. Diese Satzungsänderungen wurden am 31. Oktober 2014 im Firmenbuch eingetragen und sind somit ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Änderung des Firmenwortlautes stellt keine gesellschaftsrechtliche Umgründung dar, womit die Änderung der Firmenbezeichnung keine Auswirkungen auf die Rechtsperson des Unternehmens selbst oder auf die von ihm eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen hat.

2.4. Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die FMA

Um dem gesetzlichen Auftrag des § 3 Abs. 1 GSA zu entsprechen, hat die Heta im ersten Quartal 2015 eine konzernweite Überprüfung der Portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte, einen sogenannten „Asset Quality Review“ (AQR), durchgeführt. Die Zielsetzung des AQR war es, sämtliche für den Portfolioabbau relevanten Vermögenswerte der Heta einer Bewertung unter Berücksichtigung der Abbauziele zu unterziehen.

Zum Zeitpunkt des Vorliegens der ersten Zwischenergebnisse zum AQR, dem 27. Februar 2015, war die Gesellschaft zwar noch in der Lage, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, es lagen aber im Sinne des § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG aus Sicht des Vorstands objektive und konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gesellschaft in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein würde, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Der Vorstand der Heta hat daher umgehend den Aufsichtsrat über die, in der Bandbreite zwischen EUR -4,0 Mrd. bis EUR -7,6 Mrd. bestehende kapitalmäßige Unterdeckung unterrichtet (Sonderbericht gemäß GSA). In weiterer Folge hat der Vorstand ihre Alleinaktionärin, die Republik Österreich (Bund), über die Unterdeckung informiert und angefragt, ob diese vor dem Hintergrund dieser neuen Information und der Geltung des BaSAG bereit wäre, die bestehende kapitalmäßige Unterdeckung sowie die in den Jahren 2016 und 2017 zu erwartenden Liquiditätslücken durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Noch am gleichen Tag hat die Gesellschaft vorsorglich eine Mitteilung gemäß BaSAG bei der zuständigen Abwicklungsbehörde, der FMA, eingereicht und die Erlassung eines entsprechenden Bescheids angeregt, falls der Eigentümer der Gesellschaft keine verbindliche Zusage über geeignete Maßnahmen abgäbe. Daraufhin teilte der Bundesminister für Finanzen am 1. März 2015 der FMA und der Gesell-

schaft gegenüber mit, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) für die Heta ergriffen werden.

Am gleichen Tag erließ die Abwicklungsbehörde einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG. Mit diesem Bescheid wurden gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt. Hinsichtlich weiterführender Informationen wird auf den Mandatsbescheid der FMA vom 1. März 2015 verwiesen, der auf der Homepage der FMA (www.fma.gv.at) veröffentlicht wurde. Der Mandatsbescheid ist auch auf der Homepage der Heta unter www.heta-asset-resolution.com (→ Presse → Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken) abrufbar.

Gegen den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde konnte binnen drei Monaten nach der Kundmachung (1. März 2015) das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden, welches jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Betroffene Investoren haben angekündigt, selbst rechtliche Schritte gegen die Heta zu ergreifen. Der Mandatsbescheid beruht auf dem BaSAG, mit dem die europäische Richtlinie für Bankenrestrukturierungen in Österreich umgesetzt wurde. Aus diesem Grund sollte aus Sicht der Heta der Bescheid auch in einem anderen EU-Mitgliedsstaat anerkannt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit ein Vorlageantrag beim Verfassungsgerichtshof zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des BaSAG anhängig ist.

Gemäß Aussage des Präsidenten des VfGH vom März 2016 wird spätestens in der Herbstsession eine Entscheidung des VfGH hierzu erfolgen.

2.5. Änderungen im Vorstand sowie in der Governance-Struktur

Die FMA ist gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG die Abwicklungsbehörde für Österreich. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Abwicklungsbehörde u.a. die Organe der abzuwickelnden Institute abberufen oder ersetzen bzw. direkt die Kontrolle über die Institute übernehmen. Die Behörde hat sich im Falle der Heta dafür entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollen.

Auf organisatorischer Ebene erfolgte ein vollständiger Wechsel des Vorstands der Konzernobergesellschaft, die Bestellungen der neuen Vorstandsmitglieder erfolgten im Februar und im September 2015. Der Vorstand der Heta setzt sich aus Herrn Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath (Vorstandsvorsitzender) und den Vorstandsmitgliedern Herrn Mag. Martin Handrich, Herrn Mag. Alexander Tscherteu und Herrn Mag. Arnold Schiefer zusammen.

Der Abwicklungsbehörde stehen umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu, die teilweise durch eine gesonderte Governance-Struktur implementiert wurden. Die neue Governance-Struktur der Heta wurde im 1. Halbjahr 2015 zusammen mit der Behörde erarbeitet. In der Folge wurden die notwendigen Änderungen in der Satzung der Heta, sowie in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes umgesetzt.

Die Änderungen der Satzung wurden in der ordentlichen Hauptversammlung der Heta am 29. Juni 2015 entsprechend beschlossen. Die Abwicklungsbehörde hat das Recht, durch ihre Vertreter an den Gremialsitzungen der Organe der Gesellschaft teilzunehmen. Des Weiteren bedürfen eine Reihe von wesentlichen Geschäften und Entscheidungen der Nichtuntersagung der Abwicklungsbehörde, bevor sie umgesetzt werden können. Weiters wurde ein Beirat errichtet, der aus externen Experten besteht, die von Seiten der Abwicklungsbehörde bestellt wurden. Dieser Beirat gibt gegenüber der Abwicklungsbehörde Empfehlungen ab. Der Beirat ist ein Gremium der Abwicklungsbehörde und kein Organ der Gesellschaft. Der Behörde steht zudem ein Eskalationsrecht zu, gemäß dem die Behandlung von jeglichen Entscheidungen, auch solchen, die grundsätzlich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnungen nicht der Behörde vorzulegen sind, an die Behörde delegiert werden können.

Im gleichen Zuge wurde die Aufarbeitung der Vergangenheit als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht. Mit der Behörde wurde jedoch vereinbart, dass die Untersuchung der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten „Forensic-Fälle“ unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und in der Folge beendet werden soll.

2.6. Vereinbarungen betreffend dem früheren Mehrheitseigentümer BayernLB

Die BayernLB hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus Sicht der Heta dem österreichischen Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) unterliegen und daher weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage (Leistungsklage) vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Klage wurde umfassend erwidert und das Klagebegehren vollumfänglich bestritten sowie die bis zur Klageeinbringung geleisteten Rückzahlungen der Heta an die BayernLB in Form von Widerklagen gerichtlich geltend gemacht. Das Landgericht München I hat in einer mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2015 das erstinstanzliche Urteil mündlich verkündet und dem Klagebegehren der BayernLB fast zur Gänze stattgegeben (Details hierzu siehe Punkt 40.3.2. Urteil des Landgerichts München I betreffend eigenkapitalersetzende Darlehen der Bayerischen Landesbank). Die Heta wurde zur Zahlung verurteilt und die beantragten Rückforderungsansprü-

che für zwischenzeitig an die BayernLB rückgeführten Kreditlinien zur Gänze abgewiesen. Aufgrund der drohenden Inanspruchnahme durch die BayernLB wurden die vom HaaSanG und damit der bilanziellen Ausbuchung in 2014 erfassten Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB (Nominale EUR 0,8 Mrd.) im Jahresabschluss 2014 in Form einer Rückstellung i.H.v. EUR 0,9 Mrd. bevorsorgt.

Im Juli 2015 erfolgte die Bekanntgabe des zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern unterzeichneten Memorandums of Understanding (MoU), mit dem die Heta und die BayernLB eingeladen wurden zu prüfen, ob sie den zwischen ihnen anhängigen Rechtsstreit auf der Grundlage des MoU beenden wollen.

Es oblag den Organen der Heta zu entscheiden, ob die Zustimmung zu einem Vergleich über die anhängigen Verfahren EKEG-Verfahren sowie die sogenannte „Irrtumsklage“ im Hinblick auf die Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Heta erteilt wird. Am 21. September 2015 gab die Heta ihre Bereitschaft bekannt den Vergleich laut MoU mit der BayernLB abzuschließen. Die BayernLB entschied sich hingegen gegen einen umfassenden Vergleich mit der Heta. Das Verfahren wird deshalb ohne jede Beschränkung von der Heta fortgeführt und soll durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Gerichte in Deutschland erledigt werden. Die Heta hat hierzu fristgerecht am 1. Februar 2016 beim Oberlandesgericht (OLG) München ihre Berufungsbegründung eingebracht.

Die BayernLB erklärte sich jedoch vorab in Form einer einseitigen Bereinigungserklärung zu gewissen Zugeständnissen gegenüber der Heta betreffend ihren Forderungen im EKEG-Verfahren bereit. Zu diesen zählt der Verzicht auf eine exekutive Geltendmachung des erstinstanzlichen Urteils und die Beschränkung der Teilnahme der BayernLB an der Abwicklung der Heta (unter gewissen Voraussetzungen, wie der Status der BayernLB als Senior-Gläubiger usw.) mit nur EUR 2,4 Mrd. zuzüglich Zinsen (ungeachtet eines allfälligen höheren Zuspruchs zugunsten der BayernLB). Die Ansprüche der Heta gegenüber der BayernLB aus Widerklage wurden nicht beschränkt und werden von Heta weiterhin gerichtlich verfolgt. Mit Ausnahme der Ansprüche aus den EKEG-Verfahren und bestimmten Derivatgeschäften zwischen der BayernLB und der Heta wurden alle wechselseitigen Ansprüche zwischen der BayernLB und der Heta bereinigt.

Das MoU umfasst nicht mögliche Ansprüche der Heta gegen die Republik Österreich. Diese bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Die Republik Österreich beehrte im Rahmen der Irrtumsklage im letzten Quartal des Geschäftsjahres 2014 die Anpassung des zwischen der Republik Österreich und der BayernLB abgeschlossenen Aktienkaufvertrags (Notverstaatlichungsvertrag) und zugehörigen Term Sheets. Dieses Verfahren wurde im Rahmen des am 11. November 2015 umgesetzten MoU zwischen der Republik Österreich und BayernLB sowie der Heta beendet, die Klage wurde durch die Republik Österreich unter Anspruchsverzicht zurückgezogen. Für weiterführende Informationen hierzu siehe Punkt 40.3. Sachverhalte betreffend BayernLB.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 werden die Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB auf Basis der ursprünglichen Kreditvereinbarungen und unter Beachtung des erstinstanzlichen Urteils des Landgericht München I mit einem Wert von rund EUR 2,8 Mrd. (Nominale zuzüglich Zinsansprüche) angesetzt, während der sich aus dem MoU ergebende Vergleichswert rund EUR 2,5 Mrd. (Nominale EUR 2,4 Mrd. zuzüglich Zinsen ab 1. März 2015 von mindestens 5,0 %) betragen würde.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf Punkt 40.3.1 Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern und Prüfung des MoU durch die Heta verwiesen.

2.7. Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA und des HBI-Bundesholdinggesetzes hat die Heta sämtliche von ihr gehaltenen Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 an die HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) übertragen. Neben der vorübergehenden Aufrechterhaltung der bestehenden Finanzierung der Heta zugunsten der HBI i.H.v. rund EUR 1,7 Mrd. (Nominale der Refinanzierungslinien) hatte sich die Heta im Rahmen der Verschwesterung verpflichtet, im Falle eines Abflusses von Einlagen der HBI eine sogenannte „Emergency Liquidity Facility“ bis EUR 300,0 Mio. zur Verfügung zu stellen.

Bedingt durch das am 1. März 2015 in Kraft getretene BaSAG-Moratorium konnte die Heta ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Bereitstellung einer „Emergency Liquidity Facility“ nicht mehr nachkommen, was zu einer laufenden Verschlechterung der Liquiditätssituation der HBI geführt hatte, da diese ohne externe Unterstützung den kontinuierlichen Einlagenabfluss nicht kompensieren konnte. Darüber hinaus wurden von HBI in ihrem im Juni 2015 vorgelegten lokalen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 hohe zusätzliche Wertberichtigungen auf ausgereichte Finanzierungen gebildet, die zu einer Unterschreitung der Mindest-Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) führten. Der mit der HBI-BH geschlossene Aktienkaufvertrag sah zwar vor, dass HBI-BH ab Closing des Vertrages für die Aufrechterhaltung der von der Aufsicht jeweils vorgeschriebenen Tier 1- Mindestkapitalquote der HBI (derzeit 11,5 %) sorgen wird, jedoch wendete die HBI-BH angesichts der

gestiegenen Risikovorsorgen der HBI gegenüber der Heta Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag ein. Zudem verwies sie auf die Nichterfüllung der Pflicht zur Bereitstellung der „Emergency Liquidity Facility“.

Aufgrund des Umstands, dass die HBI-BH selbst über keine ausreichenden Mittel verfügt und keine abschließende Beurteilung darüber möglich war, ob und in welcher Höhe die Eigentümerin der HBI-BH, die Republik Österreich, Kapitalmaßnahmen leisten wird, um die HBI-BH mit entsprechenden Mitteln auszustatten, drohte die Eröffnung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch die Banca d'Italia wegen Unterschreitung der Eigenmittelerfordernisse bzw. Nichteinhaltung von Liquiditätsvorschriften.

Zwecks Vermeidung eines höheren Schadens für die Heta aufgrund behördlicher Maßnahmen in Italien erfolgte am 29. Juni 2015 der Abschluss eines Term Sheets über die Finanzierung und Eigenkapitalausstattung der HBI, durch die Republik Österreich, die HBI-BH und die Heta. Gemäß dieser Vereinbarung führte die HBI-BH der HBI in 2015 EUR 196,0 Mio. an Liquidität zu, wovon EUR 100,0 Mio. in Form von Eigenkapital und EUR 96,0 Mio. in Form von nachrangigen Darlehen ausgestaltet sind. Die Heta sagte im Gegenzug zu, einen Neukredit i.H.v. EUR 100,0 Mio. zur etwaigen Finanzierung von Abflüssen von Kundeneinlagen bereitzustellen und auf insgesamt bis zu EUR 630,0 Mio. an bestehenden Forderungen zu verzichten, wovon der Verzicht auf einen Teilbetrag von EUR 280,0 Mio. bereits im ersten Halbjahr 2015 durchgeführt wurde. Als Gegenleistung hat die HBI-BH zugesagt, im Rahmen einer Besserungsvereinbarung der Heta jeden finanziellen Vorteil aus ihrer Relation zur HBI bis zur Höhe der ausgesprochenen Verzichte herauszugeben. Zur Absicherung der Ansprüche der Heta verpflichtete sich die HBI-BH ihre Anteile an der HBI zugunsten der Heta zu verpfänden.

Während des zweiten Halbjahres 2015 hat die HBI Forderungen i.H.v. rund EUR 140,0 Mio. an die Heta zurückgezahlt und im Dezember wurde von der HBI-BH ein überarbeiteter Abbauplan für die HBI vorgelegt. Als Ergebnis des überarbeiteten Abbauplans wurde ein weiterer Kapitalbedarf für die Zeit bis Ende 2017 zur Einhaltung der italienischen Kapitalvorschriften identifiziert, welcher zu dem Erfordernis weiterer Forderungsverzichte i.H.v. EUR 96,0 Mio. durch die HBI-BH und bis zu EUR 350,0 Mio. durch die Heta führt. Die seitens der Heta zugesagten Verzichte dienen zur Einhaltung der seitens der Banca d'Italia für die HBI vorgeschriebenen Kapitalquoten und wurden von der Abwicklungsbehörde am 23. Dezember 2015 durch Erteilung einer Nichtuntersagung autorisiert.

Die zum 31. Dezember 2015 vorgenommene Beurteilung der Werthaltigkeit der seitens der Heta in der Vergangenheit gewährten Refinanzierungslinien basiert zu einem wesentlichen Teil auf dem seitens der HBI-BH vorgelegten Abbauplan für die HBI. Hinsichtlich der zum 31. Dezember 2014 gebildeten Risikovorsorgen konnten in 2015 aufgrund der erreichten Stabilisierung der HBI wesentliche Auflösungen vorgenommen werden.

2.8. Abschluss des Verkaufs des SEE-Netzwerks

Am 17. Juli 2015 vollzogen die Heta und das Bieterkonsortium, bestehend aus dem US-Fonds Advent International (Advent) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), den Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 über den Verkauf sämtlicher Aktien an der Hypo Group Alpe Adria AG (HGAA AG bzw. „SEE-Netzwerk“) (Closing). Dem Closing ist ein sogenanntes „Pre-Closing“ am 30. Juni 2015 vorausgegangen, bei dem das Vorliegen und die Erfüllung von allen wesentlichen Closing-Bedingungen von den Parteien bestätigt wurden. Die verbliebenen aufschiebenden Bedingungen wurden beim Closing am 17. Juli 2015 bestätigt. Im Rahmen des Pre-Closings hat auch die Abwicklungsbehörde die Umsetzung des Closings im Wege einer Nichtuntersagung freigegeben.

Mit dem Käufer wurden vor Closing noch bestimmte Änderungen in den Transaktions- und Finanzierungsdokumenten vereinbart. Die Änderungen betrafen auch kommerzielle Aspekte, darunter die Reduzierung des maximalen Gesamtvolumens der möglichen Portfoliobereinigungstransaktionen nach Closing („Käufer-Brush“), in deren Rahmen Corporate und Public Sector Loans sowie nicht bankgeschäftswesentliche Vermögenswerte bis Ende März 2016 von der Heta noch zu den historischen Nettobuchwerten zum 31. Dezember 2014 von der HGAA zu übernehmen waren. Dieses Gesamtvolumen wurde von EUR 800,0 Mio. auf bis zu EUR 600,0 Mio. reduziert. Im Gegenzug wurde eine Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes EUR 100,0 Mio. (net exposure) Retail-Portfolio der HGAA bis zu einer Höhe von EUR 75,0 Mio. vereinbart. Zur Erfüllung der als Closing-Voraussetzung verlangten Absicherung der Gewährleistungs-, Freistellungs- und sonstigen Ansprüche des Käufers aus dem Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 musste die Republik Österreich im Rahmen eines „Sicherungsinstruments“ Haftungen gegenüber dem Käufer i.H.v. EUR 1,7 Mrd. übernehmen. Das hierfür vereinbarte und von der Heta zu bezahlende Haftungsentgelt beträgt zum 31. Dezember 2015 1,27 % der Bemessungsgrundlage von EUR 1,7 Mrd.

Im Aktienkaufvertrag hat die Heta dem Käufer verschiedene Gewährleistungen und Ansprüche auf Freistellung gegen bestimmte Risiken zugesagt. Als Folge von in den Ländern Kroatien und Montenegro vorgenommenen gesetzlichen Zwangskonvertierungen von CHF-Darlehen hat der Käufer Ende 2015 unter Bezugnahme auf Freistellungsansprüche im Aktienkaufvertrag von der Heta Ersatz der entsprechenden Konvertierungsschäden gefordert. Darüber hinaus wurden vom Käufer der HGAA zum 31. Dezember 2015 weitere Ansprüche unter vertraglichen Gewährleistungen und anderen vertraglichen Freistellungsverpflichtungen für Risiken aus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden sowie weitere Altlasten geltend gemacht.

Im März 2016 wurde zwischen der Heta und dem Käufer Einigkeit über einen umfangreichen Vergleich zur vollständigen Bereinigung aller vertraglichen CHF-Freistellungsansprüche (Kredit- und Rechtsrisiken) und anderer offener Themen i.Z.m. dem Aktienkaufvertrag erzielt. Als Folge des Vergleichs haben sich die für die betroffenen Gewährleistungen und Freistellungen geltenden vertraglichen Haftungsobergrenzen sowie der Höchsthaftungsbetrag der Republik Österreich unter dem Sicherungsinstrument mit dem Käufer (und damit auch das von der Heta an die Republik Österreich zu bezahlende Haftungsentgelt) reduziert. Zur Erfüllung des Vergleichs hatte der Käufer darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die HGAA noch im März 2016 einen Betrag von EUR 150,0 Mio. (in CHF - denominated) als vorzeitige Teiltilgung der von der Heta ausgereichten Kreditlinien an die Heta zurückführt. Weiters wurde im Vergleich eine erneute Volumensreduktion der mit dem Käufer vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen („Käufer-Brush“) auf EUR 500,0 Mio. (ohne Berücksichtigung der oben beschriebenen Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes Retail-Portfolio) vereinbart, und die als Bedingung für den Vergleich vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen wurden auch noch im März 2016 umgesetzt. Die Gegenleistung der Heta unter dem Vergleich war der Verzicht auf ausgereichte Kreditlinien (in CHF - denominated) im Ausmaß von EUR 325,0 Mio. an die HGAA. Die Ansprüche des Käufers unter dem Vergleich wurden weiters durch Erstreckung des bereits bestehenden Pfandrechts auf die von der Heta an die HGAA ausgereichten Kreditlinien besichert. Hinsichtlich etwaiger Nebenkosten, welche die Heta zu tragen verpflichtet ist, erfolgte durch diese eine entsprechende Sicherheitenhinterlegung. Sowohl für die sich aus dem Aktienkaufvertrag ergebenden Freistellungs- und Gewährleistungsrisiken als auch für die Kreditrisiken i.Z.m. dem „Käufer-Brush“ wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 entsprechende Bevorsorgungen vorgenommen.

Weitere Ausführungen hierzu siehe Punkt 42.2. Verkaufsvertrag zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks.

II. GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG

(3) Grundsätzliches

Der Jahresabschluss der Heta wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB), des Bankwesengesetzes (BWG) sowie des Aktiengesetzes (AktG), jeweils in geltender Fassung, aufgestellt.

Die Bestimmungen des BWG sind auf die Heta nach der im Jahr 2014 erfolgten Umwandlung in eine teilregulierte Abbau-einheit nach GSA nur noch beschränkt anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 4 GSA ist festgelegt, dass die folgenden rechnungslegungs-bezogenen Vorschriften des XII. Abschnittes des Bankwesengesetzes (BWG) zur Anwendung kommen:

§§ 43 - 44	Allgemeine Bestimmungen
§§ 45 - 50	Allgemeine Vorschriften zur Bilanz
§ 51	Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten
§§ 52 - 54	Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
§§ 55 - 58	Bewertungsregeln
§§ 59 - 59a	Konzernabschluss
§ 65	Veröffentlichung
§§ 66 - 67	Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 216 ABGB

Obwohl damit die Bestimmungen des § 64 BWG (Anhang) nicht unmittelbar angabepflichtig sind, ergibt sich aus den Veröffentlichungsverpflichtungen des § 65 BWG, dass zumindest die Angaben gemäß § 64 Abs. 1 BWG im Anhang anzugeben sind.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Darüber hinaus wurde ein Lagebericht erstellt, der im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den in der Anlage 2 zu § 43 BWG enthaltenen Formblättern, wobei von dem gemäß § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 BWG bestehenden Wahlrecht der Zusammenfassung bestimmter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung Gebrauch gemacht wurde.

Die Wertangaben erfolgen grundsätzlich in Tausend Euro (TEUR). Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

(4) Bewertungsgrundlage: Gone-Concern-Prämisse

Nachdem per Ende Oktober 2014 das GSA durch Überführung der Heta in eine teilregulierte, aber nicht insolvenzfesten, Abbaueinheit voll wirksam geworden war, wurde umgehend eine konzernweite Bewertung der für den Portfolio-Abbau rele-

vanten Vermögenswerte initiiert. Diese Bewertung reflektiert die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauperiodenraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis 2018 abgebaut werden sollen.

Nach Bekanntwerden der ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 und -7,6 Mrd. aufzeigte, welche damit über dem von der EU-Kommission genehmigten noch offenen Beihilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd. lag, sowie den erwarteten Implikationen daraus auf die Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft, hat die Eigentümerin der Heta, die Republik Österreich, am 1. März 2015 mitgeteilt, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz für diese ergriffen werden. Daraufhin hat die FMA als Abwicklungsbehörde noch am 1. März 2015 einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG erlassen. Mit diesem Bescheid wurden alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Auf Basis des geänderten Geschäftszwecks, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft, sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheides durch die Abwicklungsbehörde, war für den Vorstand die Grundlage entzogen, den Jahresabschluss 2014 weiterhin auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) aufzustellen. Daher basierte der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 auf der Prämisse der Unternehmensaufgabe (Gone Concern); dies gilt in weiterer Folge auch für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015.

Grundsätzlich gilt für die Heta nach § 7 Abs. 1 GSA die Besonderheit, dass § 67 Insolvenzordnung (IO, Insolvenzeröffnungsgrund der insolvenzrechtlichen Überschuldung) nicht zur Anwendung kommt. Der Vorstand sieht in dem von ihm zu erstellenden Mittelfristplan (siehe dazu auch Punkt (5) Abbauplan nach GSA bzw. nach BaSAG) für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende und der weiteren Abwicklung zugrundezulegende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Mittelfristplan der Heta abweichen, muss aber sicherstellen, dass die Zahlungsfähigkeit der Heta während der Abwicklung bestehen bleibt. Weiters wird die geordnete Abwicklung der Heta nach BaSAG davon abhängen, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden.

(5) Abbauplan nach GSA bzw. nach BaSAG

Gemäß § 5 GSA hat der Portfolioabbau nach Maßgabe eines Abbauplans zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Nach Rechtsansicht der Abwicklungsbehörde hat die Heta im BaSAG-Regime keinen Abbauplan nach GSA mehr zu erstellen. Vielmehr wird die Abwicklungsbehörde ihre eigene, faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Heta durchführen, die auch die Grundlage für die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten bilden wird. Erst auf dieser Grundlage habe nach Rechtsansicht der Abwicklungsbehörde die Gesellschaft einen eigenen Abbauplan nach den Bestimmungen des BaSAG zu erstellen („BaSAG-Abbauplan“).

Zur Festsetzung einer klaren Verwertungsperspektive für die Vermögenswerte der Heta im GSA wurden mit Unterstützung externer Berater und Wirtschaftsprüfer anerkannte Richtlinien für die Bewertung der Vermögenswerte verabschiedet, die den angestrebten Veräußerungszielen und den dabei zu berücksichtigenden derzeitigen Marktgegebenheiten Rechnung tragen. Aufgrund dieser Richtlinien wurden die Vermögenswerte der Heta einer Neubewertung („AQR, Asset Quality Review“) unterzogen. Die Ergebnisse des AQR wurden bereits im Jahresabschluss 2014 berücksichtigt, welcher im Juni 2015 aufgestellt wurde. Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 wurden die AQR-Bewertungsrichtlinien an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und auf dieser Basis die Vermögenswerte der Heta entsprechend bewertet.

Die Heta hat ihre Arbeiten zur Planung des Portfolioabbaus auf Grundlage der GSA-Zielsetzungen abgeschlossen und das Ergebnis dieser Arbeiten im Bemühen um Transparenz den Gläubigern und Investoren im Rahmen einer Unternehmenspräsentation am 20. Oktober 2015 auf der hierfür eingerichteten Plattform www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Investoren-Information 2015) veröffentlicht. Ein weiteres Update erfolgte am 15. Dezember 2015 welches ebenfalls auf der Homepage der Heta veröffentlicht wurde.

Aufgrund der oben dargestellten Rechtslage sind die Ausführungen aber nicht als GSA-Abbauplan oder BaSAG-Abbauplan, sondern als (vorläufige) Mittelfristplan der Heta 2016-2020 zu verstehen. Der Mittelfristplan wurde nach UGB/BWG erstellt und bezieht sich auf das Einzelinstitut.

Am 1. März 2015 ordnete die FMA zunächst an, dass die Fälligkeiten der von der Heta ausgegebenen Schuldtitel und Verbindlichkeiten sowie die Zeitpunkte, zu welchen die darauf entfallenden Zinsen zu zahlen sind, bis 31. Mai 2016 aufgeschoben sind. Bis zu diesem Zeitpunkt soll seitens der Abwicklungsbehörde auch über eine Gläubigerbeteiligung sowie allfällige weitere hierfür zur Anwendung gelangenden Instrumente entschieden werden. Für den Mittelfristplan 2016-2020 hätte eine solche Gläubigerbeteiligung in Form eines Schuldenschnittes weitreichende Implikationen. Die Abwicklungsbehörde hat der Heta mitgeteilt, dass im Mittelfristplan 2016-2020 keine Annahmen über Auswahl und Auswirkungen von durch die FMA zu

erlassenden möglichen Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden können. Für Zwecke der Erstellung des Mittelfristplans 2016-2020 wurden daher die folgenden vereinfachten, unverbindlichen und daher rein planerischen Annahmen getroffen:

- Es wird unterstellt, dass die im Mandatsbescheid der FMA berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bis 2020 nicht bedient und in voller Höhe auf dem Stand des 1. März 2015 (Beginn des Moratoriums) belassen werden. Auf diese Verbindlichkeiten entfallende Zinsaufwendungen werden analog der bisherigen Fälligkeiten erfasst (abgegrenzt), jedoch nicht ausgezahlt. Verzugszinsen finden keine Berücksichtigung.
- Die geplanten Rückflüsse aus dem Abbau der finanziellen und nicht-finanziellen Vermögenswerte der Heta erhöhen die Barliquidität, da sie nicht zur Tilgung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herangezogen werden. Die Barliquidität wird derzeit bei der OeNB angelegt.
- Als Ziel-Abbauleistung wird unverändert von einer stetigen Reduktion der Vermögenswerte (exklusive Barliquidität) von rund 80 % bis Ende 2018 ausgegangen. Um die festgelegten Ziele zu erreichen, ist die Veräußerung von Forderungen und Immobilien an Investoren vorgesehen; dies überwiegend in Form von Einzelverkäufen, unterstützt durch Portfoliotransaktionen und der Veräußerung ganzer Gesellschaften.
- Die Planungsannahmen betreffend die Forderungen an die HBI und die HGAA wurden gesondert betrachtet, da diese von der Fristigkeit her voraussichtlich auch noch nach 2020 bestehen bleiben werden. Ebenso weisen einige performante Wohnbauförderungsdarlehen eine über den Planungszeitraum hinausgehende Fristigkeit aus. Eine Entscheidung darüber wie diese Geschäfte berücksichtigt werden, wird in der derzeitigen Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2020 geprüft. Kredite, die keine Ausfallmerkmale aufweisen (sogenannte „Performing Loans“) sowie Wertpapiere, die eine kurze Restlaufzeit (bis 2020) haben, sollen durch reguläre Tilgung einbringlich gemacht werden, während solche mit längerer Restlaufzeit durch Platzierung auf dem Markt mittelfristig abgebaut werden sollen.

Diese planerischen Annahmen hat die Heta eigenständig für den Mittelfristplan 2016-2020 getroffen.

Die Abwicklungsbehörde wird ihre eigene Bewertung gemäß § 54ff BaSAG vornehmen und sich dazu eines eigenen unabhängigen Sachverständigen bedienen. Somit sind Abweichungen gegenüber des – seitens der Heta erstellten – Mittelfristplans 2016-2020 nicht auszuschließen bzw. sogar anzunehmen. Die Abwicklungsbehörde wird über den aktuellen Stand des Mittelfristplans laufend informiert.

(6) Rückkaufangebote des Landes Kärnten

Auf Basis der gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 2a Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (FinStaG) hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (K-AF) am 20. Jänner 2016 Angebote für jene Schuldtitel der Heta gelegt, für die eine Haftung des Landes Kärnten und zugleich der Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding (KLH) besteht. Die Rückkaufangebote des K-AF über den Erwerb aller von der Heta ausgegebenen und den gesetzlich angeordneten Ausfallbürgschaften des Landes Kärnten und der KLH unterliegenden Schuldtitel wurden am 20. Jänner 2016 gelegt und am Folgetag öffentlich bekannt gegeben. Die Angebote beinhalteten eine Begleichung im Ausmaß von 75,0 % bei nicht nachrangigen Schuldtiteln („Senior-Schuldtitel“) und 30,0 % bei nachrangigen Schuldtiteln. Die Offerte waren bis zum 11. März befristet und erforderten die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der jeweils betroffenen Gläubiger an nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldtiteln.

Am 14. März 2016 teilte der K-AF in einer Bekanntmachung mit, dass die Angebote von den Gläubigern der Schuldtitel nicht mit den für den Erwerb der von den Angeboten umfassten Schuldtitel gemäß § 2a Abs. 4 FinStaG erforderlichen Mehrheiten angenommen wurden. Damit sind die in der Angebotsunterlage als Transaktionsbedingungen bezeichneten Bedingungen für den Erwerb der von den Angeboten umfassten Schuldtitel nicht erfüllt. Der K-AF teilt weiters mit, keine der von den Angeboten umfassten Schuldtitel erwerben zu wollen.

Die Rückkaufangebote des K-AF bzw. deren Nichtannahme haben keine unmittelbare Auswirkung auf den Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2015, da dieses nur die Ebene zwischen Gläubigern der Heta und dem K-AF betreffen und daher außerhalb der Sphäre der Heta liegen.

(7) Auswirkungen von BaSAG bzw. des Schuldenschnitts auf den Jahresabschluss

Am 1. März 2015 hat die Abwicklungsbehörde (FMA) einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG erlassen, mit welchem gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden.

Eine mögliche Gläubigerbeteiligung sowie insbesondere die Höhe und der Zeitpunkt, zu dem zukünftig die betroffenen Verbindlichkeiten bedient werden, wird von der Abwicklungsbehörde in Ausübung ihres alleinigen Entscheidungsrechts gemäß BaSAG festgelegt werden. Details über eine Ausgestaltung des Schuldenschnitts sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine solche Gläubigerbeteiligung unter Beachtung des insolvenzrechtlichen Ranges der jeweiligen Verbindlichkeiten zu einer Herabsetzung der Nominalwerte sowie darauf entfallender Zinsansprüche führen wird.

Die bilanzielle Berücksichtigung einer solchen Herabsetzung erfolgt unmittelbar nach Inkrafttreten eines Bescheides der Abwicklungsbehörde und wird daher entsprechende Auswirkungen auf die Bilanz und die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 2016 haben.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 werden sämtliche vom Mandatsbescheid erfasste Verbindlichkeiten, für welche ein Zahlungsmoratorium gilt, weiterhin als Verbindlichkeiten in der Bilanz angesetzt, und zwar unabhängig davon, ob diese gemäß den vertraglichen Bestimmungen in 2015 fällig wurden oder nicht. Die Bewertung dieser Verbindlichkeiten erfolgt unter Berücksichtigung von Zinsabgrenzungen, wobei hierbei auf den jeweils vertraglich vereinbarten Zinssatz abgestellt wurde. Sofern es sich um Fremdwährungsverbindlichkeiten handelt, erfolgt die Bewertung unter Anwendung des EZB-Mittelkurses zum 31. Dezember 2015. Aufgrund der im BaSAG gesetzlich angeordneten Stundungswirkung werden für den Zeitraum 1. März 2015 bis 31. Dezember 2015 keine Verzugszinsen erfasst.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

(8) Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung, der besonderen Berücksichtigung der Gone-Concern-Prämisse sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Geschäftsbetriebes insofern Rechnung getragen, als nur die zum Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen und alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste bei der Bewertung berücksichtigt wurden.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet. Eine Fortführung des Unternehmens konnte nicht mehr unterstellt werden, daher wird der vorliegende Jahresabschluss auf Basis der sogenannten Gone-Concern-Prämisse erstellt. Aufgrund der Umwandlung der Heta in eine Abbaueinheit nach GSA und der Unterstellung der Gone-Concern-Prämisse bei der Bilanzierung mussten daher die bisher angewandten Bewertungsparameter und Modellannahmen angepasst werden. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden sowohl die Vorgaben des GSA und des BaSAG als auch die Gone-Concern-Prämisse entsprechend berücksichtigt. Während § 3 GSA einen raschest-möglichen Portfolioabbau im Rahmen der Abbauziele vorgibt, gibt § 54 BaSAG vor, dass eine „faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“ vorgenommen wird. Nach den Vorgaben des BaSAG wird der von der Abwicklungsbehörde bestellte Bewertungsprüfer eine abschließende Bewertung der Gesellschaft zum vorgegebenen Stichtag, dem 1. März 2015, vornehmen. Diese abschließende Bewertung hat dabei unter Beachtung des § 57 Abs. 2 Z1 BaSAG zu erfolgen, und es ist sicherzustellen, dass „sämtliche Verluste in Bezug auf Vermögenswerte [...] in den Büchern des Instituts oder Unternehmens vollständig erfasst werden.“ Da die gesetzlich geforderte abschließende Bewertung nach § 57 BaSAG durch die Abwicklungsbehörde (FMA) zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht vorliegt, galt es, im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 den diesbezüglichen Wertansätzen und -vorgaben entsprechend Rechnung zu tragen.

Die Umrechnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die auf fremde Währung lauten, erfolgt zum Devisenmitteilkurs des Bilanzstichtages. Für Termingeschäfte wird der jeweilige Terminkurs herangezogen.

Die **Forderungen** an Kreditinstitute und die Forderungen an Kunden werden grundsätzlich mit dem Nennwert der Forderungen angesetzt, Kreditrisikovorsorgen bzw. Wertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG wurden im höchstmöglichen Umfang angesetzt. Agien bzw. Disagien werden in die aktiven bzw. passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und über die Laufzeit aufgelöst. Forderungen, die bei Begebung niedrig oder unterverzinst sind, werden mit einem marktconformen Zinssatz abgezinst.

Dem **Risiko aus dem Kreditgeschäft** wurde durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen für bilanzielle Forderungen und außerbilanzielle Geschäfte Rechnung getragen. Die Ermittlung der Risikovorsorgen nach UGB/BWG erfolgt nach den detaillierten Vorgaben der International Financial Reporting Standards (IFRS). Risikovorsorgen auf Einzelgeschäftsebene werden bei objektiven Hinweisen zur Berücksichtigung von vorhandenen Bonitätsrisiken in Höhe des zu erwartenden Ausfalls berücksichtigt. Die Höhe der Einzelwertberichtigung errechnet sich als Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows unter Berücksichtigung der gestellten Sicherheiten, wobei zur Diskontierung der ursprüngliche Effektivzinssatz herangezogen wird. Hinsichtlich der Einschätzung der zu erwartenden Cashflows aus den gestellten Sicherheiten wurde unter Berücksichtigung der Gone-Concern-Prämisse der „Realizable Sales Value“ herangezogen.

Bei der Beurteilung der Einbringlichkeit erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Für Forderungen unter einem Betrag von EUR 1,0 Mio. (2014: EUR 3,0 Mio.) wird die Einzelwertberichtigung in pauschalierter Form (sogenannte pauschale Einzelwertberichtigung) ermittelt. Portfoliowertberichtigungen werden für zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios gebildet (incurred but not reported). Für die Berechnung dieser Wertberichtigung werden Forderungen in homogene Portfolios mit vergleichbaren Risikomerkmale gruppiert. Die Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung des außerbilanziellen Geschäfts. Die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung basiert auf einem internen Modell und wurde den Erfordernissen einer Abbaueinheit entsprechend angepasst. Forderungen, für die Einzelwertberichtigungen gebildet wurden, werden nicht in die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung einbezogen. Darüber hinaus wurden Wertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG im höchstmöglichen Umfang angesetzt, um erwartete Veräußerungsverluste von Kreditforderungen, welche keine Merkmale eines Zahlungsausfalles aufweisen sowie das potentielle Kreditrisiko aus fremdwährungsbedingten Obligoerhöhungen zu bevorsorgen. Die Zielsetzungen des § 3 GSA, der vorgibt, dass der Portfolioabbau der Heta geordnet, aktiv, bestmöglich und im Rahmen der Abbauziele raschest möglich zu bewerkstelligen ist, wurde im Rahmen der Bewertung des Finanzierungsportfolios entsprechend beachtet.

Die Beurteilung des Risikos der mangelnden Werthaltigkeit von **Refinanzierungslinien** gegenüber den Tochtergesellschaften erfolgt auf Basis einer Einschätzung des erwarteten (negativen) Eigenkapitals am Ende des Detailplanungszeitraums 2020 unter Zugrundelegung der Businesspläne der Tochtergesellschaften, welche ebenfalls unter Zugrundelegung der Gone-Concern-Prämisse aufgestellt wurden. Der Bevorsorgungsbetrag wird durch Aufsummierung des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2015 mit den (positiven und negativen) Ergebnissen des Planungszeitraumes bis 2020 ermittelt. Für jene Tochtergesellschaften für welche eine Verkaufsstrategie festgelegt wurde, erfolgte unter Zugrundelegung der Businesspläne der jeweiligen Tochtergesellschaften die Berücksichtigung eines pauschalen Abschlages, welcher auch das Risiko aus etwaigen vertraglichen Gewährleistungsverpflichtungen abbildet.

Wertpapiere, die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen und entsprechend gewidmet sind, werden gemäß § 56 Abs. 1 BWG als Finanzanlagevermögen bilanziert und nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Aufgrund der Vorgaben des GSA, welche eine raschest mögliche Veräußerung portfolioabbau-relevanter Vermögenswerte vorsieht, betrifft dies auch den Posten der Wertpapiere. Da das Unternehmen nicht mehr die Möglichkeit hat, sämtliche Wertpapiere bis zur Endfälligkeit zu halten, wurde im Geschäftsjahr 2014 der gesamte Bestand des Finanzanlagevermögens in das Finanzumlaufvermögen umgewidmet.

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden gemäß § 56 Abs. 5 BWG zum Marktwert bilanziert, sofern es sich um börsennotierte Wertpapiere handelt. Nicht börsennotierte Wertpapiere werden gemäß dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Zurückerworbene eigene Verbindlichkeiten werden dem Umlaufvermögen gewidmet. Die Bewertung dieser eigenen Emissionen erfolgt zu den Anschaffungskosten, wobei ein etwaiger Unterschiedsbetrag aus einem höheren Rückkaufswert und dem Rückzahlungsbetrag sofort aufwandswirksam erfasst wird. Resultiert der Unterschiedsbetrag aus einem unter dem Rückzahlungsbetrag liegenden Rückkaufswert, so wird dieser erst bei Tilgung erfolgswirksam vereinnahmt. Da auch für Wertpapiere des Finanzumlaufvermögens aufgrund des GSA keine unbeschränkte Haltemöglichkeit zulässig ist und diese daher kurz- bis mittelfristig veräußert werden müssen, wurde für wenig liquide Titel bei Ermittlung des Marktwertes darauf geachtet, dass diese eine rasche Veräußerung der Wertpapiere zulassen.

Die Wertpapiere des Handelsbuches werden mit dem Marktwert zum Bilanzstichtag bewertet. Bei den zum Marktwert zu bilanzierenden Finanzinstrumenten wird dieser grundsätzlich anhand von Börsenkursen ermittelt. Wenn kein Börsenkurs vorhanden ist, werden die zukünftigen Cashflows eines Finanzinstruments mit der jeweiligen Zinskurve auf den Barwert diskontiert. Die Bewertung erfolgt unter Anwendung marktüblicher finanzmathematischer Verfahren.

Die **Beteiligungen und die Anteile an verbundenen Unternehmen** werden zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht aufgrund einer dauerhaften Wertminderung eine Abwertung erforderlich ist. Für den Fall, dass eine bereits abgewertete Beteiligung basierend auf einem ermittelten höheren Unternehmenswert wieder aufzuwerten ist, erfolgt dies maximal bis zur Höhe der Anschaffungskosten. Die Buchwerte werden zumindest einmal jährlich zeitnahe zum Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft. Gemäß § 225 Abs. 5 UGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten, es sei denn, sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften des § 206 UGB zu bewerten. Die zur Abdeckung eines sich etwaig ergebenden negativen Eigenkapitals bei Konzernunternehmen erforderlichen Beträge werden im Jahr der Verlustentstehung im Rahmen der Bewertung der ausgereichten Refinanzierungen entsprechend bevorsorgt, ein Beteiligungsbuchwert wird für diese Gesellschaften nicht ausgewiesen. Hinsichtlich der Bewertung von Beteiligungen wurde die Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) „Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach UGB“ vom November 2014 beachtet. Demnach ergibt sich für Beteiligungen hinsichtlich derer eine Veräußerungsabsicht besteht, der beizulegende Wert aus dem objektivierten Unternehmenswert, sofern kein Kaufangebot für die Beteiligung vorliegt.

Bei Beteiligungen, an denen die Gesellschaft einen Mehrheitsanteil hält und deren Unternehmenszweck im Halten von Wertpapieren liegt (Wertpapierveranlagungsgesellschaften) erfolgte die Bewertung unter der Prämisse der Auflösung der Gesellschaft.

Der Beteiligungsbuchwert für sonstige direkte Beteiligungen wurde für Gesellschaften, die ein positives Eigenkapital aufweisen, unter Zugrundelegung dieses ermittelt.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie der **Sachanlagen** (Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern notwendig, um außerplanmäßige Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 2 bis 4 %, bei beweglichen Anlagen von 5 bis 33 % und betragen bei Software 25 %. Sofern der Buchwert von Immobilien über dem erwarteten Verkaufserlös liegt, wird in Höhe des Unterschiedsbetrages eine außerplanmäßige Abschreibung erfasst. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten kleiner als EUR 400 werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Nennwert bzw. dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Verteilung eines etwaigen Agios oder Disagios wird auf die Laufzeit der zugrundeliegenden Verbindlichkeiten verteilt vorgenommen und im Zinser-

gebnis ausgewiesen. Für die dem Moratorium unterliegenden Verbindlichkeiten werden die vereinbarten Zinsen fortgeschrieben und als Aufwand erfasst. Übrige Emissionskosten werden sofort als Aufwand erfasst.

Die **leistungsorientierten Versorgungspläne für Mitarbeiter** umfassen Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsverpflichtungen. Die Ermittlung dieser Verpflichtungen erfolgt auf Basis der „Projected Unit Credit Method“ (Anwartschaftsbarwertverfahren) in Übereinstimmung mit dem nach UGB/BWG zulässigen International Standard IAS 19, wobei von der Verteilung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste (sogenannte Korridormethode) kein Gebrauch gemacht wurde. Die aus einem leistungsorientierten Plan bilanzierte Verpflichtung entspricht dem Barwert der definierten Leistungsverpflichtung abzüglich des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens. Bei allen Versorgungsplänen übersteigt der Barwert der Leistungsverpflichtungen den beizulegenden Zeitwert. Die daraus entstehende Verbindlichkeit wird im Posten „Rückstellungen“ in der Bilanz ausgewiesen.

Die **Rückstellung für Pensionsverpflichtungen** für laufende Pensionen wurde im Geschäftsjahr auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens berechnet. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 2,00% (2014: 2,15%) und einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Pensionssteigerungsrate von 2,0% p.a.

Die Rückstellungen für **Jubiläumsgelder** wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Zugrundelegung eines Beendigungszeitpunktes der Dienstverhältnisse im Jahr 2020 berechnet. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 2,00% (2014: 2,15%) und einem veränderten Gehaltstrend von 3,0% (2014: 2,3%) p.a. unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlages von 6,0% (2014: 6,0%).

Die **Rückstellungen für Abfertigungspflichten** wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung der Ansprüche zum erwarteten Beendigungszeitpunkt ermittelt. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 2,00% (2014: 2,15%) und einem veränderten Gehaltstrend von 3,0% (2014: 2,3%) p.a. unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlages von 0,0% (2014: 0,0%). Als Pensionsalter wurde das frühestmögliche gesetzliche Pensionseintrittsalter nach ASVG (Pensionsreform 2004) und bei Selbstkündigung des Dienstnehmers, wenn das Dienstverhältnis zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat, angesetzt. Die Verteilung des Dienstzeitaufwandes für die Leistungsart Pensionierung erfolgt über die gesamte Dienstzeit vom Eintritt ins Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Eine Abzinsung von langfristigen sonstigen Rückstellungen erfolgt nicht. Die Sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Restrukturierungskosten, welche i.Z.m. der Abwicklung der Gesellschaft stehen. Für den Abbau sämtlicher Mitarbeiter wurde durch Bildung einer Rückstellung für die zu erwartenden Kosten eines Sozialplans Vorsorge getroffen; die Dotierung einer solchen Rückstellung erfolgte im außerordentlichen Ergebnis. Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft gemäß der sogenannten Gone-Concern Prämisse und dem Vorsichtsgrundsatz angemessene Rechnung zu tragen, wurde für die im Planungszeitraum bis 2020 noch anfallenden zukünftigen Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge gebildet. Dotierungen sowie Auflösungen (in der Regel zur Kompensation anfallender Aufwendungen und Verluste) erfolgt im außerordentlichen Ergebnis.

Derivative Finanzgeschäfte (Termingeschäfte, Swaps, Optionen) werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung einem Bank- oder Handelsbestand zugeordnet. Sie werden als schwebende Geschäfte grundsätzlich nicht in der Bilanz ausgewiesen. Derivate, die dem Handelsbuch gewidmet sind (Devisentermingeschäfte), werden im UGB mit dem Marktwert bilanziert und unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Sofern Bankbuch-Derivate nicht in einer direkten Sicherungsbeziehung zu einem Grundgeschäft stehen und andere als Währungsrisiken absichern, so wird für die zum Bilanzstichtag existierenden negativen Marktwerte eine Drohverlustrückstellung bilanziert sowie auch für nicht vollständig effektive Sicherungsbeziehungen. Gezahlte bzw. erhaltene Optionsprämien werden unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Für die Bewertung von Finanzinstrumenten mit Optionscharakter werden Optionspreismodelle auf Basis von verallgemeinerten Black-Scholes-Modellen bzw. nach Hull-White-Modellen unter Anwendung aktueller Marktparameter herangezogen.

Aufgrund der Restriktionen des GSA, welches es dem Unternehmen nicht gestattet langfristige Wertpapiere und Forderungen bis zu deren Fälligkeit zu halten, wird für jene Derivate, welche in einer Sicherungsbeziehung zu einem solchen Finanzinstrument stehen, keine Hedge-Beziehung (Asset Swap) unterstellt. Im Falle eines negativen Marktwertes erfolgte eine Bevorsorge durch Bildung einer Drohverlustrückstellung. Darüber hinaus wurde für das Risiko einer vorzeitigen Auflösung von Derivaten und den etwaig daraus resultierenden Aufwendungen Vorsorgen getroffen. Aufgrund des imparitätischen Realisationsprinzips darf für positive Marktwerte von Derivate kein Gewinnausweis aus der Bewertung angesetzt werden.

(9) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten

Der Jahresabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere i.Z.m. der Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen, der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, den Bewertungen von Beteiligungen sowie der an diese ausgereichte Refinanzierungslinien, der Werthaltigkeit sonstiger Vermögenswerte, der Bemessung von Rechtsrisiken sowie Rückstellungen und der Behandlung latenter Steuerrisiken.

Bei der Beurteilung der Einbringlichkeit problembehafteter Kredite erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Diese Beurteilung beruht auf nach detaillierter Analyse sorgfältig getroffenen Annahmen, die jedoch Unsicherheiten unterliegen. Eine abweichende Einschätzung dieser Annahmen kann zu wesentlich anderen Wertansätzen der Kreditrisikovorsorgen führen. Die tatsächlichen Kreditausfälle können daher von den im vorliegenden Jahresabschluss ausgewiesenen Kreditvorsorgen abweichen.

Für Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden und für die kein aktiver Markt besteht, wird der Fair Value anhand von verschiedenen Bewertungsmodellen ermittelt. Die verwendeten Input-Parameter beziehen sich – sofern vorhanden – auf beobachtbare marktbasierende Daten. Ist dies nicht möglich, muss der Fair Value auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. In der Heta werden zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der Vergleich der aktuellen Fair Values eines anderen, im Wesentlichen identen Finanzinstruments, die Analyse von diskontierten Cashflows und Optionspreismodelle verwendet.

Die Bewertung von Beteiligungen (Eigenkapital) sowie der an die Konzernunternehmen ausgereichten Refinanzierungen (Fremdkapital) erfolgt im Wesentlichen unter Zugrundelegung der Geschäftsplanung der Tochtergesellschaften, welche einen vollständigen Portfolioabbau vorsieht sowie – hinsichtlich jener Unternehmen, für die vom Vorstand eine Verkaufsstrategie festgelegt wurde – auf Basis der aus der Verwertung erwarteten Mittelrückflüsse. Unsicherheiten bestehen hinsichtlich der Einhaltung der Geschäftspläne sowie hinsichtlich der Umsetzung der je Tochter festgelegten Abbaustrategie (eigener Abbau oder Verkauf).

Im Hinblick auf die anhaltende Konjunkturschwäche in Südosteuropa kann nicht ausgeschlossen werden, dass für das bestehende Kreditportfolio zukünftig ein weiterer Abwertungsbedarf notwendig sein wird. Daher könnten die mit den Schätzungen und Annahmen verbundenen Unsicherheiten dazu führen, dass in zukünftigen Perioden weitere Anpassungen des Buchwerts der betroffenen Vermögenswerte oder Rückstellungsbildungen notwendig werden.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

(10) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Bilanzposten enthalten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	in TEUR	
	31.12.2015	31.12.2014
A3: Forderungen an Kreditinstitute	2.054.481	2.520.412
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	2.054.481	2.520.412
A4: Forderungen an Kunden	2.504.042	3.246.408
davon an verbundene Unternehmen	1.083.091	1.816.859
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	1.420.951	1.429.549
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.519.497	2.929.159
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	3.519.497	2.929.159
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.480.656	1.668.081
davon an verbundene Unternehmen	50.329	217.011
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	1.430.327	1.451.070
P8: Nachrangige Verbindlichkeiten	1.969.716	1.095.566
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	1.969.716	1.095.566

Die Forderungen an Kreditinstitute verringerten sich im Geschäftsjahr 2015 von EUR 2,5 Mrd. auf EUR 2,1 Mrd., was im Wesentlichen auf Vorsorgen i.Z.m. den veräußerten ehemaligen Tochterunternehmen in Südosteuropa und Italien zurückzuführen ist.

Die Forderungen an Kunden beinhalten keine nachrangige Forderungen (2014: EUR 0,3 Mrd.). Der Betrag an nachrangigen Forderungen entfiel im Wesentlichen auf verbundene Unternehmen.

(11) Fristengliederung der Bilanzposten

Fristengliederung nach Restlaufzeiten gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2015	31.12.2014
A3: Forderungen an Kreditinstitute	2.054.481	2.520.413
- täglich fällig	370.055	166.905
- bis drei Monate	176.424	49.423
- über drei Monate bis ein Jahr	467.214	413.317
- über ein Jahr bis fünf Jahre	1.018.642	1.827.078
- über fünf Jahre	22.146	63.690
A4: Forderungen an Kunden	2.504.043	3.246.407
- täglich fällig	269.547	224.746
- bis drei Monate	208.840	478.452
- über drei Monate bis ein Jahr	411.505	706.584
- über ein Jahr bis fünf Jahre	961.809	1.189.788
- über fünf Jahre	652.342	646.837
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.519.497	2.929.159
- täglich fällig	858.772	946.420
- bis drei Monate	15.000	30.000
- über drei Monate bis ein Jahr	160.000	86.407
- über ein Jahr bis fünf Jahre	200.000	360.000
- über fünf Jahre	2.285.725	1.506.332
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.480.655	1.668.081
- täglich fällig	178.229	108.685
- bis drei Monate	88.500	196.689
- über drei Monate bis ein Jahr	188.760	135.000
- über ein Jahr bis fünf Jahre	940.392	1.143.157
- über fünf Jahre	84.774	84.550

Die Fristigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten bemisst sich an den vertraglichen Bestimmungen der zugrundeliegenden Geschäfte. Demnach reflektieren die Fristigkeiten von Forderungen nicht die gesetzlichen Vorgaben des GSA, welches für die Heta einen raschest möglichen Portfolioabbau vorsieht. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Realisierung des Abbaus können bzw. werden die effektiven Rückflüsse von den vertraglichen abweichen. Betreffend die Fristigkeiten von Verbindlichkeiten wird auf den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde (FMA) vom 1. März 2015 verwiesen, welcher auf Basis des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen wurde. Demnach sind alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt (siehe dazu auch die Erläuterungen in Punkt 2.2. Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International (HaaSanG)).

Von den unter dem Posten Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesenen Sonstigen Forderungen weisen EUR 1.377 Tausend (2014: EUR 3.311 Tausend) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auf. Unter den Sonstigen Verbindlichkeiten trifft dies auf Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 138.015 Tausend (2014: EUR 90.889 Tausend) zu.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wird ein Betrag von EUR 2.219.423 Tausend (2014: EUR 1.304.205 Tausend) ausgewiesen, der aufgrund der aus Sicht der Heta erfüllten Voraussetzungen des österreichischen Eigenkapitalersatz-Gesetzes (EKEG) nicht an den ehemaligen Gesellschafter der Heta rückgeführt werden darf (siehe Punkt 40.3.2. Urteil des Landgerichts München I betreffend eigenkapitalersetzende Darlehen der Bayerischen Landesbank). Die vertragliche Fälligkeit dieser Finanzierungen war zum Bilanzstichtag bereits eingetreten. Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus der Wiedererfassung von Verbindlichkeiten im Nominale von EUR 797.741 Tausend gegenüber der BayernLB, welche i.Z.m. dem im August 2014 in Kraft getretenen Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) in Verbindung mit der korrespondierenden Verordnung (HaaSanV) als erloschen anzusehen waren und welche durch den VfGH wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben wurde. Die im Vorjahr dafür gebildete Rückstellung wurde entsprechend aufgelöst.

Die Heta weist ein erhebliches strukturelles Liquiditätsrisiko auf. Der FMA-Mandatsbescheid vom 1. März 2015 über die Verhängung eines Schuldenmoratoriums bis 31. Mai 2016 wirkte zwar stabilisierend auf die Liquiditätssituation der Heta. Aus Sicht des Vorstandes ist die Gesellschaft nicht in der Lage, sämtliche ihrer Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen.

Der von der Abwicklungsbehörde erlassene Mandatsbescheid legt das Schuldenmoratorium bis maximal 31. Mai 2016 fest. Die Heta erwartet vor Ablauf des Schuldenmoratoriums einen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Höhe und Ausgestaltung noch nicht bekannten, Schuldenschnitt ihrer Verbindlichkeiten, im Rahmen dessen auch die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten an die Abwicklung der Heta angepasst werden. Eigenständige Refinanzierungsmöglichkeiten sind seit der Deregulierung nicht mehr gegeben. Die Verwertungserfolge der Heta und die Rückführungen der Refinanzierungslinien der Tochtergesellschaften werden bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) veranlagt und führten dazu, dass die Liquiditätsreserven im Vergleich zum Vorjahr und i.Z.m. dem Schuldenmoratorium erheblich anstiegen. Die Messung des Liquiditätsrisikos ist aufgrund der möglichen Änderungen nach Ablauf des Schuldenmoratoriums nur eingeschränkt möglich.

(12) Wertpapiere

Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 10 und Z 11 BWG:

in TEUR

	31.12.2015	31.12.2014
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere, die zur Refinanzierung bei der Zentralbank zugelassen sind	182.898	233.182
davon börsennotiert (bn)	182.898	233.182
davon nicht börsennotiert (nbn)	0	0
davon Anlagevermögen (AV)	0	0
davon Zinsabgrenzung zu Anlagevermögen (Zinsabgrenzung AV)	0	0
davon Umlaufvermögen (UV)	180.203	230.157
davon Zinsabgrenzung zu Umlaufvermögen (Zinsabgrenzung UV)	2.695	3.025
3. Forderungen an Kreditinstitute (verbriefte)	2.146	152.685
davon bn	0	0
davon nbn	2.146	152.685
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	2.146	152.683
davon Zinsabgrenzung UV	0	2
4. Forderungen an Kunden (verbriefte)	136.840	183.671
davon bn	0	0
davon nbn	136.840	183.671
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	136.244	183.004
davon Zinsabgrenzung UV	596	667
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	173.912	391.358
davon bn	173.912	391.358
davon nbn	0	0
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	171.942	387.697
davon Zinsabgrenzung UV	1.970	3.661
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	18.520	20.855
davon bn	18.103	16.564
davon nbn	417	4.291
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	18.519	20.855
davon Zinsabgrenzung UV	0	0
7. Beteiligungen	0	2
davon bn	0	0
davon nbn	0	2
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	85.375	505.252
davon bn	0	0
davon nbn	85.375	505.252

Die Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2015	31.12.2014
von öffentlichen Emittenten	27.976	28.153
von anderen Emittenten	145.936	363.206
Eigene Emissionen	3.122	3.267
Inländische Anleihen KI	16.111	30.673
Ausländische Anleihen KI	93.312	264.814
Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen	8.876	45.895
Wandelanleihen	0	0
Sonstige Anleihen	24.515	18.557
Gesamt	173.912	391.359

Der Unterschiedsbetrag zwischen den zum höheren Marktwert bewerteten Wertpapieren (§ 56 Abs. 5 BWG) und den Anschaffungskosten beträgt EUR 18.628 Tausend (2014: EUR 22.754 Tausend).

Im Jahr 2016 werden festverzinsliche Wertpapiere i.H.v. EUR 181.775 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2015: EUR 282.858 Tausend) aus auf Euro lautenden Wertpapieren sowie EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2015: EUR 11.433 Tausend) aus auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren fällig.

Festverzinsliche Wertpapiere nicht öffentlicher Emittenten, die am Bilanzstichtag bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) refinanzierungsfähig waren, belaufen sich auf EUR 168.569 Tausend (2014: EUR 293.718 Tausend).

Es befanden sich per 31. Dezember 2015 nachrangige Wertpapiere gemäß § 45 Abs. 2 BWG i.H.v. EUR 4.706 Tausend (2014: EUR 6.602 Tausend) im Bestand.

Per 31. Dezember 2015 waren keine Geldmarktinstrumente dem Wertpapierhandelsbuch zugeordnet.

Wertpapiere, die im Handelsbuch oder im Bankbuch als Umlaufvermögen geführt werden, werden zum jeweiligen Marktwert bilanziert, sofern es sich beim Finanzumlaufvermögen um börsennotierte Wertpapiere i.S.d. § 56 Abs. 5 BWG handelt. Es gibt keine Finanzinstrumente im Anlagevermögen.

(13) Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Angaben über Beteiligungsunternehmen gemäß § 238 Z 2 UGB sind in der Beilage 3 des Anhangs angeführt.

Im Geschäftsjahr 2015 sind Aufwendungen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen i.H.v. insgesamt EUR 3.137.233 Tausend (2014: EUR 1.142.087 Tausend) angefallen, die unter anderen Beteiligungsbuchwertabschreibungen aufgrund von Veräußerungen umfassten.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden Rekapitalisierungen von Tochterunternehmen i.H.v. EUR 3.211.081 Tausend vorgenommen. Für den überwiegenden Teil der vorgenommenen Eigenkapitalzufuhren wurden zum 31. Dezember des Vorjahres Einzelwertberichtigungen auf die Refinanzierungslinien gebildet. Nach Durchführung in 2015 wurde der nicht werthaltige Teil der jeweiligen Kapitalmaßnahme als Beteiligungsbuchwertabschreibung erfasst. Korrespondierend dazu wurde die entsprechende Einzelwertberichtigung ertragswirksam aufgelöst.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden Aufwertungen von Buchwerten an verbundenen Unternehmen i.H.v. EUR 39.498 Tausend (2014: EUR 0 Tausend) vorgenommen. Der größte Teil ist dabei durch die beiden Wertpapierveranlagungsgesellschaften in Jersey bedingt, welche im Geschäftsjahr 2015 ihr Kapital rückgeführt haben. Die in den Vorjahren vorgenommene Buchwertabschreibung wurde in Höhe der über den Buchwerten liegenden Rückführungsbeträgen als erfolgswirksame Zuschreibung erfasst.

(14) Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Eine Aufgliederung der einzelnen Posten und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagespiegel angeführt (Beilage 1 zum Anhang).

Zum 31. Dezember 2015 beträgt der Grundwert der Grundstücke EUR 1.020 Tausend (2014: EUR 1.020 Tausend).

(15) Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2015	31.12.2014
Zinserträge	128.543	157.496
- davon nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam	119.492	146.865
Verrechnungsforderungen	57.705	42.935
Forderungen aus phasenkongruent vereinnahmten Dividenden	0	362
Forderungen aus der Fremdwährungsbewertung von Bankbuch-Derivaten	16.454	3.429
Forderungen von verbundenen Unternehmen	20.391	20.284
Forderungen aus Handelsbuch-Derivaten	14.042	16.099
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.912	75.329
Sonstige Forderungen	249	293
Gesamt	249.296	316.227

(16) Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2015	31.12.2014
Zinsaufwendungen	91.156	62.594
- davon nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam	27.302	38.799
Verrechnungskonten	6.882	2.835
Abgaben und Gebühren	34.052	26.535
Verbindlichkeiten aus der Fremdwährungsbewertung von Bankbuch-Derivaten	138.945	4.258
Verbindlichkeiten aus Handelsbuch-Derivaten	14.799	17.124
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.571	1.250
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	38.690	25.982
Gesamt	326.095	140.578

In den Sonstigen Verbindlichkeiten wird unter Abgaben und Gebühren ein Betrag i.H.v. EUR 31.368 Tausend (2014: EUR 21.157 Tausend) aus Verbindlichkeiten i.Z.m. der Steuerumlage im Rahmen der Gruppenbesteuerung ausgewiesen.

Die Übrigen sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten mit EUR 17.161 Tausend (2014: EUR 17.161 Tausend) Abgrenzungen aus Haftungsprovisionen.

(17) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind Aufwendungen, die über die Laufzeit verteilt anzusetzen sind, enthalten. Der Gesamtbetrag der aktiven Rechnungsabgrenzungen beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 EUR 7.023 Tausend (2014: EUR 9.305 Tausend).

(18) Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2015	31.12.2014
Noch nicht konsumierte Urlaube	2.013	2.514
Jubiläumsgeld	87	835
Vergütungen für Arbeitnehmer	5.315	4.895
Rechts- und Beratungsaufwendungen	114.294	85.992
Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	33.062	57.641
Restrukturierungsrückstellung	27.174	24.284
Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen	17.196	19.702
Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen	122.510	311.000
Vorsorgen für drohende Inanspruchnahme durch Gläubiger	0	886.850
Vorsorgen i.Z.m. Schließungskosten	262.000	425.000
Vorsorgen i.Z.m. Haftungsentgelten	23.979	0
Vorsorgen i.Z.m. gesetzlichen Kostenrückforderungen	51.025	0
Vorsorgen i.Z.m. drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften	165.298	244.831
Steuerrückstellungen	2.313	0
Übrige sonstige Rückstellungen	9.622	47.523
Gesamt	835.888	2.111.067

I.Z.m. dem am 8. Mai 2015 ergangenen erstinstanzlichen Gerichtsurteil betreffend Finanzierungen der BayernLB, welche aus Sicht der Heta als eigenkapitalersetzend anzusehen sind, musste hinsichtlich einer drohenden Inanspruchnahme durch Gläubiger eine Rückstellung im Geschäftsjahr 2014 i.H.v. EUR 886.850 Tausend gebildet werden (siehe Punkt 40.3.2. Urteil des Landgerichts München I betreffend eigenkapitalersetzende Darlehen der Bayerischen Landesbank). Diese wurde aufgrund der Aufhebung des Gesetzes HaaSanG durch den VfGH (siehe Punkt 40.2 Aufhebung des Gesetzes HaaSanG durch den VfGH sowie daraus resultierende Klagen) und der damit verbundenen Wiedererfassung der Verbindlichkeit vollständig aufgelöst.

Um der gesetzlichen Vorgaben des GSA, welches die Umwandlung der Heta in eine Abbaueinheit sowie die verpflichtende Selbstauflösung der Gesellschaft nach erfolgtem Portfolioabbau vorsieht, Rechnung zu tragen wurde eine Vorsorge in Höhe der zukünftig noch anfallenden Aufwendungen erfasst. Diese Rückstellung basiert auf der sogenannten Gone-Concern-Bewertungsprämisse, welche zur Übereinstimmung mit der Generalnorm, eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, die Erfassung zukünftiger Verluste zulässt bzw. fordert. Auf dieser Basis erfolgte eine Bevorsorge der im Zeitraum 2015 – 2020 erwarteten laufenden Personal- und Sachaufwendungen, die mit dem vollständigen Portfolioabbau im Zusammenhang stehen. Die Rückstellung beträgt zum 31. Dezember 2015 EUR 262.000 Tausend (2014: EUR 425.000 Tausend). Die Verwendung i.H.v. EUR 163.000 Tausend wurde im außerordentlichen Ergebnis erfasst und resultiert i.H.v. EUR 73.221 Tausend aus der Auflösung der zur Vorsorge für zukünftig noch anfallende Personal- und Sachaufwendungen sowie i.H.v. EUR 89.779 Tausend aus der Anpassung dieser Rückstellung aufgrund angepasster Geschäftspläne.

Für den bis einschließlich 2020 geplanten Personalabbau und den aus einem Sozialplan resultierenden finanziellen Belastungen wurde mit Restrukturierungsrückstellungen von insgesamt EUR 27.174 Tausend (2014: EUR 24.284 Tausend) gesondert Vorsorge getroffen.

Die Position Vorsorgen i.Z.m. Haftungsentgelten beinhaltet Aufwendungen für die zukünftigen Haftungsentgelte der Geschäftsjahre 2016 und 2017 i.Z.m. der Bürgschaftsvereinbarung, welche unter Berücksichtigung der daraus erwarteten Cashflows ermittelt wurde.

Die Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft beinhalten sowohl Vorsorgen auf Portfolioebene i.H.v. EUR 1.169 Tausend (2014: EUR 52 Tausend) als auch für Einzelfälle i.H.v. EUR 31.892 Tausend (2014: EUR 57.589 Tausend).

Die mit EUR 122.510 Tausend (2014: EUR 311.000 Tausend) ausgewiesenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen stehen i.Z.m. der Abgabe des SEE-Bankennetzwerkes. Diese betrifft das an die Republik Österreich zu bezahlende Haftungsentgelt für die Bereitstellung einer Garantie („Sicherungsinstrument“).

In den Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwendungen ist ein Betrag i.H.v. EUR 32.507 Tausend (2014: 45.750 Tausend) inkludiert, der i.Z.m. der Aufarbeitung der Vergangenheit der Gesellschaft sowie damit zusammenhängender Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten steht.

Die Rückstellung für Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen beinhaltet eine Drohverlustrückstellung i.H.v. EUR 16.993 Tausend (2014: EUR 17.656 Tausend), die aus einem konzerninternen Leasingvertrag über ein Corporate Asset (Immobilie) resultiert.

Durch die Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften wird bei nicht bilanzwirksamen schwebenden Geschäften der Verlust in jener Periode erfasst, in der er aufgrund der Entwicklung der Marktverhältnisse wahrscheinlich und erkennbar ist (§ 198 Abs. 8 UGB). Die Höhe des rückzustellenden Betrages ergibt sich aus dem zu erwartenden Verlust. In die Analyse hinsichtlich eines etwaigen Rückstellungserfordernisses werden die Marktwerte sämtlicher Derivate des Bankbuches einbezogen. Bei der Berechnung der Drohverlustrückstellung aus Bankbuch-Derivaten zum 31. Dezember 2015 i.H.v. EUR 165.298 Tausend (2014: EUR 244.831 Tausend) wurde der Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ vom September 2014 entsprochen. Gemäß der AFRAC-Stellungnahme stellen Derivate schwebende Geschäfte dar und sind nach dem imparitätischen Realisationsprinzip nur dann in der Bilanz anzusetzen, wenn gemäß § 198 Abs. 8 Z 1 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden ist (Drohverlustrückstellung). Aufgrund der zum 31. Dezember 2014 ausgewiesenen Überschuldung der Gesellschaft sowie dem Entzug der finanziellen Unterstützung durch den Eigentümer der Heta und des Mandatsbescheides der Abwicklungsbehörde (FMA) vom 1. März 2015, ist nicht davon auszugehen, dass die begebenen (passivisch ausgewiesenen) Anleihen und Schuldverschreibungen, die dem Moratorium unterliegen, in Höhe der Nominalforderung bedient werden. Daher war rückwirkend seit dem 31. Dezember 2014 von keiner effektiven Sicherungsbeziehung zwischen passivischem Grundgeschäft und derivativem Sicherungsgeschäft mehr auszugehen. Da keine passivischen Sicherungsbeziehungen mehr existieren, wurde in Höhe der negativen Marktwerte der Sicherungsderivate als Vorsorge eine Drohverlustrückstellung gebildet. Auf Grund der durch das GSA vorgegebenen Verpflichtung zur raschest möglichen Veräußerung sämtlicher Vermögenswerte war es erforderlich, für Derivatgeschäfte, welche in einer Sicherungsbeziehung zu einer (aktivisch ausgewiesenen) Forderung bzw. einem Wertpapier (sogenannter Asset Swap) standen und dessen Laufzeit über das Jahr 2020 hinausgingen, diese Sicherungsbeziehung aufzulösen und in Höhe eines etwaig negativen Marktwertes eine Rückstellung zu erfassen. Zum 31. Dezember 2015 bestehen diese Gegebenheiten weiterhin unverändert.

(19) Angaben zu Risikovorsorgen

Folgende Risikovorsorgen bestehen zum 31. Dezember 2015:

	in TEUR	
	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen an Kreditinstitute	677.003	1.242.019
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	657.646	1.235.332
Vorsorgen auf Portfoliobasis	19.357	6.687
Forderungen an Kunden	2.381.808	5.653.185
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	2.352.806	5.631.104
Vorsorgen auf Portfoliobasis	29.002	22.081
Außerbilanzielle Risiken aus dem Kreditgeschäft	33.061	57.641
Einzelvorsorgen	31.892	57.589
Vorsorgen auf Portfoliobasis	1.169	52
Gesamt	3.091.872	6.952.845

Für Kreditausfälle, die zum Bilanzstichtag bereits eingetreten waren, jedoch als solche noch nicht identifiziert wurden, wurde mittels einer Portfoliowertberichtigung i.H.v. EUR 49.528 Tausend (2014: EUR 28.820 Tausend) Vorsorge getroffen.

Der Stand der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstitute verringerte sich von EUR 6.866.436 Tausend (2014) auf EUR 3.010.452 Tausend, wovon ein Betrag i.H.v. EUR 767.656 Tausend (2014: EUR 3.663.313 Tausend) auf an verbundene Unternehmen ausgereichte Finanzierungen entfällt. Nach Durchführung der Rekapitalisierungen in 2015 wurde der nicht werthaltige Teil der jeweiligen Kapitalmaßnahme als Beteiligungsbuchwertabschreibung erfasst und korrespondierend dazu die entsprechende Einzelwertberichtigung ertragswirksam aufgelöst. Die Wertansätze der Finanzierungen zugrunde liegenden Immobiliensicherheiten reflektieren dabei kurzfristig erzielbare Einzelveräußerungswerte in beschränkt aufnahmefähigen Märkten.

(20) Risikovorsorgen nach § 57 Abs. 1 BWG (Vorsorgewertberichtigungen)

Für jene Forderungen an Kunden, welche keine Merkmale eines Zahlungsausfalles aufweisen, wurde für den aus einem vorzeitigen Verkauf erwarteten Veräußerungsverlust (Unterschiedsbetrag zwischen Marktwert der Forderungen und Buchwert) eine Vorsorge nach § 57 Abs. 1 BWG i.H.v. EUR 107.755 Tausend (2014: EUR 111.093 Tausend) gebildet.

Hinsichtlich der gegen öffentliche Schuldner bestehenden Forderungen, für welche ebenfalls noch kein Ausfall festgestellt wurde, wurden für zukünftig mögliche Ausfälle Vorsorgen im Umfang von EUR 31.521 Tausend gebildet (2014: EUR 0 Tausend).

Darüber hinaus wurden für die aus den offenen Devisenpositionen resultierenden Fremdwährungsrisiken eine Vorsorgewertberichtigung EUR 65.525 Tausend (2014: EUR 115.000 Tausend) gebildet.

Insgesamt betragen die nach § 57 Abs. 1 BWG im höchstmöglichen Umfang gebildeten Vorsorgen EUR 204.800 Tausend (2014: EUR 226.093 Tausend).

(21) Verbindlichkeiten Pfandbriefbank

Die anderen Mitgliedsinstitute und Gewährträger sind nach dem 1. März 2015 für Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG (Pfandbriefbank) aufgekomen, für deren Begleichung im Innenverhältnis die Heta verantwortlich wäre. Dabei geht es um jene Emissionen, die von der Pfandbriefbank für Heta durchgeführt wurden. Heta wurde von der Pfandbriefbank darüber informiert, dass sie (einzelnen) Mitgliedsinstituten und Gewährträgern im Gegenzug für die Tragung dieser Verbindlichkeiten ihre eigenen Ansprüche gegen Heta (aus der Weiterreichung der Emissionserlöse) abgetreten hat.

Zum Bilanzstichtag hat sich die Rechtsnatur der Forderung gegen Heta nicht geändert.

Da die Heta nicht vollständig über die internen Vereinbarungen zwischen der Pfandbriefbank, den anderen Mitgliedsinstituten und Gewährträgern informiert wurde, hat der Vorstand entschieden, die über die Pfandbriefbank begebenen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2015 nicht mehr unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie Verbrieften Verbindlichkeiten, sondern in einem gesonderten Posten auszuweisen.

Hinsichtlich weiterer Informationen siehe Punkt 28 Haftungen für über die Pfandbriefbank (Österreich) AG begebene Verbindlichkeiten.

(22) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind Erträge, die über die Laufzeit verteilt anzusetzen sind, enthalten. Der Gesamtbetrag der passiven Rechnungsabgrenzungen beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 EUR 6.135 Tausend (2014: EUR 24.702 Tausend) und beinhaltet erhaltene Upfront Payments aus Derivatgeschäften.

Im Wesentlichen ist in der passiven Rechnungsabgrenzung ein Posten i.H.v. EUR 5.419 Tausend (2014: EUR 23.552 Tausend) ausgewiesen, der aus der ertragswirksamen Auflösung von Swaps, die in einer Bewertungseinheit standen, resultiert.

(23) Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital

Das Nachrang- und Ergänzungskapital ist weder vorzeitig kündbar, noch kann es verpfändet oder abgetreten werden. Im Falle der Liquidation oder eines Konkurses steht die Forderung allen übrigen Gläubigern im Rang nach und kann mit Forderungen des Kreditinstitutes nicht verrechnet werden.

Der Buchwert des ausgewiesenen Ergänzungskapitals (exklusive Zinsabgrenzung) beträgt zum 31. Dezember 2015 EUR 0 Tausend (2014: EUR 0 Tausend). Im Eigenbesitz befinden sich Nominale i.H.v. EUR 0 Tausend (2014: EUR 0 Tausend).

Der Buchwert des nachrangigen Kapitals (exklusive Zinsabgrenzung) beträgt EUR 1.987.283 Tausend (2014: EUR 1.092.994 Tausend). Der Buchwert des nachrangigen Kapitals gemäß § 23 Abs. 8 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) beträgt EUR 1.573.956 Tausend (2014: EUR 1.092.994 Tausend). Das Ergänzungs- und Nachrangkapital hat eine vertragliche Restlaufzeit von 1 bis über 5 Jahren.

Die Heta hat in der Vergangenheit Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) begeben, das als Eigenmittelbestandteil aufsichtsrechtlich angerechnet worden war. Gemäß den Beschränkungen des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) dürfen Zinsen hierauf nur dann ausbezahlt werden, „soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegungen) gedeckt sind“. Da die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2007 bis 2015 der Heta dieses Kriterium nicht erfüllt haben, durften nach formeller Feststellung der Jahresabschlüsse die Zinsen für die Ergänzungskapitalemissionen nicht durch die Heta bedient werden. Das zum 7. August 2014 noch ausstehende Ergänzungskapital

ist mit Erlass der Verordnung der FMA auf Basis des HaaSanG erloschen. Da das HaaSanG durch den Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben wurde, sind die Zahlungen auf die Ergänzungskapitalanleihen auch von dem durch die Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG erlassenen Moratorium erfasst. Darüber hinaus ist hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verlustzuweisung in Bezug auf die Ergänzungskapitalemissionen der Heta aus heutiger Sicht ein gänzlicher Ausfall festzustellen ist.

Die Heta hatte am 6. Dezember 2012 eine Nachrangschuldverschreibung in der Höhe von EUR 1,0 Mrd. bei institutionellen Investoren platziert. Diese Schuldverschreibung hat eine Laufzeit von zehn Jahren und einen Kupon von 2,375 % p.a. auf das Nominale. Die Republik Österreich hat dafür eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie abgegeben, die die erforderliche vorläufige Genehmigung der EU-Kommission erhalten hat. Die Garantie wurde in der Entscheidung der EU-Kommission vom 3. September 2013 abschließend aus beihilferechtlicher Sicht genehmigt. Für die Gewährung der Garantie ist die Heta verpflichtet, ein Garantieentgelt an die Republik zu entrichten, das nach einer von der EU-Kommission festgesetzten Berechnungsformel festgelegt wurde. Das Garantieentgelt unterliegt der Stundung gemäß dem Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde und wird derzeit von der Heta nicht an die Republik Österreich entrichtet.

Mit der Aufhebung des HaaSanG durch den VfGH wurden die im Vorjahr erloschenen nachrangigen Verbindlichkeiten wieder eingebucht. Die nachrangigen Verbindlichkeit i.H.v. EUR 1.998.237 Tausend (2014: EUR 1.095.566 Tausend) inkl. Zinsen unterliegen dem gemäß Mandatsbescheid durch die Abwicklungsbehörde erlassenen Moratorium.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden keine nachrangigen Kreditaufnahmen getätigt. Die bereits existierenden nachrangigen Kreditaufnahmen, die im Einzelfall 10% des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.969.716 Tausend (2014: 1.095.566 Tausend), und somit den Betrag von EUR 196.972 Tausend, überschreiten, gliedern sich wie folgt:

	ISIN	Nominale in EUR		Fälligkeit	Zinssatz
		Mio.			
2.375% HAAB GUARNT.NTS 12-22	XS0863484035	1.000		13.12.2016	2,375

Die Modalitäten bei den angeführten sowie bei allen übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen dem § 23 Abs. 8 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung).

Der Gesamtbetrag der im Berichtsjahr geleisteten Zinsaufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten beträgt EUR 50.871 Tausend (2014: EUR 42.341 Tausend), die dafür geleisteten Provisionsaufwendungen betragen EUR 53.250 Tausend (2014: EUR 53.250 Tausend).

(24) Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Heta beträgt zum Bilanzstichtag EUR 2.419.097 Tausend (2014: EUR 2.419.097 Tausend) und ist zerlegt in 989.231.060 (2014: 989.231.060) auf Inhaber lautende Stückaktien.

In der außerordentlichen Hauptversammlung am 9. April 2014 wurde eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um EUR 750.000 Tausend durch Ausgabe von 306.694.308 Stück neuen Stückaktien beschlossen. Der Beschluss sah vor, dass die neuen Aktien zum jeweils auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals (ohne Agio) ausgegeben werden. Das Bezugsrecht für neu ausgegebene Aktien kam der Alleinaktionärin (Republik Österreich) zu.

Aufgrund des in der ordentlichen Hauptversammlung der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG am 30. Mai 2011 vorgenommenen Kapitalschnitts und der in der außerordentlichen Hauptversammlung am 30. Juni 2011 erfolgten Wandlung von Teilen des Partizipationskapitals in Aktienkapital beträgt das am 29. Dezember 2008 von der Republik Österreich gezeichnete Tier 1-fähige Partizipationskapital an der Heta insgesamt EUR 1.075.111 Tausend (18.000 Partizipationsscheine zu je EUR 15,28394848), das gemäß § 23 Abs. 3 Z 8 Bankwesengesetz (BWG) ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung ausgestaltet ist.

Auf Basis des Zeichnungsvertrags und in Anwendung des § 102 BWG ist die Republik Österreich grundsätzlich berechtigt, die gesamten in ihrem Besitz befindlichen Partizipationsscheine zu einem gemäß den Partizipationsscheinbedingungen zu bestimmenden Wandlungspreis in Stammaktien an der Heta umzutauschen.

Das im Zuge des Eigentümerwechsels der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG am 29. Dezember 2009 von den Alteiligentümern gezeichnete Partizipationskapital betrug EUR 64.429 Tausend (31. Dezember 2013: EUR 64.429 Tausend). Im Geschäftsjahr 2014 erfolgte eine Einziehung dieses Partizipationskapitals, welche unter Anwendung der Bestimmungen des § 103q Z 14 i.V.m. § 26b Abs. 2 zweiter Satz BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) erfolgte. Die Einziehung erfolgte zu einem Abfindungsbetrag von null.

Der Ausweis des Partizipationskapitals im Jahresabschluss der Heta erfolgt im Eigenkapital in der Position Gezeichnetes Kapital in Höhe des Nominalbetrages. Partizipationskapital nimmt im Falle einer Liquidation der Emittentin am Liquidations-

erlös wie der Inhaber gleichrangigen Kapitals teil, während der Laufzeit wird eine laufende Ergebniszuweisung – mit Ausnahme von Kapitalberichtigungen – nicht vorgenommen. Sofern Gewinnausschüttungen auf das Partizipationskapital vorgenommen werden, werden diese als Ergebnisverwendung und nicht im Zinsaufwand ausgewiesen. Als Bemessungsgrundlage wird auf das Vorhandensein eines ausreichenden Jahresgewinns nach Rücklagenbewegung abgestellt. Mangels Vorliegen eines solchen Jahresgewinns kann es zu keinen Ausschüttungen auf Partizipationskapital kommen.

(25) Rücklagen

Die Entwicklung der Kapital- und Gewinnrücklagen sowie der Haftrücklage stellt sich wie folgt dar:

	in TEUR			
	Anfangsbestand			Endbestand
	01.01.2015	Zuführung	Auflösung	31.12.2015
Kapitalrücklage	0	0	0	0
Gewinnrücklagen	0	0	0	0
Haftrücklage	0	0	0	0

Zum 31. Dezember 2015 bestehen keine un versteuerten Rücklagen.

(26) Erläuterungen zum negativen Eigenkapital zum 31. Dezember 2015 (Überschuldung)

Die Heta weist zum 31. Dezember 2015 in ihrem Jahresabschluss nach UGB/BWG (Einzelabschluss) bei einer Bilanzsumme von EUR 9,5 Mrd. Verbindlichkeiten von EUR 17,0 Mrd. aus. Das Unternehmen ist damit mit EUR -7,5 Mrd. wesentlich buchmäßig überschuldet (negatives Eigenkapital).

Für die Heta gilt nach § 7 Abs. 1 GSA die Besonderheit, dass § 67 Insolvenzordnung (IO, Insolvenzeröffnungsgrund der insolvenzrechtlichen Überschuldung) nicht zur Anwendung kommt.

Der Vorstand sieht in dem von ihm zu erstellenden Mittelfristplan (siehe dazu auch Punkt (5) Abbauplan nach GSA bzw. nach BaSAG) für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende und der weiteren Abwicklung zugrundezulegende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Mittelfristplan der Heta abweichen, muss aber sicherstellen, dass die Zahlungsfähigkeit der Heta während der Abwicklung bestehen bleibt. Weiters wird die geordnete Abwicklung der Heta nach BaSAG davon abhängen, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden.

V. AUSSERBILANZMÄSSIGE GESCHÄFTE

(27) Derivative Finanzinstrumente

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 waren folgende Geschäfte noch nicht abgewickelt:

in TEUR				
	Nominale Kaufkontrakte	Nominale Verkaufskontrakte	Positive Marktwerte	Negative Marktwerte
a) Zinsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	8.146.277	8.146.277	579.259	323.921
Zinsswaps	8.115.127	8.115.127	579.154	323.816
Optionen auf Zinsswaps	0	0	0	0
Zinstermingeschäfte	0	0	0	0
Cap, Floor	31.150	31.150	105	105
Börsengehandelte Produkte	0	0	0	0
Future Bond	0	0	0	0
b) Währungsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	596.812	601.239	16.974	156.306
Währungsswaps	464.733	464.733	16.968	152.329
Devisenswaps	131.112	135.539	0	3.972
Devisentermingeschäfte	967	967	6	6
Optionen auf Währungen	0	0	0	0
Börsengehandelte Produkte	0	0	0	0
c) Aktien- und Indexbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	0	0	0	0
Put Option	0	0	0	0
d) Sonstige				
OTC-Produkte	0	0	0	0
Credit Default Swaps	0	0	0	0
Total Return Swaps	0	0	0	0
Börsengehandelte Produkte	0	0	0	0

Die Derivatgeschäfte dienen zur Absicherung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen. Schwerpunktmäßig werden Mikro-Hedges zur direkten Absicherung einzelner Transaktionen der Aktiv- und Passivseite verwendet.

Zum 31. Dezember 2014 mussten alle derivativen Sicherungsbeziehungen mit begebenen Anleihen und Verbindlichkeiten aufgrund der nicht mehr effizienten Sicherungsbeziehung aufgelöst werden. Für aktiv ausgewiesene Wertpapiere und Kredite, die eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren haben, wird seit dem 31. Dezember 2014 für derartige Fälle keine aufrechte Sicherungsbeziehung mehr unterstellt.

Für die zum 31. Dezember 2015 bestehenden negativen Marktwerte der Derivate wurde durch Bildung einer Drohverlustrückstellung i.H.v. EUR 165.298 Tausend (2014: EUR 244.831 Tausend) entsprechend Vorsorge getroffen.

Die Vergleichswerte per 31. Dezember 2014 stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR			
	Nominale Kaufkontrakte	Nominale Verkaufskontrakte	Positive Marktwerte	Negative Marktwerte
a) Zinsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	11.400.417	11.400.417	950.535	552.931
Zinsswaps	11.362.623	11.362.623	950.434	552.831
Optionen auf Zinsswaps	0	0	0	0
Zinstermingeschäfte	0	0	0	0
Cap, Floor	37.794	37.794	101	101
Börsengehandelte Produkte	0	0	0	0
Future Bond	0	0	0	0
b) Währungsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	2.994.606	2.996.229	7.109	241.601
Währungsswaps	848.233	848.233	4.693	237.938
Devisenswaps	2.144.391	2.146.018	2.382	3.634
Devisentermingeschäfte	1.981	1.978	34	29
Optionen auf Währungen	0	0	0	0
Börsengehandelte Produkte	0	0	0	0
c) Aktien- und Indexbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	0	0	0	0
Put Option	0	0	0	0
d) Sonstige				
OTC-Produkte	0	0	0	0
Credit Default Swaps	0	0	0	0
Total Return Swaps	0	0	0	0
Börsengehandelte Produkte	0	0	0	0

(28) Haftungen für über die Pfandbriefbank (Österreich) AG begebene Verbindlichkeiten

Die Anteilsverwaltung der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (ehemals Pfandbriefstelle) ist die Alleinaktionärin Pfandbriefbank (Österreich) AG („Pfandbriefbank“). Die Pfandbriefstelle hat am 27. Juni 2014 bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen (BMF) einen Antrag auf Bewilligung der Einbringung ihres gesamten Bankbetriebes in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft (Pfandbriefbank) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 92 BWG gestellt. Die Pfandbriefbank wurde am 15. Jänner 2015 ins Firmenbuch eingetragen.

Die Heta haftet als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle gemäß § 2 Abs. 1 Pfandbriefstelle-Gesetz (PfBrStG) zur ungeteilten Hand mit allen anderen Mitgliedsinstituten für sämtliche Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Diese Haftung besteht gleichlautend für sämtliche Mitgliedsinstitute sowie deren Gesamtrechtsnachfolger, wie diese auch in § 2 der Satzung der Pfandbriefstelle angeführt ist. Für Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle, die bis zum 2. April 2003 bzw. nach dem 2. April 2003 mit einer Laufzeit von nicht länger als bis 30. September 2017 entstanden sind, haften gemäß § 2 Abs. 2 PfBrStG die Gewährträger der Mitgliedsinstitute ebenfalls zur ungeteilten Hand.

Im haftungsrechtlichen Prüfungsbericht der Pfandbriefbank beträgt der Umfang der von der Haftung der Gewährträger erfassten Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 rund EUR 3,3 Mrd. (2014: EUR 5,5 Mrd.). Unter Berücksichtigung der seitens der Pfandbriefbank aufgenommenen und an die Heta weitergeleiteten Mittel i.H.v. EUR 1,2 Mrd. (2014: EUR 1,2 Mrd.) ergibt sich ein gemäß § 237 Z 8a UGB anzugebender Wert von EUR 2,1 Mrd. (2014: EUR 4,3 Mrd.).

Nach Maßgabe des Mandatsbescheides der FMA vom 1. März 2015 sind die Verbindlichkeiten der Heta gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG gestundet. Neben den oben beschriebenen gesetzlichen Haftungen, handelt es sich dabei insbesondere um jene Forderungen der Pfandbriefbank, die diese gegen Heta aus der Weiterreichung der Erlöse aus von der Pfandbriefbank für Heta durchgeführten Emissionen hat. Heta ist aufgrund des Mandatsbescheides auch nicht mehr verpflichtet, die von der Pfandbriefbank quartalsweise vorgeschriebenen Verwaltungsgebühren zu zahlen, weil keine Leistungen der Pfandbriefbank mehr in Anspruch genommen wurden. Weiters verlangt die Pfandbriefbank von der Heta den Ersatz

gewisser Kosten, die aufgrund des Moratoriums angefallen sind. Die Heta bestreitet die Verpflichtung zum Ersatz dieser Kosten; bei Verpflichtung zum Kostenersatz wären auch diese Ansprüche aufgrund des Moratoriums gestundet.

(29) Sonstige außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen

Die als Unterstrichposten unter der Bilanz ausgewiesenen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2015	31.12.2014
Eventualverbindlichkeiten	105.143	215.432
Bürgschaften und Garantien	105.143	196.931
Akkreditive	0	18.501
Eventualverbindlichkeiten aus Kreditderivaten	0	0
Kreditrisiken	185.655	436.436

Kreditrisiken bestehen in Form von noch nicht ausgenützten Kreditrahmen i.H.v. EUR 185.655 Tausend (2014: EUR 436.436 Tausend).

Darüber hinaus bestehen i.Z.m. Verkaufsverträgen Haftungsübernahmen, die in Zukunft noch schlagend werden können und zu finanziellen Belastungen der Heta führen können.

Es bestehen weiters sonstige finanzielle Verpflichtungen in Form einer Solidarhaftung für all jene Emissionen, die seitens der Pfandbriefstelle emittiert wurden.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen (Leasing- und Mietverpflichtungen) der Heta betragen im Geschäftsjahr 2016 EUR 1.586 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2015: EUR 1.747 Tausend) und für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 gesamt EUR 7.930 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2015 bis 2018: EUR 8.141 Tausend).

Die zum 31. Dezember 2014 erstmals gebildete Rückstellung zur Vorsorge für zukünftig noch anfallende Personal- und Sachaufwendungen i.H.v. rund EUR 425.000 Tausend wurde im Geschäftsjahr 2015 zur Abdeckung dieser Aufwendungen i.H.v. EUR 73.221 Tausend in den außerordentlichen Ertrag aufgelöst. Weiters wurde diese Rückstellung aufgrund angepasster Geschäftspläne i.H.v. EUR 89.779 Tausend angepasst und der daraus resultierende Ertrag in der Position außerordentlicher Ertrag ausgewiesen. Somit ergibt sich für die zukünftigen Geschäftsjahre ein Rückstellungsbetrag i.H.v. EUR 262.000 Tausend.

Neben den im Unterstrichposten ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken bestehen an einzelne Konzernunternehmen gerichtete Liquiditätszusagen sowie nicht rechtlich bindende (weiche) Patronatserklärungen. Beinahe sämtliche Konzerngesellschaften sind hinsichtlich der Aufrechterhaltung ihrer Geschäftstätigkeit von der Zurverfügungstellung von Liquidität bzw. Eigenkapital von der Heta abhängig. Besonders trifft dies auf Gesellschaften wie die konzerneigenen Leasinggesellschaften zu, die über keine eigenen Funding-Quellen zur Liquiditätsbeschaffung verfügen und daher durch die Konzernobergesellschaft finanziert werden müssen, wodurch das materielle Verlustrisiko auf die kreditgebende Gesellschaft übergeht. Sofern diese Gesellschaften über ein negatives Eigenkapital verfügen, das durch positive Ergebnisbeiträge im Planungszeitraum nicht kompensiert wird und damit die Bedienbarkeit der konzerninternen Refinanzierungslinien gefährdet erscheint, erfolgt hinsichtlich der betroffenen Refinanzierungslinie eine (aufwandswirksam zu erfassende) Bevorsorgung.

Es besteht zum Bilanzstichtag ein Andienungsrecht, gemäß dem sich die Heta verpflichtet, das Leasingobjekt Headquarter Klagenfurt nach Ablauf der Leasingverträge in den Jahren 2019 bis 2022 auf schriftliche Aufforderung ihrer indirekten Tochtergesellschaft zum Restbuchwert zu erwerben. In Höhe des sich aus der vertraglichen Verpflichtung und dem Marktwert des Corporate Assets ergebenden Unterschiedsbetrages wurde eine Drohverlustrückstellung angesetzt.

(30) Treuhandgeschäfte

In der Bilanz nicht ausgewiesene Treuhandgeschäfte waren am Bilanzstichtag mit folgenden Volumina abgeschlossen:

	in TEUR	
	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen an Kreditinstitute	0	0
Forderungen an Kunden	73.257	69.632
Wertpapiere und Beteiligungen	0	0
Sonstiges Treuhandvermögen	0	0
Treuhandvermögen	73.257	69.632
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.798	33.116
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	49.460	36.516
Sonstige Treuhandverbindlichkeiten	0	0
Treuhandverbindlichkeiten	73.257	69.632

Die Treuhanderträge und die Treuhandaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2015	1.1.-31.12.2014
Treuhanderträge	54	234
Treuhandaufwendungen	0	0

VI. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(31) Regionale Aufgliederung der Erträge und Aufwendungen

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen werden in eine regionale Gliederung aufgeteilt, wobei die Zuordnung auf Basis des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

	in TEUR	
Zinsen und ähnliche Erträge:	1.1.-31.12.2015	1.1.-31.12.2014
aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	98.792	204.427
davon Inland	34.929	38.181
davon Ausland	63.863	166.246
aus festverzinslichen Wertpapieren	14.209	27.815
davon Inland	6.589	10.953
davon Ausland	7.620	16.862
aus sonstigen Aktiven	311.764	390.425
davon Inland	310.772	390.424
davon Ausland	992	1

	in TEUR	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	1.1.-31.12.2015	1.1.-31.12.2014
aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	199.473	202.182
davon Inland	5.163	5.258
davon Ausland	194.310	196.924
aus verbrieften Verbindlichkeiten	265.993	277.073
davon Inland	265.993	277.073
davon Ausland	0	0
aus sonstigen Passiven	110.821	196.798
davon Inland	106.975	192.575
davon Ausland	3.846	4.223

Von der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen wurden Zinsen i.H.v. EUR 219.068 Tausend, JPY 235.007 Tausend und CHF 22.561 Tausend aufgrund des am 1. März 2015 in Kraft getretenen Moratoriums nicht mehr bezahlt.

(32) Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

Die Erträge von Beteiligungen gemäß § 238 Z 4 UGB stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2015	1.1.-31.12.2014
Phasenkongruente Dividenden	0	362
HBInt Credit Management Limited, Jersey	0	362
Erhaltene Dividenden	1.004	2.991
Norica Investment Ltd., Jersey	0	2.396
Hypo Consultants Holding GmbH	0	42
HBInt Credit Management Limited, Jersey	735	0
Übrige	270	553
Gesamt	1.004	3.353

Die sich im Geschäftsjahr 2015 ergebenden Beteiligungsabwertungen bzw. Sonstigen Aufwendungen und Erträge, die i.Z.m. Beteiligungen stehen, werden in dem Posten „13./14. Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen.

(33) Provisionsergebnis

Die Provisionserträge und -aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2015	1.1.-31.12.2014
aus dem Kreditgeschäft	-90.623	-67.272
Provisionserträge	1.748	4.676
Provisionsaufwendungen	-92.371	-71.948
aus dem Wertpapiergeschäft	-550	-542
Provisionserträge	7	1
Provisionsaufwendungen	-557	-543
aus dem übrigen Geschäft	-148	-187
Provisionserträge	37	214
Provisionsaufwendungen	-185	-401
Gesamt	-91.321	-68.001

Die Provisionsaufwendungen resultieren im Geschäftsjahr 2015 mit EUR 17,6 Mio. (2014: EUR 17,6 Mio.) aus dem Haftungsentgelt an die Republik Österreich i.Z.m. der EUR 200,0 Mio. Bürgschaftvereinbarung aus dem Jahr 2010 (siehe dazu Punkt 42 Wesentliche Vereinbarungen) und mit EUR 53,3 Mio. (2014: EUR 53,3 Mio.) aus Haftungsaufwendungen, die auf die ausstehende staatsgarantierte Nachranganleihe zurückzuführen sind. Weiters beinhaltet diese Position Aufwendungen i.H.v. EUR 23,9 Mio. für die zukünftigen Haftungsentgelte der Geschäftsjahre 2016 und 2017 i.Z.m. der oben genannten Bürgschaftvereinbarung, welche unter Zugrundelegung der erwarteten Cashflows ermittelt und als Rückstellung erfasst wurden.

(34) Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)

Die Aufwendungen für die Sonstigen Verwaltungsaufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2015	1.1.-31.12.2014
Rechts- und Beratungskosten	68.345	60.057
Werbung und Repräsentationsaufwendungen	905	829
Miet- und Leasingaufwendungen	4.463	4.875
EDV-Kosten	3.520	4.577
Kosten Rechenzentrum	2.651	6.931
Schulungsaufwendungen	316	996
Emissionskosten	175	253
Reise- und Fahrtkosten	488	987
Fuhrpark und Fahrzeugbetriebskosten	411	624
Versicherungskosten	2.741	2.833
Telefon und Porto	494	621
Rechtsformkosten	308	401
Bürobedarf	69	87
Übrige sonstige Sachaufwendungen	471	3.986
Gesamt	85.357	88.057

Aufgrund der Holdingfunktion der Heta werden einige der zentral zugekauften Drittleistungen an die Konzerngesellschaften weiterverrechnet. Der dazugehörige Ertrag wird unter den Sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

(35) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2015	1.1.-31.12.2014
Miet- und Pächterträge	491	295
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	13.038	40.254
Leistungsverrechnung Töchter	5.736	16.279
Erträge aus Anlagenverkäufen	235	446
Übrige sonstige betriebliche Erträge	9.005	1.770
Gesamt	28.505	59.044

(36) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Dieser Posten i.H.v. EUR -35 Tausend (2014: EUR -30.366 Tausend) beinhaltet Aufwendungen i.H.v. EUR -10 Tausend aufgrund von Anlagenverkäufen und EUR -25 Tausend für sonstige Aufwendungen.

(37) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapiere des Umlaufvermögens

In diesem Posten i.H.v. insgesamt EUR 3.579.981 Tausend (2014: EUR -5.574.763 Tausend) sind im Geschäftsjahr 2015 Ergebnisse aus der Auflösung und Dotierungen von Wertberichtigungen i.H.v. EUR +2.864.205 Tausend (2014: EUR -2.736.994 Tausend) enthalten, die aus der Auflösung von Vorsorgen auf Refinanzierungslinien an (bestehende und ehemalige) Tochtergesellschaften resultieren. Die Auflösungen begründeten sich auf die im Geschäftsjahr 2015 durchgeführten Rekapitalisierungen von Tochtergesellschaften, welche die Werthaltigkeit der verbleibenden Refinanzierungslinien entsprechend erhöht hat. Die Kreditrisikovorsorgen gegenüber Drittkunden wurden i.H.v. EUR +555.451 Tausend aufgelöst (2014: Nettodotierung von EUR -2.297.771 Tausend). Dieser Posten beinhaltet auch Erträge i.H.v. EUR +64.720 Tausend (2014: EUR -229.142 Tausend) aus der Auflösung von Derivatpositionen.

Ebenfalls werden hier Auflösungen von Vorsorgen i.H.v. EUR +84.693 Tausend (2014: EUR -226.093 Tausend) nach § 57 Abs. 1 BWG ausgewiesen, welche i.Z.m. einem geplanten Verkauf von performanten Krediten sowie mit erwarteten negativen Effekten aus dem Kursanstieg des Schweizer Franken (CHF) stehen.

Die Aufwendungen i.Z.m. Wertpapieren des Bankbuch-Umlaufvermögens betragen EUR -29.444 Tausend (2014: EUR -38.876 Tausend).

(38) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus den Wertberichtigungen, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

In diesem Posten i.H.v. insgesamt EUR -3.118.181 Tausend (2014: EUR -2.355.170 Tausend) sind im Geschäftsjahr 2015 negative Bewertungseffekte im Bereich der Bankenbeteiligungen i.H.v. EUR -568 Tausend (2014: EUR -605.293 Tausend) und EUR -3.097.168 Tausend (2014: EUR -514.084 Tausend) betreffend übriger Tochtergesellschaften enthalten. Der überwiegende Teil dieser Abwertungen bei den Bankenbeteiligungen resultiert dabei aus dem SEE-Bankennetzwerk. Weiters umfasst dieser Posten Vorsorgen für Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen i.H.v. EUR -20.446 Tausend (2014: EUR -1.252.100 Tausend).

Die Erträge i.Z.m. Wertpapieren des Bankbuch-Anlagevermögens betragen EUR 0 Tausend (2014: EUR 15.503 Tausend).

(39) Außerordentliches Ergebnis

Der Posten Außerordentliches Ergebnis beträgt insgesamt EUR -655.564 Tausend (2014: EUR 280.214 Tausend) und resultiert aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR 1.087.908 Tausend (2014: EUR 1.693.379 Tausend) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -1.743.472 Tausend (2014: EUR -1.413.165 Tausend).

Die Außerordentlichen Erträge beziehen sich mit EUR 902.343 Tausend (2014: 1.675.314 Tausend) auf Erträge aus der Auflösung von einer Vorsorge aufgrund der im Vorjahr notwendigen Bildung einer Rückstellung mit dem am 8. Mai 2015 ergangene erstinstanzliche Gerichtsurteil i.Z.m. Finanzierungen der BayernLB, welche aus Sicht der Heta als eigenkapitalersetzend anzusehen waren (siehe Punkt 40.3.2. Urteil des Landgerichts München I betreffend eigenkapitalersetzende Darlehen der Bayerischen Landesbank), und mit EUR 11.069 Tausend (2014: 18.065) Erträge einerseits aus der Auflösung von Rückstellungen und andererseits aus Vergleichszahlungen, die im Rahmen der Aktivitäten zur Aufarbeitung der Vergangenheit an die Heta geleistet wurden.

Weiters beinhaltet diese Position Erträge i.H.v. EUR 163.000 Tausend aufgrund der Auflösung der im Vorjahr gebildeten Rückstellung, welche für die internen und externen Kosten der Abwicklung der Heta i.H.v. EUR -457.400 Tausend bevorsorgt wurden.

Für den vollständigen Mitarbeiterabbau wurden zusätzlich Kosten i.H.v. EUR -4.375 Tausend (2014: EUR -23.656 Tausend) erfasst.

Das im August 2014 in Kraft getretenen Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) wurde gemäß dem am 28. Juli 2015 verkündeten Erkenntnis des VfGH vom 3. Juli 2015 als verfassungswidrig erklärt und zur Gänze aufgehoben. Die damit verbundenen Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB und Gläubigern von nachrangigen Schuldtiteln i.H.v. EUR 1.709.088 Tausend inkl. Zinsen und Verzugszinsen mussten dadurch wieder aufwandsmäßig eingebucht werden.

Weiters enthält diese Positionen Vorsorgen i.H.v. EUR -30.000 Tausend (2014: EUR 0 Tausend) im Zusammenhang einem gesetzlichen Kostenregressrecht.

VII. SONSTIGE ANGABEN

(40) Wesentliche Verfahren

40.1. EU-Verfahren

Das EU-Beihilfeverfahren der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG wurde per Entscheidung der Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) vom 3. September 2013 abgeschlossen.

Der von der EU-Kommission geforderte Verkauf des Bankennetzwerks in Südosteuropa (SEE-Netzwerk, HGAA) erfolgte am 17. Juli 2015 und damit innerhalb der für den Vollzug eines Verkaufs gesetzten Vorgaben (Frist bis Jahresende 2015). Die Transaktion wurde vor Durchführung des Closing von der EU-Kommission aus beihilferechtlicher Sicht bestätigt.

Der Geschäftszweck der Heta ist der Abbau ihrer Vermögenswerte, die in der Kommissionsentscheidung vom September 2013 vorgesehenen Restriktionen sind weiterhin aufrecht. Für den Abbauteil gelten damit neben einem Neugeschäftsverbot und dem Prinzip eines kapital- und wertschonenden Abbaus, insbesondere auch Vorgaben für die Restrukturierung und Geschäftsanpassung von Einzelengagements sowie Auflagen zur Verwertung von Vermögenswerten. Die Einhaltung der Auflagen der Kommissionsentscheidung wird durch einen unabhängigen Monitoring Trustee regelmäßig überwacht und im Wege von Quartalsberichten der EU-Kommission dargelegt.

40.2. Aufhebung des Gesetzes HaaSanG durch den VfGH sowie daraus resultierende Klagen

Der Heta sind bisher insgesamt 34 Klagen zugestellt worden, in welchen Gläubiger die Verfassungsmäßigkeit des HaaSanG bestritten und auf die Feststellung des Bestehens der Forderungen bzw. auf Zahlung klagten. In vielen dieser Zivilprozesse waren die Verfahren durch die Gerichte aufgrund von Vorlageanträgen an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes lange Zeit unterbrochen. Mit Erkenntnis vom 3. Juli 2015 hat der VfGH sowohl das HaaSanG als auch die darauf basierende Verordnung über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen (HaaSanV) als verfassungswidrig zur Gänze aufgehoben. Als Folge wurden die 2014 als erloschen behandelten und erfolgswirksam ausgebuchten Verbindlichkeiten wieder in der Bilanz erfasst und die im Jahresabschluss 2014 i.Z.m. dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts München I (BayernLB (EKEG)-Verfahren) vom 8. Mai 2015 gebildeten Rückstellungen von EUR 0,9 Mrd. erfolgswirksam aufgelöst.

Insgesamt ergab sich dadurch in 2015 eine negative Auswirkung auf die Erfolgsrechnung und damit auch auf das Eigenkapital von rund EUR -0,8 Mrd. (Nominale) zuzüglich Zinsansprüchen, im Wesentlichen resultierend aus der Wiedererfassung der Verbindlichkeiten gegenüber Nachranggläubigern. Aus der Wiedererfassung der Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB ergaben sich aufgrund der in 2014 vorgenommenen Rückstellungsbevorsorgung keine wesentlichen Effekte auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015.

Nach Vorliegen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs wurden die bis dahin unterbrochenen Verfahren teilweise von Amts wegen, teilweise auf Antrag der Kläger, wieder aufgenommen. Es wurden weitere Schriftsätze von Kläger- und Beklagtenseite eingebracht. Mit der Entscheidung des VfGH, mit dem das Gesetz und die darunter erlassene Verordnung aufgehoben wurde, hat sich die Streitfrage in den Verfahren auf die Anwendbarkeit des seit 1. März 2015 für die Heta geltenden Zahlungsmoratoriums auf die betroffenen Verbindlichkeiten beschränkt. Die Heta nimmt in diesem Verfahren die Position ein, dass die betroffenen Verbindlichkeiten von dem, seitens der FMA verhängten, Moratorium erfasst sind.

Momentan scheint sich in den Verfahren ein vorsichtiges Abwarten abzuzeichnen, da die meisten Kläger die nächsten Entscheidungen der FMA abwarten möchten. In vielen Verfahren konnte deswegen ein einfaches Ruhen der Verfahren vereinbart werden.

40.3. Sachverhalte betreffend BayernLB

40.3.1. MEMORANDUM OF UNDERSTANDING (MOU) ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM FREISTAAT BAYERN UND PRÜFUNG DES MOU DURCH DIE HETA

Am 7. Juli 2015 gaben sowohl das österreichische als auch das bayerische Finanzministerium bekannt, dass zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet wurde, das die mögliche Grundlage für die Bereinigung sämtlicher zwischen BayernLB einerseits und Heta andererseits bzw. zwischen der BayernLB einerseits und der Republik Österreich und der Kärntner Landesholding andererseits sein könnte.

Mit der Unterzeichnung des MoU haben die Republik Österreich und der Freistaat Bayern einen Prozess eingeleitet, im Rahmen dessen unter anderem die Heta eingeladen wurde, zu prüfen und zu entscheiden, ob sie eine Generalbereinigung der bestehenden Rechtsstreitigkeiten mit der BayernLB auf der Grundlage dieses MoU mittragen will. Die Organe der Gesellschaft hatten daher zu prüfen, ob sie einen Vergleich der die Heta betreffenden Verfahren – wie im MoU skizziert – abschließen können. Das betraf insbesondere die Beendigung des EKEG-Verfahrens der Heta mit der BayernLB und die Beendigung der

von der Republik Österreich gegen die BayernLB und die Heta geführten Irrtumsklage (siehe dazu Punkt 40.3.3 Irrtumsklage: Republik Österreich und BayernLB). Das MoU sah als „Vergleichsbetrag“ betreffend das EKEG-Verfahren einen Betrag von EUR 2,4 Mrd. (zuzüglich Zinsen ab 1. März 2015) vor, mit dem die BayernLB im gleichen Rang und in gleicher Weise mit allen anderen nicht-nachrangigen Gläubigern an einer Abwicklung der Heta (ob gemäß BaSAG oder im Rahmen einer Insolvenz) teilnehmen sollte.

Seitens der Organe der Heta wurden umfassend und unter Beiziehung österreichischer und deutscher Rechtsexperten, einschließlich der bisherigen Prozessanwälte, die Voraussetzungen für den Abschluss eines Vergleichs und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Heta geprüft. Am 21. September 2015 gab die Heta bekannt, dass sie bereit wäre den Vergleich – wie im MoU skizziert – mit der BayernLB abzuschließen. Die BayernLB war schlussendlich jedoch nicht bereit das EKEG-Verfahren in der Form wie ursprünglich geplant mit der Heta zu vergleichen. Das Verfahren wird deshalb ohne jede Beschränkung von der Heta fortgeführt und soll durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Gerichte in Deutschland erledigt werden. Die Heta hat hierzu fristgerecht am 1. Februar 2016 beim Oberlandesgericht (OLG) München ihre Berufungsbegründung eingebracht.

Die BayernLB erklärte sich jedoch vorab zu gewissen Zugeständnissen betreffend ihre Forderungen im EKEG-Verfahren bereit. Diese wurden in Form einer schriftlichen Bereinigungserklärung seitens der BayernLB einseitig abgegeben und lassen sich wie folgt zusammenfassen: Auch dann, wenn der BayernLB ein höherer Anspruch rechtskräftig im EKEG-Verfahren zugesprochen wird, wird die BayernLB nur mit EUR 2,4 Mrd. zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens 5 % p.a., an der Abwicklung der Heta teilnehmen. Diese Erklärung steht unter der Maßgabe, dass der Anspruch der BayernLB gleichberechtigt und gleichrangig mit den übrigen Senior-Gläubigern an einer Abwicklung nach BaSAG, einem Insolvenzverfahren über das Vermögen oder einer anderen Form der Abwicklung der Gesellschaft teilnimmt. Zudem hat sich die BayernLB bereit erklärt, auf die Einleitung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zu verzichten und sich darauf zu beschränken mit ihrer Forderung an der Abwicklung der Heta nach BaSAG teilzunehmen. Hinsichtlich des Anspruchs der Heta gegen die BayernLB aus den Widerklagen wurden keine Beschränkungen vorgesehen. Sollte die Heta mit diesen Ansprüchen rechtskräftig durchdringen, können diese Ansprüche auch von der BayernLB eingefordert werden. Mit Ausnahme der Ansprüche aus den EKEG-Verfahren und bestimmten Derivatgeschäften zwischen der BayernLB und Heta wurden durch entsprechende Erklärungen der BayernLB einerseits und der Heta andererseits alle wechselseitigen Ansprüche bereinigt.

Weiters wurde die sogenannte Irrtumsklage der Republik Österreich gegen die BayernLB als erstbeklagte Partei und die Heta als zweitbeklagte Partei beendet. Mögliche Ansprüche der Heta gegen die Republik Österreich wurden in keinen der getroffenen Vereinbarungen und Erklärungen geregelt. Diese bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt. Die Heta hat zur Wahrung möglicher Ansprüche einen Verjährungsverzicht seitens der Republik Österreich eingeholt.

Mit der wie oben dargestellten Umsetzung ergeben sich für die Heta folgende Vorteile:

- eine Vollstreckung der BayernLB in das Vermögen der Heta wurde damit verhindert;
- die Forderungen der BayernLB gegen die Heta von insgesamt EUR 2,8 Mrd. (per 1. März 2015) können aller Voraussicht nach auf EUR 2,4 Mrd. reduziert werden; und
- die BayernLB verpflichtet sich – unbeschadet eines gemäß BaSAG für alle Gläubiger gleichermaßen geltenden Rechtsschutzes – keine Maßnahmen zu setzen, die einer geordneten Abwicklung der Heta nach BaSAG zuwiderlaufen (etwa durch Bestreitung der Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen in anderen Mitgliedsstaaten).

Der Vorstand der Heta ist der Auffassung, dass aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zum 31. Dezember 2015 rund EUR 86,0 Mio. an Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB aufgelöst werden, können, da mit einer Inanspruchnahme der Heta nicht mehr zu rechnen ist bzw. diese vom freiwilligen Verzicht der BayernLB umfasst sind. Es handelt sich dabei um Rückstellungen für mögliche Schadenersatzansprüche der BayernLB i.Z.m. dem EKEG-Verfahren sowie um Sonstige Verbindlichkeiten für gewisse historische Regressansprüche der BayernLB.

Die zum 31. Dezember 2015 gegenüber der BayernLB bestehenden Verbindlichkeiten i.H.v. rund EUR 2,8 Mrd. (Nominale zuzüglich Zinsansprüche) können erst auf den von der BayernLB zugesagten Vergleichswert i.H.v. rund EUR 2,5 Mrd. (Nominale EUR 2,4 Mrd. zuzüglich Zinsen ab 1. März 2015 von mindestens 5,0 %) reduziert werden, sofern feststeht, dass die Forderungen der BayernLB als gleichrangige, unbesicherte Verbindlichkeiten in einer Abwicklung der Heta seitens der Abwicklungsbehörde anerkannt werden. Dieser Verzicht tritt jedoch erst bei vollständiger Abwicklung der Heta ein. Ob und in welcher Höhe die zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB in 2016 von Maßnahmen zur Gläubigerbeteiligung durch die Abwicklungsbehörde umfasst sein werden, liegt im ausschließlichen Ermessen der FMA.

40.3.2. URTEIL DES LANDGERICHTS MÜNCHEN I BETREFFEND EIGENKAPITALERSETZENDE DARLEHEN DER BAYERISCHEN LANDESBANK

Die ehemalige Mehrheitsaktionärin der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG - die Bayerische Landesbank (BayernLB) - hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus Sicht der damaligen Hypo Alpe Adria dem österreichischen EKEG unterliegen und daher weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage, welche später auf eine Leistungsklage umgestellt wurde, vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Klage wurde von der Heta umfassend erwidert und das Klagebegehren vollumfänglich bestritten sowie die in der Vergangenheit geleisteten Rückzahlungen an die BayernLB mittels fünf Widerklagen von insgesamt rund EUR 4,8 Mrd. geltend gemacht.

Das Landgericht München I hat in der Verhandlung am 8. Mai 2015 das erstinstanzliche Urteil mündlich verkündet. Das schriftlich ausgefertigte Urteil wurde den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 zugestellt. Das Gericht hat in dem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Klagebegehren der BayernLB fast zur Gänze stattgegeben und die Heta zur Zahlung eines Betrages von (i) EUR 1,03 Mrd. nebst Zinsen hieraus i.H.v. EUR 17,1 Mio. sowie Zinsen i.H.v. 5,0 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (jedoch mindestens 5,0 % p.a. seit dem 1. Jänner 2014 bzw. seit dem 21. Juni 2014), (ii) CHF 1,29 Mrd. nebst Zinsen hieraus i.H.v. CHF 15,2 Mio. sowie Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (jedoch mindestens 5,0 % p.a. seit dem 1. Jänner 2014) und (iii) EUR 1,4 Mio. nebst Zinsen verurteilt und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Heta zur Gänze abgewiesen. Lediglich in Bezug auf eine Anleihe i.H.v. CHF 300,0 Mio. sah sich das Gericht als nicht zuständig. Des Weiteren wurde festgestellt, dass der BayernLB sämtliche Schäden, die durch die Nichtzahlung oder nicht rechtzeitige Zahlung der Darlehensbeträge entstanden sind zu ersetzen sind. Für eine vollstreckbare Entscheidung in Bezug auf den Schadenersatzanspruch müsste die BayernLB noch auf Leistung klagen. Das mit der Entscheidung des Landgerichts München I ergangene Feststellungsurteil zum Schadenersatz beschränkt jedoch den Prüfungsumfang eines Gerichts bei einer nachfolgenden Leistungsklage darauf, ob die geltend gemachten Schäden solche im Sinne dieser Feststellung sind und ob sie der Höhe nach korrekt berechnet wurden.

Grundsätzlich stützte sich die Begründung des Gerichts darauf, dass der Heta der Beweis der „Krise“ im Sinne des EKEG nicht gelungen sei bzw. lehnte das Gericht sowohl die Anwendung des HaaSanG und darauf beruhender Maßnahmen auf Forderungen nach deutschem Recht als auch die Anwendung des auf Grundlage des BaSAG erlassenen Mandatsbescheids der FMA vom 1. März 2015 ab, welcher insbesondere die verfahrensgegenständlichen Forderungen der BayernLB einer Stundung bis zum 31. Mai 2016 unterwarf.

Aufgrund des erstinstanzlichen Urteils wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 für jene Verbindlichkeiten, die durch das HaaSanG erloschen waren, Rückstellungen i.H.v. von rund EUR 0,9 Mrd. (Nominale zuzüglich Zinsansprüche) gebildet. Am 3. Juli 2015 hat der österreichische VfGH das HaaSanG aufgehoben und die Verbindlichkeiten wurden wieder bilanziell erfasst. Die hierfür gebildeten Rückstellungen wurden entsprechend aufgelöst.

Zur Wahrung der Frist wurde die Berufung beim Oberlandesgericht (OLG) München am 19. Juni 2015 angemeldet. Die Frist zur Einbringung der Berufungsbegründung wurde im Einvernehmen mit der BayernLB auf den 1. Februar 2016 verlängert. Die Heta hat fristgerecht die Berufungsbegründung eingereicht. Auch die BayernLB hat eine Berufungsbegründung fristgerecht abgegeben. Eine Entscheidung des Berufungsgerichtes steht aus. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Verfahren vor dem OLG München die BayernLB ihre Forderungen in der derzeit bestehenden Höhe weiterhin geltend machen kann, ungeachtet der Vereinbarung, dass im Falle einer rechtskräftigen Entscheidung zugunsten der BayernLB die Forderungen grundsätzlich auf den Wert von EUR 2,4 Mrd. (zuzüglich Zinsen ab 1. März 2015) reduziert werden (siehe vorheriges Kapitel).

40.3.3. IRRTUMSKLAGE: REPUBLIK ÖSTERREICH UND BAYERNLB

Mit einer kurz vor Ende des Geschäftsjahres 2014 beim Handelsgericht Wien eingebrachten Leistungsklage beehrte die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, die Anpassung des zwischen der Republik Österreich und der BayernLB abgeschlossenen Aktienkaufvertrags (sogenannter Notverstaatlichungsvertrag) und des zugrunde liegenden Term Sheets. Das Klagebegehren (Hauptbegehren) lautete auf Zahlung eines Betrages von rund EUR 3,5 Mrd. seitens der BayernLB an die Republik Österreich. Zusätzlich wurde die Aufhebung bestimmter Bestimmungen des Aktienkaufvertrags und des dem Aktienkaufvertrag zugrundeliegenden Term Sheets, insbesondere der Bestimmung, die eine Sicherstellungsverpflichtung der Republik Österreich gegenüber der BayernLB für Refinanzierungslinien der Heta regelt, begehrt. Für den Fall, dass das Gericht dem Hauptbegehren nicht zustimmt, wurde eine Reihe von Eventualbegehren gestellt, unter anderem, die Aufhebung des Notverstaatlichungsvertrags. Erstbeklagte Partei war die BayernLB, die Heta war die zweitbeklagte Partei.

Dieses Verfahren wurde im Rahmen des am 11. November 2015 umgesetzten Memorandum auf Understanding (MoU) seitens der Republik Österreich beendet. Die Republik Österreich hat die Klage gegen die zwei beklagten Parteien unter Anspruchsverzicht zurückgezogen.

40.4. Klagen i.Z.m. dem gemäß BaSAG verhängten Moratorium

Der Heta sind elf in Deutschland von Investoren eingebrachte Klagen auf Zahlung von Anleihen und darauf fälligen Zinsen, die aufgrund des mit 1. März 2015 verhängten Moratoriums nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt wurden, zugestellt worden. Diese Klagen sind alle am Landgericht Frankfurt anhängig. Von den Klagen sind Anleihen mit einem Nominale von EUR 2,2 Mrd. sowie CHF 33,0 Mio. umfasst.

Die Kläger bestreiten darin die Anerkennung der Maßnahmen der FMA nach dem BaSAG und begehren - entgegen der im Mandatsbescheid angeordneten Stundung - Zahlung. Erstinstanzliche Urteile können nach deutschem Recht gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (§ 709 ZPO), weshalb das Risiko besteht, dass Kläger auf der Grundlage eines erstinstanzlichen Urteils die Vollstreckung beantragen. Eine Verurteilung der Heta zur Zahlung der von den gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten betroffenen Verbindlichkeiten und eine damit verbundene allfällige Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Gläubiger liefe den von der FMA mit Bescheid vom 1. März 2015 angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zuwider. Die Heta wird deshalb nicht nur allfällige erstinstanzliche Urteile bekämpfen, um eine Klärung der Anerkennung des BaSAG in allen Mitgliedstaaten der EU herbeizuführen, sondern auch Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung setzen. Eine Befriedigung einzelner Gläubiger stünde in Widerspruch zum im BaSAG geltenden Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, zum Grundsatz der (gleichmäßigen) Verlusttragung durch die Gläubiger und zum Grundsatz der Nichtschlechterstellung der Gläubiger im Vergleich zu einer Verwertung im Konkurs. Die Abwicklungsbehörde hat deshalb am 16. März 2016 beim zuständigen Landgericht Frankfurt den Antrag gemäß § 59 Abs. 1 BaSAG auf Aussetzung der dort anhängigen Gerichtsverfahren gestellt bzw. in eventu die Aussetzung der Vollstreckung beantragt. Die Abwicklungsbehörde prüft in diesem Zusammenhang weitere mögliche rechtliche Schritte zur Wahrung einer geordneten Abwicklung. Letztlich besteht i.Z.m. Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger das Risiko, dass die Abwicklungsbehörde zur Sicherstellung der Gläubigergleichbehandlung ein Insolvenzverfahren beantragt.

Ein Insolvenzverfahren würde den Ausfall für die Gläubiger weiter erhöhen, da statt einer geordneten Abwicklung über einen Zeitraum von fünf Jahren (unter Anwendung der für die jeweiligen Vermögenswerte üblichen Verkaufsverfahren) eine weit schnellere Veräußerung von Vermögenswerten (unter Anwendung der für Insolvenzverfahren in den jeweiligen Ländern geltenden Verwertungsverfahren) der Bewertung zugrunde gelegt werden müsste. Im Falle des Ansatzes von derartigen "Insolvenz- bzw. Zerschlagungswerten" ist mit signifikant höheren Verlusten bzw. einer wesentlich niedrigeren Vermögensmasse zu rechnen.

Der Heta wurde in drei Verfahren seitens des Landes Kärnten und der Kärntner Landesholding (KLH) der Streit i.Z.m. Klagen von Investoren gegen das Land Kärnten und die KLH aus dem Titel der landesgesetzlich angeordneten Ausfallbürgschaften i.Z.m. durch das Moratorium betroffenen Anleihen verkündet. Die Heta ist diesem Verfahren als Nebenintervenient auf Seite des Landes und der KLH beigetreten. In zwei Verfahren erging jeweils ein Urteil erster Instanz zu Lasten des Klägers. Gegen diese Entscheidungen wurde vom Kläger Berufung erhoben.

Zwei von drei bisher eingebrachten BaSAG-bezogenen Vorlagen an den österreichischen VfGH) zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und der Zulässigkeit der Einbeziehung der Heta unter dieses Gesetz wurden durch den VfGH im Herbst 2015 zurückgewiesen. Gemäß Aussage des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes vom März 2016 wird spätestens in der Herbstsession eine Entscheidung des VfGH hierzu erfolgen.

Hinzuweisen ist, dass im erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts München I im Rechtsstreit betreffend EKEG zwischen der Heta und der BayernLB das Gericht den Maßnahmen des österreichischen Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden i.Z.m. der Abwicklung der Heta die Anerkennung in Deutschland versagt und aufgrund überwiegend formaler Argumente die durch den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG angeordnete Stundung nicht berücksichtigt hat. Diese nach Standpunkt der Heta unrichtige Sichtweise wurde in der Berufungsbegründung angefochten.

40.5. Klage der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. gegenüber der Heta

Am 14. Juli 2015 ist der Heta eine Schiedsklage der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd., Käuferin der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee (nunmehr Austrian Anadi Bank AG), zugestellt worden. Die Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. begehrt darin insbesondere Schadenersatz i.H.v. ca. EUR 37,2 Mio. sowie weiters (bewertet nach eigenen Angaben mit rund EUR 63,0 Mio.) die Feststellung der Haftung der Heta für künftige Schäden der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. aufgrund angeblicher unrichtiger Angaben bzw. mangelnder Offenlegungen seitens der Heta im Zuge des Verkaufs der Hypo Alpe-Adria-Bank AG an die Anadi Financial Holdings Pte. Ltd.

In dem zwischen der Heta und der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. abgeschlossenen Kaufvertrag betreffend den Verkauf der Anteile an der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank AG wurde für den Fall von Streitigkeiten die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich nach den "Wiener Regeln" vereinbart. Die Heta hat am 13. August 2015 fristgerecht eine entsprechende Klagebeantwortung eingebracht, in der sie die Behauptungen der Klägerin zur Gänze zurückwies. Das Schiedsgericht hat sich mittlerweile konstituiert und der weitere Prozessfahrplan wurde fixiert. Aus heutiger

Sicht ist davon auszugehen, dass das Verfahren frühestens im ersten Quartal 2017 abgeschlossen sein wird. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

Die Heta sieht die Klagsforderungen als unbegründet an; Rückstellungen wurden zum 31. Dezember 2015 demnach nicht gebildet.

40.6. Sonstige Verfahren

40.6.1. KLAGEN BETREFFEND KREDITVERTRAGSBEDINGUNGEN

In Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro werden schon seit längerer Zeit durch Kunden bzw. Interessenvertretungen für Kunden die Regelungen in Kredit- oder Leasingverträgen über Zinsanpassungen und die Koppelung an den CHF-Referenzzinssatz gerichtlich bekämpft. Die in der Heta verbliebenen Leasinggesellschaften und lokalen Wind-down-Einheiten in den oben erwähnten Ländern sind von den angeführten Entwicklungen ebenfalls betroffen. Die Heta ist vor allem deshalb davon betroffen, weil sie Kreditverträge der jeweiligen ehemaligen SEE-Banktochterunternehmen im Rahmen von sogenannten „Brush“-Transaktionen, die zur Portfoliobereinigung der ehemaligen Tochterbanken umgesetzt wurden, übernommen haben. Zudem haben die Leasinggesellschaften ein eigenes Portfolio an Leasingverträgen mit variablen Zinsanpassungsklauseln. Die lokalen Heta-Gesellschaften sind mit Klagen und einigen Beschwerden sowie Anfragen zu CHF und/oder der Anpassung von Zinssätzen konfrontiert.

In Montenegro wurde am 22. August 2015 ein neues Gesetz wirksam, wonach Banken verpflichtet sind bestehende CHF-Kredite in Euro nach Maßgabe des offiziellen Wechselkurses zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags zu konvertieren. Die Wind-down Einheit der Heta in Montenegro ist insofern davon nicht betroffen, als sie die Konvertierung des bestehenden CHF-Exposures bereits vor Inkrafttreten der Gesetze vorgenommen hat.

Wenige Wochen später wurde auch ein entsprechendes Gesetz in Kroatien beschlossen und in Kraft gesetzt. Die kroatische Heta-Einheit ist von diesem Gesetz nur geringfügig betroffen, da juristische Personen nicht umfasst sind. Das betroffene Volumen an Krediten ist aber relativ klein. Ähnliche gesetzliche Maßnahmen werden auch bereits in Bosnien und Serbien angekündigt. In Bosnien war Anfang März 2016 eine entsprechende Gesetzesinitiative bereits auf der parlamentarischen Tagesordnung, wurde dann aber aufgrund eines kurzfristig vereinbarten Vergleichs der HGAA mit lokalen Regierungsbehörden wieder von der Tagesordnung genommen.

Die Heta ist gemäß dem mit dem Käufer der HGAA abgeschlossenen Kaufvertrag verpflichtet, unter gewissen Bedingungen Schäden aus den CHF-Portfolien der ehemaligen Bankentöchter aufgrund solcher gesetzlichen Maßnahmen zu ersetzen. Die entsprechende Freistellungsverpflichtung der Heta wurde durch den am 10. März 2016 geschlossenen Vergleich jedoch (auch für zukünftige Verluste des Käufers) endgültig bereinigt. Siehe dazu Punkt 42.2 Verkaufsvertrag zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks.

In Italien haben Leasingnehmer mehrere Einzelklagen gegen die italienische Konzerngesellschaft Heta Asset Resolution Italia S.r.l. eingebracht, in welchen behauptet wird, dass die in den Leasingverträgen verwendeten Indexierungsklauseln (Zins- und Währungsindexierung betreffend London Interbank Offered Rate (LIBOR) bzw. CHF) für nichtig erklärt werden sollen. Die Heta hat diese Leasingverträge von der ehemaligen italienischen Konzern-Tochterbank im Rahmen einer konzerninternen Restrukturierung im Jahr 2012 übernommen. Konkret wird vorgebracht, dass die Leasingverträge aufgrund der verwendeten Indexierungsklauseln derivative Instrumente enthalten, was zusätzliche Informations- und Prüfpflichten nach italienischem Recht nach sich ziehe. Die ersten Urteile fielen zugunsten der Tochtergesellschaft der Heta aus, im Jahr 2015 kam es jedoch zu zwei negativen erstinstanzlichen Entscheidungen. Zwar hat die bisherige Judikatur Leasingverträge als nicht derivative Verträge eingestuft, die jüngeren Entscheidungen sprechen sich allerdings für eine derartige Klassifizierung aus. Die italienische Tochtergesellschaft der Heta hat gegen die negativen Entscheidungen Berufung erhoben. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde eine entsprechende Bevorsorgung vorgenommen.

40.6.2. VERFAHREN UNTER INVOLVIERUNG EHEMALIGER EIGENTÜMER

Im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit wurden im Jahr 2011 und 2012 Zivilklagen gegen ehemalige Eigentümer bzw. ehemalige Organe seitens der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG eingebracht. Dazu gehört einerseits die im März 2012 gegen gewisse Altaktionäre sowie insgesamt neun ehemalige Organe (Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder) eingereichte Klage (sogenannter „Sonderdividende/Consultants“-Zivilprozess). Geltend gemacht wurden Ansprüche (ursprünglicher Streitwert von EUR 50,1 Mio.) i.Z.m. der aus Sicht der Heta ungerechtfertigten Ausschüttung einer alinearen Sonderdividende an die genannten Altaktionäre im Jahr 2008 für das Geschäftsjahr 2007. Im Verfahren selbst fand die vorbereitende Tagsatzung im ersten Quartal 2014 statt, das Beweisverfahren begann im Frühjahr 2014. Im Juli 2014 konnten mit drei beklagten Altaktionären sowie zwei ehemaligen Organmitgliedern Vergleiche über eine Vergleichssumme von insgesamt rund EUR 19,0 Mio. (rund 75 % des Streitwertes der Beklagten) an die Heta geschlossen werden. Aufgrund der Einleitung des

Strafverfahrens wurde am 1. Dezember 2014 der Zivilprozess bis zum Abschluss des Strafverfahrens unterbrochen. Es bleibt daher der weitere Fortgang des Strafverfahrens abzuwarten.

Eine im Jahr 2011 eingebrachte Zivilklage betrifft den Themenkomplex der Hypo Leasing Holding (HLH) Vorzugsaktien, die in zwei Tranchen in den Jahren 2004 und 2006 platziert worden waren. Nach Aufarbeitung des Finanzierungsmodells und der Erstellung eines forensischen Gutachtens im Auftrag der Heta wurden diese Sachverhalte sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich verfolgt. Die Heta hat Klage auf Zahlung eines Betrages von EUR 48,0 Mio gegen 12 Beklagte mit einer solidarischen Haftung in selbiger Höhe eingebracht. Der Oberste Gerichtshof beschied der rechtlichen Argumentation der Heta jedoch keine faktische und rechtliche Grundlage und verwies den Prozess mit einem Teilbetrag wieder an die erste Instanz zurück. Der Betrag von ca. EUR 19,0 Mio. wurde rechtskräftig abgewiesen. Der Ausgang des Zivilverfahrens und der noch laufenden Strafverfahren ist abzuwarten.

40.6.3. WEITERE VERFAHRENSANGELEGENHEITEN

Im Konzern sind derzeit insgesamt beinahe 1.000 Passivverfahren anhängig in denen die Heta bzw. ihre Tochterunternehmen beklagte Parteien sind sowie über rund 10.000 aktive Verfahren in denen die Heta bzw. ihre Tochterunternehmen als Kläger bzw. betreibende Partei agieren.

Im Jahr 2015 wurde die gruppenweite Erfassung dieser Verfahren im Wege einer neuen elektronischen Datenbank auf Holding Ebene umgesetzt. Zudem fand im Rahmen eines sogenannten „Legal Quality Reviews (LQR)“ mit Unterstützung externer Rechtsberater eine konzernweite Überprüfung relevanter, anhängiger Passivverfahren statt. Im Fokus des Projektes stand die Identifikation der Erfolgseinschätzung und damit verbunden die Feststellung der Notwendigkeit zur Bildung bzw. Erhöhung oder auch Auflösung von Risikovorsorgen. Ein weiteres Ziel des LQR war es die Verfahren hinsichtlich strategischer Ausrichtung zu untersuchen und eine unabhängige Empfehlung für zukünftige Prozessschritte und Anpassung der Verfahrensstrategie zu erhalten. Die rund 850 geprüften passiven Gerichtsverfahren sind in den Jurisdiktionen Österreich, Bosnien, Bulgarien, Kroatien, Deutschland, Ungarn, Italien, Serbien, Montenegro und Slowenien anhängig. Das Resultat des Legal Quality Reviews liefert auch wesentliche Informationen für die im Zuge der Abwicklung der Heta notwendigen Strategiefestlegung einer effizienten und für die Gesellschaft vorteilhaften Beendigung dieser Verfahren.

Die meisten Passivverfahren stehen i.Z.m. ausständigen Kreditfällen. In der Regel werden vom Kreditnehmer im Rahmen dieser Verfahren verschiedene Ansprüche und Behauptungen erhoben mit denen sich der Kreditnehmer versucht seiner Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Kredite zu entziehen. So wird z.B. geltend gemacht, dass Heta vermeintlich ihren Verpflichtungen zur Weiterfinanzierung des Kreditnehmers nicht nachgekommen sei und somit dem Kreditnehmer ein Schaden entstanden sei oder dass die Sicherheiten, die die Heta zu verwerten versucht, nicht wirksam bestellt worden waren. In Kroatien tritt in einigen Fällen eine kroatische Nichtregierungsorganisation als Kläger auf, die die vermeintliche Nichtigkeit der gewährten Kredite und der zugunsten der Heta bestellten Sicherheiten mit dem Argument der fehlenden regulatorischen Genehmigungen zu behaupten versucht. Viele Klagen werden auch von Dritten erhoben, die Eigentumsrechte an vermeintlich unbelasteten Vermögenswerten von Kreditnehmern der Heta erworben haben und nunmehr die Löschung der zugunsten der Heta weiterhin wirksam bestellten Sicherheiten verlangen. Weiters sind jene Tochterunternehmen, die Vermögenswerte im Rahmen der sogenannten „Brush-Transaktionen“ von den ehemaligen Bankengesellschaften der Hypo-Gruppe übernommen haben, mit Klagen konfrontiert in denen die Wirksamkeit dieser Übertragungen bekämpft wird. Darüber hinaus gibt es auch Rechtsstreitigkeiten, die keine Kreditverträge betreffen, sondern sonstige ehemals eingegangene vertragliche Verpflichtungen der Heta.

Bei den Aktivverfahren handelt es sich primär um Verfahren zur Eintreibung der ausstehenden Forderungen aus Kredit- und Leasingverträgen sowie verschiedene Exekutionsverfahren, Vollstreckungen und Insolvenzverfahren.

(41) Haftung Land Kärnten

Die gesetzliche Haftung des Landes Kärnten ist als Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB ausgestaltet und umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die vor dem 3. April 2003 eingegangen wurden, sowie alle Verbindlichkeiten, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstanden sind und deren Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten trifft das Land keine Haftung mehr. Die Haftung ist im Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) geregelt.

Eine zwischen dem Land Kärnten und der Heta abgeschlossene Haftungsprovisionsvereinbarung sah eine Haftungsprovision in der Höhe von 1 Promille p. a. des aushaftenden Betrags vor. Diese Haftungsprovisionsvereinbarung wurde unter Ausübung des vertraglich vorgesehenen ordentlichen Kündigungsrechtes von der Heta zum 31. Dezember 2011 gekündigt, wodurch die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der Haftungsprovision ab dem Jahr 2012 entfällt. Ungeachtet dieser Kündigung der vertraglichen Haftungsprovisionsvereinbarung gilt die gesetzlich geregelte Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten

gemäß § 5 K-LHG weiterhin. Dem Aufsichtskommissär der Kärntner Landesholding wird weiterhin der erforderliche Zugang zu diesbezüglichen Informationen bei der Gesellschaft eingeräumt.

Über die Haftungsprovision für das Jahr 2011, die bisher seitens der Gesellschaft nicht gezahlt wurde, bestehen divergierende Rechtsstandpunkte zwischen der Gesellschaft und dem Land Kärnten. Die Gesellschaft hat eine Verjährungsverzichtserklärung bis 31. Dezember 2015 gegenüber dem Land abgegeben, welche in 2015 bis zum 31. Dezember 2016 verlängert wurde. Im Gegenzug hat sich das Land Kärnten verpflichtet, vorerst keine Klage gegen die Gesellschaft zu erheben.

Wie unter Punkt 3.2 Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG (HaaSanG) angegeben, wurden gewisse Verbindlichkeiten der Heta, die vom HaaSanG sowie der am 7. August 2014 in Kraft getretenen FMA-Verordnung (HaaSanV) umfasst waren, aufgrund des Erlöschens der Schuld erfolgswirksam ausgebucht. Dies betraf mit EUR 0,8 Mrd. nachrangige Verbindlichkeiten, die mit einer Haftung des Landes Kärnten ausgestattet waren. Diese wurden nach der am 3. Juli 2015 ergangenen Entscheidung des VfGH wieder erfolgswirksam in der Bilanz erfasst.

Die Entwicklung der landesbehafteten Verbindlichkeiten stellt sich wie folgt dar:

in TEUR

	31.12.2015	31.12.2014 *)	
	unter Berücksichtigung der Aufhebung des HaaSanG durch VfGH	unter Berücksichtigung der Aufhebung des HaaSanG durch VfGH	unter Anwendung HaaSanG
Heta Asset Resolution AG	11.133.754,1	11.025.267,1	10.168.728,1

*) Vorjahreswert angepasst

Die Veränderung der landesbehafteten Verbindlichkeiten ist im Wesentlichen auf Veränderungen im Wechselkurs zurück zu führen.

Auf Basis der gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 2a FinStaG hat das Land Kärnten über den eigens dafür eingerichteten Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (K-AF) am 20. Jänner 2016 ein Angebot an die Heta-Gläubiger zum Erwerb aller landesgesetzlich besicherten Schuldtitel der Heta abgegeben. Im Rahmen der bestehenden Auskunftspflichten der Heta gemäß § 5 K-LHG ist die Heta dem Auskunftersuchen des Landes Kärnten i.Z.m. diesem Angebot zu seinen landesgesetzlich besicherten Schuldtiteln nachgekommen. Hinsichtlich weiterer Informationen hierzu siehe Kapitel (6) Rückkaufangebot des Landes Kärnten.

(42) Wesentliche Vereinbarungen

42.1. Einigung mit Bund und HBI-Bundesholding AG betreffend die Kapitalisierung und Liquiditätsausstattung der Hypo Alpe Adria Bank S.p.A.

Zur Vermeidung eines aufsichtsbehördlichen Abwicklungsverfahrens der ehemaligen Tochterbank in Italien, der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI), das zu deutlich höheren Verlusten für die Heta hinsichtlich ihrer Refinanzierungslinien geführt hätte, schloss diese am 23. Juni 2015 nach eingehender interner und externer, rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung sowie Analyse der rechtlichen Möglichkeiten unter dem Aktienkaufvertrag mit der Republik Österreich und der HBI-BH ein verbindliches Term Sheet über die weitere Finanzierung und Eigenkapitalausstattung der HBI ab. Ziel der Vereinbarungen des Term Sheets war es auch, einen höheren Rückführungsbetrag der bei der HBI gebundenen Mittel zu erzielen. Seitens der Abwicklungsbehörde wurde die Vereinbarung vorab geprüft und hierzu mitgeteilt, dass die Behörde gegen den Abschluss dieser Vereinbarung keinen Widerspruch erhebt.

Das Term Sheet sieht Liquiditätszuschüsse und Eigenkapitalbeiträge an die HBI jeweils durch die HBI-BH sowie Forderungsverzichte durch die Heta als die weiterhin größte Gläubigerin vor, die ein Interesse an der größtmöglichen Einbringlichkeit ihrer noch ausstehenden Refinanzierungslinien hat. Seitens der HBI-BH wurden der HBI EUR 196,0 Mio. in Form von Eigenkapital (EUR 100,0 Mio.) zuzüglich eines nachrangigen Darlehens (EUR 96,0 Mio.) zugeführt. Die Heta verpflichtete sich einen Neukredit i.H.v. EUR 100,0 Mio. zur Verfügung zu stellen, welcher nur nach vorheriger Verwendung der Mittel der HBI-BH und bei Nachweis eines entsprechenden weiteren Liquiditätsbedarfs zur Rückführung von Kundeneinlagen und Bedienung von Verbindlichkeiten aus von HBI begebenen Anleihen von der HBI gezogen werden kann. Der Neukredit der Heta ist vorrangig vor allen anderen Forderungen der HBI-BH oder anderer bestehender Finanzierungen der Heta selbst gegen die HBI an die Heta zurück zu führen.

Des Weiteren wurde seitens der Heta zugesagt, hinsichtlich der damals bestehenden Refinanzierungslinie gegen die HBI i.H.v. rund EUR 1,7 Mrd. (Nominale) auf bis zu EUR 630,0 Mio. zu verzichten, um den durch den beschleunigten Abbau entstehenden Kapitalbedarf abzudecken und der HBI die Erfüllung ihrer Eigenmittelerfordernisse zu ermöglichen. Im Juni 2015 verzichtete die Heta auf einen Teilbetrag von EUR 280,0 Mio. an Forderungen gegenüber der HBI. Damit konnte ein aufsichtsbehördliches Abwicklungsverfahren gegen die HBI abgewendet werden. Rechtlich musste der Verzicht gegenüber der HBI

endgültig erfolgen. Aus wirtschaftlicher Sicht wird die Heta hierfür durch eine Besserungsvereinbarung kompensiert. Als Gegenleistung für den Verzicht auf Forderungen aus den Refinanzierungslinien durch die Heta hat die HBI-BH jeden finanziellen Vorteil aus oder i.Z.m. ihrer Stellung als Gesellschafterin, Eigen- oder Fremdkapitalgeberin – einschließlich Zahlungen aus dem von der HBI-BH geleisteten Eigenkapitalzuschuss und dem gewährten Neukredit – bis zur Höhe der von der Heta ausgesprochenen Verzichte an die Heta herauszugeben (Besserungsvereinbarung). Zur Absicherung des Anspruchs aus der Besserungsvereinbarung sowie zur Absicherung der Rückführung der Refinanzierungslinien und des Neukredits der Heta hat die HBI-BH zudem ihre Anteile an der HBI sowie alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen die HBI zugunsten der Heta zu verpfänden. Sämtliche Ansprüche der HBI-BH gegenüber der HBI, welcher Art auch immer, sind gegenüber den Ansprüchen der Heta (einschließlich jenen aus der Besserungsvereinbarung) und anderen Gläubigern der HBI nachrangig gestellt. Die HBI-BH hat sich des Weiteren verpflichtet im Rahmen ihrer Gesellschaftsrechte sicherzustellen, dass die HBI einen Abbauplan erstellt, aktualisiert und einhält. Damit soll die beschleunigte Rückführung der Refinanzierungslinien der Heta ermöglicht werden. Die HBI-BH hat im Rahmen ihrer Gesellschaftsrechte sicherzustellen, dass die HBI nach Rückführung der nach dem Verzicht verbleibenden Refinanzierungslinien im größtmöglichen Umfang überschüssige Liquidität an die HBI-BH auskehrt und Gewinne ausschüttet, um der HBI-BH die Bedienung der Besserungsvereinbarung gegenüber der Heta zu ermöglichen. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, sind mit dieser Vereinbarung zwischen Heta Bund und HBI-BH allenfalls noch bestehende Ansprüche aus oder i.Z.m. dem Aktienkaufvertrag endgültig bereinigt.

Während des zweiten Halbjahres 2015 wurden die wesentlichen Vereinbarungen des Term Sheets umgesetzt, der erste Forderungsverzicht i.H.v. EUR 280,0 Mio. (zur Sicherstellung der Einhaltung der regulatorischen Kapitalvorschriften seitens der HBI) wurde ausgesprochen. Die Mittelbereitstellung durch die HBI-BH i.H.v. EUR 196,0 Mio. (EUR 100,0 Mio. Eigenkapital und EUR 96,0 Mio. Nachrangdarlehen zur Sicherstellung von Liquidität zur Rückzahlung von ausstehenden Wertpapieren und Kundeneinlagen) ist erfolgt. Ein neues Heta Emergency Liquidity Facility Agreement (ELFA) im Ausmaß von EUR 100,0 Mio. zugunsten der HBI mit einer Frist bis 30. Dezember 2016 wurde unterzeichnet. Die Besserungsvereinbarung zugunsten der Heta und die damit verbundene Verpfändung der Anteile an der HBI wurden abgeschlossen. Über die Rolle eines seitens der Heta zu entsendenden Beobachters im Board der HBI („Board Observer“) wurde Einigkeit erzielt. Ab dem 2. Quartal 2016 wird ein Vertreter der Heta an den Sitzungen des Verwaltungsrates („Consiglio di Amministrazione“) der HBI als Gast teilnehmen.

Als Ergebnis des im Dezember 2015 vorgelegten aktualisierten Abbauplans der HBI für den Zeitraum 2015 bis 2018 wurde ein weiterer Kapitalbedarf für die Zeit bis Ende 2017 zur Einhaltung der italienischen Kapitalvorschriften (Vorgabe der Banca d'Italia: Core Tier-1-Kapital, derzeit von mindestens 11,5 %) identifiziert, welcher zu dem Erfordernis weiterer Forderungsverzichte i.H.v. EUR 96,0 Mio. durch die HBI-BH und bis zu EUR 350,0 Mio. durch die Heta (unter bestimmten definierten Bedingungen und Schrittwisen) führt. Diese Forderungsverzichte waren der Sache nach antizipiert und wurden auf Basis des vorgelegten Abbauplans zur Stabilisierung der Kapitalisierung und Liquidität der HBI und zur Vermeidung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch die Banca d'Italia („Commissariamento“) für erforderlich erachtet. Die Verzichte dienen der Verbesserung der Werthaltigkeit der verbleibenden Refinanzierungslinien der Heta, welche per Jahresende rund EUR 1,3 Mrd. (Nominalforderung unter Berücksichtigung von EUR 280,0 Mio. Forderungsverzicht in 2015) betragen und stellen damit ein werthaltigeres Szenario als ein Commissariamento dar.

Die Abwicklungsbehörde hat im Dezember 2015 diese weitere Lösung für den zweiten Forderungsverzicht bis zu EUR 350,0 Mio. seitens Heta mit einer Nichtuntersagung autorisiert.

42.2. Verkaufsvertrag zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks

Das 2012 begonnene öffentliche Bieterverfahren zum Verkauf des Banken-Netzwerkes in Südosteuropa (SEE), welches unter der österreichischen Holding Hypo Group Alpe Adria AG, Klagenfurt am Wörthersee (HGAA AG; vormals SEE Holding AG) gebündelt sind und welches seitens der Heta Ende 2014 an die Finanzmarkt-beteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) als Treuhänderin der Republik Österreich abgegeben worden war, fand mit Unterfertigung des Closing-Vertrages zwischen der Heta und der AI Lake (Luxembourg) S.à.r.l. (einer Tochtergesellschaft von Advent International und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)) im Juli 2015 seinen Abschluss.

Der Verkaufsvertrag regelt die Übertragung aller Aktien an der HGAA AG an den Käufer auf Basis einer der Heta von FIMBAG erteilten Verfügungsermächtigung. Der Vollzug des Verkaufsvertrags stand unter zahlreichen aufschiebenden Bedingungen, wie u.a. regulatorische und kartellrechtliche Freigaben und die Zustimmung der Europäischen Kommission zur Transaktion aus beihilferechtlicher Sicht sowie das Nichtvorliegen eines Material Adverse Change Events.

Eine Closing-Voraussetzung war der Abschluss eines loan receivables pledge agreement (Pledge Agreement) mit dem die Forderungen der Heta gegenüber der HGAA AG i.H.v. damals EUR 2,1 Mrd. an den Käufer zur Besicherung der Ansprüche aus den Transaktionsdokumenten verpfändet wurden.

Mit dem Käufer wurden vor Closing noch bestimmte Änderungen in den Transaktions- und Finanzierungsdokumenten vereinbart. Die Änderungen betrafen einerseits technische Aspekte und andererseits kommerzielle Aspekte, darunter die

Reduzierung des maximalen Gesamtvolumens der möglichen Portfoliobereinigungstransaktionen nach Closing („Käufer-Brush“), in deren Rahmen Corporate und Public Sector Loans sowie nicht bankgeschäftswesentliche Vermögenswerte bis Ende März 2016 von der Heta noch zu den historischen Nettobuchwerten zum 31. Dezember 2014 von der HGAA-Gruppen zu übernehmen waren. Dieses Gesamtvolumen wurde von EUR 800,0 Mio. auf bis zu EUR 600,0 Mio. reduziert. Im Gegenzug wurde eine Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes EUR 100 Mio. (net exposure) Retail-Portfolio der HGAA bis zu einer Höhe von EUR 75,0 Mio. vereinbart. Zur Umsetzung dieser Änderungen der Transaktions- und Finanzierungsdokumente war auch die Erteilung einer neuen Verfügungsermächtigung durch die FIMBAG als (damalige) Aktionärin der HGAA AG notwendig, die entsprechend erteilt wurde.

Im Rahmen dieser neuerlichen Ausstellung der Verfügungsermächtigung haben sich die Heta und die FIMBAG als Parteien zum Verschwesterungsvertrag sowie die Heta und die Republik Österreich als Ausstellerin eines Sicherungsinstruments zugunsten des Käufers des SEE-Netzwerks auf die im Verschwesterungsvertrag vom 30. Oktober 2014 festgelegten Komponenten Kaufpreis (abhängig von den tatsächlichen Inanspruchnahmen für Risikofreistellungen, Gewährleistungen und sonstigen Zusagen zugunsten des Käufers sind bis zu EUR 248,0 Mio. an die FIMBAG zu entrichten), Erfolgsbeteiligung (EUR 44,0 Mio. an die FIMBAG im Juli 2015 entrichtet) und Haftungsentgelt für das Sicherungsinstrument (1,27 % p.a., Laufzeit bis 2022, monatlich im Nachhinein an die Republik Österreich zu entrichten) geeinigt. Die Höhe des Haftungsentgelts ist von der Höhe der ausstehenden Haftung der Republik Österreich unter dem Sicherungsinstrument abhängig, zum 31. Dezember 2015 betrug die Haftungsbemessungsgrundlage EUR 1,7 Mrd. Als Folge des beschriebenen Vergleichs hat sich die Haftungsbemessungsgrundlage im März 2016 reduziert.

Am 17. Juli 2015 vollzogen die Heta und der Käufer den Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 über den Verkauf sämtlicher Aktien an der HGAA AG (Closing). Dem Closing war ein sogenanntes „Pre-Closing“ am 30. Juni 2015 vorausgegangen, bei dem das Vorliegen und die Erfüllung von allen wesentlichen Closing-Bedingungen von den Parteien bestätigt wurden. Die verbliebenen aufschiebenden Bedingungen wurden beim finalen Closing bestätigt. Im Rahmen des Pre-Closings hat auch die Abwicklungsbehörde die Umsetzung des Closings im Wege einer Nichtuntersagung freigegeben.

Gemäß den vertraglichen Bestimmungen ist die Heta verpflichtet, die bestehenden Refinanzierungslinien i.H.v. EUR 2,1 Mrd. weiter aufrecht zu erhalten. Die Konditionen dieser Refinanzierung werden schrittweise auf ein für Bankenfinanzierungen übliches Niveau angehoben. Etwaige vertragliche Haftungsansprüche des Käufers unter dem Aktienkaufvertrag sind jeweils mit Refinanzierungsforderungen der Heta zu verrechnen. d.h. in der Regel durch Verzicht der Heta auf die Rückzahlung entsprechender Refinanzierungsforderungen getilgt. Darüber hinaus begleicht die Heta in den vertraglich vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen („Käufer-Brush“) ihre Gegenleistung ebenfalls - wirtschaftlich betrachtet - durch eine Reduktion ihrer Refinanzierungsforderungen gegenüber der HGAA AG. Die Rückführung der verbleibenden Refinanzierungslinien, für welche keine Verrechnung aus dem Freistellungs- und Haftungsregime vorgenommen wird und die auch nach Berücksichtigung der rückübertragenen Vermögensgegenstände und Risikopositionen („Käufer-Brush“) verbleibt, hat bis spätestens 2022 zu erfolgen. Um den Risiken aus den dem Käufer eingeräumten umfangreichen Gewährleistungs- und Freistellungskatalogen sowie dem Recht, bestimmte Kredit- und Leasingforderungen sowie andere Vermögensgegenstände sowie Risikopositionen (auf Basis des Netto-Buchwertes zum 31. Dezember 2014) an die Heta oder von ihr namhaft gemachte Tochterunternehmen zu übertragen („Käufer-Brush“-Option) Rechnung zu tragen, hat die Heta im letztjährigen Jahresabschluss bereits entsprechende Vorsorgen gebildet.

Das zweite Halbjahr 2015 stand im Zeichen der Umsetzung der diversen Rechte und Ansprüche des Käufers unter dem Verkaufsvertrag. Der Käufer hat unter der „Käufer-Brush“-Option Vermögenswerte (bestehend aus Darlehens- und Leasingforderungen, Grundstücken und anderem Realvermögen aus der Verwertung von Sicherheiten sowie nicht strategischen Beteiligungen) ausgewählt, die an die Heta zum Netto-Buchwert der entsprechenden Vermögenswerte zum 31. Dezember 2014 unter Verrechnung eines Transfer-Preises gegen die bestehenden Refinanzierungslinien zurückübertragen wurden. Die Umsetzung dieser Rückübertragungen musste spätestens bis zum 31. März 2016 entweder in Form von realen Asset-Transfers („true sale“) oder durch Abgeltung des im Jahr 2015 auf Ebene des Konzernabschlusses des SEE-Netzwerkes (HGAA-Gruppe) ergebnisrelevanten IFRS-Wertminderungsaufwandes („P&L settlement amount“) erfolgen. Weiters hat der Käufer von der Heta Ersatz von Konvertierungsschäden aufgrund von in Kroatien und Montenegro durchgeführten gesetzlichen Zwangskonvertierungen von CHF-Darlehen auf Basis von im Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 vereinbarten Freistellungen gefordert. Weitere währungsbedingte Forderungen aufgrund möglicher gesetzlicher Zwangskonvertierungsmaßnahmen wurden auch für andere Länder erwartet (z.B. Bosnien-Herzegowina oder Serbien). Darüber hinaus wurden vom Käufer der HGAA zum 31. Dezember 2015 weitere Ansprüche unter Gewährleistungen und anderen Freistellungen von Risiken aus Rechtstreitigkeiten mit Kunden sowie weitere Altlasten vorgebracht.

Im März 2016 wurde zwischen der Heta und dem Käufer Einigkeit über einen umfangreichen Vergleich zur vollständigen Bereinigung aller CHF-Freistellungen (Kredit- und Rechtsrisiken) und anderer offener Themen erzielt. Als Folge des Vergleichs haben sich die für die betroffenen Gewährleistungen und Freistellungen geltenden Haftungsobergrenzen sowie der Höchsthaftungsbetrag der Republik unter dem Sicherungsinstrument mit dem Käufer (und damit auch das an die Republik zu

bezahlende Haftungsentgelt) reduziert. Zur Erfüllung des Vergleichs hatte der Käufer darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die HGAA noch im März 2016 einen Betrag von EUR 150,0 Mio. (in CHF - denominated) als vorzeitige Teiltilgung der von der Heta ausgereichten Kreditlinien an die Heta zurückführt. Weiters wurde im Vergleich eine erneute Volumensreduktion der mit dem Käufer vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen („Käufer-Brush“) auf EUR 500,0 Mio. (ohne Berücksichtigung der oben beschriebenen Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes Retail-Portfolio) vereinbart, und die als Bedingung für den Vergleich vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen wurden auch noch im März 2016 umgesetzt. Die Gegenleistung der Heta unter dem Vergleich war der Verzicht auf an die HGAA ausgereichte Kreditlinien (in CHF - denominated) im Ausmaß von EUR 325,0 Mio. Die Ansprüche des Käufers unter dem Vergleich wurden weiters durch Erstreckung des bereits bestehenden Pfandrechts auf die von Heta an HGAA ausgereichten Kreditlinien besichert. Hinsichtlich etwaiger Nebenkosten, welche die Heta zu tragen verpflichtet ist, erfolgte durch diese eine entsprechende Sicherheitenhinterlegung.

Das vereinbarte für die Übernahme des Sicherungsinstruments an die Republik Österreich zu zahlende Haftungsentgelt (1,27% p.a.) wird in Zukunft auf Basis der Ende März 2016 nach Vollzug des Vergleichs und der darin geregelten Transaktionen aushaftenden Refinanzierungslinien der HGAA gegenüber der Heta, berechnet. Dieser Betrag wird EUR 1,365 Mrd. jedenfalls nicht übersteigen. Auf den reduzierten Betrag kommt ein entsprechend herabgesetztes Haftungsentgelt zur Anwendung (0,25% p.a. bis Oktober 2016, und danach bis 2020 0,10% p.a.).

Sowohl für die sich aus dem Verkaufsvertrag ergebenden Freistellungs- und Gewährleistungsrisiken als auch für die Kreditrisiken im Zusammenhang mit dem „Käufer-Brush“ wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 entsprechende Bevorsorgungen vorgenommen.

42.3. Bürgschaftsvereinbarung mit der Republik Österreich

Am 28. Dezember 2010 wurde zwischen der Republik Österreich (Bund) und der Heta eine Bürgschaftsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Haftung des Bundes als Ausfallsbürge gemäß § 1356 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) vereinbart wurde. Die Haftung des Bundes bezieht sich auf einen genau spezifizierten Forderungsteil des Portfolios der Heta und ist mit EUR 200,0 Mio. („Haftungshöchstbetrag“) beschränkt. Für die Übernahme dieser Haftung durch den Bund wurde ein Haftungsentgelt von 10,0 % p.a., berechnet vom Nominale des behafteten Teilbetrages der Forderung, vereinbart. Mit erstem Nachtrag vom April 2011 und zweitem Nachtrag vom August 2013 wurde die Vereinbarung ergänzt bzw. modifiziert. Dabei wurde unter anderem die Haftung (nunmehr gemäß § 1346 ABGB) bis 30. Juni 2017 verlängert sowie bestimmte bisher besicherte Forderungen durch andere bereits bestehende Forderungen der Bank ersetzt, während der Haftungshöchstbetrag unverändert bei EUR 200,0 Mio. belassen wurde. Des Weiteren wurden die Ziehungsmodalitäten adaptiert, insbesondere wurde der Prozess der Prüfung der Ziehungsvoraussetzungen neu gestaltet. Im Rahmen der Verlängerung der Bürgschaft wurde die Möglichkeit der Geltendmachung der Inanspruchnahme derart abgeändert, dass diese erst ab Mai 2014 möglich war.

Die Zahlungen der Haftungsprovision wurden aufgrund des Moratoriums am 1. März 2015 eingestellt.

Eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft erfolgte bis zum 31. Dezember 2015 über ein Gesamtvolumen von EUR 60,7 Mio. Im Dezember 2015 hat der Bund erstmals konkret das Vorliegen der Ziehungsvoraussetzungen bei einem gezogenen Fall anerkannt und auch noch im selben Monat eine Zahlung über EUR 11,2 Mio. geleistet. Daraus ist aus Sicht der Heta abzuleiten, dass auch der Bund der Ansicht ist, dass der Mandatsbescheid und die damit verbundene Stundung der Verpflichtung zur Zahlung des Haftungsentgelts nichts an der grundsätzlichen Wirksamkeit und dem Fortbestand der Bürgschaft geändert haben. Die Zahlung zu den übrigen bereits gezogenen Fällen bzw. auch möglichen künftigen Inanspruchnahmen sollte daher nur mehr vom Vorliegen der festgeschriebenen Ziehungsvoraussetzungen abhängen. Da auf Grund der dargestellten Umstände nunmehr – unabhängig vom Moratorium – von der Anerkennung der Bürgschaftshaftung ausgegangen werden kann, ist die Bürgschaft als werthaltig anzusehen. Die bisher i.Z.m. den „bürgschaftsbehaltenden“ Forderungen gebildeten Wertberichtigungen werden daher im jeweils mit der Bürgschaftshaftung besicherten Ausmaß aufgelöst und bei Ermittlung der Risikovorsorge auf jene Kreditfälle, die durch die Bürgschaft besichert sind, ein werthaltiger Cash Flow unterstellt. Darüber hinaus wurde das erwartungsgemäß bis 2017 noch anfallende Haftungsentgelt zur Gänze als Rückstellung bevorsorgt.

42.4. Vereinbarung zur Erbringung von Übergangsleistungen

Gemäß § 3 Abs. 2 GSA ist die Heta berechtigt Übergangsdienstleistungen an Dritte zu erbringen, die zum 31. Dezember 2013 in den Jahresabschluss der Heta einbezogen waren. Übergangsdienstleistungen sind solche Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Umwandlung der Heta in eine teilregulierte Abbaueinheit (= 30. Oktober 2014) bereits auf vertraglicher Grundlage erbracht wurden und zu deren Fortführung eine Rechtspflicht besteht.

Die Möglichkeit Übergangsdienstleistungen zu erbringen, besteht für insgesamt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt ab dem der Bund weder direkt noch indirekt am Dienstleistungsempfänger mehr beteiligt ist. Die Heta erbringt solche Übergangsdienst-

leistungen auf Basis vertraglicher Grundlagen derzeit gegenüber der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI) und der Hypo Group Alpe Adria AG.

42.5. Gruppenbesteuerungsvertrag

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen, wobei die Heta als Gruppenträger auftritt. Der zu diesem Zweck errichtete Gruppenbesteuerungsvertrag beinhaltet neben der gemäß § 9 Abs. 8 KStG zwingenden Regelung über den Steuerausgleich (Be-/Abrechnung Steuerumlagen) auch die sich i.Z.m. der Gruppe ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten von Gruppenträger und Gruppenmitgliedern.

Dazu zählen insbesondere das Prozedere i.Z.m. der Stellung des Gruppenantrages, der Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse der einzelnen Gruppenmitglieder, Informationsrechte und -pflichten, das Ausscheiden aus der Gruppe sowie Auflösung und Dauer der Gruppe. Die Steuerumlagemethode folgt grundsätzlich der Belastungsmethode, ein etwaiger aus der Gruppe resultierender Vorteil wird mittels eines festen Umlagesatzes an die Gruppenmitglieder weitergegeben.

(43) Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG wurden für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden Vermögensgegenstände aus dem sonstigen Umlaufvermögen i.H.v. EUR 476.626 Tausend (2014: EUR 637.266 Tausend) als Sicherheit übertragen.

Die betreffenden Vermögenswerte, bei denen es sich im Wesentlichen um Cash Collaterals und bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) hinterlegte Wertpapiere handelt, werden weiterhin in der Bilanz der Heta ausgewiesen.

	in TEUR	
	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen an Kunden	3.696	0
Forderungen an Kreditinstitute	399.487	520.588
Wertpapiere	73.443	116.678
Gesamt	476.626	637.266

Die Forderungen an Kreditinstitute resultieren aus branchenüblichen Cash Collaterals, die i.Z.m. negativen Marktwerten von Derivaten geleistet wurden. Für positive Marktwerte erhaltene Cash Collaterals werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften wurden Wertpapiere i.H.v. EUR 0 Tausend (2014: EUR 84.660 Tausend) geliehen.

Die zum 31. Dezember 2015 mit einem Bruttoforderungswert von EUR 2,1 Mrd. gegenüber der HGAA bestehenden Refinanzierungslinien sind auf Basis des im Geschäftsjahr 2015 geschlossenen Pledge Agreements zu Gunsten des Erwerbers der HGAA betreffend seiner Ansprüche aus den Verkaufsverträgen verpfändet. Siehe hierzu Punkt 42.2. Verkaufsvertrag zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks.

(44) Begebene Schuldverschreibungen, die im Folgejahr fällig werden

Im Jahr 2016 werden gemäß § 64 Abs. 1 Z 7 BWG begebene Schuldverschreibungen im Ausmaß von EUR 1.908.101 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2014: EUR 2.430.691 Tausend) fällig.

Aufgrund des von der Abwicklungsbehörde am 1. März 2015 verhängten Moratoriums (siehe Punkt 3.2. Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International (HaaSanG)) ist jedoch eine Zahlung der Verbindlichkeit nicht zulässig.

(45) Konzernverhältnisse

Die ehemalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG steht seit 30. Dezember 2009 zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich. Mit Stichtag 31. Oktober 2014 wurde der Firmenwortlaut auf Heta Asset Resolution AG (kurz: Heta) geändert.

Die Heta Asset Resolution AG stellt die oberste Muttergesellschaft der Heta-Gruppe dar. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt in der Wiener Zeitung sowie unter www.heta-asset-resolution.com (-> Investor Relations -> Finanzberichte).

(46) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurden die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien (EY) und KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (KPMG) beauftragt.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer EY stellen sich, aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen, wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2015	1.1.-31.12.2014
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	672	689
Aufwendungen für das laufende Jahr	527	540
Aufwendungen für das Vorjahr im laufenden Jahr	145	149
Aufwendungen für sonstige Leistungen	200	146
Andere Bestätigungsleistungen	8	20
Steuerberatungsleistungen	0	0
Sonstige Leistungen	192	126
Gesamt	872	836

Die im Geschäftsjahr 2015 als Aufwendungen für den Abschlussprüfer erfassten Aufwendungen betragen insgesamt EUR 872 Tausend (2014: EUR 836 Tausend), wovon EUR 855 Tausend (2014: EUR 776 Tausend) auf Honorare (exklusive Umsatzsteuer) und EUR 17 Tausend (2014: EUR 59 Tausend) auf Barauslagen entfallen. Neben den vom bestellten Abschlussprüfer, der Ernst- & Young, fakturierten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen Gesellschaften des Ernst & Young-Netzwerks erbracht werden.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer KPMG stellen sich, aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen, wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2015	1.1.-31.12.2014
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	729	540
Aufwendungen für das laufende Jahr	527	540
Aufwendungen für das Vorjahr im laufenden Jahr	203	0
Aufwendungen für sonstige Leistungen	1.309	2.088
Andere Bestätigungsleistungen	0	0
Steuerberatungsleistungen	100	108
Sonstige Leistungen	1.208	1.980
Gesamt	2.038	2.628

Die im Geschäftsjahr 2015 als Aufwendungen für den Abschlussprüfer erfassten Aufwendungen betragen insgesamt EUR 2.038 Tausend (2014: EUR 2.628 Tausend), wovon EUR 1.994 Tausend (2014: EUR 2.569 Tausend) auf Honorare (exklusive Umsatzsteuer) und EUR 44 Tausend (2014: EUR 59 Tausend) auf Barauslagen entfallen. Neben den vom bestellten Abschlussprüfer, der KPMG, fakturierten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen Gesellschaften des KPMG-Netzwerks erbracht werden.

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung verstehen sich exklusive derjenigen Aufwendungen, die eindeutig separierbar der Prüfung des Konzernabschlusses zuzuordnen sind. Sofern es sich um ein Pauschalhonorar handelt, werden die Kosten zur Gänze der Prüfung des Jahresabschlusses zugeordnet.

(47) Prüfverfahren und Fehlerfeststellung durch die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Das seit 2013 von der Oesterreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) durchgeführte Prüfverfahren wurde am 10. April 2015 mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abgeschlossen.

Betreffend dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde festgestellt, dass die Kreditrisikovorsorgen um mindestens EUR -8,1 Mio. zu niedrig ausgewiesen wurden. Bezüglich des zum 30. Juni 2014 veröffentlichten Halbjahresfinanzberichts stellte die OePR fest, dass die Kreditrisikovorsorgen um mindestens EUR -3,8 Mio. zu niedrig ausgewiesen wurden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die i.Z.m. der Abgabe des SEE-Bankennetzwerkes zum 30. Juni 2014 erfassten Rückstellungen mit entsprechendem Ergebniseffekt um EUR 1,2 Mrd. zu hoch ausgewiesen waren, da die Voraussetzungen für die Erfassung einer Rückstellung für den erwarteten Veräußerungsverlust zum 30. Juni 2014 nicht vorlagen. Soweit dies die relevanten IFRS-Standards zulassen, wäre stattdessen die Aktivseite des Konzerns hinsichtlich der Vermögenswerte des SEE-Netzwerks neu zu bewerten gewesen.

Da sich die Heta hinsichtlich der Erfassung der Rückstellung nicht mit den Feststellungen der OePR einverstanden erklärte, wurde das Verfahren von der FMA fortgeführt. Mit Bescheid vom 19. November 2015 wurden folgende Fehler festgestellt:

- Im konsolidierten Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2014 werden Forderungen gegen eine Gruppe verbundener Kunden i.H.v. EUR 7,4 Mio. ausgewiesen. Obwohl zum 30. Juni 2014 objektive Hinweise auf eine Wertminderung der zugrunde liegenden Forderungen vorliegen, wurde kein Wertminderungstest durchgeführt und auf eine Wertberichtigung verzichtet. Dies verstößt gegen IAS 39.58 in Verbindung mit IAS 39.63, wonach zu jedem Abschlussstichtag eine Verpflichtung zur Ermittlung etwaiger Hinweise auf Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten oder Gruppen dieser besteht und in diesem Fall eine Wertberichtigung in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Zahlungsströme erfasst werden muss.
- Im Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2014 werden Forderungen gegen eine weitere Gruppe verbundener Kunden i.H.v. EUR 16,1 Mio. ausgewiesen. Die Besicherung der Forderungen erfolgt durch Aktien an einem börsennotierten Unternehmen, für welche aktuelle Preisnotierungen beobachtbar waren. Im Zuge der Forderungsbewertung wurde die Sicherheit mit dem anteiligen Buchwert des Eigenkapitals abzüglich eines pauschalen Abschlags berücksichtigt. Dies verstößt gegen IAS 39.AG84 in Verbindung mit IAS 39.IG.E.4.8, wonach bei der Bewertung eines wertgeminderten finanziellen Vermögenswerts der beizulegende Zeitwert der Sicherheit zu berücksichtigen ist.
- Aufgrund dessen wurde die Bilanzposition „Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden“ im Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2014 in Summe um mindestens EUR -3,8 Mio. zu gering ausgewiesen.
- Die Hypo SEE Holding AG wurde mittels Vollkonsolidierung in den Abschluss der Heta miteinbezogen. Die zugehörigen Vermögenswerte und Schulden, Erträge und Aufwendungen werden gemeinsam mit jenen des Mutterunternehmens und der weiteren konzernzugehörigen Unternehmen ausgewiesen. Dies verstößt gegen IFRS 5, wonach für aufgegebenen Geschäftsbereiche und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, besondere Ausweisvorschriften in der Gesamtergebnisrechnung (IFRS 5.33 bis 36A) und in der Bilanz (IFRS 5.38 bis 40) sowie besondere Abgabepflichten im Anhang (IFRS 5.41 bis 42) bestehen.

Ergänzend wird seitens der Heta festgehalten, dass sich die getroffenen Fehlerfeststellungen auf den Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 beziehen. Eine rückwirkende Korrektur des betroffenen Konzernzwischenabschlusses ist nach den einschlägigen Bestimmungen der IFRS (IAS 8.44) nicht erforderlich. Die fehlerhafte Berichtsperiode fließt weder als Vergleichsperiode noch in Form von Eröffnungswerten in zukünftige Konzernabschlüsse ein und muss daher in der aktuellen Berichtsperiode nicht angepasst werden.

Die Fehlerveröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 RL-KG ist auf der Internetseite der Heta unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Veröffentlichungen → Veröffentlichungen 2015) ersichtlich.

(48) Übrige sonstige Angaben

Es bestehen Beteiligungen im Leasinggeschäft gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 BWG und betreffen mit EUR 1.500 Tausend (2014: EUR 0 Tausend) die gänzlich wertberichtigten Anteile an der Hypo Leasing d.o.o. (Ljubljana) sowie ebenfalls voll wertberichtigte Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Leasing OOD (Sofia) und die teilwertberichtigte Hypo Alpe-Adria-Autoleasing OOD (Sofia).

Weiters bestehen gegenüber der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) Forderungen im Nominale von EUR 1.273.293 Tausend (2014: EUR 1.646.547 Tausend) sowie gegenüber der Hypo Group Alpe Adria AG (HGAA) Forderungen i.H.v. EUR 2.127.138 Tausend (2014: EUR 1.987.562 Tausend) und Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 55.546 Tausend (2014: EUR 94.329 Tausend).

Der in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene und nach UGB aktivierbare Betrag für aktive latente Steuern (25 %) gemäß § 198 Abs. 10 UGB beträgt EUR 0 Tausend (2014: EUR 0 Tausend).

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das außerordentliche Ergebnis der Heta nicht. Im tatsächlich ausgewiesenen Steueraufwand sind auch die Steuerumlagen i.H.v. EUR -7.639 Tausend (2014: EUR -18.997 Tausend) an die Gruppenmitglieder gemäß § 9 KStG enthalten.

Die Gesamtkapitalrentabilität (Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Stichtag) ist wie im Vorjahr negativ.

Das Hypothekenbankgeschäft gemäß Pfandbriefgesetz setzt sich wie folgt zusammen:

	in TEUR					
	Verbriefte Verbindlichkeiten		Deckungsdarlehen		+/- Über-/Unterdeckung	
	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2014
Öffentliche Pfandbriefe	230.734	238.417	767.090	889.151	545.965	660.324

In der Bilanzsumme sind folgende Beträge enthalten, die auf fremde Währung lauten (Gegenwert in Tausend EUR):

	in TEUR	
	31.12.2015	31.12.2014
Aktiva	1.522.322	1.631.280
Passiva	2.944.990	2.923.465

Eine Teil des Unterschiedsbetrages zwischen der Fremdwährungsaktiva und Passiva i.H.v. EUR 1.422.668 Tausend (2014: EUR 1.292.185 Tausend) ist durch Devisenswap- (FX-Swaps und Cross Currency Swaps) und Devisentermingeschäfte abgesichert.

Die Konditionen für Refinanzierungslinien an ein ehemaliges Konzernunternehmen, welches weiterhin als nahestehende Unternehmen zu behandeln sind, liegen zwischen 33 und 210 Basispunkten Aufschlag auf den jeweiligen Referenzzinssatz.

Darüber hinaus bestehen zum Bilanzstichtag mit anderen Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im üblichen Ausmaß.

Darüber hinaus gab es keine wesentlichen Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen.

(49) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl (nach Kapazitäten) gemäß § 239 Abs. 1 Z 1 UGB während des Jahres stellt sich wie folgt dar:

	2015	2014
Angestellte	441	535
Arbeiter	0	0
Gesamt	441	535

(50) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Diese Aufwendungen stellen sich gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 UGB wie folgt dar:

	1.1.-31.12.2015		1.1.-31.12.2014	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Vorstände	22	63	0	106
Leitende Angestellte	542	21	268	56
Übrige Arbeitnehmer	579	181	2.901	769
Gesamt	1.143	266	3.170	931

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen gliedern sich in Aufwendungen für Abfertigungen i.H.v. EUR 714 Tausend (2014: EUR 2.609 Tausend) und in Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen i.H.v. EUR 429 Tausend (2014: EUR 561 Tausend).

(51) Angaben zu den Organen

Die im Geschäftsjahr tätigen Organe sind in der Beilage 2 zum Anhang angegeben.

51.1. Vorschüsse, Kredite und Haftungen für Organe

Sämtliche Geschäfte mit Organen wurden bis zum Verkauf der österreichischen Tochterbank, der Hypo Alpe-Adria-Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee, mit dieser abgewickelt. Die Hypo Alpe-Adria-Bank AG wurde im Mai 2013 an einen internationalen Investor veräußert, der Abschluss der Transaktion (Closing) erfolgte am 19. Dezember 2013. Sämtliche zum 31. Dezember 2015 bestehenden Beziehungen mit dieser Bank gelten demnach als Beziehung zu einer konzernfremden Bank.

51.2. Bezüge der Organe

Die während des Geschäftsjahres an die Organe ausbezahlten Bezüge stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2015	1.1.-31.12.2014
Vorstand	2.090	1.631
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	2.090	1.631
Aufsichtsrat	323	319
Bezüge ehemaliger Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und ihrer Hinterbliebenen	0	0
davon Zahlungen nach Beendigung	0	0
davon aus Anlass der Beendigung	0	0
Gesamt	2.413	1.950

In den Vorstandsbezügen für 2015 (und 2014) sind keine variablen Vergütungsbestandteile enthalten.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. März 2016
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Wirt.-Ing. Sebastian
Prinz von Schoenaich-Carolath
(Vorsitzender)

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Arnold Schiefer
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Mitglied)

Anlagenpiegel Beilage 1 zum Anhang

Anlagenpiegel	Anschaffungskosten	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen
	01.01.2015	2015	2015	2015
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen				
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	20.369.590,16	0,00	0,00	-20.369.590,16
3. Forderungen an Kreditinstitute				
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Forderungen an Kunden				
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	30.563.573,41	0,00	0,00	-30.563.573,41
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	88.144.164,57	0,00	0,00	-88.144.164,57
7. Beteiligungen	1.677.349,85	0,00	-11.517,15	0,00
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.844.636.887,47	3.211.080.773,21	-537.072.986,03	0,00
9. Immaterielle Vermögensgegenstände	19.120.164,78	1.215.173,03	-3.860.976,51	0,00
10. Sachanlagen	9.302.975,61	1.062.036,24	-369.797,94	0,00
Gesamtsumme	3.013.814.705,85	3.213.357.982,48	-541.315.277,63	-139.077.328,14

	Anschaffungskosten 31.12.2015	Kumulierte Abschreibungen	Kumulierte Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2015	Buchwert 31.12.2014	Zuschreibung 2015	Abschreibungen 2015
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.665.832,70	-1.665.830,70		2,00	2.186,29	0,00	0,00
	5.518.644.674,65	-5.472.884.092,45	39.614.681,31	85.375.263,51	505.252.342,99	39.497.986,64	-3.137.232.853,30
	16.474.361,30	-13.991.687,17	0,00	2.482.674,13	3.663.586,32	0,00	-2.386.223,56
	9.995.213,91	-5.617.149,61	0,00	4.378.064,30	4.106.047,54	0,00	-727.022,51
	5.546.780.082,56	-5.494.158.759,93	39.614.681,31	92.236.003,94	513.024.163,14	39.497.986,64	-3.140.346.099,37

Organe der Gesellschaft Beilage 2 zum Anhang

1. Januar bis 31. Dezember 2015

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Dipl. Kaufmann Michael MENDEL, Mitglied seit 07.11.2014,
Vorsitzender seit 07.11.2014

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Mag. Alois HOCHEGGER, Mitglied ab 23.05.2014, Stellvertre-
tender Vorsitzender seit 07.11.2014

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mag. Regina FRIEDRICH, seit 23.05.2014

Mag. Christine SUMPER-BILLINGER, seit 23.05.2014

DI Bernhard PERNER, seit 07.11.2014

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:

Erwin SUCHER, seit 15. 02. 2015

Mag. Lisa TAUCHHAMMER, seit 22.10. 2015

Akad. Vkm. Richard JOHAM bis 19.11. 2015

Staatsaufsicht

Staatskommissär:

Mag. Alexander PESCHETZ, seit 01.07.2012

Staatskommissär-Stellvertreterin:

Mag. Stefan WIESER, seit 01.08.2014

Treuhänder

Treuhänder:

Mag. Alexander PESCHETZ, Bundesministerium für Finan-
zen, seit 01.01.2011 und durch Wiederbestellung erneut ab
01.01.2016

Treuhänder-Stellvertreter:

HR Mag. Maria HACKER-OSTERMANN, seit 01.09.2014

Vorstand

Mag. Martin HANDRICH, Mitglied des Vorstandes seit
16.03.2015

Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von SCHOENAICH-CAROLATH,
Vorsitzender des Vorstandes seit 16.04.2015

Mag. Alexander TSCHERTEU, Mitglied des Vorstandes seit
01.07.2015

Mag. Arnold SCHIEFER, Mitglied des Vorstandes seit
01.10.2015

Mag. Johannes PROKSCH, Mitglied des Vorstandes bis
30.06.2015

Dr. Rainer JAKUBOWSKI, Vorsitzender des Vorstandes bis
16.04.2015, Mitglied des Vorstandes bis 31.07.2015

Beteiligungsliste Beilage 3 zum Anhang

gemäß § 238 UGB

1. Direkte Beteiligungen der Heta Asset Resolution AG

Die nachfolgende Liste zeigt gemäß § 238 Z 2 UGB die direkten Beteiligungen (größer als 20 %) der Heta Asset Resolution AG:

Name des Unternehmens	Sitz	Kapital-anteil ¹⁾	Eigenkapital in TEUR ²⁾	Ergebnis in TEUR ³⁾	Jahresabschluss
HBInt Credit Management Limited ⁴⁾	St. Helier - Jersey	51,000	544.800	16.176	31.12.2014
Norica Investments Limited ⁵⁾	St. Helier - Jersey	51,000	511.155	11.151	31.12.2013
IMPREGNACIJA - HOLZ d.o.o. Vitez ⁶⁾	Vitez	93,380	-	-	-
HYPO Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	3.763	-27.841	31.12.2015
HYPO Consultants Holding GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	322	-15	31.12.2014
Hypo Alpe-Adria Jersey Limited	St. Helier - Jersey	100,000	-365	-365	31.12.2014
Alpe Adria Privatbank AG in Liquidation	Vaduz	100,000	3.023	-1.188	31.12.2015
Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	-6.977	408	31.12.2015
ALPE-ADRIA GASTRONOMIE GMBH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	-82	-99	31.12.2014
Alpe Adria Venture Fund GmbH & Co KG	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	1.055	-73	31.12.2014
TCK d.o.o.	Ljubljana	100,000	44.748	44.735	31.12.2015
KONJUSKA d.o.o.	Primosten	100,000	-984	41	31.12.2014
TCV d.o.o.	Ljubljana	100,000	1.973	1.973	31.12.2015
ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD - U LIKVIDACIJI	Novi Beograd	100,000	2.534	-277	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION Bulgaria OOD	Sofia	100,000	-1.230	-1.468	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION Auto Bulgaria OOD ⁷⁾	Sofia	100,000	-	-	31.12.2015
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	100,000	10.230	-4.136	31.12.2015
Hypo Alpe-Adria (Jersey) II Limited	St. Helier - Jersey	100,000	-293	-293	31.12.2014
REZIDENCIJA SKIPER d.o.o.	Savudrija	100,000	-64.549	43	31.12.2015
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	71.442	-2.398.199	31.12.2015

Die angegebenen Eigenkapital- und Ergebniswerte der vollkonsolidierten Unternehmen werden grundsätzlich nach konzern-einheitlichen Bewertungsvorschriften gemäß IFRS ermittelt und können daher von veröffentlichten Einzelabschlüssen abweichen, die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften erstellt wurden. Die Angaben beziehen sich auf Daten vor der Konsolidierung.

Teilkonzerne: Die Darstellung des Eigenkapitals und des Jahresüberschusses erfolgt unter Berücksichtigung der einbezogenen Tochterunternehmen

¹⁾ Durchgerechneter Prozent-Anteil aus Sicht der Heta Asset Resolution AG, Minderheitenaktionäre in der 4. Kommastelle werden nicht mehr dargestellt

²⁾ Eigenkapital = gesamtes Eigenkapital des Unternehmens; auf eine quotale Darstellung des Eigenkapitals (dem direkten Anteilsbesitz entsprechend) wird verzichtet

³⁾ Ergebnis = Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Rücklagen und vor Minderheiten; auf eine quotale Darstellung des Ergebnisses (dem direkten Anteilsbesitz entsprechend) wird verzichtet

⁴⁾ Die HBInt Credit Management führte in 2015 ihr Kapital zurück und wird in 2016 aufgelöst

⁵⁾ Die Norica Investments Limited führte in 2015 ihr Kapital zurück und wird in 2016 aufgelöst

⁶⁾ Die IMPREGANCIJA - HOLZ d.o.o. ist inaktiv und bilanziert nicht

⁷⁾ Die Eigenkapital- und Ergebniswerte der HYPO ALPE-ADRIA-AUTOLEASING OOD sind in der direkten Muttergesellschaft HYPO ALPE-ADRIA-LEASING OOD enthalten

2. Konsolidierung gemäß IFRS

Die Heta Asset Resolution AG erstellt ihren Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Der veröffentlichte Jahresabschluss basiert auf dem Konsolidierungskreis gemäß IFRS und hat folgenden Umfang:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil (direkt) in %	Kapitalanteil (indirekt) in %	Datum des Abschlusses
Alpe Adria Privatbank AG in Liquidation	Vaduz	100,0	100,0	31.12.2015
Alpe Adria Snow Fun Park Grundstücks GmbH	München	100,0	100,0	31.12.2015
Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
Alpe-Adria-Projekt GmbH	München	100,0	100,0	31.12.2015
BLOK 67 ASSOCIATES DOO BEOGRAD	Belgrad - Novi Beograd	100,0	100,0	31.12.2015
BORA d.o.o. Banja Luka	Banja Luka	100,0	100,0	31.12.2015
BRODARICA POSLOVNI CENTAR d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
Centrice Castellum d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
Centrice d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
Centrice Galerija d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
Centrice Ljubljana d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
Centrice Real Estate GmbH	Wien	100,0	100,0	31.12.2015
Centrice Real Estate Ljubljana d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
Centrice Zagreb d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
DOHEL d.o.o.	Sesvete	100,0	100,0	31.12.2015
EPSILON GRAĐENJE d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
H-ABDUKO d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
HAR GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
HETA 2014 Tanácsadó Kft	Budapest	100,0	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION Auto Bulgaria OOD	Sofia	(99,8/0,2)	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION Bulgaria OOD	Sofia	(99,9/0,1)	100,0	31.12.2015
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	(75,0/25,0)	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION D.O.O. BEOGRAD	Belgrad	100,0	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA	Podgorica	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Asset Resolution Germany GmbH	München	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
Heta Asset Resolution Italia S.r.l.	Tavagnacco (UD)	100,0	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION Leasing d.o.o. PODGORICA	Podgorica	100,0	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION LEASING DOOEL Skopje	Skopje	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Asset Resolution Magyarországt Zrt.	Budapest	100,0	100,0	31.12.2015
HETA CENTER -2 d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
HETA d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,9/0,1)	100,0	31.12.2015
HETA HOUSE D.O.O. - PODGORICA	Podgorica	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,0/1,0)	100,0	31.12.2015
HETA LEASING D.O.O. BEOGRAD	Belgrad	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,0/1,0)	100,0	31.12.2015
HETA REAL ESTATE D.O.O. BELGRAD	Belgrad	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Real Estate GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,0/1,0)	100,0	31.12.2015
HTC ENA d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
HYPERIUM DOOEL Skopje	Skopje	100,0	100,0	31.12.2015

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil (direkt) in %	Kapitalanteil (indirekt) in %	Datum des Abschlusses
HYPO ALPE-ADRIA-BETEILIGUNGEN GMBH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
HYPO ALPE-ADRIA-Verwaltung 2011 GmbH	München	100,0	100,0	31.12.2015
HYPO ALPE-ADRIA-ZASTUPNIK - Društvo za zastupanje u osiguranju d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,0	100,0	31.12.2015
HYPO Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
LOMA CENTER d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
Malpensa Gestioni Srl	Tavagnacco (Udine)	100,0	100,0	31.12.2015
MM THETA d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
MM ZETA d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
O-CENTER d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
REZIDENCIJA SKIPER d.o.o.	Savudrija	(75,0/25,0)	100,0	31.12.2015
SKIPER HOTELI d.o.o.	Savudrija	100,0	100,0	31.12.2015
SKIPER OPERACIJE d.o.o.	Savudrija	100,0	100,0	31.12.2015
SKORPIKOVA POSLOVNI CENTAR d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
Snow-Fun-Park Wittenburg GmbH & Co. Besitz KG	Wittenburg	100,0	100,0	31.12.2015
SPC SZENTEND Ingatlanforgalmazó és Ingatlanfejlesztő Kft.	Budapest	100,0	100,0	31.12.2015
TCK d.o.o.	Ljubljana	(75,0/25,0)	100,0	31.12.2015
TCV d.o.o.	Ljubljana	(75,0/25,0)	100,0	31.12.2015
Tridana d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
Victor Retail I d.o.o.	Sarajevo	100,0	100,0	31.12.2015
X TURIST d.o.o.	Umag	100,0	100,0	31.12.2015
Y TURIST d.o.o.	Umag	100,0	100,0	31.12.2015
ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD - U LIKVIDACIJI	Novi Beograd	100,0	100,0	31.12.2015

Bedeutende Beteiligungen Beilage 4 zum Anhang

per 31. Dezember 2015

HETA ASSET RESOLUTION AG			
FINANCIALS		SONSTIGE	
Österreich: HAR GmbH, Klagenfurt/WS HETA Asset Resolution Leasing GmbH, Klagenfurt/WS HETA Real Estate GmbH, Klagenfurt/WS HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH, Klagenfurt/WS HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH, Klagenfurt/WS HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG, Klagenfurt/WS HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH, Klagenfurt/WS	Bosnien und Herzegowina: HETA d.o.o., Sarajevo BORA d.o.o., Banja Luka	Österreich: CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH, Klagenfurt/WS ¹ HYPO ALPE-ADRIA BETEILIGUNGEN GMBH, Klagenfurt/WS Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH, Klagenfurt/WS ¹ HYPO Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt/WS ¹ Performing Real Estate: Centrice Real Estate GmbH, Wien	Kroatien: REZIDENCIJA SKIPER d.o.o., Savudrija ¹ X TURIST d.o.o., Umag Y TURIST d.o.o., Umag BLOK 67 ASSOCIATES DOO BEOGRAD Serbien: ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD – U LIKVIDACIJI ¹
Italien: Heta Asset Resolution Italia S.r.l., Udine	Bulgarien: HETA ASSET RESOLUTION Bulgaria OOD, Sofia ¹ HETA ASSET RESOLUTION Auto Bulgaria OOD, Sofia ¹	Montenegro: HETA ASSET RESOLUTION Leasing d.o.o. PODGORICA HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA	
Slovenien: HETA Asset Resolution d.o.o., Ljubljana ¹ TCV d.o.o., Ljubljana ¹ TCK d.o.o., Ljubljana ¹	Mazedonien: HETA ASSET RESOLUTION LEASING DOOEL Skopje	Ungarn: HETA Asset Resolution Magyarország Zrt., Budapest	
Kroatien: HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o., Zagreb HETA Asset Resolution Ulaganja d.o.o., Zagreb H-ABDUCO d.o.o., Zagreb	Deutschland: HETA Asset Resolution Germany GmbH, München		

Dargestellt werden die direkten vollkonsolidierten Beteiligungen der HETA ASSET RESOLUTION AG (Ausnahme: einzelne Gesellschaften in Liquidation) welche mit '1' gekennzeichnet sind. Die übrigen Beteiligungen stellen vollkonsolidierte Einzel- bzw. Urenkelbeteiligungen der HETA ASSET RESOLUTION AG, im Wesentlichen Beteiligungen der HAR GmbH, dar. Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Darstellung nicht abschließend alle direkten/indirekten Beteiligungen der HETA ASSET RESOLUTION AG angeführt sind.

Segment Financials: Beinhaltet die auf Wind-Down gestellten Leasinggesellschaften und jene Gesellschaften welche von den ehemaligen Schwesterbanken non-performing Finanzierungsportfolien übernommen haben ('brush entities').

Segment Sonstige: Es werden die Zwischenholdinggesellschaften, sonstige Beteiligungen sowie jene Gesellschaften dargestellt, welche das 'performing real estate portfolio' verwalten.

Erklärung aller gesetzlichen Vertreter

„Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss der Heta Asset Resolution AG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.“

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. März 2016
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Wirt.-Ing. Sebastian
Prinz von Schoenaich-Carolath (Vorsitzender)

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Arnold Schiefer
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Mitglied)

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee**, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (4) "Bewertungsgrundlage: Gone-Concern-Prämisse". Nachdem per Ende Oktober 2014 das GSA (Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit) durch Überführung der Gesellschaft in eine teilregulierte, aber nicht insolvenzfesten Abbaueinheit voll wirksam geworden war, wurde umgehend eine konzernweite Bewertung der für den Portfolio-Abbau relevanten Vermögenswerte initiiert. Diese Bewertung reflektiert die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauperiodenraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis 2018 abgebaut werden sollen. Nach Bekanntwerden der ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 und -7,6 Mrd. aufzeigte, welche damit über dem von der EU-Kommission genehmigten noch

offenen Beihilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd. lag, sowie den erwarteten Implikationen daraus auf die Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft, hat die Eigentümerin der Gesellschaft, die Republik Österreich, am 1. März 2015 mitgeteilt, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz für die Gesellschaft ergriffen werden. Auf Basis des geänderten Geschäftszwecks, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheides durch die Abwicklungsbehörde war für den Vorstand die Grundlage entzogen, den Jahresabschluss 2014 weiterhin auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) aufzustellen. Daher basierte der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 auf der Prämisse der Unternehmensaufgabe (Gone Concern); dies gilt in weiterer Folge auch für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015;

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (4) "Bewertungsgrundlage: Gone-Concern-Prämisse" und Punkt (26) "Erläuterungen zum negativen Eigenkapital zum 31. Dezember 2015 (Überschuldung)". Der Vorstand der Gesellschaft sieht in dem von ihm zu erstellenden Mittelfristplan für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitiltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende und der weiteren Abwicklung zugrundezulegende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Mittelfristplan der Gesellschaft abweichen, muss aber sicherstellen, dass die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft während der Abwicklung bestehen bleibt. Weiters wird die geordnete Abwicklung der Gesellschaft nach BaSAG davon abhängen, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden;
- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (2.7) "Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.", wo auf die sich aus dem Verkaufsvertrag und der Refinanzierung der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. ergebenden Risiken für die Gesellschaft hingewiesen wird. Die zum 31. Dezember 2015 vorgenommene Beurteilung der Werthaltigkeit der seitens der Gesellschaft in der Vergangenheit gewährten Refinanzierungslinie basiert zu einem wesentlichen Teil auf dem seitens der HBI-Bundesholding AG vorgelegten Abbauplan für die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.;
- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (2.8) "Abschluss des Verkaufs des SEE-Netzwerks", wo auf die sich aus dem Verkaufsvertrag und der Refinanzierung der Hypo Group Alpe Adria (des SEE-Netzwerks) ergebenden Risiken für die Gesellschaft hingewiesen wird. Der Verkaufsvertrag sieht umfangreiche Gewährleistungs- und Freistellungskataloge vor und räumt dem Käuferkonsortium unter anderem das Recht ein, bestimmte Kreditforderungen und andere Vermögensgegenstände sowie Risikopositionen an die Gesellschaft oder von ihr namhaft gemachte Unternehmen zu übertragen. Gemäß den vertraglichen Bestimmungen ist die Gesellschaft auch verpflichtet, die zum 31. Dezember 2014 bestehenden Refinanzierungslinien weiter aufrecht zu erhalten. Im März 2016 wurde zwischen der Gesellschaft und dem Käufer Einigkeit über einen umfangreichen Vergleich zur vollständigen Bereinigung aller vertraglichen CHF-Freistellungsansprüche (Kredit- und Rechtsrisiken) und anderer offener Themen i.Z.m. dem Aktienkaufvertrag erzielt. Als Folge des Vergleichs haben sich die für die betroffenen Gewährleistungen und Freistellungen geltenden vertraglichen Haftungsobergrenzen sowie der Höchsthaftungsbetrag der Republik Österreich unter dem Sicherungsinstrument mit dem Käufer (und damit auch das von der Gesellschaft an die Republik Österreich zu bezahlende Haftungsentgelt) reduziert;
- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (11) "Fristengliederung der Bilanzposten", wo auf die Tatsache verwiesen wird, dass die Gesellschaft ein erhebliches strukturelles Liquiditätsrisiko aufweist. Aus der Sicht des Vorstandes ist die Gesellschaft nicht in der Lage, sämtliche ihrer Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen;
- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (9) "Verwendung von Schätzungen und Annahmen / wesentliche Schätzungsunsicherheiten", wo auf die Tatsache verwiesen wird, dass im Hinblick auf die anhaltende Konjunkturschwäche in Südosteuropa nicht ausgeschlossen werden kann, dass für das bestehende Kreditportfolio zukünftig ein weiterer Abwertungsbedarf notwendig sein wird;
- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (40.4) "Klagen im Zusammenhang mit dem gemäß BaSAG verhängten Moratorium", wo beschrieben wird, dass die Kläger die Anerkennung der Maßnahmen der FMA nach dem BaSAG bestreiten und – entgegen der im Mandatsbescheid angeordneten Stundung – Zahlung begehren. Erstinstanzliche Urteile können nach deutschem Recht gegen Sicherheitsleistung für vorläufig voll-

streckbar erklärt werden. Eine Befriedigung einzelner Gläubiger stünde in Widerspruch zum im BaSAG geltenden Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, zum Grundsatz der (gleichmäßigen) Verlusttragung durch die Gläubiger und zum Grundsatz der Nichtschlechterstellung der Gläubiger im Vergleich zu einer Verwertung im Konkurs. Daher besteht das Risiko, dass die Abwicklungsbehörde zur Sicherstellung der Gläubigergleichbehandlung ein Insolvenzverfahren beantragt. Ein Insolvenzverfahren würde den Ausfall für die Gläubiger weiter erhöhen, da statt einer geordneten Abwicklung über einen Zeitraum von fünf Jahren (unter Anwendung der für die jeweiligen Vermögenswerte üblichen Verkaufsverfahren) eine weit schnellere Veräußerung von Vermögenswerten (unter Anwendung der für Insolvenzverfahren in den jeweiligen Ländern geltenden Verwertungsverfahren) der Bewertung zu Grunde gelegt werden müsste. Im Falle des Ansatzes von derartigen "Insolvenz- bzw. Zerschlagungswerten" ist mit signifikant höheren Verlusten bzw. einer wesentlich niedrigeren Vermögensmasse zu rechnen.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 17. März 2016

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Ernst Schönhuber eh
Wirtschaftsprüfer

Mag. Friedrich O. Hief eh
Wirtschaftsprüfer

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl eh
Wirtschaftsprüfer

Konzernbericht nach IFRS

HETA ASSET RESOLUTION

Konzernlagebericht

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung vom 31. Oktober 2014 die bisher unter „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ firmierende Gesellschaft in „HETA ASSET RESOLUTION AG“ umbenannt wurde. Diese stellt weiterhin das übergeordnete Konzernmutterunternehmen der Heta-Gruppe (vormals „Hypo Alpe Adria“, kurz „Heta“) dar.

Die Gesellschaft erstellt ihren separaten Jahresabschluss (Einzelabschluss) nach österreichischem Recht (Unternehmensgesetzbuch (UGB)/Bankwesengesetz (BWG)). Der für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 zu veröffentlichende Konzernabschluss berichtet auf Basis der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind; der vorliegende Lagebericht bezieht sich auf diesen. Beide Dokumente werden auch im Internet unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Finanzberichte & Präsentationen) veröffentlicht.

1. Heta Asset Resolution AG im Überblick

Die heutige Heta wurde 1896 als Landes- und Hypothekenanstalt gegründet und fungierte nahezu 100 Jahre lang als klassische Kärntner Regionalbank. Der strategische Geschäftsschwerpunkt lag auf Finanzierungsaktivitäten im öffentlichen Bereich. In den 1990er-Jahren begann der sukzessive Ausbau des Marktgebietes im Alpen-Adria-Raum und die damalige Hypo Alpe Adria entwickelte sich von einer Regionalbank zu einer internationalen Finanzgruppe. Dazu wurde im Jahr 2004 der Inlandsbankbetrieb in Österreich in eine eigene Gesellschaft abgespalten und die verbleibende Einheit als Steuerholding Hypo Alpe-Adria-Bank International AG implementiert, welche auch die Funding-Aktivitäten für die Gruppe wahrnahm. Dabei wurden überwiegend mit Haftung des Landes Kärnten ausgestattete Verbindlichkeiten auf dem Markt platziert.

Im Zuge der globalen Finanzkrise geriet die Hypo Alpe Adria in schwere Turbulenzen und musste schließlich Ende 2009 notverstaatlicht werden. Im Dezember 2009 wurde die Republik Österreich Alleineigentümerin der Bank.

Mit Bescheid der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 30. Oktober 2014 erlosch die von der FMA gemäß BWG erteilte Konzession der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften. Die Gesellschaft wird seither als teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (BGBl. I 2014/51, Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA)) fortgesetzt. Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren. In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA u.a. berechtigt, weiterhin Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die Heta unterliegt

gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des BWG und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der FMA. Die FMA ist weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA verpflichtet ist, die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG zu prüfen.

Mit 1. Jänner 2015 ist das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) in Kraft getreten. Gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG sind die im 4. Teil des Gesetzes geregelten Befugnisse und Instrumente auf die Heta anwendbar.

Im Zuge der Umwandlung in eine Abbaueinheit nach GSA wurde ein konzernweiter Asset Quality Review (AQR) durchgeführt, der die Vorgaben eines raschest möglichen Portfolioabbaus zu reflektieren hat. Nach Bekanntgabe am 27. Februar 2015, dass im Zuge des AQR eine vorläufige kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 Mrd. und EUR -7,6 Mrd. ermittelt wurde, hat die Republik Österreich mitgeteilt, dass die Heta seitens des Eigentümers keine kapital- bzw. liquiditätsmäßige Unterstützung mehr erhalten wird. Aufgrund dieses Umstandes hat die FMA als Abwicklungsbehörde am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid gemäß BaSAG erlassen. Mit diesem Bescheid wurden zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt. Eine mögliche Gläubigerbeteiligung bzw. die Höhe und der Zeitpunkt der Bedienung der betroffenen Verbindlichkeiten wird von der Abwicklungsbehörde (FMA) in Ausübung ihres alleinigen Entscheidungsrechts gemäß BaSAG festgelegt werden. Hinsichtlich weiterführender Informationen wird auf den Mandatsbescheid der FMA vom 1. März 2015 verwiesen, der auf der Homepage der FMA (www.fma.gv.at) als auch auf der Homepage der Heta (www.heta-asset-resolution.com) (→ Presse → Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken) abrufbar ist.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 ist die Heta über lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Italien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Bulgarien, Deutschland und Ungarn vertreten. Der Mitarbeiterstand belief sich zu Jahresende 2015 auf eine Zahl von 1.329 aktiven Mitarbeiter (FTE).

In ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 nach UGB/BWG (Einzelabschluss) weist die Heta bei einer Bilanzsumme von EUR 9,6 Mrd. und Verbindlichkeiten von EUR 17,0 Mrd. ein negatives Eigenkapital von EUR -7,5 Mrd. und damit eine deutliche bilanzielle Überschuldung aus. Im IFRS-Konzernabschluss wird – insbesondere bedingt durch abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – ein negatives Eigenkapital im Ausmaß von EUR -5,7 Mrd. (ohne Berücksichtigung von Minderheitenkapital) ausgewiesen.

2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Jahr 2015 mit seinen großen und global wirksamen Verwerfungen, die sich vom Ölpreis-Verfall bis zur Kapitalmarkt-Krise in China erstrecken sowie prägende Herausforderungen (diverse Stabilisierungs-Bemühungen in Griechenland, Staatshaushalte belastende Flüchtlingsströme, niedrige Inflationsraten) für Europa und die Euro-Zone umfassen, bot wenig Raum für eine substantielle Wachstums-Dynamisierung. Das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Euro-Raum beträgt für das Gesamtjahr 2015 rund 1,6 %. Die zu verzeichnende Inflationsrate liegt per Ende Dezember 2015 bei 0,1 %, diese wird von einer für die Zukunft sinkenden Inflations-Erwartung begleitet. Auch die Konsum-Neigung, die Investitionsbereitschaft sowie parallel dazu die Kreditvergaben und die Geldmengen-Entwicklung waren, trotz massiver Impulssetzungen der Europäischen Zentralbank (EZB), eher schwach ausgeprägt.

In den für die Tätigkeit der Heta wichtigsten Ländern, zu welchen primär Österreich, Kroatien, Slowenien und Italien, aber auch Serbien und Bosnien Herzegowina zählen, waren 2015 einige signifikante Entwicklungen zu verzeichnen, welche sich auf die Aktivitäten der Heta in den einzelnen Ländern auswirkten.

Im Jahr 2015 wird für Österreich ein BIP-Wachstum von 0,7 % angenommen. Diese somit weiterhin schwache Wachstumsrate spiegelt nach wie vor die verhaltene Stimmung von Unternehmen und Konsumenten wider, die sowohl aus standort- als auch aus budgetpolitischen Unsicherheiten resultiert. So stieg etwa die Staatsschuldenquote auf rund 85,7 % des BIP. Belastend wirkte sich diese Entwicklung für das Jahr 2015 auch auf die Situation des Arbeitsmarktes aus - die Arbeitslosenquote betrug 5,8 %.

Für Kroatien wurde nach dem ersten Halbjahr 2015 mit Wachstumsprognosen für das Jahr 2015 im Bereich von 0,5 %, eine Revidierung auf einen rund 1,8 %igen Anstieg des BIPs vorgenommen. Dies ist auf die Verbesserung der Entwicklung von Exporten, des privaten Konsums und der Tourismusbranche zurückzuführen. Auch das Ausmaß der Arbeitslosigkeit konnte im Jahr 2015 wieder leicht gesenkt werden. Zu den Risiken für die kroatische Wirtschaft zählen die politische Unsicherheit nach den Wahlen im November 2015 sowie die Belastungen des Bankensektors - vor allem jene auf Basis der kroatischen Gesetzesbeschlüsse bezüglich der Zwangskonvertierung von Schweizer-Franken(CHF)-Krediten. Derartige Maßnahmen schwächen die Fähigkeit der Banken mit Unternehmensfinanzierungen ein wichtiges Momentum für einen weiteren potenziellen Aufschwung bereit zu stellen.

Slowenien zeigte im Jahr 2015 weiterhin ein im Vergleich zum Euro-Raum überdurchschnittliches Wachstum von 2,6 %. Erhöhte Exporte und eine gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit trugen ebenso dazu bei wie die privaten Konsum- und Investitionsausgaben. Die tendenziell sinken-

de Arbeitslosenrate und der dadurch begründete Anstieg des für die Haushalte verfügbaren Einkommens konnten diese Entwicklung zusätzlich stützen. Die Wirtschaft des Landes profitierte von Produktivitäts- und Profitabilitätsverbesserungen der Unternehmen sowie von Investitionen aus EU-Mitteln. Als Risikofaktoren sind einerseits die Staatsverschuldung und andererseits die mangelnde Dynamik der Reformbemühungen in Bezug auf Restrukturierungen bzw. anstehende Privatisierungen und nötige Sanierungsmaßnahmen auf dem Bankensektor zu werten.

Mit einem im Jahr 2015 zu verzeichnenden Wachstum von lediglich 0,9 % gehört Italien zu den Ländern mit deutlich unterdurchschnittlicher Entwicklung, wiewohl die Marke für 2015 einen leichten Aufwärtstrend anzeigt, der sich auch in Positiv-Tendenzen bei den Vertrauens-Indizes auf Unternehmer- und Konsumentenseite manifestiert. Während politische Unwägbarkeiten, rund um Fortschritte bei Fiskal-, Struktur- und Verwaltungsreformen, die Belastung der Kreditwirtschaft durch hohe Non Performing Loans(NPL)-Anteile sowie die Lage auf den Exportmärkten der italienischen Wirtschaft die Wachstumsdynamik hemmen, tragen einige andere Faktoren zu einer Stützung der Aufwärts-Bewegung bei. Zu diesen zählen allen voran ein leichter Rückgang der Arbeitslosigkeit und sinkende Ölpreise - beides wirkt sich positiv auf den Privatkonsum aus.

In Serbien kann für das Jahr 2015 zumindest eine positive Wachstumsrate im Ausmaß von 0,7 % verzeichnet werden, diese merkliche Aufwärtsbewegung ist auf die Industrieproduktion und diverse Handelsumsätze gegen Ende des Jahres zurückzuführen. Die nationale Politik mit ihrem Programm zur Haushalts-Konsolidierung sowie die vom Internationalen Währungsfonds (IWF) Ende des Jahres 2015 frei gegebenen Finanzierungen trugen zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage bei. Nichtsdestoweniger bleiben mit der kritischen Situation am Arbeitsmarkt mit einer Arbeitslosigkeit im Ausmaß von 17,7 %, diversen Währungs-Volatilitäten sowie dem hohen Restrukturierungsbedarf bei den verstaatlichten Unternehmen noch eine Reihe großer Herausforderungen für die serbische Volkswirtschaft.

Bosnien und Herzegowina weist auch im Jahr 2015 ein positives Wachstum von rund 2,1 % auf, welches jedoch erneut auf dem bereits im vorherigen Jahr 2014 wirksamen Einmal-Effekt der Wiederaufbautätigkeit nach dem Hochwasser 2014 und auf diversen elementaren Investitionen in die Infrastruktur (z.B. Autobahnbau) basiert. Einzelne förderliche Aspekte wie das zumindest nicht schlechtere Handelsbilanzdefizit und ein positiver Ausblick für wichtige Exportmärkte des Landes könnten die Hoffnung auf nachhaltige Stabilität der Volkswirtschaft nähren. Tatsächlich aber ist der Aufholbedarf des dezentralisiert regierten Landes ungebrochen hoch, wie etwa auch die Reformauflagen des IWF, die bspw. im Jahr 2015 zu einer liberaleren Arbeitsmarkt-Gesetzgebung führten, aufzeigen.

(Quellen: OECD, OeNB, eurostat, EU Commission)

3. Rechtliche Grundlagen und wesentliche Ereignisse in 2015

3.1. Entscheidung der EU-Kommission vom 3. September 2013

Am 3. September 2013 übermittelte die Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) die finale Entscheidung in dem seit 2009 laufenden Beihilfeverfahren.

Die Entscheidung sah eine Teilung des Unternehmens in marktfähige, reprivatisierungsfähige Einheiten des Südosteuropa-Netzwerks (SEE-Netzwerk) und den abzuwickelnden Abbauteil vor. Für die Banken des SEE-Netzwerks in Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro wurde eine Reprivatisierung vorgeschrieben, welche bis Ende 2015 (Closing) zu erfolgen hatte. Des Weiteren musste im zweiten Halbjahr 2013 die damalige italienische Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. dem Abbausegment zugeordnet werden. Für den Abbauteil gilt neben einem Neugeschäftsverbot insbesondere das Gebot eines kapital- und wertschonenden Abbaus der Vermögenswerte.

Die Einhaltung des Umstrukturierungsplanes sowie der erteilten Auflagen wird durch einen von der Europäischen Kommission bestimmten unabhängigen Treuhänder, dem „Monitoring Trustee“, überwacht.

3.2. Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG)

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) trat mit 1. August 2014 in Kraft und bestimmte die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) als die zur Entscheidung der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen kompetente Behörde.

Mit Kundmachung der FMA-Verordnung (HaaSanV) am 7. August 2014 trat das Erlöschen bzw. die Stundung der in der FMA-Verordnung aufgelisteten Verbindlichkeiten der Heta von Gesetzes wegen ein, d.h., ein von der Gesellschaft geschuldeter Rückzahlungsbetrag, Zinsen oder sonstige Nebengebühren, sofern anwendbar, reduzierten sich automatisch auf null. Für gewisse „strittige Verbindlichkeiten“ verschob sich gemäß HaaSanG der Fälligkeitstag bis zumindest zum 30. Juni 2019. Gemäß § 3 HaaSanG erloschen neben den nachrangigen Verbindlichkeiten auch sämtliche Sicherheiten einschließlich Haftungen für solche Verbindlichkeiten.

Vom Erlöschen der Verbindlichkeiten war ein Volumen von rund EUR 1,6 Mrd. umfasst, wovon EUR 0,8 Mrd. auf von Drittinvestoren gehaltene nachrangige Verbindlichkeiten und EUR 0,8 Mrd. auf Verbindlichkeiten gegenüber der Bayerischen Landesbank (BayernLB) entfielen. Sämtliche von HaaSanG bzw. der HaaSanV erfassten Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1,6 Mrd. wurden mit 7. August 2014 ausgebucht.

Am 3. Juli 2015 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) das HaaSanG und die auf dieser Rechtsgrundlage erlassene

Verordnung der FMA (HaaSanV) zur Gänze und ohne Nennung einer Reparaturfrist aufgehoben. Dies hatte zur Folge, dass die in 2014 ausgebuchten Verbindlichkeiten in 2015 wieder bilanziell zu berücksichtigen waren. Für weiterführende Informationen dazu siehe Kapitel (6.1) (Aufhebung des Gesetzes HaaSanG durch den VfGH sowie daraus resultierende Klagen).

3.3. Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA)

Mit Bescheid der FMA vom 30. Oktober 2014 endete die von der FMA gemäß BWG erteilte Konzession der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften. Voraussetzung dafür war, dass die Heta kein Einlagengeschäft mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung im Sinne der „Capital Requirements Regulation“ (CRR) an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält. Diese Voraussetzungen wurden durch die vorangegangenen Umstrukturierungen erfüllt.

Die Heta hat als Abbaueinheit gemäß § 3 GSA weiterhin eine Legalkonzession zum Betrieb von Bankgeschäften. Auf Grundlage der Legalkonzession nach GSA werden im Rahmen der Abbauproduktivitäten bestimmte Bankgeschäfte weiterhin durchgeführt.

Die Aufgabe der Heta als Abbaueinheit besteht im Abbau ihrer Vermögenswerte, die sie geordnet, aktiv und bestmöglich zu verwerten hat. Die Abbaueinheit darf nur jene Geschäfte betreiben, die dem Portfolioabbau dienen. Zusätzlich darf die Abbaueinheit gewisse Übergangsdienstleistungen an ehemalige Konzerngesellschaften erbringen. Die Heta unterliegt gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des BWG, nicht jedoch den Bestimmungen betreffend Mindestkapitalausstattung. Die FMA ist dabei weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA verpflichtet ist die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG zu prüfen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2014 wurde die Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf die Überführung in eine Abbaueinheit angepasst sowie der Firmenwortlaut der Konzernobergesellschaft von „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ auf „HETA ASSET RESOLUTION AG“ geändert. Der Geschäftszweck des Unternehmens wurde dahingehend eingeschränkt, dass – mit Ausnahme jener im GSA spezifizierten – die Gesellschaft ausschließlich nur noch solche Geschäfte betreiben darf, die der Erfüllung ihrer Aufgabe (vollständiger, raschest möglicher Portfolioabbau) dienen.

Artikel 2.4 der geänderten Satzung sieht vor, dass verpflichtend ein Auflösungsbeschluss zu fassen ist, sobald die Abbaueinheit den Portfolioabbau bewerkstelligt hat. Diese Satzungsänderungen wurden am 31. Oktober 2014 im Firmenbuch eingetragen und sind somit ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Änderung des Firmenwortlautes stellt keine gesellschaftsrechtliche Umgründung dar, womit die Änderung der Firmenbezeichnung keine Auswirkungen auf die

Rechtsperson des Unternehmens selbst oder auf die von ihm eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen hat.

3.4. Anwendung des BaSAG

Um dem gesetzlichen Auftrag des § 3 Abs. 1 GSA zu entsprechen, hat die Heta im ersten Quartal 2015 eine konzernweite Überprüfung der Portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte, einen sogenannten „Asset Quality Review“ (AQR), durchgeführt. Die Zielsetzung des AQR war es, sämtliche für den Portfolioabbau relevanten Vermögenswerte der Heta einer Bewertung unter Berücksichtigung der Abbauziele zu unterziehen.

Zum Zeitpunkt des Vorliegens der ersten Zwischenergebnisse zum AQR, dem 27. Februar 2015, war die Gesellschaft zwar noch in der Lage, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, es lagen aber im Sinne des § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG aus Sicht des Vorstands objektive und konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gesellschaft in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein würde, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Der Vorstand der Heta hat daher umgehend den Aufsichtsrat über die in der Bandbreite zwischen EUR -4,0 Mrd. bis EUR -7,6 Mrd. bestehende kapitalmäßige Unterdeckung unterrichtet (Sonderbericht gemäß GSA). In weiterer Folge hat der Vorstand ihre Alleinaktionärin, die Republik Österreich (Bund), über die Unterdeckung informiert und angefragt, ob diese vor dem Hintergrund dieser neuen Information und der Geltung des BaSAG bereit wäre, die bestehende kapitalmäßige Unterdeckung sowie die in den Jahren 2016 und 2017 zu erwartenden Liquiditätslücken durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Noch am gleichen Tag hat die Gesellschaft vorsorglich eine Mitteilung gemäß BaSAG bei der gemäß BaSAG zuständigen Abwicklungsbehörde, der FMA, eingereicht und die Erlassung eines entsprechenden Bescheids angeregt, falls die Eigentümerin der Gesellschaft keine verbindliche Zusage über geeignete Maßnahmen abgäbe. Daraufhin teilte der Bundesminister für Finanzen am 1. März 2015 der FMA und der Gesellschaft gegenüber mit, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) für die Heta ergriffen werden.

Am gleichen Tag erließ die Abwicklungsbehörde einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG. Mit diesem Bescheid wurden gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt. Hinsichtlich weiterführender Informationen wird auf den Mandatsbescheid der FMA vom 1. März 2015 verwiesen, der auf der Homepage der FMA (www.fma.gvat) veröffentlicht wurde. Der Mandatsbescheid ist auch auf der Homepage der Heta unter www.heta-asset-resolution.com (→ Presse → Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken) abrufbar.

Gegen den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde konnte binnen drei Monaten nach der Kundmachung (1. März 2015) das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden, welches jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Betroffene Investoren haben angekündigt, selbst rechtliche Schritte gegen die Heta zu ergreifen. Der Mandatsbescheid beruht auf dem BaSAG, mit dem die europäische Richtlinie für Bankenrestrukturierungen in Österreich umgesetzt wurde. Aus diesem Grund sollte aus Sicht der Heta der Bescheid auch in einem anderen EU-Mitgliedsstaat anerkannt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit ein Vorlageantrag beim Verfassungsgerichtshof zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des BaSAG anhängig ist. Gemäß Aussage des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes vom März 2016 wird spätestens in der Herbstsession eine Entscheidung des VfGH hierzu erfolgen.

Eine mögliche Gläubigerbeteiligung sowie insbesondere die Höhe und der Zeitpunkt, zu dem zukünftig die betroffenen Verbindlichkeiten bedient werden, wird von der Abwicklungsbehörde in Ausübung ihres alleinigen Entscheidungsrechts gemäß BaSAG festgelegt. Details über eine Ausgestaltung des Schuldenschnitts sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine solche Gläubigerbeteiligung unter Beachtung des insolvenzrechtlichen Ranges der jeweiligen Verbindlichkeiten zu einer Herabsetzung der Nominalwerte sowie darauf entfallender Zinsansprüche führen wird.

Die bilanzielle Berücksichtigung einer solchen Herabsetzung erfolgt unmittelbar nach Inkrafttreten eines bis zum 31. Mai angekündigten Bescheides der Abwicklungsbehörde und wird daher entsprechende Auswirkungen auf die Konzernbilanz und die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 2016 zur Folge haben.

3.5. Änderungen im Vorstand sowie in der Governance-Struktur

Die FMA ist gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG die Abwicklungsbehörde für Österreich. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Abwicklungsbehörde u.a. die Organe der abzuwickelnden Institute abberufen oder ersetzen bzw. direkt die Kontrolle über die Institute übernehmen. Die Behörde hat sich im Falle der Heta dafür entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollen.

Auf organisatorischer Ebene erfolgte ein vollständiger Wechsel des Vorstands der Konzernobergesellschaft, die Bestellungen der neuen Vorstandsmitglieder erfolgten im Februar und im September 2015. Der Vorstand der Heta setzt sich aus Herrn Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath (Vorstandsvorsitzender) und den Vorstandsmitgliedern Herrn Mag. Martin Handrich, Herrn Mag.

Alexander Tschertou und Herrn Mag. Arnold Schiefer zusammen.

Der Abwicklungsbehörde stehen umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu, die teilweise durch eine gesonderte Governance-Struktur implementiert wurden. Die neue Governance-Struktur der Heta wurde im ersten Halbjahr 2015 zusammen mit der Behörde erarbeitet. In der Folge wurden die notwendigen Änderungen in der Satzung der Heta, sowie in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes umgesetzt.

Die Änderungen der Satzung wurden in der ordentlichen Hauptversammlung der Heta am 29. Juni 2015 entsprechend beschlossen. Die Abwicklungsbehörde hat das Recht, durch ihre Vertreter an den Gremialsitzungen der Organe der Gesellschaft teilzunehmen. Des Weiteren bedürfen eine Reihe von wesentlichen Geschäften und Entscheidungen der Nichtuntersagung der Abwicklungsbehörde, bevor sie umgesetzt werden können. Weiters wurde ein Beirat errichtet, der aus externen Experten besteht, die von Seiten der Abwicklungsbehörde bestellt wurden. Dieser Beirat gibt gegenüber der Abwicklungsbehörde Empfehlungen ab. Der Beirat ist ein Gremium der Abwicklungsbehörde und kein Organ der Gesellschaft. Der Behörde steht zudem ein Eskalationsrecht zu, gemäß dem die Behandlung von jeglichen Entscheidungen, auch solchen, die grundsätzlich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnungen nicht der Behörde vorzulegen sind, an die Behörde delegiert werden können.

Im gleichen Zuge wurde die Aufarbeitung der Vergangenheit als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht. Mit der Behörde wurde jedoch vereinbart, dass die Untersuchung der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten "Forensic-Fälle" unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und in der Folge beendet werden soll.

3.6. Vereinbarungen betreffend dem früheren Mehrheitseigentümer BayernLB

Die BayernLB hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus Sicht der Heta dem österreichischen Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) unterliegen und daher weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage (Leistungsklage) vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Klage wurde umfassend erwidert und das Klagebegehren vollumfänglich bestritten sowie die bis zur Klageeinbringung geleisteten Rückzahlungen der Heta an die BayernLB in Form von Widerklagen gerichtlich geltend gemacht. Das Landgericht München I hat in einer mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2015 das erstinstanzliche Urteil mündlich verkündet und dem Klagebegehren der BayernLB fast zur Gänze stattgegeben (Details hierzu siehe Note (128.3.2) Urteil des Landgerichts München I betreffend eigenkapitalersetzende Darlehen der Bayerischen Landesbank). Die Heta wurde zur Zahlung verurteilt und die beantragten Rückforderungsansprüche für zwischenzeitlich an die

BayernLB rückgeführten Kreditlinien zur Gänze abgewiesen. Aufgrund der drohenden Inanspruchnahme durch die BayernLB wurden die vom HaaSanG und damit der bilanziellen Ausbuchung in 2014 erfassten Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB (Nominale EUR 0,8 Mrd.) im Konzernabschluss 2014 in Form einer Rückstellung i.H.v. EUR 0,9 Mrd. bevorsorgt.

Im Juli 2015 erfolgte die Bekanntgabe des zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern unterzeichneten Memorandums of Understanding (MoU), mit dem die Heta und die BayernLB eingeladen wurden zu prüfen, ob sie den zwischen ihnen anhängigen Rechtsstreit auf der Grundlage des MoU beenden wollen.

Es oblag den Organen der Heta zu entscheiden, ob die Zustimmung zu einem Vergleich über die anhängigen Verfahren EKEG-Verfahren sowie die sogenannte „Irrtumsklage“ im Hinblick auf die Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Heta erteilt wird. Am 21. September 2015 gab die Heta ihre Bereitschaft bekannt den Vergleich laut MoU mit der BayernLB abzuschließen. Die BayernLB entschied sich hingegen gegen einen umfassenden Vergleich mit der Heta. Das Verfahren wird deshalb ohne jede Beschränkung von der Heta fortgeführt und soll durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Gerichte in Deutschland erledigt werden. Die Heta hat hierzu fristgerecht am 1. Februar 2016 beim Oberlandesgericht (OLG) München ihre Berufungsbeurteilung eingebracht.

Die BayernLB erklärte sich jedoch vorab in Form einer einseitigen Bereinigungserklärung zu gewissen Zugeständnissen gegenüber der Heta betreffend ihre Forderungen im EKEG-Verfahren bereit. Zu diesen zählt der Verzicht auf eine exekutive Geltendmachung des erstinstanzlichen Urteils und die Beschränkung der Teilnahme der BayernLB an der Abwicklung der Heta (unter gewissen Voraussetzungen, wie der Status der BayernLB als Senior-Gläubiger usw.) mit nur EUR 2,4 Mrd. zuzüglich Zinsen (ungeachtet eines allfälligen höheren Zuspruchs zugunsten der BayernLB). Die Ansprüche der Heta gegenüber der BayernLB aus Widerklage wurden nicht beschränkt und werden von Heta weiterhin gerichtlich verfolgt. Mit Ausnahme der Ansprüche aus den EKEG-Verfahren und bestimmten Derivatgeschäften zwischen der BayernLB und der Heta wurden alle wechselseitigen Ansprüche zwischen der BayernLB und der Heta bereinigt.

Das MoU umfasst nicht mögliche Ansprüche der Heta gegen die Republik Österreich. Diese bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Die Republik Österreich beehrte im Rahmen der Irrtumsklage im letzten Quartal des Geschäftsjahres 2014 die Anpassung des zwischen der Republik Österreich und der BayernLB abgeschlossenen Aktienkaufvertrags (Notverstaatlichungsvertrag) und zugehörigen Term Sheets. Dieses Verfahren wurde im Rahmen des am 11. November 2015 umgesetzten MoU zwischen der Republik Österreich und BayernLB sowie der Heta beendet, die Klage wurde durch die Republik Österreich unter Anspruchsverzicht zurückge-

zogen. Für weiterführende Informationen hierzu siehe Note (128.3) Sachverhalte betreffend BayernLB.

Im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 werden die Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB auf Basis der ursprünglichen Kreditvereinbarungen und unter Beachtung des erstinstanzlichen Urteils des Landgericht München I mit einem Wert von rund EUR 2,8 Mrd. (Nominale zuzüglich Zinsansprüche) angesetzt, während der sich aus dem MoU ergebende Vergleichswert rund EUR 2,5 Mrd. (Nominale EUR 2,4 Mrd. zuzüglich Zinsen ab 1. März 2015 von mindestens 5,0 %) betragen würde.

3.7. Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA und des HBI-Bundesholdinggesetzes hat die Heta sämtliche von ihr gehaltenen Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 an die HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) übertragen. Neben der vorübergehenden Aufrechterhaltung der bestehenden Finanzierung der Heta zugunsten der HBI i.H.v. rund EUR 1,7 Mrd. (Nominale der Refinanzierungslinien) hatte sich die Heta im Rahmen der Verschwesterung verpflichtet, im Falle eines Abflusses von Einlagen der HBI eine sogenannte „Emergency Liquidity Facility“ bis EUR 300,0 Mio. zur Verfügung zu stellen.

Bedingt durch das am 1. März 2015 in Kraft getretene BaSAG-Moratorium konnte die Heta ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Bereitstellung einer „Emergency Liquidity Facility“ nicht mehr nachkommen, was zu einer laufenden Verschlechterung der Liquiditätssituation der HBI geführt hatte, da diese ohne externe Unterstützung den kontinuierlichen Einlagenabfluss nicht kompensieren konnte. Darüber hinaus wurden von der HBI in ihrem im Juni 2015 vorgelegten lokalen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 hohe zusätzliche Wertberichtigungen auf ausgereichte Finanzierungen gebildet, die zu einer Unterschreitung der Mindest-Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) führten. Der mit der HBI-BH geschlossene Aktienkaufvertrag sah zwar vor, dass HBI-BH ab Closing des Vertrages für die Aufrechterhaltung der von der Aufsicht jeweils vorgeschriebenen Tier 1-Mindestkapitalquote der HBI (derzeit 11,5 %) sorgen wird, jedoch wendete die HBI-BH angesichts der gestiegenen Risikovorsorgen der HBI gegenüber der Heta Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag ein. Zudem verwies sie auf die Nichterfüllung der Pflicht zur Bereitstellung der „Emergency Liquidity Facility“.

Aufgrund des Umstands, dass die HBI-BH selbst über keine ausreichenden Mittel verfügt und keine abschließende Beurteilung darüber möglich war, ob und in welcher Höhe die Eigentümerin der HBI-BH, die Republik Österreich, Kapitalmaßnahmen leisten wird, um die HBI-BH mit entsprechenden Mitteln auszustatten, drohte die Eröffnung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch die Banca d'Italia

wegen Unterschreitung der Eigenmittelerfordernisse bzw. Nichteinhaltung von Liquiditätsvorschriften.

Zwecks Vermeidung eines höheren Schadens für die Heta aufgrund behördlicher Maßnahmen in Italien erfolgte am 29. Juni 2015 der Abschluss eines Term Sheets über die Finanzierung und Eigenkapitalausstattung der HBI, durch die Republik Österreich, die HBI-BH und die Heta. Gemäß dieser Vereinbarung führte die HBI-BH der HBI in 2015 EUR 196,0 Mio. an Liquidität zu, wovon EUR 100,0 Mio. in Form von Eigenkapital und EUR 96,0 Mio. in Form von nachrangigen Darlehen ausgestaltet sind. Die Heta sagte im Gegenzug zu, einen Neukredit i.H.v. EUR 100,0 Mio. zur etwaigen Finanzierung von Abflüssen von Kundeneinlagen bereitzustellen und auf insgesamt bis zu EUR 630,0 Mio. an bestehenden Forderungen zu verzichten, wovon der Verzicht auf einen Teilbetrag von EUR 280,0 Mio. bereits im ersten Halbjahr 2015 durchgeführt wurde. Als Gegenleistung hat die HBI-BH zugesagt, im Rahmen einer Besserungsvereinbarung, der Heta jeden finanziellen Vorteil aus ihrer Relation zur HBI bis zur Höhe der ausgesprochenen Verzichte herauszugeben. Zur Absicherung der Ansprüche der Heta verpflichtete sich die HBI-BH ihre Anteile an der HBI zugunsten der Heta zu verpfänden. Hinsichtlich weiterer Details hierzu wird auf Note (129.1) Einigung mit Bund und HBI-Bundesholding AG betreffend die Kapitalisierung und Liquiditätsausstattung der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. verwiesen.

Während des zweiten Halbjahres 2015 hat die HBI Forderungen i.H.v. rund EUR 140,0 Mio. an die Heta zurückgezahlt und im Dezember wurde von der HBI-BH ein überarbeiteter Abbauplan für die HBI vorgelegt. Als Ergebnis des überarbeiteten Abbauplans wurde ein weiterer Kapitalbedarf für die Zeit bis Ende 2017 zur Einhaltung der italienischen Kapitalvorschriften identifiziert, welcher zu dem Erfordernis weiterer Forderungsverzichte i.H.v. EUR 96,0 Mio. durch die HBI-BH und bis zu EUR 350,0 Mio. durch die Heta führt. Die seitens der Heta zugesagten Verzichte dienen zur Einhaltung der seitens der Banca d'Italia für die HBI vorgeschriebenen Kapitalquoten und wurden von der Abwicklungsbehörde am 23. Dezember 2015 durch Erteilung einer Nichtuntersagung autorisiert.

Die zum 31. Dezember 2015 vorgenommene Beurteilung der Werthaltigkeit der seitens der Heta in der Vergangenheit gewährten Refinanzierungslinien basiert zu einem wesentlichen Teil auf dem seitens der HBI-BH vorgelegten Abbauplan für die HBI. Hinsichtlich der zum 31. Dezember 2014 gebildeten Risikovorsorgen konnten in 2015 aufgrund der erreichten Stabilisierung der HBI wesentliche Auflösungen vorgenommen werden.

3.8. Abschluss des Verkaufs des SEE-Netzwerks

Am 17. Juli 2015 vollzogen die Heta und das Bieterkonsortium, bestehend aus dem US-Fonds Advent International (Advent) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), den Aktienkaufvertrag vom 22. De-

zember 2014 über den Verkauf sämtlicher Aktien an der Hypo Group Alpe Adria AG (HGAA AG bzw. „SEE-Netzwerk“) (Closing). Dem Closing ist ein sogenanntes „Pre-Closing“ am 30. Juni 2015 vorausgegangen, bei dem das Vorliegen und die Erfüllung von allen wesentlichen Closing-Bedingungen von den Parteien bestätigt wurden. Die verbliebenen aufschiebenden Bedingungen wurden beim Closing am 17. Juli 2015 bestätigt. Im Rahmen des Pre-Closings hat auch die Abwicklungsbehörde die Umsetzung des Closings im Wege einer Nichtuntersagung freigegeben.

Mit dem Käufer wurden vor Closing noch bestimmte Änderungen in den Transaktions- und Finanzierungsdokumenten vereinbart. Die Änderungen betrafen auch kommerzielle Aspekte, darunter die Reduzierung des maximalen Gesamtvolumens der möglichen Portfoliobereinigungstransaktionen nach Closing („Käufer-Brush“), in deren Rahmen Corporate und Public Sector Loans sowie nicht bankgeschäftswesentliche Vermögenswerte bis Ende März 2016 von der Heta noch zu den historischen Nettobuchwerten zum 31. Dezember 2014 von der HGAA zu übernehmen waren. Dieses Gesamtvolumen wurde von EUR 800,0 Mio. auf bis zu EUR 600,0 Mio. reduziert. Im Gegenzug wurde eine Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes EUR 100,0 Mio. (net exposure) Retail-Portfolio der HGAA bis zu einer Höhe von EUR 75,0 Mio. vereinbart. Zur Erfüllung der als Closing-Voraussetzung verlangten Absicherung der Gewährleistungs-, Freistellungs- und sonstigen Ansprüche des Käufers aus dem Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 musste die Republik Österreich im Rahmen eines „Sicherungsinstruments“ Haftungen gegenüber dem Käufer i.H.v. EUR 1,7 Mrd. übernehmen. Das hierfür vereinbarte und von der Heta zu bezahlende Haftungsentgelt beträgt zum 31. Dezember 2015 1,27 % der Bemessungsgrundlage von EUR 1,7 Mrd.

Im Aktienkaufvertrag hat die Heta dem Käufer verschiedene Gewährleistungen und Ansprüche auf Freistellung gegen bestimmte Risiken zugesagt. Als Folge von in den Ländern Kroatien und Montenegro vorgenommenen gesetzlichen Zwangskonvertierungen von CHF-Darlehen hat der Käufer Ende 2015 unter Bezugnahme auf Freistellungsansprüche im Aktienkaufvertrag von der Heta Ersatz der entsprechenden Konvertierungsschäden gefordert. Darüber hinaus wurden vom Käufer der HGAA zum 31. Dezember 2015 weitere Ansprüche unter vertraglichen Gewährleistungen und anderen vertraglichen Freistellungsverpflichtungen für Risiken aus Rechtstreitigkeiten mit Kunden sowie weitere Altlasten geltend gemacht.

Im März 2016 wurde zwischen der Heta und dem Käufer Einigkeit über einen umfangreichen Vergleich zur vollständigen Bereinigung aller vertraglichen CHF-Freistellungsansprüche (Kredit- und Rechtsrisiken) und anderer offener Themen i.Z.m. dem Aktienkaufvertrag erzielt. Als Folge des Vergleichs haben sich die für die betroffenen Gewährleistungen und Freistellungen geltenden vertraglichen Haftungsobergrenzen sowie der Höchsthaftungsbetrag der

Republik unter dem Sicherungsinstrument mit dem Käufer (und damit auch das von der Heta an die Republik zu bezahlende Haftungsentgelt) reduziert. Zur Erfüllung des Vergleichs hatte der Käufer darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die HGAA noch im März 2016 einen Betrag von EUR 150,0 Mio. (in CHF - denominiert) als vorzeitige Teiltilgung der von Heta ausgereichten Kreditlinien an die Heta zurückführt. Weiters wurde im Vergleich eine erneute Volumensreduktion der mit dem Käufer vereinbarten Portfolio-bereinigungstransaktionen („Käufer-Brush“) auf EUR 500,0 Mio. (ohne Berücksichtigung der oben beschriebenen Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes Retail-Portfolio) vereinbart, und die als Bedingung für den Vergleich vereinbarten Portfolio-bereinigungstransaktionen wurden auch noch im März 2016 umgesetzt. Die Gegenleistung der Heta unter dem Vergleich war der Verzicht auf an HGAA ausgereichte Kreditlinien im Ausmaß von EUR 325,0 Mio. Die Ansprüche des Käufers unter dem Vergleich wurden weiters durch Erstreckung des bereits bestehenden Pfandrechts auf die von der Heta an HGAA ausgereichten Kreditlinien besichert. Hinsichtlich etwaiger Nebenkosten, welche die Heta zu tragen verpflichtet ist, erfolgte durch diese eine entsprechende Sicherheitenhinterlegung. Sowohl für die sich aus dem Aktienkaufvertrag ergebenden Freistellungs- und Gewährleistungsrisiken als auch für die Kreditrisiken i.Z.m. dem „Käufer-Brush“ wurden im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 entsprechende Bevorsorgungen vorgenommen.

Weitere Ausführungen hierzu siehe Note (129.2) Verkaufsvertrag zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks.

4. Negatives Konzerneigenkapital zum 31. Dezember 2015

Bedingt durch die hohen Verluste, insbesondere jene des Jahres 2014, ist das Konzerneigenkapital nach IFRS zum 31. Dezember 2015 mit EUR -5,7 Mrd. deutlich negativ und wird gemäß der Mitteilung des Bundesministers für Finanzen vom 1. März 2015 nicht durch Maßnahmen des Eigentümers wiederhergestellt werden.

Speziell aus Gläubigersicht relevanter ist jedoch aus Sicht des Vorstandes das im Jahresabschluss der Heta Asset Resolution AG zum 31. Dezember 2015 nach UGB/BWG (Einzelabschluss) ausgewiesene negative Eigenkapital i.H.v. EUR -7,5 Mrd. Auf Basis der für die Heta geltenden und für den Jahresabschluss (Einzelabschluss) anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften des UGB und des BWG wurden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bewertungsbreiten die jeweiligen Parameter bzw. Schätzungen so festgelegt, dass diese den nach §§ 54 und 57 BaSAG vorgeschriebenen Kriterien eines möglichst vorsichtigen Wertansatzes zur Vermeidung zukünftiger Verluste bestmöglich entsprechen. Darüber hinaus wurde durch Berücksichtigung einer Rückstellung für zukünftig für die Abwicklung noch

anfallender Personal- und Sachkosten sowohl dem BaSAG als auch den Besonderheiten des Gone-Concern-Ansatzes Rechnung getragen. Im Ergebnis weist die Heta zum 31. Dezember 2015 in ihrem Jahresabschluss nach UGB/BWG (Einzelabschluss) bei einer Bilanzsumme von EUR 9,6 Mrd. Verbindlichkeiten von EUR 17,1 Mrd. aus. Das Unternehmen ist damit mit EUR -7,5 Mrd. wesentlich buchmäßig überschuldet (negatives Eigenkapital).

Bedingt durch unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften, welche für den Konzernabschluss (IAS/IFRS) bzw. den Einzelabschluss (UGB/BWG) zur Anwendung gelangen, kommt es zu wesentlichen Abweichungen.

Neben den in den verschiedenen Rechnungslegungskonzepten existierenden Bewertungsunterschieden waren insbesondere zukünftig erwartete Verluste im Konzernabschluss nicht antizipierbar. Derartige, im IFRS nicht zu berücksichtigende Verlusterwartungen resultieren unter anderem aus der unterschiedlichen Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, zukünftig noch anfallenden operativen Aufwendungen sowie erwarteten Veräußerungsverlusten von performanten Krediten und Immobilien.

Im Konzernabschluss der Heta nach IFRS wird ein um EUR 1,8 Mrd. höheres Eigenkapital (EUR -5,7 Mrd.) ausgewiesen als im Jahresabschluss der Heta Asset Resolution AG nach UGB/BWG (EUR -7,5 Mrd.). Die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Jahresabschluss nach UGB/BWG sind wie folgt zu begründen:

- Bewertung eigener Verbindlichkeiten zum Fair Value im IFRS (EUR 0,4 Mrd.), während diese im UGB/BWG zum Rückzahlungswert passiviert sind.
- Bewertungsunterschied bei der Bemessung der Rückstellungen i.Z.m. eingegangenen Haftungen (EUR +0,1 Mrd.).
- Zukünftig für die Abwicklung der Heta erwartete Personal- und Sachaufwendungen (EUR 0,3 Mrd.), für welche im UGB/BWG eine (Abwicklungskosten)-Rückstellung erfasst wurde.
- Zukünftig erwartete operative Verluste der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften (EUR 0,6 Mrd.) welche im UGB/BWG in die Bewertung der Refinanzierungslinien gegenüber Tochterunternehmen eingeflossen sind.
- Zukünftig erwartete Verluste aus Fremdwährungen (EUR 0,1 Mrd.), für welche im UGB/BWG aufgrund der zu erwartenden Kreditwertberichtigungen eine Vorsorgewertberichtigung nach § 57 Abs. 1 BWG erfasst wurde.
- Zukünftig erwartete Verluste aus dem Verkauf von Performing Loans (EUR 0,1 Mrd.), für welche ebenfalls eine § 57 Abs. 1 BWG Vorsorgewertberichtigung erfasst wurde.
- Erfassung einer Rückstellung im UGB/BWG für negative Marktwerte aus Derivaten, die ehemals in ei-

ner Sicherungsbeziehung zu begebenen Verbindlichkeiten standen (EUR 0,2 Mrd.).

Aufgrund der besonderen Situation des Unternehmens, erachtet daher der Vorstand den Jahresabschluss nach UGB/BWG (Einzelabschluss) als die relevantere Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage für die Gläubiger.

5. Abbauplan der Heta

5.1. Abbauplan nach GSA und BaSAG

Gemäß § 5 GSA hat der Portfolioabbau nach Maßgabe eines Abbauplans zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Nach Rechtsansicht der Abwicklungsbehörde hat die Heta im BaSAG-Regime keinen Abbauplan nach GSA mehr zu erstellen. Vielmehr wird die Abwicklungsbehörde ihre eigene, faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Heta durchführen, die auch die Grundlage für die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten bilden wird. Erst auf dieser Grundlage habe nach Rechtsansicht der Abwicklungsbehörde die Gesellschaft einen eigenen Abbauplan nach den Bestimmungen des BaSAG zu erstellen („BaSAG-Abbauplan“).

Zur Festsetzung einer klaren Verwertungsperspektive für die Vermögenswerte der Heta im GSA wurden mit Unterstützung externer Berater und Wirtschaftsprüfer anerkannte Richtlinien für die Bewertung der Vermögenswerte verabschiedet, die den angestrebten Veräußerungszielen und den dabei zu berücksichtigenden derzeitigen Marktgegebenheiten Rechnung tragen. Aufgrund dieser Richtlinien wurden die Vermögenswerte der Heta einer Neubewertung („AQR, Asset Quality Review“) unterzogen. Die Ergebnisse des AQR wurden bereits im Konzernabschluss 2014 berücksichtigt, welcher im Juni 2015 aufgestellt wurde. Im Zuge der Erstellung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015 wurden die AQR-Bewertungsrichtlinien an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und auf dieser Basis die Vermögenswerte der Heta entsprechend bewertet.

Die Heta hat ihre Arbeiten zur Planung des Portfolioabbaus auf Grundlage der GSA-Zielsetzungen abgeschlossen und das Ergebnis dieser Arbeiten im Bemühen um Transparenz den Gläubigern und Investoren im Rahmen einer veröffentlichten Unternehmenspräsentation am 20. Oktober 2015 auf der hierfür eingerichteten Plattform www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Investoren-Information 2015) veröffentlicht. Ein weiteres Update erfolgte am 15. Dezember 2015, welches ebenfalls auf der Homepage der Heta veröffentlicht wurde.

Aufgrund der oben dargestellten Rechtslage sind die Ausführungen aber nicht als GSA-Abbauplan oder BaSAG-Abbauplan, sondern als (vorläufiger) Mittelfristplan 2016-2020 zu verstehen. Der Mittelfristplan wurde nach UGB/BWG erstellt und bezieht sich auf das Einzelinstitut.

Am 1. März 2015 ordnete die FMA zunächst an, dass die Fälligkeiten der von der Heta ausgegebenen Schuldtitel und Verbindlichkeiten sowie die Zeitpunkte, zu welchen die darauf entfallenden Zinsen zu zahlen sind, bis 31. Mai 2016 aufgeschoben sind. Bis zu diesem Zeitpunkt soll seitens der Abwicklungsbehörde auch über eine Gläubigerbeteiligung sowie allfällige weitere hierfür zur Anwendung gelangenden Instrumente entschieden werden. Für den Mittelfristplan 2016-2020 hätte eine solche Gläubigerbeteiligung in Form eines Schuldenschnittes weitreichende Implikationen. Die Abwicklungsbehörde hat der Heta mitgeteilt, dass im Mittelfristplan 2016-2020 keine Annahmen über Auswahl und Auswirkungen von durch die FMA zu erlassenden möglichen Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden können. Für Zwecke der Erstellung des Mittelfristplans 2016-2020 wurden daher die folgenden vereinfachten, unverbindlichen und daher rein planerischen Annahmen getroffen:

- Es wird unterstellt, dass die im Mandatsbescheid der FMA berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bis 2020 nicht bedient und in voller Höhe auf dem Stand des 1. März 2015 (Beginn des Moratoriums) belassen werden. Auf diese Verbindlichkeiten entfallende Zinsaufwendungen werden analog der bisherigen Fälligkeiten erfasst (abgegrenzt), jedoch nicht ausgezahlt. Verzugszinsen finden keine Berücksichtigung.
- Die geplanten Rückflüsse aus dem Abbau der finanziellen und nicht-finanziellen Vermögenswerte der Heta erhöhen die Barliquidität, da sie nicht zur Tilgung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herangezogen werden. Die Barliquidität wird derzeit bei der OeNB angelegt.
- Als Ziel-Abbauleistung wird unverändert von einer stetigen Reduktion der Vermögenswerte (exklusive Barliquidität) von rund 80 % bis Ende 2018 ausgegangen. Um die festgelegten Ziele zu erreichen, ist die Veräußerung von Forderungen und Immobilien an Investoren vorgesehen; dies überwiegend in Form von Einzelverkäufen, unterstützt durch Portfoliotransaktionen und die Veräußerung ganzer Gesellschaften.
- Die Planungsannahmen betreffend die Forderungen an die HBI und die HGAA wurden gesondert betrachtet, da diese von der Fristigkeit her voraussichtlich auch noch nach 2020 bestehen bleiben werden. Ebenso weisen einige performante Wohnbauförderungsdarlehen eine über den Planungszeitraum hinausgehende Fristigkeit aus. Eine Entscheidung darüber wie diese Geschäfte berücksichtigt werden, wird in der derzeitigen Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2020 geprüft. Kredite, die keine Ausfallmerkmale aufweisen (sogenannte „Performing Loans“) sowie Wertpapiere, die eine kurze Restlaufzeit (bis 2020) haben, sollen durch reguläre Tilgung einbringlich gemacht werden, während solche mit längerer

Restlaufzeit durch Platzierung auf dem Markt mittelfristig abgebaut werden sollen.

Diese planerischen Annahmen hat die Heta eigenständig für den Mittelfristplan 2016-2020 getroffen.

Die Abwicklungsbehörde wird ihre eigene Bewertung gemäß § 54ff BaSAG vornehmen und sich dazu eines eigenen unabhängigen Sachverständigen bedienen. Somit sind Abweichungen gegenüber des – seitens der Heta erstellten – Mittelfristplans 2016-2020 nicht auszuschließen bzw. sogar anzunehmen. Die Abwicklungsbehörde wird über den aktuellen Stand des Mittelfristplans laufend informiert.

5.2. Ergebnisentwicklung 2015 (im Vergleich zum Mittelfristplan 2016-2020)

Die Abbauleistung der Heta (Reduktion der Vermögenswerte) für das Geschäftsjahr 2015, im Vergleich zum Budget 2016, ist um EUR 569,8 Mio. besser als geplant. Dies entspricht auch einer Reduktion der gesamten Vermögenswerte (ohne Barreserve) um 28,9 % bzw. EUR 2,8 Mrd. im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014.

Der deutliche Abbau von EUR 2,8 Mrd. im Jahr 2015 in der Heta ist vor allem auf die beschleunigte Verwertung von Kundenforderungen zurückzuführen. Deren Bruttobestand, (vor Vorsorgen) reduzierte sich um EUR 1,2 Mrd. Dieser verstärkte Abbau der Kundenforderungen hat das Budget 2015, im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014, um EUR 633,4 Mio. (Brutto) übertroffen. Dabei reduzierte sich vor allem das eigene Kredit-Portfolio der Heta (exklusive konzerninterne Refinanzierungen) um EUR 309,8 Mio. Einen höheren Abbau von Kundenforderungen (Brutto) als im Budget 2015 geplant gab es ebenfalls bei den HAR-Tochterunternehmen im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014, wobei im Besonderen Slowenien (EUR 118,8 Mio.), Kroatien (EUR 94,1 Mio.) und Serbien (EUR 24,7 Mio.) anzuführen sind. Die Risikovorsorgen in der Heta, im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014, entwickelten sich um EUR 573,3 Mio. besser gegenüber dem Budget 2015. Dies ist überwiegend auf die Wertentwicklung und den Abbau des Portfolios in der Heta, Slowenien, Kroatien und Deutschland zurückzuführen.

Die Finanzanlagen (Available-for-Sale und Fair-Value-Positionen) konnten in der Heta im Vergleich zum Jahr 2014 ebenfalls um EUR 1,0 Mrd. reduziert werden. Dabei wurde das Budget 2015 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2015 um EUR 93,1 Mio. übertroffen. Der Abbau erfolgte fast ausschließlich in der Heta durch das Auslaufen sowie vorzeitiger Beendigung der Anleihen sowie aus den vorzeitigen Verkäufen von Finanzanlagen aufgrund der Schließung der Equity-Beteiligung HBI Int Credit Management Limited und Investment Ltd.

Die Derivate in der Heta konnten im Vergleich zum Jahr 2014 um EUR 360,1 Mio. reduziert werden, dies ist vor allem auf das planmäßige Auslaufen von zahlreichen Positionen und die aktive Reduktion der Derivatepositionen (da-

raus resultiert letztlich auch ein deutlicher Gewinn) zurückzuführen. Das Budget 2015, im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014, wurde um EUR 216,6 Mio. übertroffen.

Assets on Stock im Rahmen der als Finanzinvestition gehaltene Immobilien und wieder in Besitz genommene Vermögenswerte konnten um EUR 100,2 Mio. reduziert werden und sind somit über den Erwartungen zum Budget 2015. Wertmäßig trugen zum Abbau vor allem Flugzeuge und Immobilien bei. Der größte Abbau über Budget fand in Slowenien und Kroatien statt, welche jedoch durch neu hinzugekommene Inbesitznahmen von Vermögenswerten – vor allem in Slowenien, Kroatien und Italien – kompensiert wurden. Die in der Bilanz ausgewiesene Reduktion um EUR 422,0 Mio. ist vor allem auf eine bilanzneutrale Verschiebung der Vermögenswerte von einer großen Real-Estate-Gesellschaft und derer Tochtergesellschaften per 31. Dezember 2015 nach Other Assets (IFRS 5, Assets held for Sale) zurückzuführen.

Forderungen an Kreditinstitute in der Heta Group konnten im Vergleich zum Jahr 2014 um EUR 1,2 Mrd. (Brutto) reduziert werden, diese Entwicklung kann überwiegend auf die Rückführung von Kreditlinien eines Großkunden, der Auflösung von CHF-Konsortialkonten, sowie auf die Reduktion der Zahlungsverkehrskonten zurückgeführt werden. Die Risikoversorge gegenüber Kreditinstituten reduzierte sich um EUR 346,5 Mio. Dies lässt sich vor allem durch die Neubewertung der HBI-Kreditlinie begründen und ist unter den Erwartungen zum Budget 2015.

Die Reduktion in den Sonstigen Vermögensgegenständen ist vor allem auf den Verkauf des Hotels Grand Hotel LAV und der TERME SPA ROGASKA d.d. zurückzuführen. Der Verkauf der Beteiligung „Skipper“ wurde auf das Jahr 2016 verschoben. Die Verschiebung der Investment Properties der Centrice Real Estate GmbH und ihrer Tochterunternehmen per 31. Dezember 2015 erhöht den Bestand an zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten.

Aus dem laufenden Abbau der Aktivseite erhöhte sich die Barreserve im Geschäftsjahr 2015 um rd. EUR 1,9 Mrd. auf rd. EUR 4,3 Mrd., welcher somit im Vergleich zum Jahr 2014 einen deutlichen Anstieg gegenüber dem Planwert in des Budgets 2015 darstellt.

Dabei kam der größte Teil der Erlöse (Cash-in) aus dem Verkauf von Wertpapieren mit EUR 477,0 Mio. Aufgrund der Rückführung eines größeren Cash Loan erhielt die Heta EUR 200,0 Mio.

Aus dem Abbau des Forderungsgeschäftes in der Heta konnte ein Erlös (Cash-in) von EUR 444,0 Mio. erzielt werden. Der größte Cash-in Beitrag, mit EUR 250,0 Mio., kam dabei aus der Verwertung der Kundenkreditverkäufe, gefolgt durch den Abbau der Treasury Loans (EUR 101,0 Mio.) sowie den Verkäufen aus den Wind-Down Participations (EUR 93,0 Mio. aus der Verwertung von Grand Hotel LAV).

Die HAR-Tochterunternehmen (Brush und Leasings) konnten aus dem Erlös (Cash-in) des Abbaus von Krediten

und Assets in Summe EUR 390,0 Mio. und Refinanzierungslinien an die Heta rückführen.

Im Zuge der Schließung der Veranlagungsgesellschaften Norica Investment Ltd. und HBInt Credit Management Limited flossen EUR 278,0 Mio. Cash an die Heta zurück.

Die Gesamtkosten der Heta belaufen sich auf EUR 206,4 Mio. und sind um EUR 21,0 Mio. höher als im Budget 2015 erwartet. Dies ist vor allem auf höhere Aufwendungen in der Muttergesellschaft zurückzuführen, jedoch ergeben sich in den HAR-Tochterunternehmen (Brush und Leasings) vor allem in Kroatien, Serbien, Bulgarien geringere Kosten.

Die Reduktion der Gesamtkosten im Jahr 2015, im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014, belaufen sich auf EUR 56,4 Mio. und sind primär auf geringere Rechts- und Beratungsaufwendungen in der Heta im Geschäftsjahr 2015 zurückzuführen.

6. Sonstige Ereignisse

6.1. Aufhebung des Gesetzes HaaSanG durch den VfGH sowie daraus resultierende Klagen

Der Heta sind bisher insgesamt 34 Klagen zugestellt worden, in welchen Gläubiger die Verfassungsmäßigkeit des HaaSanG bestritten und auf die Feststellung des Bestehens der Forderungen bzw. auf Zahlung klagten. In vielen dieser Zivilprozesse waren die Verfahren durch die Gerichte aufgrund von Vorlageanträgen an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes lange Zeit unterbrochen. Mit Erkenntnis vom 3. Juli 2015 hat der VfGH sowohl das HaaSanG als auch die darauf basierende Verordnung über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen (HaaSanV) als verfassungswidrig zur Gänze aufgehoben. Als Folge wurden die 2014 als erloschen behandelten und erfolgswirksam ausgebuchten Verbindlichkeiten wieder in der Bilanz erfasst und die im Konzernabschluss 2014 i.Z.m. dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts München I (BayernLB (EKEG)-Verfahren) vom 8. Mai 2015 gebildeten Rückstellungen von EUR 0,9 Mrd. erfolgswirksam aufgelöst.

Insgesamt ergab sich dadurch in 2015 eine negative Auswirkung auf die Erfolgsrechnung und damit auch auf das Eigenkapital von rund EUR -0,8 Mrd. (Nominale) zuzüglich Zinsansprüchen, im Wesentlichen resultierend aus der Wiedererfassung der Verbindlichkeiten gegenüber Nachranggläubigern. Aus der Wiedererfassung der Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB ergaben sich aufgrund der in 2014 vorgenommenen Rückstellungsbevorsorgung keine wesentlichen Effekte auf den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015.

Nach Vorliegen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs wurden die bis dahin unterbrochenen Verfahren teilweise von Amts wegen, teilweise auf Antrag der Kläger, wieder aufgenommen. Es wurden weitere Schriftsätze von Kläger- und Beklagenseite eingebracht. Mit der Entschei-

derung des VfGH, mit dem das Gesetz und die darunter erlassene Verordnung aufgehoben wurde, hat sich die Streitfrage in den Verfahren auf die Anwendbarkeit des seit 1. März 2015 für die Heta geltenden Zahlungsmoratoriums auf die betroffenen Verbindlichkeiten beschränkt. Die Heta nimmt in diesem Verfahren die Position ein, dass die betroffenen Verbindlichkeiten von dem, seitens der FMA verhängten, Moratorium erfasst sind.

Momentan scheint sich in den Verfahren ein vorsichtiges Abwarten abzuzeichnen, da die meisten Kläger die nächsten Entscheidungen der FMA abwarten möchten. In vielen Verfahren konnte deswegen ein einfaches Ruhen der Verfahren vereinbart werden.

6.2. Klagen i.Z.m. dem gemäß BaSAG verhängten Moratorium

Der Heta sind elf in Deutschland von Investoren eingebrachte Klagen auf Zahlung von Anleihen und darauf fälligen Zinsen, die aufgrund des mit 1. März 2015 verhängten Moratoriums nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt wurden, zugestellt worden. Diese Klagen sind alle am Landgericht Frankfurt anhängig. Von den Klagen sind Anleihen mit einem Nominale von EUR 2,2 Mrd. sowie CHF 33,0 Mio. umfasst.

Die Kläger bestreiten darin die Anerkennung der Maßnahmen der FMA nach dem BaSAG und begehren - entgegen der im Mandatsbescheid angeordneten Stundung - Zahlung. Erinstanzliche Urteile können nach deutschem Recht gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (§ 709 ZPO), weshalb das Risiko besteht, dass Kläger auf der Grundlage eines erstinstanzlichen Urteils die Vollstreckung beantragen. Eine Verurteilung der Heta zur Zahlung der von den gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten betroffenen Verbindlichkeiten und eine damit verbundene allfällige Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Gläubiger liefe den von der FMA mit Bescheid vom 1. März 2015 angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zuwider. Die Heta wird deshalb nicht nur allfällige erstinstanzliche Urteile bekämpfen, um eine Klärung der Anerkennung des BaSAG in allen Mitgliedstaaten der EU herbeizuführen, sondern auch Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung setzen. Eine Befriedigung einzelner Gläubiger stünde in Widerspruch zum im BaSAG geltenden Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, zum Grundsatz der (gleichmäßigen) Verlusttragung durch die Gläubiger und zum Grundsatz der Nichtschlechterstellung der Gläubiger im Vergleich zu einer Verwertung im Konkurs. Die Abwicklungsbehörde hat deshalb am 16. März 2016 beim zuständigen Landgericht Frankfurt den Antrag auf Aussetzung gemäß § 59 Abs. 1 BaSAG der dort anhängigen Gerichtsverfahren gestellt bzw. in eventu die Aussetzung der Vollstreckung beantragt. Die Abwicklungsbehörde prüft in diesem Zusammenhang weitere mögliche rechtliche Schritte zur Wahrung einer geordneten Abwicklung. Letztlich besteht i.Z.m. Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger das Risiko,

dass die Abwicklungsbehörde zur Sicherstellung der Gläubigergleichbehandlung ein Insolvenzverfahren beantragt. Ein Insolvenzverfahren würde den Ausfall für die Gläubiger weiter erhöhen, da statt einer geordneten Abwicklung über einen Zeitraum von fünf Jahren (unter Anwendung der für die jeweiligen Vermögenswerte üblichen Verkaufsverfahren) eine weit schnellere Veräußerung von Vermögenswerten (unter Anwendung der für Insolvenzverfahren in den jeweiligen Ländern geltenden Verwertungsverfahren) der Bewertung zugrunde gelegt werden müsste. Im Falle des Ansatzes von derartigen "Insolvenz- bzw. Zerschlagungswerten" ist mit signifikant höheren Verlusten bzw. einer wesentlich niedrigeren Vermögensmasse zu rechnen.

Der Heta wurde in drei Verfahren seitens des Landes Kärnten und der Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding (KLH) der Streit i.Z.m. Klagen von Investoren gegen das Land Kärnten und die KLH aus dem Titel der landesgesetzlich angeordneten Ausfallsbürgschaften i.Z.m. durch das Moratorium betroffenen Anleihen verkündet. Die Heta ist diesem Verfahren als Nebenintervenient auf Seite des Landes und der KLH beigetreten. In zwei Verfahren erging jeweils ein Urteil erster Instanz zu Lasten des Klägers. Gegen diese Entscheidungen wurde vom Kläger Berufung erhoben.

Zwei von drei eingebrachten BaSAG-bezogenen Vorlagen an den österreichischen VfGH zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und der Zulässigkeit der Einbeziehung der Heta unter dieses Gesetz wurden durch den VfGH im Herbst 2015 zurückgewiesen. Gemäß Aussage des Präsidenten des VfGH vom März 2016 wird spätestens in der Herbstsession eine Entscheidung des VfGH hierzu erfolgen.

Hinzuweisen ist, dass im erstinstanzlichen Urteil des Landgericht München I im Rechtsstreit betreffend EKEG zwischen der Heta und der BayernLB das Gericht den Maßnahmen des österreichischen Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden i.Z.m. der Abwicklung der Heta die Anerkennung in Deutschland versagt und aufgrund überwiegend formaler Argumente die durch den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG angeordnete Stundung nicht berücksichtigt hat. Diese nach dem Standpunkt der Heta unrichtige Sichtweise wurde in der Berufungsbegründung angefochten.

6.3. Unternehmenspräsentationen für Gläubiger

Mittels der Unternehmenspräsentation informiert die Heta über die Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit und über wichtige Ereignisse in Ad-hoc-Mitteilungen sowie in Finanzberichten. Sie entspricht in der Ausgestaltung ihrer Informationstätigkeit den Vorgaben des BaSAG - im Speziellen den §§ 120 und 121 - sowie den Vorgaben der Abwicklungsbehörde.

Der per 1. März 2015 ergangene Mandatsbescheid durch die FMA als Abwicklungsbehörde, der für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Heta ein Moratorium bis zum 31. Mai 2016 anordnete, führte zu einem erhöhten Informationsbedarf der von dem Moratorium betroffenen

Gläubigern und Investoren. Aus diesem Grund implementierte der Vorstand im August 2015 eine eigene, speziell an Gläubiger und Investoren gerichtete, Informationsplattform um zusätzliche Transparenz zu schaffen und den Dialog mit dieser Gruppe – im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten – zu erleichtern.

Diese Plattform der Heta ist unter holding@heta-asset-resolution.com erreichbar und steht bis auf weiteres sowohl Gläubigern als auch ihren Vertretern zur Verfügung um allfällige konkrete Fragen von allgemeinem Interesse für diese Gruppe (Gläubiger und Investoren) schriftlich zu stellen. Im Zuge dessen ist der Nachweis der Gläubiger-Eigenschaft bzw. der Nachweis der Vertretung nachvollziehbar zu bescheinigen.

Der Heta obliegt es, dem BaSAG sowie den abwicklungsbehördlichen Vorgaben folgend über den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt von Beantwortungen zu entscheiden. Außerhalb der gesetzlichen (oder allenfalls vertraglichen) Verpflichtungen besteht kein und wird kein Anspruch von Gläubigern oder Investoren auf Informationserteilung begründet.

Im Herbst 2015 hat die Heta mit dem Ziel zusätzlicher Transparenz damit begonnen, die Beantwortungen zu den eingelangten Fragen über die zur Verfügung gestellte Plattform auf holding@heta-asset-resolution.com zu veröffentlichen. Eine erste „Information für Gläubiger und Investoren“ wurde am 20. Oktober 2015 auf der Website der Heta publiziert. Sie enthielt neben Fragen und Antworten („Q&A“) aus dem oben beschriebenen Investoren-Dialog noch umfangreiche Darstellungen und weiterführende Informationen zum Heta-Halbjahresbericht per 30. Juni 2015, zu Eckpunkten des Mittelfristplans 2016-2020 der Heta sowie zu Rechtsstreitigkeiten und wesentlichen im Geschäftsjahr 2015 durchgeführten oder noch durchzuführenden Transaktionen.

Eine Aktualisierung dieser Informationsveröffentlichung erfolgte am 15. Dezember 2015. Neben weiteren Frage-Beantwortungen enthielt dieses „Q&A Update“ zudem eine Darstellung des Interimabschlusses der Heta nach UGB/BWG (Einzelabschluss) per 1. März 2015.

I.Z.m. dem erwähnten Update sowie mit künftigen Aktualisierungen oder Erweiterungen der Informationen für Gläubiger und Investoren ist die Heta zu einer Reihe von Hinweisen verpflichtet. Neben dem Haftungsausschluss, welcher im Rahmen der Q&A Updates mehrmals erwähnt wird, ist auch die Tatsache, dass die hier geschilderte Form der Informations-Erteilung jederzeit geändert oder eingestellt werden kann, zu betonen. Darüber hinaus macht die Heta Investoren und Gläubiger darauf aufmerksam, dass auch die FMA als Abwicklungsbehörde relevante Informationen zum Themenbereich BaSAG bzw. der Anwendung des Gesetzes bereit stellt und, dass in vielen Fragen die Abwicklungsbehörde die geeignete Ansprechstelle ist.

6.4. Rückkaufangebote des Landes Kärnten

Auf Basis der gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 2a Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (FinStaG) hat der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (K-AF) am 20. Jänner 2016 Angebote für jene Schuldtitel der Heta gelegt, für die eine Haftung des Landes Kärnten und zugleich der KLH besteht. Die Rückkaufangebote des K-AF über den Erwerb aller von der Heta ausgegebenen und den gesetzlich angeordneten Ausfallbürgschaften des Landes Kärnten und der KLH unterliegenden Schuldtitel wurden am 20. Jänner 2016 gelegt und am Folgetag öffentlich bekannt gegeben. Die Angebote beinhalteten eine Begleichung im Ausmaß von 75,0 % bei nicht nachrangigen Schuldtiteln („Senior-Schuldtitel“) und 30,0 % bei nachrangigen Schuldtiteln. Die Offerte waren bis zum 11. März 2016 befristet und erforderten die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der jeweils betroffenen Gläubiger an nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldtiteln.

Am 14. März teilte der K-AF in einer Bekanntmachung mit, dass die Angebote von den Gläubigern der Schuldtitel nicht mit den für den Erwerb der von den Angeboten umfassten Schuldtiteln gemäß § 2a Abs. 4 FinStaG erforderlichen Mehrheiten angenommen wurden. Damit sind die in der Angebotsunterlage als Transaktionsbedingungen bezeichneten Bedingungen für den Erwerb der von den Angeboten umfassten Schuldtitel nicht erfüllt. Der K-AF teilt weiters mit, keine der von den Angeboten umfassten Schuldtitel erwerben zu wollen.

Die Rückkaufangebote des K-AF bzw. deren Nichtannahme haben keine unmittelbare Auswirkung auf den Konzernabschluss der Heta zum 31. Dezember 2015, da diese nur die Ebene zwischen Gläubigern der Heta und dem K-AF betreffen und daher außerhalb der Sphäre der Heta liegen.

6.5. Bürgschaftsvereinbarung mit der Republik Österreich

Am 28. Dezember 2010 wurde zwischen der Republik Österreich (Bund) und der Heta eine Bürgschaftsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Haftung des Bundes als Ausfallbürge gemäß § 1356 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) vereinbart wurde. Die Haftung des Bundes bezieht sich auf einen genau spezifizierten Forderungsteil des Portfolios der Heta und ist mit EUR 200,0 Mio. („Haftungshöchstbetrag“) beschränkt. Für die Übernahme dieser Haftung durch den Bund wurde ein Haftungsentgelt von 10,0 % p.a., berechnet vom Nominale des behafteten Teilbetrages der Forderung, vereinbart. Mit erstem Nachtrag vom April 2011 und zweitem Nachtrag vom August 2013 wurde die Vereinbarung ergänzt bzw. modifiziert. Dabei wurde unter anderem die Haftung (nunmehr gemäß § 1346 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)) bis 30. Juni 2017 verlängert sowie bestimmte bisher besicherte Forderungen durch andere bereits bestehende Forderungen der Bank ersetzt, während der Haftungshöchstbetrag unverändert bei EUR 200,0 Mio. belassen wurde. Des Weiteren wurden die

Ziehungsmodalitäten adaptiert, insbesondere wurde der Prozess der Prüfung der Ziehungsvoraussetzungen neu gestaltet. Im Rahmen der Verlängerung der Bürgschaft wurde die Möglichkeit der Geltendmachung der Inanspruchnahme derart abgeändert, dass diese erst ab Mai 2014 möglich war.

Die Zahlungen der Haftungsprovision wurden aufgrund des Moratoriums am 1. März 2015 eingestellt.

Eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft erfolgte bis zum 31. Dezember 2015 über ein Gesamtvolumen von EUR 60,7 Mio. Im Dezember 2015 hat der Bund erstmals konkret das Vorliegen der Ziehungsvoraussetzungen bei einem gezogenen Fall anerkannt und auch noch im selben Monat eine Zahlung über EUR 11,2 Mio. geleistet. Daraus ist aus Sicht der Heta abzuleiten, dass auch der Bund der Ansicht ist, dass der Mandatsbescheid und die damit verbundene Stundung der Verpflichtung zur Zahlung des Haftungsentgelts nichts an der grundsätzlichen Wirksamkeit und dem Fortbestand der Bürgschaft geändert haben. Die Zahlung zu den übrigen bereits gezogenen Fällen bzw. auch möglichen künftigen Inanspruchnahmen sollte daher nur mehr vom Vorliegen der festgeschriebenen Ziehungsvoraussetzungen abhängen. Da auf Grund der dargestellten Umstände nunmehr – unabhängig vom Moratorium – von der Anerkennung der Bürgschaftshaftung ausgegangen werden kann, ist die Bürgschaft als werthaltig anzusehen.

Die bisher i.Z.m. den „bürgschaftsbehaltenden“ Forderungen gebildeten Wertberichtigungen werden daher im jeweils mit der Bürgschaftshaftung besicherten Ausmaß aufgelöst und bei Ermittlung der Risikovorsorge auf jene Kreditfälle, die durch die Bürgschaft besichert sind, ein werthaltiger Cash Flow unterstellt. Darüber hinaus wurde das erwartungsgemäß bis 2017 noch anfallende Haftungsentgelt zur Gänze als Rückstellung bevorsorgt.

6.6. Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Portfolioverkäufe

6.6.1. Verkaufsaktivitäten

Im Laufe des Geschäftsjahres 2015 wurden im Rahmen des Beteiligungsabbaus weitere Fortschritte erzielt. Neben dem Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Portfolios lag der Abbau von Vermögenswerten (primär Immobilien) im besonderen Fokus.

Um best- und schnellstmöglich den Abbau und die Verwertung der Liegenschaften voranzutreiben, wurden "Fit-for-Sale"-Aktivitäten und Prioritäten gesetzt und entsprechende Aufgaben auch an die Länder übertragen. Diese dienen dazu, die verkaufsrelevante Dokumentation zusammen zu stellen sowie die Evaluierung und Umsetzung von Werterhaltungsmaßnahmen an Immobilien zu gewährleisten. Zwecks Standardisierung des Prozesses wurden entsprechende Gruppenrichtlinien erstellt und konzernweit ausgerollt. Diese Maßnahmen dienen auch dazu, die für den Abbau erforderliche Geschwindigkeit deutlich zu erhöhen.

Zur Umsetzung einer zügigen künftigen Reduktion der Vermögenswerte der Heta wurde bereits zu Jahresbeginn 2014 ein Projekt-Team aufgesetzt, welches sich mit der strukturierten Aufbereitung von geplanten Portfolio Sales beschäftigt, mit der Zielsetzung, NPL-Portfolios zusammenzustellen und auf dem Markt anzubieten. Im Zuge dieses Projektes wurde in 2015 ein standardisiertes „Data Tape“ entwickelt und die Mindestanforderungen an einen Datenraum definiert, um schlussendlich mögliche Portfolios vorschlagen zu können, die dann einem strukturierten Verkaufsprozess unterworfen werden sollen.

In diesem Zusammenhang gibt es diverse Projekte, die sich in der Vorbereitungsphase befinden oder für die ein Vermarktungsprozess bereits begonnen hat. Dazu gehört das Projekt „DRAVA“, welches ein nahezu unbesichertes NPL-Portfolio aus den Ländern Kroatien, Bosnien, Montenegro, Serbien, Slowenien und Österreich umfasst. Das Projekt „PATHFINDER“ setzt sich aus einem NPL-Portfolio, aber besicherten Krediten an kroatische Kreditnehmer, zusammen. Des Weiteren sollen auch branchenspezifische Portfolios, wie bspw. Finanzierungen von Photovoltaikanlagen in Deutschland, veräußert werden.

6.6.2. Veräußerung von Beteiligungen und Assets

Im Geschäftsjahr 2015 wurde der Abbau des Beteiligungsportfolios weiter verfolgt und damit die Komplexität der Heta entsprechend reduziert.

Neben einer Vielzahl von Einzeltransaktionen konnten in 2015 folgende wesentliche Beteiligungen bzw. Assets veräußert werden:

- Verkauf der slowenischen Terme Spa RO-GASKA d.d. an den Bestbieter nach gänzlicher Übertragung aller Lieferantenverträge und Mitarbeiter sowie der grundbücherlichen Durchführung im März 2015,
- die Abgabe der kroatischen Grand Hotel LAV d.o.o. inklusive der Grand Marina Lav d.o.o. nach einer mehr als zweijährigen Vorbereitungszeit erfolgte am 14. Oktober 2015,
- die Verkaufsverträge für die mazedonische Konzernleasinggesellschaft Heta Asset Resolution Leasing DOOEL Skopje wurden im Dezember 2015 unterfertigt (Signing), das Closing wird im ersten Halbjahr 2016 erwartet.

Das Verkaufsverfahren eines touristischen Großprojektes konnte trotz mehrjähriger Bemühungen noch immer nicht abgeschlossen werden. Nach erfolgter technischer und finanzieller Due Diligence der Interessenten liegen mehrere verbindliche Angebote vor, welche aktuell verhandelt werden. Der Vorstand der Heta rechnet derzeit mit einem Abschluss der Verkaufstransaktion zu Jahresmitte 2016.

Im August 2015 wurde der Verkauf der 100 %igen Tochtergesellschaft Centrice Real Estate GmbH (Centrice), samt

ihrer Tochtergesellschaften öffentlich ausgeschrieben. Für dieses Projekt wurde eine renommierte Investmentbank als M&A-Berater engagiert, um den Verkaufsprozess entsprechend zu unterstützen und eine weltweite Investorensprache zu gewährleisten. Die Centrice wurde in den letzten beiden Jahren bereits für dieses Verkaufsvorhaben vorbereitet. Im Zuge dessen wurden 31 performante Immobilienobjekte aus Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien in dieser Steuerholding zusammengefasst. Die öffentliche Ausschreibung hat ein entsprechendes Investoreninteresse geweckt und der Verkaufsprozess verläuft äußerst zufriedenstellend. Nach zahlreichen Interessensbekundungen wurden in 2015 aus den bereits vorliegenden unverbindlichen Angeboten die kommerziell Besten ausgewählt. Mitte November 2015 wurde der Datenraum für die finale Due Diligence geöffnet. Nach Erhalt von verbindlichen Angeboten Anfang März 2016 erfolgen eine vertiefende Prüfung dieser sowie weiterführende Gespräche bzw. Verhandlungen. Der Verkaufsprozess soll zügig, jedenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate, abgeschlossen werden.

6.6.3. Schließung der Wertpapierveranlagungsgesellschaften (Minority-Gesellschaften)

Die Norica Investment Ltd. mit Sitz auf Jersey (Kanalinseln) wurde im Jahr 2008 gemeinsam mit einem 49,0 % Co-Investor (als Minderheitengesellschafter) gegründet. Der Unternehmenszweck bestand in Käufen und Verkäufen, in der Verleihung sowie dem Halten von bestimmten Finanzinvestments (Wertpapieren).

Die HBInt Credit Management Limited samt ihrer nachgelagerten Tochterunternehmen (Carinthia Ltd. sowie Carinthia II Ltd.) weisen ihren Sitz ebenfalls auf Jersey auf und wurden im Jahr 2005 gemeinsam mit einem 49,0 % Co-Investor (als Minderheitengesellschafter) gegründet. Der Geschäftszweck der beiden Unternehmen umfasste Käufe, Verkäufe und das Halten von bestimmten Investments.

Aufgrund der Tatsache, dass die Heta auf Basis der Deregulierung nicht mehr den Eigenmittelerfordernissen unterliegt, ist ein wesentlicher Gesellschaftszweck der Norica Investment Ltd. und der HBInt Credit Management Limited weggefallen und mit dem jeweiligen Co-Investor wurde die Auflösung der Gesellschaften vereinbart. Unter Miteinbeziehung der Abwicklungsbehörde und des Co-Investors wurde der von den Gesellschaftern getroffene Auflösungsbeschluss betreffend die Norica Investment Ltd. am 26. November 2015 und betreffend die HBInt Credit Management Limited am 15. Dezember 2015 gefasst. Der Liquidationsprozess wurde beauftragt und aktuell kann davon ausgegangen werden, dass dieser bis spätestens zum dritten Quartal des kommenden Geschäftsjahres 2016 abgeschlossen sein wird. Als die primäre rechtliche Basis für die Auflösung der Gesellschaften sind einerseits die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse bzw. der Auflösungsvertrag, andererseits die Aktionärsvereinbarung zum Verkauf der bestehenden Investments zu verstehen.

rerseits die Aktionärsvereinbarung zum Verkauf der bestehenden Investments zu verstehen.

6.7. Legal Quality Review

Im Zuge des Projektes Legal Quality Review (LQR) fand mit Unterstützung externer Rechtsberater eine konzernweite Überprüfung relevanter, anhängiger Passivverfahren statt.

Im Fokus des Projektes stand die Identifikation der Erfolgseinschätzung und damit verbunden die Feststellung der Notwendigkeit zur Bildung bzw. Erhöhung oder auch Auflösung von Risikovorsorgen. Ein weiteres Ziel des LQR war es, die Verfahren hinsichtlich strategischer Ausrichtung zu untersuchen und eine unabhängige Empfehlung für zukünftige Prozessschritte und Anpassung der Verfahrensstrategie zu erhalten. Die rund 850 passiven Gerichtsverfahren sind in den Jurisdiktionen Österreich, Bosnien, Bulgarien, Kroatien, Deutschland, Ungarn, Italien, Serbien, Montenegro und Slowenien anhängig.

Das Resultat des Legal Quality Reviews liefert auch wesentliche Informationen für die im Zuge der Abwicklung der Heta notwendigen Strategiefestlegung einer effizienten und für die Gesellschaft vorteilhaften Beendigung dieser Verfahren.

6.8. Organisatorische Änderungen in der Heta, Transformation in eine Abbaueinheit nach GSA

Durch die in der Entscheidung der EU-Kommission vorgesehene Reprivatisierung des SEE-Bankennetzwerks und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Abwicklung der Heta gemäß GSA war ein erheblicher Umstrukturierungsbedarf in der Konzernmuttergesellschaft entstanden. Der Transformationsprozess zur Restrukturierung der ehemaligen Bankstrukturen zur Abbaueinheit schreitet im Geschäftsjahr 2015 planmäßig voran.

Das Target Operating Model (TOM) der Heta reflektiert die Umgestaltung der Gesellschaft zu einer Verkaufsorganisation unter Erfüllung aller gesetzlichen Erfordernisse zur Erzielung des bestmöglichen Verwertungsergebnisses im Rahmen des Portfolioabbaus der Abbaugesellschaft. Ziel ist somit die kontinuierliche Portfolioreduktion und die Umsetzung dieser auf operativer Ebene. Das Konzept für das Modell wurde erstellt und mit der Implementierung erfolgreich gestartet – im Zuge dessen wurde die erforderliche Adaptierung der Verkaufsprozesse abgeschlossen. Als Resultat wurden bereits Portfolios zum Verkauf auf dem Markt platziert, im Besonderen befindet sich ein Immobilien-Paket im fortgeschrittenen Verkaufsprozess und die Vorbereitung für weitere Portfolios ist beinahe abgeschlossen. Des Weiteren wurde die für den Verkauf notwendige Infrastruktur etabliert. Um von technischer Seite die Durchführung der Verkäufe bestmöglich und schnellstmöglich durchführen zu können, erfolgte die Adaptierung entsprechender IT-Systeme und Tools. Auch im Hinblick auf die Gewährleistung der notwendigen Datenqualität wurden entsprechende Maßnahmen zweckvoll installiert.

Neben dem Verkaufsprozess lag ein weiterer Schwerpunkt auf der Neudefinition und Standardisierung von Prozessen durch die Eliminierung von typischen Bankstrukturen sowie die Verschlanung der zugrundeliegenden Regelwerke. Diese Optimierung spiegelt sich auch in der neu geschaffenen Organisationsstruktur wider.

Zudem wurden die Zuständigkeiten der Steuerung der einzelnen Konzerngesellschaften in den Ländern neu strukturiert. Die neu eingeführte Geschäftsverteilung gewährleistet eine klare Fokussierung auf den Abbau und Verkauf. Entsprechend wurde ein Konzept zur Messung des Abbaufortschritts erarbeitet sowie die Reportinglandschaft optimiert und sukzessive in den täglichen Arbeitsablauf integriert. Im Rahmen des Projektes Legal Entity Optimization (LEO) werden die Gesellschaftsverflechtungen analysiert, mit dem Ziel die Strukturen weitgehend zu vereinfachen bzw. zu reduzieren, um die optimale rechtliche und steuerliche Abwicklungsstrategie komplementär zur geschäftlichen Abbaustrategie sicher zu stellen.

6.9. Aufarbeitung der Vergangenheit

Seit der Implementierung in die Linienorganisation der Heta befasste sich der Bereich Forensics mit der Aufarbeitung der Vergangenheit und insbesondere mit der Feststellung der Ursachen der vor der Notverstaatlichung aufgetretenen Wertverluste. Nach der Zusammenführung der Bereiche Forensics und Compliance zum Bereich Group Compliance & Fraud Management - unter neuer Leitung - lagen die Hauptaktivitäten im Geschäftsjahr 2015 vorrangig in der Neustrukturierung des Portfolios und klaren Prioritätensetzung in der Abarbeitung. Des Weiteren erfolgte die Priorisierung von Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit eines Cash-Flows, die Installation einer gruppenweiten Steuerung und die Etablierung einer klaren Kommunikation und Schnittstelle für Gerichte und Bundesbehörden sowie die Integration von Fraud Management und Compliance in den Verkaufsprozess, um einen betrugsfreien Abbau von Vermögenswerten sowie BaSAG-Konformität zu gewährleisten.

Die gerichtsanhängigen Verfahren wurden betreffend die Zuständigkeit und weitere Bearbeitung mit dem unternehmensinternen Bereich Group Legal aufgeteilt. Kapitalbezogene Themen, wie Vorzugsaktien und in Bezug auf die Sachverhalte bezüglich der BayernLB, wurden in ihrer Gesamtheit dem Group Legal zugeordnet. Die kreditbezogenen Fälle werden von Group Compliance & Fraud Management bearbeitet.

Bis Dezember 2015 wurden insgesamt 125 Sachverhaltsdarstellungen (bestehend aus 180 Einzelsachverhalten) aufbereitet und im In- und Ausland bei den zuständigen Staatsanwaltschaften eingebracht. Zusätzlich sind bei den Zivilgerichten in Österreich derzeit vier Zivilprozesse gegen ehemalige Entscheidungsträger und Drittparteien mit einem Gesamtstreitwert von rund EUR 4,0 Mio. anhängig. Die im Zuge der Aufarbeitung der Vergangenheit gewonnenen Erkenntnisse und daraus abgeleiteten Sachverhaltsdarstel-

lungen führten bisher zu 13 Verurteilungen, wobei sechs rechtskräftige Urteile mit mehrjährigen Haftstrafen verhängt wurden.

6.10. Parlamentarischer Prüfungsausschuss

Am 16. Juni 2015 erging seitens der Parlamentsdirektion im Auftrag der Frau Präsidentin des Nationalrats als Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe Adria (Hypo-Untersuchungsausschuss) an die Heta das Ersuchen um eine freiwillige Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen.

Grundsätzlich ist die Heta gesetzlich nicht verpflichtet, Unterlagen und Informationen an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu übermitteln. Die Organe der Heta haben sich im Sinne einer vollständigen Transparenz bereit erklärt, diesem Ersuchen entsprechend nachzukommen, wobei bei der Übermittlung der Unterlagen auf den Schutz der berechtigten Interessen der Gesellschaft (insbesondere betreffend laufende Gerichts- und Verkaufsverfahren) und ihrer Mitarbeiter (Datenschutz) sowie auf die Einhaltung des Bankgeheimnisses geachtet wird. Aufgrund der umfangreichen Dokumentenanfrage werden die Unterlagen in Teilen geliefert. Der größte Teil der angefragten Unterlagen, sofern dieser entsprechend den erwähnten Beschränkungen geliefert werden konnte, wurde dem Untersuchungsausschuss bereits übergeben. Der Inhalt der Unterlagen wurde unter Beachtung der oben erwähnten Beschränkungen (wie Datenschutz, Bankgeheimnis, laufende Verfahren) aufbereitet und geschwärzt übermittelt.

Im Zuge der bereits durchgeführten Befragungen von Auskunftspersonen hat die Heta auf Anfrage der betroffenen Personen Erklärungen zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht für ehemalige und aktive Mitarbeiter bzw. Berater ausgestellt. Grundsätzlich kann die Heta keine Erklärungen zur Entbindung vom zeitlich unbeschränkten Bankgeheimnis erteilen, da sie selbst weiterhin den gesetzlichen Beschränkungen diesbezüglich unterliegt. Damit ist die Heta verpflichtet bei der Entbindung von Auskunftspersonen auf diese strengen Beschränkungen hinzuweisen. Die Heta kann vom Betriebs- und Geschäftsgeheimnis entbinden. Bei den bisher ausgestellten Entbindungen wurden zudem laufende Gerichts- und Verkaufsverfahren ausgenommen, um die Position der Heta in diesen Verfahren nicht negativ zu beeinträchtigen.

6.11. Prüfverfahren und Fehlerfeststellung durch die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Das seit 2013 von der Oesterreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) durchgeführte Prüfverfahren wurde am 10. April 2015 mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abgeschlossen.

Betreffend dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde festgestellt, dass die Kreditrisikoversorgen um mindestens EUR -8,1 Mio. zu niedrig ausgewiesen wurden.

Bezüglich des zum 30. Juni 2014 veröffentlichten Halbjahresfinanzbericht stellte die OePR fest, dass die Kreditrisikovorsorgen um mindestens EUR -3,8 Mio. zu niedrig ausgewiesen wurden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die i.Z.m. der Abgabe des SEE-Bankennetzwerks zum 30. Juni 2014 erfassten Rückstellungen mit entsprechendem Ergebniseffekt um EUR 1,2 Mrd. zu hoch ausgewiesen waren, da die Voraussetzungen für die Erfassung einer Rückstellung für den erwarteten Veräußerungsverlust zum 30. Juni 2014 nicht vorlagen. Soweit dies die relevanten IFRS-Standards zulassen, wäre stattdessen die Aktivseite des Konzerns hinsichtlich der Vermögenswerte des SEE-Netzwerks neu zu bewerten gewesen.

Da sich die Heta hinsichtlich der Erfassung der Rückstellung nicht mit den Feststellungen der OePR einverstanden erklärte, wurde das Verfahren von der FMA fortgeführt. Mit Bescheid vom 19. November 2015 wurden folgende Fehler festgestellt:

- Im konsolidierten Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2014 werden Forderungen gegen eine Gruppe verbundener Kunden i.H.v. EUR 7,4 Mio. ausgewiesen. Obwohl zum 30. Juni 2014 objektive Hinweise auf eine Wertminderung der zugrunde liegenden Forderungen vorliegen, wurde kein Wertminderungstest durchgeführt und auf eine Wertberichtigung verzichtet. Dies verstößt gegen IAS 39.58 in Verbindung mit IAS 39.63, wonach zu jedem Abschlussstichtag eine Verpflichtung zur Ermittlung etwaiger Hinweise auf Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten oder Gruppen dieser besteht und in diesem Fall eine Wertberichtigung in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Zahlungsströme erfasst werden muss.
- Im Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2014 werden Forderungen gegen eine weitere Gruppe verbundener Kunden i.H.v. EUR 16,1 Mio. ausgewiesen. Die Besicherung der Forderungen erfolgt durch Aktien an einem börsennotierten Unternehmen, für welche aktuelle Preisnotierungen beobachtbar waren. Im Zuge der Forderungsbewertung wurde die Sicherheit mit dem anteiligen Buchwert des Eigenkapitals abzüglich eines pauschalen Abschlags berücksichtigt. Dies verstößt gegen IAS 39.AG84 in Verbindung mit IAS 39.IG.E.4.8, wonach bei der Bewertung eines wertgeminderten finanziellen Vermögenswerts der beizulegende Zeitwert der Sicherheit zu berücksichtigen ist.
- Aufgrund dessen wurde die Bilanzposition „Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden“ im Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2014 in Summe um mindestens EUR -3,8 Mio. zu gering ausgewiesen.
- Die Hypo SEE Holding AG wurde mittels Vollkonsolidierung in den Abschluss der Heta miteinbezogen.

Die zugehörigen Vermögenswerte und Schulden, Erträge und Aufwendungen werden gemeinsam mit jenen des Mutterunternehmens und der weiteren konzernzugehörigen Unternehmen ausgewiesen. Dies verstößt gegen IFRS 5, wonach für aufgegebene Geschäftsbereiche und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, besondere Ausweisvorschriften in der Gesamtergebnisrechnung (IFRS 5.33 bis 36A) und in der Bilanz (IFRS 5.38 bis 40) sowie besondere Angabepflichten im Anhang (IFRS 5.41 bis 42) bestehen.

Ergänzend wird seitens der Heta festgehalten, dass sich die getroffenen Fehlerfeststellungen auf den Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 beziehen. Eine rückwirkende Korrektur des betroffenen Konzernzwischenabschlusses ist nach den einschlägigen Bestimmungen der IFRS (IAS 8.44) nicht erforderlich. Die fehlerhafte Berichtsperiode fließt weder als Vergleichsperiode noch in Form von Eröffnungswerten in zukünftige Konzernabschlüsse ein und muss daher in der aktuellen Berichtsperiode nicht angepasst werden.

Die Fehlerveröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 RL-KG ist auf der Internetseite der Heta unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Veröffentlichungen → Veröffentlichungen 2015) ersichtlich.

6.12. Rating

Im November 2011 hat die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG das eigene Institutsrating zurückgelegt. Alle landes- und bundesbehäfteten Anleihen sowie auch das Pfandbriefrating blieben von diesem Schritt unberührt und werden weiterhin bewertet.

Informationen zu den einzelnen Anleiheratings sowie alle dazugehörigen Moody's-Veröffentlichungen sind auf der Homepage der Heta unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Investoren Information → Rating) veröffentlicht.

7. Wirtschaftliche Entwicklung der Heta

7.1. Ergebnisentwicklung

Die Heta weist für das Geschäftsjahr 2015 ein Konzernergebnis nach Steuern und vor Minderheiten von EUR -496,2 Mio. (2014: EUR -7.418,0 Mio.) aus. Diese Ergebnisentwicklung war im Wesentlichen geprägt durch die Aufhebung des HaaSanG bzw. der HaaSanV durch den VfGH, welche zur Wiedereinbuchung von Verbindlichkeiten und damit zu einer entsprechenden Ergebnisbelastung i.H.v. EUR -822,5 Mio. führte. Aufgrund der bilanziellen Überschuldung sowie der Notwendigkeit zur Maximierung der Barreserve ergeben sich unmittelbar negative Effekte auf die Ertragslage der Heta. So stehen dem (größtenteils zu verzinsenden) Gesamtstand der Verbindlichkeiten von EUR 16,9 Mrd. Vermögenswerte von EUR 11,2 Mrd. gegenüber, wovon EUR 4,3 Mrd. in Form von Guthaben bei der Zentral-

notenbank gehalten werden und eine Negativverzinsung aufweisen. Diese situationsbedingte Ausgangsbasis führt – ohne Setzen von Maßnahmen – zu einer laufenden Verschlechterung der Ertragslage und damit zu einem kontinuierlichen Anstieg des negativen Eigenkapitals. Die auf die Zeit nach Inkrafttreten des Moratoriums entfallenden Entgelte werden weiterhin aufwandswirksam erfasst, jedoch nicht ausbezahlt. Das Nettozinsergebnis des Konzerns stieg gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres von EUR 47,7 Mio. auf EUR 52,9 Mio, dies entspricht einer Erhöhung um EUR 5,2 Mio. bzw. 10,9 %.

Nettozinsergebnis*

in EUR Mio.

47,7	31.12.2014
52,9	31.12.2015

*) In 2015 erfolgte eine Kürzung der Vergleichsperioden von vier auf eine Vorperiode, da durch die im Jahr 2014 erfolgte Umstellung auf eine Gone-Concern-Bewertungsprämisse ein Vergleich mit vorhergehenden Perioden nicht aussagekräftig ist.

Das Abbauportfolio reduziert sich weiterhin, während das Finanzierungsgeschäft gänzlich eingestellt wurde. Neben dem in den letzten Jahren stark gestiegenen Stand an nicht-zinstragenden Aktiva, wirkte sich auch im laufenden Geschäftsjahr der hohe Stand an Non-Performing Loans (NPL) negativ auf das Zinsergebnis aus. Für diese Loans wird gemäß IFRS eine Zinsvereinnahmung nur mehr auf Basis des Barwertes des Nettoobligos (Bruttoobligo abzüglich Einzelwertberichtigungen) vorgenommen („Unwinding“). Ebenfalls im Zinsergebnis werden Aufwendungen aus der Haftungsprovision i.H.v. EUR -53,3 Mio. für die im Dezember 2012 begebene EUR 1,0 Mrd. bundesgarantierte Nachrang-anleihe ausgewiesen, auch wenn diese aufgrund des von der FMA verhängten Zahlungsmoratoriums ab 1. März 2015 nicht mehr zur Auszahlung gelangte. Das Zinsergebnis war 2015 auch dadurch belastet, dass die bei der OeNB veranlagten liquiden Mittel eine zwischen -0,2 % und -0,3 % liegende Negativverzinsung aufwiesen. Aus dieser negativen Guthabenverzinsung resultierte im Jahr 2015 eine Belastung von EUR -6,3 Mio. (2014: EUR -2,1 Mio.). Der wesentliche Grund für den Anstieg des Zinsertrages bzw. des Nettozinsergebnisses ist dabei durch die Refinanzierungslinien an ehemalige Töchter bedingt, für welche risikoadäquate Zinsen vereinnahmt werden konnten, nachdem im Zeitpunkt des Erstansatzes dieser Linien das Vorliegen einer Unterverzinsung bei der Bewertung entsprechend berücksichtigt wurde.

Das Provisionsergebnis des Geschäftsjahres war mit EUR -39,3 Mio. negativ (2014: EUR -19,0 Mio.). Unter den Provisionsaufwendungen werden u.a. auch die Haftungspro-

visionen für eine Kreditbürgschaft der Republik Österreich i.H.v. EUR -17,6 Mio. (2014: EUR -17,6 Mio.) ausgewiesen.

Das Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, belief sich zum Stichtag 31. Dezember 2015 auf EUR 3,5 Mio. (2014: EUR 12,3 Mio.).

Das Ergebnis aus der Anwendung des HaaSanG i.H.v. EUR -1.709,0 Mio. zeigt den Effekt aus der neuerlichen Erfassung von den in 2014 ausgebuchten Verbindlichkeiten in Folge der Entscheidung des VfGH vom 3. Juli 2015 zur Aufhebung des HaaSanG bzw. der HaaSanV. Die damit im Zusammenhang stehende Rückstellung, welche in 2014 auf Basis des erstinstanzlichen Urteils des Landgericht München I zum BayernLB EKEG-Verfahren gebildet wurde, wirkt diesem Effekt mit EUR 886,8 Mio. entgegen und wird im Sonstigen betrieblichen Ergebnis ausgewiesen.

Das Handelsergebnis, weist zum Stichtag einen Verlust i.H.v. EUR -147,7 Mio. auf (2014: EUR 12,6 Mio.). Dieser ist im Wesentlichen auf ein negatives Fremdwährungsergebnis in Folge der Wechselkursfreigabe Anfang 2015 des Schweizer Franken und dem damit verbundenen CHF-Kursanstieg gegenüber dem Euro zurückzuführen.

Das Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) liegt mit EUR -0,2 Mio. nahe bei null, da zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft eine hohe Effektivität besteht und sich die gegenläufigen Marktwerte aus Grund- und Sicherungsgeschäft des Fair Value Hedge nahezu ausgleichen. Der Wert des Vorjahres lag bei EUR -3,0 Mio.

Das Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten, die ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden (Fair-Value-Option), weist zum Stichtag 31. Dezember 2015 mit EUR 1,5 Mio. einen deutlich niedrigeren Gewinn als im Vorjahr (EUR 225,3 Mio.) aus. Der Rückgang des Ergebnisses ist im Wesentlichen auf das gesunkene Bewertungsergebnis von eigenen Emissionen (eigene Verbindlichkeiten) zurückzuführen.

Das operative Ergebnis aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien, stieg im Geschäftsjahr auf EUR 39,0 Mio. (2014: EUR 22,7 Mio.). Dieses Ergebnis resultiert aus dem Saldo aus Erträgen und laufenden Abschreibungen und übrigen Aufwendungen aus Investment Properties sowie aus dem Veräußerungsergebnis.

Das Sonstige betriebliche Ergebnis, weist im Geschäftsjahr 2015 einen Ertrag von EUR 763,5 Mio. auf. Während im Vorjahr aufgrund der Erfassung einer Rückstellung für den erwarteten Veräußerungsverlust aus der Abgabe der HBI und des SEE-Netzwerks ein negatives Ergebnis von EUR -1.012,4 Mio. ausgewiesen wurde, verbesserte sich im Geschäftsjahr 2015 das Ergebnis im Wesentlichen aufgrund der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für die drohende Inanspruchnahme von Gläubigern, die i.Z.m. dem erstinstanzlichen Urteil des BayernLB EKEG-Verfahrens gebildet worden waren (EUR 886,8 Mio.). Dem gegenüber stehen Aufwendungen aus zusätzlich zu entrichtenden Haftungsentgelten i.Z.m. dem Verkauf des SEE-Netzwerks an die

Republik Österreich i.H.v. EUR 124,1 Mio. sowie Aufwendungen für die Dotierung weiterer Vorsorgen i.H.v. EUR -75,0 Mio. betreffend ein Retail-Portfolio.

Im Vergleich zum Vorjahr konnten Kreditrisikovorsorgen i.H.v. EUR 793,0 Mio. aufgelöst werden (2014: EUR -4.168,5 Mio.), wobei dies auf Verwertungserfolge, den Ansatz einer Kreditbürgschaft als werthaltige Sicherheit sowie auf positive Bewertungseffekte zurückzuführen ist. Darüber hinaus konnten Risikovorsorgen gegenüber der ehemaligen italienische Tochterbank HBI aufgelöst werden, da seitens des Eigentümers der HBI eine Stabilisierung der HBI erreicht werden konnte.

Die Wertminderungen in Bezug auf nicht-finanzielle Vermögenswerte (Investment Properties und Repossessed Assets) betragen im laufenden Geschäftsjahr EUR -47,3 Mio., jene aus dem Vorjahreszeitraum betragen EUR -709,8 Mio.

Auf der Kostenseite sanken die Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt EUR 56,4 Mio. auf EUR -206,3 Mio. Der Personalaufwand reduzierte sich von EUR -99,8 Mio. um EUR 16,5 Mio. auf EUR -83,2 Mio. was im Wesentlichen auf die gesunkenen Mitarbeiterzahlen zurückzuführen ist. Im Geschäftsjahr 2015 sind von der Heta im Wege des Betriebsüberganges über 150 Mitarbeiter in die HGAA gewechselt. Die Verwaltungsaufwendungen liegen mit EUR -117,8 Mio. im Vergleich zum Vorjahr mit EUR -155,5 Mio. auf einem deutlich niedrigeren Niveau, wengleich insbesondere Rechts- und Beratungskosten die Verwaltungsaufwendungen belasten.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte beliefen sich auf EUR -5,2 Mio. (2014: EUR -7,4 Mio.).

Nach Berücksichtigung des Ergebnisses aus at equity bewerteten Unternehmen i.H.v. EUR 1,7 Mio. (2014: EUR -4,9 Mio.) ergab sich ein Jahresergebnis 2015 vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen i.H.v. EUR -498,5 Mio. (2014: EUR -4.189,9 Mio.).

Nach Berücksichtigung der Ertragsteuern von EUR 2,3 Mio. (2014: EUR -7,4 Mio.) beträgt das Jahresergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen EUR -496,2 Mio. (2014: EUR -4.197,2 Mio.).

Im Vorjahr resultierte das Jahresergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen i.H.v. EUR -3.220,8 Mio. mit EUR -709,9 Mio. aus der Abgabe der ehemaligen italienischen Tochterbank HBI und mit EUR -2.510,9 Mio. aus dem Verkauf der HGAA. Im Geschäftsjahr 2015 wurden jedoch keine Geschäftsbereiche aufgegeben, dementsprechend war hierfür auch kein Ergebnis auszuweisen.

Insgesamt ergibt sich für 2015 ein Gesamtergebnis nach Steuern i.H.v. EUR -496,2 Mio. (2014: EUR -7.418,0 Mio.).

7.2. Bilanzentwicklung

Das am 1. März 2015 seitens der Finanzmarktaufsicht verhängte Zahlungsmoratorium, mit welchem beinahe sämtliche Verbindlichkeiten der Heta nicht bedient werden dürfen, führt damit de facto zu einer „Fixierung“ der Passivseite und damit auch der Bilanzsumme.

Im Geschäftsjahr 2015 reduzierte sich jedoch die Bilanzsumme der Gruppe von EUR 12,0 Mrd. (2014) auf EUR 11,2 Mrd. Dieser Rückgang von EUR -0,8 Mrd. ist zu einem wesentlichen Teil durch die Schließung der Wertpapierveranlagungsgesellschaften in Jersey, an welcher die Heta einen Anteil von 51 % hielt, verursacht. Bedingt durch die Vollkonsolidierung wurden bisher sämtliche Vermögenswerte dieser Gesellschaften in der Konzernbilanz ausgewiesen. Die dem jeweiligen Minderheitsaktionär gehörenden Vermögenswerte wurden mit Schließung in 2015 an diese übertragen und sind daher aus dem Konzernabschluss abgegangen. Die daraus resultierende Reduktion der Bilanzsumme beträgt EUR -0,5 Mrd.

Weiters reduzierte sich die Bilanzsumme durch Rückgang der Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten. Dieser Rückgang ist dabei zu einem überwiegenden Teil auf den Effekt zurückzuführen, dass sich die Restlaufzeit dieser Verträge kontinuierlich verringert.

Die Guthaben bei Zentralnotenbanken erhöhten sich im Geschäftsjahr 2015 um über EUR 1,9 Mrd. auf EUR 4,3 Mrd. Zurückzuführen war dieser Anstieg im Wesentlichen auf vier Faktoren: die aktive Betreibung von Krediten, die Verwertung von Kundenforderungen, Kreditsicherheiten und Immobilien, den Abbau von Wertpapierveranlagungen sowie Umschichtungen vom erweiterten Liquiditätsbestand (Ausleihungen an Kreditinstitute) zu den kurzfristig veranlagten Mitteln bei der OeNB. Für diese Veranlagung kommt eine Negativverzinsung, welche im Geschäftsjahr 2015 zwischen -0,2 % und -0,3 % lag, zur Anwendung.

Die Forderungen an Kreditinstitute entwickelten sich gegenüber 31. Dezember 2014 (EUR 3,9 Mrd.) rückläufig und fielen auf EUR 2,7 Mrd. (2015). Diese Position beinhaltet neben Geldmarktgeschäften auch die - Forderungen gegenüber der HBI und HGAA. Zurückzuführen war dieser Rückgang in erster Linie auf Umschichtungen bei den Geldmarktgeschäften. Dabei wurden die, bei anderen Kreditinstituten in Euro und Fremdwährung veranlagten liquiden Mittel auf das Barreserve-Konto bei der OeNB transferiert. Weiters begründet sich dieser Rückgang auch mit der Schließung der Wertpapierveranlagungsgesellschaften in Jersey, welche zum 31. Dezember 2014 EUR 0,3 Mrd. an Cash-Veranlagungen bei Drittbanken aufwiesen.

Die gegenüber dem ehemals dem Konzernverbund zugehörigen Banken-Netzwerk in Südosteuropa (SEE) ausgereichten Finanzierungen betragen zum 31. Dezember 2015 EUR 2,1 Mrd. Die Wertermittlung der Forderung berücksichtigt dabei auch mögliche Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen und Freistellungen, welche dem Käufer im Zuge des Verkaufes vertraglich zugesagt wurden. Bezogen auf die

daraus resultierende Nettoforderung kam es im Geschäftsjahr 2015 zu keiner wesentlichen Veränderung.

Die Forderungen gegenüber Kreditinstitute beinhalten auch die Ausleihungen an das ehemalige Konzernunternehmen Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI). Während zum 31. Dezember 2014 die, für diese Linien gebildeten Risikovorsorgen ein staatlich geführtes Abwicklungsverfahren antizipierten, konnten durch die durch den Eigentümer erreichte Stabilisierung der HBI in 2015, die erforderlichen Risikovorsorgen reduziert werden.

Die Netto-Kundenforderungen (Brutto-Forderungen nach Berücksichtigung von Kreditrisikovorsorgen) reduzierten sich von EUR 2,8 Mrd. auf EUR 2,4 Mrd., was einem Rückgang von EUR 0,4 Mrd. bzw. rund -13,4% entspricht. Die (Brutto-)Forderungen gegenüber Kunden sanken von EUR 8,7 Mrd. auf EUR 7,6 Mrd., was eine Veränderung um rund -13,6% bedeutet.

Bilanzsumme/Netto-Kundenforderungen

in EUR Mrd.



Die Kreditrisikovorsorgen erreichten zum 31. Dezember 2015 eine Höhe von EUR -5,7 Mrd. was eine Verringerung im Ausmaß von EUR 1,2 Mrd. im Vergleich zum Vorjahresstand von EUR -6,9 Mrd. bedeutet. Der Rückgang der Risikovorsorge lässt sich dabei auf Verwertungserfolge, den Ansatz einer Kreditbürgschaft als werthaltige Sicherheit sowie auf positive Bewertungseffekte zurückführen.

Entwicklung der Kreditrisikovorsorgen

in EUR Mio.



Die derivativen Finanzinstrumente, die auf der Aktivseite die positiven Marktwerte aus Derivatgeschäften beinhalten und gesammelt in einer Bilanzposition ausgewiesen werden, liegen mit EUR 0,6 Mrd. unter dem Niveau des Vorjahres

(2014: EUR 1,0 Mrd.). Zurückzuführen ist dies neben dem Abbau des Derivatportfolios auf niedrigere Marktwerte.

Die finanziellen Vermögenswerte der Kategorie „designated at fair value through profit or loss“ (FVO) reduzierten sich in der Berichtsperiode geringfügig von EUR 0,5 Mrd. im Vorjahr auf EUR 0,2 Mrd. Der Bilanzwert für Available-for-Sale-Finanzinstrumente (AFS) entwickelte sich im Geschäftsjahr 2015 rückläufig und sank von EUR 1,1 Mrd. auf EUR 0,4 Mrd. Im Wesentlichen war dies zurückzuführen auf die Schließung der Wertpapierveranlagungsgesellschaften in Jersey sowie auf Tilgungen und Verkäufe im Wertpapierbestandsportfolio der Heta.

Der Stand der als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien liegt per 31. Dezember 2015 bei EUR 0,4 Mrd. was eine Verringerung um EUR -0,4 Mrd. im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Die Reduktion lässt sich größtenteils auf eine zum Jahresende 2015 vorgenommene Umgliederung in die Position Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte erklären.

Passivseitig erhöhten sich in der Berichtsperiode die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten vom Vorjahreswert i.H.v. EUR 2,8 Mrd. auf EUR 3,4 Mrd. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf jene Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB zurückzuführen, welche in 2014 auf Basis des HaaSanG bzw. der HaaSanV auszubuchen waren und auf Grund der Entscheidung des VfGH betreffend der Aufhebung dieses Sondergesetzes bzw. die hierzu ergangene Verordnung wieder bilanziell zu erfassen waren.

Der Stand der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ist im Geschäftsjahr 2015 im Vergleich zum 31. Dezember 2014 nahezu unverändert.

Die verbrieften Verbindlichkeiten reduzierten sich im Geschäftsjahr 2015 um EUR -1,2 Mrd. bzw. -13,1% auf eine Höhe von EUR 7,6 Mrd. und sind im Wesentlichen auf die Umgliederung der über die Pfandbriefbank (Österreich) AG begebenen Verbindlichkeiten in eine eigene Bilanzposition zurückzuführen.

Der Stand der Rückstellungen belief sich auf EUR 0,5 Mrd. (2014: EUR 1,4 Mrd.). Die 2014 gebildete Rückstellung i.Z.m. dem BayernLB EKEG-Verfahren wurde mit EUR 0,9 Mrd. ertragswirksam aufgelöst, da die zugrundeliegenden Verbindlichkeiten nach Aufhebung des HaaSanG bzw. der HaaSanV erneut bilanziell erfasst wurden. Die zum 31. Dezember 2014 mit EUR 0,2 Mrd. als Rückstellung erfassten vertraglichen Ansprüche i.Z.m. dem SEE-Verkauf an die FIMBAG waren aufgrund des zwischenzeitigen Eintritts von Freistellungsansprüchen nicht mehr erforderlich. Stattdessen werden die aus dem Verkaufsvertrag resultierenden Freistellungs- und Gewährleistungsrisiken direkt vom Wert der Ausleihung an die HGAA in Abzug gebracht. I.Z.m. dem seitens der Republik Österreich dem Käufer des SEE-Netzwerks gewährten Sicherungsinstrument wurde seitens der Heta das noch anfallende Haftungsentgelt i.H.v. EUR 0,1 Mrd. als Rückstellung bevorsorgt.

Das Nachrangkapital erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 0,8 Mrd. und beläuft sich per Jahresende 2015 auf EUR 2,0 Mrd. Der Anstieg ist dabei zum überwiegenden Teil auf die Aufhebung des HaaSanG bzw. der HaaSanV durch den VfGH bedingt, durch welches EUR 0,8 Mrd. (Nominale) an nachrangigen Verbindlichkeiten wieder in der Bilanz erfasst werden mussten.

Gegenüber dem 31. Dezember 2014 hat sich das negative Eigenkapital von EUR –4,7 Mrd. auf EUR –5,7 Mrd. (2015) verschlechtert und zeigt damit eine deutliche kapitalmäßige Überschuldung der Gruppe an. Insgesamt stehen damit den Vermögenswerten von EUR 11,2 Mrd. Verbindlichkeiten und Rückstellungen von EUR 16,9 Mrd. gegenüber.

7.3. Abbaurelevante Ertragskennzahlen

Da der Geschäftszweck der Heta im wertschonenden und risikominimierenden Abbau der eigenen Vermögenswerte besteht, sind die für die interne Steuerung genutzten abbaurelevanten Ertragskennzahlen nicht vergleichbar mit den üblicherweise von Kreditinstituten verwendeten finanziellen Leistungsindikatoren. Vielmehr steuert die Heta nach Kennziffern, die insbesondere den Abbauerfolg, den daraus resultierend Aufbau liquider Mittel (Erlöse oder Cash-in) und die dabei anfallenden Kosten messen. Diese Kennziffern werden regelmäßig in absoluter und relativer Weise ermittelt und sowohl auf operativer als auch strategischer Ebene berichtet. Die Ausgangsbasis für die Darstellung des Abbauerfolgs des Gesamtportfolios ist der 31. Dezember 2014.

Die Heta konnte im Verwertungsjahr 2015 die Erlöse im Verhältnis zum Nettobuchwert gegenüber dem Budget 2015 deutlich übertreffen. Als deutlichstes Ergebnis stieg der Barmittelbestand um EUR 1.913,8 Mio. von rund EUR 2.365,3 Mio. auf EUR 4.278,0 Mio. Diese Entwicklung ist vor allem auf den nachhaltigen, wertorientierten Abbau von Wertpapier- und Forderungsbeständen in der Heta sowie in den Tochterunternehmungen zurückzuführen. Schwieriger gestaltete sich jedoch der Abbau im Bereich der wieder in Besitz genommenen Vermögenswerte (Immobilien und Mobilien). Die geplante Abbauleistung konnte 2015 gruppenweit nicht erreicht werden und ein höherer Anteil des Abbaus wurde durch Abschreibungen erzielt als geplant.

Die zur Erzielung der Erlöse (Cash-in) aufgewandten Kosten lagen im Verhältnis zum Abbauvolumen unter dem Budget 2015. Die aus der Verwertung der Kredite und Vermögenswerte entstandenen Kosten (Betriebsaufwendungen der Gewinn- und Verlustrechnung) im Verhältnis zu den Erlösen (Cash-in) zeigen eine um rund 41,7 % bessere Entwicklung als im Budget geplant (nach Berücksichtigung der CHF/EUR-Position).

8. Analyse nicht-finanzieller Leistungsindikatoren – Human Resources

Qualifizierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich insbesondere durch ihre Leistungsbereitschaft und Eigenverantwortung auszeichnen, sind ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Heta.

Aktive Mitarbeiter im Vergleich 2014 und 2015

1.805	31.12.2014
1.329	31.12.2015

Waren per 31. Dezember 2014 insgesamt noch 1.805 Mitarbeiter (gemessen in full time equivalent - FTE) im Heta-Netzwerk tätig, so sank bis zum 31. Dezember 2015 der Mitarbeiterstand auf eine Zahl von 1.329. Der signifikante Rückgang der beschäftigten Mitarbeiter (FTE) um 476 ist dabei überwiegend auf den Übergang der Mitarbeiter in die HGAA (vormals SEE-Holding AG) in Österreich und auf den Verkauf eines bisher in den Konzernabschluss einbezogenen Hotelbetriebes in Kroatien zurückzuführen.

Die Gesellschaften der Heta haben effiziente Mitarbeitermaßnahmen und die laufende Restrukturierung weitergeführt. Die Fluktuationsrate blieb im Jahresdurchschnitt auf hohem Niveau und hat sich von 7,3 % im Jahr 2014 auf 11,8 % im Jahr 2015 erhöht.

Unterstützung der Abbauaktivitäten

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2015 haben sich die Human Resources Teams auf den Übergang der Mitarbeiter in die SEE-Holding konzentriert. Nach erfolgreichem Abschluss der Privatisierung des SEE-Bankennetzwerkes lag der Fokus auf der Personalbesetzung der abbau- und verkaufsorientierten „Kern“-Bereiche. Die HR Teams haben somit u.a. mit Teamentwicklungs- und Change Management Maßnahmen auf die entsprechende Unterstützung und Förderung einzelner Mitarbeiter und Gruppen gesetzt, die von der organisatorischen Umwandlung betroffen waren. Des Weiteren konzentrierten sich die Personalmanagementteams im Geschäftsjahr 2015 auf die Unterstützung der Investorenbeziehungen.

Entwicklung bei der Vergütung

In der gesamten Gruppe galten strikte Vergütungsregelungen. Eingeführt wurde ein „Stopp“ für jegliche variable Vergütung wie auch eine konstante Überwachung der Personalkosten.

9. Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess

Die Heta verfügt im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess über ein Internes Kontrollsystem (IKS), in dem geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und organisatorisch umgesetzt sind.

Das IKS der Heta basiert auf dem COSO (Committee of the Sponsoring Organizations of the Treadway Commission)-Framework, wobei der Vorstand den Umfang und die Ausrichtung des eingerichteten IKS in eigener Verantwortung anhand unternehmensspezifischer Anforderungen ausgestaltet hat.

Das IKS als Teil des Risikomanagementsystems der Gesellschaft umfasst folgende allgemeine Zielsetzungen:

- Sicherstellung und Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategien sowie Unternehmensleitlinien,
- effektive und effiziente Nutzung aller Unternehmensressourcen, um die angestrebten Abbauziele zu erreichen,
- Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung (Financial Reporting),
- Unterstützung der Einhaltung aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Regeln.

Spezielle Zielsetzungen für den Konzern-Rechnungslegungsprozess sind, dass durch das IKS eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller Geschäftsvorfälle bzw. Transaktionen gewährleistet ist. Es stellt die Einhaltung der Bilanzierungs- und Bewertungsstandards – geregelt im IFRS-Konzernhandbuch – und der internen Group Policy zum IFRS und UGB/BWG Accounting Reporting sicher, die für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verbindlich sind. In der genannten Group Policy sind die Organisation und der Ablauf des Berichtswesens im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess dargestellt.

Basis des IKS sind:

- eine vollständige Dokumentation aller relevanten Prozesse im Bereich Group Accounting & Reporting,
- Arbeitsanweisungen und Dokumentationen zu den einzelnen Arbeitsabläufen,
- eine vollständige Darstellung aller relevanten Risiken und der entsprechenden Kontrollmechanismen als Teil der Prozessdokumentation,
- selbständig wirkende Kontrolleinrichtungen und -maßnahmen in der formalen Ablauf- und Aufbauorganisation (programmierte Kontrollen bei der Datenverarbeitung),
- Beachtung der Grundsätze der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips,

- Interne Revision – als eigene Organisationseinheit – die prozessunabhängig mit der Überwachung aller Unternehmensbereiche befasst ist.

Die Interne Revision prüft in regelmäßigen Abständen die Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Berichterstattung.

- Beurteilung der Angemessenheit der Aufbau- und Ablauforganisation auf Ebene des Einzelinstituts Heta sowie auf Konzernebene Heta.
- Beurteilung des Vorhandenseins eines adäquaten Internen Kontrollsystems.
- Beurteilung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Das Interne Kontrollsystem der Heta stellt auf diese Weise sicher, dass

- der Kontenplan und die Struktur der Finanzberichterstattung den nationalen und internationalen Normen sowie den Anforderungen der Heta genügen,
- die Geschäftstätigkeit der Heta korrekt und angemessen dokumentiert und berichtet wird,
- alle relevanten Belege systematisch und nachvollziehbar archiviert und abgelegt sind,
- alle für die Finanzberichterstattung notwendigen Daten nachvollziehbar dokumentiert sind,
- die Prozesse der Rechnungslegung verhindern, dass Vermögen der Heta ohne entsprechende Genehmigung verwendet, veräußert oder angeschafft wird,
- alle an der Erstellung der Finanzberichterstattung beteiligten Tochtergesellschaften und Fachbereiche sowohl hinsichtlich Ausbildungsstand als auch Personalstand hinreichend ausgestattet sind,
- die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Konzern-Rechnungslegungsprozesses klar und unmissverständlich geregelt sind,
- der Zugriff auf für die Rechnungslegung wesentliche IT-Systeme (Arctis, Lotus-Notes-Rechnungslegungsdatenbank, SAP) restriktiv gehandhabt wird, um Missbrauch vorzubeugen,
- alle relevanten rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die in den Konzerneinheiten implementierten Prozesse, Policies und Kontrolleinrichtungen werden einer laufenden Evaluierung und Weiterentwicklung unterzogen.

Die Konzerntochtergesellschaften erstellen ihre Abschlüsse auf Basis lokaler Rechnungslegungsvorschriften und übermitteln ihre konzerneinheitlich nach IFRS erstellten Daten mittels eines einheitlichen Reporting-Tools (Package). Sie sind für die Einhaltung der konzernweit gültigen Group Policies und für den ordnungsgemäßen und zeitgerechten

Ablauf ihrer rechnungslegungsbezogenen Prozesse und Systeme verantwortlich. Im gesamten Rechnungslegungsprozess werden die lokalen Tochtergesellschaften durch zentrale Ansprechpartner im Group Accounting & Reporting unterstützt.

Das Management der Tochtergesellschaften trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung des lokalen IKS und bestätigt dessen Einhaltung halbjährlich.

Die von den Tochtereinheiten übermittelten Daten werden im Group Accounting & Reporting auf Plausibilität geprüft und in die Konsolidierungssoftware Cognos Controller eingespielt. Die Konsolidierungsschritte (u.a. die Aufwands- und Ertragskonsolidierung, die Kapitalkonsolidierung und die Schuldenkonsolidierung) werden direkt im System vorgenommen. Anschließend erfolgt die Eliminierung allfälliger Zwischengewinne mittels Konzernbuchungen. Damit in Zusammenhang stehende Abstimmungsarbeiten, die Überwachung der zeitlichen, prozessualen und inhaltlichen Vorgaben und die Durchführung von systemtechnischen Kontrollen und manuellen Prüfungen sind Teil dieses Prozesses. Abschließend werden zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember der Anhang (Notes) und der Konzernlagebericht erstellt.

Unterjährig erfolgt die interne Berichterstattung aus dem Group Financial Controlling monatlich. Es werden detaillierte Reports und Analysen sowie periodische Soll-Ist-Vergleiche und Forecasts erstellt. Der Budgetierungsprozess umfasst die Erstellung des Abbauplans gemäß GSA.

Dem Börsegesetz entsprechend wird für die Öffentlichkeit ein Halbjahresfinanzbericht aus dem Group Accounting & Reporting erstellt, der den Anforderungen des IAS 34 entspricht.

9.1. IKS-bezogene Aktivitäten im Geschäftsjahr 2015

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Heta hat sich aufgrund des Transformationsprozesses in eine Abbaueinheit im Geschäftsjahr 2015 stark geändert.

Die Prozessstrukturen und Kontrollmechanismen wurden dementsprechend angepasst. Bei der Bewertung der Kontrollmechanismen wurde der Schwerpunkt auf die Verkaufsprozesse und auf die Wertberichtigungsprozesse bzw. Bewertungsprozesse von Krediten und Sicherheiten gelegt.

9.2. Geplante IKS-Aktivitäten für das Geschäftsjahr 2016

Die Neuausrichtung der Heta und die dem Abbau bedingten laufenden Anpassungen von Prozessen werden im Geschäftsjahr 2016 weiter fortschreiten. Dies bringt eine stetige Änderung der Prozesslandschaft mit sich.

Für 2016 ist geplant, das Interne Kontrollsystem kontinuierlich weiterzuentwickeln und an die Gegebenheiten der neuen Prozesse anzupassen. Der Schwerpunkt wird dabei weiter auf die Kernprozesse der Abbaueinheit gelegt werden.

10. Public-Corporate-Governance-Kodex

Der Österreichische Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex (B-PCGK) beinhaltet Maßnahmen und Bestimmungen, die ein hohes Maß an Corporate Governance in staats-eigenen und staatsnahen Unternehmen festlegen. Die Heta erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher mittels Hauptversammlungsbeschluss im Juli 2013 die Beachtung der Regeln des B-PCGK in die Satzung implementiert.

Als konkrete Maßnahmen wurden unter anderem die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands an die strenge Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK adaptiert und dienen nunmehr als Grundlage für die Geschäftsgebarung dieser Organe. Auf dieser Grundlage werden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung in die jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Dokumente der einzelnen Konzerngesellschaften übernommen.

Als weitere Konsequenz verpflichtet sich die Heta, jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln soll alle fünf Jahre durch einen externen Spezialisten überprüft werden. Diese Überprüfung wird erstmalig im Jahr 2016 für das Geschäftsjahr 2015 durchgeführt.

11. Forschung und Entwicklung

Die Heta betreibt keine eigene Forschung und Entwicklung.

12. Sonstige Angaben

Die Angaben gemäß § 267 UGB zu den Ereignissen nach dem Bilanzstichtag (im Anhang unter Note (138) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag) und der Risikobericht inklusive der Erläuterung über die bei Verwendung von Finanzinstrumenten eingesetzten Risikomanagementziele bzw. -methoden werden im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses dargestellt.

13. Prognosebericht

Der Vorstand der Heta wurde 2015 neu besetzt und wird 2016 ein Gesamtjahr seiner Tätigkeit verantworten. Erneut ist mit 2016 ein Jahr signifikanter Änderungen hinsichtlich zentraler Rahmenbedingungen zu erwarten: Nachdem mit dem Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 eine Aussetzung der Rückzahlung aller berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bis längstens 31. Mai 2016 angeordnet wurde, steht 2016 – spätestens zum Auslaufen dieses Moratoriums – eine neue Entscheidung der Abwicklungsbehörde an. Die Rahmenbedingungen, die dieser zweite Mandatsbescheid setzt, werden wesentlich das Ausmaß und den Zeitpunkt, in dem die erwirtschafteten

Verwertungserlöse zur Gläubigerbefriedigung herangezogen werden können, bestimmen.

Neben den Auswirkungen des Mandatsbescheides sind im Wesentlichen Klagen und anhängige Gerichtsverfahren weitere prägende Themen, die insbesondere schwer kalkulierbare Kostenfaktoren darstellen und mitunter den Verwertungserfolg massiv beeinflussen können. Aktuell sind mehrere Klagen von Heta-Gläubigern gegen den durch das Banken Sanierungs- und Abwicklungs-Gesetz (BaSAG) sowie durch den darauf basierenden Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 angeordneten Zahlungs-Stopp anhängig.

Für das Kerngeschäft der Verwertung selbst sind die Weichen für 2016 klar gestellt: Nachdem bei den Erlösen bereits 2015 ein Ergebnis deutlich über Plan geliefert werden konnte, setzt sich das Unternehmen auch 2016 ehrgeizige Ziele. Neben dem fortgesetzten Abbau auf Einzelbasis ist der Verkauf zweier großer Gesellschaften sowie zweier großer Portfolios geplant. Damit soll konsequent der im Herbst 2015 veröffentlichte Mittelfristplan 2016-2020, der bis 2020 die Erwirtschaftung eines Barmittelbestandes von EUR 6,3 Mrd. vorsieht, umgesetzt werden. Daneben werden die Verkaufbarkeiten weiterer Gesellschaften in einem „Fit4Sale“-Projekt geprüft.

Der fortgesetzte Abbau von Vermögenswerten führt konsequenterweise auch zu einem Abbau von Konzerngesellschaften und Mitarbeitern. Bereits Ende des Jahres 2016 soll der Mitarbeiterstand in der Gruppe bei nur mehr rund 830 Personen liegen. Ein schon in Vergangenheit mit dem Betriebsrat ausgearbeiteter Sozialplan soll dafür Sorge tragen, dass diese notwendigen Reduktionsmaßnahmen in sozial verträglicher Art und Weise passieren. Interne Projekte zielen zudem darauf ab, der reduzierten Größe und Komplexität der Gruppe gerecht zu werden und die laufende Integration der Landesgesellschaften in eine zentrale, divisionalisierte Steuerung vorantreiben. Damit spiegelt 2016 auch die klare Ausrichtung auf einen kosten- und struktureffizienten Abbaubetrieb wider.

Das für 2016 prognostizierte konjunkturelle Umfeld kann nicht als unterstützend angesehen werden. In den Märkten der Heta werden lediglich für Mazedonien und Montenegro Wachstumsraten über dem Durchschnitt der EU-28 prognostiziert, wichtige Länder wie Slowenien, Italien und Serbien liegen jedoch darunter. Und speziell die für die Heta relevante Situation der Banken bzw. des Loan-Sales-Business ist in der Adria-Region auch 2016 als angespannt zu bezeichnen. Aktuell ist in nur wenigen Märkten

die notwendige Infrastruktur – sowohl aus rechtlicher als auch Investorensicht – für NPL-Verkäufe vorhanden. Gleichzeitig zeigen Studien, dass auch Banken in der Region vermehrt ihre Bilanzen bereinigen, der Wettbewerb um Portfolio-Verkäufe wird somit härter.

Grundsätzlich gilt für die Heta nach § 7 Abs. 1 GSA die Besonderheit, dass § 67 Insolvenzordnung (IO, Insolvenzeröffnungsgrund der insolvenzrechtlichen Überschuldung) nicht zur Anwendung kommt. Der Vorstand sieht in dem von ihm zu erstellenden Mittelfristplan 2016-2020 (siehe dazu auch Note (3) Abbauplan nach GSA bzw. nach BaSAG) für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende und der weiteren Abwicklung zugrundezulegende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Mittelfristplan der Heta abweichen, muss aber sicherstellen, dass die Zahlungsfähigkeit der Heta während der Abwicklung bestehen bleibt. Weiters wird die geordnete Abwicklung der Heta nach BaSAG davon abhängen, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden.

Einen weiteren Unsicherheitsfaktor werden im Geschäftsjahr 2016 die vielen anhängigen juristischen Auseinandersetzungen darstellen. Gegen den von der FMA erlassenen Bescheid zur Abwicklung gemäß BaSAG sind bisher sowohl in Deutschland, als auch in Österreich, eine Vielzahl von Klagen gegen die Heta erhoben worden. Aus Sicht des Vorstandes ist die Vorgehensweise der Gläubiger für diese selbst erheblich nachteilig, weil mit den Klagen auf Seiten der Heta substantielle Kosten verursacht werden, die den Abwicklungserfolg und damit die zu verteilende Vermögensmasse erheblich verschlechtern. Da durch die eingebrachten Klagen einzelne Gläubiger sich letztlich nur Sondervorteile zu Lasten der anderen Gläubigern sichern möchten, werden seitens der Heta nicht nur allfällige erstinstanzliche Urteile bekämpft werden, sondern auch Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung gesetzt werden.

Letztlich besteht i.Z.m. Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger das Risiko, dass die Abwicklungsbehörde zur Sicherstellung der Gläubigergleichbehandlung ein Insolvenzverfahren über die Heta beantragt. Sollte es zu einem solchen kommen, so würde sich dadurch der Ausfall für die Gläubiger signifikant erhöhen.

(Quellen: WKO, EU Kommission, OECD)

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. März 2016
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Wirt.-Ing. Sebastian
Prinz von Schoenaich-Carolath
(Vorsitzender)

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Arnold Schiefer
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Mitglied)

Konzernabschluss

zum 31. Dezember 2015

I. Konzern-Gesamtergebnisrechnung

Erfolgsrechnung

in EUR Mio.

	Note	1.1. - 31.12.2015*	1.1. - 31.12.2014*
Zinsen und ähnliche Erträge	(44)	574,1	546,6
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(45)	-521,2	-498,9
Nettozinsergebnis		52,9	47,7
Provisionserträge	(46)	2,3	5,8
Provisionsaufwendungen	(47)	-41,6	-24,8
Provisionsergebnis		-39,3	-19,0
Gewinn und Verlust aus Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	(48)	3,5	12,3
Ergebnis aus der Aufhebung/Anwendung des HaaSanG	(49)	-1.709,0	1.675,3
Handelsergebnis	(50)	-147,7	12,6
Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting)	(51)	-0,2	-3,0
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss	(52)	1,5	225,3
Operatives Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	(53)	39,0	22,7
Sonstiges betriebliches Ergebnis	(54)	763,5	-1.012,4
Betriebserträge		-1.035,8	961,6
Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte	(55)	789,2	-4.174,1
davon fin. Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen)		793,0	-4.168,5
davon fin. Vermögenswerte – available for sale		-3,8	-5,7
Wertminderung auf nicht-finanzielle Vermögenswerte	(56)	-47,3	-709,8
Betriebserträge nach Wertminderung		-293,9	-3.922,3
Personalaufwand	(57)	-83,2	-99,8
Andere Verwaltungsaufwendungen	(58)	-117,8	-155,5
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	(59)	-5,2	-7,4
Betriebsaufwendungen		-206,3	-262,7
Operatives Ergebnis		-500,2	-4.185,0
Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen	(60)	1,7	-4,9
Jahresergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen		-498,5	-4.189,9
Ertragsteuern	(61)	2,3	-7,4
Jahresergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen		-496,2	-4.197,2
Jahresergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen		0,0	-3.220,8
Jahresergebnis nach Steuern		-496,2	-7.418,0
davon nicht beherrschende Anteile	(62)	11,6	17,3
hiervon aus fortgeführten Geschäftsbereichen		11,6	17,3
hiervon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen		0,0	0,0
davon Eigentümer des Mutterunternehmens (Jahresergebnis nach Steuern und nicht beherrschenden Anteilen)		-507,8	-7.435,3
hiervon aus fortgeführten Geschäftsbereichen		-507,8	-4.214,5
hiervon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen		0,0	-3.220,8

*) Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015 sowie zum 31. Dezember 2014 basieren auf der Gone-Concern-Prämisse.

Sonstiges Ergebnis

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015*	1.1. - 31.12.2014*
Jahresergebnis nach Steuern	-496,2	-7.418,0
Neubewertung der Nettoschuld aus leistungsorientierten Plänen	0,2	0,4
Neubewertung der Nettoschuld aus leistungsorientierten Plänen aufgebener Geschäftsbereiche	0,0	0,0
Latente Steuern auf Posten, die nicht umgegliedert werden	0,0	0,0
Posten, die nicht in den Gewinn/Verlust umgegliedert werden	0,2	0,4
Available-for-Sale-Rücklage	13,4	8,0
Gewinn/Verlust aus der Bewertung von AfS-Wertpapieren	11,6	21,1
Effekte aus latenten Steuern	0,0	-0,2
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von AfS-Wertpapieren (Umgliederung)	-2,0	-15,9
Effekte aus latenten Steuern	0,0	0,4
Gewinn/Verlust aus Impairment von AfS-Wertpapieren (Umgliederung)	3,8	3,4
Effekte aus latenten Steuern	0,0	0,2
Gewinn/Verlust aus dem Abgang aufgebener Geschäftsbereiche	0,0	-1,2
Effekte aus latenten Steuern aufgebener Geschäftsbereiche	0,0	0,2
Währungsumrechnungsdifferenzen (Veränderung Währungsrücklage)	-4,4	114,1
Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können	9,0	122,1
Summe sonstiges Ergebnis	9,2	122,5
Gesamtergebnis	-487,0	-7.295,5
davon nicht beherrschende Anteile	12,6	16,7
hiervon aus fortgeführten Geschäftsbereichen	12,6	16,7
hiervon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0,0	0,0
davon Eigentümer des Mutterunternehmens	-499,6	-7.312,3
hiervon aus fortgeführten Geschäftsbereichen	-499,6	-4.235,9
hiervon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0,0	-3.076,3

*) Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015 sowie zum 31. Dezember 2014 basieren auf der Gone-Concern-Prämisse.

II. Konzernbilanz

in EUR Mio.

	Note	31.12.2015*	31.12.2014*
VERMÖGENSWERTE			
Barreserve	(63)	4.278,0	2.365,3
Forderungen an Kreditinstitute	(64)	2.691,1	3.938,5
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kreditinstituten	(66)	-490,7	-837,2
Forderungen an Kunden	(65)	7.550,3	8.739,1
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden	(66)	-5.165,4	-5.984,3
Derivative Finanzinstrumente	(67)	596,2	956,3
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	(68)	205,2	489,2
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	(69)	395,9	1.106,1
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	(70)	3,8	2,0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	(71)(73)	405,4	789,6
Sachanlagen	(72)(73)	27,1	42,8
Ertragsteueransprüche		40,5	44,8
davon laufende Ertragsteueransprüche		40,4	20,7
davon latente Ertragsteueransprüche	(61)	0,1	24,1
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	(74)	431,7	99,8
Sonstige Vermögenswerte	(75)	190,9	309,3
Kreditrisikovorsorgen für sonstige Vermögenswerte	(66)	-6,4	-30,6
Vermögenswerte gesamt		11.153,5	12.030,8
EIGENKAPITAL UND SCHULDEN			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(76)	3.400,0	2.845,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(77)	1.509,8	1.575,5
Verbindlichkeiten Pfandbriefbank	(78)	1.241,9	0,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	(79)	7.600,1	8.750,8
Derivative Finanzinstrumente	(80)	480,2	789,8
Rückstellungen	(81)	462,7	1.445,9
Ertragsteuerverpflichtungen		3,8	33,3
davon laufende Ertragsteuerverpflichtungen		1,9	30,4
davon latente Ertragsteuerverpflichtungen	(61)	1,9	2,8
Verbindlichkeiten i.Z.m. zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten	(82)	13,3	4,1
Sonstige Schulden	(83)	156,9	130,4
Nachrangkapital	(84)	2.005,1	1.155,4
Hybridkapital	(85)	0,2	0,4
Negatives Eigenkapital	(86)	-5.720,6	-4.700,1
davon Eigentümer des Mutterunternehmens		-5.720,6	-5.221,1
davon nicht beherrschende Anteile		0,0	521,0
Eigenkapital und Schulden gesamt		11.153,5	12.030,8

*) Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015 sowie zum 31. Dezember 2014 basieren auf der Gone-Concern-Prämisse.

III. Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

in EUR Mio.

	Gezeichnetes Kapital	Partizipationskapital	Kapitalrücklagen	Available-for-Sale-Rücklage	Währungsrücklage	Kumuliertes Ergebnis	Eigentümer des Mutterunternehmens	Nicht beherrschende Anteile	Gesamt
Eigenkapital 1.1.2015	2.419,1	1.075,1	0,0	-18,8	9,9	-8.706,4	-5.221,1	521,0	-4.700,1
Kapitalerhöhungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Abschichtung									
Minderheitsgesellschafter	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-512,6	-512,6
Gewinnausschüttungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-15,4	-15,4
Gesamtergebnis	0,0	0,0	0,0	12,5	-4,4	-507,7	-499,6	12,6	-487,0
Jahresergebnis nach Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-507,8	-507,8	11,6	-496,2
Sonstiges Ergebnis	0,0	0,0	0,0	12,5	-4,4	0,1	8,2	1,0	9,2
Sonstige Veränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-5,6	-5,6
Negatives Eigenkapital 31.12.2015	2.419,1	1.075,1	0,0	-6,2	5,5	-9.214,1	-5.720,6	0,0	-5.720,6

in EUR Mio.

	Gezeichnetes Kapital	Partizipationskapital	Kapitalrücklagen	Available-for-Sale-Rücklage	Währungsrücklage	Kumuliertes Ergebnis	Eigentümer des Mutterunternehmens	Nicht beherrschende Anteile	Gesamt
Eigenkapital 1.1.2014	1.669,1	1.139,5	250,0	-27,3	-104,2	-1.586,0	1.341,1	517,7	1.858,8
Kapitalerhöhungen	750,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	750,0	0,0	750,0
Gewinnausschüttungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-13,3	-13,3
Gesamtergebnis	0,0	0,0	0,0	8,6	114,1	-7.434,9	-7.312,3	16,7	-7.295,5
Jahresergebnis nach Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-7.435,3	-7.435,3	17,3	-7.418,0
Sonstiges Ergebnis	0,0	0,0	0,0	8,6	114,1	0,4	123,0	-0,6	122,5
Sonstige Veränderungen	0,0	-64,4	-250,0	0,0	0,0	314,6	0,2	-0,3	0,0
Negatives Eigenkapital 31.12.2014	2.419,1	1.075,1	0,0	-18,8	9,9	-8.706,3	-5.221,0	520,9	-4.700,1

Für weitere Angaben zum Eigenkapital wird auf Note (86) Negatives Eigenkapital (inkl. nicht beherrschender Anteile) verwiesen.

IV. Konzern-Geldflussrechnung (Cashflow Statement)

in EUR Mio.

	2015	2014
Jahresergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	-496,2	-4.197,2
Jahresergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0,0	-3.220,8
Jahresergebnis nach Steuern	-496,2	-7.418,0
Im Ergebnis enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit:		
Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften	-4,1	3.264,0
Ergebnis aus der Aufhebung/Anwendung des HaaSanG	1.709,0	-1.675,3
Abschreibungen, Zuschreibungen auf Sachanlagen und finanzielle Vermögenswerte	58,9	603,0
Finanzielle Vermögenswerte	2,3	9,4
Sachanlagen, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien und Immaterielle Vermögenswerte	56,5	593,6
Auflösung/Dotierung von Kreditrisikovorsorgen	-874,6	4.159,7
Auflösung/Dotierung von Rückstellungen	-895,3	1.387,4
Gewinn/Verlust aus der Veräuß. von Sachanlagen, finanziellen Vermögenswerten und als Finanzinvest. geh. Immobilien	-26,0	-16,1
Finanzielle Vermögenswerte	-5,0	-13,1
Sachanlagen, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien und Immaterielle Vermögenswerte	-21,0	-3,0
Zwischensumme	-528,3	304,6
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:		
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	2.126,1	-350,1
Finanzielle Vermögenswerte	994,4	55,0
Handelsaktiva	0,0	7,3
Sonstige Vermögenswerte	388,7	277,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	-343,9	1.316,5
Verbindlichkeiten Pfandbriefbank	1.241,9	0,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	-1.150,6	-1.501,9
Handelsspassiva	0,0	0,0
Rückstellungen	-85,3	-79,9
Sonstige Schulden aus operativer Geschäftstätigkeit	-277,8	159,0
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	2.365,2	187,7
Einzahlungen aus der Veräußerung von:	136,0	41,5
Finanziellen Vermögenswerten und Beteiligungen	5,0	19,5
Sachanlagen, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien und immateriellen Vermögenswerten	131,0	21,9
Auszahlungen für den Erwerb von:	-58,8	-159,7
Finanziellen Vermögenswerten und Beteiligungen	0,0	-6,4
Sachanlagen, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien und immateriellen Vermögenswerten	-58,8	-153,3
Einzahlungen/Auszahlungen aus dem Verkauf von Tochterunternehmen	6,8	-734,1
Auszahlungen im Zusammenhang mit der Rekapitalisierung verbundener, nicht konsolidierter Unternehmen (>50%)	-4,0	-0,3
Sonstige Veränderungen	0,0	-28,5
Cashflow aus Investitionstätigkeit	80,0	-881,1
Kapitaleinzahlungen/Auszahlungen	0,0	750,0
Abschichtung Minderheitsgesellschafter	-512,6	0,0
Nachrangkapital und sonstige Finanzierungstätigkeiten	0,0	40,1
Dividendenzahlungen	-15,4	-13,3
davon gezahlte Dividende an Eigentümer des Mutterunternehmens	0,0	0,0
davon gezahlte Dividende an nicht beherrschende Anteile	-15,4	-13,3
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-528,0	776,8

	2015	2014
Zahlungsströme für Steuern, Dividenden und Zinsen	12.888,5	10,0
Gezahlte Ertragsteuern	-19,3	9,0
Gezahlte Zinsen	-226,5	-425,4
Erhaltene Dividenden	0,0	0,0
Erhaltene Zinsen	309,7	426,5

	2015	2014
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (1.1.)	2.365,3	2.312,7
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	2.365,2	187,7
Cashflow aus Investitionstätigkeit	80,0	-881,1
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-528,0	776,8
Effekte aus Wechselkursänderungen	-4,7	-30,8
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (31.12.)	4.278,0	2.365,3

Für weitere Angaben zur Geldflussrechnung wird auf Note (87) Geldflussrechnung verwiesen.

V. Anhang (Notes) zum Konzernabschluss

Grundlagen der Konzernrechnungslegung

(1) Unternehmen³

Die Heta Asset Resolution AG (früher Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, kurz „Heta“) wurde 1896 als Landes- und Hypothekenbankanstalt gegründet und fungiert als Konzerndachgesellschaft der Heta-Gruppe (vormals Hypo Alpe Adria). Seit 30. Dezember 2009 steht sie im 100 % Eigentum der Republik Österreich. Sie ist beim Handelsgericht Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer FN 108415i registriert. Der Geschäftssitz und die Konzernzentrale befinden sich in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich, Alpen-Adria-Platz 1.

Mit Bescheid der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 30. Oktober 2014 erlosch die von der FMA gemäß Bankwesengesetz (BWG) erteilte Konzession der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften. Die Gesellschaft wurde als teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (BGBl. I 2014/51, GSA) fortgesetzt. Der Geschäftszweck der Gesellschaft konzentriert sich seither auf den vollständigen Abbau ihrer Vermögenswerte und Beteiligungen. In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) unter anderem berechtigt, weiterhin Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des BWG und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der FMA. Die FMA ist weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA verpflichtet ist, die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG zu prüfen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des GSA wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2014 die Satzung in Artikel 2.4 dahingehend geändert, dass eine Verpflichtung zur Fassung eines Selbstauflösungsbeschlusses nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele implementiert wurde.

Nach Bekanntgabe einer hohen kapitalmäßigen Unterdeckung am 27. Februar 2015, hat die Republik Österreich der Heta mitgeteilt, ihr keine kapital- und liquiditätsmäßige Unterstützung mehr bereit zu stellen. Aufgrund dieses Umstandes hat die FMA als Abwicklungsbehörde am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid gemäß BaSAG (Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken) erlassen. Mit diesem Bescheid wurden zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

(2) Rechtliche Grundlagen sowie wesentliche Ereignisse in 2015

2.1. Entscheidung der EU-Kommission vom 3. September 2013

Am 3. September 2013 übermittelte die Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) die finale Entscheidung in dem seit 2009 laufenden Beihilfeverfahren.

Die Entscheidung sah eine Teilung des Unternehmens in marktfähige, reprivatisierungsfähige Einheiten des Südosteuropa-Netzwerks (SEE-Netzwerk) und den abzuwickelnden Abbauteil vor. Für die Banken des SEE-Netzwerks in Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro wurde eine Reprivatisierung vorgeschrieben, welche bis Ende 2015 (Closing) zu erfolgen hatte. Des Weiteren musste im zweiten Halbjahr 2013 die damalige italienische Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. dem Abbausegment zugeordnet werden. Für den Abbauteil gilt neben einem Neugeschäftsverbot insbesondere das Gebot eines kapital- und wertschonenden Abbaus der Vermögenswerte.

Die Einhaltung des Umstrukturierungsplanes sowie der erteilten Auflagen wird durch einen von der Europäischen Kommission bestimmten unabhängigen Treuhänder, dem „Monitoring Trustee“, überwacht.

2.2. Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG (HaaSanG)

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG (HaaSanG) trat mit 1. August 2014 in Kraft und bestimmte die FMA als die zur Entscheidung der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen kompetente Behörde.

Mit Kundmachung der FMA-Verordnung (HaaSanV) am 7. August 2014 trat das Erlöschen bzw. die Stundung der in der FMA-Verordnung aufgelisteten Verbindlichkeiten der Heta von Gesetzes wegen ein, d.h., ein von der Gesellschaft geschuldeter Rückzahlungsbetrag, Zinsen oder sonstige Nebengebühren, sofern anwendbar, reduzierten sich automatisch auf null. Für gewisse „strittige Verbindlichkeiten“ verschob sich gemäß HaaSanG der Fälligkeitstag bis zumindest zum 30. Juni 2019. Ge-

³ Mit 31. Oktober 2014 wurde die bisher unter „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ firmierende Gesellschaft in „HETA ASSET RESOLUTION AG“ umbenannt. Diese stellt weiterhin das übergeordnete Konzernmutterunternehmen der Heta-Gruppe (vormals „Hypo Alpe Adria“) dar. In den vorliegenden Notes wird für die Gesellschaft durchgängig für den Berichtszeitraum die Bezeichnung „Heta“ verwendet.

mäß § 3 HaaSanG erloschen neben den nachrangigen Verbindlichkeiten auch sämtliche Sicherheiten einschließlich Haftungen für solche Verbindlichkeiten.

Vom Erlöschen der Verbindlichkeiten war ein Volumen von rund EUR 1,6 Mrd. umfasst, wovon EUR 0,8 Mrd. auf von Drittinvestoren gehaltene nachrangige Verbindlichkeiten und EUR 0,8 Mrd. auf Verbindlichkeiten gegenüber der Bayerischen Landesbank (BayernLB) entfielen. Sämtliche von HaaSanG bzw. der HaaSanV erfassten Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1,6 Mrd. wurden mit 7. August 2014 ausgebucht.

Am 3. Juli 2015 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) das HaaSanG und die auf dieser Rechtsgrundlage erlassene Verordnung der FMA (HaaSanV) zur Gänze und ohne Nennung einer Reparaturfrist aufgehoben. Dies hatte zur Folge, dass die in 2014 ausgebuchten Verbindlichkeiten in 2015 wieder bilanziell zu berücksichtigen waren. Für weiterführende Informationen dazu siehe Note (128.2) Aufhebung des Gesetzes HaaSanG durch den VfGH sowie daraus resultierende Klagen.

2.3. Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA)

Mit Bescheid der FMA vom 30. Oktober 2014 endete die von der FMA gemäß BWG erteilte Konzession der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften. Voraussetzung dafür war, dass die Heta kein Einlagen-geschäft mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung im Sinne der „Capital Requirements Regulation“ (CRR) an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält. Diese Voraussetzungen wurden durch die vorangegangenen Umstrukturierungen erfüllt.

Die Heta hat als Abbaueinheit gemäß § 3 GSA weiterhin eine Legalkonzession zum Betrieb von Bankgeschäften. Auf Grundlage der Legalkonzession nach GSA werden im Rahmen der Abbauaktivitäten bestimmte Bankgeschäfte weiterhin durchgeführt.

Die Aufgabe der Heta als Abbaueinheit besteht im Abbau ihrer Vermögenswerte, die sie geordnet, aktiv und bestmöglich zu verwerten hat. Die Abbaueinheit darf nur jene Geschäfte betreiben, die dem Portfolioabbau dienen. Zusätzlich darf die Abbaueinheit gewisse Übergangsdienstleistungen an ehemalige Konzerngesellschaften erbringen. Die Heta unterliegt gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des BWG, nicht jedoch den Bestimmungen betreffend Mindestkapitalausstattung. Die FMA ist dabei weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA verpflichtet ist die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG zu prüfen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2014 wurde die Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf die Überführung in eine Abbaueinheit angepasst sowie der Firmenwortlaut der Konzernobergesellschaft von „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ auf „HETA ASSET RESOLUTION AG“ geändert. Der Geschäftszweck des Unternehmens wurde dahingehend eingeschränkt, dass – mit Ausnahme jener im GSA spezifizierten – die Gesellschaft ausschließlich nur noch solche Geschäfte betreiben darf, die der Erfüllung ihrer Aufgabe (vollständiger, raschest möglicher Portfolioabbau) dienen.

Artikel 2.4 der geänderten Satzung sieht vor, dass verpflichtend ein Auflösungsbeschluss zu fassen ist, sobald die Abbaueinheit den Portfolioabbau bewerkstelligt hat. Diese Satzungsänderungen wurden am 31. Oktober 2014 im Firmenbuch eingetragen und sind somit ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Änderung des Firmenwortlautes stellt keine gesellschaftsrechtliche Umgründung dar, womit die Änderung der Firmenbezeichnung keine Auswirkungen auf die Rechtsperson des Unternehmens selbst oder auf die von ihm eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen hat.

2.4. Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die FMA

Um dem gesetzlichen Auftrag des § 3 Abs. 1 GSA zu entsprechen, hat die Heta im ersten Quartal 2015 eine konzernweite Überprüfung der Portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte, einen sogenannten „Asset Quality Review“ (AQR), durchgeführt. Die Zielsetzung des AQR war es, sämtliche für den Portfolioabbau relevanten Vermögenswerte der Heta einer Bewertung unter Berücksichtigung der Abbauziele zu unterziehen.

Zum Zeitpunkt des Vorliegens der ersten Zwischenergebnisse zum AQR, dem 27. Februar 2015, war die Gesellschaft zwar noch in der Lage, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, es lagen aber im Sinne des § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG aus Sicht des Vorstands objektive und konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gesellschaft in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein würde, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Der Vorstand der Heta hat daher umgehend den Aufsichtsrat über die in der Bandbreite zwischen EUR -4,0 Mrd. bis EUR -7,6 Mrd. bestehende kapitalmäßige Unterdeckung unterrichtet (Sonderbericht gemäß GSA). In weiterer Folge hat der Vorstand ihre Alleinaktionärin, die Republik Österreich (Bund), über die Unterdeckung informiert und angefragt, ob diese vor dem Hintergrund dieser neuen Information und der Geltung des BaSAG bereit wäre, die bestehende kapitalmäßige Unterdeckung sowie die in den Jahren 2016 und 2017 zu erwartenden Liquiditätslücken durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Noch am gleichen Tag hat die Gesellschaft vorsorglich eine Mitteilung gemäß BaSAG bei der zuständigen Abwicklungsbehörde, der FMA, eingereicht und die Erlassung eines entsprechenden Bescheids angeregt, falls der Eigentümer der Gesellschaft keine verbindliche Zusage über geeignete Maßnahmen abgäbe. Daraufhin teilte der Bundesminister für Finanzen am 1. März 2015 der FMA und der Gesell-

schaft gegenüber mit, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) für die Heta ergriffen werden.

Am gleichen Tag erließ die Abwicklungsbehörde einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG. Mit diesem Bescheid wurden gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt. Hinsichtlich weiterführender Informationen wird auf den Mandatsbescheid der FMA vom 1. März 2015 verwiesen, der auf der Homepage der FMA (www.fma.gv.at) veröffentlicht wurde. Der Mandatsbescheid ist auch auf der Homepage der Heta unter www.heta-asset-resolution.com (→ Presse → Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken) abrufbar.

Gegen den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde konnte binnen drei Monaten nach der Kundmachung (1. März 2015) das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden, welches jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Betroffene Investoren haben angekündigt, selbst rechtliche Schritte gegen die Heta zu ergreifen. Der Mandatsbescheid beruht auf dem BaSAG, mit dem die europäische Richtlinie für Bankenrestrukturierungen in Österreich umgesetzt wurde. Aus diesem Grund sollte aus Sicht der Heta der Bescheid auch in einem anderen EU-Mitgliedsstaat anerkannt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit ein Vorlageantrag beim Verfassungsgerichtshof zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des BaSAG anhängig ist.

Gemäß Aussage des Präsidenten des VfGH vom März 2016 wird spätestens in der Herbstsession eine Entscheidung des VfGH hierzu erfolgen.

2.5. Änderungen im Vorstand sowie in der Governance-Struktur

Die FMA ist gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG die Abwicklungsbehörde für Österreich. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Abwicklungsbehörde u.a. die Organe der abzuwickelnden Institute abberufen oder ersetzen bzw. direkt die Kontrolle über die Institute übernehmen. Die Behörde hat sich im Falle der Heta dafür entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollen.

Auf organisatorischer Ebene erfolgte ein vollständiger Wechsel des Vorstands der Konzernobergesellschaft, die Bestellungen der neuen Vorstandsmitglieder erfolgten im Februar und im September 2015. Der Vorstand der Heta setzt sich aus Herrn Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath (Vorstandsvorsitzender) und den Vorstandsmitgliedern Herrn Mag. Martin Handrich, Herrn Mag. Alexander Tscherteu und Herrn Mag. Arnold Schiefer zusammen.

Der Abwicklungsbehörde stehen umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu, die teilweise durch eine gesonderte Governance-Struktur implementiert wurden. Die neue Governance-Struktur der Heta wurde im 1. Halbjahr 2015 zusammen mit der Behörde erarbeitet. In der Folge wurden die notwendigen Änderungen in der Satzung der Heta, sowie in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes umgesetzt.

Die Änderungen der Satzung wurden in der ordentlichen Hauptversammlung der Heta am 29. Juni 2015 entsprechend beschlossen. Die Abwicklungsbehörde hat das Recht, durch ihre Vertreter an den Gremialsitzungen der Organe der Gesellschaft teilzunehmen. Des Weiteren bedürfen eine Reihe von wesentlichen Geschäften und Entscheidungen der Nichtuntersagung der Abwicklungsbehörde, bevor sie umgesetzt werden können. Weiters wurde ein Beirat errichtet, der aus externen Experten besteht, die von Seiten der Abwicklungsbehörde bestellt wurden. Dieser Beirat gibt gegenüber der Abwicklungsbehörde Empfehlungen ab. Der Beirat ist ein Gremium der Abwicklungsbehörde und kein Organ der Gesellschaft. Der Behörde steht zudem ein Eskalationsrecht zu, gemäß dem die Behandlung von jeglichen Entscheidungen, auch solchen, die grundsätzlich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnungen nicht der Behörde vorzulegen sind, an die Behörde delegiert werden können.

Im gleichen Zuge wurde die Aufarbeitung der Vergangenheit als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht. Mit der Behörde wurde jedoch vereinbart, dass die Untersuchung der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten „Forensic-Fälle“ unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und in der Folge beendet werden soll.

2.6. Vereinbarungen betreffend dem früheren Mehrheitseigentümer BayernLB

Die BayernLB hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus Sicht der Heta dem österreichischen Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) unterliegen und daher weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage (Leistungsklage) vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Klage wurde umfassend erwidert und das Klagebegehren vollumfänglich bestritten sowie die bis zur Klageeinbringung geleisteten Rückzahlungen der Heta an die BayernLB in Form von Widerklagen gerichtlich geltend gemacht. Das Landgericht München I hat in einer mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2015 das erstinstanzliche Urteil mündlich verkündet und dem Klagebegehren der BayernLB fast zur Gänze stattgegeben (Details hierzu siehe Note (128.3.2) Urteil des Landgerichts München I betreffend eigenkapitalersetzende Darlehen der Bayerischen Landesbank). Die Heta wurde zur Zahlung verurteilt und die beantragten Rückforderungsansprü-

che für zwischenzeitig an die BayernLB rückgeführten Kreditlinien zur Gänze abgewiesen. Aufgrund der drohenden Inanspruchnahme durch die BayernLB wurden die vom HaaSanG und damit der bilanziellen Ausbuchung in 2014 erfassten Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB (Nominale EUR 0,8 Mrd.) im Konzernabschluss 2014 in Form einer Rückstellung i.H.v. EUR 0,9 Mrd. bevorsorgt.

Im Juli 2015 erfolgte die Bekanntgabe des zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern unterzeichneten Memorandums of Understanding (MoU), mit dem die Heta und die BayernLB eingeladen wurden zu prüfen, ob sie den zwischen ihnen anhängigen Rechtsstreit auf der Grundlage des MoU beenden wollen.

Es oblag den Organen der Heta zu entscheiden, ob die Zustimmung zu einem Vergleich über die anhängigen Verfahren EKEG-Verfahren sowie die sogenannte „Irrtumsklage“ im Hinblick auf die Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Heta erteilt wird. Am 21. September 2015 gab die Heta ihre Bereitschaft bekannt den Vergleich laut MoU mit der BayernLB abzuschließen. Die BayernLB entschied sich hingegen gegen einen umfassenden Vergleich mit der Heta. Das Verfahren wird deshalb ohne jede Beschränkung von der Heta fortgeführt und soll durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Gerichte in Deutschland erledigt werden. Die Heta hat hierzu fristgerecht am 1. Februar 2016 beim Oberlandesgericht (OLG) München ihre Berufungsbegründung eingebracht.

Die BayernLB erklärte sich jedoch vorab in Form einer einseitigen Bereinigungserklärung zu gewissen Zugeständnissen gegenüber der Heta betreffend ihren Forderungen im EKEG-Verfahren bereit. Zu diesen zählt der Verzicht auf eine exekutive Geltendmachung des erstinstanzlichen Urteils und die Beschränkung der Teilnahme der BayernLB an der Abwicklung der Heta (unter gewissen Voraussetzungen, wie der Status der BayernLB als Senior-Gläubiger usw.) mit nur EUR 2,4 Mrd. zuzüglich Zinsen (ungeachtet eines allfälligen höheren Zuspruchs zugunsten der BayernLB). Die Ansprüche der Heta gegenüber der BayernLB aus Widerklage wurden nicht beschränkt und werden von Heta weiterhin gerichtlich verfolgt. Mit Ausnahme der Ansprüche aus den EKEG-Verfahren und bestimmten Derivatgeschäften zwischen der BayernLB und der Heta wurden alle wechselseitigen Ansprüche zwischen der BayernLB und der Heta bereinigt.

Das MoU umfasst nicht mögliche Ansprüche der Heta gegen die Republik Österreich. Diese bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Die Republik Österreich beehrte im Rahmen der Irrtumsklage im letzten Quartal des Geschäftsjahres 2014 die Anpassung des zwischen der Republik Österreich und der BayernLB abgeschlossenen Aktienkaufvertrags (Notverstaatlichungsvertrag) und zugehörigen Term Sheets. Dieses Verfahren wurde im Rahmen des am 11. November 2015 umgesetzten MoU zwischen der Republik Österreich und BayernLB sowie der Heta beendet, die Klage wurde durch die Republik Österreich unter Anspruchsverzicht zurückgezogen. Für weiterführende Informationen hierzu siehe Note (128.3) Sachverhalte betreffend BayernLB.

Im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 werden die Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB auf Basis der ursprünglichen Kreditvereinbarungen und unter Beachtung des erstinstanzlichen Urteils des Landgericht München I mit einem Wert von rund EUR 2,8 Mrd. (Nominale zuzüglich Zinsansprüche) angesetzt, während der sich aus dem MoU ergebende Vergleichswert rund EUR 2,5 Mrd. (Nominale EUR 2,4 Mrd. zuzüglich Zinsen ab 1. März 2015 von mindestens 5,0 %) betragen würde.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf Note (128.3.1) Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern und Prüfung des MoU durch die Heta verwiesen.

2.7. Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA und des HBI-Bundesholdinggesetzes hat die Heta sämtliche von ihr gehaltenen Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 an die HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) übertragen. Neben der vorübergehenden Aufrechterhaltung der bestehenden Finanzierung der Heta zugunsten der HBI i.H.v. rund EUR 1,7 Mrd. (Nominale der Refinanzierungslinien) hatte sich die Heta im Rahmen der Verschwesterung verpflichtet, im Falle eines Abflusses von Einlagen der HBI eine sogenannte „Emergency Liquidity Facility“ bis EUR 300,0 Mio. zur Verfügung zu stellen.

Bedingt durch das am 1. März 2015 in Kraft getretene BaSAG-Moratorium konnte die Heta ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Bereitstellung einer „Emergency Liquidity Facility“ nicht mehr nachkommen, was zu einer laufenden Verschlechterung der Liquiditätssituation der HBI geführt hatte, da diese ohne externe Unterstützung den kontinuierlichen Einlagenabfluss nicht kompensieren konnte. Darüber hinaus wurden von der HBI in ihrem im Juni 2015 vorgelegten lokalen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 hohe zusätzliche Wertberichtigungen auf ausgereichte Finanzierungen gebildet, die zu einer Unterschreitung der Mindest-Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) führten. Der mit der HBI-BH geschlossene Aktienkaufvertrag sah zwar vor, dass HBI-BH ab Closing des Vertrages für die Aufrechterhaltung der von der Aufsicht jeweils vorgeschriebenen Tier-1-Mindestkapitalquote der HBI (derzeit 11,5 %) sorgen wird, jedoch wendete die HBI-BH angesichts der

gestiegenen Risikovorsorgen der HBI gegenüber der Heta Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag ein. Zudem verwies sie auf die Nichterfüllung der Pflicht zur Bereitstellung der „Emergency Liquidity Facility“.

Aufgrund des Umstands, dass die HBI-BH selbst über keine ausreichenden Mittel verfügt und keine abschließende Beurteilung darüber möglich war, ob und in welcher Höhe die Eigentümerin der HBI-BH, die Republik Österreich, Kapitalmaßnahmen leisten wird, um die HBI-BH mit entsprechenden Mitteln auszustatten, drohte die Eröffnung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch die Banca d'Italia wegen Unterschreitung der Eigenmittelerfordernisse bzw. Nichteinhaltung von Liquiditätsvorschriften.

Zwecks Vermeidung eines höheren Schadens für die Heta aufgrund behördlicher Maßnahmen in Italien erfolgte am 29. Juni 2015 der Abschluss eines Term Sheets über die Finanzierung und Eigenkapitalausstattung der HBI, durch die Republik Österreich, die HBI-BH und die Heta. Gemäß dieser Vereinbarung führte die HBI-BH der HBI in 2015 EUR 196,0 Mio. an Liquidität zu, wovon EUR 100,0 Mio. in Form von Eigenkapital und EUR 96,0 Mio. in Form von nachrangigen Darlehen ausgestaltet sind. Die Heta sagte im Gegenzug zu, einen Neukredit i.H.v. EUR 100,0 Mio. zur etwaigen Finanzierung von Abflüssen von Kundeneinlagen bereitzustellen und auf insgesamt bis zu EUR 630,0 Mio. an bestehenden Forderungen zu verzichten, wovon der Verzicht auf einen Teilbetrag von EUR 280,0 Mio. bereits im ersten Halbjahr 2015 durchgeführt wurde. Als Gegenleistung hat die HBI-BH zugesagt, im Rahmen einer Besserungsvereinbarung der Heta jeden finanziellen Vorteil aus ihrer Relation zur HBI bis zur Höhe der ausgesprochenen Verzichte herauszugeben. Zur Absicherung der Ansprüche der Heta verpflichtete sich die HBI-BH ihre Anteile an der HBI zugunsten der Heta zu verpfänden. Hinsichtlich weiterer Details hierzu wird auf Note (129.1) Einigung mit Bund und HBI-Bundesholding AG betreffend die Kapitalisierung und Liquiditätsausstattung der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. verwiesen.

Während des zweiten Halbjahres 2015 hat die HBI Forderungen i.H.v. rund EUR 140,0 Mio. an die Heta zurückgezahlt und im Dezember wurde von der HBI-BH ein überarbeiteter Abbauplan für die HBI vorgelegt. Als Ergebnis des überarbeiteten Abbauplans wurde ein weiterer Kapitalbedarf für die Zeit bis Ende 2017 zur Einhaltung der italienischen Kapitalvorschriften identifiziert, welcher zu dem Erfordernis weiterer Forderungsverzichte i.H.v. EUR 96,0 Mio. durch die HBI-BH und bis zu EUR 350,0 Mio. durch die Heta führt. Die seitens der Heta zugesagten Verzichte dienen zur Einhaltung der seitens der Banca d'Italia für die HBI vorgeschriebenen Kapitalquoten und wurden von der Abwicklungsbehörde am 23. Dezember 2015 durch Erteilung einer Nichtuntersagung autorisiert.

Die zum 31. Dezember 2015 vorgenommene Beurteilung der Werthaltigkeit der seitens der Heta in der Vergangenheit gewährten Refinanzierungslinien basiert zu einem wesentlichen Teil auf dem seitens der HBI-BH vorgelegten Abbauplan für die HBI. Hinsichtlich der zum 31. Dezember 2014 gebildeten Risikovorsorgen konnten in 2015 aufgrund der erreichten Stabilisierung der HBI wesentliche Auflösungen vorgenommen werden.

2.8. Abschluss des Verkaufs des SEE-Netzwerks

Am 17. Juli 2015 vollzogen die Heta und das Bieterkonsortium, bestehend aus dem US-Fonds Advent International (Advent) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), den Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 über den Verkauf sämtlicher Aktien an der Hypo Group Alpe Adria AG (HGAA AG bzw. „SEE-Netzwerk“) (Closing). Dem Closing ist ein sogenanntes „Pre-Closing“ am 30. Juni 2015 vorausgegangen, bei dem das Vorliegen und die Erfüllung von allen wesentlichen Closing-Bedingungen von den Parteien bestätigt wurden. Die verbliebenen aufschiebenden Bedingungen wurden beim Closing am 17. Juli 2015 bestätigt. Im Rahmen des Pre-Closings hat auch die Abwicklungsbehörde die Umsetzung des Closings im Wege einer Nichtuntersagung freigegeben.

Mit dem Käufer wurden vor Closing noch bestimmte Änderungen in den Transaktions- und Finanzierungsdokumenten vereinbart. Die Änderungen betrafen auch kommerzielle Aspekte, darunter die Reduzierung des maximalen Gesamtvolumens der möglichen Portfoliobereinigungstransaktionen nach Closing („Käufer-Brush“), in deren Rahmen Corporate und Public Sector Loans sowie nicht bankgeschäftswesentliche Vermögenswerte bis Ende März 2016 von der Heta noch zu den historischen Nettobuchwerten zum 31. Dezember 2014 von der HGAA zu übernehmen waren. Dieses Gesamtvolumen wurde von EUR 800,0 Mio. auf bis zu EUR 600,0 Mio. reduziert. Im Gegenzug wurde eine Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes EUR 100,0 Mio. (net exposure) Retail-Portfolio der HGAA bis zu einer Höhe von EUR 75,0 Mio vereinbart. Zur Erfüllung der als Closing-Voraussetzung verlangten Absicherung der Gewährleistungs-, Freistellungs- und sonstigen Ansprüche des Käufers aus dem Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 musste die Republik Österreich im Rahmen eines „Sicherungsinstruments“ Haftungen gegenüber dem Käufer i.H.v. EUR 1,7 Mrd. übernehmen. Das hierfür vereinbarte und von der Heta zu bezahlende Haftungsentgelt beträgt zum 31. Dezember 2015 1,27 % der Bemessungsgrundlage von EUR 1,7 Mrd.

Im Aktienkaufvertrag hat die Heta dem Käufer verschiedene Gewährleistungen und Ansprüche auf Freistellung gegen bestimmte Risiken zugesagt. Als Folge von in den Ländern Kroatien und Montenegro vorgenommenen gesetzlichen Zwangskonvertierungen von CHF-Darlehen hat der Käufer Ende 2015 unter Bezugnahme auf Freistellungsansprüche im Aktienkaufvertrag von der Heta Ersatz der entsprechenden Konvertierungsschäden gefordert. Darüber hinaus wurden vom

Käufer der HGAA zum 31. Dezember 2015 weitere Ansprüche unter vertraglichen Gewährleistungen und anderen vertraglichen Freistellungsverpflichtungen für Risiken aus Rechtstreitigkeiten mit Kunden sowie weitere Altlasten geltend gemacht.

Im März 2016 wurde zwischen der Heta und dem Käufer Einigkeit über einen umfangreichen Vergleich zur vollständigen Bereinigung aller vertraglichen CHF-Freistellungsansprüche (Kredit- und Rechtsrisiken) und anderer offener Themen i.Z.m. dem Aktienkaufvertrag erzielt. Als Folge des Vergleichs haben sich die für die betroffenen Gewährleistungen und Freistellungen geltenden vertraglichen Haftungsobergrenzen sowie der Höchsthaftungsbetrag der Republik Österreich unter dem Sicherungsinstrument mit dem Käufer (und damit auch das von der Heta an die Republik Österreich zu bezahlende Haftungsentgelt) reduziert. Zur Erfüllung des Vergleichs hatte der Käufer darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die HGAA noch im März 2016 einen Betrag von EUR 150,0 Mio. (in CHF - denominiert) als vorzeitige Teiltilgung der von der Heta ausgereichten Kreditlinien an die Heta zurückführt. Weiters wurde im Vergleich eine erneute Volumensreduktion der mit dem Käufer vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen („Käufer-Brush“) auf EUR 500,0 Mio. (ohne Berücksichtigung der oben beschriebenen Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes Retail-Portfolio) vereinbart, und die als Bedingung für den Vergleich vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen wurden auch noch im März 2016 umgesetzt. Die Gegenleistung der Heta unter dem Vergleich war der Verzicht auf ausgereichte Kreditlinien (in CHF - denominiert) im Ausmaß von EUR 325,0 Mio an die HGAA. Die Ansprüche des Käufers unter dem Vergleich wurden weiters durch Erstreckung des bereits bestehenden Pfandrechts auf die von der Heta an die HGAA ausgereichten Kreditlinien besichert. Hinsichtlich etwaiger Nebenkosten, welche die Heta zu tragen verpflichtet ist, erfolgte durch diese eine entsprechende Sicherheiten hinterlegung. Sowohl für die sich aus dem Aktienkaufvertrag ergebenden Freistellungs- und Gewährleistungsrisiken als auch für die Kreditrisiken i.Z.m. dem „Käufer-Brush“ wurden im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 entsprechende Bevorsorgungen vorgenommen.

Weitere Ausführungen hierzu siehe Note (129.2) Verkaufsvertrag zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks.

(3) Abbauplan nach GSA bzw. nach BaSAG

Gemäß § 5 GSA hat der Portfolioabbau nach Maßgabe eines Abbauplans zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Nach Rechtsansicht der Abwicklungsbehörde hat die Heta im BaSAG-Regime keinen Abbauplan nach GSA mehr zu erstellen. Vielmehr wird die Abwicklungsbehörde ihre eigene, faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Heta durchführen, die auch die Grundlage für die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten bilden wird. Erst auf dieser Grundlage habe nach Rechtsansicht der Abwicklungsbehörde die Gesellschaft einen eigenen Abbauplan nach den Bestimmungen des BaSAG zu erstellen („BaSAG-Abbauplan“).

Zur Festsetzung einer klaren Verwertungsperspektive für die Vermögenswerte der Heta im GSA wurden mit Unterstützung externer Berater und Wirtschaftsprüfer anerkannte Richtlinien für die Bewertung der Vermögenswerte verabschiedet, die den angestrebten Veräußerungszielen und den dabei zu berücksichtigenden derzeitigen Marktgegebenheiten Rechnung tragen. Aufgrund dieser Richtlinien wurden die Vermögenswerte der Heta einer Neubewertung („AQR, Asset Quality Review“) unterzogen. Die Ergebnisse des AQR wurden bereits im Konzernabschluss 2014 berücksichtigt, welcher im Juni 2015 aufgestellt wurde. Im Zuge der Erstellung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015, wurden die AQR-Bewertungsrichtlinien an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und auf dieser Basis die Vermögenswerte der Heta entsprechend bewertet.

Die Heta hat ihre Arbeiten zur Planung des Portfolioabbaus auf Grundlage der GSA-Zielsetzungen abgeschlossen und das Ergebnis dieser Arbeiten im Bemühen um Transparenz den Gläubigern und Investoren im Rahmen einer Unternehmenspräsentation am 20. Oktober 2015 auf der hierfür eingerichteten Plattform www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Investoren-Information 2015) veröffentlicht. Ein weiteres Update erfolgte am 15. Dezember 2015, welches ebenfalls auf der Homepage der Heta veröffentlicht wurde.

Aufgrund der oben dargestellten Rechtslage sind die Ausführungen aber nicht als GSA-Abbauplan oder BaSAG-Abbauplan, sondern als (vorläufiger) Mittelfristplan 2016-2020 zu verstehen. Der Mittelfristplan 2016-2020 wurde nach UGB/BWG erstellt und bezieht sich auf das Einzelinstitut.

Am 1. März 2015 ordnete die FMA zunächst an, dass die Fälligkeiten der von der Heta ausgegebenen Schuldtitel und Verbindlichkeiten sowie die Zeitpunkte, zu welchen die darauf entfallenden Zinsen zu zahlen sind, bis 31. Mai 2016 aufgeschoben sind. Bis zu diesem Zeitpunkt soll seitens der Abwicklungsbehörde auch über eine Gläubigerbeteiligung sowie allfällige weitere hierfür zur Anwendung gelangenden Instrumente entschieden werden. Für den Mittelfristplan 2016-2020 hätte eine solche Gläubigerbeteiligung in Form eines Schuldenschnittes weitreichende Implikationen. Die Abwicklungsbehörde hat der Heta mitgeteilt, dass im Mittelfristplan 2016-2020 keine Annahmen über Auswahl und Auswirkungen von durch die FMA zu erlassenden möglichen Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden können. Für Zwecke der Erstellung des Mittelfristplans 2016-2020 wurden daher die folgenden vereinfachten, unverbindlichen und daher rein planerischen Annahmen getroffen:

- Es wird unterstellt, dass die im Mandatsbescheid der FMA berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bis 2020 nicht bedient und in voller Höhe auf dem Stand des 1. März 2015 (Beginn des Moratoriums) belassen werden. Auf diese Verbindlichkeiten entfallende Zinsaufwendungen werden analog der bisherigen Fälligkeiten erfasst (abgegrenzt), jedoch nicht ausgezahlt. Verzugszinsen finden keine Berücksichtigung.
- Die geplanten Rückflüsse aus dem Abbau der finanziellen und nicht-finanziellen Vermögenswerte der Heta erhöhen die Barliquidität, da sie nicht zur Tilgung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herangezogen werden. Die Barliquidität wird derzeit bei der OeNB angelegt.
- Als Ziel-Abbauleistung wird unverändert von einer stetigen Reduktion der Vermögenswerte (exklusive Barliquidität) von rund 80 % bis Ende 2018 ausgegangen. Um die festgelegten Ziele zu erreichen, ist die Veräußerung von Forderungen und Immobilien an Investoren vorgesehen; dies überwiegend in Form von Einzelverkäufen, unterstützt durch Portfoliotransaktionen und der Veräußerung ganzer Gesellschaften.
- Die Planungsannahmen betreffend die Forderungen an die HBI und die HGAA wurden gesondert betrachtet, da diese von der Fristigkeit her voraussichtlich auch noch nach 2020 bestehen bleiben werden. Ebenso weisen einige performante Wohnbauförderungsdarlehen eine über den Planungszeitraum hinausgehende Fristigkeit aus. Eine Entscheidung darüber wie diese Geschäfte berücksichtigt werden, wird in der derzeitigen Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2020 geprüft. Kredite, die keine Ausfallmerkmale aufweisen (sogenannte „Performing Loans“) sowie Wertpapiere, die eine kurze Restlaufzeit (bis 2020) haben, sollen durch reguläre Tilgung einbringlich gemacht werden, während solche mit längerer Restlaufzeit durch Platzierung auf dem Markt mittelfristig abgebaut werden sollen.

Diese planerischen Annahmen hat die Heta eigenständig für den Mittelfristplan 2016-2020 getroffen.

Die Abwicklungsbehörde wird ihre eigene Bewertung gemäß § 54ff BaSAG vornehmen und sich dazu eines eigenen unabhängigen Sachverständigen bedienen. Somit sind Abweichungen gegenüber des – seitens der Heta erstellten – Mittelfristplans 2016-2020 nicht auszuschließen bzw. sogar anzunehmen. Die Abwicklungsbehörde wird über den aktuellen Stand des Mittelfristplans laufend informiert.

(4) Rückkaufangebote des Landes Kärnten

Auf Basis der gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 2a Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (FinStaG) hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (K-AF) am 20. Jänner 2016 Angebote für jene Schuldtitel der Heta gelegt, für die eine Haftung des Landes Kärnten und zugleich der Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding (KLH) besteht. Die Rückkaufangebote des K-AF über den Erwerb aller von der Heta ausgegebenen und den gesetzlich angeordneten Ausfallbürgschaften des Landes Kärnten und der KLH unterliegenden Schuldtitel wurden am 20. Jänner 2016 gelegt und am Folgetag öffentlich bekannt gegeben. Die Angebote beinhalteten eine Begleichung im Ausmaß von 75,0 % bei nicht nachrangigen Schuldtiteln („Senior-Schuldtitel“) und 30,0 % bei nachrangigen Schuldtiteln. Die Offerte waren bis zum 11. März 2016 befristet und erforderten die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der jeweils betroffenen Gläubiger an nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldtiteln.

Am 14. März 2016 teilte der K-AF in einer Bekanntmachung mit, dass die Angebote von den Gläubigern der Schuldtitel nicht mit den für den Erwerb der von den Angeboten umfassten Schuldtitel gemäß § 2a Abs. 4 FinStaG erforderlichen Mehrheiten angenommen wurden. Damit sind die in der Angebotsunterlage als Transaktionsbedingungen bezeichneten Bedingungen für den Erwerb der von den Angeboten umfassten Schuldtitel nicht erfüllt. Der K-AF teilt weiters mit, keine der von den Angeboten umfassten Schuldtitel erwerben zu wollen.

Die Rückkaufangebote des K-AF bzw. deren Nichtannahme haben keine unmittelbare Auswirkung auf den Konzernabschluss der Heta zum 31. Dezember 2015, da dieses nur die Ebene zwischen Gläubigern der Heta und dem K-AF betreffen und daher außerhalb der Sphäre der Heta liegen.

(5) Auswirkungen von BaSAG bzw. des Schuldenschnitts auf den Konzernabschluss

Am 1. März 2015 hat die Abwicklungsbehörde (FMA) einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG erlassen, mit welchem gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden.

Eine mögliche Gläubigerbeteiligung sowie insbesondere die Höhe und der Zeitpunkt, zu dem zukünftig die betroffenen Verbindlichkeiten bedient werden, wird von der Abwicklungsbehörde in Ausübung ihres alleinigen Entscheidungsrechts gemäß BaSAG festgelegt werden. Details über eine Ausgestaltung des Schuldenschnitts sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt

noch nicht bekannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine solche Gläubigerbeteiligung unter Beachtung des insolvenzrechtlichen Ranges der jeweiligen Verbindlichkeiten zu einer Herabsetzung der Nominalwerte sowie darauf entfallender Zinsansprüche führen wird.

Die bilanzielle Berücksichtigung einer solchen Herabsetzung erfolgt unmittelbar nach Inkrafttreten eines Bescheides der Abwicklungsbehörde und wird daher entsprechende Auswirkungen auf die Bilanz und die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 2016 haben.

Im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 werden sämtliche vom Mandatsbescheid erfasste Verbindlichkeiten, für welche ein Zahlungsmoratorium gilt, weiterhin als Verbindlichkeiten in der Bilanz angesetzt, und zwar unabhängig davon, ob diese gemäß den vertraglichen Bestimmungen in 2015 fällig wurden oder nicht. Die Bewertung dieser Verbindlichkeiten erfolgt unter Berücksichtigung von Zinsabgrenzungen, wobei hierbei auf den jeweils vertraglich vereinbarten Zinssatz abgestellt wurde. Sofern es sich um Fremdwährungsverbindlichkeiten handelt, erfolgt die Bewertung unter Anwendung des EZB-Mittelkurses zum 31. Dezember 2015. Aufgrund der im BaSAG gesetzlich angeordneten Stundungswirkung werden für den Zeitraum 1. März 2015 bis 31. Dezember 2015 keine Verzugszinsen erfasst.

(6) Allgemeine Angaben zum Konzernabschluss

Der Vorstand der Heta hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 am 17. März 2016 durch die Weitergabe an den Aufsichtsrat zur Veröffentlichung freigegeben. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Konzernabschluss zu prüfen und mitzuteilen, ob er den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 genehmigt.

Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses wird in der Wiener Zeitung sowie unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Finanzberichte & Präsentationen) erfolgen. Die Offenlegung wird im Firmenbuch sowie an der Adresse der Heta in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Alpen-Adria-Platz 1 erfolgen.

(7) Bewertungsgrundlage: Gone-Concern-Prämisse

Nachdem per Ende Oktober 2014 das GSA durch Überführung der Heta in eine teilregulierte, aber nicht insolvenzfeste, Abbaueinheit voll wirksam geworden war, wurde umgehend eine konzernweite Bewertung der für den Portfolio-Abbau relevanten Vermögenswerte initiiert. Diese Bewertung reflektiert die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauperiodenraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis 2018 abgebaut werden sollen.

Nach Bekanntwerden der ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 und -7,6 Mrd. aufzeigte, welche damit über dem von der EU-Kommission genehmigten noch offenen Beihilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd. lag, sowie den erwarteten Implikationen daraus auf die Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft, hat die Eigentümerin der Heta, die Republik Österreich, am 1. März 2015 mitgeteilt, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz für die Heta ergriffen werden. Daraufhin hat die FMA als Abwicklungsbehörde noch am 1. März 2015 einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG erlassen. Mit diesem Bescheid wurden alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Auf Basis des geänderten Geschäftszwecks, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstaflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft, sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheides durch die Abwicklungsbehörde, war für den Vorstand die Grundlage entzogen, den Konzernabschluss 2014 weiterhin auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) aufzustellen. Daher basierte der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 auf der Prämisse der Unternehmensaufgabe (Gone Concern); dies gilt in weiterer Folge auch für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015.

Grundsätzlich gilt für die Heta nach § 7 Abs. 1 GSA die Besonderheit, dass § 67 Insolvenzordnung (IO, Insolvenzeröffnungsgrund der insolvenzrechtlichen Überschuldung) nicht zur Anwendung kommt. Der Vorstand sieht in dem von ihm zu erstellenden Mittelfristplan (siehe dazu auch Note (3) Abbauplan nach GSA bzw. nach BaSAG) für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende und der weiteren Abwicklung zugrundezulegende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Mittelfristplan der Heta abweichen, muss aber sicherstellen, dass die Zahlungsfähigkeit der Heta während der Abwicklung bestehen bleibt. Weiters wird die geordnete Abwicklung der Heta nach BaSAG davon abhängen, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden.

(8) Anzuwendende Rechnungslegungsgrundsätze

Der vorliegende Konzernabschluss der Heta zum 31. Dezember 2015 wurde in Übereinstimmung mit den von der EU übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt und enthält Vergleichszahlen für 2014. Hinsichtlich Schätzungen und Annahmen gemäß International Accounting Standard (IAS) 8 wird auf Note (9) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten verwiesen. Der Konzernabschluss der Heta zum 31. Dezember 2015 wurde unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Gone-Concern Prämisse im Einklang mit § 245a UGB und § 59a BWG gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 (IAS-Verordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 auf Grundlage der vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS und International Accounting Standards (IAS) sowie deren Interpretationen durch das Standing Interpretations Committee (SIC) und das International Financial Reporting Committee (IFRIC) erstellt.

Der Konzernabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Bilanz, der Eigenkapitalveränderungsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang (Notes), der auch die Segmentberichterstattung inkludiert. Die Gliederung der Bilanz erfolgt grundsätzlich nach absteigender Liquidität. Die Beträge, die gemäß den vertraglichen Restlaufzeiten innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag bzw. mehr als 12 Monate nach dem Bilanzstichtag fällig sind oder realisiert werden können, sind unter Note (105) Restlaufzeiten dargestellt. Diese basieren auf den vertraglich vorgesehenen Fälligkeiten und berücksichtigen demnach nicht die sich aus dem Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 ergebenden besonderen Folgen für die Fälligkeit bestimmter Verbindlichkeiten. Für weitere Details wird auf Note (2) Rechtliche Grundlagen sowie wesentliche Ereignisse in 2015 verwiesen.

Die Grundlage für den Konzernabschluss der Heta bilden die auf Basis konzerneinheitlicher Standards und IFRS-Bestimmungen erstellten Reporting-Packages aller vollkonsolidierten Tochtergesellschaften. Alle vollkonsolidierten Tochterunternehmen erstellen ihren Jahresabschluss per 31. Dezember. Die Rechnungslegung der Heta erfolgt entsprechend IFRS 10 nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Die Erstellung des Konzernabschlusses erfolgt grundsätzlich unter Anwendung des Anschaffungskostenprinzips. Hiervon ausgenommen sind derivative Finanzinstrumente und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sowie finanzielle Vermögenswerte und Schulden, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden. Die Buchwerte der in der Bilanz erfassten Vermögenswerte und Schulden, die Grundgeschäfte im Rahmen von Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts darstellen und sonst zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, werden an die Änderungen der beizulegenden Zeitwerte, die den im Rahmen von wirksamen Sicherungsbeziehungen abgesicherten Risiken zuzurechnen sind, angepasst.

Seit dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 werden bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowohl die Gone-Concern-Prämisse (siehe dazu auch Note (7) Bewertungsgrundlage: Gone-Concern-Prämisse) als auch die Vorgaben des GSA und des BaSAG, soweit diese im Einklang mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS/IFRS) stehen, berücksichtigt.

Die Zahlen im Konzernabschluss sind grundsätzlich in Millionen Euro (EUR Mio.) angegeben; der Euro (EUR) stellt die funktionale Währung dar. Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

(9) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten

Der Konzernabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere i.Z.m. der Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen, der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value), den Beteiligungsbewertungen, der Bemessung von Rechtsrisiken und Rückstellungen, dem Ansatz latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge, der Behandlung latenter Steuerrisiken, leistungsorientierten Versicherungsplänen sowie Leasingverhältnissen.

Bei der Beurteilung der Einbringlichkeit problembehafteter Kredite und Leasingforderungen erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Diese Beurteilung beruht auf nach detaillierter Analyse sorgfältig getroffenen Annahmen, die jedoch Unsicherheiten unterliegen. Eine abweichende Einschätzung dieser Annahmen kann zu wesentlich anderen Wertansätzen der Kreditrisikovorsorgen führen. Die tatsächlichen Kreditausfälle können daher von den im vorliegenden Konzernabschluss ausgewiesenen Kreditvorsorgen abweichen. Für weitere Informationen zu den methodischen Grundlagen der Kreditrisikovorsorge wird auf Note (26) Kreditrisikovorsorgen verwiesen.

Für Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden und für die kein aktiver Markt besteht, wird der Fair Value anhand von Bewertungsmodellen ermittelt. Die verwendeten Input-Parameter beziehen sich – sofern vorhanden – auf beobachtbare marktbasierende Daten. Ist dies nicht möglich, muss der Fair Value auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Weitere Details zur Bewertung von Finanzinstrumenten sind in Note (17) Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (IAS 39) dargestellt.

Die Beteiligungsbewertung nicht konsolidierter Unternehmen bezieht sich im Wesentlichen auf Immobilienprojektgesellschaften. Die Werthaltigkeit dieser Immobilienprojektgesellschaften wird anhand von Bewertungsgutachten tourlich überprüft, wobei diesen Bewertungen Cashflow-Prognosen auf Grundlage projekt- und marktspezifischer Laufzeiten sowie Diskontierungszinssätze zugrunde liegen.

Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge werden nur dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass zukünftige steuerliche Gewinne vorhanden sein werden, die eine Verwertung ermöglichen. Basis für die Einschätzung sind die jeweiligen Businesspläne, denen ein Zeithorizont bis 2020 zugrunde liegt. Aktive latente Steuern, deren Verwertung über diesen Planungszeitraum hinaus gehen, werden nicht angesetzt. Für die Mitglieder der inländischen Steuergruppe der Heta sowie für die Abbaugesellschaften im Ausland wurde aufgrund der Historie an Verlusten von einer Aktivierung von Verlustvorträgen Abstand genommen. Eine Aktivierung latenter Steuern erfolgte lediglich dann, wenn die Werthaltigkeit unabhängig von zukünftigen steuerlichen Gewinnen gegeben ist und die Einbringlichkeit bis zum Ende des Planungshorizonts (2020) realisierbar erscheint. Betreffend Steuerrisiken erfolgt ein Ansatz entsprechend der Ansatzverpflichtung gemäß IAS 37. Für jene latenten Steuerrisiken, deren Eintritt als unwahrscheinlich anzusehen ist oder deren Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann, erfolgt weder der Ansatz als Rückstellung noch als Eventualverpflichtung.

Hinsichtlich der Bewertung von Tochterunternehmen, die unter IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, erfolgt die Bewertung auf Basis des niedrigeren Wertes aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes wird auf Basis der vorliegenden Angebote bzw. für den Fall, dass zum Bilanzstichtag kein bindendes Angebot vorlag, unter Zugrundelegung der Heta-spezifischen Bewertungsrichtlinien bestimmt; Abweichungen zum tatsächlichen Verkaufspreis sind nicht auszuschließen.

Im Hinblick auf die anhaltende Konjunkturschwäche in Südosteuropa kann nicht ausgeschlossen werden, dass für das bestehende Kredit- und Leasingportfolio zukünftig ein weiterer Abwertungsbedarf notwendig sein wird. Daher könnten die mit den Schätzungen und Annahmen verbundenen Unsicherheiten dazu führen, dass in zukünftigen Perioden weitere Anpassungen des Buchwerts der betroffenen Vermögenswerte oder Rückstellungsbildungen notwendig werden.

(10) Anwendung von neuen und geänderten Standards und EU-Richtlinien

Folgende neue bzw. geänderte Standards und Interpretationen nach IFRS bzw. IAS, die vom IASB erlassen und von der Europäischen Union (EU) übernommen wurden, werden im Geschäftsjahr 2015 erstmals von der Heta angewendet:

Standard	Bezeichnung		verbindliche Anwendung für Geschäftsjahr
Sammelstandard	IFRS Dezember 2013 (Verbesserung 2011-2013)	Jährliche Verbesserung IFRS 1, IFRS 3, IFRS 13, IAS 40	2015
IFRIC 21	Abgaben	Ansatz einer Schuld für eine Abgabe	2015

Im Folgenden werden die Standards, welche von der Heta auf den Konzernabschluss 31. Dezember 2015 anzuwenden sind, beschrieben.

Der IASB hat einen **Sammelstandard (IFRS Dezember 2013 – Verbesserung 2011-2013)** veröffentlicht, welcher seit 1. Jänner 2015 anwendbar ist und die im Folgenden angeführten Standards umfasst. **IFRS 1** „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“ beinhaltet eine Definition von IFRS 1.7 „Alle IFRS, die am Ende der Berichtsperiode gelten“. Im Zuge dessen erfolgt eine Klarstellung, dass Unternehmen bei erstmaliger IFRS-Abschluss-Erstellung die Wahl zwischen der Anwendung von bestehenden und derzeit geltenden IFRS und der vorzeitigen Anwendung von neuen oder überarbeiteten IFRS haben, die noch nicht verpflichtend anzuwenden sind - sofern deren vorzeitige Anwendung gestattet ist. **IFRS 3** „Unternehmenszusammenschlüsse“ wird um die Klarstellung zur Ausnahme, dass die Bilanzierung der Gründung aller Arten von gemeinsamen Vereinbarungen im Abschluss der gemeinsamen Vereinbarung selbst ausgeschlossen ist, vom Anwendungsbereich für Gemeinschaftsunternehmen erweitert. **IFRS 13** „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ umfasst die Klarstellung zum Anwendungsbereich der sogenannten „portfolio exception“, wobei es sich hier um Portfolios handelt, die nach IAS 39 „Finanzinstrumente“ oder IFRS 9 „Finanzinstrumente“ bilanziert werden. Die Änderung von **IAS 40** „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ beinhaltet die Klarstellung, dass für die Beantwortung der Frage, ob der Erwerb von Investment Properties einen Unternehmenszusammenschluss darstellt, die Regelungen von IFRS 3 maßgeblich sind.

Die Interpretation **IFRIC 21** „Abgaben“ beschäftigt sich mit der Bilanzierung von Abgabenverpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand und liefert Leitlinien dazu, wann eine Schuld für eine Abgabe anzusetzen ist, die von der Regierung auferlegt wird.

Die Adaptierungen der IAS/IFRS betreffen die Gegebenheiten der Heta nicht und haben daher keine Anwendung auf den Konzernabschluss per 31. Dezember 2015.

Folgende neue bzw. geänderte Standards und Interpretationen nach IFRS/IAS, die vom IASB erlassen und von der EU übernommen wurden, waren per 31. Dezember 2015 noch nicht verpflichtend anzuwenden. Diese Standards wurden im Geschäftsjahr 2015 von der Gruppe auch nicht vorzeitig angewendet, die Anwendung erfolgt in der Heta zu den verbindlich vorgegebenen Zeitpunkten.

Standard	Bezeichnung		verbindliche Anwendung für Geschäftsjahr
IFRS 11	Gemeinsame Vereinbarungen	Erwerb von Anteilen an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit	2016
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer	Bilanzierung von Arbeitnehmerbeiträgen	2016
Sammelstandard	IFRS Dezember 2013 (Verbesserung 2010-2012)	Jährliche Verbesserung IFRS 2, IFRS 3, IFRS 8, IFRS 13, IAS 16/IAS 38, IAS 24	2016
IAS 16, IAS 38	Sachanlagen und Immaterielle Vermögenswerte	Abschreibungsmethoden	2016
IAS 16 und IAS 41	Sachanlagen und Landwirtschaft	Landwirtschaft	2016
IAS 27	Einzelabschlüsse	Equity-Methode als Bilanzierungsoption	2016
IAS 1	Darstellung des Abschlusses	Angabeninitiative	2016
Sammelstandard	IFRS September 2014 (Verbesserungen 2012-2014)	Jährliche Verbesserung IFRS 5, IFRS 7, IAS 19, IAS 34	2016

Mit der Änderung an **IFRS 11** „Gemeinsame Vereinbarungen“ wird die Bilanzierung von Erwerben von Anteilen an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit klargestellt, wenn diese einen Geschäftsbetrieb darstellen. Werden Anteile an einer gemeinsamen Tätigkeit, die laut IFRS 3 einen Geschäftsbetrieb darstellt, erworben, so sind alle Prinzipien in Bezug auf die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen aus IFRS 3 und anderen Standards anzuwenden, solange diese nicht widersprüchlich zu den Leitlinien in IFRS 11 sind.

IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ beinhaltet eine Klarstellung der Zuordnung von Arbeitnehmerbeiträgen oder Bieträgen von dritten Parteien, die mit der Dienstzeit verknüpft sind. Grundsätzlich sind Beiträge von Arbeitnehmern (oder dritten Parteien) vom betroffenen Unternehmen zu berücksichtigen, wenn dieses leistungsorientierte Pläne bilanziert. Zudem wird eine Erleichterung geschaffen, wenn die Höhe der Beiträge unabhängig von der Anzahl der geleisteten Dienstjahre ist.

Der vom IASB veröffentlichte **Sammelstandard (IFRS Dezember 2013 – Verbesserung 2010-2012)**, welcher seit 1. Februar 2015 anwendbar ist, enthält Änderungen der im Folgenden beschriebenen Standards: **IFRS 2** „Anteilsbasierte Vergütung“ beinhaltet eine Klarstellung zur Definition von den „Ausübungsbedingungen“ und der „Marktbedingung“. Die Änderung umfasst ebenso erweiterte Definitionen für die „Leistungsbedingung“ und die „Dienstbedingung“, welche zuvor Bestandteile der definierten „Ausübungsbedingungen“ waren. **IFRS 3** „Unternehmenszusammenschlüsse“ befasst sich mit einer Klarstellung zur Bilanzierung bedingter Kaufpreiszahlungen bei Unternehmenserwerben, diese Gegenleistungen sind als Vermögenswert oder Schuld zu klassifizieren und an jedem Berichtsstichtag zum beiliegenden Zeitwert zu bewerten. **IFRS 8** „Geschäftssegmente“ nimmt Bezug auf Anhangangaben hinsichtlich der Zusammenfassung von Geschäftssegmenten und zur Verpflichtung diverse Überleitungsrechnungen von Segmentvermögen zum Konzernvermögen zur Verfügung zu stellen, wenn die Vermögenswerte des Segments regelmäßig berichtet werden. Die Änderung von **IFRS 13** „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ bezieht sich auf die Möglichkeit kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten ohne festgelegten Zinssatz und ohne Abzinsung zu ihrem Rechnungsbetrag zu bewerten, solange die Auswirkungen der nicht erfolgten Abzinsung nicht wesentlich sind. **IAS 16** „Sachanlagen“ beinhaltet eine Klarstellung zur proportionalen Anpassung der kumulierten Abschreibungen bei Verwendung der Neubewertungsmethode. **IAS 24** „Angaben über Beziehung zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ beinhaltet eine Definition von nahestehenden Unternehmen - diese erbringen Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensführung für die Berichtseinheit oder das Mutterunternehmen der Berichtseinheit - und deren Einfluss auf die Auslegung des Begriffs „Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen“. **IAS 38** „Immaterielle Vermögenswerte“ liefert eine Klarstellung zur proportionalen Anpassung der kumulierten Abschreibung bei Verwendung der Neubewertungsmethode.

Die geänderten **IAS 16** „Sachanlagen“ und **IAS 38** „Immaterielle Vermögenswerte“ beinhalten eine Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden. Hierzu werden Leitlinien zur Verfügung gestellt, die Methoden umfassen, welche für die Abschreibung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten verwendet werden können. Dabei wird auch speziell auf

erlösbasierte Abschreibungsmethoden eingegangen. Im Zuge der geänderten Standards **IAS 16** und **IAS 41** werden fruchttragende Pflanzen in den Anwendungsbereich von IAS 16 gebracht.

Durch die Änderungen an **IAS 27** „Konzern- und separate Abschlüsse“ ist es neben der Bilanzierung zu Anschaffungskosten oder der Bilanzierung im Einklang mit IFRS 9 „Finanzinstrumente“ (oder IAS 39 „Finanzinstrumente“) wieder erlaubt, die Equity-Methode als Bilanzierungsoption für Anteile an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen im separaten Abschluss eines Investors anzuwenden.

Durch die Angabeneinitiative bezüglich **IAS 1** „Darstellung des Abschlusses“ wurden diverse Vorschläge, wie beispielsweise die Vermeidung eines zu hohen Detaillierungsgrads, sodass keine nützliche Informationen verschleiert werden und sinnvoll gesetzte Querverweise zwischen zusammenhängenden Abschnitten von Berichtsteilen, in den Standard eingearbeitet.

Der vom IASB veröffentlichte **Sammelstandard (IFRS September 2014 – Verbesserung 2010-2014)** ist erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2016 beginnen. Dieser enthält Änderungen der im Folgenden angeführten Standards. **IFRS 5** „Zur Veräußerung vorgesehene Vermögenswerte“ umfasst die zusätzliche Aufnahme von Leitlinien für Fälle, bei welchen ein Unternehmen beschließt einen Vermögenswert als Sachdividende an Gesellschafter abzugeben. Hieraus resultiert die Notwendigkeit der Umklassifizierung aus der Kategorie „zur Veräußerung gehalten“ in die Kategorie „zu Ausschüttungszwecken gehalten“ und umgekehrt. **IFRS 7** „Angaben zu Finanzinstrumenten“ beinhaltet mit dem Ziel der Bestimmung erforderlicher Angaben die Klärung, wann und ob ein geschlossener Verwaltungsvertrag (servicing contract) über ein Portfolio veräußerter finanzieller Vermögenswerte ein fortgesetztes Engagement (continuing involvement) darstellt. **IAS 19** „Leistungen an Arbeitnehmer“ wird um die Klarstellung in Bezug auf „notwendige Währungsäquivalenz des Zinssatzes mit der Zusage aus dem Versorgungswerk“ erweitert. **IAS 34** „Zwischenberichterstattung“ enthält die Vorgabe, dass zusätzlich zur Offenlegung der Ereignisse und Geschäftsvorfälle von erheblicher Bedeutung noch weitere ausgewählte Angaben in die Anhangsangaben des Zwischenabschlusses mitaufzunehmen sind.

Die im Rahmen des IAS 1 verarbeiteten Vorschläge zur Verbesserung der Abschlussdarstellung wurden im Rahmen des gesamten Konzernabschlusses per 31. Dezember 2015 berücksichtigt. Der geänderte Standard IFRS 8 in Bezug auf die detaillierte Darstellung der Ermessensentscheidungen bezüglich der Zusammenfassung von Segmenten nach bestimmten Kriterien wurden berücksichtigt und auf den Konzernabschluss per 31. Dezember 2015 angewendet (siehe Note (43) Segmentberichterstattung). Die übrigen neuen bzw. geänderten Standards und Interpretationen nach IFRS/IAS, die vom IASB erlassen und von der EU übernommen wurden, werden sich aus derzeitiger Sicht nicht auf künftige Konzernabschlüsse auswirken.

Folgende neue bzw. adaptierte Standards und Interpretationen, die vom IASB erlassen und von der EU noch nicht übernommen wurden, wurden nicht vorzeitig angewendet. Es wird der Zeitpunkt der erwarteten verbindlichen Anwendung angegeben:

Standard	Bezeichnung	(voraussichtl.) verbindliche Anwendung für Geschäftsjahr
IFRS 9	Finanzinstrumente	Bilanzierung von Finanzinstrumenten 2018
IFRS 14	Regulatorische Abgrenzungsposten	IFRS-Erstanwender 2016
IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	Erfassung von Erlösen 2018
IFRS 16	Leasing	Bilanzierung von Leasingverhältnissen 2019
IFRS 10, IAS 28	Konzernabschlüsse und Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten 2016
IFRS 10, IFRS 12, IAS 28	Konzernabschlüsse, Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen und Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Anwendung von Konsolidierungsausnahmen Jahr nicht bekannt
IAS 7	Kapitalflussflussrechnungen	Angaben bei Veränderung der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit 2017
IAS 12	Ertragsteuern	Ansatz latenter Steueransprüche für unrealisierte Verluste 2017

Am 24. Juli 2014 hat der IASB die endgültige Fassung des geänderten Standards **IFRS 9** „Finanzinstrumente“ veröffentlicht, der im Wesentlichen Änderungen zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, aber auch Vorschriften i.Z.m. Wertberichtigungen und Hedge Accounting mit sich bringt. Mit dieser finalen Version kann die bisher unter IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ vorgenommene Bilanzierung von Finanzinstrumenten nunmehr vollständig durch die Bilanzierung nach IFRS 9 ersetzt werden.

Zukünftig wird es statt der bisherigen vier Bewertungskategorien des **IAS 39** (siehe Note (17) Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (IAS 39) nach **IFRS 9** nur mehr die drei folgenden Bewertungskategorien geben: „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ („AC-Kategorie“), „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert“ und „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ („FVTOCI-Kategorie“). Die Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte erfolgt auf Basis des Geschäftsmodells des Unternehmens zur Steuerung finanzieller Vermögenswerte und der Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme des zu beurteilenden finanziellen Vermögenswertes.

Grundsätzlich gilt für alle Instrumente im Anwendungsbereich ein einheitliches Wertminderungsmodell – dieses ist auf „finanzielle Vermögenswerte der AC-Kategorie“, „finanzielle Vermögenswerte der FVTOCI-Kategorie“, Finanzgarantien im Anwendungsbereich von **IFRS 9** (Ausnahme bei freiwilliger ertrags- oder aufwandswirksamer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert), Leasingforderungen im Anwendungsbereich von IAS 17 „Leasingverhältnisse“ und aktive Vertragsposten (contract assets) im Anwendungsbereich von **IFRS 15** „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ anzuwenden. Begrenzte Vereinfachungen sind für Forderungen aus Leasingverhältnissen, aktive Vertragsposten und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vorgesehen. Eine Bewertung „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ ist nur dann zulässig, wenn mit dem Finanzinstrument ausschließlich Zahlungsströme verbunden sind, die den Charakter von Zins- und Tilgungszahlungen aufweisen und des Weiteren das Finanzinstrument in einem Geschäftsmodell gehalten wird, das ausschließlich der Erzielung vertraglicher Cashflows dient. Eine Bewertung „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert“ wird nur dann angewendet wenn mit dem Finanzinstrument ausschließlich Zahlungsströme verbunden sind, die den Charakter von Zins- und Tilgungszahlungen aufweisen und des Weiteren das Finanzinstrument in einem Geschäftsmodell gehalten wird, das der Erzielung von Erträgen durch einerseits vertragliche Cashflows sowie andererseits auch durch Verkäufe von Finanzinstrumenten dient. Finanzielle Vermögenswerte, die nicht in diese Kategorie eingeordnet werden können, sind gemäß IFRS 9 „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ zu bewerten. Das Wertminderungsmodell ändert sich zu einem Modell, bei dem Unternehmen bereits beim erstmaligen Ansatz von finanziellen Vermögenswerten eine Risikovorsorge in Höhe der Kreditausfälle, deren Eintritt innerhalb der nächsten zwölf Monate erwartet wird, zu erfassen haben. Der Übergang auf das neue Wertminderungsmodell hat nach den Vorschlägen retrospektiv zu erfolgen, d.h., der Anpassungseffekt ist im Eigenkapital bei Übergang zu erfassen. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen ist nicht vorgesehen, kann aber bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auf freiwilliger Basis erfolgen.

IFRS 9 beinhaltet auch neue Regeln zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen mit dem Ziel, die Bilanzierung mit dem Risikomanagement in Einklang zu bringen. Grundsätzlich sind einige der Einschränkungen der derzeitigen Regelungen beseitigt worden, sodass eine größere Auswahl von Sicherungsinstrumenten und gesicherten Grundgeschäften für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen verfügbar wird.

IFRS 9 tritt für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen. Bisher wurde keiner der Abschnitte von IFRS 9 durch die Europäische Union übernommen daher wendet die Heta keinen Abschnitt vorzeitig an.

Der geänderte **IFRS 14** bewirkt, dass es IFRS-Erstanwendern, die nach ihren bisherigen Rechnungslegungsvorschriften regulatorische Abzugsposten erfassen, gestattet ist, dies auch nach dem Übergang auf die IFRS weiterhin zu tun. Bei diesem Standard handelt es sich um eine Zwischenlösung bis der IASB sein längerfristiges grundlegendes Projekt zu preisregulierten Geschäftsfällen abschließt.

Die Änderungen an **IFRS 10** und **IAS 28** beinhalten eine Klarstellung der Erfolgserfassung bei Transaktionen mit einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture. Bei Transaktionen mit einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture ist das Ausmaß der Erfolgserfassung davon abhängig, ob die veräußerten oder eingebrachten Vermögenswerte einen Geschäftsbetrieb darstellen.

Die Änderung des **IAS 7** „Kapitalflussrechnung“ im Rahmen der Angabeninitiative verfolgt die Zielsetzung, dass ein Unternehmen Angaben zu leisten hat, die Adressaten von Abschlüssen in die Lage versetzen, Veränderungen in den Finanzschulden zu beurteilen. Im Zuge dessen fordert der IASB zusätzliche Angaben zu den Veränderungen des Fremdkapitals als Ergebnis von Finanzierungstätigkeiten.

Die geänderten Standards **IFRS 10**, **IFRS 12** und **IAS 28** sollen in Zukunft in Bezug auf Gemeinschaftsunternehmen eine Reihe von Sachverhalten adressieren, welche sich aus der Konsolidierungsausnahme für Investmentgesellschaften ergeben haben.

Im neuen **IFRS 15** „Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden“ wird vorgeschrieben, wann und in welcher Höhe ein IFRS-Berichtersteller Erlöse zu erfassen hat. Alle IFRS-Anwender sind verpflichtet, diesen Standard anzuwenden.

Es wird erwartet, dass die Anwendung von IFRS 9 eine wesentliche Auswirkung auf die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sowie auf die Berichterstattung haben wird, jedoch kann eine verlässliche Abschätzung der Auswirkung erst nach erfolgter Analyse vorgenommen werden. Inwieweit sich durch den neuen Standard IFRS 15 ein diverser Handlungsbedarf bzw. eine Auswirkung/Änderung auf künftige Konzernabschlüsse ergibt, kann ebenfalls erst nach erfolgter Analyse vorgenommen werden. Die Angabeninitiative bezüglich IAS 7 wird sich in Zukunft auf den Konzernabschluss auswirken. Im Zuge der Geldflussrechnung werden die Angaben zu den Fremdkapitaländerungen, welche aus Finanzierungstätigkeit

ten resultieren, im Detail berücksichtigt. Die neuen bzw. geänderten Standards und Interpretationen nach IFRS/IAS, die vom IASB erlassen und von der EU übernommen wurden, werden sich nicht auf künftige Konzernabschlüsse auswirken.

Bezüglich der Berichterstattung über nicht-finanzielle Unternehmensaspekte gilt es für diverse Unternehmen in der Zukunft zusätzlich regulatorische Erfordernisse einzuhalten. Grundsätzlich sind nicht-finanzielle Leistungsindikatoren und Unternehmensaspekte nach § 241 UGB schon in Vergangenheit in den Lagebericht mitaufzunehmen. Das UGB beinhaltet zu den gesetzlichen Anforderungen an den Lagebericht nur sehr vage Angaben – Details bzw. nähere Vorgaben liefert das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) in ihrer diesbetreffenden Stellungnahme. Des Weiteren finden sich bspw. im Österreichischen Corporate Governance Kodex bestimmte Vorgaben zur Offenlegung diverser Informationen bzw. wurden oftmals freiwillig Nachhaltigkeitsberichte oder sogenannte integrierte Berichte von Unternehmen erstellt, um den Investoren einen besseren Einblick in die Unternehmenswelt zu verschaffen.

Nicht-finanzielle Unternehmensaspekte gewinnen an Bedeutung und somit wurde seitens der regulatorischen Entscheidungsträger auf diese Entwicklung entsprechend reagiert. Bereits mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 (ReLÄG 2004) wurde die Einbeziehung von nicht-finanziellen Leistungsindikatoren in den Lagebericht gesetzlich eingeführt. Das Ausweiten der Berichterstattung auf nicht-finanzielle Thematiken wurde durch die regulatorischen Änderungen zur Offenlegung von nicht-finanziellen unternehmensspezifischen Informationen mittels der EU-Richtlinie 2014/95/EU, welche im November 2014 beschlossen wurde, fortgeführt. Diese gibt die „Angabe nicht-finanzieller und die Diversität betreffende Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen“ vor. Die Heta ist vom Anwendungsbereich der EU-Richtlinie betroffen, da es sich um einen Konzern von öffentlichem Interesse handelt. Dies bedeutet für die Heta, dass für das Geschäftsjahr 2017 die nicht-finanzielle Erklärung gesondert oder als Teil des Lageberichts verpflichtend zu veröffentlichen ist.

Durch die neue EU-Richtlinie sind - neben den nicht-finanziellen Informationen aus dem Lagebericht – Zusatzangaben, wie bspw. die Beschreibung des Geschäftsmodells und der verfolgten Konzepte und Due-Diligence-Prozesse zur Wahrung der Sorgfaltspflicht sowie vorrangig die Deskription wesentlicher Belange der Geschäftstätigkeit des Unternehmens (bspw. Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, usw.), im Rahmen des Lageberichts oder in einem gesonderten Bericht zu liefern. Für die Bereitstellung dieser Informationen wird sich die Heta, wie von der EU empfohlen, auf diverse Rahmenwerke (wie bspw. der Global Reporting Initiative) stützen – eine Erklärung der EU hierzu ist bis Ende 2016 zu erwarten.

(11) Konsolidierungskreis

11.1. Veränderung Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss sind – inklusive der Heta – 15 (2014: 15) inländische und 57 (2014: 63) ausländische Gesellschaften einbezogen. Die Entwicklung des Konsolidierungskreises stellte sich wie folgt dar:

	2015		2014	
	Vollkonsolidiert	Equity-Bewertung	Vollkonsolidiert	Equity-Bewertung
Stand zum Beginn der Periode (1.1.)	74	4	84	2
In der Berichtsperiode neu einbezogen	0	0	9	2
In der Berichtsperiode verschmolzen	0	0	0	0
In der Berichtsperiode ausgeschieden	-6	0	-19	0
Umgliederung	0	0	0	0
Stand zum Ende der Periode (31.12.)	68	4	74	4
davon inländische Unternehmen	13	2	13	2
davon ausländische Unternehmen	55	2	61	2

Für nähere Informationen wird auf Note (137) Konsolidierungskreis verwiesen. Im Geschäftsjahr 2015 wurden keine Unternehmen erstmalig in den Konzernabschluss einbezogen.

Im Geschäftsjahr 2014 sind folgende elf Unternehmen erstmalig in den Konzernabschluss einbezogen worden:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil in %	Konsolidierungsmethode	Grund
Tridana d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
HETA 2014 Tanácsadó Kft	Budapest	100,0	Vollkonsolidierung	Gründung
HYPO Alpe-Adria-Leasing, družba za financiranje d.o.o. (ehem. HYPO CB d.o.o.)	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
Saraxe Beteiligungsverwaltungs GmbH	Wien	100,0	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
HYPO PREP d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
O-CENTER d.o.o.	Maribor	100,0	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
HYPO GALERIJA d.o.o.	Zagreb	100,0	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
SKORPIKOVA PSOLOVNI CENTAR d.o.o.	Zagreb	100,0	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
Prep Management d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
LANDTRUST DOO BEOGRAD	Beograd	50,0	Equity-Bewertung	Wesentlichkeit
HYPO PARK DOBANOVCI DOO BEOGRAD	Beograd	50,0	Equity-Bewertung	Wesentlichkeit

Während des Geschäftsjahres 2015 sind insgesamt 6 (2014: 19) vollkonsolidierte Tochterunternehmen, jedoch kein (2014: 0) at equity bewertetes Unternehmen aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden.

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil in %	Konsolidierungsmethode	Grund
HBInt Credit Management Limited, Jersey Island	St.Helier - Jersey	51,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Carinthia I Limited	St.Helier - Jersey	51,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Carinthia II Limited	St.Helier - Jersey	51,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Norica Investments Limited	St.Helier - Jersey	51,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
GRAND HOTEL LAV d.o.o.	Podstrana	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
TERME SPA ROGASKA D.D.	ROGAŠKA SLATINA	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit

Im Geschäftsjahr 2015 wurde der konsequente Abbau des Beteiligungsportfolios der Heta weiter verfolgt. So konnte im zweiten Halbjahr 2015 der Verkauf der GRAND HOTEL LAV d.o.o. abgeschlossen werden. Aus dem Verkauf ergab sich ein noch zu berücksichtigendes Ergebnis von rund EUR -3,6 Mio. Gesellschaften, die aufgrund verringerter Geschäftstätigkeit oder einer geplanten Liquidation insgesamt für die Heta von untergeordneter Bedeutung bzw. unwesentlich geworden sind, scheiden aus dem Konsolidierungskreis aus.

Die Norica Investments Limited wurde im Jahr 2008 gemeinsam mit einem Co-Investor mit der Zielsetzung in Käufen und Verkäufen, in der Verleihung sowie dem Halten von bestimmten Investments, gegründet. Aufgrund der BaSAG-Maßnahmen und Deregulierung der Heta fiel der ursprüngliche Gesellschaftszweck weg und somit wurde mit dem Co-Investor die Auflösung der Gesellschaft vereinbart. Hinsichtlich der Norica Investments Limited wurde am 26. November 2015 von den beiden Eigentümern der Auflösungsbeschluss gefasst. Nach der Auskehr der Veranlagungen an die Gesellschafter befindet sich die Gesellschaft nunmehr in Liquidation.

Die HBInt Credit Management Limited hält die Beteiligungen an den beiden Veranlagungsgesellschaften Carinthia I Limited und Carinthia II Limited. Auch bei diesen Gesellschaften fiel aufgrund der BaSAG-Maßnahmen und Deregulierung der Heta der ursprüngliche Gesellschaftszweck weg und somit wurde mit dem Co-Investor die Auflösung der Gesellschaft vereinbart. Die Vermögenswerte wurden verkauft und der Barbestand zurückgezahlt. Hinsichtlich der Carinthia I Limited sowie der Carinthia II Limited wurden am 15. Dezember 2015 von den beiden Eigentümern Auflösungsbeschlüsse gefasst. Nach dem Verkauf der Veranlagungen befinden sich die Gesellschaften nunmehr in Liquidation. Details zur Norica Investments Limited und zur HBInt Credit Management Limited finden sich unter der Note (12.3) Schließung der Wertpapierveranlagungsgesellschaften (Minority-Gesellschaften). Sämtliche Vermögenswerte der TERME SPA ROGASKA D.D. wurden im März 2015 veräußert und die Mitarbeiter sind vom neuen Eigentümer übernommen worden. Das in der Gesellschaft verbleibende Eigenkapital wurde im Dezember 2015 an den Eigentümer rückgezahlt und die Liquidation mit 23. Dezember 2015 durchgeführt. Nähere Details siehe Note (12.2) Veräußerung von Beteiligungen und Assets.

Während des Geschäftsjahres 2014 sind folgende 19 Tochterunternehmen aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil	Konsolidierungs- methode	Grund
		in %		
HYPO ALPE-ADRIA-LEASING TOV	Kiev	100,0%	Vollkonsolidierung	Verkauf
Hypo Alpe-Adria Jersey Limited	St. Helier - Jersey	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Hypo Alpe-Adria (Jersey) II Limited	St. Helier - Jersey	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HYPO ALPE-ADRIA-BANK S.P.A.	Udine	100,0%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO SERVICE S.R.L.	Tavagnacco	100,0%	Vollkonsolidierung	Verkauf
Saraxe Beteiligungsverwaltungs GmbH	Wien	100,0%	Vollkonsolidierung	Verschmelzung
ZAJEDNIČKI INFORMACIJSKI SUSTAVI d.o.o.	Zagreb	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HGAA GRUPPE				
HYPO GROUP ALPE ADRIA AG (ehem. Hypo SEE Holding AG)	Klagenfurt/WS	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d.	Zagreb	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO ALPE-ADRIA-LEASING d.o.o.	Zagreb	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO ALPE-ADRIA-INVEST d.d.	Zagreb	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d.	Ljubljana	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO Alpe-Adria-Leasing, družba za financiranje d.o.o. (ehem. HYPO CB d.o.o.)	Ljubljana	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO ALPE-ADRIA-BANK AD BEOGRAD	Beograd	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d.	Mostar	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO-ALPE-ADRIA-INVEST d.o.o. Mostar	Mostar	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
Hypo Alpe-Adria-Bank A.D. Banja Luka	Banja Luka	99,80%	Vollkonsolidierung	Verkauf
Hypo Alpe-Adria-Leasing d.o.o. Banja Luka	Banja Luka	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO ALPE-ADRIA-BANK A.D. PODGORICA	Podgorica	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf

11.2. Tochterunternehmen mit wesentlichen Anteilen ohne beherrschenden Einfluss

Im Konsolidierungskreis der Heta waren bis zum Jahresende 2015 zwei Gesellschaften enthalten, bei denen es wesentliche nicht beherrschende Anteile gab.

Die Eigentumsanteile der nicht beherrschenden Anteile, stellten sich wie folgt dar:

Gesellschaft	Sitz	2015	2014
HBInt Credit Management Limited	St. Helier - Jersey	49,0%	49,0%
Norica Investments Limited	St. Helier - Jersey	49,0%	49,0%

Diese Gesellschaften schieden mit Jahresende 2015 aus dem Konsolidierungskreis der Heta aus. Siehe dazu Erläuterungen unter Note (11.1) Veränderung Konsolidierungskreis. Die Gesellschaft HBInt Credit Management Limited hält die Beteiligungen an den beiden Veranlagungsgesellschaften Carinthia I Limited und Carinthia II Limited, ebenfalls mit Sitz in St. Helier – Jersey.

Im Geschäftsjahr 2015 sind diesen beiden Tochterunternehmen folgende Gewinne/Verluste vor Eliminierung von konzerninternen Erträgen und Aufwendungen zuzurechnen:

in EUR Mio.

	HBInt Credit Management Limited	Norica Investments Limited
Nettozinsergebnis	3,0	8,9
Gewinn und Verlust aus Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	1,6	0,4
Handelsergebnis	0,0	0,0
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss	1,1	0,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	0,0	0,0
Betriebserträge	5,7	9,3
Erträge aus der Zuschreibung auf finanzielle Vermögenswerte	18,5	0,0
Betriebserträge nach Wertminderung	24,2	9,3
Andere Verwaltungsaufwendungen	0,0	-0,7
Betriebsaufwendungen	0,0	-0,7
Operatives Ergebnis	24,2	8,6
Jahresergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	24,2	8,6
Jahresergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	24,2	8,6

Für 2014 ergaben sich folgende zurechenbare Gewinne/Verluste:

in EUR Mio.

	HBInt Credit Management Limited	Norica Investments Limited
Nettozinsergebnis	5,4	14,1
Gewinn und Verlust aus Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	-7,1	0,0
Handelsergebnis	0,0	-1,2
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss	4,7	0,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	0,1	0,0
Betriebserträge	3,1	12,9
Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte	-11,8	0,0
Betriebserträge nach Wertminderung	-8,7	12,9
Andere Verwaltungsaufwendungen	-0,4	-0,3
Betriebsaufwendungen	-0,4	-0,3
Operatives Ergebnis	-9,1	12,6
Jahresergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	-9,1	12,6
Jahresergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	-9,1	12,6

Zum 31. Dezember 2015 wird betreffend die HBInt Credit Management Limited, Jersey den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss ein Anteil am Konzernergebnis von EUR 12,0 Mio. zugewiesen (2014: EUR -4,3 Mio.), wobei der Minderheitsaktionär an den Verwaltungskosten nicht beteiligt ist. Das den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zuzurechnende Jahresergebnis der Norica Investments Limited, Jersey beträgt nach Auskehrung der Veranlagungen EUR -0,4 Mio. (2014: EUR 21,6 Mio.).

Die an die Inhaber der Anteile ohne beherrschenden Einfluss gezahlten Dividenden betragen bei der HBInt Credit Management Limited EUR 0,9 Mio. (2014: EUR 3,1 Mio.) und bei der Norica Investments Limited – unter Berücksichtigung einer vertraglich geregelten Sonderdividende – EUR 14,5 Mio. (2014: EUR 10,1 Mio.).

Die HBInt Credit Management Limited, Jersey wie auch die Norica Investments Limited sind im Geschäftsjahr 2015 aus dem Konsolidierungskreis der Heta ausgeschieden (nähere Details dazu siehe Note (11.1) Veränderung Konsolidierungskreis). Zum 31. Dezember 2015 werden daher keine Vermögenswerte und Schulden der HBInt Credit Management Limited und der Norica Investments Limited im Konzernabschluss ausgewiesen.

Zum 31. Dezember 2014 ergab sich bezüglich der Vermögenswerte und Schulden der beiden Gesellschaften folgendes Bild:

in EUR Mio.

	HBInt Credit Management Limited	Norica Investments Limited
Forderungen an Kreditinstitute	198,5	99,9
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	109,1	171,7
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden	-18,5	0,0
Derivative Finanzinstrumente	0,0	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	184,1	239,8
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	47,5	0,0
Sonstige Schulden	-0,2	0,0
Summe Eigenkapital	520,4	511,3

Die Geldflussrechnung der HBInt Credit Management Limited und der Norica Investments Limited stellt sich für das Geschäftsjahr 2015 wie folgt dar:

in EUR Mio.

	HBInt Credit Management Limited	Norica Investments Limited
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (1.1.)	0,0	0,0
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	548,1	517,7
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-548,1	-517,7
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (31.12.)	0,0	0,0

Für das Geschäftsjahr 2014 ergab sich folgende Geldflussrechnung:

in EUR Mio.

	HBInt Credit Management Limited	Norica Investments Limited
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (1.1.)	0,0	0,0
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	10,2	10,1
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-7,1	0,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-3,1	-10,1
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (31.12.)	0,0	0,0

11.3. Anteile an Gemeinschaftsunternehmen

Die Heta besitzt 50,0 % an der Heta-BA Leasing Süd GmbH, die als ein Gemeinschaftsunternehmen nach IFRS 11 klassifiziert ist. Diese Gesellschaft fungiert als reine Holdinggesellschaft, deren Beteiligungsunternehmen sich in Kroatien und Slowenien befinden und mit der Abwicklung von Leasingvereinbarungen im Immobilienbereich betraut sind. Der Anteil des Konzerns an der Heta-BA Leasing Süd GmbH wird mittels Equity-Konsolidierung im Konzernabschluss abgebildet.

Die Überleitung der Finanzinformation nach UGB auf den Buchwert der Beteiligung an der Heta-BA Leasing Süd GmbH stellt sich zum 31. Dezember wie folgt dar:

in EUR Mio.

	2015	2014
Kurzfristige Vermögenswerte	4,5	0,8
Langfristige Vermögenswerte	2,0	2,0
Rückstellungen	0,0	0,0
Summe Eigenkapital	6,5	2,8
Anteil der Beteiligung	50,0%	50,0%
Buchwert der Beteiligung	3,3	1,4

In den kurzfristigen Vermögenswerten sind Zahlungsmittel i.H.v. EUR 4,5 Mio. (2014: EUR 0,8 Mio.) enthalten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Heta-BA Leasing Süd GmbH zum 31. Dezember des Geschäftsjahres stellt sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	2015	2014
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,0	0,0
Finanzaufwendungen	3,8	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3,7	0,0
Ertragsteuern	0,0	0,0
Jahresüberschuss	3,7	0,0
Anteil des Konzerns am Ergebnis	1,9	0,0

Die Heta ist mit 20,0 % an der Hypo Park Dobanovci d.o.o. Beograd beteiligt. Der Anteil der Stimmrechte an der Hypo Park Dobanovci d.o.o. Beograd beträgt 50,0%. Die Überleitung der Finanzinformation auf den Buchwert der Beteiligung an der Hypo Park Dobanovci d.o.o. Beograd stellt sich zum 31. Dezember wie folgt dar:

in EUR Mio.

	2015	2014*
Kurzfristige Vermögenswerte	0,1	0,1
Langfristige Vermögenswerte	1,5	10,4
Kurzfristige Schulden	-14,6	-14,6
Rückstellungen	-10,0	-8,6
Summe Eigenkapital	-23,0	-12,8
Anteil der Beteiligung	20,0%	20,0%
Buchwert der Beteiligung	0,0	0,0

*) Vorjahreswerte wurden angepasst

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Hypo Park Dobanovci d.o.o. Beograd für die letzten beiden Geschäftsjahre stellt sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	2015	2014
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,0	-0,1
Finanzaufwendungen	-1,5	-2,6
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1,5	-2,6
Ertragsteuern	0,0	0,0
Periodenfehlbetrag nach UGB/BWG	-1,5	-2,6
Anteil des Konzerns am Ergebnis	-0,3	-0,5

Die Überleitung der Finanzinformation auf den Buchwert der 50,0 %-Beteiligung an der Landtrust d.o.o. Beograd stellt sich für die letzten beiden Geschäftsjahre wie folgt dar:

in EUR Mio.

	2015	2014
Kurzfristige Vermögenswerte	0,0	0,0
Langfristige Vermögenswerte	1,2	2,0
Kurzfristige Schulden	-0,1	-0,1
Rückstellungen	0,0	0,0
Summe Eigenkapital	1,0	1,9
Anteil der Beteiligung	50,0%	50,0%
Buchwert der Beteiligung	0,5	0,7

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Landtrust d.o.o. Beograd zum 31. Dezember stellt sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	2015	2014
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,0	0,0
Finanzaufwendungen	0,0	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,0	0,0
Ertragsteuern	0,0	0,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,0	0,0
Anteil des Konzerns am Ergebnis	0,0	0,0

11.4. Anteile an einem assoziierten Unternehmen

Die Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG betreibt in Kärnten Skilifte und wird mit 29,5 % in den Konzernabschluss mittels Equity-Konsolidierung einbezogen. Der Abschluss hat einen vom Konzern abweichenden Stichtag, da die Bilanzerstellung jeweils zum Stichtag 30. April erfolgt.

Die Überleitung der Finanzinformation nach UGB auf den Buchwert der Beteiligung an der Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG stellt sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	30.4.2015	30.4.2014
Kurzfristige Vermögenswerte	2,5	2,3
Langfristige Vermögenswerte	37,3	36,4
Kurzfristige Schulden	-4,5	-6,2
Langfristige Schulden	-11,2	-10,9
Rückstellungen	-0,3	-0,3
Summe Eigenkapital	23,8	21,3
Anteil der Beteiligung	29,5%	29,5%
Buchwert der Beteiligung	0,0	0,0

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG stellt sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	1.5.2014 - 30.4.2015	1.5.2013 - 30.4.2014
Umsatzerlöse	12,5	13,4
Andere aktivierte Eigenleistung	0,1	0,1
Sonstige betriebliche Erträge	1,2	1,4
Materialaufwand	-4,8	-4,7
Personalaufwand	-0,2	-0,2
Abschreibungen	-3,6	-3,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4,2	-4,3
Finanzaufwendungen	-0,6	-0,6
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,5	1,6
Außerordentliches Ergebnis	0,3	0,0
Ertragsteuern	-0,1	-0,1
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,7	1,5
Anteil des Konzerns am Ergebnis	0,2	0,5

(12) Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Portfolioverkäufe

12.1. Verkaufsaktivitäten

Im Laufe des Geschäftsjahres 2015 wurden im Rahmen des Beteiligungsabbaus weitere Fortschritte erzielt. Neben dem Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Portfolios lag der Abbau von Vermögenswerten (primär Immobilien) im besonderen Fokus.

Um best- und schnellstmöglich den Abbau und die Verwertung der Liegenschaften voranzutreiben, wurden "Fit-for-Sale"-Aktivitäten und Prioritäten gesetzt und entsprechende Aufgaben auch an die Länder übertragen. Diese dienen dazu, die verkaufsrelevante Dokumentation zusammen zu stellen sowie die Evaluierung und Umsetzung von Werterhaltungsmaßnahmen an Immobilien zu gewährleisten. Zwecks Standardisierung des Prozesses wurden entsprechende Gruppenrichtlinien erstellt und konzernweit ausgerollt. Diese Maßnahmen dienen auch dazu, die für den Abbau erforderliche Geschwindigkeit deutlich zu erhöhen.

Zur Umsetzung einer zügigen künftigen Reduktion der Vermögenswerte der Heta wurde bereits zu Jahresbeginn 2014 ein Projekt-Team aufgesetzt, welches sich mit der strukturierten Aufbereitung von geplanten Portfolio Sales beschäftigt, mit der Zielsetzung, NPL-Portfolios zusammenzustellen und auf dem Markt anzubieten. Im Zuge dieses Projektes wurde in 2015 ein standardisiertes „Data Tape“ entwickelt und die Mindestanforderungen an einen Datenraum definiert, um schlussendlich mögliche Portfolios vorschlagen zu können, die dann einem strukturierten Verkaufsprozess unterworfen werden sollen.

In diesem Zusammenhang gibt es diverse Projekte, die sich in der Vorbereitungsphase befinden oder für die ein Vermarktungsprozess bereits begonnen hat. Dazu gehört das Projekt „DRAVA“, welches ein nahezu unbesichertes NPL-Portfolio aus den Ländern Kroatien, Bosnien, Montenegro, Serbien, Slowenien und Österreich umfasst. Das Projekt „PATHFINDER“ setzt sich aus einem NPL-Portfolio, aber besicherten Krediten an kroatische Kreditnehmer, zusammen. Des Weiteren sollen auch branchenspezifische Portfolios, wie bspw. Finanzierungen von Photovoltaikanlagen in Deutschland, veräußert werden.

12.2. Veräußerung von Beteiligungen und Assets

Im Geschäftsjahr 2015 wurde der Abbau des Beteiligungsportfolios weiter verfolgt und damit die Komplexität der Heta entsprechend reduziert.

Neben einer Vielzahl an Einzeltransaktionen konnten in 2015 folgende wesentliche Beteiligungen bzw. Assets veräußert werden:

- Verkauf der slowenischen Terme Spa ROGASKA d.d. an den Bestbieter nach gänzlicher Übertragung aller Lieferantenvträge und Mitarbeiter sowie der grundbücherlichen Durchführung im März 2015,
- die Abgabe der kroatischen Grand Hotel LAV d.o.o. inklusive der Grand Marina Lav d.o.o. nach einer mehr als zweijährigen Vorbereitungszeit erfolgte am 14. Oktober 2015,
- die Verkaufsverträge für die mazedonische Konzernleasinggesellschaft Heta Asset Resolution Leasing DOOEL Skopje wurden im Dezember 2015 unterfertigt (Signing), das Closing wird im ersten Halbjahr 2016 erwartet.

Das Verkaufsverfahren eines touristischen Großprojektes konnte trotz mehrjähriger Bemühungen noch immer nicht abgeschlossen werden. Nach erfolgter technischer und finanzieller Due Diligence der Interessenten liegen mehrere verbindliche

Angebote vor, welche aktuell verhandelt werden. Der Vorstand der Heta rechnet derzeit mit einem Abschluss der Verkaufstransaktion zu Jahresmitte 2016.

Im August 2015 wurde der Verkauf der 100 %igen Tochtergesellschaft Centrice Real Estate GmbH (Centrice), samt ihrer Tochtergesellschaften öffentlich ausgeschrieben. Für dieses Projekt wurde eine renommierte Investmentbank als M&A-Berater engagiert um den Verkaufsprozess entsprechend zu unterstützen und eine weltweite Investorenansprache zu gewährleisten. Die Centrice wurde in den letzten beiden Jahren bereits für dieses Verkaufsvorhaben vorbereitet. Im Zuge dessen wurden 31 performante Immobilienobjekte aus Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien in dieser Steuerungsholding zusammengefasst. Die öffentliche Ausschreibung hat ein entsprechendes Investoreninteresse geweckt und der Verkaufsprozess verläuft äußerst zufriedenstellend. Nach zahlreichen Interessensbekundungen wurden in 2015 aus den bereits vorliegenden unverbindlichen Angeboten die kommerziell Besten ausgewählt. Mitte November 2015 wurde der Datenraum für die finale Due Diligence geöffnet. Nach Erhalt von verbindlichen Angeboten Anfang März 2016 erfolgten eine vertiefende Prüfung dieser sowie weiterführende Gespräche bzw. Verhandlungen. Der Verkaufsprozess soll zügig, jedenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate, abgeschlossen werden.

12.3. Schließung der Wertpapierveranlagungsgesellschaften (Minority-Gesellschaften)

Die Norica Investment Ltd. mit Sitz auf Jersey (Kanalinseln) wurde im Jahr 2008 gemeinsam mit einem 49,0 % Co-Investor (als Minderheitengesellschafter) gegründet. Der Unternehmenszweck bestand in Käufen und Verkäufen, in der Verleihung sowie dem Halten von bestimmten Finanzinvestments (Wertpapieren).

Die HBInt Credit Management Limited samt ihrer nachgelagerten Tochterunternehmen (Carinthia Ltd. sowie Carinthia II Ltd.) weisen ihren Sitz ebenfalls auf Jersey auf und wurden im Jahr 2005 gemeinsam mit einem 49,0 % Co-Investor (als Minderheitengesellschafter) gegründet. Der Geschäftszweck der beiden Unternehmen umfasste Käufe, Verkäufe und das Halten von bestimmten Investments.

Aufgrund der Tatsache, dass die Heta auf Basis der Deregulierung nicht mehr den Eigenmittelerfordernissen unterliegt, ist ein wesentlicher Gesellschaftszweck der Norica Investment Ltd. und der HBInt Credit Management Limited weggefallen und mit dem jeweiligen Co-Investor wurde die Auflösung der Gesellschaften vereinbart. Unter Miteinbeziehung der Abwicklungsbehörde und des Co-Investors wurde der von den Gesellschaftern getroffene Auflösungsbeschluss betreffend die Norica Investment Ltd. am 26. November 2015 und betreffend die HBInt Credit Management Limited am 15. Dezember 2015 gefasst. Der Liquidationsprozess wurde beauftragt und aktuell kann davon ausgegangen werden, dass dieser bis spätestens zum dritten Quartal des kommenden Geschäftsjahres 2016 abgeschlossen sein wird. Als die primäre rechtliche Basis für die Auflösung der Gesellschaften sind einerseits die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse bzw. der Auflösungsvertrag, andererseits die Aktionärsvereinbarung zum Verkauf der bestehenden Investments zu verstehen.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf Note (11.1) Veränderung Konsolidierungskreis verwiesen.

(13) Unternehmenszusammenschlüsse und Erwerbe

Im Geschäftsjahr 2015 gab es keine Unternehmenszusammenschlüsse und Erwerbe von Anteilen bzw. Gesellschaften.

(14) Konsolidierungsmethoden

Die Konsolidierung erfolgt zu den Konsolidierungsgrundsätzen gemäß IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ nach der Erwerbsmethode. Danach sind alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des jeweiligen Tochterunternehmens mit dem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zum Erwerbszeitpunkt zu bewerten. Die Anschaffungskosten eines Unternehmenserwerbs bemessen sich als Summe der übertragenen Gegenleistungen, bewertet mit dem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt, und der Anteile ohne beherrschenden Einfluss am erworbenen Unternehmen. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird bei erstmaligem Ansatz zu Anschaffungskosten bewertet, die sich als Überschuss der übertragenen Gesamtgegenleistung und des Betrages des Anteils ohne beherrschenden Einfluss über die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden des Konzerns bemessen. Verbleibt nach nochmaliger Prüfung ein negativer Unterschiedsbetrag, wird dieser unmittelbar erfolgswirksam erfasst. Der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwertes wird – sofern ein solcher vorhanden ist – mindestens einmal jährlich einer Überprüfung auf Werthaltigkeit (Impairment-Test) unterzogen.

Als Zeitpunkt der Erstkonsolidierung gilt der Zeitpunkt der Erlangung des beherrschenden Einflusses. Unterjährig erworbene Tochterunternehmen werden vom Erwerbszeitpunkt an in der Gesamtergebnisrechnung des Konzerns berücksichtigt. Ergebnisse von unterjährig veräußerten Tochtergesellschaften sind bis zum Veräußerungszeitpunkt in der Gesamtergebnisrechnung enthalten.

Anteile an Gemeinschaftsunternehmen werden mittels der Equity-Konsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen und der nach der Equity-Methode bewertete Buchwert als eigener Posten in der Bilanz dargestellt. Insgesamt vier Gesellschaften werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen.

Werden bei einem bereits vollkonsolidierten, aber noch nicht mit 100 % im Anteilsbesitz stehenden Unternehmen weitere Anteile erworben, so werden die etwaig entstehenden Unterschiedsbeträge als Transaktionen mit den nicht beherrschenden Anteilen erfolgsneutral innerhalb des Eigenkapitals abgebildet.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen vollständig eliminiert. Ebenso werden konzernintern entstandene Aufwendungen und Erträge mittels Aufwands- und Ertragskonsolidierung saldiert.

Die auf Konzernfremde entfallenden Anteile am Eigenkapital bzw. das auf Konzernfremde entfallende Ergebnis einbezogener Tochterunternehmen wird im Posten „nicht beherrschende Anteile“ gesondert im Eigenkapital bzw. in der Erfolgsrechnung im Posten „nicht beherrschende Anteile“ am Ergebnis ausgewiesen. Das Gesamtergebnis eines Tochterunternehmens wird den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss auch dann zugeordnet, wenn dies zu einem negativen Saldo führt.

(15) Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung in der Heta erfolgt nach den Vorschriften des IAS 21. Danach sind die monetären Vermögenswerte und Schulden zur Gänze zum Stichtagskurs umzurechnen. Das Ergebnis aus der Umrechnung wird – sofern der monetäre Posten nicht Teil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb ist – grundsätzlich erfolgswirksam im Posten Handelsergebnis ausgewiesen.

Nicht abgewickelte Termingeschäfte werden zum Terminkurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Die Umrechnung von Erträgen und Aufwendungen erfolgt zum Durchschnittskurs der Periode, sofern die Währungsumrechnungskurse nicht signifikant schwanken. Die hieraus resultierenden Umrechnungsdifferenzen werden im Sonstigen Ergebnis (OCI) unter den Währungsrücklagen erfasst. Der für einen ausländischen Geschäftsbetrieb im Sonstigen Ergebnis erfasste Betrag wird bei der Veräußerung dieses ausländischen Geschäftsbetriebes in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert.

Währungsdifferenzen, die anteilig auf Anteile in Fremdbesitz entfallen, werden als Teil der nicht beherrschenden Anteile ausgewiesen.

Bei den beiden serbischen Leasingtochtergesellschaften, wie bei der erstmalig 2013 einbezogenen Blok 67 Associates d.o.o. Beograd, stellt nicht die lokale Währung (RSD), sondern der Euro die funktionale Währung dar. Daher erfolgt die Umrechnung der monetären Posten unter Berücksichtigung der Kursveränderung zwischen Euro und der jeweiligen Fremdwährung. Nicht-monetäre Posten werden als EUR-Vermögenswerte bilanziert. Für alle anderen Gesellschaften ist die lokale Währung die funktionale Währung.

IAS 29 „Rechnungslegung in Hochinflationärländern“ kommt mangels Anwendungsfalles in der Heta nicht zur Verwendung.

Für die Währungsumrechnung der ausländischen Jahresabschlüsse wurden die folgenden, von der Europäischen Zentralbank (EZB) bzw. der OeNB verlautbarten Kurse verwendet:

Währungsumrechnung Kurse in Währung pro EUR	Stichtag		Stichtag	
	31.12.2015	Durchschnitt 2015	31.12.2014	Durchschnitt 2014
Bosnische Mark (BAM)	1,95580	1,95580	1,95580	1,95580
Kroatische Kuna (HRK)	7,63800	7,62110	7,65800	7,63420
Schweizer Franken (CHF)	1,08350	1,07520	1,20240	1,21390
Serbischer Dinar (RSD)	121,62610	120,77860	120,95830	117,15660
Ungarischer Forint (HUF)	315,98000	310,04460	315,54000	308,98690
Bulgarischer Lew (BGN)	1,95580	1,95580	1,95580	1,95580
Ukrainischer Hrywnja (UAH)	26,22310	24,01610	19,23290	15,63830
Mazedonischer Denar (MKD)	61,59470	61,59580	61,48140	61,62310

(16) Erträge/Aufwendungen

Erträge werden in Übereinstimmung mit IAS 18 erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass der wirtschaftliche Nutzen dem Konzern zufließen wird und die Höhe der Erträge verlässlich bestimmt werden kann, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung.

Erträge werden zum beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung oder zu beanspruchenden Gegenleistung unter Berücksichtigung vertraglich festgelegter Zahlungsbedingungen bewertet, wobei Steuern oder andere Abgaben unberücksichtigt bleiben. Dividendenerträge werden mit der Entstehung des Rechtsanspruchs auf Zahlung erfasst. Bei allen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumenten sowie den verzinslichen als zur Veräußerung verfügbar eingestuften finanziellen Vermögenswerten werden Zinserträge und Zinsaufwendungen anhand des Effektivzinssatzes erfasst; dabei handelt es sich um den Kalkulationszinssatz, mit dem die geschätzten künftigen Ein- und Auszahlungen über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments oder gegebenenfalls eine kürzere Periode exakt auf den Nettobuchwert des finanziellen Vermögenswertes oder der finanziellen Verbindlichkeit abgezinst werden.

(17) Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (IAS 39)

Gemäß IAS 39 sind alle finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen in der Bilanz zu erfassen. Finanzinstrumente werden zum Zeitpunkt ihres Zugangs mit den Fair Values (i.d.R. die Anschaffungskosten) angesetzt. Bei finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, werden zudem die Transaktionskosten, die direkt dem Erwerb des Vermögenswerts oder der Emission der Verbindlichkeit zuzurechnen sind, berücksichtigt. Der Zugang und der Abgang von Derivaten sowie von Finanzinstrumenten, die innerhalb einer marktüblichen Frist erfüllt werden (Regular Way Contracts), werden in der Heta zum Handelstag (Trade Date) erfasst.

Finanzielle Vermögenswerte werden zum Zeitpunkt des Verlustes der vertraglichen Rechte an den Cashflows oder bei Erfüllung der Übertragungskriterien des IAS 39 aus der Bilanz ausgebucht. Finanzielle Verpflichtungen werden dann ausgebucht, wenn sie getilgt wurden oder erloschen sind.

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde.

Bei den zum Fair Value zu bilanzierenden Finanzinstrumenten wird der Fair Value grundsätzlich anhand von Börsenkursen auf dem Hauptmarkt bestimmt. Als Hauptmarkt ist dabei jener Markt zu sehen, der hinsichtlich des Finanzinstrumentes am aktivsten ist. Ist jedoch kein Börsenkurs vorhanden, wird der Börsenkurs ähnlicher Vermögenswerte oder Schulden herangezogen oder die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt auf Basis anerkannter Bewertungsmodelle. Sind Marktparameter aufgrund der Illiquidität des Marktes nicht verfügbar, werden anhand vergleichbarer Märkte bzw. Instrumente entsprechende Benchmark-Parameter abgeschätzt und für die Bewertung des Instruments mit einem marktüblichen Modell herangezogen. Dabei wird auf ähnliche Rahmenbedingungen wie etwa ähnliche Bonität, ähnliche Laufzeit, vergleichbare Zahlungsstruktur bzw. eng verbundene Märkte geachtet, um eine bestmögliche Markt-Benchmark zu finden.

Bei den zum Einsatz kommenden Bewertungsmodellen erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes grundsätzlich auf Basis von beobachtbaren Preisen oder Marktparametern. Sind solche jedoch nicht ermittelbar, muss auf Basis historischer Erfahrungen mit entsprechenden Risikoaufschlägen eine Expertenschätzung für die Parameter ermittelt werden.

Für die Folgebewertung sind alle finanziellen Vermögenswerte einer der folgenden vier Bewertungskategorien nach IAS 39 zuzuordnen:

- Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (financial assets at fair value through profit or loss)
 - a. Handelsaktiva (held for trading)
 - b. Zum Fair Value designierte Finanzinstrumente (financial assets designated at fair value through profit or loss)
- Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen (held to maturity investments)
- Kredite und Forderungen (loans and receivables)
- Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (available for sale financial assets).

Finanzielle Verbindlichkeiten werden in die folgenden Bewertungskategorien nach IAS 39 eingeteilt:

- Finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (financial liabilities at fair value through profit or loss)
 - a. Handelspassiva (held for trading)
 - b. Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten (financial liabilities designated at fair value through profit or loss)
- Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (other liabilities).

Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden

Als Handelsaktiva (held for trading) müssen jene Finanzinstrumente klassifiziert werden, die mit einer kurzfristigen Wiederveräußerungsabsicht erworben wurden oder die Bestandteil eines Portfolios mit kurzfristiger Gewinnerzielungsabsicht sind, d. h. zu Handelszwecken gehaltene Wertpapiere und Forderungen werden unter den Handelsaktiva ausgewiesen.

Positive Marktwerte von Derivaten, die als ökonomische Sicherungsbeziehungen dienen und im Rahmen der Bankbuchsteuerung eingesetzt wurden, werden nicht hier, sondern unter dem Posten Derivative Finanzinstrumente ausgewiesen.

Die Bewertung der Handelsaktiva erfolgt zum Marktwert, der bei börsennotierten Produkten dem Börsenkurs entspricht. Für nicht börsengehandelte Finanzinstrumente werden die Marktwerte durch die Barwertmethode oder andere geeignete Bewertungsverfahren ermittelt.

Realisierte Gewinne und Verluste, Ergebnisse aus der Fremdwährungsbewertung sowie nicht realisierte Bewertungsergebnisse werden erfolgswirksam im Handelsergebnis ausgewiesen. Zinserträge und Zinsaufwendungen aus Handelsaktiva werden im Nettozinsergebnis gezeigt, laufende Dividenden werden im Handelsergebnis ausgewiesen.

Unabhängig von der Handelsabsicht besteht nach IAS 39 die Möglichkeit, Finanzinstrumente bei Zugang unwiderruflich als „financial assets designated at fair value through profit or loss“ zu designieren (Fair-Value-Option – FVO). Diese Kategorisierung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht rückgängig gemacht werden, auch wenn die Bedingungen für die Designation nicht mehr bestehen (IAS 39.50(b)). Diese Klassifizierung kann allerdings nur dann vorgenommen werden, wenn

- das Finanzinstrument zumindest ein wesentliches trennungspflichtiges eingebettetes Derivat enthält oder
- durch den Fair-Value-Bewertungsansatz-Bewertungssinkongruenzen (Accounting Mismatch) vermieden oder erheblich reduziert werden oder
- das Management und die Performance-Messung eines Portfolios an finanziellen Vermögenswerten und/oder finanziellen Verpflichtungen auf Fair-Value-Basis gemäß einer dokumentierten Risikomanagement- oder Anlagestrategie erfolgen.

Durch die Designation aufgrund der ersten beiden Merkmale kommt es insgesamt zu einer Verbesserung der Darstellung der Vermögens- und Ertragslage – siehe Note (52) Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss. Diese Designierungsmöglichkeit besteht jedoch nicht für Eigenkapitaltitel, die nicht über einen notierten Marktpreis verfügen und deren Fair Value nicht zuverlässig bestimmt werden kann. Durch Designierung von Finanzinstrumenten in diese Kategorie können wirtschaftliche Sicherungszusammenhänge abgebildet werden, ohne die strikten Voraussetzungen des Hedge Accountings zu erfüllen.

Die Bewertung der zum Fair Value designierten Finanzinstrumente erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der bei börsennotierten Produkten dem Börsenkurs entspricht. Für nicht börsengehandelte Finanzinstrumente wird der beizulegende Zeitwert durch die Barwertmethode oder andere geeignete Bewertungsverfahren ermittelt.

Realisierte Gewinne und Verluste sowie nicht realisierte Bewertungsergebnisse werden erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss ausgewiesen. Zinserträge sowie Zinsaufwendungen aus diesen Finanzinstrumenten werden im Nettozinsergebnis gezeigt, erhaltene Dividenden werden im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss ausgewiesen.

Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen (held to maturity investments)

Dieser Kategorie dürfen nur nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbar Zahlungen sowie einer festen Laufzeit zugeordnet werden, wenn die Absicht und Fähigkeit besteht, diese bis zur Endfälligkeit zu halten. Sofern ein Finanzinstrument die Definition von Krediten und Forderungen erfüllt, geht eine Kategorisierung als Kredite und Forderungen vor. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost), wobei Agien und Disagien erfolgswirksam mittels Effektivzinsmethode über die Laufzeit verteilt werden. Dauerhafte Wertminderungen werden in der Bilanz durch Reduktion des Buchwertes sowie erfolgswirksam im Posten Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte berücksichtigt. In der Heta gibt es keinen solchen Bestand.

Kredite und Forderungen (loans and receivables)

Loans and Receivables sind alle nicht derivativen finanziellen Vermögenswerte mit fixen bzw. bestimmbar Zahlungen, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden und nicht auf einem aktiven Markt notiert sind. Die Bewertung erfolgt unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten (Brutto), wobei Wertminderungen als Kreditrisikoversorge in den Posten Kreditrisikoversorgen und Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft (siehe Note (66) Kreditrisikoversorgen und Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft) offen dargestellt werden, oder bei Leasingforderungen mit dem Barwert.

Im Wesentlichen werden unter diesem Posten ausgereichte Kredite, Leasingforderungen, Tages- und Termingelder sowie nicht börsenfähige Schuldverschreibungen ausgewiesen. Unter Forderungen an Kreditinstitute werden auch die nicht täglich

fälligen Guthaben bei Zentralnotenbanken ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt inklusive Zinsabgrenzungen vor Abzug von Wertberichtigungen.

Agien oder Disagien werden über die Laufzeit verteilt und ebenfalls im Zinsergebnis ausgewiesen. Zinserträge werden im Posten Zinsen und ähnliche Erträge erfasst.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (available for sale financial assets)

In diese Kategorie werden alle nicht-derivativen finanziellen Vermögenswerte zugeordnet, die in keiner der vorher genannten Kategorien erfasst wurden. Die Folgebewertung erfolgt zum Fair Value, wobei das Bewertungsergebnis – nach Berücksichtigung von latenten Steuern – ergebnisneutral im Sonstigen Ergebnis (OCI) ausgewiesen wird. Im Falle der Veräußerung wird der in der Neubewertungsrücklage erfasste Differenzbetrag zum Buchwert über die Erfolgsrechnung aufgelöst. In der Bilanz werden Wertminderungsverluste und etwaige Wertaufholungen unmittelbar gegen den Vermögenswert verrechnet. Agien und Disagien werden bei Schuldsinstrumenten dabei mittels Effektivzinsmethode erfolgswirksam über die Laufzeit verteilt aufgelöst. Ebenso werden Wertminderungen (Impairment) erfolgswirksam berücksichtigt.

In der Heta sind der Großteil der Schuldverschreibungen und der anderen festverzinslichen Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere als Available-for-Sale-Bestand klassifiziert. Der Zugangsbewertung zugrunde gelegt wird jener Fair Value (Transaktionskosten sind zu berücksichtigen), der dem Börsenkurs entspricht. Alternativ wird der Fair Value auf Basis vergleichbarer Titel abgeleitet bzw. unter Verwendung anerkannter Bewertungsmodelle auf Basis von Marktdaten ermittelt. Eine Nennwertbilanzierung ist nicht zulässig. Eventuell beim Kauf gezahlte Stückzinsen stellen keinen Bestandteil der Anschaffungskosten dar. Für die Folgebewertung wird der Fair Value (ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten) herangezogen.

Darüber hinaus werden auch langfristige Beteiligungen sowie Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen unter diesem Posten ausgewiesen. Für solche Eigenkapitalinstrumente, für die kein auf einem aktiven Markt notierter Preis vorliegt und deren Fair Value nicht verlässlich ermittelt werden kann, erfolgt grundsätzlich eine Bewertung zu Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung von Wertminderungen.

Das Bewertungsergebnis aus dieser Kategorie wird – nach Berücksichtigung latenter Steuern – im Sonstigen Ergebnis (OCI) ausgewiesen. Bei wesentlichen oder dauerhaften Wertminderungen (Impairment) werden erfolgswirksame Wertminderungen vorgenommen, die im Posten Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen werden. Wertaufholungen bei Fremdkapitaltiteln werden erfolgswirksam ebenfalls im Posten Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen, während diese bei Eigenkapitaltiteln nicht in der Erfolgsrechnung, sondern im Sonstigen Ergebnis (OCI) erfolgt. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung werden im Posten Gewinn und Verlust aus Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ausgewiesen. Ergebnisse aus der Währungsumrechnung werden bei Fremdkapitaltiteln im Handelsergebnis ausgewiesen, bei Eigenkapitaltiteln im Sonstigen Ergebnis (OCI).

Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren, einschließlich verteilter Agien und Disagien, werden in den Zinsen und ähnlichen Erträgen berücksichtigt. Dividendenerträge und laufende Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren (Aktien, Investmentfonds, Beteiligungen etc.) werden im Posten Gewinn und Verlust aus Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ausgewiesen.

Bei Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, die mit dem beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, ist ein signifikanter Rückgang des beizulegenden Zeitwertes unter die Anschaffungskosten Indikator für das Vorliegen einer Wertminderung (Impairment). Als signifikanter Faktor wird die Verminderung des beizulegenden Zeitwerts um mehr als 20,0 % unter die ursprünglichen Anschaffungskosten oder eine dauerhafte Reduktion des Marktwerts von mehr als neun Monaten unter die historischen Anschaffungskosten festgelegt. Bei Erreichen dieser Grenzen erfolgt eine aufwandswirksame Erfassung des relevanten Unterschiedsbetrags.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die ergebniswirksam zum Fair Value bewertet werden

Verbindlichkeiten des Handelsbestandes, Verbindlichkeiten aus Leerverkäufen sowie Verbindlichkeiten, für die von der Fair-Value-Option (FVO) Gebrauch gemacht wurde, gehören dieser Kategorie an. Die Kriterien für die Anwendung der Fair-Value-Option bei finanziellen Verbindlichkeiten entsprechen jenen der finanziellen Vermögenswerte.

Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (liabilities)

Die Kategorie beinhaltet die finanziellen Verbindlichkeiten einschließlich verbriefter Verbindlichkeiten, für die nicht die Option zur ergebniswirksamen Bewertung zum Fair Value (Fair-Value-Option) in Anspruch genommen wurde. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten. Agien bzw. Disagien werden dabei mittels Effektivzinsmethode erfolgswirksam über die Laufzeit verteilt im Zinsaufwand berücksichtigt.

Eingebettete Derivate (embedded derivatives)

Strukturierte Finanzprodukte kennzeichnen sich dadurch, dass sie aus einem Basisvertrag (host contract) und einem oder mehreren eingebetteten derivativen Finanzinstrumenten (embedded derivatives) bestehen, wobei die eingebetteten Derivate einen integralen Vertragsbestandteil darstellen und nicht separat gehandelt werden können.

Gemäß IAS 39 besteht eine Trennungspflicht des eingebetteten Derivats vom Basisvertrag, wenn

- die Charakteristika und Risiken des eingebetteten Derivats nicht eng mit denen des Basisvertrags verbunden sind,
- das strukturierte Finanzprodukt nicht bereits erfolgswirksam zum Fair Value bewertet wird,
- die Gestaltung der eingebetteten Derivate die Voraussetzungen eines Derivats erfüllt.

Das Bewertungsergebnis wird erfolgswirksam in der Erfolgsrechnung erfasst. Nicht trennungspflichtige Derivate werden gemeinsam mit dem Basisvertrag nach den allgemeinen Vorschriften der jeweiligen Kategorie bewertet.

(18) Finanzinstrumente: Nettogewinne und -verluste

Unter den Nettogewinnen/-verlusten werden neben den Nettozinserträgen erfolgswirksame und erfolgsneutrale Fair-Value-Bewertungen, Wertminderungen und Zuschreibungen, realisierte Abgangserfolge sowie Kreditrisikovorsorgen ausgewiesen.

(19) Klassen der Finanzinstrumente gemäß IFRS 7

In den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen – neben den Finanzinstrumenten nach IAS 39 – auch Finanzinstrumente, die nach bestimmten anderen Standards anzusetzen sind, sowie nicht bilanzierte Finanzinstrumente. Sämtliche dieser Finanzinstrumente sind gemäß IFRS 7 in spezifische Klassen einzuordnen, die nach sachgerechten Kriterien festzulegen sind, wobei die Charakteristika der einzelnen Finanzinstrumente zu beachten sind. Aufgrund der Darstellung der Gliederung der Bilanzposten wurde die Wesensart der Finanzinstrumente bereits zum Ausdruck gebracht. Daher ist die Bildung von Klassen an denjenigen Bilanzposten ausgerichtet worden, die Finanzinstrumente beinhalten.

In folgender Darstellung sind die in der Heta definierten Klassen ersichtlich:

Klassenbildung	Wesentlicher Bewertungsmaßstab			Kategorie gemäß IAS 39
	At fair value through profit or loss	At cost	Sonstige	
Aktivische Klassen				
Barreserve			Nominalwert	n/a
Forderungen an Kreditinstitute		x		LAR/LAC
Forderungen an Kunden		x		LAR/LAC
darunter: Forderungen aus Finanzierungs-				
Leasing		x		n/a
Handelsaktiva	x			HFT
Derivative Finanzinstrumente	x			HFT (Fair Value Hedges)
Finanzielle Vermögenswerte – afvtpl	x			FVO
Finanzielle Vermögenswerte – afs			zum beizulegenden Zeitwert über	AFS
Finanzielle Vermögenswerte – htm		x	das sonstige Gesamtergebnis	HTM
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen				n/a
Sonstige Finanzinvestitionen		x		
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte			Nettoveräußerungswert	n/a
Passivische Klassen				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	x	x		LAR/LAC
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	x	x		LAR/LAC/FVO
Verbriefte Verbindlichkeiten	x	x		LAR/LAC/FVO
Handelspassiva	x			HFT
Derivative Finanzinstrumente	x			HFT (Fair Value Hedges)
Verbindlichkeiten i.Z.m. zur Veräußerung gehaltenen Vermögensgruppen			Nettoveräußerungswert	n/a

(20) Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Grundgeschäfte (i.d.R. Forderungen, Wertpapiere sowie Verbindlichkeiten) können anderen Bewertungsgrundsätzen unterliegen als Sicherungsgeschäfte (Derivate), die stets der Kategorie „at fair value through profit or loss“ angehören. Durch Anwendung von Hedge Accounting nach IAS 39 werden Wertänderungen, die sich aus Marktpreisänderungen des Grundgeschäftes ergeben, durch den Abschluss eines gegenläufigen Sicherungsgeschäfts erfolgswirksam kompensiert.

Wesentliche Voraussetzungen für die Anwendung des Hedge Accounting sind die Dokumentation des Sicherungszusammenhangs bei Hedge-Beginn sowie eine effektive Risikokompensation (prospektive Effektivität). Während der Dauer der Sicherungsbeziehung muss laufend überwacht werden, ob durch die Sicherungsderivate die Wertänderungen des Grundgeschäftes hochwirksam kompensiert werden (retrospektive Effektivität). Das Verhältnis der Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft darf sich dabei nur in der Bandbreite von 80,0 bis 125,0% bewegen. Ist die Sicherungsbeziehung nicht mehr effektiv oder fällt das Grundgeschäft oder das Sicherungsgeschäft weg, wird sie aufgelöst.

In der Heta kommen im Rahmen des Hedge Accounting ausschließlich Fair-Value-Hedges zur Anwendung. Diese dienen der Marktwertabsicherung von Vermögenswerten sowie Verpflichtungen (Grundgeschäfte). Die zu besichernden Risiken betreffen das Zinsrisiko sowie das Währungsrisiko. Ist die Sicherungsbeziehung zu 100,0 % effektiv, so heben sich die Bewertungseffekte des Grundgeschäftes mit denen des Sicherungsgeschäftes auf, und es ergeben sich keine Effekte in der Erfolgsrechnung. Treten Ineffektivitäten innerhalb der zulässigen Bandbreite auf, so werden diese im Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) erfasst.

Ohne die strengen Kriterien des Hedge Accounting erfüllen zu müssen, kann durch Ausübung der Fair-Value-Option (FVO) des IAS 39 für das zu sichernde Grundgeschäft ebenfalls eine kompensierende Wirkung erreicht werden. Die Ausübung der Fair-Value-Option ist unwiderruflich und erfordert den Nachweis einer Risikokompensation. Die Voraussetzungen für eine mögliche Designation in der Fair-Value-Option finden sich in Note (17) Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (IAS 39). Positive Marktwerte von Derivaten, die einem solchen Sicherungszweck dienen, werden unter dem Posten Derivative

Finanzinstrumente aktivseitig, negative Marktwerte werden unter den Derivativen Finanzinstrumenten passivseitig ausgewiesen.

Seit dem 31. Dezember 2014 mussten alle derivativen Sicherungsbeziehungen mit begebenen Anleihen und Verbindlichkeiten (passivische Grundgeschäfte) aufgrund der nicht mehr effizienten Sicherungsbeziehung aufgelöst werden. Für aktivisch ausgewiesene Wertpapiere und Kredite, die eine Laufzeit über den von der Abwicklungsbehörde vorgegebenen Zeithorizont für den Abbauplan (31. Dezember 2020) hinaus aufweisen, wurde die Sicherungsbeziehung ebenfalls aufgelöst. Die positiven und negativen Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten bleiben weiterhin in der Bilanz ausgewiesen, die bisher vorgenommenen Grundgeschäftsanpassungen (sogenannte „Hedge Adjustments“) werden über die vertragliche Restlaufzeit verteilt erfasst. Hierbei handelt es sich um eine Amortisierung der zum Dedesignationszeitpunkt (Dedesignation als Beendigung einer Sicherungsbeziehung) der Sicherungsbeziehung bestehenden Grundgeschäftsanpassung. Die Grundgeschäfte werden entsprechend der jeweiligen Bewertungskategorie nach IAS 39 bewertet.

(21) Leasing

Entscheidend für die Klassifizierung und Bilanzierung von Leasing-Verhältnissen als Leasing-Geber ist der wirtschaftliche Gehalt des Leasing-Vertrages und nicht das rechtliche Eigentum am Leasing-Objekt. Werden im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum am Leasinggegenstand verbunden sind, auf den Leasingnehmer übertragen, ist das Leasing-Verhältnis gemäß IAS 17 als Finanzierungs-Leasing einzustufen, andernfalls liegt Operating-Leasing vor.

Die von der Heta als Leasinggeber abgeschlossenen Leasingverträge sind überwiegend als Finanzierungs-Leasing zu klassifizieren. In der Bilanz werden diese unter den Forderungen aus Finanzierungs-Leasing mit dem Nettoinvestitionswert (Barwert) ausgewiesen, siehe dazu Note (64) Forderungen an Kreditinstitute und Note (65) Forderungen an Kunden. Vereinbarte Leasingentgelte werden in einen ertragswirksamen Zins- und einen erfolgsneutralen Tilgungsanteil aufgespalten.

Die Bilanzierung der Leasingobjekte im Rahmen eines Operating-Leasing-Verhältnisses erfolgt beim Leasinggeber zu Anschaffungskosten, vermindert um die über die wirtschaftliche Nutzungsdauer vorgesehenen planmäßigen Abschreibungen bzw. unter Berücksichtigung von Wertminderungen. Für Operating-Leasing-Verträge, die in lokaler Währung abgeschlossen wurden, bei welchen jedoch die Zahlungsrückflüsse des Leasingnehmers in einer Fremdwährung vereinbart wurden, erfolgt für den Fall, dass die Kriterien des IAS 39 erfüllt waren, eine Herauslösung eines eingebetteten Fremdwährungsderivates.

Die Leasingobjekte, mit Ausnahme von Immobilien, werden unter den Sonstigen Vermögenswerten (davon Operating Leasing) ausgewiesen. Laufende Leasingvorschreibungen, die planmäßigen Abschreibungen sowie Gewinne und Verluste aus dem Abgang werden saldiert unter dem Posten Sonstiges betriebliches Ergebnis ausgewiesen. Etwaige Wertminderungen werden im Posten Wertminderung auf nicht-finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen.

Immobilien, die im Rahmen eines Operating-Leasings vermietet werden, werden in der Bilanz unter „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ ausgewiesen.

Noch nicht vermietetes Leasingvermögen und Rückläufer aus dem Leasinggeschäft werden unter dem Posten Sonstige Vermögenswerte ausgewiesen. Wertberichtigungen darauf werden unter den Wertminderungen auf nicht-finanzielle Vermögenswerte erfasst.

(22) Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die ein Pensionsgeber das rechtliche Eigentum an Vermögenswerten für begrenzte Zeit auf den Pensionsnehmer entgeltlich überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass Vermögenswerte später gegen Entrichtung eines im Voraus vereinbarten Betrags an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen oder können. Gemäß IAS 39 erfolgt die Bilanzierung weiterhin beim Pensionsgeber, falls die wesentlichen Eigentümerchancen und -risiken bei ihm verbleiben. In Höhe des erhaltenen bzw. geleisteten Barbetrags wird beim Pensionsgeber eine Verbindlichkeit bzw. beim Pensionsnehmer eine Forderung bilanziert.

(23) Treuhandgeschäfte

Treuhandgeschäfte, die die Heta im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung abschließt, werden nach IFRS nicht in der Bilanz ausgewiesen. In der Erfolgsrechnung werden Provisionszahlungen im Provisionsergebnis ausgewiesen.

(24) Finanzgarantien

Finanzgarantien sind Verträge, die das Unternehmen zur Leistung von Zahlungen verpflichten, die dem Garantiennehmer eine Entschädigung für einen Verlust gewährleisten. Dieser Verlust würde entstehen, wenn ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß den vertraglichen Bedingungen nicht nachkommt. Bei erstmaliger Erfassung werden die Finanzgarantien als Verbindlichkeit zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, die Transaktionskosten in direkter Verbindung mit der Ausreichung der Garantie werden abgezogen. Im Rahmen der Folgebewertung werden die Verbindlichkeiten mit der bestmöglichen Schätzung der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung notwendigen Ausgaben zum Abschlussstichtag bewertet. Wenn der beizulegende Zeitwert bei erstmaliger Erfassung jedoch null ist, wird im Rahmen der Folgebewertung überprüft, ob eine Rückstellung gemäß IAS 37 zu bilden ist.

(25) Barreserve

Die Barreserve umfasst den Kassenbestand sowie täglich fällige Guthaben bei Zentralnotenbanken. Die Bestände werden zum Nennwert ausgewiesen. Die Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei Zentralbanken zugelassen sind, werden nicht unter diesem Posten, sondern unter den Finanziellen Vermögenswerten – je nach ihrer Bewertungskategorie – ausgewiesen.

(26) Kreditrisikovorsorgen

Ausfallrisiken im Kreditgeschäft werden durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen bzw. durch Bildung von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen Rechnung getragen.

Einzelwertberichtigungen werden bei objektiven Hinweisen hinsichtlich vorhandener Bonitätsrisiken in Höhe des zu erwartenden Ausfalls berücksichtigt. Die Höhe der Wertberichtigung errechnet sich als Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem unter Berücksichtigung des jeweiligen ursprünglichen Effektivzinssatzes ermittelten Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows unter Berücksichtigung der gestellten Sicherheiten.

Da die Höhe der Einzelwertberichtigung auf dem Barwert der künftigen Zahlungsströme basiert, ist bei einer wertberichtigten Forderung der spätere Zinsertrag durch Aufzinsung zu ermitteln. Somit ist die Fortschreibung des Barwerts zum nächsten Abschlussstichtag als Zinsertrag zu erfassen (Unwinding). Im Falle des Abschlusses einer Kreditrestrukturierungs- bzw. Stundungsvereinbarung erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich der Werthaltigkeit des Kreditengagements. Sofern der Barwert der vereinbarten Cashflows vom ursprünglichen Buchwert der Forderung abweicht, ist eine Einzelwertberichtigung zu erfassen.

Portfoliowertberichtigungen werden für zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios gebildet (incurred but not reported). Für die Berechnung dieser Wertberichtigung werden Forderungen in homogene Portfolios mit vergleichbaren Risikomeerkmalen gruppiert. Die Ermittlung erfolgt auf Basis historischer Ausfallwahrscheinlichkeiten unter Berücksichtigung des außerbilanziellen Geschäfts. Forderungen, für die Einzelwertberichtigungen gebildet wurden, werden nicht in die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung einbezogen.

Beträge, die nach Verwertung der Sicherheiten als uneinbringlich anzusehen sind, werden gegen die gebildete Einzelwertberichtigung verwendet bzw. direkt ausgebucht. Eine Direktausbuchung bzw. eine Verwendung der Wertberichtigung erfolgt nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung der Wertberichtigung keine rechtlichen Ansprüche gegenüber dem Kunden mehr bestehen. Eingänge abgeschriebener Forderungen werden erfolgswirksam verbucht. Dotierungen und Auflösungen von Wertberichtigungen und Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft werden in der Erfolgsrechnung unter dem Posten Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen) ausgewiesen.

§ 3 Abs. 1 GSA fordert, den Portfolioabbau im Rahmen der Abbauziele so rasch wie möglich durchzuführen. Daher hat die Heta 2014 neue Bewertungsrichtlinien erarbeitet und auf dieser Basis eine konzernweite Überprüfung ihrer Vermögenswerte durchgeführt. Die Wertansätze reflektieren die kurz- bzw. mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauperiodenraum von fünf Jahren, wobei 80,0 % der Assets bis 2018 abgebaut werden sollen.

In der Heta werden neben den Krediten auch die Finanzinstrumente bewertet und einer Werthaltigkeitsprüfung unterzogen, wobei innerhalb der Gruppe die folgenden konzernweitlichen Indikatoren – entweder einzeln oder als Summe betrachtet – einen objektiven Hinweis darauf geben, dass ein Finanzinstrument wertgemindert ist:

- Bei Krediten und Forderungen der Kategorie (loans and receiveables) LAR ab jenem Zeitpunkt, ab dem der Kunde erhebliche finanzielle Schwierigkeiten aufweist oder jedenfalls ab einem Verzug von mehr als 90 Tagen.

- Bei Investitionen in Fremdkapitalinstrumente (AfS) gelten die gleichen Indikatoren wie bei Krediten und Forderungen, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden. Jedoch gibt es hier einen zusätzlichen objektiven Hinweis auf das Vorliegen eines Impairments, und zwar, wenn es zu einem wesentlichen Rückgang des beizulegenden Zeitwerts unter die Anschaffungskosten kommt. In der Heta handelt es sich um einen wesentlichen Rückgang, wenn der Marktwert mehr als 10,0 % unter den ursprünglichen Anschaffungskosten liegt.

(27) Derivative Finanzinstrumente

In der Bilanz werden positive bzw. negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten ausgewiesen, die zur Absicherung eines Grundgeschäfts abgeschlossen wurden, das gemäß der Fair-Value-Option (FVO) bilanziert wird, ebenso Bankbuchderivate, Derivate des Handelsbestandes und Derivate, die die Voraussetzungen gemäß IAS 39 für das Hedge Accounting erfüllen. Der Ausweis des Bewertungsergebnisses in der Erfolgsrechnung erfolgt für FVO-Derivate im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss, für Bankbuchderivate und Derivate des Handelsbestandes unter dem Handelsergebnis und für Derivate, die die Voraussetzung gemäß IAS 39 für das Hedge Accounting erfüllen, unter dem Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting).

(28) Anteile an at equity bewerteten Unternehmen

Anteile an assoziierten Unternehmen und Anteile an Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures), bei denen eine Bilanzierung nach der Equity-Methode erfolgt, werden in der Bilanz in einem gesonderten Posten dargestellt.

Die Ergebnisauswirkungen aus der laufenden Bewertung sowie etwaige Abgangsergebnisse oder Wertminderungen werden unter dem Posten Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen ausgewiesen.

(29) Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (Investment Properties) werden solche Grundstücke und Gebäude klassifiziert, die zur Erzielung von Mieteinnahmen oder aus Gründen eines erwarteten Wertzuwachses gehalten werden. Auch wesentliche fremdgenutzte Teile bei gemischt genutzten Immobilien werden als Investment Properties ausgewiesen, sofern die Voraussetzungen für eine gesonderte Vermiet- bzw. Veräußerbarkeit gegeben sind.

Investment Properties werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten – entsprechend der nach IAS 40 zulässigen Cost Method – bewertet, wobei die Abschreibungen linear erfolgen und die für Sachanlagevermögen geltende Nutzungsdauer herangezogen wird. An jedem Abschlussstichtag wird ermittelt, ob Indizien für eine mögliche Wertminderung von gehaltenen Investment Properties vorliegen. Entsprechend IAS 36 wird dazu der aktuelle Buchwert dem erzielbaren Betrag gegenübergestellt. Liegt der erzielbare Betrag unter dem Buchwert, ist ein Impairment auf selbigen vorzunehmen. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes wird durch marktbasierende Schätzungen, die grundsätzlich von hauptamtlichen Gutachtern berechnet werden, bestimmt. Existiert keine marktbasierende Schätzung, wird der beizulegende Zeitwert anhand eines Ertragswertverfahrens geschätzt.

Unter Berücksichtigung der Gone-Concern-Prämisse wurde als Vergleichswert der sogenannte Market Value Under Special Assumptions herangezogen, welcher sich ausschließlich nach dem Wert, der für diese Immobilien bei einem kurzfristigen Verkauf in nur beschränkt aufnahmefähigen Märkten realisierbar ist, bemisst.

Laufende Mieterträge, die planmäßigen Abschreibungen auf vermietete Gebäude sowie Gewinne und Verluste aus dem Abgang werden unter dem Operativen Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien ausgewiesen. Etwaige Wertminderungen werden unter der Wertminderung auf nicht-finanzielle Vermögenswerte erfasst. Sofern die Gründe für die Wertminderung wegfallen, wird der zuvor erfasste Wertminderungsaufwand aufgeholt. Die Wertaufholung ist dahingehend begrenzt, dass der Buchwert des Vermögenswertes nicht höher sein darf als jener, der sich nach Berücksichtigung der Abschreibung ergeben hätte, wenn in früheren Jahren kein Wertminderungsaufwand für den Vermögenswert erfasst worden wäre. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von als Finanzinvestition gehaltenen Gebäuden ist ident mit jener von Gebäuden, die unter Sachanlagen bilanziert werden.

(30) Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

Unter den immateriellen Vermögenswerten werden erworbene Geschäfts- und Firmenwerte, Software sowie sonstige immaterielle Vermögenswerte und geleistete Anzahlungen für immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen. Die Bewertung von

immateriellen Vermögenswerten erfolgt mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen. Eigenentwickelte Software wird nach IAS 38 aktiviert, sofern sie die Ansatzvoraussetzungen des Standards erfüllt.

Unter Sachanlagen werden die im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit der Heta genutzten Grundstücke und Gebäude sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen. An Dritte vermietete bzw. zu Renditezwecken erworbene Immobilien werden unter den Sonstigen Finanzinvestitionen ausgewiesen. Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen, wobei folgende Abschreibungssätze bzw. Nutzungsdauern zugrunde gelegt werden:

Abschreibungssätze bzw. Nutzungsdauer	in Prozent	in Jahren
bei unbeweglichen Anlagen (Gebäude)	2 –4 %	25 –50 Jahre
bei beweglichen Anlagen (Betriebs- und Geschäftsausstattung)	5 –33 %	3 –20 Jahre
bei Software	14 –33 %	3 –7 Jahre

Sofern Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen, wird eine aufwandswirksame Erfassung vorgenommen. Für Corporate Assets, die zur Erzielung von Cashflows im Unternehmen verwendet werden, erfolgt die Wertminderungsprüfung nach IAS 36. Dementsprechend wird der aktuelle Buchwert dem erzielbaren Betrag gegenübergestellt. Liegt der erzielbare Betrag unter dem Buchwert, ist ein Impairment auf selbigen vorzunehmen. Unter Berücksichtigung des „Gone Concern“ wurden die Bewertungsgrundlagen 2014 für die Berechnung des erzielbaren Betrages (Market Value Under Special Assumption) in der Heta angepasst. Dieser bemisst sich ausschließlich nach dem Wert, der bei einem kurzfristigen Verkauf in nur beschränkt aufnahmefähigen Märkten realisierbar ist.

Planmäßige Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung separat ausgewiesen, Wertminderungen sowie Wertaufholungen sind im Posten Wertminderung auf nicht-finanzielle Vermögenswerte enthalten. Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen werden im Sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst.

(31) Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen

Die tatsächlichen und die latenten Ertragsteueransprüche bzw. -verpflichtungen werden in der Bilanz gemeinsam unter Ertragsteueransprüche bzw. -verpflichtungen ausgewiesen. Die Ermittlung der tatsächlichen Ertragsteuern erfolgt entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Länder.

Latente Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden auf Basis der bilanzorientierten Methode (Liability-Methode) ermittelt, nach welcher die steuerlichen Buchwerte des Bilanzpostens mit den Wertansätzen nach IFRS verglichen werden und für steuerbare temporäre Differenzen eine Abgrenzung gebildet wird. Sind bei Umkehrung von steuerbaren temporären Differenzen Steuerbelastungen zu erwarten, erfolgt der Ansatz passiver latenter Steuern. Für steuerbare temporäre Differenzen, die in Verbindung mit Anteilen an inländischen Tochterunternehmen stehen, wird keine Steuerschuld passiviert, da mit der Umkehrung der steuerbaren temporären Differenz in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Für steuerbare temporäre Differenzen, die bei Auflösung zu Steuerentlastungen führen, werden aktive latente Steuern angesetzt. Eine gemäß IAS 12 erforderliche Saldierung der aktiven und der passiven latenten Steuern wurde vorgenommen.

Änderungen im Steuersatz werden bei der Ermittlung der latenten Steuern berücksichtigt, sofern sie im Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses bekannt sind. Abzinsungen für langfristige latente Steuern werden gemäß IAS 12 nicht vorgenommen. Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge werden angesetzt, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass in Zukunft ausreichende steuerpflichtige Gewinne vorhanden sind. Basis für die Einschätzung sind grundsätzlich die jeweiligen Businesspläne, die vom Vorstand beschlossen werden.

Für die Mitglieder der inländischen Steuergruppe der Heta sowie für die ausländischen Abbaugesellschaften wurde aufgrund der Historie an Verlusten sowie der Unsicherheiten i.Z.m. der Restrukturierung der Heta von einer Aktivierung von Verlustvorträgen Abstand genommen.

Die Überprüfung der Werthaltigkeit angesetzter aktiver latenter Steuern aus Verlustvorträgen und steuerbaren temporären Differenzen erfolgt zu jedem Bilanzstichtag.

Die Bildung und Auflösung von Steueransprüchen bzw. -verpflichtungen erfolgt entweder in der Erfolgsrechnung oder im Sonstigen Ergebnis (z. B. Neubewertungsreserve für Available-for-Sale-Finanzinstrumente).

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen, wobei die Heta als Gruppenträger auftritt. Der zu diesem Zweck errichtete Gruppenbesteuerungsvertrag beinhaltet neben der gemäß § 9 Abs. 8 Körperschaftsteuergesetz (KStG) zwingenden Regelung über den Steuerausgleich (Be-/Abrechnung Steuerumlagen) auch die sich i.Z.m. der Gruppe ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten von Gruppenträger und Gruppenmitgliedern. Dazu zählen insbesondere das Prozedere i.Z.m. der Stellung des Gruppenantrages, Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse der einzel-

nen Gruppenmitglieder, Informationsrechten und -pflichten, Ausscheiden aus der Gruppe, Auflösung und Dauer der Gruppe. Die Steuerumlagenmethode folgt grundsätzlich der Belastungsmethode, ein etwaiger aus der Gruppe resultierender Vorteil wird mittels eines festen Umlagesatzes an die Gruppenmitglieder weitergegeben.

(32) Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte

Gemäß IFRS 5 handelt es sich dann um einen zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswert, wenn der zugehörige Buchwert überwiegend durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Wesentliche Voraussetzungen nach IFRS 5.7 bzw. 5.8, die bei kumulativer Erfüllung zu einer solchen Klassifizierung führen, sind:

- unmittelbare Verfügbarkeit, d.h., der Vermögenswert muss im gegenwärtigen Zustand zu Bedingungen, die für den Verkauf derartiger Vermögenswerte üblich sind, sofort veräußerbar sein,
- konkrete Veräußerungsabsicht, aktive Käufersuche,
- hohe Wahrscheinlichkeit der Veräußerung,
- Veräußerung innerhalb von zwölf Monaten.

Werden Beteiligungen, die bisher mittels Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen wurden, als Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte klassifiziert, so erfolgt zu diesem Zeitpunkt die Beendigung der Equity-Methode, und ein Übergang auf die Bewertung gemäß IFRS 5 wird vorgenommen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Veräußerungsgegenstand zum Bilanzstichtag daher gemäß den speziellen Regelungen des IFRS 5 zu bewerten und auf den niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten abzuwerten.

Der Ausweis der zum Verkauf stehenden Vermögenswerte und der damit im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten erfolgt in der Bilanz jeweils in separaten Hauptposten. In der Erfolgsrechnung wird für die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Erträge kein gesonderter Ausweis vorgeschrieben. Detailangaben sind unter Note (74) Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte ersichtlich.

(33) Sonstige Vermögenswerte

Unter den Sonstigen Vermögenswerten werden im Wesentlichen Rechnungsabgrenzungsposten, nicht bankgeschäftliche Forderungen, kurzfristige Immobilienprojekte, bewegliches Leasingvermögen, das im Rahmen eines Operating-Leasing-Verhältnisses vermietet wird, sowie bestimmtes kurzfristiges Leasingvermögen ausgewiesen.

Bei den Forderungen, die nicht aus dem Bankgeschäft stammen, handelt es sich überwiegend um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen an das Finanzamt aus sonstigen Steuern mit Ausnahme der Ertragsteuern. Der Ansatz der Rechnungsabgrenzungsposten und sonstiger nicht bankgeschäftlicher Forderungen erfolgt zum Nennwert.

Gemeinsam mit den bereits fertiggestellten Immobilienbauprojekten werden unter den Sonstigen Vermögenswerten auch in Bau befindliche Immobilienprojekte ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Abschreibungen werden dann vorgenommen, wenn am Bilanzstichtag der Buchwert über dem Nettoveräußerungswert liegt oder wenn aufgrund eingeschränkter Verwertungsmöglichkeiten eine Wertminderung eingetreten ist. Die für den Zeitraum der Herstellung anfallenden Fremdkapitalzinsen werden in Übereinstimmung mit IAS 23 aktiviert. Gewinne und Verluste aus dem Abgang sowie Bewertungsverluste werden im Sonstigen betrieblichen Ergebnis gezeigt.

Ebenfalls unter diesem Posten ausgewiesen werden Leasingobjekte, die entweder zum Stichtag im Rahmen eines Operating-Leasing-Verhältnisses vermietet oder noch nicht vermietet waren, sowie Rückläufer aus dem Leasinggeschäft, die einer Verwertung bzw. neuerlicher Vermietung zugeführt werden. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Gone-Concern-Prämisse. Als Vergleichswert wird der sogenannte Market Value Under Special Assumptions (MV usa) herangezogen, welcher sich ausschließlich nach dem Wert, der für diese Vermögenswerte bei einem kurzfristigen Verkauf in nur beschränkt aufnahmefähigen Märkten realisierbar ist, bemisst. Der Ausweis des Bewertungsergebnisses in der Erfolgsrechnung erfolgt im Posten Wertminderung auf nicht-finanzielle Vermögenswerte

(34) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden, einschließlich verbriefter Verbindlichkeiten, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert, sofern sie nicht in die Kategorie at fair value through profit or loss designiert wurden. Emissionskosten sowie Agien und Disagien für verbrieftete Verbindlichkeiten werden auf die Laufzeit der Schulden verteilt.

Bei Anwendung von Hedge Accounting werden die auf das gesicherte Risiko entfallenden Fair-Value-Änderungen des Grundgeschäftes erfolgswirksam erfasst.

(35) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

In der Heta gibt es sowohl beitrags- als auch leistungsorientierte Pläne. Im Rahmen der beitragsorientierten Pläne wird ein definierter Beitrag an einen externen Versorgungsträger geleistet. Die Zahlungen werden in der Erfolgsrechnung als Personalaufwand erfasst. Darüber hinaus bestehen keine rechtlichen oder sonstigen Verpflichtungen des Arbeitgebers zu weiteren Zahlungen. Eine Rückstellung ist nicht zu bilden. Leistungsorientierte Zusagen betreffen Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen sowie Jubiläumsgelder. Die Pläne sind überwiegend unfunded, d.h. die zur Deckung benötigten Mittel verbleiben zur Gänze im Unternehmen selbst. Lediglich für einen geringen Bestand der Pensionsrückstellungen besteht derzeit Planvermögen.

Die langfristigen Personalrückstellungen werden gemäß IAS 19 – Employee Benefits – nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) ermittelt. Die Bewertung der zukünftigen Verpflichtung basiert auf versicherungsmathematischen Gutachten, die von unabhängigen Aktuaren erstellt werden. Der Ansatz in der Bilanz erfolgt in Höhe des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen (Defined Benefit Obligation). Sich ergebende versicherungsmathematische Gewinne bzw. Verluste werden entsprechend den neuen Regelungen des IAS 19 erfolgsneutral im Sonstigen Ergebnis im Eigenkapital erfasst. Die wesentlichsten Parameter, die der versicherungsmathematischen Berechnung für die österreichischen Dienstnehmer zugrunde liegen, sind ein Rechnungszinssatz zum 31. Dezember 2015 i.H.v. 2,0 % (2014: 2,15 %), die Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen der aktiven Mitarbeiter i.H.v. 3,0 % p. a. (2014: 2,3 %) und Gehaltssteigerungen der bereits in Pension befindlichen ehemaligen Mitarbeiter i.H.v. 2,0 % p. a. und ein Fluktuationsabschlag von 0,0 % (2014: 6,0 %). Die biometrischen Grunddaten werden unter Verwendung der Generationensterbetafeln der Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ) 2008 P für Angestellte berücksichtigt.

Der erfolgswirksam zu erfassende Aufwand teilt sich in die Bestandteile Dienstzeitaufwand, der unter den Personalaufwendungen ausgewiesen wird, und in einen Zinsaufwand, der in den Zinsaufwendungen erfasst wird; versicherungsmathematische Gewinne bzw. Verluste werden erfolgsneutral im Sonstigen Ergebnis im Eigenkapital erfasst.

Die Berechnung der langfristigen Personalrückstellungen erfolgte unter Berücksichtigung der Abwicklung der Heta. Dementsprechend wurde betreffend den Zeitraum der langfristigen Personalrückstellungen auf den Mittelfristplan 2016-2020 abgestellt.

(36) Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft

Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft werden für Risiken – insbesondere aus noch drohender Inanspruchnahme von Rahmenvereinbarungen oder als Bevorsorgung aus übernommenen Haftungen aus Kundengeschäften – gebildet. Es werden Rückstellungen sowohl für Einzelfälle als auch auf Portfolioebene gebildet.

Erfolgswirksame Veränderungen der Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft werden in der Erfolgsrechnung unter dem Posten Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen) ausgewiesen.

(37) Restrukturierungsrückstellungen

Restrukturierungsrückstellungen werden nur angesetzt, sofern die allgemeinen Ansatzkriterien für Rückstellungen gemäß IAS 37.72 erfüllt werden. Dazu bedarf es insbesondere des Vorliegens einer faktischen Verpflichtung des Unternehmens, die sich aus dem Vorliegen eines detaillierten, formalen Umstrukturierungsplans sowie der Ankündigung der darin enthaltenen Maßnahmen gegenüber den Betroffenen ableitet.

Für sämtliche Mitarbeiter, die im Abbauteil beschäftigt sind und die über die nächsten Jahre vollständig abgebaut werden müssen, wurde – sofern hierfür ein rechtlicher Anspruch auf Zahlung von Abfindungen bzw. Ausgleichszahlungen im Rahmen von Sozialplänen besteht – eine Restrukturierungsrückstellung gebildet.

Der Ausweis der mit Restrukturierungsmaßnahmen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen erfolgt in Note (54) Sonstiges betriebliches Ergebnis.

(38) Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden gebildet, wenn aus einem vergangenen Ereignis eine gegenwärtige Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, die Inanspruchnahme wahrscheinlich und die Höhe der Inanspruchnahme zuverlässig ermittelbar ist. Sofern der Effekt wesentlich ist, werden langfristige Rückstellungen abgezinst. Die Bewertung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste basiert auf der zuverlässigen Schätzung (Best Estimate) nach IAS 37.36 ff.

Dotierungen und Auflösungen der Sonstigen Rückstellungen werden im entsprechenden Aufwandsposten gezeigt.

(39) Sonstige Schulden

Dieser Posten enthält abgegrenzte Erträge. Rechnungsabgrenzungen werden zum Nennwert, Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

(40) Nachrangkapital

Als Nachrangkapital werden nachrangige Verbindlichkeiten sowie Ergänzungskapital ausgewiesen. Nachrangige Verbindlichkeiten sind verbrieft oder unverbrieft, die vertragsgemäß im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen anderer Gläubiger befriedigt werden.

Für weitere Angaben zum Nachrangkapital verweisen wir auf Note (130) Bedienung von Nachrangkapital.

(41) Hybridkapital

Hybridkapital (im Sinne der österreichischen bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen) ist Kapital, das dem Unternehmen grundsätzlich auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt wird. Es unterscheidet sich vom übrigen Nachrangkapital dadurch, dass es gegenüber diesem nachrangig bedient wird. Aufgrund des obligatorisch ausgestalteten Coupons wird das Hybridkapital im Konzernabschluss nach IFRS als Fremdkapital klassifiziert.

(42) Negatives Eigenkapital (inkl. nicht beherrschender Anteile)

Eigenkapital begründet grundsätzlich einen Residualanspruch auf die Vermögenswerte eines Unternehmens nach Abzug seiner gesamten Verpflichtungen oder Ansprüche, bei denen es seitens des Kapitalgebers keine Kündigungsmöglichkeiten gibt.

Das gezeichnete Kapital beinhaltet das von den Gesellschaftern gemäß Satzung eingezahlte Kapital. Die im Rahmen der Ausgabe von Partizipationskapital gezeichneten Beträge werden separat in einem Posten ausgewiesen.

Das kumulierte Ergebnis beinhaltet die vom Konzern erwirtschafteten kumulierten Ergebnisse mit Ausnahme der konzernfremden zustehenden Ergebnisanteile.

Die Available-for-Sale-Rücklage enthält die Bewertungsergebnisse – nach Berücksichtigung latenter Steuern – der finanziellen Vermögenswerte, die zur Kategorie Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (available for sale) gehören.

Nicht beherrschende Anteile am Eigenkapital von Tochtergesellschaften werden gemäß IAS 1 als gesonderter Posten innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesen.

Grundsätzlich gilt für die Heta nach § 7 Abs. 1 GSA die Besonderheit, dass § 67 Insolvenzordnung (IO, Insolvenzeröffnungsgrund der insolvenzrechtlichen Überschuldung) nicht zur Anwendung kommt. Der Vorstand sieht in dem von ihm zu erstellenden Mittelfristplan 2016-2020 (siehe dazu auch Note (3) Abbauplan nach GSA bzw. nach BaSAG) für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende und der weiteren Abwicklung zugrundezulegende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Mittelfristplan 2016-2020 der Heta abweichen, muss aber sicherstellen, dass die Zahlungsfähigkeit der Heta während der Abwicklung bestehen bleibt. Weiters wird die geordnete Abwicklung der Heta nach BaSAG davon abhängen, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden.

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

(43) Segmentberichterstattung

Die Grundlage für die Segmentberichterstattung bildet der Standard IFRS 8 „Geschäftssegmente“. Die Segmentberichterstattung basiert dabei auf den, dem Konzernvorstand, der als Hauptentscheidungsträger gemäß IFRS 8.7 fungiert, laufend zur Verfügung gestellten Informationen (sogenannter „Management Approach“). Die Segmentstruktur kann daher von der in der Erfolgsrechnung dargestellten Gliederung abweichen. Basis für die Segmentberichterstattung ist hierbei die Geschäftsstruktur der Heta.

Die Segmente der Heta wurden aufgrund geschäftsspezifischer und kennzahlenspezifischer Indikatoren definiert. Maßgebend für die Beurteilung der geschäftsspezifischen Indikatoren ist die Funktion der jeweiligen Töchtereinheiten. Hierbei wird im Wesentlichen zwischen „operativen Töchtern“, unmittelbar zum Verkauf stehenden Töchtern sowie Einheiten mit einer „Holdingfunktion“ unterschieden. Die kennzahlenspezifische Zuordnung erfolgt hauptsächlich aufgrund bilanzieller Größen. Kennzahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung, wie beispielsweise die Gesamterträge bzw. der Umsatz, wurden für die Definition nicht herangezogen, da Abbaueinheiten nur geringe regelmäßige Erträge (bspw. Zinserträge) generieren.

Im Segment „Holding“ werden jene Töchter subsumiert, die eine Holdingfunktion innehaben oder die unmittelbar zum Verkauf stehen. Zu den Töchtern mit einer Holdingfunktion zählen die Muttergesellschaft Heta sowie die Zwischenholdings wie beispielsweise die „HAR GmbH“ und die „Cedrus“. Gemessen an der Bilanzsumme (exkl. Barmittelbestand und IC-Positionen) ist das Segment „Holding“ mit EUR 5,5 Mrd. das größte in der Heta, der Großteil dieser Bilanzsumme entfällt jedoch auf die Konzernobergesellschaft Heta (EUR 4,9 Mrd.).

Bei den operativen Töchtern handelt es sich um jene Leasing- und „Brush“-Einheiten, die im SEE-Raum (Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien & Herzegowina und Montenegro), Italien sowie anderen Ländern (Österreich, Deutschland, Ungarn, Bulgarien und Mazedonien) tätig sind. Die einzelnen Länder werden jeweils als eigenes Segment dargestellt, da für jedes „operativ tätige Land“ ein eigenes Management installiert ist und daher eine klare Trennung der Verantwortung gegeben ist. Gemessen an der Bilanzsumme ist „Slowenien“ mit EUR 583,8 Mio. das größte Segment, gefolgt von der Summe aus den „anderen Ländern“ (EUR 327,0 Mio.), Italien (EUR 325,6 Mio.) und Kroatien (EUR 239,5 Mio.). Jene operativen Töchter, deren Forderungen gegenüber Kunden eine Höhe von EUR 200,0 Mio. unterschreiten bzw. welche Kundenforderungen von unter 2,5 % der gesamten Konzernkundenforderungen aufweisen, wurden dem Segment „Andere“ zugeordnet.

Der Bereich „Konsolidierung“ inkludiert Effekte aus der Konsolidierung zwischen den verschiedenen Geschäftssegmenten.

Die bisherigen Konzern(zwischen)abschlüssen beinhalteten auch die Segmente „SEE-Netzwerk“ (Banken-Netzwerk in Südosteuropa) und „HBI“ (ehemalige italienische Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine). Im Zuge der Verschweigerung im Oktober 2014 wurden das SEE-Netzwerk an die FIMBAG und die HBI an die HBI-Bundesholding AG abgegeben und schieden aus dem Konsolidierungskreis der Heta aus. Aufgrund dieser Veränderungen wurde in 2015 eine Anpassung der Konzernsegmente notwendig.

43.1. Holding

Die Gesellschaften des Segments „Holding“ erzielten im Jahr 2015 ein negatives Ergebnis i.H.v. EUR -538,8 Mio. (2014: EUR -2.975,5 Mio.), welches zum Großteil auf negative Einmaleffekte in der Heta zurückzuführen war. Diese resultierten aus der vom VfGH vorgenommenen Aufhebung des Sondergesetzes „HaaSanG“, welches zur bilanziellen Wiedererfassung von Verbindlichkeiten führte (EUR -823,0 Mio.) sowie aus Zuführungen zu Rückstellungen i.Z.m. Regressansprüchen Dritter (EUR -30,0 Mio.). Darüber hinaus mussten Verluste im Handelsergebnis (EUR -113,4 Mio.) aufgrund der Entwicklung des Schweizer Franken (CHF) sowie aus Markwertänderungen von Derivaten infolge der Auflösungen von Hedge-Beziehungen erfasst werden. Ein weiterer negativer Effekt resultiert aus der Fair Value Option (FVO)-Bewertung durch Abwertung von Anleihen im Public-Segment -, der jedoch durch die positive Entwicklung der FVO-Bewertung von eigenen Verbindlichkeiten kompensiert wurde. Dem gegenüber stehen hohe Erträge i.Z.m. der jährlichen Folgebewertung von Krediten (EUR 613,2 Mio.). Diese Erträge resultieren im Wesentlichen durch Auflösungen von Risikovorsorgen im Zuge des „Heta Internal Assessment Tranche“ (HIAT)-Projekts, sowie der Neubewertung der Kreditlinien gegenüber zwei ehemaligen Konzernunternehmen.

Die Bilanzsumme im Segment „Holding“ konnte im Laufe des Jahres 2015 um EUR -546,7 Mio. gesenkt werden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Reduktion aufgrund des Aufbaus des Cash-Bestands (EUR 1.912,7 Mio.) in Folge von Cash-Rückführungen aus dem Asset-Abbau verwässert wird. Der größte Abbau erfolgte in der Position Finanzanlagevermögen (EUR -1.218,0 Mio.) und resultiert aus planmäßigen Rückführungen in der Heta sowie aus der Schließung der Minderheiten-gesellschaften Norica Investments Ltd. und HBInt Credit Management. Der Abbau der Forderungen gegenüber Kreditinstituten beläuft sich auf EUR -1.519,4 Mio. und ist zum einen auf einen Forderungsverzicht betreffend HBI-Kreditlinien (EUR 280,0 Mio.) und zum anderen auf den Abbau von Zahlungsmittelkonten bzw. Cash Collaterals - zurückzuführen. Des Weiteren reduzierten sich bedingt durch die Schließung der beiden Veranlagungsgesellschaften auch die Forderungen an

konzernfremde Kreditinstitute, welche in diesen Gesellschaften einen hohen Anteil darstellten. Die Position Kreditrisikoversorge gegenüber Kreditinstituten reduzierte sich zum Großteil aufgrund der bereits erwähnten Forderungsverzichte gegenüber der HBI sowie aufgrund der Auflösung von Risikoversorgen, welche aufgrund der erreichten Stabilisierung der HBI nicht mehr im ursprünglichen Ausmaß erforderlich waren. Die Kundenforderungen gingen in Folge des Abbaus des Heta-Kreditportfolios um EUR -695,6 Mio. zurück. Die Kreditrisikoversorge gegenüber Kunden reduzierte sich auf Grund von Auflösungen um EUR 396,3 Mio. auf EUR -1.628,3 Mio. Der Rückgang der „Assets on Stock“ resultiert im Wesentlichen aus der Umgliederung der Gesellschaft „Centrice“ in den Bilanzposten „Sonstige Aktiva“. Im Geschäftsjahr 2015 wurden Verhandlungen über den Verkauf der Gesellschaft aufgenommen, so dass per 31. Dezember 2015 die „Centrice“ nach den Vorschriften des IFRS 5 als „zum Verkauf stehende Einheit“ klassifiziert und entsprechend ausgewiesen wurde. Gleichzeitig reduzierte sich Position „zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte“ durch den in 2015 erfolgreich abgeschlossenen Verkauf der Tourismusbeteiligung „Grand Hotel Lav“ um EUR -38,0 Mio.

43.2. Slowenien

Das Ergebnis nach Steuern des Segments „Slowenien“ betrug EUR 79,5 Mio. (2014: EUR -800,8 Mio.) und ist im Wesentlichen durch die im Zuge der HIAT-Neubewertung resultierende Auflösung von Kreditrisikoversorgen zu Kundenforderungen (EUR 103,6 Mio.) sowie positiver Effekte aus dem Portfolioabbau bedingt. Aus der Bewertung der Assets on Stock entstanden zudem Impairments i.H.v. EUR -7,3 Mio. Das Sonstige Ergebnis ist bei den slowenischen Einheiten mit EUR 4,0 Mio. positiv und resultiert aus Erlösen aus der Veräußerung von Mobilien und Immobilien i.H.v. EUR 15,0 Mio. Diesen Erlösen stehen jedoch Verluste im Handelsergebnis i.Z.m. der Entwicklung des Schweizer Franken gegenüber.

Die Bilanzsumme im Segment „Slowenien“ reduzierte sich im Jahr 2015 um EUR -125,3 Mio. und liegt nun bei EUR 583,8 Mio. Die Reduktion erfolgte im Wesentlichen aufgrund des Abbaus von Kundenforderungen (EUR -198,0 Mio.). Der Rückgang der Risikoversorgen ist auf Auflösungen und Verwendungen i.Z.m. dem Portfolioabbau zurückzuführen. Aufgrund der Verkäufe von Immobilien und der oben erwähnten Impairments sowie Umgliederungen in die Position „zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte“ reduzierten sich die Assets on Stock um EUR 40,6 Mio. Die „zum Verkauf stehenden Assets“ gingen um EUR 3,9 Mio. zurück, was durch den Verkauf des Hotel Rogaska Slatina (siehe Note (12) Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Portfolioverkäufe) und die Umgliederung von unmittelbar zum Verkauf stehenden Immobilienprojekten zu begründen ist.

43.3. Kroatien

Die kroatischen Einheiten weisen für das Jahr 2015 einen deutlich niedrigeren Verlust i.H.v. EUR -15,4 Mio. (2014: EUR -813,0 Mio.) aus. Das Nettozinsergebnis ist um EUR -22,5 Mio. auf EUR -3,1 Mio. gesunken (2014: EUR 19,4 Mio.). Der Rückgang ist im Wesentlichen auf ein deutlich geringeres Ergebnis aus Unwinding (Zinsertrag von notleidenden Krediten) sowie aus der Reduzierung des zinstragenden Portfolios zurückzuführen. Das negative „Sonstige Ergebnis“ i.H.v. EUR -3,5 Mio. resultiert aus Verlusten im Handelsergebnis i.Z.m. dem Kursanstieg des Schweizer Franken in 2015. Im Zuge der Neubewertung der Forderungen an Kunden (Projekt HIAT) sowie von positiven Effekten aus dem Abbau des Kundenportfolios wurden Auflösungen von Kreditrisikoversorgen i.H.v. EUR 17,3 Mio. gebucht. Aus der Bewertung von Mobilien und Immobilien musste ein negativer Betrag i.H.v. EUR -11,6 Mio. erfasst werden.

Das Segmentvermögen der kroatischen Einheiten verringerte sich im Laufe des Jahres 2015 um EUR -65,1 Mio. und beläuft sich per Ende 2015 auf EUR 239,5 Mio. Der Rückgang der Forderungen an Kreditinstitute um EUR -12,7 Mio. auf EUR 5,0 Mio. resultiert aus einer Reduktion der Liquiditätsbestände. Die Forderungen an Kunden konnten aufgrund des Portfolioabbaus um EUR -180,6 Mio. auf EUR 1.219,2 Mio. reduziert werden, was maßgeblich zu einer Senkung der Risikoversorgen für Kundenforderungen i.H.v. EUR 133,2 Mio. geführt hat. Die Verkäufe von Immobilien und Mobilien wurden größtenteils durch neue Repossessions (Einzug von Sicherheiten) kompensiert, wodurch die Assets on Stock lediglich um EUR -1,4 Mio. auf EUR 80,9 Mio. gemindert wurden.

43.4. Serbien

Das Segment „Serbien“ weist zum 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls einen deutlich niedrigeren Verlust von EUR -7,4 Mio. (2014: EUR -201,9 Mio.) auf. Das negative Sonstige Ergebnis i.H.v. EUR -7,9 Mio. resultiert im Wesentlichen aus Währungseffekten im Handelsergebnis.

Die Auflösungen im Bereich der Risikoversorgen i.H.v. EUR 7,9 Mio. ergeben sich aus der Neubewertung des Kundenportfolios (Projekt HIAT) sowie aus positiven Effekten aus dem Abbau des Kundenportfolios.

Das Segmentvermögen der serbischen Einheiten reduzierte sich im Geschäftsjahr 2015 um EUR -15,4 Mio. auf EUR 83,8 Mio. vornehmlich aufgrund des Rückgangs der Forderungen an Kunden auf EUR 355,6 Mio. (2014: EUR 398,6 Mio.). Gleichzeitig wurden die Kreditrisikoversorgen um EUR 34,0 Mio. auf Grund von Auflösungen und Verwendungen abgebaut. Aufgrund der Verkäufe von Mobilien und Immobilien sanken die Assets on Stock um EUR -4,8 Mio.

43.5. Bosnien

Das Ergebnis nach Steuern im Segment „Bosnien“ liegt per 31. Dezember 2015 bei EUR -14,1 Mio. (2014: EUR -359,3 Mio.). Verglichen mit dem Vorjahr fällt in 2015 das Nettozinsergebnis um EUR -21,4 Mio. schwächer aus und liegt bei EUR -4,4 Mio. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf ein deutlich geringeres Ergebnis aus Unwinding sowie aus der Reduzierung des zinstragenden Portfolios zurückzuführen. Im Sonstigen Ergebnis (EUR -7,1 Mio.) sind negative Effekte aus der Währungskursentwicklung, sowie aus Steuerrückstellungen enthalten. Das Projekt HIAT führte auch im Segment „Bosnien“ zu einem positiven Ergebnisbeitrag. Im Zuge der Neubewertung der Kundenforderungen sowie aufgrund der positiven Effekte aus dem Abbau des Kundenportfolios konnten EUR 9,9 Mio. an Kreditrisikovorsorge aufgelöst werden. Des Weiteren wurden vor allem aufgrund der Neubewertung von Immobilien Impairments i.H.v. EUR -4,0 Mio. gebucht.

Die Bilanzsumme im Segment „Bosnien“ liegt per Ende 2015 bei EUR 69,8 Mio. und liegt damit um EUR -7,9 Mio. unter dem Vorjahreswert. Kundenforderungen (EUR -16,1 Mio.) und Assets on Stock (EUR -4,4 Mio.) trugen am meisten zu dieser Reduktion bei.

43.6. Montenegro

Im Segment „Montenegro“ liegt das Segmentergebnis bei EUR -9,5 Mio. (2014: EUR -194,2 Mio.). Verglichen zum Vorjahr ging das Nettozinsergebnis um EUR -8,9 Mio. auf EUR -2,8 Mio. (2014: EUR 6,1 Mio.) zurück. Der Rückgang ist hauptsächlich auf das geringere Ergebnis aus Unwinding sowie auf den Rückgang des zinstragenden Portfolios zurückzuführen. In Folge der Neubewertung des Kundenportfolios mussten im Jahr 2015 EUR -2,6 Mio. zusätzliche Risikovorsorgen erfasst werden.

Das Segmentvermögen von Montenegro ist um EUR -27,9 Mio. auf EUR 66,0 Mio. zurückgegangen. Die Reduktion erfolgte im Wesentlichen aufgrund des Abbaus der Kundenforderungen (EUR -35,8 Mio.). In diesem Zusammenhang wurde auch die Kreditrisikovorsorge um EUR 10,1 Mio. reduziert. Die Assets on Stock konnten nur marginal reduziert werden, da die Abgänge von Mobilien und Immobilien durch neue Repossessions kompensiert wurden.

43.7. Italien

Das Segment „Italien“ erzielte einen Verlust i.H.v. EUR -64,0 Mio. (2014: EUR -227,3 Mio.). Der geringere Nettozinsertrag in 2015 der – verglichen mit dem Vorjahr – um EUR -7,7 Mio. niedriger ist, resultiert auch in der italienischen Einheit im Wesentlichen aus einem geringeren Unwinding-Ertrag sowie aus dem verminderten zinstragenden Volumen. Aufgrund der Berücksichtigung von Vorsorgen für Fremdwährungsfinanzierungen und höheren Rückstellungen für Rechtsverfahren ist das Sonstige Ergebnis mit EUR -14,0 Mio. deutlich negativ. Des Weiteren mussten in 2015 aufgrund der Neubewertung des Kundenportfolios und der auf Buch befindlichen Anlagen zusätzliche Risikovorsorgen (EUR -25,0 Mio.) bzw. Impairments (EUR -22,5 Mio.) erfasst werden.

Das Segmentvermögen sank im Jahr 2015 um EUR -81,6 Mio. und liegt nun bei EUR 325,6 Mio. Die Kundenforderungen konnten aufgrund der Reduktion des Kreditportfolios um EUR -67,7 Mio. verringert werden, was auch den Rückgang der Risikovorsorgen bewirkt hat. Die oben erwähnte Erfassung zusätzlicher Wertberichtigungen hat dabei den Vorsorgestand wieder teilweise erhöht. Der Abbau der Assets on Stock (EUR -18,6 Mio.) lässt sich durch zusätzliche Impairments und den Verkauf des Anlagenportfolios erklären, hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Stand aufgrund neuer Repossessions partiell wieder erhöht wurde.

43.8. Andere

Im Segment „Andere“ wurde im Jahr 2015 ein positives Ergebnis von EUR 24,2 Mio. erwirtschaftet (2014: EUR -134,0 Mio.). Das negative Sonstige Ergebnis resultiert überwiegend aus im Handelsergebnis zu erfassenden Fremdwährungseffekten bei der ungarischen Tochter. Der Ertrag aus der Auflösung der Kreditrisikovorsorgen i.H.v. EUR 39,8 Mio. ist im Wesentlichen auf die Neubewertung von Kundenforderungen bzw. hierauf gebildete Risikovorsorgen im Rahmen des HIAT-Projekts zurückzuführen. Dieser Ertrag wird zum Teil durch die Erfassung von Impairments i.H.v. EUR -5,9 Mio. für Mobilien und Immobilien kompensiert.

Das Vermögen der im Segment „Andere“ zusammengefassten Einheiten beträgt zum 31. Dezember 2015 EUR 327,0 Mio. (2014: EUR 386,1 Mio.). Auch in diesem Segment ist der Rückgang des Segmentvermögens hauptsächlich auf den Abbau des Kundenportfolios zurückzuführen. Während im Vorjahr die Forderungen an Kunden EUR 599,5 Mio. betragen, konnten im Geschäftsjahr 2015 die Forderungen signifikant um EUR -122,3 Mio. auf EUR 477,2 Mio. reduziert werden. Die Assets on Stock wurden um EUR -23,2 Mio. reduziert. Dieser Effekt ist im Wesentlichen durch den Verkauf von Immobilien und Flugzeugen zu erklären.

43.9. Konsolidierung

In der Erfolgsrechnung werden in der Überleitung zum Gruppenergebnis „Konsolidierung“ vor allem die Effekte der in 2015 aus dem Konsolidierungskreis ausgeschiedenen Veranlagungsgesellschaften Norica Investments Limited und HBInt Credit Management angegeben.

43.10. Segmentdarstellung

in EUR
Mio.

Period 1.1. - 31.12.2015	Holdings	Slo- wenien	Kro- atien	Serb- ien	Bosnien	Monte- negro	Italien	Andere	Konsoli- dierung	Heta Gruppe
Betriebserträge	-1.016,9	2,2	-6,6	-8,9	-11,6	-3,3	-8,8	1,8	16,3	-1.035,8
Nettozinsergebnis	41,4	-1,2	-3,1	-1,0	-4,4	-2,8	5,3	8,7	10,0	52,9
Provisionsergebnis	-38,4	-0,6	0,0	0,0	-0,1	0,0	0,0	0,0	-0,1	-39,3
Sonstiges Ergebnis (inkl. Finanzergebnis)	-1.020,0	4,0	-3,5	-7,9	-7,1	-0,5	-14,0	-6,9	6,3	-1.049,5
Betriebsaufwendungen	-142,0	-15,6	-14,6	-6,1	-7,3	-3,7	-10,6	-12,4	5,9	-206,3
Operatives Ergebnis	-1.158,9	-13,4	-21,2	-15,0	-19,0	-6,9	-19,4	-10,6	22,2	-1.242,1
Wertminderung finanzieller Vermögenswerte	613,2	103,6	17,3	7,9	9,9	-2,6	-25,0	39,8	25,2	789,2
Wertminderung nicht finanzieller Vermögenswerte	5,9	-7,3	-11,6	-0,2	-4,0	0,1	-22,5	-5,9	-1,8	-47,3
Segmentergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	-538,8	79,5	-15,4	-7,4	-14,1	-9,5	-64,0	24,2	49,4	-496,2
Periodenergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Segmentergebnis nach Steuern	-538,8	79,5	-15,4	-7,4	-14,1	-9,5	-64,0	24,2	49,4	-496,2
Segmentvermögen	9.816,8	583,8	239,5	83,8	69,8	66,0	325,6	327,0	-358,7	11.153,5
Barreserve	4.278,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.278,0
Forderungen an Kreditinstitute Kreditrisikovorsorge gegenüber Kreditinstitute	2.725,9	31,1	5,0	16,0	6,9	1,4	18,6	13,2	-127,0	2.691,1
Forderungen an Kunden Kreditrisikovorsorge gegenüber Kunden	-605,2	0,0	0,0	-12,5	0,0	0,0	0,0	0,0	127,0	-490,7
Forderungen an Kunden Kreditrisikovorsorge gegenüber Kunden	3.191,5	1.213,5	1.219,2	355,6	588,4	283,6	314,6	477,2	-93,2	7.550,3
Forderungen an Kunden Kreditrisikovorsorge gegenüber Kunden	-1.628,3	-894,1	-1.072,2	-302,8	-545,7	-255,3	-248,0	-258,9	39,9	-5.165,4
Mobilien/Immobilien	0,0	186,6	80,9	20,1	17,9	34,8	144,3	26,9	-5,6	506,1
Finanzielle Vermögenswerte	1.334,1	0,1	0,0	0,7	0,2	0,0	0,0	0,0	-137,9	1.197,3
sonstige Vermögenswerte	520,8	46,6	6,5	6,6	2,1	1,6	96,2	68,5	-161,9	586,9
davon lgfr. zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	407,0	7,8	0,0	1,4	0,0	0,0	0,0	15,5	0,0	431,7

Period 1.1. - 31.12.2014	SEE-Netzwerk	Hypo Italien	Holding	Slowenien	Kroatien	Serbien
Betriebserträge	218,1	50,3	979,3	-6,6	0,8	-16,6
Nettozinsergebnis	154,5	47,3	-43,9	15,5	19,4	1,7
Provisionsergebnis	50,1	4,2	-15,1	-3,0	0,1	0,1
Sonstiges Ergebnis (inkl. Finanzergebnis)	13,5	-1,3	1.038,3	-19,1	-18,7	-18,4
Betriebsaufwendungen	-159,3	-36,2	-207,4	-16,1	-12,3	-6,8
Operatives Ergebnis	58,8	14,1	771,9	-22,7	-11,5	-23,5
Wertminderung finanzieller Vermögenswerte	-132,4	-50,9	-2.358,0	-589,7	-689,5	-160,3
Wertminderung nicht finanzieller Vermögenswerte	1,0	0,0	-214,7	-186,2	-112,0	-17,7
Segmentergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	-76,3	-26,3	-1.830,3	-800,8	-813,0	-201,9
Periodenergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0,0	0,0	-1.145,2	0,0	0,0	0,0
Segmentergebnis nach Steuern	-76,3	-26,3	-2.975,5	-800,8	-813,0	-201,9
Segmentvermögen	0,0	0,0	10.363,5	709,1	304,6	99,2
Barreserve	0,0	0,0	2.365,3	0,0	0,0	0,0
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0	4.245,3	23,2	17,7	17,6
Kreditrisikovorsorge gegenüber Kreditinstitute	0,0	0,0	-1.242,0	0,0	0,0	-11,0
Forderungen an Kunden	0,0	0,0	3.887,1	1.411,5	1.399,8	398,5
Kreditrisikovorsorge gegenüber Kunden	0,0	0,0	-2.024,5	-1.010,4	-1.205,4	-336,5
Mobilien/Immobilien	0,0	0,0	339,2	227,2	82,3	24,9
Finanzielle Vermögenswerte	0,0	0,0	2.552,1	7,9	0,2	1,0
sonstige Vermögenswerte	0,0	0,0	241,1	49,8	10,1	4,7
davon lgfr. zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	0,0	0,0	88,0	11,7	0,0	0,0

in EUR Mio.

Bosnien	Montenegro	Italien	Andere	IFRS 5 Umgliederung	Konsolidierung	Heta Gruppe
6,5	5,8	3,8	3,7	-268,4	-14,9	961,6
17,0	6,1	13,0	13,1	-201,9	5,9	47,7
-0,8	0,0	0,0	0,0	-54,3	-0,2	-19,0
-9,7	-0,4	-9,2	-9,4	-12,2	-20,6	932,9
-5,3	-3,5	-8,4	-14,6	195,5	11,7	-262,7
1,2	2,3	-4,6	-10,9	-72,9	-3,2	698,9
-330,5	-157,9	-200,7	-104,6	183,2	417,1	-4.174,1
-30,2	-38,6	-86,5	-21,3	-1,0	-2,7	-709,8
-359,3	-194,2	-227,3	-134,0	102,6	363,5	-4.197,2
0,0	0,0	0,0	0,0	-102,6	-1.973,0	-3.220,8
-359,3	-194,2	-227,3	-134,0	0,0	-1.609,5	-7.418,0
77,7	93,9	407,2	386,1	0,0	-410,6	12.030,8
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.365,3
3,7	2,8	28,0	16,0	0,0	-415,8	3.938,5
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	415,8	-837,2
604,5	319,4	382,3	599,5	0,0	-263,4	8.739,1
-556,9	-265,4	-270,7	-347,2	0,0	32,8	-5.984,3
22,3	35,4	162,9	50,1	0,0	-7,3	936,7
0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	-9,8	2.551,6
4,0	1,7	104,8	67,7	0,0	-162,9	321,0
0,0	0,0	0,0	6,4	0,0	-6,4	99,8

(44) Zinsen und ähnliche Erträge

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Zinserträge	551,9	502,2
aus Forderungen an Kreditinstitute	15,5	62,3
aus Forderungen an Kunden	164,4	208,3
aus Erträgen aus Schuldverschreibungen, öffentlichen Schuldtiteln und anderen festverzinslichen Wertpapieren	10,6	23,6
aus derivativen Finanzinstrumenten, netto	169,7	203,2
aus Auflösung Hedge Adjustments	186,1	0,0
Übrige Zinserträge	5,5	4,8
Laufende Erträge	22,2	44,5
aus Finanzierungsleasing	22,2	44,5
Gesamt	574,1	546,6

In der Position Forderungen an Kunden sind Erträge aus Unwinding i.H.v. EUR 117,3 Mio. (2014: EUR 120,2 Mio.) enthalten.

Die Zinsen und ähnlichen Erträge stellen sich – gegliedert nach den Bewertungskategorien gemäß IAS 39 – wie folgt dar:

in EUR Mio.

	IAS 39 Bewertungs-kategorien	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Zinserträge		574,1	546,6
aus Krediten und Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	LAR	393,4	319,1
aus derivativen Finanzinstrumenten, netto	HFT (Fair Value Hedges)	169,7	203,2
aus fin. Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss	FVO	1,1	2,0
aus fin. Vermögenswerten – available for sale	AFS	9,7	21,9
Sonstige	-	0,1	0,4
Gesamt		574,1	546,6

(45) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Zinsaufwendungen	-467,9	-445,7
für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-118,7	-121,8
für Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-58,3	-60,6
für verbrieftete Verbindlichkeiten	-218,7	-217,9
für Nachrangkapital	-51,7	-43,1
aus Auflösung Hedge Adjustments	-12,8	0,0
für sonstige Schulden	-7,7	-2,3
Zinsähnliche Aufwendungen	-53,3	-53,3
Gesamt	-521,2	-498,9

Die Position Zinsähnliche Aufwendungen beinhaltet die Haftungsprovision i.Z.m. der Ende 2012 begebenen bundesgarantierten Nachrangleihe.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen stellen sich – gegliedert nach den Bewertungskategorien gemäß IAS 39 – wie folgt dar:

in EUR Mio.

	IAS 39 Bewertungs- kategorien	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Zinsaufwand		-467,9	-445,6
aus fin. Verbindlichkeiten – designated at fair value through profit or loss	FVO	-26,0	-27,1
aus fin. Verbindlichkeiten – at cost	Fin. Liabilities At Cost	-441,9	-418,6
Zinsähnliche Aufwendungen		-53,3	-53,3
Gesamt		-521,2	-498,9

(46) Provisionserträge

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Kreditgeschäft	1,6	4,5
Girogeschäft inklusive Zahlungsverkehr	0,0	0,2
Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	0,6	1,1
Gesamt	2,3	5,8

(47) Provisionsaufwendungen

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Kreditgeschäft	-39,2	-18,6
Wertpapier- und Depotgeschäft	-0,6	-0,6
Girogeschäft inklusive Zahlungsverkehr	-0,4	-0,4
Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	-1,4	-5,3
Gesamt	-41,6	-24,8

Unter den Provisionsaufwendungen wird auch das an den Bund zu entrichtende Haftungsentgelt für die Übernahme einer Bürgschaft i.H.v. EUR -17,6 Mio. (2014: EUR -17,6 Mio.) ausgewiesen, siehe Note (129.3) Bürgschaftvereinbarungen mit der Republik Österreich. Weiters beinhaltet diese Position Aufwendungen i.H.v. EUR -23,9 Mio. für die zukünftigen Haftungsentgelte der Geschäftsjahre 2016 und 2017 i.Z.m. der oben genannten Bürgschaftvereinbarung unter Berücksichtigung erwarteter Cashflows, welche als Rückstellung erfasst wurden. Die hier beschriebenen Werte resultieren ausschließlich aus der Muttergesellschaft Heta Asset Resolution AG.

(48) Gewinn/Verlust aus Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – available for sale	2,4	20,9
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – at cost	1,1	-8,6
Gesamt	3,5	12,3

(49) Ergebnis aus der Aufhebung/Anwendung des HaaSanG

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014*
Erfassung/Ausbuchung von nachrangigen Verbindlichkeiten	-824,6	815,2
Erfassung/Ausbuchung von Verbindlichkeiten gegenüber BayernLB	-884,4	815,6
Auflösung Derivatgeschäfte	0	44,5
	-1.709,0	1.675,3

*) Vorjahreswerte wurden zu Vergleichszwecken angepasst

Die 2014 als erloschen behandelten und erfolgswirksam ausgebuchten Verbindlichkeiten von rund EUR 1,6 Mrd. (Nominale) wurden auf Grund des VfGH-Urteils vom 3. Juli 2015 mit EUR 1.709,0 Mio. (Nominale zuzüglich Zinsansprüche) wieder als Verbindlichkeiten in der Bilanz zum 31. Dezember 2015 erfasst. Siehe dazu Note (128.2) Aufhebung des Gesetzes HaaSanG sowie daraus resultierende Klagen.

(50) Handelsergebnis

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Währungs- und zinsbezogene Geschäfte	-147,7	12,6
Gesamt	-147,7	12,6

Im Handelsergebnis ist ein Ergebnis aus währungsbezogenen Geschäften i.H.v. EUR -125,8 Mio. (2014: EUR 7,5 Mio.) enthalten, welches im Wesentlichen auf den Kursanstieg des Schweizer Franken in 2015 zurückzuführen ist.

(51) Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting)

Hier wird das Bewertungsergebnis des Hedge Accounting nach IAS 39, resultierend aus der Bewertung der Sicherungsderivate und der Bewertung der Grundgeschäfte, ausgewiesen.

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Bewertungsergebnis aus gesicherten Grundgeschäften	-4,5	59,3
Bewertungsergebnis aus Sicherungsderivaten	4,3	-62,3
Gesamt	-0,2	-3,0

Sämtliche aktiven Hedge-Beziehungen mit einer Restlaufzeit über das Jahr 2020 hinaus sowie alle passiven Hedge-Beziehungen in der Heta wurden aufgelöst, die entsprechenden Vermögenswerte wurden in ihre Ursprungskategorie rückgewidmet.

(52) Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten und damit verbundenen Derivativen	-73,7	-13,1
aus Forderungen an Kunden und Kreditinstitute	-70,6	-16,4
aus Eigenkapitaltiteln	-3,5	-0,7
aus Schuldtiteln (Schuldverschreibungen)	1,1	4,6
aus öffentlichen Schuldtiteln	-0,7	-0,6
Ergebnis aus finanziellen Verbindlichkeiten und damit verbundenen Derivativen	75,1	238,3
aus verbrieften Verbindlichkeiten	26,4	136,3
aus Nachrangkapital und sonstigen Verbindlichkeiten	48,8	102,0
Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	0,0	0,1
Gesamt	1,5	225,3

Unter die Anwendung der FVO fallen sowohl finanzielle Vermögenswerte als auch finanzielle Verbindlichkeiten, die trennungspflichtige eingebettete Derivate enthalten. Durch die Bewertung des gesamten Finanzinstruments in der Kategorie at fair value through profit or loss wird die Trennungspflicht vermieden.

Darüber hinaus wird diese Kategorie auch zur Vermeidung eines Accounting Mismatch angewendet. Dabei wird für finanzielle Vermögenswerte von der Fair-Value-Option Gebrauch gemacht, wenn damit im Zusammenhang stehende Verbindlichkeiten bereits zum Fair Value bilanziert werden. Weiters kommt diese Kategorie auch zwecks risikomindernder Sicherungsstrategie zur Anwendung.

Zum 31. Dezember 2015 ergaben die Veränderung des eigenen Credit Spreads bzw. die Ausweitung des Liquiditätsspreads bei finanziellen Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert realisiert werden, einen Betrag von EUR 426,0 Mio. (2014: EUR 374,6 Mio.), um den der Buchwert der Verbindlichkeiten unter dem vertraglichen Rückzahlungswert (Nominale) liegt. Die daraus resultierenden Effekte wurden ergebniswirksam erfasst und beeinflussten das Ergebnis des Geschäftsjahres 2015 mit EUR 51,4 Mio. positiv (2014: EUR 239,7 Mio.). Der zum 31. Dezember 2015 bestehende kumulierte Effekt von EUR 426,0 Mio. (2014: EUR 374,6 Mio.) kann in den kommenden Jahren zu aufwandswirksam zu erfassenden Bewertungsergebnissen im IFRS-Konzernabschluss führen sofern eine Reduktion des Credit Spreads oder eine Tilgung zum Nominale erfolgt. Von diesem Betrag entfallen EUR 387,5 Mio. (2014: EUR 337,2 Mio.) auf drittbehaftete Emissionen, EUR 27,1 Mio. (2014: EUR 26,2 Mio.) auf die noch ausstehenden Hybridkapitalinstrumente mit Nominale EUR 23,5 Mio. (2014: EUR 23,5 Mio.) sowie mit EUR 11,4 Mio. (2014: EUR 11,2 Mio.) auf Ergänzungskapitalemissionen.

(53) Operatives Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Mieteinnahmen	54,7	55,4
Abschreibung	-24,0	-24,1
Veräußerungsergebnis	18,6	0,8
Übrige Aufwendungen	-10,3	-9,4
davon laufende betriebliche Aufwendungen (vermietete IP)	-3,0	-1,7
davon laufende betriebliche Aufwendungen (leerstehende IP)	-7,3	-7,7
Gesamt	39,0	22,7

(54) Sonstiges betriebliches Ergebnis

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Sonstige betriebliche Erträge	1.095,8	132,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-332,0	-1.144,5
Gesamt	763,8	-1.012,4
Ergebnis aus Operating-Leasing-Vermögen	3,3	1,2
Sonstige Mieterträge	0,5	0,2
Veräußerungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen	0,3	2,0
Ergebnis aus Rettungserwerben und Rückläufern aus dem Leasinggeschäft	3,0	-2,8
Ergebnis aus der Bildung/Auflösung von sonstigen Rückstellungen	109,5	17,4
Sonstige Steueraufwendungen (inkl. Banksteuer ohne Körperschaftsteuer)	-10,0	-1,7
Ergebnis aus der Entkonsolidierung vollkonsolidierter Unternehmen	5,0	-0,8
Restrukturierungsaufwendungen	-8,3	-26,5
Ergebnis aus zum Verkauf bestimmter Vermögenswerte und Abgangsgruppen	-2,9	-35,5
Übriges sonstiges Ergebnis	663,3	-965,9
davon Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen für drohende Inanspruchnahme durch Gläubiger	886,8	-886,8
davon Aufwand i.Z.m. Haftungsentgelten betreffend Verkauf des SEE-Netzwerks	-124,1	-2,0
davon Aufwand i.Z.m. Retail-Garantie	-75,0	0,0
Gesamt	763,8	-1.012,4

Das Ergebnis aus Operating-Leasing-Vermögen setzt sich vor allem aus Veräußerungsgewinnen sowie aus den laufenden Mietvorschreibungen abzüglich der planmäßigen Abschreibung zusammen.

Die Sonstigen Mieterträge resultieren aus der Vermietung von selbst genutzten Gebäuden, die von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Position Ergebnis aus Rettungserwerben und Rückläufern aus dem Leasinggeschäft beinhaltet neben dem Veräußerungsergebnis Mieterträge sowie laufende betriebliche Aufwendungen.

Das Ergebnis aus zum Verkauf bestimmter Vermögenswerte und Abgangsgruppen resultiert u.a. aus der Bewertung eines veräußerten und eines zur Veräußerung stehenden Hotels sowie aus dem Veräußerungsgewinn eines Flugzeuges.

Das Übrige sonstige Ergebnis enthält die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, welche für die drohende Inanspruchnahme von Gläubigern i.H.v. EUR 886,8 Mio. in 2014 gebildet wurden. Bedingt durch die bilanzielle Wiedererfassung der vom HaaSanG betroffenen Verbindlichkeiten, welche die laufende Erfolgsrechnung mit EUR -1.709,0 Mio. belastet hat, war die gebildete Rückstellung aufzulösen. Darüber hinaus sind im Übrigen sonstigen Ergebnis Aufwendungen aus zusätzlich zu entrichtenden Haftungsentgelten i.Z.m. dem Verkauf des SEE-Netzwerks i.H.v. EUR -112,8 Mio. sowie Aufwendungen für die Dotierung weiterer Risikovorsorgen i.H.v. EUR -75,0 Mio. für die vertraglich vereinbarte Absicherung eines Retail-Portfolios, enthalten. Für erwartete Schadenersatzleistungen wurde im ersten Halbjahr 2015 ein Betrag von EUR -70,0 Mio. den Rückstellungen zugeführt, welcher aufgrund des Erhalts einer einseitigen Verzichtserklärung des Klägers im zweiten Halbjahr 2015 wieder aufgelöst wurde.

Detaillierte Angaben zu den Restrukturierungsaufwendungen sind in Note (117) Restrukturierungsaufwendungen ersichtlich.

(55) Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte

Die Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte setzt sich wie folgt zusammen:

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014*
Wertminderung fin. Vermögenswerten – at cost (Kreditrisikovorsorgen)	793,0	-4.168,5
Zuführungen	-336,3	-4.312,8
Auflösungen	1.104,8	160,0
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	46,8	8,7
Direktabschreibungen	-22,4	-24,3
Wertminderung fin. Vermögenswerten – available for sale	-3,8	-5,7
Aufwendungen aus Wertminderung (Impairment)	-4,1	-7,3
Erträge aus Zuschreibung	0,3	1,6
Wertminderung fin. Vermögenswerten – held to maturity	0,0	0,0
Gesamt	789,2	-4.174,1

*) Eine Abstimmung der Zuführungen/Auflösungen 2014 sind mit Note (66) Kreditrisikovorsorgen und Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft nur unter Berücksichtigung des aufgegebenen Geschäftsbereiches (Spalte Umgliederung IFRS 5) möglich.

In den Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte – at cost sind die Kreditrisikovorsorgen für bilanzielle und außerbilanzielle Geschäfte enthalten. Detailangaben über die Risikovorsorgen sind unter Note (66) Kreditrisikovorsorgen und Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft zu finden.

Von den Auflösungen i.H.v. EUR 1.104,8 Mio. betreffen EUR 297,9 Mio. die HBI. Die restlichen Auflösungen sind auf Verwertungserfolge, die über den erwarteten Rückflüssen lagen, zurückzuführen.

(56) Wertminderung auf nicht-finanzielle Vermögenswerte

Die Wertminderung auf nicht finanzielle Vermögenswerte setzt sich wie folgt zusammen:

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Grundstücke und Gebäude	-4,2	-35,3
Betriebs- und Geschäftsausstattung	-0,2	-0,5
Immaterielle Vermögenswerte	-1,3	-15,7
Firmenwert	0,0	-0,3
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	-21,6	-510,5
Operating-Leasing-Vermögen	-0,6	-25,5
Rettungserwerbe und Rückläufer aus dem Leasing-Geschäft	-19,4	-122,0
Gesamt	-47,3	-709,8

Die Wertminderung bei Grundstücken und Gebäuden umfasst EUR -5,6 Mio. (2014: EUR-35,3 Mio.) und bezieht sich auf ein italienisches Hotel, dem gegenüber stehen EUR 1,4 Mio. (2014: EUR 0,0 Mio) Zuschreibungen überwiegend aus einer serbischen Leasingeinheit.

Die Identifizierung des Wertminderungsaufwandes bei Betriebs- und Geschäftsausstattungen, immateriellen Vermögenswerten, bei als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien und Rettungserwerben und Rückläufern aus dem Leasing-Geschäft wurde auf Basis des „MV usa“ (Market Value under special assumptions – Marktwert unter Abbaugesichtspunkten) – durchgeführt. Siehe dazu Note (29) Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, (30) Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen und (33) Sonstige Vermögenswerte.

Die bei den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien vorgenommenen Wertminderungen i.H.v. EUR -34,4 Mio. (2014: EUR -511,0 Mio.) sind überwiegend auf die Leasingeinheiten in Italien, Slowenien, Kroatien und Bosnien zurückzuführen. Dem gegenüber stehen Zuschreibungen i.H.v. EUR 12,8 Mio. (2014: EUR 0,5 Mio.) die vorwiegend aus Immobiliengesellschaften resultieren.

Die Wertminderung im Ausmaß von EUR -19,9 Mio. (2014: EUR-122,0 Mio.) bei Rettungserwerben und Rückläufern aus dem Leasing-Geschäft stammt zu einem großen Teil von den Tochtergesellschaften in Kroatien, Bulgarien und Deutschland, die Zuschreibung i.H.v. EUR 0,5 Mio. (2014: EUR 0,0 Mio.) stammt von einer bulgarischen Leasingeinheit.

(57) Personalaufwand

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Löhne und Gehälter	-62,9	-73,0
Soziale Abgaben	-13,0	-14,0
Aufwendungen für langfristige Personalrückstellungen	-3,9	-6,1
Sonstiger Personalaufwand	-3,5	-6,6
Gesamt	-83,2	-99,8

In den Aufwendungen für langfristige Personalrückstellungen sind Beiträge für beitragsorientierte Versorgungspläne in der Höhe von EUR -0,5 Mio. (2014: EUR -0,5 Mio.) enthalten. Darüber hinaus erfolgten für die Mitarbeiter in Österreich Zahlungen an die Mitarbeitervorsorgekasse i.H.v. EUR -0,7 Mio. (2014: EUR -0,7 Mio.).

(58) Andere Verwaltungsaufwendungen

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014*
Infrastrukturaufwand	-7,8	-11,1
IT und Telekommunikation	-11,3	-18,1
Rechts- und Beratungskosten	-78,4	-43,0
Aufwendungen für Prüfungen und prüfungsnahe Dienstleistungen	-3,4	-3,6
Sanierung und Restrukturierungsaufwand	-1,7	-11,4
Aufarbeitung der Vergangenheit	-0,2	-46,0
Mitarbeiterschulungskosten	-0,8	-1,3
Verwaltung/Administration i.Z.m. HBInt Credit Management	0,0	-3,4
Übrige sonstige Verwaltungsaufwendungen	-14,4	-17,6
Gesamt	-117,8	-155,5

*) Vorjahreswerte wurden angepasst

In den Sanierungs- und Restrukturierungsaufwendungen sind EUR -0,6 Mio. für die Implementierung von Risikosystemen enthalten (2014: EUR-1,8 Mio.).

In den Aufwendungen für Prüfungen und prüfungsnahe Dienstleistungen sind Aufwendungen für den Abschlussprüfer EY sowie KPMG i.H.v. EUR -2,3 Mio. (2014: EUR -2,4 Mio.) enthalten, siehe Note (118) Aufwendungen für den Abschlussprüfer. Der Posten Werbung wurde im Berichtsjahr 2015 in die übrigen sonstigen Verwaltungsaufwendungen umgegliedert. Die Vorjahreswerte wurden angepasst.

(59) Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Grundstücke und Gebäude	-1,7	-2,8
Betriebs- und Geschäftsausstattung	-1,9	-1,9
Immaterielle Vermögenswerte	-1,6	-2,7
Gesamt	-5,2	-7,4

(60) Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Erträge aus at equity bewerteten Unternehmen	1,9	0,0
Aufwendungen aus at equity bewerteten Unternehmen	-0,1	-4,9
Gesamt	1,7	-4,9

(61) Ertragsteuern**61.1. Ertragsteueraufwand**

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Tatsächliche Ertragsteuern	26,1	-4,4
Latente Ertragsteuern	-23,8	-3,0
davon aus Vorperiode	32,9	-26,5
Gesamt	2,3	-7,4

Die Überleitung vom rechnerisch ermittelten zum ausgewiesenen tatsächlichen Steueraufwand ergibt sich wie folgt:

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Jahresergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	-498,5	-4.189,9
Jahresergebnis vor Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0,0	-3.238,9
Periodenergebnis vor Steuern	-498,5	-7.428,8
Rechnerisch ermittelter Steueraufwand, basierend auf dem inländischen Steuersatz von 25%	124,6	1.857,2
Steuereffekte		
aus Auswirkungen abweichender ausländischer Steuersätze	-31,2	-206,2
aus Vorjahren	34,7	-26,5
aus Auslandseinkünften und anderen steuerfreien Erträgen	59,5	420,8
aus nicht abzugsfähigen Aufwendungen	-207,4	-226,5
aus dem Nichtansatz von lat. Steuern auf Verlustvorträge und temporäre Differenzen	44,9	-1.807,4
aus der Veränderung latenter Steuern für Wertberichtigungen, sonstige temporäre Differenzen und Verlustvorträge	-23,7	0,9
aus sonstigen Steuerauswirkungen	0,8	-1,1
Tatsächlicher Ertragsteueraufwand (effektiver Steuersatz: 0,5 % (2014: 0,1%))	2,3	11,1
Ergebniswirksam ausgewiesener Ertragsteueraufwand	2,3	-7,4
dem aufgegebenen Geschäftsbereich zuzurechnender Ertragsteueraufwand	0,0	18,5

Die Effekte aus dem Nichtansatz aktiver latenter Steuern für 2015 betreffen temporäre Differenzen und steuerliche Verlustvorträge, allen voran jene der Heta sowie der kroatischen Abbaueinheit HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o. Der Nichtansatz erfolgte aufgrund der Tatsache, dass im Abbauezeitraum voraussichtlich keine Verwertung der gegenständlichen Beträge möglich sein wird.

Die Effekte aus steuerfreien Erträgen betreffen großteils die Bildung von nicht abzugsfähigen Rückstellungen der Heta. Die Effekte aus nicht abzugsfähigen Aufwendungen resultieren großteils aus der Rückbuchung von Verbindlichkeiten auf der Grundlage des HaaSanG, sowie der Auflösung der korrespondierenden Rückstellung, die in diesem Zusammenhang im Vorjahr gebildet wurde.

61.2. Latente Ertragsteueransprüche/Ertragsteuerverbindlichkeiten

Im Geschäftsjahr 2015 erfolgte eine Saldierung der latenten Ertragsteueransprüche mit den latenten Ertragsteuerverpflichtungen, sofern die Voraussetzungen nach IAS 12 hierfür vorlagen.

Die Veranlagung für die Körperschaftsteuer der Heta Asset Resolution AG erfolgte bis zum Jahr 2011. Die Körperschaftsteuererklärung 2012 sowie 2013 wurde vom Finanzamt noch nicht veranlagt. Die Körperschaftsteuererklärung 2012 wur-

de mit 17. April 2014 jene für das Jahr 2013 mit 13. April 2015 beim Finanzamt eingereicht. Die Veranlagung für die Umsatzsteuer der Heta Asset Resolution AG erfolgte bis zum Jahr 2013. Die abgabenbehördliche Betriebsprüfung (Prüfungszeitraum 2005-2009) wurde im Juli 2015 mittels Bescheid abgeschlossen. Die entsprechenden Ergebnisse aus der Betriebsprüfung sind im vortragsfähigen Verlustvortrag der Heta Asset Resolution AG zur Gänze enthalten.

Für die folgenden Posten wurden auf Differenzen zwischen den steuerlichen Buchwerten und den Wertansätzen nach IFRS (aktive Steueransprüche bzw. passive Steuerverpflichtungen) latente Steuern gebildet.

in EUR Mio.

	2015			2014		
	Latente Steuern (genettet)	Erfolgsrechnung	Im Sonstigen Ergebnis	Latente Steuern (genettet)	Erfolgsrechnung	Im Sonstigen Ergebnis
Wertberichtigungsrückstellungen	0,1	-25,7	0,0	25,8	-7,7	0,0
Beschleunigte Abschreibung für steuerliche Zwecke/Erhöhte Abschreibungsbeträge	-0,1	-0,9	0,0	0,8	-0,1	0,0
Effekte aus AFS-Vermögenswerten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Hedge Accounting – Neubewertung gesicherter finanzieller Vermögenswerte/Verbindlichkeit und des zugehörigen Swap	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
FVO – Neubewertung eines Vermögenswertes/einer Verbindlichkeit und des zugehörigen Swap	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
Neubewertung von Leasingverträgen	-2,3	3,0	0,0	-5,3	0,0	0,0
Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0
Abgrenzungen von Erträgen/Gebühreneinkommen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige	-2,0	-0,1	0,0	-1,8	7,1	0,0
Verwertbare steuerliche Verlustvorträge	1,9	0,0	0,0	1,9	-2,6	0,0
aus fortzuführendem Geschäftsbereich	-2,6	-23,9	0,0	21,3	-3,0	0,0
aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5
Gesamte latente Steuern	-2,6	-23,9	0,0	21,3	-3,0	0,5

Die Gesamtänderung der latenten Steuern im Jahresvergleich im Konzernabschluss beträgt EUR -23,9 Mio., wovon sich ein Betrag von EUR -23,9 Mio. als latenter Steueraufwand in der laufenden Erfolgsrechnung widerspiegelt. Der 2015 erfolgswirksame Effekt aus latenten Steuern von EUR -23,9 Mio. resultiert unter anderem aus der Neubewertung von Leasingverträgen i.H.v. EUR 3,0 Mio. Die erfolgswirksame Veränderung der Wertberichtigungen i.H.v. EUR -25,7 Mio. ergibt sich aus der Umbuchung eines Teilbetrages einer im Vorjahr aktivierten latenten Steuer bei der italienischen Abbaueinheit auf die tatsächlichen Ertragssteuern. In Italien werden latente Steueransprüche bei der Steuerbehörde geltend gemacht und nach Erlass als tatsächliche Steuerforderung ausgewiesen. In der Heta wird dieser Effekt als Auflösung latenter Steuern im latenten Steueraufwand ausgewiesen sowie die Zuführung der tatsächlichen Steuern als korrespondierender Steuerertrag

Die Überleitung latenter Steuern stellt sich auf Nettobasis folgend dar:

in EUR Mio.

	2015	2014
Stand Beginn Berichtsperiode (1.1.)	21,3	85,3
Steuerertrag/aufwand in Erfolgsrechnung	-23,8	-3,0
FX-Differenz	0,0	-0,2
Latente Steuer aus Veränderung des Konsolidierungskreises	0,0	-60,9
Stand Ende Berichtsperiode (31.12.)	-2,6	21,3

Die latenten Steuern sind in der Bilanz wie folgt dargestellt:

in EUR Mio.

	2015	2014
Latente Ertragsteueransprüche	0,1	24,1
Latente Ertragssteuerpflichtungen (-)	1,9	2,8
Latente Ertragssteuerpflichtungen aus zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten (-)	0,8	0,0
Latente Steuern	-2,6	21,3

Von den ausgewiesenen latenten Steuern resultieren EUR 1,9 Mio. (2014: EUR 1,9 Mio.) aus der Aktivierung von Steueransprüchen aufgrund von verwertbaren Verlustvorträgen. Mangels möglicher Verwertbarkeit in den jeweiligen Konzerngesellschaften wurden für noch nicht genutzte steuerliche Verluste i.H.v. EUR 8.839,4 Mio. (2014: EUR 8.447,4 Mio.) aktive latente Steuern i.H.v. EUR 2.069,2 Mio. (2014: EUR 1.937,2 Mio.) sowie für abzugsfähige temporäre Differenzen i.H.v. EUR 4.100,2 Mio. (2014: EUR 4.335,0 Mio.) aktive latente Steuer i.H.v. EUR 949,4 Mio. (2014: EUR 1.000,2 Mio.) nicht aktiviert. Zusätzlich wurden für temporäre Differenzen i.H.v. EUR 228,4 Mio. (2014: EUR 1.915,4 Mio.) für Beteiligungen an Tochterunternehmen aktive latente Steuern i.H.v. EUR 47,7 Mio. (2014: EUR 430,7 Mio.) nicht erfasst. Von den noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten i.H.v. EUR 8.839,4 Mio. (2014: EUR 8.447,4 Mio.) sind EUR 7.843,5 Mio. (2014: EUR 6.957,7 Mio.) unbeschränkt und EUR 1.054,3 Mio. (2014: EUR 1.489,7 Mio.) für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren beschränkt vortragsfähig. Diese Angaben beziehen sich auf die laut den jeweiligen steuerrechtlichen Bestimmungen bestehenden zeitlichen Restriktionen für die Nutzbarkeit steuerlicher Verlustvorträge. Weitere Restriktionen können sich auch aus anderen Vorgaben, wie beispielsweise dem Abbauplan, ergeben. Diese wurden hier nicht berücksichtigt.

Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge werden dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass zukünftige steuerliche Gewinne vorhanden sein werden, die eine Verwertung ermöglichen. Basis für die Einschätzung sind die jeweiligen Businesspläne.

Für die Mitglieder der inländischen Steuergruppe der Heta sowie für die sonstigen Abbaugesellschaften im Ausland wurde aufgrund der Historie an Verlusten von einer Aktivierung von Verlustvorträgen Abstand genommen.

Auf temporäre Differenzen wurde i.Z.m. Beteiligungen an Tochterunternehmen i.H.v. EUR 98,4 Mio. (2014: EUR 6,8 Mio.) keine passiven latenten Steuern i.H.v. EUR 24,6 Mio. (2014: EUR 1,7 Mio.) angesetzt, da nicht erwartet wird, dass sich diese in absehbarer Zeit umkehren.

(62) Nicht beherrschende Anteile am Ergebnis

Die nicht beherrschenden Anteile an den jeweiligen Ergebnissen aus diesen betreffenden Konzerngesellschaften stellen sich in der Erfolgsrechnung wie folgt dar:

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
HBInt. Credit Management Limited	12,0	-4,3
Anteil an Zinserträgen	1,5	2,7
Anteil am Bewertungsergebnis	10,5	-6,9
Norica Investments Limited	-0,4	21,6
Anteil an Zinserträgen	-0,4	21,6
Gesamt	11,6	17,3

Die beiden Gesellschaften HBInt Credit Management Limited und die Norica Investment Limited sind im Wirtschaftsjahr 2015 aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden. Details hierzu siehe Note (11.1) Veränderung Konsolidierungskreis.

Bei der HBInt Credit Management Limited, Jersey, beträgt im Geschäftsjahr 2015 das gesamte Ergebnis aus der Bewertung und dem Verkauf von Wertpapieren EUR 20,7 Mio. (angepasster Wert 2014: EUR -14,1 Mio.). Davon werden im Konzernabschluss dem 49,0%-Minderheitsgesellschafter EUR 10,1 Mio. (angepasster Wert 2014: EUR -6,9 Mio.) als Ergebnis zugewiesen, die durch das eingezahlte Eigenkapital gedeckt sind.

Die auf die nicht beherrschenden Anteile an der Norica Investments Limited entfallenden Anteile an Zinserträgen beinhalten die anteilige Ergebniszugewiesung aus dem laufenden Ergebnis des Jahres 2015 sowie das zurechenbare Ergebnis aus der Auskehrung der Veranlagungen.

Erläuterungen zur Bilanz**(63) Barreserve**

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Kassenbestand	0,0	1,1
Guthaben bei Zentralnotenbanken (täglich fällig)	4.278,0	2.364,2
Gesamt	4.278,0	2.365,3

Als Guthaben bei Zentralnotenbanken werden nur jene Beträge ausgewiesen, die täglich fällig sind. Jene Beträge, die nicht täglich fällig sind, werden unter Forderungen an Kreditinstitute ausgewiesen.

(64) Forderungen an Kreditinstitute**64.1. Forderungen an Kreditinstitute – nach Geschäftsart**

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Giro- und Clearinggeschäfte	91,5	694,4
Geldmarktgeschäfte	1.415,0	797,5
Kredite	1.153,7	2.409,7
Forderungen aus Finanzierungs-Leasing	28,8	29,6
Sonstige Forderungen	2,0	7,3
Gesamt	2.691,1	3.938,5

64.2. Forderungen an Kreditinstitute – nach Region

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Österreich	1.024,0	1.374,5
Central and Eastern Europe (CEE)	68,0	93,8
Restliche Länder	1.599,0	2.470,3
Gesamt	2.691,1	3.938,5

Die Region „Central and Eastern Europe (CEE)“ beinhaltet die südosteuropäischen Länder (SEE) sowie andere osteuropäische Länder.

Von den Forderungen an Kreditinstitute betreffend Restliche Länder entfällt ein Betrag von EUR 1.157,8 Mio. auf Italien (2014: EUR 1.647,3 Mio.).

(65) Forderungen an Kunden**65.1. Forderungen an Kunden – nach Geschäftsart**

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Kontokorrentkredite	98,4	124,5
Abstattungskredite	3.710,4	4.152,8
Hypothekenkredite	573,6	665,8
Kommunalkredite	873,9	952,5
Forderungen aus Finanzierungs-Leasing	1.129,2	1.472,3
Sonstige Forderungen	1.164,8	1.371,1
Gesamt	7.550,3	8.739,1

65.2. Forderungen an Kunden – nach Kundenart

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Öffentlicher Sektor	983,6	1.144,5
Firmenkunden	6.232,9	7.171,2
Privatkunden	333,9	423,3
Gesamt	7.550,3	8.739,1

65.3. Forderungen an Kunden – nach Region

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Österreich	774,4	962,2
Central and Eastern Europe (CEE)	5.652,1	6.464,2
Restliche Länder	1.123,8	1.312,7
Gesamt	7.550,3	8.739,1

Von den Forderungen an Kunden betreffend Restliche Länder entfällt ein Betrag von EUR 318,1 Mio. auf Italien (2014: EUR 378,0 Mio.), sowie EUR 379,4 Mio. (2014: EUR 401,4 Mio.) auf die Länder Schweiz, Belgien und Deutschland.

(66) Kreditrisikovorsorgen und Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft**66.1. Kreditrisikovorsorgen und Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft – Entwicklung**

in EUR Mio.

	Stand 1.1.2015	Fremd- währungs- differenzen	Zuführ- ungen	Auf- lösungen	Verbrauch	Sonstige	Veränderung IFRS 5	Un- winding	Stand 31.12.2015
Einzelwertberichtigungen	-6.768,6	-43,5	-286,8	1.048,1	356,5	-0,3	2,5	117,3	-5.574,9
Forderungen an									
Kreditinstitute	-830,5	-1,2	-1,5	283,1	-7,9	0,0	0,0	86,7	-471,3
Forderungen an Kunden	-5.908,8	-42,3	-284,3	750,4	353,7	0,0	-0,6	30,6	-5.101,3
Sonstige finanzielle									
Vermögenswerte	-29,3	0,0	-1,0	14,6	10,6	-0,3	3,1	0,0	-2,3
Portfolio- Wertberichtigungen	-83,5	-0,2	-45,2	41,2	0,0	0,0	0,0	0,0	-87,5
Forderungen an									
Kreditinstitute	-6,7	0,0	-15,9	3,2	0,0	0,0	0,0	0,0	-19,4
Forderungen an Kunden	-75,5	-0,2	-26,5	38,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-64,0
Sonstige finanzielle									
Vermögenswerte	-1,3	0,0	-2,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-4,1
Zwischensumme									
Kreditrisikovorsorgen	-6.852,1	-43,7	-332,0	1.089,3	356,5	-0,3	2,5	117,3	-5.662,4
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	-44,5	0,0	-4,3	15,5	0,1	0,0	0,0	0,0	-33,1
Einzelvorsorgen	-44,4	0,0	-3,1	15,5	0,1	0,0	0,0	0,0	-31,9
Portfolio-Vorsorgen	-0,1	0,0	-1,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,2
Gesamt	-6.896,5	-43,7	-336,3	1.104,9	356,6	-0,3	2,5	117,3	-5.695,5

In den Einzelwertberichtigungen gegenüber Kreditinstituten ist eine Vorsorge für die weiterbestehenden Refinanzierungslinien der ehemaligen Tochterbank HBI i.H.v. rund EUR 0,5 Mrd. (Vorjahr: EUR 0,8 Mrd). enthalten.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen in Note (55) Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte und Note (94) ff. Risikobericht verwiesen.

Die Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft sind unter der Note (81) Rückstellungen ausgewiesen.

Die Kreditrisikovorsorgen und Rückstellungen für Kreditrisikovorsorgen zum 31. Dezember 2014 stellten sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	Stand 1.1.2014	Fremd- währungs- differenzen	Zuführ- ungen	Auf- lösungen	Verbrauch	Sonstige	Veränderung IFRS 5	Un- winding	Stand 31.12.2014
Einzelwertberichtigungen	-3.797,7	-9,0	-4.453,6	199,3	548,4	-63,0	662,8	144,3	-6.768,6
Forderungen an									
Kreditinstitute	-7,7	0,1	-822,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-830,5
Forderungen an Kunden	-3.749,2	-9,1	-3.626,3	188,8	544,3	-62,9	661,3	144,3	-5.908,8
Sonstige finanzielle									
Vermögenswerte	-40,9	0,0	-4,4	10,5	4,1	-0,1	1,4	0,0	-29,3
Portfolio-									
Wertberichtigungen	-76,9	0,3	-73,9	24,2	0,0	0,0	42,8	0,0	-83,5
Forderungen an									
Kreditinstitute	-0,6	0,0	-6,7	0,5	0,0	0,0	0,1	0,0	-6,7
Forderungen an Kunden	-76,0	0,3	-66,2	23,7	0,0	0,0	42,7	0,0	-75,5
Sonstige finanzielle									
Vermögenswerte	-0,3	0,0	-0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,3
Zwischensumme									
Kreditrisikovorsorgen	-3.874,6	-8,7	-4.527,5	223,5	548,4	-63,0	705,6	144,3	-6.852,1
Rückstellungen für									
Risiken aus dem									
Kreditgeschäft	-42,1	0,0	-55,8	19,2	20,9	-0,4	13,8	0,0	-44,5
Einzelvorsorgen	-29,2	0,0	-48,4	8,5	20,4	-0,4	4,6	0,0	-44,4
Portfolio-Vorsorgen	-13,0	0,0	-7,4	10,6	0,5	0,0	9,2	0,0	-0,1
Gesamt	-3.916,7	-8,7	-4.583,3	242,7	569,3	-63,4	719,3	144,3	-6.896,6

66.2. Kreditrisikovorsorgen – nach Region

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Österreich	-213,0	-257,5
Central and Eastern Europe (CEE)	-4.475,4	-5.139,0
Restliche Länder	-973,9	-1.455,6
Gesamt	-5.662,4	-6.852,1

Von den Kreditrisikovorsorgen betreffend Restliche Länder entfällt ein Betrag von EUR -773,3 Mio. auf Italien (2014: EUR 1.233,0), EUR -58,4 Mio. auf Deutschland (2014: EUR 75,8 Mio.) sowie EUR -51,3 Mio. auf Großbritannien (2014: EUR 56,5 Mio.).

(67) Derivative Finanzinstrumente

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten – Handelsbestand	14,6	16,6
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten – Bankbuch	581,7	939,7
Gesamt	596,2	956,3

Die Heta hat im Rahmen ihres Zinsrisikomanagements die Fixzinskomponente von mehreren fix verzinsten Emissionen durch derivative Finanzinstrumente abgesichert. Durch den deutlichen Rückgang des Zinsniveaus gegenüber dem Emissionszeitpunkt der Verbindlichkeiten haben sich der Marktwert der Emissionen negativ und das korrespondierende Derivatgeschäft positiv entwickelt.

Durch die Anwendung von Hedge Accounting bzw. der Fair-Value-Option werden die zugrundeliegenden Grundgeschäfte nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten, sondern zu dem um das sogenannte „Hedge Adjustment“ angepassten Wert („Hedge Fair Value“) bilanziert, während der Marktwert des Derivatgeschäfts entsprechend IAS 39 separat als Vermögenswert ausgewiesen wird. Positive Marktwerte aus Derivatgeschäften werden überwiegend durch die Hinterlegung von Cash Collaterals durch Counterparts besichert.

Die Nettoveränderung der Marktwerte der derivativen Instrumente und der abgesicherten Grundgeschäfte wird unter dem Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) bzw. im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss auf Basis der jeweiligen Designation ausgewiesen.

Sämtliche aktive Hedge-Beziehungen, die eine Laufzeit über den von der FMA vorgegebenen Zeithorizont für den Abbauplan hinaus aufweisen (31. Dezember 2020), wurden zum 31. Dezember 2014 aufgelöst und werden seither als Stand-Alone Derivate behandelt und entsprechend abgebildet. Siehe hierzu auch Note (20) Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen.

(68) Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen an Kunden und Kreditinstitute	198,9	288,6
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	192,3
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	6,3	8,4
Gesamt	205,2	489,2

(69) Finanzielle Vermögenswerte – available for sale

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	377,6	1.068,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	15,9	19,8
Anteile an verbundenen Beteiligungen (> 50 %)	2,4	9,3
Forderungen Kunden/Kreditinstitute	0,0	8,1
Gesamt	395,9	1.106,1

(70) Anteile an at equity bewerteten Unternehmen

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Anteile an sonstigen assoziierten Unternehmen	3,8	2,0
Gesamt	3,8	2,0

Die at equity einbezogenen assoziierten Unternehmen sind unter Note (137) Konsolidierungskreis dargestellt.

(71) Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Vermiete Investment Properties	150,1	454,0
Leer stehende Investment Properties	250,9	330,8
Anzahlungen/Anlagen im Bau	4,5	4,8
Gesamt	405,4	789,6

Die Reduktion lässt sich größtenteils auf die Umgliederung der Tochtergesellschaft Centrice samt ihren vermieteten und leer stehenden Finanzinvestitionen in die zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte zurückführen. Für weitere Details siehe Note (73) Anlagespiegel und Note (29) Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien.

(72) Sachanlagen

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Grundstücke und Gebäude	22,5	37,6
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4,7	5,2
Gesamt	27,1	42,8

(73) Anlagespiegel**73.1. Entwicklung der Anschaffungskosten und Buchwerte**

31.12.2015	Anschaffungs- kosten 1.1.2015	Fremdwährungs- differenzen	Zugänge	Abgänge
IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE	50,9	0,0	3,0	-4,2
Firmenwert	0,0	0,0	0,0	0,0
Software	28,1	0,0	2,6	-0,5
gekauft	23,1	0,0	2,6	-0,3
selbst erstellt	5,1	0,0	0,0	-0,2
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	22,6	0,0	0,3	-3,7
Anzahlung für immaterielle Vermögenswerte	0,1	0,0	0,0	0,0
SACHANLAGEN	139,9	0,0	2,6	-2,6
Grundstücke und Gebäude	121,7	0,0	0,7	-0,1
Grundwert	6,5	0,0	0,0	0,0
Gebäudewert	114,3	0,0	0,7	0,0
Anlagen in Bau	0,9	0,0	0,0	-0,1
Betriebs- und Geschäftsausstattung	18,2	0,0	2,0	-2,5
ALS FINANZINVESTITION GEHALTENE IMMOBILIEN	1.613,9	0,6	53,2	-100,5
vermietete Investment Properties (inkl. Operating-Lease-Immobilien)	907,0	0,6	13,7	-22,4
leer stehende Investment Properties	686,3	0,0	38,8	-75,5
Anlagen in Bau (zukünftige Investment Properties)	20,6	0,0	0,6	-2,6
Gesamt	1.804,7	0,6	58,8	-107,3

In den Zugängen bei den Investment Properties ist ein Betrag von EUR 45,1 Mio. enthalten (2014: EUR 131,9 Mio.), der aus der Übertragung aus dem Bestand der Vorräte resultiert.

31.12.2014	Anschaffungs- kosten 1.1.2014	Fremdwährungs- differenzen	Zugänge	Abgänge
IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE	141,6	-0,7	5,9	-17,3
Firmenwert	1,1	0,0	0,0	-1,1
Software	102,6	-0,4	4,6	-15,9
gekauft	79,9	-0,3	4,5	-9,0
selbst erstellt	22,8	-0,1	0,1	-7,0
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	26,7	0,0	0,1	-0,3
Anzahlung für immaterielle Vermögenswerte	11,2	-0,3	1,2	0,0
SACHANLAGEN	549,2	-2,1	11,7	-9,4
Grundstücke und Gebäude	383,3	-0,9	5,5	-3,2
Grundwert	26,8	0,0	0,0	-0,1
Gebäudewert	352,9	-0,9	4,0	-3,1
Anlagen in Bau	3,7	0,0	1,4	0,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	165,9	-1,1	6,3	-6,2
ALS FINANZINVESTITION GEHALTENE IMMOBILIEN	1.391,0	-0,3	135,7	-39,3
vermietete Investment Properties (inkl. Operating-Lease-Immobilien)	824,5	0,2	13,2	-21,6
leer stehende Investment Properties	549,6	-0,4	118,5	-17,7
Anlagen in Bau (zukünftige Investment Properties)	16,9	0,0	4,0	-0,1
Gesamt	2.081,7	-3,0	153,3	-66,0

in EUR Mio.

Veränderungen aufgrund IFRS 5	Sonstige Veränderungen	Anschaffungskosten 31.12.2015	Abschreibungen kumuliert 31.12.2015	Buchwert 31.12.2015	Buchwert 31.12.2014
-14,1	0,0	35,6	-35,6	0,0	0,0
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
-1,2	0,0	29,1	-29,1	0,0	0,0
-0,3	0,0	25,1	-25,1	0,0	0,0
-0,8	0,0	4,0	-4,0	0,0	0,0
-12,9	0,0	6,4	-6,4	0,0	0,0
0,0	0,0	0,1	-0,1	0,0	0,0
-35,0	3,4	108,4	-81,2	27,1	42,9
-33,1	3,4	92,6	-70,1	22,5	37,6
-4,0	2,0	4,5	-2,3	2,1	3,0
-29,0	1,4	87,3	-67,0	20,3	34,4
0,0	0,0	0,8	-0,8	0,0	0,1
-1,9	0,0	15,8	-11,1	4,7	5,3
-628,1	-3,4	935,6	-530,2	405,4	789,6
-571,5	34,6	361,9	-211,9	150,1	454,0
-54,6	-37,9	557,2	-306,3	250,9	330,8
-2,1	-0,1	16,5	-12,0	4,5	4,8
-677,1	0,0	1.079,5	-647,0	432,5	832,4

in EUR Mio.

Veränderungen aufgrund IFRS 5	Sonstige Veränderungen	Anschaffungskosten 31.12.2014	Abschreibungen kumuliert 31.12.2014	Buchwert 31.12.2014	Buchwert 31.12.2013
-79,4	0,8	50,9	-50,9	0,0	16,3
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
-72,9	10,0	28,1	-28,1	0,0	0,0
-53,0	1,0	23,1	-23,1	0,0	0,0
-19,8	9,0	5,1	-5,1	0,0	0,0
-3,9	0,0	22,6	-22,6	0,0	16,3
-2,6	-9,2	0,1	-0,1	0,0	0,0
-334,8	-74,8	139,9	-97,0	42,9	260,8
-187,0	-75,9	121,7	-84,1	37,6	244,2
-13,7	-6,5	6,5	-3,4	3,0	23,3
-171,7	-66,9	114,3	-79,9	34,4	218,3
-1,5	-2,6	0,9	-0,8	0,1	2,7
-147,8	1,1	18,2	-13,0	5,3	16,6
-26,3	153,2	1.613,9	-824,4	789,6	1.115,3
-12,1	102,8	907,0	-453,0	454,0	671,9
-14,2	50,5	686,3	-355,5	330,8	431,9
0,0	-0,1	20,6	-15,9	4,8	11,4
-440,4	79,2	1.804,7	-972,3	832,4	1.392,4

73.2. Entwicklung der Abschreibung

31.12.2015	Abschreibungen kumuliert 1.1.2015	Fremdwährungs- differenzen	Abgänge
IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE	-50,9	0,0	4,2
Firmenwert	0,0	0,0	0,0
Software	-28,1	0,0	0,5
gekauft	-23,1	0,0	0,3
selbst erstellt	-5,1	0,0	0,2
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-22,6	0,0	3,7
Anzahlung für immaterielle Vermögenswerte	-0,1	0,0	0,0
SACHANLAGEN	-97,0	-0,1	2,4
Grundstücke und Gebäude	-84,1	-0,1	0,0
Grundwert	-3,4	0,0	0,0
Gebäudewert	-79,9	0,0	0,0
Anlagen in Bau	-0,8	0,0	0,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	-13,0	0,0	2,3
ALS FINANZINVESTITION GEHALTENE IMMOBILIEN	-824,4	-0,3	39,7
vermietete Investment Properties (inkl. Operating-Lease-Immobilien)	-453,0	-0,3	7,7
leer stehende Investment Properties	-355,5	-0,1	29,6
Anlagen in Bau (zukünftige Investment Properties)	-15,9	0,0	2,4
Gesamt	-972,3	-0,4	46,2

31.12.2014	Abschreibungen kumuliert 1.1.2014	Fremdwährungs- differenzen	Abgänge
IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE	-125,3	0,1	16,7
Firmenwert	-1,1	0,0	1,1
Software	-102,6	0,1	15,3
gekauft	-79,9	0,1	8,4
selbst erstellt	-22,8	0,0	6,9
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-10,4	0,0	0,3
Anzahlung für immaterielle Vermögenswerte	-11,2	0,0	0,0
SACHANLAGEN	-288,4	0,4	6,8
Grundstücke und Gebäude	-139,1	0,2	1,6
Grundwert	-3,5	0,0	0,0
Gebäudewert	-134,6	0,2	1,6
Anlagen in Bau	-1,0	0,0	0,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	-149,3	0,2	5,2
ALS FINANZINVESTITION GEHALTENE IMMOBILIEN	-275,7	1,5	8,3
vermietete Investment Properties (inkl. Operating-Lease-Immobilien)	-152,6	0,9	7,1
leer stehende Investment Properties	-117,6	0,6	1,3
Anlagen in Bau (zukünftige Investment Properties)	-5,5	0,0	0,0
Gesamt	-689,3	1,9	31,9

in EUR Mio.

Planmäßige Abschreibungen	Wertminderung	Veränderungen aufgrund IFRS 5	Sonstige Veränderungen	Zuschreibungen	Abschreibungen kumuliert 31.12.2015
-1,6	-1,3	14,0	0,0	0,0	-35,6
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
-1,6	-1,0	1,1	0,0	0,0	-29,1
-1,6	-1,0	0,3	0,0	0,0	-25,1
0,0	0,0	0,8	0,0	0,0	-4,0
0,0	-0,3	12,9	0,0	0,0	-6,4
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1
-3,6	-5,8	23,9	-2,4	1,5	-81,2
-1,7	-5,6	22,3	-2,5	1,4	-70,1
0,0	0,0	1,7	-0,8	0,2	-2,3
-1,7	-5,6	20,7	-1,7	1,2	-67,0
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,8
-1,9	-0,2	1,6	0,1	0,0	-11,1
-24,0	-34,4	298,0	2,4	12,7	-530,2
-17,7	-10,6	262,6	-11,0	10,3	-211,9
-6,3	-23,8	34,0	13,4	2,4	-306,3
0,0	0,0	1,4	0,0	0,0	-12,0
-29,2	-41,5	335,9	0,1	14,2	-647,0

in EUR Mio.

Planmäßige Abschreibungen	Wertminderung	Veränderungen aufgrund IFRS 5	Sonstige Veränderungen	Zuschreibungen	Abschreibungen kumuliert 31.12.2014
-2,7	-15,7	49,7	26,3	0,0	-50,9
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
-1,7	-0,5	46,3	15,0	0,0	-28,1
-1,7	-0,5	40,4	10,2	0,0	-23,1
0,0	0,0	5,9	4,9	0,0	-5,1
-1,0	-15,2	3,5	0,2	0,0	-22,6
0,0	0,0	0,0	11,0	0,0	-0,1
-4,7	-35,8	171,7	52,9	0,0	-97,0
-2,8	-35,3	63,7	27,6	0,0	-84,1
0,0	-2,6	2,5	0,0	0,0	-3,4
-2,8	-32,7	61,1	27,4	0,0	-79,9
0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	-0,8
-1,9	-0,5	108,1	25,3	0,0	-13,0
-24,1	-511,0	4,4	-28,2	0,5	-824,4
-18,3	-273,7	3,3	-20,1	0,5	-453,0
-5,8	-226,9	1,0	-8,1	0,0	-355,5
0,0	-10,4	0,0	0,0	0,0	-15,9
-31,6	-562,5	225,8	51,0	0,5	-972,3

(74) Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte

Der gemäß IFRS 5 separat auszuweisende Posten „Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte“ beinhaltet zum 31. Dezember 2015 die zum Verkauf stehenden Vermögenswerte, für die ein Verkauf in den nächsten zwölf Monaten als sehr wahrscheinlich erachtet wird.

In dieser Position werden unter anderem die Vermögenswerte des kroatischen Immobilienprojektes „Skiper“, die Vermögenswerte der Centrice samt ihrer Tochtergesellschaften, die Vermögenswerte der mazedonischen Konzerngesellschaft Heta Asset Resolution Leasing DOOEL Skopje, Immobilien der Projektgesellschaft Tridana d.o.o., Immobilien der ungarischen Projektgesellschaft HETA 2014 Tanacsado Kft sowie ein Keramik Produktionsbetrieb der bulgarischen Tochtergesellschaft ausgewiesen. Die Vermögenswerte des Immobilienprojektes „Skiper“ sowie der Centrice werden in der Segmentberichterstattung im Segment „Holding“ dargestellt. Die Immobilien der Projektgesellschaft Tridana d.o.o. im Segment „Slowenien“ sowie der bulgarische Produktionsbetrieb, die Immobilien der ungarischen Projektgesellschaft und die Vermögenswerte der mazedonischen Konzerngesellschaft im Segment „Andere“. Nähere Detailangaben siehe Note (12.2) Veräußerung von Beteiligungen und Assets.

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Barreserve	0,3	0,0
Forderungen an Kreditinstitute	28,8	9,0
Forderungen an Kunden	12,5	0,6
Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen)	-13,9	-0,6
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	2,4	0,0
Sonstige Finanzinvestitionen (Investment Properties)	329,9	1,3
Immaterielle Vermögenswerte	0,1	0,2
Sachanlagen	21,5	59,1
Ertragsteueransprüche	0,2	0,0
Sonstige Vermögenswerte	50,0	30,3
Gesamt	431,7	99,8

Für nähere Ausführungen wird auf Note (12) Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Portfolioverkäufe verwiesen.

(75) Sonstige Vermögenswerte

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Abgegrenzte Erträge	3,1	8,2
Sonstige Vermögenswerte	187,8	301,2
Vermögenswerte für Operating-Leasing (Mobilien)	2,1	13,3
Immobilien (Anlagen im Bau, zur Veräußerung gehaltene, Rettungserwerbe (nicht IFRS 5), sowie wieder in Besitz genommene)	82,3	118,7
Mobilien (leases to go und wieder in Besitz genommene)	16,3	15,1
Anzahlungen	1,3	0,9
Umsatzsteuer und sonstige Steuerforderungen	14,0	13,4
Übrige nicht-bankgeschäftliche Forderungen	9,3	47,4
Sonstige Vermögenswerte	62,4	92,4
Gesamt	190,9	309,3

(76) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**76.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten – nach Geschäftsarten**

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Gegenüber Kreditinstituten	3.400,0	2.845,3
Täglich fällig	181,1	1.649,5
Termingelder	2.818,2	263,7
Kredite von Banken	6,6	15,8
Geldmarktpapiere	364,1	886,3
Sonstige Verbindlichkeiten	30,0	30,0
Gesamt	3.400,0	2.845,3

Im Geschäftsjahr 2014 wurden die HaaSanG erfassten Verbindlichkeiten der Heta gegenüber ihrer ehemaligen Mehrheitsaktionärin i.H.v. EUR 0,8 Mrd. (Nominale) ausgebucht und erfolgswirksam vereinnahmt. Auf Basis der Entscheidung des VfGH vom 3. Juli 2015 mit welcher das HaaSanG und die hierauf basierende HaaSanV zur Gänze aufgehoben wurden, erfolgte zum 30. Juni 2015 erneut erfolgswirksam die bilanzielle Erfassung dieser Verbindlichkeiten.

In der Erfolgsrechnung für 2015 werden die Aufwendungen i.Z.m. der Wiedererfassung dieser Verbindlichkeiten in dem Posten „Ergebnis aus der Aufhebung/Anwendung des HaaSanG“, siehe Note (49) Ergebnis aus der Aufhebung/Anwendung des HaaSanG ausgewiesen.

76.2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten – nach Regionen

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Österreich	113,7	152,4
Central and Eastern Europe (CEE)	9,7	15,2
Restliche Länder	3.276,7	2.677,7
Gesamt	3.400,0	2.845,3

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Verbindlichkeiten designated at fair value through profit or loss i.H.v. EUR 172,8 Mio. (2014: EUR 198,0 Mio.) enthalten – siehe Note (120) Zum Fair Value designierte Vermögenswerte sowie finanzielle Verbindlichkeiten.

Von den Verbindlichkeiten betreffend Restliche Länder entfallen EUR 2.867,6 Mio. auf Deutschland (2014: EUR 1.900,5 Mio.) und EUR 145,5 Mio. (2014: EUR 479,2 Mio.) auf Großbritannien.

(77) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**77.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden – nach Kundenart**

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Sicht- und Termineinlagen	1.509,8	1.575,5
vom öffentlichen Sektor	85,6	84,5
von Firmenkunden	1.422,9	1.489,0
von Privatkunden	1,3	2,0
Gesamt	1.509,8	1.575,5

* Die vom Moratorium umfassten Verbindlichkeiten werden weiterhin unter Berücksichtigung der Währung sowie Zinsen bilanziell erfasst. Eine mögliche Gläubigerbeteiligung bzw. die Höhe und der Zeitpunkt der Bedienung werden von der Abwicklungsbehörde (FMA) in Ausübung ihres alleinigen Entscheidungsrechtes gemäß BaSAG festgelegt werden.

77.2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden – nach Regionen

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Österreich	40,4	53,7
Central and Eastern Europe (CEE)	17,3	14,9
Restliche Länder	1.452,1	1.507,0
Gesamt	1.509,8	1.575,5

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind Verbindlichkeiten designated at fair value through profit or loss i.H.v. EUR 1,0 Mio. (2014: EUR 3,0 Mio.) enthalten – siehe Note (120) Zum Fair Value designierte Vermögenswerte sowie finanzielle Verbindlichkeiten.

Von den Verbindlichkeiten betreffend Restliche Länder entfallen EUR 1.421,8 Mio. (2014: EUR 1.349,5 Mio.) auf Deutschland.

(78) Verbindlichkeiten Pfandbriefbank

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Gesamt	1.241,9	0,0

Die anderen Mitgliedsinstitute und Gewährträger sind nach dem 1. März 2015 für Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG (Pfandbriefbank) aufgekommen, für deren Begleichung im Innenverhältnis die Heta verantwortlich wäre. Dabei geht es um jene Emissionen, die von der Pfandbriefbank für die Heta durchgeführt wurden. Die Heta wurde von der Pfandbriefbank darüber informiert, dass sie (einzelnen) Mitgliedsinstituten und Gewährträgern im Gegenzug für die Tragung dieser Verbindlichkeiten ihre eigenen Ansprüche gegen die Heta (aus der Weiterreichung der Emissionserlöse) abgetreten hat.

Zum Bilanzstichtag hat sich die Rechtsnatur der Forderung gegen die Heta nicht geändert.

Da die Heta nicht vollständig über die internen Vereinbarungen zwischen der Pfandbriefbank, den anderen Mitgliedsinstituten und Gewährträgern informiert wurde, hat der Vorstand entschieden, die über die Pfandbriefbank begebenen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2015 nicht mehr unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie Verbrieften Verbindlichkeiten, sondern in einem gesonderten Posten auszuweisen.

Hinsichtlich weiterer Informationen siehe Note (115) Haftungen für über die Pfandbriefbank (Österreich) AG begebene Verbindlichkeiten.

(79) Verbriefte Verbindlichkeiten

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Begebene Schulden	7.600,0	7.575,1
Über Pfandbriefbank begebene Schulden	0,1	1.175,7
Gesamt	7.600,1	8.750,8

* Die vom Moratorium umfassten Verbindlichkeiten werden weiterhin unter Berücksichtigung der Währung sowie Zinsen bilanziell erfasst. Eine mögliche Gläubigerbeteiligung bzw. die Höhe und der Zeitpunkt der Bedienung wird von der Abwicklungsbehörde (FMA) in Ausübung ihres alleinigen Entscheidungsrechtes gemäß BaSAG festgelegt werden.

In den Verbrieften Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten designated at fair value through profit or loss i.H.v. EUR 198,2 Mio. (2014: EUR 226,1 Mio.) enthalten – siehe Note (120) Zum Fair Value designierte Vermögenswerte sowie finanzielle Verbindlichkeiten.

(80) Derivative Finanzinstrumente

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten – Handelsbestand	15,3	17,7
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten – Bankbuch	464,9	772,1
Gesamt	480,2	789,8

(81) Rückstellungen**81.1. Rückstellungen im Detail**

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Pensionsrückstellungen	5,8	5,8
Abfertigungsrückstellungen	4,9	8,9
Jubiläumsgeldrückstellungen	0,1	0,9
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	33,1	44,5
Restrukturierungsrückstellungen gemäß IAS 37.70	41,0	29,1
Übrige Rückstellungen	377,9	1.356,7
Gesamt	462,7	1.445,9

Die Entwicklung der Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft ist unter Note (66) Kreditrisikovorsorgen und Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft dargestellt.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden in den Gesellschaften weitere Restrukturierungsrückstellungen gebildet, die i.Z.m. dem Abbau von Personal rechtlich zur Leistung von Abfindungszahlungen verpflichtet sind. Der wesentliche Teil der Restrukturierungsrückstellungen wird voraussichtlich bis 2018 verwendet werden.

Zum 31. Dezember 2014 wurden i.Z.m. dem Urteil des Landgerichts München I vom 8. Mai 2015 Vorsorgen i.H.v. EUR 886,8 Mio. für die drohende Inanspruchnahme durch Gläubiger gebildet. Aufgrund der VfGH-Entscheidung vom 3. Juli 2015, welche zur bilanziellen Wiedererfassung der vom HaaSanG bzw. der HaaSanV betroffenen Verbindlichkeiten geführt hatte, bedarf es einer solchen Rückstellung nicht mehr. Der Ertrag aus der Auflösung dieser Rückstellung wird in 2015 im Posten „Sonstiges betriebliches Ergebnis“ ausgewiesen und kompensiert in der Erfolgsrechnung teilweise den negativen Effekt aus der Wiedererfassung der betroffenen Verbindlichkeiten (siehe Note (54) Sonstiges betriebliches Ergebnis).

Unter dem Posten Übrige Rückstellungen sind Rückstellungen für Beratungs- und Prozesskosten, Steuerverfahren, Aufwendungen i.Z.m. der Aufarbeitung der Vergangenheit, Vorsorgen für gesetzliche Kostenregressforderungen, Haftungsentgelte, sowie externe Abwicklungskosten enthalten.

Die Rückstellungen haben überwiegend kurz- bis mittelfristigen Charakter.

81.2. Rückstellungen – Entwicklungen der Pensions- und Abfertigungsrückstellungen sowie Planvermögen

Nachfolgend wird die Entwicklung des Barwertes der Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen dargestellt. Die Angaben wurden aus Gründen der Wesentlichkeit zusammengefasst:

in EUR Mio.

	2015	2014*
Barwert der Personalverpflichtungen zum 1.1.	14,9	15,8
+ Dienstzeitaufwand	-1,3	2,8
+ Zinsaufwand	0,2	0,3
+/- Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste	-0,2	-0,4
+/- Versicherungsmath. Gewinne/Verluste – finanziell	0,7	0,2
+/- Versicherungsmath. Gewinne/Verluste – erfahrungsbedingt	-0,9	-0,6
Beiträge zum Versorgungsplan - (Arbeitgeber)	0,0	2,6
- Aus dem Plan geleistete Zahlungen	-0,6	-0,3
davon im Zusammenhang mit Abgeltung bezahlt	0,0	-0,1
+/- Sonstige Veränderungen	-2,0	-5,8
Barwert der Personalverpflichtung zum 31.12.	11,0	14,9

*) Vorjahreswerte angepasst

In den Sonstigen Veränderungen 2015 sind Umgliederungen der Abfertigungsrückstellungen in die Restrukturierungsrückstellungen i.H.v. EUR 2,7 Mio. enthalten.

Die Entwicklung des Planvermögens stellt sich zum 31. Dezember 2015 wie folgt dar:

in EUR Mio.

	2015	2014
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens Stand 1.1.	0,2	0,2
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens zum 31.12.	0,2	0,2

In der folgenden Tabelle wird für die wichtigsten Parameter eine Sensitivitätsanalyse dargestellt:

in EUR Mio.

Annahmen	Abzinsungssatz		Gehaltssteigerungen		Pensionssteigerungen		31.12.2015 Lebenserwartung	
	Erhöhung um 0,5%	Rückgang um 0,5%	Erhöhung um 0,5%	Rückgang um 0,5%	Rückgang um 0,5%	Rückgang um 0,5%	Anstieg um 1 Jahr	Rückgang um 1 Jahr
Pensionsrückstellung	5,8	6,4	0,0	0,0	5,8	6,4	5,8	6,3
Abfertigungsrückstellung	5,0	4,7	4,7	4,8	0,0	0,0	0,0	0,0

Bei der Durchführung der Sensitivitätsanalyse wurden folgende versicherungsmathematische Annahmen als erheblich erachtet und mit folgenden Spannen gestresst:

- Pensionsrückstellung: Abzinsungssatz +/- 0,5 %, Rententrend +/- 0,5 %, Lebenserwartung +/- 1 Jahr
- Abfertigungsrückstellung: Abzinsungssatz +/- 0,5 %, Gehaltstrend +/- 0,5 %

Die Sensitivitätsbetrachtung der Lebenserwartung erfolgte dabei über eine Verschiebung der durchschnittlichen Lebenserwartung für den Gesamtbestand des jeweiligen Plans.

Die leistungsorientierte Verpflichtung führt in den kommenden Jahren voraussichtlich zu folgenden Zahlungen:

in EUR Mio.

	2015	2014
Innerhalb der nächsten 12 Monate	1,2	0,9
Zwischen 2 und 5 Jahren	10,3	4,9
Zwischen 5 und 10 Jahren	0,0	4,8
Gesamte erwartete Auszahlung	11,5	10,6

Die durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung für die Heta beträgt zum 31. Dezember 2015 fünf Jahre (2014: fünf Jahre).

81.3. Rückstellungen – Entwicklungen der anderen Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

in EUR Mio.

	Buchwert 1.1.2015	Fremd- währungs- differenzen	Zuführ- ungen	Verbrauch	Auf- lösungen	Ver- änderung IFRS 5	Sonstige Veränder- ungen	Buchwert 31.12.2015
Jubiläumsgeldrückstellungen	0,9	0,0	0,0	-0,2	-0,6	0,0	0,0	0,1
Restrukturierungsrückstellungen gemäß IAS 37.72	29,1	0,3	8,6	-3,9	-0,1	0,0	7,0	41,0
Übrige Rückstellungen	1.356,7	0,0	315,6	-83,8	-1.206,9	-2,6	-1,0	377,9
davon für BayernLB	886,8	0,0	0,0	-28,0	-858,8	0,0	0,0	0,0
Rückstellung für den Abgang aufgegebener Geschäftsbereiche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	1.386,7	0,2	324,2	-87,9	-1.207,6	-2,6	6,0	419,0

Unter dem Posten Übrige Rückstellungen sind Rückstellungen für Beratungs- und Prozesskosten, Steuerverfahren, Aufwendungen i.Z.m. der Aufarbeitung der Vergangenheit, Vorsorgen für gesetzliche Kostenregressforderungen, Haftungsentgelte, sowie externe Abwicklungskosten enthalten.

in EUR Mio.

	Buchwert 1.1.2014	Fremd- währungs- differenzen	Zuführ- ungen	Verbrauch	Auf- lösungen	Ver- änderung IFRS 5	Sonstige Veränder- ungen	Buchwert 31.12.2014
Jubiläumsgeldrückstellungen	1,0	0,0	0,3	0,0	-0,2	-0,2	0,0	0,9
Restrukturierungsrückstellungen gemäß IAS 37.72	14,2	0,0	20,7	-3,9	-0,2	-2,4	0,6	29,1
Übrige Rückstellungen	118,6	-0,7	1.337,4	-52,8	-11,3	-32,5	-2,1	1.356,7
davon für BayernLB	0,0	0,0	886,8	0,0	0,0	0,0	0,0	886,8
Rückstellung für den Abgang aufgegebener Geschäftsbereiche	0,0	0,0	1.425,5	-1.425,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	133,8	-0,6	2.783,9	-1.482,2	-11,6	-35,1	-1,5	1.386,7

(82) Verbindlichkeiten i.Z.m. zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	1,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1,0	0,0
Rückstellungen	2,6	0,2
Ertragsteuerverpflichtungen	2,7	0,1
Sonstige Schulden	7,0	2,7
Gesamt	13,3	4,1

(83) Sonstige Schulden

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Abgegrenzte Aufwendungen	55,0	23,2
Abgrenzungen und sonstige Verpflichtungen	101,9	107,1
Gesamt	156,9	130,4

(84) Nachrangkapital

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Nachrangige Verbindlichkeiten	2.005,1	1.155,2
Ergänzungskapital	0,0	0,2
Gesamt	2.005,1	1.155,4

Im Geschäftsjahr 2014 wurden die vom HaaSanG erfassten Verbindlichkeiten der Heta gegenüber Dritten i.H.v. EUR 0,8 Mrd. (Nominale) ausgebucht und erfolgswirksam vereinnahmt. Auf Basis der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 3. Juli 2015 mit welcher das HaaSanG und die hierauf basierende Verordnung (HaaSanV) zur Gänze aufgehoben wurden, erfolgte per 31. Dezember 2015 erneut erfolgswirksam die bilanzielle Erfassung dieser Verbindlichkeiten.

In den Nachrangigen Verbindlichkeiten bzw. im Ergänzungskapital sind Verbindlichkeiten designated at fair value through profit or loss i.H.v. EUR 4,5 Mio. (2014: EUR 3,3 Mio.) enthalten. In der Erfolgsrechnung für 2015 werden die Aufwendungen i.Z.m. der Wiedererfassung dieser Verbindlichkeiten im Posten „Ergebnis aus der Anwendung des HaaSanG“ ausgewiesen (siehe Note (49) Ergebnis aus der Aufhebung/Anwendung des HaaSanG).

Die Bedienung des Nachrangkapitals wird unter Note (130) Bedienung von Nachrangkapital erläutert.

(85) Hybridkapital

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Hybridkapital	0,2	0,4
Gesamt	0,2	0,4

Im Hybridkapital sind Verbindlichkeiten designated at fair value through profit or loss i.H.v. EUR 0,2 Mio. (2014: EUR 0,4 Mio.) enthalten – siehe auch Note (120) Zum Fair Value designierte Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten.

(86) Negatives Eigenkapital

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen	-5.720,6	-5.221,1
Gezeichnetes Kapital	2.419,1	2.419,1
Partizipationskapital	1.075,1	1.075,1
Available for Sale-Rücklagen	-6,2	-18,3
Währungsrücklagen	5,5	9,9
Kumuliertes Ergebnis (inklusive Konzernergebnis nach Minderheiten)	-9.214,1	-8.706,8
Nicht beherrschende Anteile	0,0	521,0
Gesamt	-5.720,6	-4.700,1

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Grundkapital der Heta, das unverändert zum Vorjahr in 989.231.060 (2014: 989.231.060) auf Namen lautende und mit Stimmrecht ausgestattete Stückaktien zerlegt ist.

Die Entwicklung des Grundkapitals stellt sich wie folgt dar:

in EUR

	Grundkapital	Aktienzahl
Stand 31.12.2014	2.419.097.046,21	989.231.060
Stand 31.12.2015	2.419.097.046,21	989.231.060

(87) Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung nach IAS 7 stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Heta durch die Zahlungsströme aus operativer Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit dar.

Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit der Heta beinhaltet Zahlungszu- und abflüsse aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie aus verbrieften Verbindlichkeiten. Weiters sind Veränderungen aus Handelsaktiva und -passiva enthalten. Hier wird auch der Cashflow aus erhaltenen Dividenden und Ertragsteuern ausgewiesen.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit weist die Zahlungszu- und abflüsse für Wertpapiere und Beteiligungen, immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen sowie Einzahlungen aus dem Verkauf und Auszahlungen für den Erwerb von Tochterunternehmen aus.

Im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen beim Eigen- und Nachrangkapital gezeigt. Hier sind vor allem Kapitalerhöhungen, Dividendenauszahlungen und Veränderungen des Nachrangkapitals enthalten.

Der Zahlungsmittelbestand besteht aus dem Bilanzposten Barreserve, der den Kassenbestand und die täglich fälligen Guthaben bei Zentralnotenbanken umfasst.

Seitens der Heta wird eine ausführliche Geldflussrechnung nicht als Steuerungsinstrument eingesetzt, da die Aussagefähigkeit zur Steuerung als gering angesehen wird.

Risikobericht

Seit Ende Oktober 2014 ist die Heta eine teilregulierte Abbaueinheit und unterliegt dem GSA. Ihr Ziel ist es, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung ihrer Vermögenswerte sicherzustellen. Es dürfen und werden ausschließlich solche Geschäfte betrieben, die der Erfüllung der Abbaufgaben dienen. Gemäß GSA sind „Geschäfte in Finanzinstrumente für eigene Rechnung der Abbaueinheit zwecks Steuerung von Zins-, Währungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken im Rahmen der Abbautätigkeit“ zulässig. Des Weiteren muss der Abbauplan nach GSA „Angaben hinsichtlich des Risikomanagements, das den Abbauzielen Rechnung trägt“ beinhalten.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einer Bank gemäß CRR und CRD sind seit der Deregulierung nicht mehr, und die Bestimmungen des BWG, nur mehr eingeschränkt anwendbar. Aufgabe des Risikomanagements ist es, den Vollzug des Abbauplans bestmöglich zu unterstützen und daraus resultierende Risiken zu managen.

Mit 1. Jänner 2015 ist das BaSAG in Kraft getreten. Gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG sind die im vierten Teil des Gesetzes geregelten Befugnisse und Instrumente auf die Heta anwendbar. Die Behörde hat im Falle der Heta entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollen. Der Behörde stehen jedoch umfangreiche Aufsichts-

Kontroll- und Berichtsrechte zu, die durch eine gesonderte Governance-Struktur implementiert wurden. Der Berichtspflicht gegenüber der Abwicklungsbehörde wird laufend nachgekommen.

Als Rahmenwerk für das Risikomanagement dient der Österreichische Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex (B-PCGGK). Dieser beinhaltet Bestimmungen und Maßnahmen bezüglich des Risikomanagements, denen im Wesentlichen nachgekommen wird.

Die Konzernobergesellschaft übernimmt im Rahmen ihrer Holdingfunktion u.a. Aufgaben zur Gruppensteuerung. Aus diesem Grund führen die meisten in der Holding initiierten Maßnahmen zu entsprechenden Aufgaben bzw. Projekten innerhalb der Unternehmensgruppe.

Der Schwerpunkt des Risikomanagements liegt neben dem Risikocontrolling in der Messung und Überwachung des Abbaufolgs. Aufgrund der speziellen Situation der Heta (Schuldenmoratorium und mögliche Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung) sind sowohl die Messung einiger Risiken wie Liquiditäts-, Zinsänderungs- und Marktpreisrisiken als auch die aktive Risikosteuerung, angesichts des limitierten Marktzugangs, sowie der Restriktionen aus GSA und BaSAG nur eingeschränkt möglich. Diese Situation führte zur Reklassifizierung der meisten Absicherungsgeschäfte als Stand-Alone-Derivate und zur Entscheidung der Geschäftsleitung, diese Geschäfte weitestmöglich aufzulösen.

(88) Risikostrategie, -steuerung und -überwachung

Die Heta steuert und überwacht ihre Risiken geschäftsfeldübergreifend mit dem Ziel, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung ihrer Vermögenswerte sicherzustellen. Dabei nimmt sie über die Vertretung in den Organen Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik ihrer Beteiligungsunternehmen. Bei den Beteiligungsunternehmen werden gruppenweite einheitliche Risikostrategien, -steuerungsprozesse und -verfahren implementiert.

Für die Gesamtsteuerung gelten in der Heta dabei als zentrale Grundsätze:

- Für alle Risikoarten bestehen definierte Organisationsstrukturen und Prozesse, an denen sich alle Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten ausrichten lassen.
- Aktive Abbaueinheiten und Marktfolge sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten funktional getrennt.
- Für die Identifikation, Analyse, Messung, Aggregation, Steuerung und Überwachung der Risikoarten werden im Konzern geeignete, miteinander kompatible Verfahren eingesetzt.

Die wesentlichen Risikoarten werden durch Limite gesteuert und sollen durch einen aktiven Bilanzabbau rückgeführt werden.

(89) Risikoorganisation und Group Audit (Interne Revision)

Für die adäquate Aufbau- und Ablauforganisation des Risikomanagements trägt der „Chief Financial & Risk Officer“ (CFRO) als Mitglied des Vorstands der Heta die Verantwortung. Unter Einhaltung des Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex und unter Berücksichtigung der Mindeststandards für das Kreditgeschäft sowie mithilfe einer angemessenen internen Steuerung handelt er unabhängig von den Markt- und Handelseinheiten.

Kernaufgabe des Risikomanagements ist es, „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Zu seinen Kernaufgaben zählen die Messung, Überwachung und Steuerung des Portfolioabbaus, das Einzelrisikomanagement der Adressenausfallrisiken, die Kreditabwicklung sowie das Risikocontrolling und die Risikoüberwachung der Adressenausfall-, Markt-, Liquiditäts-, operationellen und sonstigen Risiken auf Portfolioebene.

Auf Basis der Group Risk Governance Rules der Heta besteht das Risikomanagement aus drei Säulen. Eine konsequente Umsetzung des Drei-Säulen-Prinzips, findet sowohl auf Gruppen- als auch auf lokaler Länderebene Anwendung. Die jeweiligen länderverantwortlichen Geschäftsführer haben für alle im Land befindlichen Tochtergesellschaften für die Einhaltung der Risikoprinzipien Sorge zu tragen. Die folgende Aufzählung zeigt die Drei-Säulen-Steuerung des Risikomanagements der Heta:

In der Säule Group Portfolio Steering & Risk Controlling (GPS&RC) befinden sich folgende Hauptfunktionen:

- die Identifizierung von Risiken,
- die Festlegung der risikopolitischen Leitlinien und Limite,
- die Messung und Überwachung des Portfolioabbaus,
- die Erstellung und Koordination des Planungsprozesses des Kreditportfolios,
- die Bereitstellung von Risikomethoden und Modellierungen,

- die Durchführung von Risikoanalysen, die Risikolimitierung und -überwachung und das Risikoreporting.

In der Säule Exit Supervision befinden sich folgende Hauptfunktionen:

- die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips für den Portfolioabbauprozess,
- die Marktfolgefunktion für Performing und Non-Performing Loans,
- die Bilanzanalyse und die Durchführung von Ratings,
- das Credit Monitoring,
- der Credit Support.

In der Säule Case Operations befinden sich folgende Hauptfunktionen:

- die Administration von Ausleihungen und Sicherheiten,
- Bewertung von Kreditsicherheiten und Liegenschaften,
- Sicherheitenbegründung, -monitoring und -verwaltung,
- Verkaufsvertragserstellung,
- die Durchführung von Backoffice-Aktivitäten,
- Zusammenführung einer wirtschaftlichen Einheit,
- Transaktionsbanking.

Die Überwachung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen ist seit der Beendigung der Banklizenz nicht mehr erforderlich.

Der Bereich Group Audit prüft als selbstständige Einrichtung den Geschäftsbetrieb der Heta, ist organisatorisch dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt und berichtet direkt und vollumfänglich an den Gesamtvorstand und den Aufsichtsrat. Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes auf alle Aktivitäten und Prozesse der Heta. Der Bereich Group Audit führt die ihm übertragenen Aufgaben unabhängig von den zu prüfenden Tätigkeiten, Abläufen und Funktionen unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen aus.

(90) Internes Richtlinienwesen im Risikomanagement

Die Heta legt ihre einheitlichen Vorgaben zum Risikomanagement in Form von Risikoriclinien fest, um einen einheitlichen Umgang mit Risiken zu gewährleisten. Diese Richtlinien werden zeitnahe an organisatorische Änderungen sowie Änderungen von Teilaspekten der Regelungen, bspw. betreffend Prozesse, Methoden und Verfahren, angepasst. Die bestehenden Regelungen unterliegen einer zumindest jährlichen Überprüfung hinsichtlich der Aktualisierung.

Für jede dieser Risikoriclinien gibt es in der Heta klar geregelte Verantwortlichkeiten, die von der Erstellung, dem Review und dem Update bis hin zum Rollout in die Tochtergesellschaften reichen. Jedes dieser Regelwerke ist lokal von den Tochtergesellschaften umzusetzen und muss zudem an die lokalen Gegebenheiten angepasst werden. Die Einhaltung dieser Richtlinien wird einerseits durch Instanzen durchgeführt, die direkt in den Risikomanagementprozess eingebunden sind, andererseits wird die prozessunabhängige Verantwortung vom Group Audit wahrgenommen.

(91) Wesentliche Veränderungen im Risikomanagement

Diverse Abwicklungsmaßnahmen und veränderte Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr 2015 zogen wesentliche Veränderungen im Risikomanagement nach sich.

91.1. Transformation von einer Geschäftsbank zu einer Abbaueinheit – Projekt Target Operating Model (TOM)

Das Target Operating Model (TOM) der Heta Asset Resolution AG reflektiert die Umgestaltung der Gesellschaft zu einer Abbau- und somit Verkaufsorganisation unter Erfüllung aller gesetzlichen Erfordernisse zur Erzielung des bestmöglichen Wertungsergebnisses im Rahmen des Portfolioabbaus. Ziel ist die kontinuierliche Portfolioreduktion und die Umsetzung dieser auf operativer Ebene.

Im Rahmen des TOM wurden im Geschäftsjahr 2015 sowohl aufbau- als auch ablauforganisatorische Änderungen in den Risikomanagementbereichen umgesetzt und der Transformationsprozess in Richtung Abbaueinheit wurde planmäßig erfüllt.

91.2. Heta Individual Assessment Tranche (HIAT)

Im Rahmen des Projekts HIAT wurden die im Vorjahr durch den AQR (Asset Quality Review) bewerteten Vermögenswerte einer Folgebewertung unterzogen. Das methodische Konzept hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert und spiegelt den Auftrag der Heta wider, die Vermögenswerte best- und schnellstmöglich zu verwerten.

Um ein noch genaueres Bild über die Vermögenslage der Heta zu erhalten, hat sich das Management dazu entschlossen, die Untergrenzen ab derer ein Vermögensgegenstand einer Individualanalyse unterzogen wird, herabzusetzen.

Um eine einheitliche Bewertung zu gewährleisten, wurde ein standardisiertes Bewertungstool entwickelt und in der Gruppe angewandt.

Alle Ergebnisse des HIAT wurden in den zuständigen Gremien validiert und kompetenzgerecht genehmigt.

Die im HIAT ermittelten Veräußerungswerte spiegeln sich in der Risikoversorge notleidender Kredite (NPL) wider. Die erwarteten Veräußerungswerte der performanten Kredite (PL) können im Konzernabschluss aufgrund der spezifischen Rechnungslegungsvorschriften der IFRS nicht in Form von niedrigeren Wertansätzen zum 31. Dezember 2015 antizipiert bzw. abgebildet werden. Entsprechend werden für den Konzernabschluss daraus zukünftig noch weitere Verluste erwartet.

Methodik:

Die im Vorjahr, unter Beiziehung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens als unabhängigen und fachkundigen Sachverständigen, erarbeiten neue Richtlinien für die Bewertung von Krediten und Immobilien wurden in 2015 an die neue Situation angepasst. Die Bewertungsparameter wurden anhand von fundierten Expertenschätzungen festgelegt. Diese Parameter bildeten die Basis für die anschließende Bewertung der Kredite und Immobilien durch die Heta.

Für die Bewertung von Krediten wurde ein sogenannter „Realisable Sales Value“ (RSV) ermittelt. Dieser Wert stellt eine bestmögliche Einschätzung des Verkaufswertes in beschränkt aufnahmefähigen Märkten zum 31. Dezember 2015 dar, der für diese Vermögenswerte bei einem Verkauf im Rahmen eines geordneten, professionellen Verfahrens erzielt werden kann.

Für Kredite wird weiterhin eine kurz- bis mittelfristige Veräußerung unterstellt und zwischen zwei Bewertungsansätzen gewählt:

- Loan Cash Flow Valuation Approach
- Collateral Valuation Approach

Anhand eines definierten Entscheidungsbaumes wurde in einem ersten Schritt die Entscheidung getroffen, ob der jeweilige Kredit mittels Loan Cash Flow Valuation oder Collateral Valuation zu bewerten ist. Dazu wurde die Richtlinie für die Bewertung in einzelne Arbeitsschritte zerlegt und die Bewertungsvorgaben und -parameter in ein Bewertungsmodell übernommen.

Bei Anwendung der Loan Cash Flow Valuation wurden anhand der Zins- und Tilgungspläne die zukünftigen Zahlungsströme ermittelt. Dabei wurden auf Basis der Bewertungsrichtlinien, abgestuft nach Kreditqualität, Höhe der Besicherung und Länderrisiko die Renditeforderungen von Investoren abgeleitet und entsprechend diskontiert. Der sich nach Abzug von vorgegebenen Transaktionskosten ergebende Wert entspricht dem unter Anwendung der Loan Cash Flow Valuation ermittelten RSV.

Sofern nach dem Entscheidungsbaum die Collateral Valuation zum Ansatz kam, wurden die Kreditsicherheit (hauptsächlich Immobilien) einer Bewertung unterzogen.

Von den so ermittelten Werten wurden Abschläge für Verkaufs- bzw. Verwertungsstrategie, Rechts- und Objekt Risiken, Rechtsdurchsetzbarkeit, und Investorenrendite sowie sonstige (Transaktions-)Kosten abgezogen und unter Berücksichtigung der erwarteten Verwertungszeit für die Verwertung der Sicherheiten ein Barwert aus dem Wert der Sicherheiten ermittelt. Sofern zusätzliche Cashflows neben den Sicherheitenveräußerungen erkennbar waren, wurden diese ebenfalls als Barwert berücksichtigt. Der sich daraus ergebende barwertige Wert entspricht dem unter Anwendung der Collateral Valuation ermittelten RSV. Für die ausgefallenen Kredite wurde der ermittelte RSV mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz abgezinst.

Die Ergebnisse des auf Einzelkreditebene durchgeführten Bewertung führten auch zu einer Anpassung der Parameter, welche der Portfoliowertberichtigung nach IAS 39 für bereits eingetretene, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios (incurred but not reported) zugrunde gelegt wird. Der von der Adjustierung betroffene Parameter in der Verlustschätzung ist Die Höhe des Verlusts nach Abzug der erwarteten Rückflüsse (Loss Given at Default, LGD) ist weiterhin durch einen durchschnittlichen, erwarteten Veräußerungswert (RSV) ersetzt worden, welcher basierend auf den Einzelfall-Betrachtungen im HIAT nach Portfoliomerkmale (Land der Risikoposition, überwiegende Besicherungsform bzw. Kunden-segment) unterschiedlich eingeschätzt wurde.

Für Immobilien wurde der Market Value Under Special Assumptions, der Verkehrswert unter kurzfristigen Abbaugesichtspunkten einer Abbaugesellschaft gemäß GSA, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage (auf Basis jährlich aktualisier-

ter makroökonomischer Marktdaten) sowie der nachhaltigen Rezession und Illiquidität der SEE-Märkte bei einer kurzfristigen Veräußerung der Vermögenswerte, ermittelt. Bei der Bewertung wurde keine Markterholung unterstellt und somit von den gegenwärtigen Marktbedingungen und -restriktionen ausgegangen. Ergänzend wurden auch rechtliche Objektrisiken sowie Risiken von Kontamination an Liegenschaften, nicht vorliegende Dokumentation, beschränkter Zugang bei der Befundaufnahme und die genannten spezifischen Abbaugesichtspunkte (kurzfristiger Verkauf von hohen Immobilienstückzahlen und Volumen in illiquiden Märkten) mittels standardisierter Pauschalabschläge wertmindernd berücksichtigt.

91.3. Offene Devisenposition

Im Jahr 2015 war der Marktzugang der Heta für FX-Swaps nur mehr sehr eingeschränkt gegeben. Dies führte zu einer temporären Überliquidität in CHF bei einer britischen Geschäftsbank. Nach Abwägung der Rechts- und Fremdwährungsrisiken wurde die temporäre CHF-Überliquidität im Juli 2015 in EUR konvertiert und anschließend zur Oesterreichischen Nationalbank transferiert. Infolgedessen erhöhte sich der Passivüberhang der offenen Devisenposition um CHF 1,2 Mrd.

91.4. Auflösung der Stand-Alone Derivate

Am Ende des Geschäftsjahrs 2014 wurde ein Großteil der Derivate in Sicherungsbeziehung als Stand-Alone Derivate deklariert, da eine Sicherungsbeziehung nicht mehr nachgewiesen konnte. Im Geschäftsjahr 2015 wurde bei der Abwicklungsbehörde um Nichtuntersagung bezüglich der Auflösung dieser Stand-Alone Derivate angefragt. Nach dem Erhalt der Nichtuntersagung im Dezember 2015 wurde mit der Auflösung der Stand-Alone Derivate begonnen. Der Großteil der Stand-Alone Derivate konnte bis Jänner 2016 aufgelöst werden. Die Marktwerte der zum Stichtag noch verbleibenden Stand-Alone Derivate werden im Konzernabschluss berücksichtigt.

91.5. Purchaser Brush Option

Die im Verkaufsvertrag zwischen der Heta und der AI Lake geregelte Käufer Brush Option beinhalten die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen bis 31. März 2016, Vermögenswerte der HGAA an Tochtergesellschaften der Heta rückzuübertragen. Für die daraus entstehenden Bewertungsrisiken wurden entsprechende Vorsorgen gebildet. Die Umsetzung der Käufer Brush Option wird bis 31. März 2016 erwartet. Für die mittels True-Sale übertragenen Aktiva wird eine, dem AQR ähnelnde Bewertung durchgeführt. Für die nicht per True-Sale übertragbaren Vermögenswerte werden die Verluste mittels eines Profit und Loss Settlement ausgeglichen.

(92) Laufende Bewertung der Immobilien und sonstigen Sicherheiten

Das Management inklusive der Bewertung aller Sicherheiten obliegt dem Bereich „Group Case Operations“ und wird in gruppenweiten Standards geregelt, die sich an internationale Standards wie RICS (Royal Institution of Chartered Surveyors), IVS (International Valuation Standards), TEGoVA (The European Group of Valuers' Association) und BelWertV (Beleihungswertermittlungsverordnung) orientieren.

Die den Marktwerten zugrunde liegenden Wertgutachten werden laufend aktualisiert und mittels Einzelbewertungen als auch Bewertungstools und statistischen Verfahren ermittelt. Die Wertgutachten werden intern als auch externen erstellt.

Die Bewertung der Immobilien berücksichtigt die Heta-spezifischen Risiken hinsichtlich Markt- und Verkaufsstrategie sowie das Immobilienrisiko, um zu einem für den Portfolio- und Assetabbau erforderlichen realisierbaren Marktwert (Verkaufspreis) zu gelangen. Diese standardisierten Risikoabschläge sind je nach Land und Assetklasse unterschiedlich ausgeprägt und resultieren in einem MVusa (Market Value Under Special Assumption).

Parallel zum Bewertungsprozess werden die Immobilien einem Markt- und Objektrating unterzogen, welche in den individuellen Verwertungsstrategien berücksichtigt werden.

(93) Risiko-Reporting

Für alle relevanten Risikoarten besteht eine zeitnahe, unabhängige und risikoadäquate Berichterstattung. Den Ad-hoc Berichterfordernissen wird jederzeit nachgekommen.

Die Risikoberichterstattung wurde im Jahr 2015 kontinuierlich auf die Gegebenheiten der Heta als Abbaueinheit angepasst.

(94) Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko)

Das materielle Kreditrisiko (Net Exposure) wurde im Geschäftsjahr 2015 kontinuierlich durch den Abbau der Aktiva reduziert.

Die aus dem im Verkaufsvertrag der HGAA vereinbarte Option eines „Purchaser Brush“ stellt ein zusätzliches Bewertungsrisiko dar. Das bei der HGAA nach dem Going Concern Prinzip bewertete relevante HGAA Brush Portfolio, welches unter bestimmten Voraussetzungen an die Heta zurücktransferiert werden kann, birgt das Risiko weiterer Ratingmigrationen. Die Heta hat für die Risiken aus dem Brush Portfolio auf Basis der neuen Bewertungsrichtlinien entsprechende Vorsorgen gebildet.

94.1. Definition

Kreditrisiken sind ihrem Umfang nach konzernweit die bedeutendsten Risiken in der Heta. Sie resultieren in erster Linie aus dem Kreditgeschäft. Kreditrisiken (bzw. Adressenausfallrisiken) entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder Kontrahenten resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten, vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus dem nicht besicherten Teil. Diese Definition umfasst Schuldnerisiken aus Kreditgeschäften sowie Emittenten-, Wiedereindeckungs- und Erfüllungsrisiken aus Handelsgeschäften.

Zu den Adressenausfallrisiken zählen auch die Risikoarten, Länder- und Beteiligungsrisiko.

94.2. Rahmenvorgaben

Die Kreditrisikostategie setzt konkrete Vorgaben für die Organisationsstruktur der Gesellschaft, für den Abbau des Kreditportfolios, sowie für die Risikosteuerungsverfahren und wird durch weitere Policies sowie spezifische Anweisungen ergänzt.

Kreditentscheidungen, welche im Zuge des Portfolioabbaus erforderlich sind, erfolgen im Rahmen einer vom Vorstand und vom Aufsichtsrat festgelegten Kompetenzordnung durch Aufsichtsrat, Vorstand, Kreditkomitee sowie durch Kompetenzträger im Markt und den Analyseeinheiten des Risikomanagements. Des Weiteren stehen der Abwicklungsbehörde umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu.

Die Kreditkomitees sind eine permanente Einrichtung in der Heta. Das höchste Kreditkomitee bzw. der höchste Entscheidungsträger ist der Aufsichtsrat bzw. die Abwicklungsbehörde (FMA).

Für alle methodischen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit Kreditrisiken stehen ist eine Entscheidung durch den Vorstand erforderlich.

94.3. Risikomessung

Die Heta nutzt zur individuellen Analyse und Beurteilung der Bonität ihrer Kreditnehmer eigene Ratingverfahren. Die Zuordnung von Schuldnern zu Ratingklassen erfolgt auf Basis von Ausfallwahrscheinlichkeiten auf einer 25-stufigen „Master-ratingskala“.

Die gebildeten Risikovorsorgen für das Kreditportfolio werden monatlich gemessen und überwacht.

94.4. Risikobegrenzung

Die Steuerung des konzernweiten Gesamtobligos eines Einzelkunden bzw. einer Gruppe verbundener Kunden erfolgt in Abhängigkeit des jeweiligen Kundensegments.

Im Segment Banken werden Limite vergeben und durch eine unabhängige Stelle im GPS&RC überwacht. Limitüberschreitungen werden unmittelbar an den CFRO kommuniziert und dem Vorstand berichtet.

In allen Segmenten erfolgt die Limitsteuerung durch eine konzernübergreifend gültige Pouvoir-Ordnung.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Risikobegrenzung in der Heta ist die Hereinnahme und Anrechnung banküblicher Sicherheiten. Die Bearbeitung und Bewertung werden mittels gruppenweiter Standards geregelt. Im Handelsgeschäft mit Derivaten werden grundsätzlich Rahmenverträge zur Verrechnung gegenseitiger Risiken (Close-Out-Netting) geschlossen. Mit bestimmten Geschäftspartnern bestehen Sicherheitenvereinbarungen, welche das Ausfallrisiko mit einzelnen Handelspartnern auf einen vereinbarten Höchstbetrag begrenzen und im Überschreitungsfall zum Einfordern zusätzlicher Sicherheiten berechtigen.

94.5. Portfolioüberblick Kreditrisiko

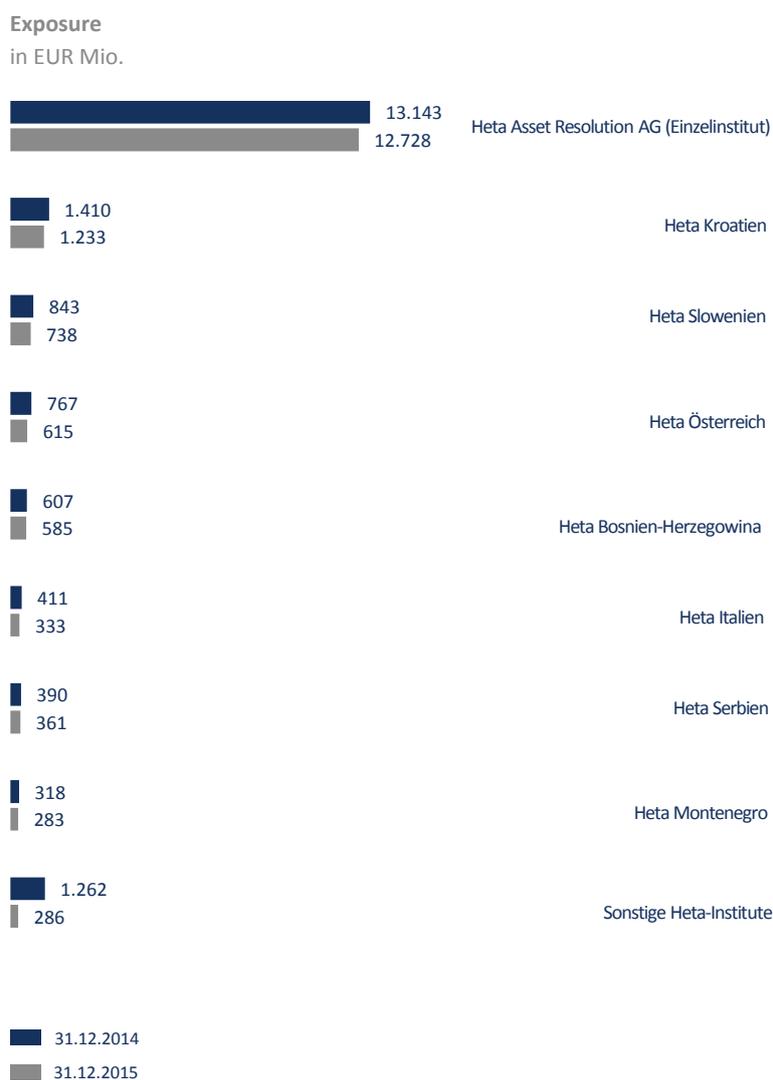
Die im Kreditrisikobericht gezeigten Zahlen reflektieren das Gross Exposure, welches sich sowohl aus dem bilanziellen sowie außerbilanziellen Teil zusammensetzt und Sicherungsbeziehungen bzw. Netting Agreements nicht berücksichtigt.

Verteilung des Gross Exposures im Konzern

Im Berichtsjahr hat sich das Exposure im Konzern um EUR 2,0 Mrd. reduziert. Dieser Rückgang ist auf den kontinuierlichen Abbau der Non-Performing Loans und die fortschreitende Umsetzung der Abbaustrategie zurückzuführen.

Der Anteil am außerbilanziellen Exposure hat sich im Jahr 2015 substantiell verringert, da durch das nunmehrige Geschäftsmodell neue Kreditzusagen nur im Ausnahmefall genehmigt werden. Seit der Deregulierung dürfen ausschließlich solche Geschäfte betrieben werden, die der Erfüllung der Abbauziele dienen. Das in der Heta vorhandene außerbilanzielle Exposure in der Höhe von rund EUR 0,2 Mrd. (EUR 0,4 Mrd. im Vorjahr) resultiert zur einen Hälfte aus Forderungen an Kreditinstitute (Kreditzusagen an ehemalige Tochtergesellschaften), und zur anderen Hälfte aus Garantien an Unternehmen.

Innerhalb des Konzerns verteilt sich das Gross Exposure wie folgt (das Gross Exposure der dekonsolidierten Tochterunternehmen der Heta ist unter der Rubrik „Heta Asset Resolution AG (Einzelinstitut)“ angeführt):

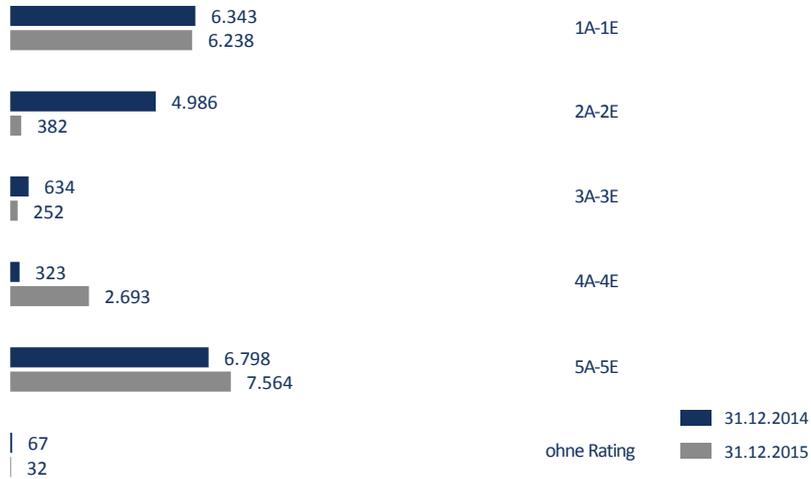


Gross Exposure nach Ratingklassen im Konzern

Rund 39 % des Gross Exposures (59 % im Vorjahr) liegt in den Ratingklassen 1A bis 2E (beste bis mittlere Bonität). Hierbei handelt es sich überwiegend um Forderungen gegenüber Banken und öffentlichen Instituten. Die Herabstufung der Bonität des Landes Kärnten und der HGAA führte zu einer Verschiebung des Exposures aus der Ratingklasse 2A–2E in die Ratingklassen 4A–4E bzw. von 2A–2E nach 5A–5E (notleidend) für die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.

Exposure nach Ratingklassen

in EUR Mio.



Gross Exposure nach Regionen im Konzern

Das Länderportfolio der Heta konzentriert sich auf den EU- und SEE-Raum. Grundsätzlich gab es in jedem Land bzw. jeder Region einen Gross-Exposure-Rückgang.

Exposure nach Regionen

in EUR Mio.

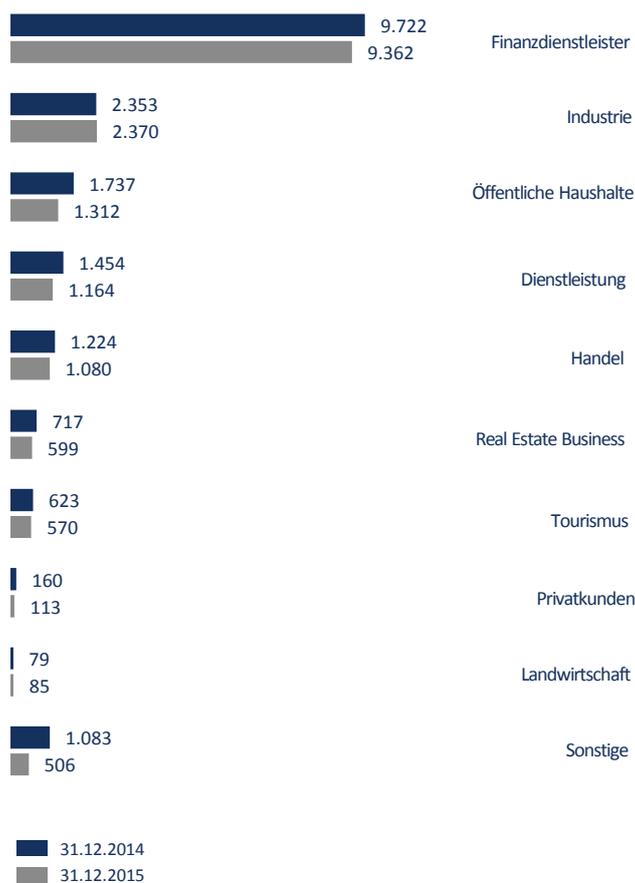


Gross Exposure nach Branchengruppen im Konzern

Für die Darstellung des Gross Exposures nach Branchen wird in der Heta ein einheitlicher und genormter Gruppierungsschlüssel (NACE-Code 2.0) verwendet. Dieser Code wird für das Reporting auf zehn Branchengruppen ausgelegt. Dabei haben die Branchengruppen Kreditinstitute und öffentliche Haushalte den größten Anteil mit rund 62 % (60 % im Vorjahr).

Exposure nach Branchengruppen

in EUR Mio.



Darstellung des Gross Exposures nach Größenklassen

Das Portfolio der Heta beinhaltet ein erhöhtes Konzentrationsrisiko, welches auch in der Darstellung nach Größenklassen reflektiert wird. Konkret befinden sich 80 % des Exposures in den Größenklassen über EUR 10 Mio (79 % im Vorjahr).

Ein überwiegender Anteil der EUR 13,6 Mrd. im Bereich > EUR 10 Mio. Exposure (EUR 15,1 Mrd. im Vorjahr) entfällt auf Banken bzw. öffentliche Haushalte. Diese Geschäfte sind einerseits zur Liquiditätssicherung, für langfristige Veranlagungen und für Absicherungsgeschäfte notwendig, andererseits resultieren diese aus Refinanzierungsverpflichtungen der früheren Tochtergesellschaften HGAA bzw. Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.

Die Darstellung erfolgt auf der Basis „Gruppe verbundener Kunden“:

Größenklassen	in EUR Mio.	
	31.12.2015	31.12.2014
< 500.000	582	679
500.000-1.000.000	378	449
1.000.000-2.500.000	690	817
2.500.000-5.000.000	746	863
5.000.000-10.000.000	1.129	1.242
10.000.000-25.000.000	1.334	1.618
25.000.000-50.000.000	1.148	1.609
50.000.000-100.000.000	1.237	1.395
100.000.000-500.000.000	2.033	3.530
> 500.000.000	7.885	6.951
Summe	17.161	19.152

94.6. Darstellung der finanziellen Vermögenswerte nach dem Grad der Wertminderung

Finanzielle Vermögenswerte, die weder in Verzug befindlich noch wertgemindert sind:

Ratingklasse	in EUR Mio.		in EUR Mio.	
	31.12.2015		31.12.2014	
	Exposure	Sicherheiten	Exposure	Sicherheiten
1A-1E	6.230	27	6.343	763
2A-2E	379	104	2.901	328
3A-3E	251	148	624	438
4A-4B	2.677	68	262	132
5A-5E	89	81	55	25
Ohne Rating	31	1	51	11
Summe	9.657	429	10.237	1.698

Finanzielle Vermögenswerte, die in Verzug befindlich, aber nicht wertgemindert sind:

Forderungsklasse	in EUR Mio.		in EUR Mio.	
	31.12.2015		31.12.2014	
	Exposure	Sicherheiten	Exposure	Sicherheiten
Finanzanlagen	0	0	0	0
– in Verzug befindlich bis 30 Tage	0	0	0	0
Forderungen an Kreditinstitute	8	0	176	0
– in Verzug befindlich bis 30 Tage	0	0	175	0
– in Verzug befindlich 31 bis 60 Tage	0	0	0	0
– in Verzug befindlich 61 bis 90 Tage	0	0	0	0
– in Verzug befindlich 91 bis 180 Tage	0	0	0	0
– in Verzug befindlich 181 bis 365 Tage	8	0	0	0
– in Verzug befindlich über 1 Jahr	0	0	1	0
Forderungen an Kunden	18	31	16	26
– in Verzug befindlich bis 30 Tage	2	12	3	13
– in Verzug befindlich 31 bis 60 Tage	1	4	0	4
– in Verzug befindlich 61 bis 90 Tage	0	0	1	2
– in Verzug befindlich 91 bis 180 Tage	3	4	2	6
– in Verzug befindlich 181 bis 365 Tage	0	0	1	1
– in Verzug befindlich über 1 Jahr	12	11	9	2
Summe	26	31	192	26

Finanzielle Vermögenswerte, die wertgemindert sind:

	in EUR Mio.			in EUR Mio.		
	31.12.2015			31.12.2014		
	Exposure	Sicherheiten	Vorsorgen	Exposure	Sicherheiten	Vorsorgen
Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
Forderungen an Kreditinstitute	1.401	728	672	1.910	674	1.236
Forderungen an Kunden	6.078	946	5.132	6.813	925	5.887
Summe	7.478	1.674	5.804	8.723	1.599	7.123

(95) Beteiligungsrisiko

Neben Adressenausfallrisiken aus dem Kreditgeschäft können Risiken aus Beteiligungen entstehen (Anteilseignerrisiken). Dies sind potenzielle Verluste aus bereitgestelltem Eigenkapital, aus Haftungsrisiken (z. B. Patronatserklärungen) oder aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen).

In den Jahren vor 2009 ging die Heta direkt oder eine Tochtergesellschaft zur Erreichung ihrer Unternehmensziele Beteiligungen ein, die schwerpunktmäßig entweder ihr Geschäftsspektrum erweiterten, Dienstleistungen für die Bank erbrachten oder als reine Finanzbeteiligungen fungierten. Das Berichtsjahr 2015 war im Zuge der Umstrukturierung der Heta von Portfoliobereinigungen gezeichnet, die in Einzelfällen zu Abgängen führten.

Der Umgang mit Beteiligungsrisiken ist in der „Group Participation Policy“ geregelt. Die Heta nimmt über die Vertretung in den Eigentümer- oder Aufsichtsgremien Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik eines Beteiligungsunternehmens. Daneben unterliegen alle Beteiligungen einer laufenden Ergebnis- und Risikoüberwachung. Im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit, welche nunmehr der wertschonende Abbau der Aktiva ist, baut die Heta sukzessive die noch vorhandenen Beteiligungsrisiken ab.

(96) Länderrisiko

Länderrisiko ist das Risiko, dass im jeweils betroffenen Land ein Geschäftspartner oder das Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

Länderrisiko entsteht beispielsweise aufgrund einer möglichen Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtaner-

kennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorien, Embargo, Kriege, Revolutionen oder Putsch im jeweils betroffenen Land.

Im Portfolio der Heta äußert sich das Länderrisiko insbesondere dadurch, dass die meisten der abzubauenden Aktiva wirtschaftlich den Staaten der Region Südosteuropa zuzurechnen sind.

(97) Konzentrationsrisiko

Konzentrationsrisiken innerhalb eines Kreditportfolios resultieren aus einer ungleichmäßigen Verteilung von Kreditforderungen gegenüber einzelnen Kreditnehmern bzw. Kreditnehmereinheiten. Hierzu zählen auch Kreditforderungskonzentrationen in einzelnen Industriesektoren, geographischen Gebieten sowie Konzentrationen aus einer ungleichen Verteilung von Sicherheitengebern.

Dementsprechend werden von der Heta folgende Konzentrationsrisiken analysiert und gemessen:

- Konzentrationen im Adressenausfall,
- Konzentrationen in Industriesektoren,
- geographische Konzentrationen,
- Sicherheitenkonzentrationen.

Im Portfolio der Heta äußert sich das Konzentrationsrisiko insbesondere dadurch, dass die meisten der abzubauenden Aktiva wirtschaftlich den Staaten der Region Südosteuropa zuzurechnen sind.

(98) Marktpreisrisiko

Die Marktpreisrisiken der Heta resultieren aus den in unterschiedlichen Währungen abzubauenden Kredit- und Wertpapierportfolios, dem ursprünglich für die Zins- und Währungsrisiken abzusichernden Derivateportfolio, dem hauptsächlich aus der Sicherheitenverwertung von Kreditgeschäften stammenden Aktienportfolio und aus dem Aktiv-Passiv-Management der Abbaueinheit.

Die zuvor erwähnten „Wesentlichen Veränderungen im Risikomanagement“ sind bezüglich Auswirkungen auf das Marktpreisrisiko - vor allem die Auflösung der Stand-Alone Derivate, die wirtschaftliche Auflösung einzelner Beteiligungsgesellschaften sowie die offene Devisenposition zu nennen. Aufgrund der eingangs erwähnten speziellen Situation der Heta (Schuldenmoratorium und möglichen Änderungen nach dessen Ablauf) ist sowohl die Messung von Zinsänderungs- und Marktpreisrisiken, als auch die aktive Risikosteuerung, angesichts des limitierten Marktzugangs nur eingeschränkt möglich.

98.1. Definition

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die Heta gliedert Marktpreisrisiken nach den Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Credit-Spread-, Währungs- und Aktienkursrisiken sowie Risiken aus Alternative Investments. In der Heta wird besonderer Wert auf die Identifikation, Bewertung, Analyse und das Management des Marktrisikos gelegt, das für alle Marktrisiken auf Gruppenebene dem organisatorischen Bereich Group Portfolio Steering & Risk Controlling obliegt.

Marktliquiditätsrisiken resultieren aus der im Bestand befindlichen Illiquidität von Wertpapieren.

98.2. Risikomessung

Die Heta ermittelt ihre Marktrisiken im Rahmen der täglichen Überwachung mittels Value-at-Risk-Verfahren auf Basis einer eintägigen Haltedauer mit einem Konfidenzniveau von 99 %. Dazu wird im Wesentlichen die Monte-Carlo-Simulation mit exponentiell gewichteten Volatilitäten und Korrelationen aus einer Historie von 250 Tagen verwendet.

Die Modelle berechnen potenzielle Verluste unter Berücksichtigung von historischen Marktschwankungen (Volatilitäten) und Marktzusammenhängen (Korrelationen). Ein entsprechendes Backtesting der angewendeten Methoden und Modelle wird für definierte Marktrisikofaktoren und Portfolios auf Gruppenebene durchgeführt.

98.3. Risikobegrenzung

Für die Heta werden die Limite für das Marktrisiko eng an die aktuell im Bestand befindlichen Risiken angepasst, damit diese dem Zweck einer Abbaueinheit entsprechen. Außerdem werden entsprechende Abbauvolumina geplant (Steuerung), die einen Soll-Ist-Vergleich ermöglichen (Überwachung) und den Abbaufortschritt in der Heta dokumentieren.

98.4. Risikosteuerung und -überwachung

Im Rahmen der Risikosteuerung werden tägliche sowie quartalsweise Berichte erstellt und die aktuelle Limitausschöpfung den Limiten gegenübergestellt. Bei Limitüberschreitungen werden Eskalationsprozesse initiiert. Marktrisiken aktiv zu steuern ist aufgrund weniger verfügbarer Marktpartner nur sehr eingeschränkt möglich.

98.5. Überblick Marktrisiko

Wesentliche Risiken im Marktrisiko sind

- das Zinsrisiko,
- das Fremdwährungsrisiko und
- das Credit-Spread-Risiko.

98.5.1. ZINSÄNDERUNGSRIKIO

Das Zinsrisiko aus dem Anlagebuch der Heta enthält alle zinsrelevanten On- und Off-Bilanzpositionen mit ihrem nächsten Zinsfeststellungsdatum bzw. ihrer replizierten Zinssensitivität. Als Berechnungsbasis für das Zinsrisiko und damit für die limitierten Risiken dient der Value at Risk (VaR). Das Zinsrisiko aus dem Handelsbuch wird auf Basis eines Tages-VaRs berechnet. Das Zinsrisiko wird, mit sofern auf dem Markt verfügbaren Zinsderivaten, ausgesteuert. Hauptrisiko für die Zinsrisikosteuerung sind die großteils nicht mehr verfügbaren Marktpartner für Zinsderivate.

Die nachfolgende Grafik stellt den Verlauf des Zinsänderungsrisikos (Anlagebuch & Handelsbuch) auf Basis des VaR der Heta für das Jahr 2015 dar.

Zinsrisiko (Handelsbuch + Anlagebuch) – VaR (99 %, 1 Tag)

in TEUR



98.5.2. FREMDWÄHRUNGSRIKIO

Die Datenbasis für die Ermittlung des Value at Risk für das Fremdwährungsrisiko der Heta wird konzernweit konsolidiert. Hauptrisikotreiber im Fremdwährungsrisiko sind die Währungen CHF, HRK, RSD und USD. Das Fremdwährungsrisiko wird, soweit im derzeitigen Abbauprozess noch möglich und sofern auf dem Markt Fremdwährungsderivate verfügbar sind, ausgesteuert. Aufgrund der in der Note (90.3) Offene Devisenposition dargestellten Ereignisse und der beschränkten Steuerbarkeit erhöhte sich das Fremdwährungsrisiko im Vergleich zum Vorjahr erheblich und stellt nun den Hauptrisikotreiber im Marktrisiko der Heta dar.

Entwicklung des Fremdwährungsrisikos der Heta im Jahr 2015:

Fremdwährungsrisiko – VaR (99 %, 1 Tag)
in TEUR



98.5.3. CREDIT-SPREAD-RISIKO

Das Credit-Spread-Risiko der Heta resultiert aus ihrem Wertpapierbestand. Einerseits setzt sich das Wertpapierportfolio aus früheren Investmentgeschäften und andererseits aus liquiden, mit sehr guter Bonität ausgestatteten Anleihen als Liquiditätsreserve zusammen. Das Wertpapierportfolio aus Investmentgeschäften wird rasch und wertschonend abgebaut. Die Liquiditätsreserve stellt sofort veräußerbare Mittel dar.

Das Credit-Spread-Risiko innerhalb der Heta beträgt per Jahresultimo 2015 mit einem 1-Tages-Value-at-Risk und 99% Konfidenzniveau EUR 0,4 Mio. Haupttreiber für die Reduktion im Vergleich zum Vorjahr war der Abgang von Wertpapieren - im Speziellen der Abgang des Wertpapierportfolios aufgrund der eingangs erwähnten wirtschaftlichen Auflösung der Norica Investments Ltd. und der HBInt Credit Management Ltd.

Entwicklung des Credit-Spread-Risikos der Heta im Jahr 2015:

Credit-Spread-Risiko (liquid) – VaR (99 %, 1 Tag)
in TEUR



Credit-Spread-Risk (illiquid) – VaR (99 %, 1 day)
EUR thousand



(99) Liquiditätsrisiko

Die Heta weist ein erhebliches strukturelles Liquiditätsrisiko auf. Der FMA-Mandatsbescheid vom 1. März 2015 über die Verhängung eines Schuldenmoratoriums bis 31. Mai 2016 wirkte vorübergehend stabilisierend auf die Liquiditätssituation der Heta. Aus Sicht des Vorstandes ist die Gesellschaft nicht in der Lage, sämtliche ihrer Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Der von der Abwicklungsbehörde erlassene Mandatsbescheid legt das Schuldenmoratorium bis maximal 31. Mai 2016 fest.

Die Heta erwartet vor Ablauf des Schuldenmoratoriums einen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Höhe und Ausgestaltung noch nicht bekannten, Schuldenschnitt ihrer Verbindlichkeiten, im Rahmen dessen auch die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten an die Abwicklung der Heta angepasst werden. Eigenständige Refinanzierungsmöglichkeiten sind seit der Deregulierung nicht mehr gegeben. Die Verwertungserfolge der Heta werden bei der Oesterreichischen Nationalbank veranlagt und führten dazu, dass die Liquiditätsreserven im Vergleich zum Vorjahr und i.Z.m. dem Schuldenmoratorium erheblich anstiegen. Die Messung des Liquiditätsrisikos ist aufgrund der möglichen Änderungen nach Ablauf des Schuldenmoratoriums nur eingeschränkt möglich.

Das Ende des Schuldenmoratoriums, die behördlichen Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung und die diversen gegen die Heta und ihre Tochtergesellschaften laufenden Gerichtsverfahren können die vorhandenen Liquiditätsreserven bei negativem Ausgang erheblich beeinträchtigen.

99.1. Definition

Unter Liquiditätsrisiko versteht die Heta das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können.

99.2. Risikomessung

Wichtigstes methodisches Werkzeug zur Messung, Analyse, Überwachung und Berichterstattung des Liquiditätsrisikos der Heta ist die Liquiditätsübersicht. In ihr werden die Liquiditätslücken aus deterministischen und geplanten zukünftigen Zahlungsströmen und das realisierbare Liquiditätsdeckungspotenzial in fest definierten Laufzeitbändern gegenübergestellt.

Das Liquiditätsdeckungspotenzial quantifiziert betrags- und zeitmäßig die Fähigkeit der Abbaueinheit, liquide Mittel zum frühestmöglichen Zeitpunkt bereitzustellen. Die wichtigsten Bestandteile des Liquiditätsdeckungspotenzials der Abbaueinheit sind:

- hochliquide frei verfügbare Wertpapiere,
- Zentralbankguthaben (OeNB).

99.3. Risikosteuerung

Für etwaige kurzfristige Zahlungsverpflichtungen der Heta werden Liquiditätsreserven vorgehalten, die sich vor allem aus dem Guthaben bei der OeNB und aus rasch liquidierbaren Wertpapieren zusammensetzen. Die Liquiditätssteuerung der Heta-Gruppe wird zentral durchgeführt. Als Basis für die Liquiditätssteuerung dient eine Cashflow-Bilanz. Allfällige Lücken werden dem Liquiditätsdeckungspotenzial gegenübergestellt. Die Liquiditätsreserven werden im Rahmen der Möglichkeiten einer Abbaueinheit gesteuert und dabei regelmäßig einem Review und Stresssituationen unterzogen.

	in TEUR	
Liquiditätspuffer	31.12.2015	31.12.2014
Qualitativ hochwertige Wertpapiere	213.356	614.560
Zentralbankguthaben	4.273.851	2.358.727
Barmittel	0	0
Weitere Liquiditätspotentiale		
Andere veräußerbare Wertpapiere (kurz-, mittelfristig)	77.453	87.988
Konzerninterne Liquiditätsunterstützung	0	0
Zugesagte Kreditlinien	0	0
Neue Emissionen	0	0
Verbriefungen	0	0
freier Deckungsstock für Pfandbriefemissionen	0	0
Gesamte Liquiditätskapazität	4.564.660	3.061.275

99.4. Risikoüberwachung

Die Überwachung der kurzfristigen Liquiditätsrisiken erfolgt auf Basis einer internen „Liquidity Coverage Ratio“. Die Liquiditätsübersichten sowie weitere relevante Kennzahlen sind Bestandteil der regelmäßigen Risikoberichte an den Vorstand, den Aufsichtsrat, die verantwortlichen Steuerungsbereiche, die OeNB, die FMA, das BMF und die Abwicklungsbehörde.

99.5. Überblick Liquiditätssituation

Insgesamt ist die Liquiditätssituation der Heta im Jahr 2015 von einem Liquiditätsüberhang infolge des Schuldenmoratoriums gekennzeichnet, der neben den laufenden Zins- und Tilgungseinnahmen vorwiegend aus der Verwertung des Kredit-, Immobilien- und Wertpapierportfolios entstand. Zum Jahresende betrug der Liquiditätsüberhang EUR 4.565 Mio. Kapitalmarktaktivitäten wurden im Jahr 2015 keine durchgeführt. Mögliche Änderungen nach Ablauf des Schuldenmoratoriums können nicht vorhergesehen werden.

(100) Operationelles Risiko

Der Abbauauftrag der Heta erfordert einen ständigen Veränderungs- und Anpassungsprozess, welcher erhebliche operationelle Risiken mit sich bringt. Ferner ergeben sich aufgrund der vielen heterogenen Prozesse, der dezentralisierten Konzernlandschaft und der vormaligen Schwächen im Kreditvergabe- und Sicherheitenbestellungsprozess erhöhte operationelle Risiken.

Die Heta definiert das operationelle Risiko („OpRisk“) als das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Systemen, Menschen oder externen Faktoren. Diese Definition schließt rechtliche Risiken und Reputationsrisiken ein, nicht aber strategische Risiken.

Operationelle Risiken werden identifiziert und bewertet, sodass geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, der Übertragung oder der Übernahme von Risiken, einschließlich der Prioritäten für die Umsetzung von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen definiert werden können.

Aus diesem Grund werden alle Tochtergesellschaften umfassend in allen Bereichen des Operational Risk Management eingebunden.

Bei der Behandlung von Schadensfällen erfolgt eine enge Abstimmung mit Group Legal und Group Compliance & Fraud Management und erfolgt auf einer gemeinsamen Plattform.

Die Strategie für das operationelle Risiko wird durch folgende Instrumente und Methoden unterstützt:

- Verlustdatenbank für eine systematische Erfassung von operationellen Risiken in der gesamten Organisation,
- qualitative Instrumente wie Szenario-Analysen für die Ermittlung und Bewertung von Risiken innerhalb von Geschäftsprozessen,
- regelmäßige Reports von wesentlichen operationellen Risiken an den Vorstand.

Der aktuelle Schwellenwert für die Berichterstattung liegt bei EUR 5.000. Der Prozess hat sicherzustellen, dass alle Verluste aus operationellen Risiken an GPS&RC berichtet und in der Datenbank dokumentiert werden. Für signifikante Verluste wird eine detaillierte Analyse durchgeführt.

Auf der Grundlage der aufgetretenen Verluste und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse waren Maßnahmen zur Risikominimierung zu definieren. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird regelmäßig bewertet.

Organisatorische Veränderungen werden in den Abbaueinheiten ständig überwacht, um neue Risiken frühzeitig zu erkennen. Zur Vorbeugung von Risiken werden unterschiedliche Instrumente wie Kontrollmechanismen, Betrugspräventionen, Prozessanalysen und -optimierungen eingesetzt.

(101) Objektrisiko

Die Heta versteht unter Objektrisiko alle möglichen Verluste, welche sich durch Veränderungen im Marktwert von Mobilien und Immobilien ergeben können.

Immobilienrisiken, welche durch hinterlegte Sicherheiten für Immobilienkredite (Restrisiko) entstehen, sind hier ausgeschlossen, zumal diese als Besicherungsrisiko im Kreditrisiko bereits abgedeckt sind.

Alle Immobilien werden einem Markt- und Objektrating unterzogen. Auf Basis dieses Ratings wird die bestmögliche Verwertungsstrategie je Asset abgeleitet. Der proaktive und zeitgerechte Verkauf der Assets reduziert das Objektrisiko Exposure. Die Grundlage für die Messung des Objektrisikos bilden die Markt- bzw. Buchwerte der jeweiligen Assets.

(102) Sonstige Risiken

Unter der Position „Sonstige Risiken“ werden in der Heta folgende Risikoarten subsummiert:

- Strategisches Risiko,
- Reputationsrisiko,
- Geschäftsabwicklungsrisiko.

102.1. Geschäftsabwicklungsrisiken

Bei der Abwicklung des Kreditportfolios ist die Heta rechtlichen Risiken ausgesetzt, hinzu kommt die besondere Situation der Heta selbst. Bei den zugrunde liegenden Sicherheiten und materiellen Vermögenswerten ist die Heta Objektrisiken ausgesetzt. Darüber hinaus agiert die Heta auf Märkten mit beschränktem Investoreninteresse.

Um diesen Geschäftsabwicklungsrisiken entgegenzuwirken, verfolgt die Heta verschiedene parallele Abwicklungsstrategien. Diesen reichen von der Abwicklung von Krediten, über Einzel- und Portfolioverkäufe, bis hin zum Verkauf von Beteiligungen und Tochtergesellschaften.

(103) Rechtsrisiken

Die Kommentierung der wesentlichen Gerichtsverfahren der Heta und deren Tochtergesellschaften sind unter der Note (128) Wesentliche Verfahren zu finden. Potenzielle Verluste aus diesen Verfahren können sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Heta auswirken. Im Jahr 2015 wurden im Rahmen eines Rückstellungsüberprüfungsprozesses - dem sogenannten Legal Quality Review (LQR) - mit Unterstützung externer Rechtsberater alle Passivverfahren der Heta im Hinblick auf eine angemessene Quantifizierung der Rückstellungen überprüft.

(104) Steuerrisiken im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen Prüfungen

Die in Österreich sowie in einigen Konzernländern in den letzten Jahren durchgeführten abgabenrechtlichen Betriebsprüfungen durch die jeweiligen Steuerbehörden sind mittlerweile abgeschlossen. Für quantifizierbare und an die Heta kommunizierte Prüfungsergebnisse, bei welchen die Rechtsauffassung der Heta mit jener der Steuerbehörde übereinstimmt, wurden im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 (bzw. in vorangegangenen Konzernabschlüssen) bereits entsprechende Vorsorgen gebildet. Bei Feststellungen, bei welchen divergierende Rechtsansichten bestehen, wurden seitens der Heta Rechtsmittel eingebracht und je nach Einschätzung der Erfolgsaussichten entsprechende Rückstellungen gebildet.

Des Weiteren hat die Heta im Zusammenhang mit dem Verkauf der österreichischen Tochtergesellschaft HGAA in fremdüblichem Umfang Gewährleistungen hinsichtlich steuerlicher Risiken übernommen, die im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 i.H.d. erwarteten Inanspruchnahme bevorsorgt wurden.

Ergänzende Angaben

(105) Restlaufzeiten

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2015	davon:	
	täglich fällig	bis 3 Monate
Barreserve	4.278,0	0,0
Forderungen an Kreditinstitute	1.076,5	54,1
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kreditinstituten	-2,9	-0,3
Forderungen an Kunden	3.144,9	116,5
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden	-2.632,5	-89,9
Handelsaktiva	0,0	0,0
Derivative Finanzinstrumente	0,0	2,8
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	2,7	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	42,8	37,9
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity	0,0	0,0
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	0,0	0,0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	0,0	1,9
Immaterielle Vermögenswerte	0,0	0,0
Sachanlagen	0,0	0,4
Ertragsteueransprüche	0,0	0,2
davon laufende Ertragsteueransprüche	0,0	0,2
davon latente Ertragsteueransprüche	0,0	0,0
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	0,0	217,4
Übrige sonstige Aktiva	29,1	8,7
Kreditrisikovorsorgen für sonstige Vermögenswerte	-2,2	0,0
Gesamt	5.936,3	349,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.006,8	0,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	136,8	89,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	2.872,1	125,0
Verbindlichkeiten Pfandbriefbank	0,0	0,0
Derivative Finanzinstrumente	0,0	2,6
Rückstellungen	0,0	3,9
Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	1,3
davon laufende Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	1,1
davon latente Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	0,2
Verbindlichkeiten i.Z.m. zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	0,0	8,7
Übrige sonstige Passiva	46,2	10,5
Nachrangkapital	4,9	0,0
Hybridkapital	0,0	0,0
Gesamt	6.066,8	241,5

Die Fristigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten bemisst sich an den vertraglichen Bestimmungen der zugrundeliegenden Geschäfte. Demnach reflektieren die Fristigkeiten von Forderungen nicht die gesetzlichen Vorgaben des GSA, welches für die Heta einen raschest möglichen Portfolioabbau vorsieht. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Realisierung des Abbaus können bzw. werden die effektiven Rückflüsse von den vertraglichen abweichen.

Betreffend die Fristigkeiten von Verbindlichkeiten wird auf den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde (FMA) vom 1. März 2015 verwiesen, welcher auf Basis des BaSAG erlassen wurde. Demnach sind alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt. In den täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie in den verbrieften Verbindlichkeiten sind von der BayernLB gewährte Finanzierungen mit einem Betrag von EUR 2.810,1 Mio. (inkl. Zinsansprüche) enthalten, die nach Ansicht der Heta unter das Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) fallen. Die Gliederung der Restlaufzeiten erfolgt auf Basis der bilanzierten Buchwerte.

in EUR Mio.

über 3 Monate bis 1 Jahr	Summe bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Summe über 1 Jahr	Gesamt
0,0	4.278,0	0,0	0,0	0,0	4.278,0
669,1	1.799,7	871,3	20,0	891,3	2.691,1
-0,8	-4,0	-486,7	0,0	-486,7	-490,7
482,4	3.743,8	1.865,6	1.940,9	3.806,5	7.550,3
-508,6	-3.231,0	-1.320,3	-614,1	-1.934,5	-5.165,4
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
84,3	87,1	258,6	250,5	509,1	596,2
3,6	6,3	54,4	144,5	198,9	205,2
117,6	198,3	101,3	96,3	197,6	395,9
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3,3	3,3	0,5	0,0	0,5	3,8
42,7	44,6	202,3	158,5	360,8	405,4
0,2	0,2	-0,5	0,3	-0,2	0,0
7,3	7,8	31,9	-12,6	19,4	27,1
9,7	9,9	30,5	0,0	30,5	40,5
9,6	9,8	30,5	0,0	30,5	40,4
0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1
221,7	439,1	-7,4	0,0	-7,4	431,7
47,4	85,2	106,3	-0,7	105,6	190,9
0,0	-2,2	-4,1	0,0	-4,1	-6,4
1.179,9	7.466,1	1.703,8	1.983,5	3.687,4	11.153,5
212,8	3.219,7	112,6	67,7	180,3	3.400,0
274,4	500,6	920,3	88,9	1.009,2	1.509,8
1.088,6	4.085,6	3.368,2	117,8	3.486,0	7.571,6
669,5	669,5	566,5	5,9	572,4	1.241,9
11,6	14,2	131,5	334,5	466,0	480,2
15,6	19,5	442,7	0,5	443,2	462,7
2,7	4,0	0,0	-0,2	-0,2	3,8
0,8	1,9	0,0	0,0	0,0	1,9
1,9	2,1	0,0	-0,2	-0,2	1,9
4,6	13,3	0,0	0,0	0,0	13,3
87,4	144,0	11,7	1,1	12,9	156,9
243,3	248,2	644,0	1.141,4	1.785,4	2.033,6
0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2
2.610,5	8.918,8	6.197,5	1.757,9	7.955,4	16.874,2

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2014	davon:	
	täglich fällig	bis 3 Monate
Barreserve	2.365,3	0,0
Forderungen an Kreditinstitute	655,5	1.409,0
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kreditinstituten	-4,4	414,1
Forderungen an Kunden	3.610,6	222,7
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden	-3.287,9	-117,6
Handelsaktiva	0,0	0,0
Derivative Finanzinstrumente	0,0	2,4
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	4,7	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	23,6	265,1
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity	0,0	0,0
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	0,0	0,0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	0,0	0,8
Immaterielle Vermögenswerte	0,0	0,1
Sachanlagen	0,0	0,4
Ertragsteueransprüche	0,0	0,1
davon laufende Ertragsteueransprüche	0,0	0,1
davon latente Ertragsteueransprüche	0,0	0,0
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	0,0	20,6
Übrige sonstige Aktiva	55,0	65,4
Kreditrisikovorsorgen für sonstige Vermögenswerte	-26,8	-0,1
Gesamt	3.395,9	2.283,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.371,7	31,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	44,1	27,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	950,1
Derivative Finanzinstrumente	0,0	5,8
Rückstellungen	0,0	12,3
Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	1,0
davon laufende Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	0,8
davon latente Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	0,2
Verbindlichkeiten i.Z.m. zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	0,0	1,3
Übrige sonstige Passiva	17,9	24,2
Nachrangkapital	0,0	0,0
Hybridkapital	0,0	0,0
Gesamt	2.433,7	1.052,9

in EUR Mio.

über 3 Monate bis 1 Jahr	Summe bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Summe über 1 Jahr	Gesamt
0,0	2.365,3	0,0	0,0	0,0	2.365,3
655,5	2.720,1	953,1	265,3	1.218,4	3.938,5
-1.234,1	-824,4	-12,8	0,0	-12,8	-837,2
575,4	4.408,7	1.901,4	2.429,0	4.330,4	8.739,1
-359,1	-3.764,6	-1.365,6	-854,0	-2.219,6	-5.984,3
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
21,8	24,2	537,5	394,7	932,1	956,3
195,9	200,6	58,6	230,0	288,6	489,2
377,1	665,8	351,5	88,8	440,3	1.106,1
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1,4	1,4	0,7	0,0	0,7	2,0
38,0	38,9	221,2	529,5	750,7	789,6
0,2	0,3	-0,9	0,5	-0,3	0,0
12,9	13,2	18,3	11,3	29,5	42,8
9,3	9,4	35,4	0,0	35,4	44,8
1,8	1,9	18,8	0,0	18,8	20,7
7,5	7,5	16,6	0,0	16,6	24,1
79,2	99,8	0,0	0,0	0,0	99,8
56,0	176,4	118,3	14,6	133,0	309,3
-0,3	-27,1	-3,5	0,0	-3,5	-30,6
429,2	6.108,1	2.813,1	3.109,6	5.922,7	12.030,8
88,6	2.491,5	274,2	79,7	353,8	2.845,3
146,9	218,2	1.262,1	95,2	1.357,3	1.575,5
1.466,1	2.416,2	5.989,1	345,5	6.334,6	8.750,8
132,7	138,5	124,2	527,1	651,3	789,8
985,6	997,9	447,1	0,9	448,0	1.445,9
29,9	30,9	1,7	0,7	2,4	33,3
29,9	30,7	-0,2	0,0	-0,2	30,4
0,0	0,2	2,0	0,7	2,6	2,8
2,8	4,1	0,0	0,0	0,0	4,1
33,1	75,2	23,3	31,9	55,2	130,4
0,1	0,1	0,0	1.155,2	1.155,3	1.155,4
0,0	0,0	0,0	0,4	0,4	0,4
2.885,9	6.372,5	8.121,8	2.236,6	10.358,3	16.730,9

(106) Finanzierungs-Leasing

Die Forderungen aus dem Leasinggeschäft (Finanzierungs-Leasing) sind in den Positionen Forderungen an Kreditinstitute und Kunden enthalten und gliedern sich wie folgt:

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Mindestleasingzahlungen (vereinbarte Raten + garantierter Restwert)	1.262,7	1.666,1
Nicht garantierte Restwerte (+)	7,7	11,5
Bruttoinvestitionswert (=)	1.270,4	1.677,7
bis 1 Jahr	440,0	573,7
von 1 Jahr bis 5 Jahre	560,3	637,0
über 5 Jahre	270,1	467,0
Noch nicht realisierter Finanzertrag (Zinsen) (-)	-112,4	-175,8
bis 1 Jahr	-29,0	-39,0
von 1 Jahr bis 5 Jahre	-60,4	-88,3
über 5 Jahre	-23,0	-48,5
Nettoinvestitionswert (=)	1.158,0	1.501,9

Die kumulierte Wertberichtigung für uneinbringlich ausstehende Mindestleasingzahlungen aus Finanzierungs-Leasing-Verträgen beträgt für 2015 EUR - 351,0 Mio. (2014: EUR - 477,0 Mio.)

Der Gesamtbetrag der in der Berichtsperiode als Ertrag erfassten bedingten Mietzahlungen aus Finanzierungs-Leasing-Verträgen beläuft sich auf EUR 4,4 Mio. (2014: EUR 7,0 Mio.).

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Barwert der nicht garantierten Restwerte	7,7	11,5
bis 1 Jahr	0,2	0,5
von 1 Jahr bis 5 Jahre	3,2	3,5
über 5 Jahre	4,3	7,5
Barwert der Mindestleasingzahlung	1.150,3	1.490,3
bis 1 Jahr	410,8	534,3
von 1 Jahr bis 5 Jahre	496,7	545,2
über 5 Jahre	242,8	410,9

Die Nettoinvestitionen aus Finanzierungs-Leasing beinhalten auch den Barwert der nicht garantierten Restwerte.

Die im Rahmen von Finanzierungs-Leasing-Verhältnissen vermieteten Vermögenswerte gliedern sich wie folgt:

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Immobilien-Leasing	871,9	1.095,4
Kraftfahrzeug-Leasing	59,4	113,1
Schiffs-Leasing	19,8	28,1
Sonstige Mobilien	206,9	265,3
Gesamt	1.158,0	1.501,9

(107) Operating Leasing

Die künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasing-Verhältnissen stellen sich für die letzten beiden Geschäftsjahre wie folgt dar:

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
bis 1 Jahr	29,0	83,4
von 1 bis 5 Jahre	54,3	172,6
von über 5 Jahre	26,8	112,8
Gesamt	110,1	368,8

Die Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasing-Verhältnissen gliedern sich nach den vermieteten Vermögenswerten wie folgt:

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Immobilien-Leasing	101,2	340,4
Kraftfahrzeug-Leasing	3,9	7,5
Schiffs-Leasing	0,0	0,0
Sonstige Mobilien	5,0	20,9
Gesamt	110,1	368,8

Der Gesamtbetrag der in der Berichtsperiode als Ertrag erfassten Eventualmietzahlungen aus Operating-Leasing-Verträgen beläuft sich auf EUR 0,0 Mio. (2014: EUR 0,0 Mio.).

(108) Fremdkapitalkosten

Fremdkapitalkosten, die i.Z.m. qualifizierten Vermögenswerten nach IAS 23 anfallen, werden zusammen mit den Herstellungskosten aktiviert. Im Geschäftsjahr 2015 wurde keine Aktivierung von Fremdkapitalkosten vorgenommen (2014: EUR 0,0 Mio.).

(109) Entwicklungskosten

Die Heta hat im Geschäftsjahr 2015 keine Entwicklungskosten (2014: EUR 0,0 Mio.) auf selbsterstellte Software nach IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte aktiviert.

(110) Fremdwährungsvolumina

In der Bilanzsumme sind folgende auf fremde Währung lautende Beträge enthalten:

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014*
Vermögenswerte	2.097,4	2.353,5
Schulden	2.987,3	1.906,7

*) Vorjahreswerte wurden angepasst

(111) Treuhandgeschäfte

Die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Treuhandgeschäfte waren am Bilanzstichtag mit folgenden Volumina abgeschlossen:

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen an Kunden	73,3	45,4
Sonstiges Treuhandvermögen	103,4	0
Treuhandvermögen	176,6	45,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23,8	33,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	49,5	12,3
Sonstige Treuhandverbindlichkeiten	103,4	0
Treuhandverbindlichkeiten	176,6	45,4

(112) Als Sicherheiten übertragene Vermögenswerte

Vermögenswerte i.H.v. EUR 403,2 Mio. (2014: EUR 520,6 Mio.) wurden als Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten an Dritte bestellt. Dabei handelt es sich überwiegend um Cash Collaterals, die i.Z.m. Derivaten als Sicherheit hinterlegt wurden. Des Weiteren wurden Wertpapiere i.H.v. EUR 73,4 Mio. (2014: EUR 116,7 Mio.) bei einer europäischen Förderbank für erhaltene Refinanzierungen verpfändet. Die betreffenden Vermögenswerte werden weiterhin in der Bilanz der Heta ausgewiesen. Die zum 31. Dezember 2015 mit einem Bruttoforderungswert von EUR 2,1 Mrd. gegenüber der HGAA bestehenden Refinanzierungslinien sind auf Basis des im Geschäftsjahr 2015 geschlossenen Pledge Agreements zu Gunsten des Erwerbers der HGAA betreffend seiner Ansprüche aus den Verkaufsverträgen verpfändet. Siehe hierzu Note (129.2) Verkaufsvertrag zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks.

in EUR Mio.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	399,5	520,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3,7	0,0
Gesamt	403,2	520,6

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften wurden im Geschäftsjahr 2015 keine Wertpapiere (2014: EUR 84,7 Mio.) verliehen.

(113) Nachrangige Vermögenswerte

Folgende in der Bilanz ausgewiesene Vermögenswerte sind nachrangig gestellt:

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen an Kunden	0,0	0,2
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	6,6	22,8
Gesamt	6,6	23,1

(114) Eventualverbindlichkeiten und andere außerbilanzielle Verbindlichkeiten

Zum Berichtsstichtag bestanden folgende außerbilanzielle Verpflichtungen:

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Eventualverbindlichkeiten	109,0	220,5
hiervon aus weitergegebenen Wechseln	0,0	0,0
hiervon aus Kreditbürgschaften	94,1	180,0
hiervon Akkreditive	0,0	18,5
hiervon aus sonstigen Bürgschaften und Gewährleistungen	4,5	5,8
hiervon sonstige Eventualverpflichtungen	10,4	16,2
Andere Verpflichtungen	123,4	303,3
hiervon unwiderrufliche Kreditzusagen	110,5	290,3
hiervon sonstige Verpflichtungen	12,9	13,0
Gesamt	232,4	523,8

Bei den Kreditbürgschaften handelt es sich zum größten Teil um Kreditbürgschaften gegenüber einem ehemaligen Konzernunternehmen.

Von den unwiderruflichen Kreditzusagen i.H.v. EUR 110,5 Mio. bestehen EUR 100,7 Mio. gegenüber dem ehemaligen Konzernunternehmen HBI.

(115) Haftungen für über die Pfandbriefbank (Österreich) AG begebene Verbindlichkeiten

Die Anteilsverwaltung der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (ehemals Pfandbriefstelle) ist die Alleinaktionärin Pfandbriefbank (Österreich) AG („Pfandbriefbank“). Die Pfandbriefstelle hat am 27. Juni 2014 bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen (BMF) einen Antrag auf Bewilligung der Einbringung ihres gesamten Bankbetriebes in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft (Pfandbriefbank) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 92 BWG gestellt. Die Pfandbriefbank wurde am 15. Jänner 2015 ins Firmenbuch eingetragen.

Die Heta haftet als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle gemäß § 2 Abs. 1 Pfandbriefstelle-Gesetz (PfBrStG) zur ungeteilten Hand mit allen anderen Mitgliedsinstituten für sämtliche Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Diese Haftung besteht gleichlautend für sämtliche Mitgliedsinstitute sowie deren Gesamtrechtsnachfolger, wie diese auch in § 2 der Satzung der Pfandbriefstelle angeführt ist. Für Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle, die bis zum 2. April 2003 bzw. nach dem 2. April 2003 mit einer Laufzeit von nicht länger als bis 30. September 2017 entstanden sind, haften gemäß § 2 Abs. 2 PfBrStG die Gewährträger der Mitgliedsinstitute ebenfalls zur ungeteilten Hand.

Im haftungsrechtlichen Prüfungsbericht der Pfandbriefbank beträgt der Umfang der von der Haftung der Gewährträger erfassten Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 rund EUR 3,3 Mrd. (2014: EUR 5,5 Mrd.). Unter Berücksichtigung der seitens der Pfandbriefbank aufgenommenen und an die Heta weitergeleiteten Mittel i.H.v. EUR 1,2 Mrd. (2014: EUR 1,2 Mrd.) ergibt sich ein gemäß § 237 Z 8a UGB anzugebender Wert von EUR 2,1 Mrd. (2014: EUR 4,3 Mrd.).

Nach Maßgabe des Mandatsbescheides der FMA vom 1. März 2015 sind die Verbindlichkeiten der Heta gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG gestundet. Neben den oben beschriebenen gesetzlichen Haftungen, handelt es sich dabei insbesondere um jene Forderungen der Pfandbriefbank, die diese gegen die Heta aus der Weiterreichung der Erlöse aus von der Pfandbriefbank für die Heta durchgeführten Emissionen hat. Die Heta ist aufgrund des Mandatsbescheides auch nicht mehr verpflichtet, die von der Pfandbriefbank quartalsweise vorgeschriebenen Verwaltungsgebühren zu zahlen, weil keine Leistungen der Pfandbriefbank mehr in Anspruch genommen wurden. Weiters verlangt die Pfandbriefbank von der Heta den Ersatz gewisser Kosten, die aufgrund des Moratoriums angefallen sind. Die Heta bestreitet die Verpflichtung zum Ersatz dieser Kosten; bei Verpflichtung zum Kostenersatz wären auch diese Ansprüche aufgrund des Moratoriums gestundet.

(116) Aufgliederung der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere

Zum 31. Dezember 2015 sind folgende Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen:

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Handelsaktiva		
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0
davon börsennotiert	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert	0,0	0,0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0
davon börsennotiert	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert	0,0	0,0
Schuldtitle öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei Notenbank zugelassen sind	0,0	0,0
davon börsennotiert	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert	0,0	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss		
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	192,3
davon börsennotiert	0,0	63,1
davon nicht börsennotiert	0,0	129,2
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	6,3	8,4
davon börsennotiert	2,3	1,8
davon nicht börsennotiert	4,0	6,6
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale		
Anteile an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen (>50%)	2,4	9,3
davon börsennotiert	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert	2,4	9,3
Sonstige Beteiligungen (20% –50%)	0,0	0,0
davon börsennotiert	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert	0,0	0,0
Beteiligungen ohne Veräußerungsabsicht (unter 20%)	0,0	0,0
davon börsennotiert	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert	0,0	0,0
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	193,8	833,7
davon börsennotiert	173,3	619,6
davon nicht börsennotiert	20,4	214,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	15,9	19,8
davon börsennotiert	15,9	14,8
davon nicht börsennotiert	0,1	5,0
Schuldtitle öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei Notenbank zugelassen sind	183,8	235,2
davon börsennotiert	183,8	235,2
davon nicht börsennotiert	0,0	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity		
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0
davon börsennotiert	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert	0,0	0,0

(117) Restrukturierungsaufwendungen

Die Restrukturierungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Bildung von Restrukturierungsrückstellungen	-8,6	-25,5
Übrige Restrukturierungskosten	0,2	-1,0
Erträge aus der Auflösung von zuvor gebildeten Restrukturierungsrückstellungen	0,1	0,0
Gesamt	-8,3	-26,5

Im Geschäftsjahr 2015 wurden den Restrukturierungsrückstellungen EUR -8,6 Mio. (2014: EUR -25,5 Mio.) zugeführt. Eine Zuführung i.H.v. EUR 7,1 Mio. (2014: EUR 19,7 Mio.) resultiert aus Aufwendungen für Abfertigungen durch den geplanten Mitarbeiterabbau.

(118) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Im Berichtszeitraum wurden folgende Aufwendungen für die Abschlussprüfer Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (EY) sowie KPMG Austria GmbH (KPMG) getätigt:

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Prüfungskosten für den Jahresabschluss	-2,3	-2,2
Kosten für das laufende Jahr	-2,1	-2,2
davon EY	-1,3	-1,4
davon KPMG	-0,8	-0,7
Kosten des Vorjahres im laufenden Jahr	-0,2	0,0
Aufwendungen für sonstige Leistungen	-1,3	-2,9
Andere Bestätigungsleistungen	0,0	0,0
Steuerberatungsleistungen	-0,1	-0,2
davon EY	0,0	0,0
davon KPMG	-0,1	-0,2
Für sonstige Leistungen	-1,2	-2,7
davon EY	-0,2	-0,2
davon KPMG	-0,9	-2,6
Gesamtleistungen	-3,6	-5,1

Die im Geschäftsjahr 2015 als Aufwendungen für den Abschlussprüfer erfassten Aufwendungen beinhalten das Nettohonorar (exklusive Umsatzsteuer) sowie die damit zusammenhängenden Barauslagen. Neben den von den bestellten Konzernabschlussprüfern (EY und KPMG) fakturierten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen Gesellschaften des EY- bzw. KPMG-Netzwerks an die Heta bzw. deren Konzernunternehmen direkt erbracht wurden.

Die Kosten für die Prüfung des Konzernabschlusses beziehen sich auf die Prüfungskosten für den (lokalen) Jahresabschluss, die Konzern-Reporting-Packages der von EY sowie KPMG geprüften Tochtergesellschaften sowie die Kosten der Prüfung des Konzernabschlusses selbst.

(119) Bilanz nach IAS 39 – Bewertungskategorien

Die finanziellen Vermögenswerte und Schulden zum Stichtag 31. Dezember 2015 gliedern sich nach den Bewertungskriterien des IAS 39 wie folgt:

in EUR Mio.

	LAR / LAC	HFT	FVO	AFS	HTM	HFT (Fair Value Hedges)	31.12.2015
Barreserve	4.278,0			0,0			4.278,0
Forderungen an Kreditinstitute	2.691,1						2.691,1
Forderungen an Kunden	7.550,3						7.550,3
Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen)	-5.662,4						-5.662,4
Handelsaktiva		0,0					0,0
Derivative Finanzinstrumente**		596,2				0,0	596,2
Finanzielle Vermögenswerte – afvtpl			205,2				205,2
Finanzielle Vermögenswerte – afs				395,9			395,9
Sonstige Vermögenswerte*	23,4						23,4
Summe finanzielle Vermögenswerte	8.880,3	596,2	205,2	395,9	0,0	0,0	10.077,6
Verbindlichkeiten gegenüber							
Kreditinstituten	3.227,3		172,8				3.400,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.508,8		1,0				1.509,8
Verbindlichkeiten Pfandbriefbank	1.234,6		7,3				1.241,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	7.402,0		198,2				7.600,1
Derivative Finanzinstrumente***		470,3				9,9	480,2
Nachrangkapital	2.000,6		4,5				2.005,1
Hybridkapital			0,2				0,2
Sonstige Schulden*	22,0		0,0				22,0
Summe Schulden	15.395,3	470,3	383,9	0,0	0,0	9,9	16.259,4

* In den Sonstigen Vermögenswerten/Sonstigen Schulden sind Abgrenzungen und Finanzinstrumente dargestellt.

** In den Derivativen Finanzinstrumenten HFT sind positive Marktwerte von Derivaten, welche sich auf ein Grundgeschäft beziehen, welches in der FVO-Kategorie ausgewiesen wird, im Ausmaß von EUR 47,3 Mio. enthalten.

*** In den Derivativen Finanzinstrumenten HFT sind positive Marktwerte von Derivaten, welche sich auf ein Grundgeschäft beziehen, welches in der FVO-Kategorie ausgewiesen wird, im Ausmaß von EUR 44,2 Mio. enthalten.

Erläuterungen:

lar: loans and receivable

lac: liabilities at cost

hft: held for trading

fvo: designated at fair value through profit or loss

afvtpl: at fair value through profit or loss (fair value option)

afs: available for sale

htm: held to maturity

Die finanziellen Vermögenswerte und Schulden zum Stichtag 31. Dezember 2014 gliedern sich nach den Bewertungskriterien des IAS 39 wie folgt:

in EUR Mio.

	LAR / LAC	HFT	FVO	AFS	HTM	HFT (Fair Value Hedges)	31.12.2014
Barreserve	2.364,2			1,1			2.365,3
Forderungen an Kreditinstitute	3.938,5						3.938,5
Forderungen an Kunden	8.739,1						8.739,1
Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen)	-6.852,1						-6.852,1
Handelsaktiva		0,0					0,0
Derivative Finanzinstrumente**		956,3				0,0	956,3
Finanzielle Vermögenswerte – afvtpl			489,2				489,2
Finanzielle Vermögenswerte – afs				1.106,1			1.106,1
Sonstige Vermögenswerte*	60,8						60,8
Summe finanzielle Vermögenswerte	8.250,5	956,3	489,2	1.107,3	0,0	0,0	10.803,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.647,3		198,0				2.845,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.572,5		3,0				1.575,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.524,7		226,1				8.750,8
Derivative Finanzinstrumente***		771,7				18,1	789,8
Nachrangkapital	1.152,1		3,3				1.155,4
Hybridkapital			0,4				0,4
Sonstige Schulden*	15,8		0,0				15,8
Summe Schulden	13.912,3	771,7	430,9	0,0	0,0	18,1	15.133,0

* In den Sonstigen Vermögenswerten/Sonstigen Schulden sind Abgrenzungen und Finanzinstrumente dargestellt.

** In den Derivativen Finanzinstrumenten HFT sind positive Marktwerte von Derivaten, welche sich auf ein Grundgeschäft beziehen, welches in der FVO-Kategorie ausgewiesen wird, im Ausmaß von EUR 60,7 Mio. enthalten.

*** In den Derivativen Finanzinstrumenten HFT sind positive Marktwerte von Derivaten, welche sich auf ein Grundgeschäft beziehen, welches in der FVO-Kategorie ausgewiesen wird, im Ausmaß von EUR 72,0 Mio. enthalten.

Details hierzu siehe Note (122) Fair-Value-Angaben.

Erläuterungen:

lar:	loans and receivables
lac:	liabilities at cost
hft:	held for trading
fvo:	designated at fair value through profit or loss
afvtpl:	at fair value through profit or loss (fair value option)
afs:	available for sale
htm:	held to maturity

(120) Zum Fair Value designierte Vermögenswerte sowie finanzielle Verbindlichkeiten

In der Heta wird die Fair-Value-Option im Wesentlichen zur Vermeidung von Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen (Accounting Mismatch) aus Wertpapieren und Krediten, die mit Zinsderivaten gesichert wurden, angewendet.

Das gilt gleichermaßen bei begebenen langfristigen festverzinslichen Schuldverschreibungen. Auf Basis der Management-Strategie wurden die Zinsen mithilfe von Interest Rate Swaps von fest- auf variabel-verzinslich getauscht. Darüber hinaus wird sie für Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten genutzt.

Aus der Anwendung der Fair-Value-Option ergeben sich in den einzelnen Bilanzposten folgende Wertansätze:

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen an Kunden und Kreditinstitute	198,9	288,6
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	192,3
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	6,3	8,4
Gesamt	205,2	489,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	172,8	198,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1,0	3,0
Verbindlichkeiten Pfandbriefbank	7,3	0,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	198,2	226,1
Nachrangkapital	4,5	3,3
Hybridkapital	0,2	0,4
Gesamt	383,9	430,9

Das in der Erfolgsrechnung erfasste Bewertungsergebnis aus der Anwendung der Fair-Value-Option beläuft sich insgesamt auf EUR +1,5 Mio. (2014: EUR +225,3 Mio.) (siehe Note (52) Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss).

Das maximale Ausfallrisiko für erfolgswirksam zum Fair Value designierte Forderungen und Kredite beträgt zum 31. Dezember 2015 EUR 149,7 Mio. (2014: EUR 238,7 Mio.). Die bonitätsinduzierte Änderung des Fair Value beträgt im Geschäftsjahr 2015 EUR - 78,9 Mio. (2014 angepasster Wert: EUR 5,2 Mio.), seit Designation beträgt die kumulierte Änderung EUR - 27,4 Mio. (2014 angepasster Wert: EUR 51,5 Mio.). Die Bestimmung der bonitätsinduzierten Fair-Value-Änderungen erfolgt über eine Differenzermittlung. Dabei wird der Fair Value basierend auf den Bonitäts-Spreads am Ende der Berichtsperiode dem am Anfang der Berichtsperiode gegenübergestellt.

Der Fair Value der begebenen Verpflichtungen berücksichtigt das Kreditrisiko der Heta, mit Ausnahme von verbrieften Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 198,2 Mio. (2014: EUR 226,1 Mio.) und Nachrangkapital i.H.v. EUR 4,5 Mio. (2014: EUR 3,1 Mio.), die mit einer untrennbaren Kreditsicherheit eines Dritten herausgegeben werden und bei der Bemessung des Fair Values daher das Kreditrisiko des Dritten berücksichtigt. Der Fair Value dieser finanziellen Verpflichtungen wird mithilfe einer Bewertungsmethode bestimmt. Eine solche Bewertungsmethode berücksichtigt das Kreditrisiko durch eine Diskontierung der vertraglich festgelegten Zahlungsströme der Verbindlichkeit auf Basis einer risikoadjustierten Zinskurve, die das Zinsniveau abbildet, zu dem der Konzern am Bilanzstichtag ähnliche Instrumente begeben könnte.

Für die zum Fair Value klassifizierten finanziellen Verpflichtungen beträgt die Höhe der Fair-Value-Änderungen, die auf das eigene Kreditrisiko zurückzuführen sind, im Geschäftsjahr 2015 EUR 51,4 Mio. (2014: EUR 239,7 Mio.); die kumulierte Höhe der Fair-Value-Änderungen zum 31. Dezember 2015, die auf Änderungen des eigenen Kreditrisikos zurückzuführen sind, beträgt EUR 426,0 Mio. (2014: EUR 374,6 Mio.).

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Kumulative Veränderung im Fair Value	426,0	374,6
Fair-Value-Änderung im Geschäftsjahr	51,4	239,7

Der Rückzahlungsbetrag liegt zum 31. Dezember 2015 bei EUR 700,4 Mio. (2014: EUR 691,1 Mio.) und somit um EUR 317,3 Mio. über dem Bilanzwert zum 31. Dezember 2015 (2014: über dem Bilanzwert mit EUR 260,6 Mio.).

Der Rückzahlungsbetrag stellt sich zum 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Bilanzwert wie folgt dar:

in EUR Mio.

31.12.2015	Rückzahlungsbetra		
	g	Bilanzwert	Differenz
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	300,0	172,8	127,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10,0	1,0	9,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	370,4	205,5	164,9
Nachrangkapital	20,0	3,8	16,2
Gesamt	700,4	383,1	317,3

Zum 31. Dezember 2014 ergab sich folgende Differenz:

in EUR Mio.

31.12.2014	Rückzahlungsbetra		
	g	Bilanzwert	Differenz
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	300,0	198,0	102,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10,0	3,0	7,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	367,3	226,1	141,2
Nachrangkapital	13,7	3,3	10,5
Gesamt	691,1	430,4	260,6

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag, den der Konzern zum frühestmöglichen vertraglichen Fälligkeitstermin zurückzahlen muss. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht festgelegt (beispielsweise bei perpetuals), bleiben die Angaben für diese Finanzinstrumente außer Ansatz.

(121) Nettogewinne oder -verluste aus Finanzinstrumenten

Die Nettogewinne und -verluste aus Finanzinstrumenten stellen sich für das Kalenderjahr 2015 für jede Kategorie wie folgt dar:

in EUR Mio.

1.1. - 31.12.2015	Nettozins- ergebnis	Bewertung und Veräußerung		Kreditrisiko- vorsorgen	Sonstiges Ergebnis (OCI)
Kredite und Forderungen	393,4	3,1		793,0	0,0
Handelsaktiva	169,7	-58,5		0,0	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	1,1	-73,7		0,0	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	9,7	-1,9		0,0	11,6
Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	-441,9	-1,9		0,0	0,0
Finanzielle Verbindlichkeiten, die ergebniswirksam zum Fair Value bewertet werden	-26,0	75,1		0,0	0,0
Gesamt	106,1	-57,7		793,0	11,6

Die Nettogewinne und -verluste aus Finanzinstrumenten stellen sich für das Kalenderjahr 2014 für jede Kategorie wie folgt dar:

in EUR Mio.

1.1.-31.12.2014	Nettozins- ergebnis	Bewertung und Veräußerung	Kreditrisiko- vorsorgen	Sonstiges Ergebnis (OCI)
Kredite und Forderungen	319,1	-7,0	-4.168,5	0,0
Handelsaktiva	203,2	58,7	0,0	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	2,0	-13,1	0,0	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	21,9	14,8	0,0	21,1
Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	-418,6	-1,6	0,0	0,0
Finanzielle Verbindlichkeiten, die ergebniswirksam zum Fair Value bewertet werden	-27,1	238,3	0,0	0,0
Gesamt	100,6	290,0	-4.168,5	21,1

(122) Fair-Value-Angaben

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt werden würde. Bei Heranziehung von Marktpreisen von vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie auch bei der Festlegung des vorteilhaftesten Marktes gemäß IFRS 13.16 wurde auf die Abbauverpflichtung der Heta Bedacht genommen. Basierend auf der Herkunft eines Fair Values ergibt sich folgende Fair-Value-Hierarchie:

Auf aktiven Märkten notierte Preise (Level I)

Der Fair Value von auf aktiven Märkten gehandelten Finanzinstrumenten kann am besten durch notierte Preise ermittelt werden, sofern diese die im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Transaktionen verwendeten Marktwerte/Preise darstellen. Dies gilt vor allem für an Börsen gehandelte Eigenkapitalinstrumente, im Interbankenmarkt gehandelte Fremdkapitalinstrumente und börsengehandelte Derivate.

Bewertungsverfahren mittels beobachtbarer Parameter (Level II)

Falls keine Börsennotierung für einzelne Finanzinstrumente vorliegt, müssen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts die Marktpreise von vergleichbaren Finanzinstrumenten herangezogen oder durch anerkannte Bewertungsmodelle mithilfe von beobachtbaren Preisen oder Parametern ermittelt werden. In dieser Kategorie sind die Mehrheit der OTC-Derivate und nicht börsennotierte Fremdkapitalinstrumente zu finden.

Bewertungsverfahren mittels nicht beobachtbarer Parameter (Level III)

In diese Kategorie fallen Finanzinstrumente, für die keine beobachtbaren Börsenkurse oder Preise vorhanden sind. Daher wird der Fair Value mittels Bewertungsmodellen ermittelt, die für das jeweilige Finanzinstrument angemessen sind. In diesem Modell wird von Annahmen und Einschätzungen des Managements ausgegangen, die von der Preistransparenz und der Komplexität des Finanzinstruments abhängen.

Als Zeitpunkt der Umgruppierung zwischen verschiedenen Stufen innerhalb der Fair-Value-Hierarchie wird das Ende der Berichtsperiode festgelegt.

Eigenkapitalinstrumente

Eigenkapitalinstrumente werden im Level I ausgewiesen, wenn eine Preisnotierung an einem aktiven Markt gegeben ist. Wenn keine Notierung zur Verfügung steht, werden diese unter Level III ausgewiesen. Die fortgeführten Anschaffungskosten werden bei Eigenkapitaltiteln dann angesetzt, wenn der Fair Value nicht verlässlich ermittelbar ist. Eine Wertminderung liegt bei zu Anschaffungskosten bewerteten Eigenkapitalinstrumenten dann vor, wenn der Buchwert signifikant oder über einen längeren Zeitraum über dem erzielbaren Betrag liegt.

Derivate

Der Fair Value von Derivaten, die keine Optionen sind, wird durch Diskontierung der jeweiligen Cashflows ermittelt. Basiert diese Bewertungstechnik auf beobachtbaren Inputfaktoren erfolgt ein Ausweis im Level II. Nicht beobachtbare, wesentliche Inputfaktoren führen zu einem Ausweis als Level III. Die Ermittlung des Fair Values von strukturierten Finanzprodukten erfolgt unter Berücksichtigung der Art des eingebetteten Derivats mittels einer Bewertungstechnik und führt in Abhängigkeit der Inputfaktoren zu einem Ausweis unter Level II oder Level III.

Festverzinsliche Forderungen und Verbindlichkeiten

Festverzinsliche Forderungen, Verbindlichkeiten und Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Liquidität auf dem entsprechenden Markt bewertet. Erfolgt für liquide Titel die Bewertung zum jeweiligen Marktwert, werden diese in Level I ausgewiesen. Ist kein aktiver Markt vorhanden, wird auf Basis von Risikoprämienkurven der Fair Value ermittelt. Die Nähe zu der verwendeten Risikoprämienkurve bestimmt einen Ausweis in Level II oder Level III. Ein Ausweis unter Level III erfolgt dann, wenn im Bewertungsverfahren ein signifikanter nicht direkt auf dem Markt beobachtbarer Inputparameter verwendet wird. Eine Kursversorgung, die entweder mit einer geringeren Häufigkeit oder aus nur einer Quelle ist, führt zu einem Ausweis unter Level III.

Hedge Accounting

Die Heta nutzt im Rahmen des Hedge Accounting ausschließlich Fair-Value-Hedges, um so Marktwerte von Finanzinstrumenten abzusichern. Die Finanzinstrumente, für die eine Sicherungsbeziehung nach IAS 39 besteht, sind in der Bilanz entsprechend dem Hedged Fair Value, also dem Buchwert zuzüglich der Marktwertveränderung, die auf den abgesicherten Teil der Finanzinstrumente entfällt, angesetzt. Durch die Sicherungsbeziehung soll vor allem das Marktwertisiko, das durch Zinsänderungen hervorgerufen wird, minimiert werden.

Da sich der Buchwert von festverzinslichen Finanzinstrumente ohne Sicherungsbeziehung nach IAS 39 (Loans & Receivables (L&R), Held to Maturity) unabhängig von Marktveränderungen darstellt, ergibt sich daraus eine Differenz zwischen dem Fair Value und dem Buchwert, der sich anhand eines kapitalwertorientierten Bewertungsverfahrens ermittelt.

Hierzu wurde von der Heta die zu erwartende Zahlungsreihe für jedes Finanzinstrument aufgestellt und mit einem auf Marktdaten basierenden Diskontierungszins abgezinst.

Aufgrund der zum 31. Dezember 2014 bestehenden kapitalmäßige Überschuldung der Heta und der Ankündigung des Eigentümers der Gesellschaft, keine weiteren Mittel mehr zur Verfügung zu stellen, ist abzusehen, dass die Gesellschaft nicht in der Lage sein wird, die jeweils fällig werdenden Verbindlichkeiten zu bedienen. Unter Berücksichtigung des FMA-Bescheids vom 1. März 2015, mit welchem die Fälligkeit sämtlicher vom BaSAG umfassten Verbindlichkeiten bis zum 31. Mai 2016 gestundet wird, ist betreffend jener Verbindlichkeiten, die sich in einer Sicherungsbeziehung befinden, nicht mehr davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine effiziente Sicherungsbeziehung i.S.d. IAS 39 (Hedge Accounting) handelt. Aus diesem Grund wurden für sämtliche Verbindlichkeiten der Heta die Sicherungsbeziehungen im Geschäftsjahr 2014 aufgelöst und die derivativen Geschäfte nunmehr als sogenannte Stand-Alone-Derivate fortgeführt. Der sich aus der Auflösung der Sicherheitsbeziehung ergebende Effekt, das sind im Wesentlichen die bis zu diesem Stichtag vorgenommenen Grundgeschäftsanpassungen (Basis Adjustments), wird über die vertragliche Laufzeit des Grundgeschäfts verteilt.

Sicherungsbeziehungen i.Z.m. aktiven Grundgeschäften (insbesondere Wertpapiere und Forderungen) wurden zum 31. Dezember 2014 dann aufgelöst, wenn das zugrunde liegende Grundgeschäft eine längere Laufzeit als fünf Jahre aufweist. Die Begrenzung der Laufzeit erfolgte in Übereinstimmung mit dem vom Vorstand festgelegten Zeitraum für den vollständigen Portfolioabbau bis zum Jahr 2020. Derartige Derivate werden im Konzernabschluss 2015 als Stand-Alone-Derivate zum jeweiligen Marktwert angesetzt.

122.1. Fair Value von Finanzinstrumenten, die zum Fair Value bilanziert werden

122.1.1. VERWENDETE BEWERTUNGSTECHNIKEN BEI DER ERMITTLUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTES VON LEVEL-II UND LEVEL-III-POSITIONEN

Zu den anerkannten Bewertungsmodellen zählen nach IFRS 13 der marktbasierter Ansatz, der kostenbasierte Ansatz sowie der einkommensbasierte Ansatz. Der marktbasierter Ansatz stützt sich bei der Bewertungsmethode auf identische oder vergleichbare Vermögenswerte und Schulden. Beim einkommensbasierten Ansatz werden die künftigen Zahlungsströme oder Aufwendungen oder Erträge zum Bewertungsstichtag abgezinst. Der dadurch ermittelte beizulegende Zeitwert spiegelt die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser künftigen Beträge wider. Dazu zählen insbesondere Barwertmodelle aber auch Optionspreismodelle, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten oder Zahlungsströmen mit Optionscharakter verwendet werden. Der kostenbasierte Ansatz findet keine Anwendung.

Für Finanzinstrumente mit kurzfristiger Laufzeit, bei denen der Buchwert einen angemessenen Näherungswert für den beizulegenden Zeitwert darstellt, unterblieb eine gesonderte Ermittlung des Fair Values.

Ein Teil der Level-III-Positionen wird extern kursversorgt, jedoch beruht die Kursversorgung entweder auf einer geringeren Häufigkeit oder auf nur einer Quelle. Die Werte werden, wo es möglich ist, wiederkehrend mit Bewertungen von Drittparteien plausibilisiert. Bei den Positionen, die intern modellbasierend bewertet werden, werden folgende Bewertungstechniken angewandt:

Barwert der künftigen Zahlungsströme

Positionen im Level II und III, welche nicht auf aktiven Märkten gehandelt werden, bei denen jedoch Zeitpunkt und Größe der Zahlungsströme bekannt sind, werden mittels Barwertes der zukünftigen Zahlungsströme bewertet. Bei der Diskontierung wird eine Risikoprämie berücksichtigt. Bei Level-II-Instrumenten sind alle Inputfaktoren beobachtbar, wohingegen bei Level III einige Parameter nicht direkt beobachtbar sind.

Optionsbewertungsmodelle

Die im Bestand vorhandenen Positionen im Level III beinhalten Zahlungsströme, deren Größe an verschiedene Marktvariablen wie Swap-Sätze, Börsenindizes, FX-Kurse gekoppelt sind oder deren Zeitpunkt nicht determinierbar ist. Für die Bewertung solcher Zahlungsströme werden anerkannte Zins- und Optionsbewertungsmodelle eingesetzt, die täglich mit Marktdaten (Swaption-Preise, Preise, FX-Kurse) kalibriert werden.

122.1.2. NICHT BEOBACHTBARE INPUTFAKTOREN BEI LEVEL-III-POSITIONEN

Volatilitäten und Korrelationen

Volatilitäten sind bei Optionsbewertungen wichtige Inputparameter aller Bewertungsmodelle. Die Volatilitäten werden mittels anerkannter Modelle aus Marktdaten abgeleitet. Fließen mehrere Marktvariablen in ein Modell ein, müssen auch Korrelationen geschätzt und berücksichtigt werden.

Risikoprämien

Kreditrisikoprämien sind ein Maß für das Ausfallrisiko eines Emittenten. Sie beinhalten Information über den erwarteten Verlust bei Ausfall des Emittenten und spiegeln somit Verlustschwere und Ausfallswahrscheinlichkeit wider. Risikoprämien sind bei einigen Emittenten direkt auf dem Markt beobachtbar. Wenn keine Single-Name-CDS-Kurven für Emittenten vorhanden sind, müssen die Risikoprämien aufgrund der Ähnlichkeit mit anderen Emittenten oder aufgrund der Landes- und Sektorzugehörigkeit des Emittenten geschätzt werden. Dies gilt für die Risikoprämie der Heta.

Länderrisiko

In einigen Ländern gibt es einen zusätzlichen Risikofaktor des Emittenten, der bei der Fair Value-Bewertung mitberücksichtigt wird. Zu diesem Zweck wird eine Länderrisikoprämie berücksichtigt, die aus der Länder-CDS-Kurve errechnet wird.

Internes Rating

Das Ausfallrisiko des Emittenten wird durch die konzerninterne Rating-Skala bestimmt.

Liquiditätsabschlag

Bei einem illiquiden Markt werden sowohl bei einkommensbasierten als auch marktbasierter Ansätzen Liquiditätsabschläge berücksichtigt, die anhand von Marktindikationen abgeleitet werden.

Verlustschwere (Loss Given Default)

Die Verlustschwere ist eine Größe, die niemals direkt beobachtbar ist, bevor ein Unternehmen ausfällt. Die erwartete Verlustschwere wird aus historischen Daten geschätzt.

Ausfallwahrscheinlichkeiten

Aus Risikoprämien und Verlustschwere werden Ausfallwahrscheinlichkeiten geschätzt, die für etwaige Fair-Value-Anpassungen verwendet werden. Die Bandbreiten für nicht beobachtbare Inputfaktoren stellen sich zum 31. Dezember 2015 wie folgt dar:

Finanzinstrument	Inputparameter	Bandbreite
Derivate	LGD	40%
	PD	0,27 % - 100 %
Wertpapiere und Darlehen	Credit Spread	0 bp - 7.324 bp
Länderrisiko	Credit Spread	0 bp - 170 bp
Internes Rating	PD	0,00 % - 25,00 %
Liquiditätsabschlag		250 bp
marktbasierend	Kursabschlag	0% - 40%
einkommensbasiert	Credit Spread	250 bp
Verlustschwere	LGD	45%
Derivate und Wertpapiere	Volatilität (kalibrierte prozentuelle Volatilitäten)	25 % - 285 %

122.1.3. ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS

Die Bewertungsanpassungen für das Kontrahentenausfallrisiko (Credit Valuation Adjustment, CVA) und für das eigene Ausfallrisiko (Debt Valuation Adjustment, DVA)

Die Bewertungsanpassungen für das Kontrahentenausfallrisiko (Credit Valuation Adjustment, CVA) und für das eigene Ausfallrisiko (Debt Valuation Adjustment, DVA) werden für alle OTC-Derivatepositionen ausgewiesen. Die Berechnung basiert auf einer Monte-Carlo-Simulation der künftigen Wiederbeschaffungswerte (Exposure), wobei die Auswirkungen von CSA-Agreements (Credit Support Annex, CSA) pfadweise berücksichtigt werden. Zu jedem künftigen Zeitpunkt ergibt sich somit eine Verteilung der Wiederbeschaffungswerte. Für die CVA-Ermittlung werden die unbedingten Erwartungswerte aus den positiven Exposure-Pfaden mit den marginalen Ausfallwahrscheinlichkeiten des Kontrahenten multipliziert und diskontiert. Die DVA-Ermittlung erfolgt hingegen durch die Multiplikation und Diskontierung der unbedingten Erwartungswerte aus den negativen Exposure-Pfaden mit den bankeigenen marginalen Ausfallwahrscheinlichkeiten.

Bei Kontrahenten, mit Besicherungsverträgen werden der CVA und DVA auf Portfolioebene berechnet. In der Berechnung werden Vertragsparameter wie Minimum Transfer Amount, Threshold, Rundungen und Netting berücksichtigt. Bei der Allokation des Portfolio-CVA auf Einzelpositionen wird der relative CVA-Ansatz verwendet. Hierbei wird der Portfolio-CVA proportional zu den Einzel-CVAs verteilt. Für unbesicherte Positionen wird der vollständige CVA-Ansatz angewendet. In diesem Ansatz wird der CVA auf Einzelpositionsebene berechnet. Bei der Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeiten kommt ein Wasserfallprinzip zur Anwendung. Zuerst werden die Ausfallwahrscheinlichkeiten aus CDS-Kurven abgeleitet. Falls keine Single-Name-Kurven vorhanden sind, werden synthetische Kurven herangezogen, die sich aus landesspezifischen Kurven und einem internen Rating zusammensetzen.

OIS-Diskontierung

Die Heta bewertet Derivate unter Berücksichtigung von Basis-Spread-Einflüssen durch die Verwendung unterschiedlicher Zinskurven. Die Berechnung von Forward-Raten und Diskontierungsfaktoren erfolgt mit verschiedenen Zinskurven (Multi-curve Framework). Bei der Bewertung von besicherten OTC-Derivaten werden in Folge der aktuellen Marktstandards Overnight-Indexed-Swap-Sätze (OIS-Zinssatz) zur Diskontierung herangezogen. Für Fremdwährungsswaps, bei denen Besicherung und Geldflüsse eine andere Währung aufweisen, wird zusätzlich ein Cross-Currency-Basis-Spread berücksichtigt.

122.1.4. SENSITIVITÄTSANALYSE BEI LEVEL-III-POSITIONEN

Die Bestimmung des Wertes von Finanzinstrumenten, die dem Level III zugeordnet werden, beruht auf nicht beobachtbaren Inputfaktoren. Welcher Wert diesen nicht beobachtbaren Faktoren zugeteilt wird, kann aus einer Bandbreite von Alternativen abgeleitet werden und unterliegt den Annahmen und Einschätzungen des Managements. Innerhalb der möglichen Bandbreite wurden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 die Werte der Faktoren unter Berücksichtigung von Preistransparenz und Komplexität des Finanzinstruments so gewählt, dass die Marktbedingungen am besten reflektiert werden. Um Sensitivitäten innerhalb der Bemessung des Fair Values gegenüber Veränderungen der nicht beobachtbaren Inputfaktoren zu ermitteln, wurden die Einflussfaktoren um +/- 100 Basispunkte verschoben. Als wesentlicher nicht beobachtbarer Inputfaktor bei der Bewertung von Level-III-Positionen wurde der Credit Spread identifiziert.

Aus der Erhöhung und der Verminderung des Credit Spreads ergaben sich folgende Ergebniseffekte:

in EUR Mio.

31.12.2015	Fair Value bei Verschieben des Credit-Spreads um – 100 BP	Fair Value bei Verschieben des Credit-Spreads um +100 BP
Vermögenswerte		
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	–8,8	7,9
Gesamt	–8,8	7,9
Schulden		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–1,3	1,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	–0,0	0,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	–1,2	1,2
Nachrangkapital	–0,1	0,1
Gesamt	–2,6	2,6

122.1.5. FAIR-VALUE-LEVEL

In der nachfolgenden Tabelle wird die Zuteilung der Finanzinstrumente, die zum Fair Value bilanziert werden, zum entsprechenden Level gemäß Fair-Value-Hierarchie zum 31. Dezember 2015 dargestellt (siehe Note (122) Fair-Value-Angaben).

in EUR Mio.

31.12.2015	Level I - notierte Markt- preise	Level II - aus beobachtbaren marktbasieren Modellen	Level III - aus nicht beobachtbaren marktbasieren Modellen	Gesamt
Vermögenswerte				
Derivative Finanzinstrumente	0,0	542,8	53,4	596,2
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	0,4	0,0	204,8	205,2
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	328,2	32,0	35,7	395,9
Gesamt	328,6	574,8	293,9	1.197,3
Schulden				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0	172,8	172,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,0	1,0	1,0
Verbindlichkeiten Pfandbriefbank	0,0	0,0	7,3	7,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	77,7	120,5	198,2
Derivative Finanzinstrumente	0,0	455,6	24,7	480,2
Nachrangkapital	0,0	0,0	4,5	4,5
Hybridkapital	0,2	0,0	0,0	0,2
Gesamt	0,2	533,2	330,7	864,1

Die Fair-Value Zuteilung je Level stellt sich zum 31. Dezember 2014 wie folgt dar:

in EUR Mio.

31.12.2014	Level I - notierte Markt- preise	Level II - aus beobachtbaren marktbasierten Modellen	Level III - aus nicht beobachtbaren marktbasierten Modellen	Gesamt
Vermögenswerte				
Derivative Finanzinstrumente	0,0	876,7	79,6	956,3
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	0,0	1,8	487,4	489,2
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	685,7	146,9	273,5	1.106,1
Gesamt	685,7	1.025,4	840,6	2.551,6
Schulden				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0	198,0	198,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,0	3,0	3,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	77,8	148,4	226,1
Derivative Finanzinstrumente	0,0	743,5	46,3	789,8
Nachrangkapital	0,0	0,0	3,3	3,3
Hybridkapital	0,4	0,0	0,0	0,4
Gesamt	0,4	821,3	399,0	1.220,7

Die Überleitung der Finanzinstrumente der Kategorie Level III ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

in EUR
Mio.

31.12.2015	Stand Beginn Berichts- periode (+)	Gewinne/ Verluste insgesamt	Neube- wertung (nur afs)	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Transfer in Level III	Transfer aus Level III	Sons- tige (+/-)	Stand ENDE Berichts- periode (-)
Vermögenswerte									
Handelsaktiva	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Derivative Finanzinstrumente	79,6	-26,1	0,0	0,1	0,0	0,0	-0,2	-0,0	53,4
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	487,4	-85,1	0,0	0,0	-199,4	1,9	0,0	0,0	204,8
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	273,5	0,2	0,8	8,7	-248,8	18,1	0,0	-14,6	38,1
Gesamt	840,6	-111,0	0,8	8,5	-447,3	19,9	-0,2	-14,6	293,9
Schulden									
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	198,0	-25,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	172,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3,0	-2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	148,5	-18,9	0,0	0,0	-1,8	0,0	0,0	0,0	127,8
Derivative Finanzinstrumente	46,3	-21,6	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	-0,1	24,7
Nachrangkapital	3,3	2,2	0,0	0,0	-1,0	0,0	0,0	0,0	4,5
Gesamt	399,1	-65,6	0,0	0,1	-2,8	0,0	0,0	-0,1	330,7

Die gestundeten Zahlungsströme aufgrund des Mandatsbescheids der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 wurden bei der Bewertung der Fair Values mitberücksichtigt. Die Spalte „Gewinne/Verluste insgesamt“ beinhaltet sowohl Erträge und Aufwendungen von Finanzinstrumenten, die am 31. Dezember 2015 im Bestand sind, als auch von Finanzinstrumenten, die im Geschäftsjahr 2015 abgegangen sind. Die Gewinne bzw. Verluste für derivative Finanzinstrumente werden im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss, im Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) sowie im Handelsergebnis ausgewiesen, die restlichen Positionen werden entsprechend ihrer Kategorie in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. im Eigenkapital ausgewiesen.

Von den zum 31. Dezember 2015 im Bestand befindlichen Finanzinstrumenten resultiert ein Verlust von EUR - 51,0 Mio. (2014: EUR -204,4 Mio.), der im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit and loss, im Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) sowie im Handelsergebnis ausgewiesen wird.

Aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit von externen Marktwerten wurde im Jahr 2015 insgesamt EUR 0,0 Mio. (2014: EUR 3,0 Mio.) aus Level I in Level III umgliedert.

Zum 31. Dezember 2014 stellte sich die Überleitung der im Level III ausgewiesenen Vermögenswerte wie folgt dar:

in EUR Mio.

31.12.2014	Stand Beginn Berichts- periode (+)	Gewinne/ Verluste insgesamt	Neube- wertung (nur afs)	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Transfer in Level III	Transfer aus Level III	Sonstige (+/-)	Stand ENDE Berichts- periode (-)
Vermögenswerte									
Handelsaktiva	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Derivative									
Finanzinstrumente Finanzielle	126,0	-46,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	79,6
Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss Finanzielle	503,3	7,0	0,0	15,3	-18,2	0,0	0,0	-20,0	487,4
Vermögenswerte – available for sale	167,3	-25,1	2,4	260,3	-129,4	3,0	0,0	-5,0	273,5
Gesamt	796,6	-64,4	2,4	275,6	-147,6	3,0	0,0	-25,0	840,6
Schulden									
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	289,8	-91,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	198,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	9,2	-6,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	260,3	-101,7	0,0	0,0	-10,0	0,0	0,0	0,0	148,5
Derivative									
Finanzinstrumente	36,4	9,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	46,3
Nachrangkapital	28,2	-14,9	0,0	0,0	-10,0	0,0	0,0	0,0	3,3
Gesamt	623,8	-204,8	0,0	0,0	-20,0	0,0	0,0	0,1	399,1

122.2. Fair Value von Finanzinstrumenten und Vermögenswerten, die nicht zum Fair Value bilanziert werden

Die Bewertungstechniken zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten des Konzerns, die in der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, entsprechen jenen, die in der Note (122.1) Fair Value von Finanzinstrumenten, die zum Fair Value bilanziert werden, aufgeführt sind.

Nachfolgend werden die Buchwerte der bilanzierten Finanzinstrumente und Vermögenswerte, die nicht zum Fair Value ausgewiesen werden, den jeweiligen Fair Values gegenübergestellt:

in EUR Mio.

31.12.2015	Buchwert	Fair Value	Differenz	Level I - notierte Marktpreise	Level II - aus beobacht- baren markt- basierten Modellen	Level III - aus nicht beobacht- baren markt- basierten Modellen
Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	2.200,4	2.199,6	-0,8	0,0	0,0	2.199,6
Forderungen an Kunden	2.385,0	2.260,0	-125,0	0,0	0,0	2.260,0
Sonstige Finanzinvestitionen - Investment Properties	405,6	417,8	12,2	0,0	0,0	417,8
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	429,4	430,5	1,2	0,0	0,0	430,5
Übrige sonstige Forderungen	23,4	28,0	4,6	0,0	0,0	28,0
Gesamt	5.443,6	5.335,9	-107,8	0,0	0,0	5.335,9
Schulden						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.227,3	3.171,6	55,7	0,0	0,0	3.171,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.549,9	1.020,7	529,2	0,0	0,0	1.020,7
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.595,5	5.724,5	2.871,0	0,0	0,0	5.724,5
Nachrangkapital	2.000,6	1.439,2	561,4	0,0	0,0	1.439,2
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	22,0	22,0	0,0	0,0	0,0	22,0
Gesamt	15.395,3	11.378,0	4.017,3	0,0	0,0	11.378,0

Der Fair Value von Forderungen und Verbindlichkeiten wird mittels Barwert von zukünftigen Zahlungsströmen ermittelt. Die aufgrund des Mandatsbescheides der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 gestundeten Zahlungsströme wurden in der Bewertung der Fair Values mitberücksichtigt. Die Höhe der Risikoprämien bei Forderungen hängt vom internen oder externen Rating des Kreditnehmers, einer Länderrisikoprämie und einem Liquiditätsabschlag bei illiquiden Märkten ab. Bei Verbindlichkeiten wird zusätzlich der eigene Credit Spread im Diskontfaktor berücksichtigt. Das inhärente Modellrisiko und die Illiquidität der Positionen wurden zusätzlich mit Anpassungsfaktoren berücksichtigt.

Die Ermittlung des Fair Values von finanziellen Vermögenswerten – held to maturity erfolgt auf Basis externer Kursquellen. Der beizulegende Zeitwert von Investment Properties wird durch marktbasierter Schätzungen, die grundsätzlich von hauptamtlichen Gutachtern berechnet werden, bestimmt. Existiert keine marktbasierter Schätzung, wird der beizulegende Zeitwert anhand eines Ertragswertverfahrens geschätzt.

Bei den zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts auf Basis vorhandener Kaufpreisanbote.

Die Buchwerte der bilanzierten Finanzinstrumente und Vermögenswerte, die nicht zum Fair Value ausgewiesen werden sowie die jeweiligen Fair Values, stellen sich zum 31. Dezember 2014 wie folgt dar:

in EUR Mio.

31.12.2014	Buchwert	Fair Value	Differenz	Level I - notierte Marktpreise	Level II - aus beobacht- baren markt- basierten Modellen	Level III - aus nicht beobacht- baren markt- basierten Modellen
Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	3.101,3	3.100,7	-0,6	0,0	0,0	3.100,7
Forderungen an Kunden	2.754,8	2.574,8	-180,0	0,0	0,0	2.574,8
Sonstige Finanzinvestitionen – Investment Properties*	784,8	799,7	14,9	0,0	0,0	799,7
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	99,8	100,1	0,3	0,0	0,0	100,1
Übrige sonstige Forderungen	60,8	62,5	1,7	0,0	0,0	62,5
Gesamt	6.801,5	6.637,8	-163,7	0,0	0,0	6.637,8
Schulden						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.647,3	2.631,4	15,9	0,0	0,0	2.631,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.572,5	1.112,9	459,6	0,0	0,0	1.112,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.524,7	7.908,6	616,1	0,0	0,0	7.908,6
Nachrangkapital	1.152,1	183,9	968,2	0,0	0,0	183,9
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	15,8	15,8	0,0	0,1	0,0	15,7
Gesamt	13.912,3	11.852,5	2.059,8	0,1	0,0	11.852,5

*) Vorjahreswerte wurden zu Vergleichszwecken angepasst

(123) Saldierung

In den folgenden Tabellen wird getrennt für alle bilanzierten finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten die Überleitung der Bruttobeträge zu den saldierten Nettobeträgen vorgenommen. Auch werden diejenigen Beträge ausgewiesen, die einer rechtlich durchsetzbaren Global-Netting-Vereinbarung oder ähnlichen Vereinbarung unterliegen, jedoch nicht bilanziell saldiert werden.

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
VERMÖGENSWERTE	Derivative Finanzinstrumente	
Bruttobetrag der bilanzierten Finanzinstrumente	596,2	956,3
Buchwert von Finanzinstrumenten, die nicht nettingfähig sind	0,0	0,0
a) Bruttobetrag der bilanzierten Finanzinstrumente (I und II) *	596,2	956,3
b) Bilanziell genetteter Betrag für Finanzinstrumente I	0,0	0,0
c) Nettobetrag der Finanzinstrumente I und Bruttobetrag der Finanzinstrumente II, die in der Bilanz ausgewiesen werden (a-b)	596,2	956,3
d) Aufrechnungsvereinbarungen (Master netting arrangements) (nicht bereits in b inkludiert)	0,0	0,0
Betrag der bilanzierten Finanzinstrumente, die weder bestimmte noch sämtliche Saldierungskriterien nach IAS 32,42 erfüllen (Saldierungseffekt der Finanzinstrumente II)	146,7	670,7
Beträge im Zusammenhang mit finanziellen Sicherheiten (einschließlich Barsicherheiten)	0,0	0,0
e) Nettobetrag der Finanzinstrumente I und II (c-d)	449,5	285,6

* Finanzinstrumente I: Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die bereits in der Bilanz saldiert ausgewiesen werden.
Finanzinstrumente II: Finanzinstrumente, die einer Netting-Vereinbarung unterliegen, jedoch nicht bilanziell saldiert werden.

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
SCHULDEN	Derivative Finanzinstrumente	
Bruttobetrag der bilanzierten Finanzinstrumente	480,2	789,8
Buchwert von Finanzinstrumenten, die nicht nettingfähig sind	0,0	0,0
a) Bruttobetrag der bilanzierten Finanzinstrumente (I und II) *	480,2	789,8
b) Bilanziell genetteter Betrag für Finanzinstrumente I	0,0	0,0
c) Nettobetrag der Finanzinstrumente I und Bruttobetrag der Finanzinstrumente II, die in der Bilanz ausgewiesen werden (a-b)	480,2	789,8
d) Aufrechnungsvereinbarungen (Master netting arrangements) (nicht bereits in b inkludiert)		
Betrag der bilanzierten Finanzinstrumente, die weder bestimmte noch sämtliche Saldierungskriterien nach IAS 32,42 erfüllen (Saldierungseffekt der Finanzinstrumente II)	146,7	670,7
Beträge im Zusammenhang mit finanziellen Sicherheiten (einschließlich Barsicherheiten)	0,0	0,0
e) Nettobetrag der Finanzinstrumente I und II (c-d)	333,5	119,1

* Finanzinstrumente I: Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die bereits in der Bilanz saldiert ausgewiesen werden.
 Finanzinstrumente II: Finanzinstrumente, die einer Netting-Vereinbarung unterliegen, jedoch nicht bilanziell saldiert werden.

Für die Aufrechnung von Geschäften im Derivatbereich werden mit den Geschäftspartnern Rahmenverträge abgeschlossen, wodurch positive und negative Marktwerte der unter den Rahmenverträgen einbezogenen derivativen Verträge miteinander verrechnet werden können. Da jedoch solche Aufrechnungen im normalen Geschäftsverlauf nicht vorgenommen werden können und nur im Fall einer Beendigung, wie z.B. im Falle einer Insolvenz, zur Anwendung gelangen, werden solche Saldierungen bilanziell nicht vorgenommen.

(124) Derivative Finanzinstrumente

124.1. Derivatespiegel

Zum Bilanzstichtag waren folgende Geschäfte noch nicht abgewickelt:

in EUR Mio.

	31.12.2015			31.12.2014		
	Nominal- beträge	Marktwerte		Nominal- beträge	Marktwerte	
		Positive	Negative		Positive	Negative
a) Zinsbezogene Geschäfte						
OTC-Produkte:	8.177,4	579,3	323,9	11.441,6	949,3	549,6
- Zinsswaps	8.115,1	579,2	323,8	11.362,6	949,2	549,5
- Zinstermingeschäfte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Zinsoptionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Caps, Floors	62,3	0,1	0,1	79,0	0,1	0,1
- Sonstige Zinskontrakte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Währungsbezogene Geschäfte						
OTC-Produkte:	733,8	17,0	156,3	5.148,6	7,0	240,2
- Währungsswaps	464,7	17,0	152,3	848,2	4,5	236,4
- Devisenswaps	266,7	0,0	4,0	4.296,4	2,4	3,7
- Devisentermingeschäfte - Käufe	1,2	0,0	0,0	2,0	0,0	0,0
- Devisentermingeschäfte - Verkäufe	1,2	0,0	0,0	2,0	0,0	0,0
- Optionen auf Währungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Derivatgeschäfte dienen der Absicherung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen. Schwerpunktmäßig werden Mikro-Hedges zur direkten Absicherung einzelner Transaktionen der Passivseite verwendet. Sämtliche Hedge-Beziehungen, welche sich auf Aktivgeschäfte beziehen, die eine Laufzeit über den von der Abwicklungsbehörde vorgegebenen Abbau-Zeithorizont (Dezember 2020) aufweisen sowie alle Hedge-Beziehungen, die sich auf Passivgeschäfte (Verbindlichkei-

ten) beziehen, wurden zum 31. Dezember 2014 aufgelöst. Hinsichtlich Ausweis und Bewertung der Derivate wird auf Note (17) Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (IAS 39) und Note (20) Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen verwiesen.

124.2. Fälligkeitsanalyse zu Derivaten

Die Fälligkeitsanalyse für Derivate umfasst die Produkte Cross-Currency-, Interest-Rate- und FX-Swaps und ist unterteilt in die für die Steuerung relevanten Portfolios. Die zukünftig erwarteten Cashflows werden saldiert dargestellt. Für den Großteil der Derivate werden Barsicherheiten hinterlegt. Etwaige Änderungen der Derivate-Marktwerte führen zu Veränderungen der Barsicherheiten, die hier nicht berücksichtigt werden:

in EUR Mio

Per 31. Dezember 2015	1 J (2016)	2 J (2017)	3 J (2018)	4 J (2019)	5 J (2020)	>5 J (>2020)	Summe
Netto Cashflow von Derivaten							
Anlagebuch	-16,0	-14,0	-12,0	-10,0	-9,0	-40,0	-101,0
Market Risk Steering ALM	178,0	112,0	18,0	7,0	4,0	-9,0	310,0
Market Risk Steering B2B	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Market Risk Steering FVO	3,0	13,0	0,0	-2,0	-2,0	-8,0	4,0
Market Risk Steering FX	11,0	-49,0	-52,0	0,0	0,0	0,0	-90,0
Market Risk Steering HA	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	176,0	62,0	-46,0	-5,0	-7,0	-57,0	123,0

in EUR Mio.

Per 31. Dezember 2014	1 J (2015)	2 J (2016)	3 J (2017)	4 J (2018)	5 J (2019)	>5 J (>2019)	Summe
Netto Cashflow von Derivaten							
Anlagebuch	-20,0	-18,0	-14,0	-11,0	-10,0	-49,0	-122,0
Market Risk Steering ALM	193,0	171,0	110,0	16,0	5,0	-4,0	491,0
Market Risk Steering B2B	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
Market Risk Steering FVO	12,0	10,0	10,0	-2,0	-4,0	-32,0	-6,0
Market Risk Steering FX	-133,0	4,0	-34,0	-37,0	0,0	0,0	-200,0
Market Risk Steering HA	5,0	4,0	1,0	1,0	1,0	4,0	16,0
Summe	58,0	171,0	73,0	-33,0	-8,0	-81,0	180,0

ALM – Asset Liability Management – Derivate zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos

B2B – back to back Derivate (Spiegelderivate)

FVO – Derivate in ökonomischer Sicherungsbeziehung (Fair Value Option)

FX – Währungsswaps / Cross-Currency-Swaps

HA – Derivate in Sicherungsbeziehungen (Fair Value Hedges)

(125) Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen stellen sich bilanzmäßig zum jeweiligen Bilanzstichtag wie folgt dar:

in EUR Mio.

31.12.2015	Allein-eigentümer	Beteiligungen	Joint Ventures	Leitende Angestellte	Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine
Vermögenswerte	99,5	23,9	21,2	0,0	618,2
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0	1.146,3
Forderungen an Kunden	50,0	92,2	22,2	0,0	0,0
Risikovorsorge	0,0	-72,9	-1,0	0,0	-528,1
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	49,5	4,6	0,0	0,0	0,0
Schulden	211,3	0,5	4,5	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,4	4,5	0,0	0,0
Rückstellungen	143,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	67,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige nicht-finanzielle Verbindlichkeiten	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
Verpflichtungen aus Garantien und Haftungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
Garantien für Nahestehende, vom Konzern ausgestellt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
Garantien für Nahestehende, vom Konzern erhalten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Die HGAA wird aufgrund des Closings am 17. Juli 2015 nicht mehr als nahestehendes Unternehmen angeführt – siehe Note (129.2) Verkaufsvertrag zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks.

in EUR Mio.

31.12.2014	Allein-eigentümer	Beteiligungen	Joint Ventures	Leitende Angestellte	Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine	HYPO GROUP ALPE ADRIA
Vermögenswerte	62,3	45,2	38,0	0,0	414,0	984,5
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0	1.231,3	984,5
Forderungen an Kunden	62,3	104,3	45,3	0,0	0,0	0,0
Risikovorsorge	0,0	-70,6	-7,3	0,0	-817,2	0,0
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	0,0	11,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Schulden	31,3	0,4	0,8	0,3	0,0	97,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,4	0,8	0,0	0,0	97,3
Rückstellungen	22,9	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	8,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige nicht-finanzielle Verbindlichkeiten	0,2	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0
Verpflichtungen aus Garantien und Haftungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	158,4
Garantien für Nahestehende, vom Konzern ausgestellt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Garantien für Nahestehende, vom Konzern erhalten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	158,4

Salden und Transaktionen zwischen der Gesellschaft und ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die nahestehende Personen der Gesellschaft sind, wurden bei der Konsolidierung eliminiert und sind daher nicht offenzulegen.

Mit der Republik Österreich bestehen in ihrer Eigenschaft als Alleineigentümerin der Heta sowie der HBI eine Reihe von geschäftlichen und haftungsrechtlichen Beziehungen, die im Detail unter Note (129) Wesentliche Vereinbarungen sowie unter Note (129.1) Einigung mit Bund und HBI-Bundesholding AG betreffend die Kapitalisierung und Liquiditätsausstattung der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. dargestellt werden.

Als leitende Angestellte werden die Vorstände bzw. Geschäftsführer der Tochtergesellschaften sowie die erste und zweite Führungsebene der Konzernmuttergesellschaft, der Heta, definiert.

Die Beziehungen zu at equity einbezogenen Unternehmen werden in der Tabelle unter den Beteiligungen dargestellt.

Im Geschäftsjahr 2015 wurde ein Aufwand i.H.v. EUR - 1,2 Mio. (2014: EUR -38,1 Mio.) für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen (nicht konsolidierte Beteiligungsunternehmen im Anteilsbesitz der Heta) erfasst.

Die Konditionen für Refinanzierungslinien an ein ehemaliges Konzernunternehmen, welches weiterhin als nahestehende Unternehmen zu behandeln ist, liegen zwischen 33 und 210 Basispunkten Aufschlag auf den jeweiligen Referenzzinssatz.

Darüber hinaus bestehen zum Bilanzstichtag mit anderen Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im üblichen Ausmaß.

Die Beziehungen zu den Organen der Heta werden unter Note (134) Beziehungen zu den Organen dargestellt.

Neben den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr angefallenen Abgaben an die Republik Österreich, die als Alleineigentümerin eine das Unternehmen beherrschende Stellung einnimmt, sowie ihr direkt zurechenbaren Rechtskörperschaften wurden folgende Aufwendungen erfasst:

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2015	1.1. - 31.12.2014
Haftungsentgelt staatsgarantierte Nachrangleihe	-53,3	-53,3
Haftungsentgelt für Sicherungsinstrument i.Z.m. SEE-Verkauf	124,1	0,0
Haftungsentgelt Bürgschaften	-37,7	-17,6
Erfolgsbeteiligung für Verkauf SEE-Netzwerk	0,0	0,0
Gesamtsumme	33,1	-70,9

(126) Partizipationskapital

Der Ausweis des Partizipationskapitals, welches von der Republik Österreich gezeichnet wurde, erfolgt im Konzernabschluss mit EUR 1.075.111.072,56 im Eigenkapital in einem eigenen Posten. Sofern Gewinnausschüttungen auf das Partizipationskapital vorgenommen werden sollten, werden diese grundsätzlich als Ergebnisverwendung und nicht im Zinsaufwand ausgewiesen.

Als Bemessungsgrundlage für Gewinnausschüttungen wird der Jahresabschluss der Heta nach UGB/BWG zugrunde gelegt und auf das Vorhandensein eines ausreichenden Jahresgewinns nach Rücklagenbewegung abgestellt. Mangels Vorliegen eines ausschüttungsfähigen Jahresgewinns nach Rücklagenbewegung sind bis dato keine Ausschüttungen vorgenommen worden.

(127) Haftung Land Kärnten

Die gesetzliche Haftung des Landes Kärnten ist als Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB ausgestaltet und umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die vor dem 3. April 2003 eingegangen wurden, sowie alle Verbindlichkeiten, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstanden sind und deren Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten trifft das Land keine Haftung mehr. Die Haftung ist im Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) geregelt.

Eine zwischen dem Land Kärnten und der Heta abgeschlossene Haftungsprovisionsvereinbarung sah eine Haftungsprovision in der Höhe von 1 Promille p. a. des aushaftenden Betrags vor. Diese Haftungsprovisionsvereinbarung wurde unter Ausübung des vertraglich vorgesehenen ordentlichen Kündigungsrechtes von der Heta zum 31. Dezember 2011 gekündigt, wodurch die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der Haftungsprovision ab dem Jahr 2012 entfällt. Ungeachtet dieser Kündigung der vertraglichen Haftungsprovisionsvereinbarung gilt die gesetzlich geregelte Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten gemäß § 5 K-LHG weiterhin. Dem Aufsichtskommissär der Kärntner Landesholding wird weiterhin der erforderliche Zugang zu diesbezüglichen Informationen bei der Gesellschaft eingeräumt.

Über die Haftungsprovision für das Jahr 2011, die bisher seitens der Gesellschaft nicht gezahlt wurde, bestehen divergierende Rechtsstandpunkte zwischen der Gesellschaft und dem Land Kärnten. Die Gesellschaft hat eine Verjährungsverzichtserklärung bis 31. Dezember 2015 gegenüber dem Land abgegeben, welche in 2015 bis zum 31. Dezember 2016 verlängert wurde. Im Gegenzug hat sich das Land Kärnten verpflichtet, vorerst keine Klage gegen die Gesellschaft zu erheben.

Wie unter Note (2.2) Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) angegeben, wurden gewisse Verbindlichkeiten der Heta, die vom HaaSanG sowie der am 7. August 2014 in Kraft getretenen FMA-Verordnung (HaaSanV) umfasst waren, aufgrund des Erlöschens der Schuld erfolgswirksam ausgebucht. Dies betraf mit EUR 0,8 Mrd. nachrangige Verbindlichkeiten, die mit einer Haftung des Landes Kärnten ausgestattet waren. Diese wurden nach der am 3. Juli 2015 ergangenen Entscheidung des VfGH wieder erfolgswirksam in der Bilanz erfasst.

Die Entwicklung der landesbehafteten Verbindlichkeiten stellt sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	31.12.2015		31.12.2014*
	unter Berücksichtigung der Aufhebung des HaaSanG durch VfGH	unter Berücksichtigung der Aufhebung des HaaSanG durch VfGH	unter Anwendung HaaSanG
Heta Asset Resolution AG	11.133,8	11.025,3	10.168,7
Gesamt	11.133,8	11.025,3	10.168,7

*) Vorjahreswerte angepasst

Die Veränderung der landesbehafteten Verbindlichkeiten ist im Wesentlichen auf Veränderungen im Wechselkurs zurück zu führen.

Auf Basis der gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 2a FinStaG hat das Land Kärnten über den eigens dafür eingerichteten Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (K-AF) am 20. Jänner 2016 ein Angebot an die Heta-Gläubiger zum Erwerb aller landesgesetzlich besicherten Schuldtitel der Heta abgegeben. Im Rahmen der bestehenden Auskunftspflichten der Heta gemäß § 5 K-LHG ist die Heta dem Auskunftersuchen des Landes Kärnten i.Z.m. diesem Angebot zu seinen landesgesetzlich besicherten Schuldtiteln nachgekommen. Hinsichtlich weiterer Informationen hierzu siehe Note (4) Rückkaufangebote des Landes Kärnten.

(128) Wesentliche Verfahren

128.1. EU Verfahren

Das EU-Beihilfeverfahren der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG wurde per Entscheidung der Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) vom 3. September 2013 abgeschlossen.

Der von der EU-Kommission geforderte Verkauf des Banknetzwerks in Südosteuropa (SEE-Netzwerk, HGAA) erfolgte am 17. Juli 2015 und damit innerhalb der für den Vollzug eines Verkaufs gesetzten Vorgaben (Frist bis Jahresende 2015). Die Transaktion wurde vor Durchführung des Closings von der EU-Kommission aus beihilferechtlicher Sicht bestätigt.

Der Geschäftszweck der Heta ist der Abbau ihrer Vermögenswerte, die in der Kommissionsentscheidung vom September 2013 vorgesehenen Restriktionen sind weiterhin aufrecht. Für den Abbauteil gelten damit neben einem Neugeschäftsverbot und dem Prinzip eines kapital- und wertschonenden Abbaus, insbesondere auch Vorgaben für die Restrukturierung und Geschäftsanpassung von Einzelengagements sowie Auflagen zur Verwertung von Vermögenswerten. Die Einhaltung der Auflagen der Kommissionsentscheidung wird durch einen unabhängigen Monitoring Trustee regelmäßig überwacht und im Wege von Quartalsberichten der EU-Kommission dargelegt.

128.2. Aufhebung des Gesetzes HaaSanG durch den VfGH sowie daraus resultierende Klagen

Der Heta sind bisher insgesamt 34 Klagen zugestellt worden, in welchen Gläubiger die Verfassungsmäßigkeit des HaaSanG bestritten und auf die Feststellung des Bestehens der Forderungen bzw. auf Zahlung klagten. In vielen dieser Zivilprozesse waren die Verfahren durch die Gerichte aufgrund von Vorlageanträgen an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes lange Zeit unterbrochen. Mit Erkenntnis vom 3. Juli 2015 hat der VfGH sowohl das HaaSanG als auch die darauf basierende Verordnung über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen (HaaSanV) als verfassungswidrig zur Gänze aufgehoben. Als Folge wurden die 2014 als erloschen behandelten und erfolgswirksam ausgebuchten Verbindlichkeiten wieder in der Bilanz erfasst und die im Konzernabschluss 2014 i.Z.m. dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts München I (BayernLB (EKEG)-Verfahren) vom 8. Mai 2015 gebildeten Rückstellungen von EUR 0,9 Mrd. erfolgswirksam aufgelöst.

Insgesamt ergab sich dadurch in 2015 eine negative Auswirkung auf die Erfolgsrechnung und damit auch auf das Eigenkapital von rund EUR -0,8 Mrd. (Nominale) zuzüglich Zinsansprüchen, im Wesentlichen resultierend aus der Wiedererfassung der Verbindlichkeiten gegenüber Nachranggläubigern. Aus der Wiedererfassung der Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB ergaben sich aufgrund der in 2014 vorgenommenen Rückstellungsbevorsorgung keine wesentlichen Effekte auf den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015.

Nach Vorliegen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs wurden die bis dahin unterbrochenen Verfahren teilweise von Amts wegen, teilweise auf Antrag der Kläger, wieder aufgenommen. Es wurden weitere Schriftsätze von Kläger- und Beklagtenseite eingebracht. Mit der Entscheidung des VfGH, mit dem das Gesetz und die darunter erlassene Verordnung aufgehoben wurde, hat sich die Streitfrage in den Verfahren auf die Anwendbarkeit des seit 1. März 2015 für die Heta geltenden Zahlungsmoratoriums auf die betroffenen Verbindlichkeiten beschränkt. Die Heta nimmt in diesem Verfahren die Position ein, dass die betroffenen Verbindlichkeiten von dem, seitens der FMA verhängten, Moratorium erfasst sind.

Momentan scheint sich in den Verfahren ein vorsichtiges Abwarten abzuzeichnen, da die meisten Kläger die nächsten Entscheidungen der FMA abwarten möchten. In vielen Verfahren konnte deswegen ein einfaches Ruhen der Verfahren vereinbart werden.

128.3. Sachverhalte betreffend BayernLB

128.3.1. MEMORANDUM OF UNDERSTANDING (MOU) ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM FREISTAAT BAYERN UND PRÜFUNG DES MOU DURCH DIE HETA

Am 7. Juli 2015 gaben sowohl das österreichische als auch das bayerische Finanzministerium bekannt, dass zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet wurde, das die mögliche Grundlage für die Bereinigung sämtlicher zwischen BayernLB einerseits und Heta andererseits bzw. zwischen der BayernLB einerseits und der Republik Österreich und der Kärntner Landesholding andererseits anhängiger Verfahren sein könnte.

Mit der Unterzeichnung des MoU haben die Republik Österreich und der Freistaat Bayern einen Prozess eingeleitet, im Rahmen dessen unter anderem die Heta eingeladen wurde, zu prüfen und zu entscheiden, ob sie eine Generalbereinigung der bestehenden Rechtsstreitigkeiten mit der BayernLB auf der Grundlage dieses MoU mittragen will. Die Organe der Gesellschaft hatten daher zu prüfen, ob sie einen Vergleich der die Heta betreffenden Verfahren – wie im MoU skizziert – abschließen können. Das betraf insbesondere die Beendigung des EKEG-Verfahrens der Heta mit der BayernLB und die Beendigung der von der Republik Österreich gegen die BayernLB und die Heta geführten Irrtumsklage (siehe dazu Note (128.3.3) Irrtumsklage: Republik Österreich und BayernLB). Das MoU sah als „Vergleichsbetrag“ betreffend das EKEG-Verfahren einen Betrag von EUR 2,4 Mrd. (zuzüglich Zinsen ab 1. März 2015) vor, mit dem die BayernLB im gleichen Rang und in gleicher Weise mit allen anderen nicht-nachrangigen Gläubigern an einer Abwicklung der Heta (ob gemäß BaSAG oder im Rahmen einer Insolvenz) teilnehmen sollte.

Seitens der Organe der Heta wurden umfassend und unter Beiziehung österreichischer und deutscher Rechtsexperten, einschließlich der bisherigen Prozessanwälte, die Voraussetzungen für den Abschluss eines Vergleichs und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Heta geprüft. Am 21. September 2015 gab die Heta bekannt, dass sie bereit wäre den Vergleich – wie im MoU skizziert – mit der BayernLB abzuschließen. Die BayernLB war schlussendlich jedoch nicht bereit das EKEG-Verfahren in der Form wie ursprünglich geplant mit der Heta zu vergleichen. Das Verfahren wird deshalb ohne jede Beschränkung von der Heta fortgeführt und soll durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Gerichte in Deutschland erledigt werden. Die Heta hat hierzu fristgerecht am 1. Februar 2016 beim Oberlandesgericht (OLG) München ihre Berufungsbegründung eingebracht.

Die BayernLB erklärte sich jedoch vorab zu gewissen Zugeständnissen betreffend ihre Forderungen im EKEG-Verfahren bereit. Diese wurden in Form einer schriftlichen Bereinigungserklärung seitens der BayernLB einseitig abgegeben und lassen sich wie folgt zusammenfassen: Auch dann, wenn der BayernLB ein höherer Anspruch rechtskräftig im EKEG-Verfahren zugesprochen wird, wird die BayernLB nur mit EUR 2,4 Mrd. zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens 5,0 % p.a., an der Abwicklung der Heta teilnehmen. Diese Erklärung steht unter der Maßgabe, dass der Anspruch der BayernLB gleichberechtigt und gleichrangig mit den übrigen Senior-Gläubigern an einer Abwicklung nach BaSAG, einem Insolvenzverfahren über das Vermögen oder einer anderen Form der Abwicklung der Gesellschaft teilnimmt. Zudem hat sich die BayernLB bereit erklärt, auf die Einleitung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zu verzichten und sich darauf zu beschränken mit ihrer Forderung an der Abwicklung der Heta nach BaSAG teilzunehmen. Hinsichtlich des Anspruchs der Heta gegen die BayernLB aus den Widerklagen wurden keine Beschränkungen vorgesehen. Sollte die Heta mit diesen Ansprüchen rechtskräftig durchdringen, können diese Ansprüche auch von der BayernLB eingefordert werden. Mit Ausnahme der Ansprüche aus den EKEG-Verfahren und bestimmten Derivatgeschäften zwischen der BayernLB und Heta wurden durch entsprechende Erklärungen der BayernLB einerseits und der Heta andererseits alle wechselseitigen Ansprüche bereinigt.

Weiters wurde die sogenannte Irrtumsklage der Republik Österreich gegen die BayernLB als erstbeklagte Partei und die Heta als zweitbeklagte Partei beendet. Mögliche Ansprüche der Heta gegen die Republik Österreich wurden in keinen der getroffenen Vereinbarungen und Erklärungen geregelt. Diese bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt. Die Heta hat zur Wahrung möglicher Ansprüche einen Verjährungsverzicht seitens der Republik Österreich eingeholt.

Mit der wie oben dargestellten Umsetzung ergeben sich für die Heta folgende Vorteile:

- eine Vollstreckung der BayernLB in das Vermögen der Heta wurde damit verhindert;
- die Forderungen der BayernLB gegen die Heta von insgesamt EUR 2,8 Mrd. (per 1. März 2015) können aller Voraussicht nach auf EUR 2,4 Mrd. reduziert werden; und
- die BayernLB verpflichtet sich – unbeschadet eines gemäß BaSAG für alle Gläubiger gleichermaßen geltenden Rechtsschutzes – keine Maßnahmen zu setzen, die einer geordneten Abwicklung der Heta nach BaSAG zuwiderlaufen (etwa durch Bestreitung der Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen in anderen Mitgliedsstaaten).

Der Vorstand der Heta ist der Auffassung, dass aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zum 31. Dezember 2015 rund EUR 86,0 Mio. an Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB aufgelöst werden, können, da mit einer Inanspruchnahme der Heta nicht mehr zu rechnen ist bzw. diese vom freiwilligen Verzicht der BayernLB umfasst sind. Es handelt sich dabei um Rückstellungen für mögliche Schadenersatzansprüche der BayernLB i.Z.m. dem EKEG-Verfahren sowie um Sonstige Verbindlichkeiten für gewisse historische Regressansprüche der BayernLB.

Die zum 31. Dezember 2015 gegenüber der BayernLB bestehenden Verbindlichkeiten i.H.v. rund EUR 2,8 Mrd. (Nominale zuzüglich Zinsansprüche) können erst auf den von der BayernLB zugesagten Vergleichswert i.H.v. rund EUR 2,5 Mrd. (Nominale EUR 2,4 Mrd. zuzüglich Zinsen ab 1. März 2015 von mindestens 5,0 %) reduziert werden, sofern feststeht, dass die Forderungen der BayernLB als gleichrangige, unbesicherte Verbindlichkeiten in einer Abwicklung der Heta seitens der Abwicklungsbehörde anerkannt werden. Dieser Verzicht tritt jedoch erst bei vollständiger Abwicklung der Heta ein. Ob und in welcher Höhe die zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB in 2016 von Maßnahmen zur Gläubigerbeteiligung durch die Abwicklungsbehörde umfasst sein werden, liegt im ausschließlichen Ermessen der FMA.

128.3.2. URTEIL DES LANDGERICHTS MÜNCHEN I BETREFFEND EIGENKAPITALERSETZENDE DARLEHEN DER BAYERISCHEN LANDESBANK

Die ehemalige Mehrheitsaktionärin der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG - die Bayerische Landesbank (BayernLB) - hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus Sicht der damaligen Hypo Alpe Adria dem österreichischen EKEG unterliegen und daher weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage, welche später auf eine Leistungsklage umgestellt wurde, vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Klage wurde von der Heta umfassend erwidert und das Klagebegehren vollumfänglich bestritten sowie die in der Vergangenheit geleisteten Rückzahlungen an die BayernLB mittels fünf Widerklagen von insgesamt rund EUR 4,8 Mrd. geltend gemacht.

Das Landgericht München I hat in der Verhandlung am 8. Mai 2015 das erstinstanzliche Urteil mündlich verkündet. Das schriftlich ausgefertigte Urteil wurde den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 zugestellt. Das Gericht hat in dem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Klagebegehren der BayernLB fast zur Gänze stattgegeben und die Heta zur Zahlung eines Betrages von (i) EUR 1,03 Mrd. nebst Zinsen hieraus i.H.v. EUR 17,1 Mio. sowie Zinsen i.H.v. 5,0 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (jedoch mindestens 5,0 % p.a. seit dem 1. Jänner 2014 bzw. seit dem 21. Juni 2014), (ii) CHF 1,29 Mrd. nebst Zinsen hieraus i.H.v. CHF 15,2 Mio. sowie Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (jedoch mindestens 5,0 % p.a. seit dem 1. Jänner 2014) und (iii) EUR 1,4 Mio. nebst Zinsen verurteilt und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Heta zur Gänze abgewiesen. Lediglich in Bezug auf eine Anleihe i.H.v. CHF 300 Mio. sah sich das Gericht als nicht zuständig. Des Weiteren wurde festgestellt, dass der BayernLB sämtliche Schäden, die durch die Nichtzahlung oder nicht rechtzeitige Zahlung der Darlehensbeträge entstanden sind zu ersetzen sind. Für eine vollstreckbare Entscheidung in Bezug auf den Schadenersatzanspruch müsste die BayernLB noch auf Leistung klagen. Das mit der Entscheidung des Landgerichts München I ergangene Feststellungsurteil zum Schadenersatz beschränkt jedoch den Prüfungsumfang eines Gerichts bei einer nachfolgenden Leistungsklage darauf, ob die geltend gemachten Schäden solche im Sinne dieser Feststellung sind und ob sie der Höhe nach korrekt berechnet wurden.

Grundsätzlich stützte sich die Begründung des Gerichts darauf, dass der Heta der Beweis der „Krise“ im Sinne des EKEG nicht gelungen sei bzw. lehnte das Gericht sowohl die Anwendung des HaaSanG und darauf beruhender Maßnahmen auf Forderungen nach deutschem Recht als auch die Anwendung des auf Grundlage des BaSAG erlassenen Mandatsbescheids der FMA vom 1. März 2015 ab, welcher insbesondere die verfahrensgegenständlichen Forderungen der BayernLB einer Stundung bis zum 31. Mai 2016 unterwarf.

Aufgrund des erstinstanzlichen Urteils wurden im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 für jene Verbindlichkeiten, die durch das HaaSanG erloschen waren, Rückstellungen i.H.v. von rund EUR 0,9 Mrd. (Nominale zuzüglich Zinsansprüche) gebildet. Am 3. Juli 2015 hat der österreichische VfGH das HaaSanG aufgehoben und die Verbindlichkeiten wurden wieder bilanziell erfasst. Die hierfür gebildeten Rückstellungen wurden entsprechend aufgelöst.

Zur Wahrung der Frist wurde die Berufung beim Oberlandesgericht (OLG) München am 19. Juni 2015 angemeldet. Die Frist zur Einbringung der Berufungsbegründung wurde im Einvernehmen mit der BayernLB auf den 1. Februar 2016 verlängert. Die Heta hat fristgerecht die Berufungsbegründung eingereicht. Auch die BayernLB hat eine Berufungsbegründung

fristgerecht abgegeben. Eine Entscheidung des Berufungsgerichtes steht aus. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Verfahren vor dem OLG München die BayernLB ihre Forderungen in der derzeit bestehenden Höhe weiterhin geltend machen kann, ungeachtet der Vereinbarung, dass im Falle einer rechtskräftigen Entscheidung zugunsten der BayernLB die Forderungen grundsätzlich auf den Wert von EUR 2,4 Mrd. (zuzüglich Zinsen ab 1. März 2015) reduziert werden (siehe vorheriges Kapitel).

128.3.3. IRRTUMSKLAGE: REPUBLIK ÖSTERREICH UND BAYERNLB

Mit einer kurz vor Ende des Geschäftsjahres 2014 beim Handelsgericht Wien eingebrachten Leistungsklage beehrte die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, die Anpassung des zwischen der Republik Österreich und der BayernLB abgeschlossenen Aktienkaufvertrags (sogenannter Notverstaatlichungsvertrag) und des zugrunde liegenden Term Sheets. Das Klagebegehren (Hauptbegehren) lautete auf Zahlung eines Betrages von rund EUR 3,5 Mrd. seitens der BayernLB an die Republik Österreich. Zusätzlich wurde die Aufhebung bestimmter Bestimmungen des Aktienkaufvertrags und des dem Aktienkaufvertrag zugrundeliegenden Term Sheets, insbesondere der Bestimmung, die eine Sicherstellungsverpflichtung der Republik Österreich gegenüber der BayernLB für Refinanzierungslinien der Heta regelt, begehrt. Für den Fall, dass das Gericht dem Hauptbegehren nicht zustimmt, wurde eine Reihe von Eventualbegehren gestellt, unter anderem, die Aufhebung des Notverstaatlichungsvertrags. Erstbeklagte Partei war die BayernLB, die Heta war die zweitbeklagte Partei.

Dieses Verfahren wurde im Rahmen des am 11. November 2015 umgesetzten Memorandum auf Understanding (MoU) seitens der Republik Österreich beendet. Die Republik Österreich hat die Klage gegen die zwei beklagten Parteien unter Anspruchsverzicht zurückgezogen.

128.4. Klagen im Zusammenhang mit dem gemäß BaSAG verhängten Moratorium

Der Heta sind elf in Deutschland von Investoren eingebrachte Klagen auf Zahlung von Anleihen und darauf fälligen Zinsen, die aufgrund des mit 1. März 2015 verhängten Moratoriums nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt wurden, zugestellt worden. Diese Klagen sind alle am Landgericht Frankfurt anhängig. Von den Klagen sind Anleihen mit einem Nominale von EUR 2,2 Mrd. sowie CHF 33,0 Mio. umfasst.

Die Kläger bestreiten darin die Anerkennung der Maßnahmen der FMA nach dem BaSAG und begehren - entgegen der im Mandatsbescheid angeordneten Stundung - Zahlung. Erstinstanzliche Urteile können nach deutschem Recht gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (§ 709 ZPO), weshalb das Risiko besteht, dass Kläger auf der Grundlage eines erstinstanzlichen Urteils die Vollstreckung beantragen. Eine Verurteilung der Heta zur Zahlung der von den gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten betroffenen Verbindlichkeiten und eine damit verbundene allfällige Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Gläubiger liefe den von der FMA mit Bescheid vom 1. März 2015 angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zuwider. Die Heta wird deshalb nicht nur allfällige erstinstanzliche Urteile bekämpfen, um eine Klärung der Anerkennung des BaSAG in allen Mitgliedstaaten der EU herbeizuführen, sondern auch Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung setzen. Mit den eingebrachten Klagen wird von den Klägern versucht, die geordnete Abwicklung der Heta nach dem BaSAG zu untergraben und sich zu Lasten der anderen Gläubiger der Heta einen Sondervorteil zu verschaffen. Eine solche Befriedigung einzelner Gläubiger stünde in Widerspruch zum im BaSAG geltenden Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, zum Grundsatz der (gleichmäßigen) Verlusttragung durch die Gläubiger und zum Grundsatz der Nichtschlechterstellung der Gläubiger im Vergleich zu einer Verwertung im Konkurs. Die Abwicklungsbehörde hat deshalb am 16. März 2016 beim zuständigen Landgericht Frankfurt den Antrag auf Aussetzung gemäß § 59 Abs. 1 BaSAG der dort anhängigen Gerichtsverfahren gestellt bzw. in eventu die Aussetzung der Vollstreckung beantragt. Die Abwicklungsbehörde prüft in diesem Zusammenhang weitere mögliche rechtliche Schritte zur Wahrung einer geordneten Abwicklung. Letztlich besteht i.Z.m. Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger das Risiko, dass die Abwicklungsbehörde zur Sicherstellung der Gläubigergleichbehandlung ein Insolvenzverfahren beantragt.

Ein Insolvenzverfahren würde den Ausfall für die Gläubiger weiter erhöhen, da statt einer geordneten Abwicklung über einen Zeitraum von fünf Jahren (unter Anwendung der für die jeweiligen Vermögenswerte üblichen Verkaufsverfahren) eine weit schnellere Veräußerung von Vermögenswerten (unter Anwendung der für Insolvenzverfahren in den jeweiligen Ländern geltenden Verwertungsverfahren) der Bewertung zugrunde gelegt werden müsste. Im Falle des Ansatzes von derartigen "Insolvenz- bzw. Zerschlagungswerten" ist mit signifikant höheren Verlusten bzw. einer wesentlich niedrigeren Vermögensmasse zu rechnen.

Der Heta wurde in drei Verfahren seitens des Landes Kärnten und der KLH der Streit i.Z.m. Klagen von Investoren gegen das Land Kärnten und die KLH aus dem Titel der landesgesetzlich angeordneten Ausfallbürgschaften i.Z.m. durch das Moratorium betroffenen Anleihen verkündet. Die Heta ist diesem Verfahren als Nebenintervenient auf Seite des Landes und der KLH beigetreten. In zwei Verfahren erging jeweils ein Urteil erster Instanz zu Lasten des Klägers. Gegen diese Entscheidungen wurde vom Kläger Berufung erhoben.

Zwei von drei eingebrachten BaSAG-bezogenen Vorlagen an den österreichischen VfGH zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und der Zulässigkeit der Einbeziehung der Heta unter dieses Gesetz wurden durch den VfGH im Herbst

2015 zurückgewiesen. Gemäß Aussage des Präsidenten des VfGH vom März 2016 wird spätestens in der Herbstsession eine Entscheidung des VfGH hierzu erfolgen.

Hinzuweisen ist, dass im erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts München I im Rechtsstreit betreffend EKEG zwischen der Heta und der BayernLB das Gericht den Maßnahmen des österreichischen Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden i.Z.m. der Abwicklung der Heta die Anerkennung in Deutschland versagt und aufgrund überwiegend formaler Argumente die durch den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG angeordnete Stundung nicht berücksichtigt hat. Diese nach dem Standpunkt der Heta unrichtige Sichtweise wurde in der Berufungsbegründung angefochten. Für weitere Details siehe Note (128.3) Sachverhalte betreffend BayernLB.

128.5. Klage der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. gegenüber der Heta

Am 14. Juli 2015 ist der Heta eine Schiedsklage der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd., Käuferin der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee (nunmehr Austrian Anadi Bank AG), zugestellt worden. Die Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. begehrt darin insbesondere Schadenersatz i.H.v. ca. EUR 37,2 Mio. sowie weiters (bewertet nach eigenen Angaben mit rund EUR 63,0 Mio.) die Feststellung der Haftung der Heta für künftige Schäden der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. aufgrund angeblicher unrichtiger Angaben bzw. mangelnder Offenlegungen seitens der Heta im Zuge des Verkaufs der Hypo Alpe-Adria-Bank AG an die Anadi Financial Holdings Pte. Ltd.

In dem zwischen der Heta und der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. abgeschlossenen Kaufvertrag betreffend den Verkauf der Anteile an der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank AG wurde für den Fall von Streitigkeiten die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich nach den "Wiener Regeln" vereinbart. Die Heta hat am 13. August 2015 fristgerecht eine entsprechende Klagebeantwortung eingebracht, in der sie die Behauptungen der Klägerin zur Gänze zurückwies. Das Schiedsgericht hat sich mittlerweile konstituiert und der weitere Prozessfahrplan wurde fixiert. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass das Verfahren frühestens im ersten Quartal 2017 abgeschlossen sein wird. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

Die Heta sieht die Klagsforderungen als unbegründet an; Rückstellungen wurden zum 31. Dezember 2015 demnach nicht gebildet.

128.6. Sonstige Verfahren

128.6.1. KLAGEN BETREFFEND KREDITVERTRAGSBEDINGUNGEN

In Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro werden schon seit längerer Zeit durch Kunden bzw. Interessenvertretungen für Kunden die Regelungen in Kredit- oder Leasingverträgen über Zinsanpassungen und die Koppelung an den CHF-Referenzzinssatz gerichtlich bekämpft. Die in der Heta verbliebenen Leasinggesellschaften und lokalen Wind-down-Einheiten in den oben erwähnten Ländern sind von den angeführten Entwicklungen ebenfalls betroffen. Die Heta ist vor allem deshalb davon betroffen, weil sie Kreditverträge der jeweiligen ehemaligen SEE-Banktochterunternehmen im Rahmen von sogenannten „Brush“-Transaktionen, die zur Portfoliobereinigung der ehemaligen Tochterbanken umgesetzt wurden, übernommen hat. Zudem haben die Leasinggesellschaften ein eigenes Portfolio an Leasingverträgen mit variablen Zinsanpassungsklauseln. Die lokalen Heta-Gesellschaften sind mit Klagen und einigen Beschwerden sowie Anfragen zu CHF und/oder der Anpassung von Zinssätzen konfrontiert.

In Montenegro wurde am 22. August 2015 ein neues Gesetz wirksam, wonach Banken verpflichtet sind bestehende CHF-Kredite in Euro nach Maßgabe des offiziellen Wechselkurses zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags zu konvertieren. Die Wind-down Einheit der Heta in Montenegro ist insofern davon nicht betroffen, als sie die Konvertierung des bestehenden CHF-Exposures bereits vor Inkrafttreten der Gesetze vorgenommen hat.

Wenige Wochen später wurde auch ein entsprechendes Gesetz in Kroatien beschlossen und in Kraft gesetzt. Die kroatische Heta-Einheit ist von diesem Gesetz nur geringfügig betroffen, da juristische Personen nicht umfasst sind. Das betroffene Volumen an Krediten ist aber relativ klein. Ähnliche gesetzliche Maßnahmen werden auch bereits in Bosnien und Serbien angekündigt. In Bosnien war Anfang März 2016 eine entsprechende Gesetzesinitiative bereits auf der parlamentarischen Tagesordnung, wurde dann aber aufgrund eines kurzfristig vereinbarten Vergleichs der HGAA mit lokalen Regierungsbehörden wieder von der Tagesordnung genommen.

Die Heta ist gemäß dem mit dem Käufer der HGAA abgeschlossenen Kaufvertrag verpflichtet, unter gewissen Bedingungen Schäden aus den CHF-Portfolien der ehemaligen Bankentöchter aufgrund solcher gesetzlichen Maßnahmen zu ersetzen. Die entsprechende Freistellungsverpflichtung der Heta wurde durch den am 10. März 2016 geschlossenen Vergleich jedoch (auch für zukünftige Verluste des Käufers) endgültig bereinigt. Siehe dazu (129.2) Verkaufsvertrag zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks.

In Italien haben Leasingnehmer mehrere Einzelklagen gegen die italienische Konzerngesellschaft Heta Asset Resolution Italia S.r.l. eingebracht, in welchen behauptet wird, dass die in den Leasingverträgen verwendeten Indexierungsklauseln

(Zins- und Währungsindexierung betreffend London Interbank Offered Rate (LIBOR) bzw. CHF) für nichtig erklärt werden sollen. Die Heta hat diese Leasingverträge von der ehemaligen italienischen Konzern-Tochterbank im Rahmen einer konzern-internen Restrukturierung im Jahr 2012 übernommen. Konkret wird vorgebracht, dass die Leasingverträge aufgrund der verwendeten Indexierungsklauseln derivative Instrumente enthalten, was zusätzliche Informations- und Prüfpflichten nach italienischem Recht nach sich ziehe. Die ersten Urteile fielen zugunsten der Tochtergesellschaft der Heta aus, im Jahr 2015 kam es jedoch zu zwei negativen erstinstanzlichen Entscheidungen. Zwar hat die bisherige Judikatur Leasingverträge als nicht derivative Verträge eingestuft, die jüngeren Entscheidungen sprechen sich allerdings für eine derartige Klassifizierung aus. Die italienische Tochtergesellschaft der Heta hat gegen die negativen Entscheidungen Berufung erhoben. Im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde eine entsprechende Bevorsorgung vorgenommen.

128.6.2. VERFAHREN UNTER INVOLVIERUNG EHEMALIGER EIGENTÜMER

Im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit wurden im Jahr 2011 und 2012 Zivilklagen gegen ehemalige Eigentümer bzw. ehemalige Organe seitens der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG eingebracht. Dazu gehört einerseits die im März 2012 gegen gewisse Altaktionäre sowie insgesamt neun ehemalige Organe (Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder) eingereichte Klage (sogenannter „Sonderdividende/Consultants“-Zivilprozess). Geltend gemacht wurden Ansprüche (ursprünglicher Streitwert von EUR 50,1 Mio.) i.Z.m. der aus Sicht der Heta ungerechtfertigten Ausschüttung einer alineaen Sonderdividende an die genannten Altaktionäre im Jahr 2008 für das Geschäftsjahr 2007. Im Verfahren selbst fand die vorbereitende Tagsatzung im ersten Quartal 2014 statt, das Beweisverfahren begann im Frühjahr 2014. Im Juli 2014 konnten mit drei beklagten Altaktionären sowie zwei ehemaligen Organmitgliedern Vergleiche über eine Vergleichssumme von insgesamt rund EUR 19,0 Mio. (rund 75,0% des Streitwertes der Beklagten) an die Heta geschlossen werden. Aufgrund der Einleitung des Strafverfahrens wurde am 1. Dezember 2014 der Zivilprozess bis zum Abschluss des Strafverfahrens unterbrochen. Es bleibt daher der weitere Fortgang des Strafverfahrens abzuwarten.

Eine im Jahr 2011 eingebrachte Zivilklage betrifft den Themenkomplex der Hypo Leasing Holding (HLH) Vorzugsaktien, die in zwei Tranchen in den Jahren 2004 und 2006 platziert worden waren. Nach Aufarbeitung des Finanzierungsmodells und der Erstellung eines forensischen Gutachtens im Auftrag der Heta wurden diese Sachverhalte sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich verfolgt. Die Heta hat Klage auf Zahlung eines Betrages von EUR 48,0 Mio gegen 12 Beklagte mit einer solidarischen Haftung in selbiger Höhe eingebracht. Der Oberste Gerichtshof beschied der rechtlichen Argumentation der Heta jedoch keine faktische und rechtliche Grundlage und verwies den Prozess mit einem Teilbetrag wieder an die erste Instanz zurück. Der Betrag von ca. EUR 19,0 Mio wurde rechtskräftig abgewiesen. Der Ausgang des Zivilverfahrens und der noch laufenden Strafverfahren ist abzuwarten.

128.6.3. WEITERE VERFAHRENSANGELEGENHEITEN

Im Konzern sind derzeit insgesamt beinahe 1.000 Passivverfahren anhängig, in denen die Heta bzw. ihre Tochterunternehmen beklagte Parteien sind sowie über rund 10.000 aktive Verfahren, in denen die Heta bzw. ihre Tochterunternehmen als Kläger bzw. betreibende Partei agieren.

Im Jahr 2015 wurde die gruppenweite Erfassung dieser Verfahren im Wege einer neuen elektronischen Datenbank auf Holding-Ebene umgesetzt. Zudem fand im Rahmen eines sogenannten „Legal Quality Reviews (LQR)“ mit Unterstützung externer Rechtsberater eine konzernweite Überprüfung relevanter, anhängiger Passivverfahren statt. Im Fokus des Projektes stand die Identifikation der Erfolgseinschätzung und damit verbunden die Feststellung der Notwendigkeit zur Bildung bzw. Erhöhung oder auch Auflösung von Risikovorsorgen. Ein weiteres Ziel des LQR war es die Verfahren hinsichtlich strategischer Ausrichtung zu untersuchen und eine unabhängige Empfehlung für zukünftige Prozessschritte und Anpassung der Verfahrensstrategie zu erhalten. Die rund 850 geprüften passiven Gerichtsverfahren sind in den Jurisdiktionen Österreich, Bosnien, Bulgarien, Kroatien, Deutschland, Ungarn, Italien, Serbien, Montenegro und Slowenien anhängig. Das Resultat des Legal Quality Reviews liefert auch wesentliche Informationen für die im Zuge der Abwicklung der Heta notwendigen Strategiefestlegung einer effizienten und für die Gesellschaft vorteilhaften Beendigung dieser Verfahren.

Die meisten Passivverfahren stehen i.Z.m. ausständigen Kreditfällen. In der Regel werden vom Kreditnehmer im Rahmen dieser Verfahren verschiedene Ansprüche und Behauptungen erhoben mit denen sich der Kreditnehmer versucht seiner Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Kredite zu entziehen. So wird z.B. geltend gemacht, dass die Heta vermeintlich ihren Verpflichtungen zur Weiterfinanzierung des Kreditnehmers nicht nachgekommen sei und somit dem Kreditnehmer ein Schaden entstanden sei oder dass die Sicherheiten, die die Heta zu verwerten versucht, nicht wirksam bestellt worden waren. In Kroatien tritt in einigen Fällen eine kroatische Nichtregierungsorganisation als Kläger auf, die die vermeintliche Nichtigkeit der gewährten Kredite und der zugunsten der Heta bestellten Sicherheiten mit dem Argument der fehlenden regulatorischen Genehmigungen zu behaupten versucht. Viele Klagen werden auch von Dritten erhoben, die Eigentumsrechte an vermeintlich unbelasteten Vermögenswerten von Kreditnehmern der Heta erworben haben und nunmehr die Löschung der zugunsten der Heta weiterhin wirksam bestellten Sicherheiten verlangen. Weiters sind jene Tochterunternehmen, die Vermögenswerte

im Rahmen der sogenannten „Brush-Transaktionen“ von den ehemaligen Bankengesellschaften der Hypo-Gruppe übernommen haben, mit Klagen konfrontiert in denen die Wirksamkeit dieser Übertragungen bekämpft wird. Darüber hinaus gibt es auch Rechtsstreitigkeiten, die keine Kreditverträge betreffen, sondern sonstige ehemals eingegangene vertragliche Verpflichtungen der Heta.

Bei den Aktivverfahren handelt es sich primär um Verfahren zur Eintreibung der ausstehenden Forderungen aus Kredit- und Leasingverträgen sowie verschiedene Exekutionsverfahren, Vollstreckungen und Insolvenzverfahren.

(129) Wesentliche Vereinbarungen

129.1. Einigung mit Bund und HBI-Bundesholding AG betreffend die Kapitalisierung und Liquiditätsausstattung der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.

Zur Vermeidung eines aufsichtsbehördlichen Abwicklungsverfahrens der ehemaligen Tochterbank in Italien, der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI), das zu deutlich höheren Verlusten für die Heta hinsichtlich ihrer Refinanzierungslinien geführt hätte, schloss diese am 23. Juni 2015 nach eingehender interner und externer, rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung sowie Analyse der rechtlichen Möglichkeiten unter dem Aktienkaufvertrag mit der Republik Österreich und der HBI-BH ein verbindliches Term Sheet über die weitere Finanzierung und Eigenkapitalausstattung der HBI ab. Ziel der Vereinbarungen des Term Sheets war es auch, einen höheren Rückführungsbetrag der bei der HBI gebundenen Mittel zu erzielen. Seitens der Abwicklungsbehörde wurde die Vereinbarung vorab geprüft und hierzu mitgeteilt, dass die Behörde gegen den Abschluss dieser Vereinbarung keinen Widerspruch erhebt.

Das Term Sheet sieht Liquiditätszuschüsse und Eigenkapitalbeiträge an die HBI jeweils durch die HBI-BH sowie Forderungsverzichte durch die Heta als die weiterhin größte Gläubigerin vor, die ein Interesse an der größtmöglichen Einbringlichkeit ihrer noch ausstehenden Refinanzierungslinien hat. Seitens der HBI-BH wurden der HBI EUR 196,0 Mio. in Form von Eigenkapital (EUR 100,0 Mio.) zuzüglich eines nachrangigen Darlehens (EUR 96,0 Mio.) zugeführt. Die Heta verpflichtete sich einen Neukredit i.H.v. EUR 100,0 Mio. zur Verfügung zu stellen, welcher nur nach vorheriger Verwendung der Mittel der HBI-BH und bei Nachweis eines entsprechenden weiteren Liquiditätsbedarfs zur Rückführung von Kundeneinlagen und Bedienung von Verbindlichkeiten aus von HBI begebenen Anleihen von der HBI gezogen werden kann. Der Neukredit der Heta ist vorrangig vor allen anderen Forderungen der HBI-BH oder anderer bestehender Finanzierungen der Heta selbst gegen die HBI an die Heta zurück zu führen.

Des Weiteren wurde seitens der Heta zugesagt, hinsichtlich der damals bestehenden Refinanzierungslinie gegen die HBI i.H.v. rund EUR 1,7 Mrd. (Nominale) auf bis zu EUR 630,0 Mio. zu verzichten, um den durch den beschleunigten Abbau entstehenden Kapitalbedarf abzudecken und der HBI die Erfüllung ihrer Eigenmittelerfordernisse zu ermöglichen. Im Juni 2015 verzichtete die Heta auf einen Teilbetrag von EUR 280,0 Mio. an Forderungen gegenüber der HBI. Damit konnte ein aufsichtsbehördliches Abwicklungsverfahren gegen die HBI abgewendet werden. Rechtlich musste der Verzicht gegenüber der HBI endgültig erfolgen. Aus wirtschaftlicher Sicht wird die Heta hierfür durch eine Besserungsvereinbarung kompensiert. Als Gegenleistung für den Verzicht auf Forderungen aus den Refinanzierungslinien durch die Heta hat die HBI-BH jeden finanziellen Vorteil aus oder i.Z.m. ihrer Stellung als Gesellschafterin, Eigen- oder Fremdkapitalgeberin – einschließlich Zahlungen aus dem von der HBI-BH geleisteten Eigenkapitalzuschuss und dem gewährten Neukredit – bis zur Höhe der von der Heta ausgesprochenen Verzichte an die Heta herauszugeben (Besserungsvereinbarung). Zur Absicherung des Anspruchs aus der Besserungsvereinbarung sowie zur Absicherung der Rückführung der Refinanzierungslinien und des Neukredits der Heta hat die HBI-BH zudem ihre Anteile an der HBI sowie alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen die HBI zugunsten der Heta zu verpfänden. Sämtliche Ansprüche der HBI-BH gegenüber der HBI, welcher Art auch immer, sind gegenüber den Ansprüchen der Heta (einschließlich jenen aus der Besserungsvereinbarung) und anderen Gläubigern der HBI nachrangig gestellt. Die HBI-BH hat sich des Weiteren verpflichtet im Rahmen ihrer Gesellschaftsrechte sicherzustellen, dass die HBI einen Abbauplan erstellt, aktualisiert und einhält. Damit soll die beschleunigte Rückführung der Refinanzierungslinien der Heta ermöglicht werden. Die HBI-BH hat im Rahmen ihrer Gesellschaftsrechte sicherzustellen, dass die HBI nach Rückführung der nach dem Verzicht verbleibenden Refinanzierungslinien im größtmöglichen Umfang überschüssige Liquidität an die HBI-BH auskehrt und Gewinne ausschüttet, um der HBI-BH die Bedienung der Besserungsvereinbarung gegenüber der Heta zu ermöglichen. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, sind mit dieser Vereinbarung zwischen Heta Bund und HBI-BH allenfalls noch bestehende Ansprüche aus oder i.Z.m. dem Aktienkaufvertrag endgültig bereinigt.

Während des zweiten Halbjahres 2015 wurden die wesentlichen Vereinbarungen des Term Sheets umgesetzt, der erste Forderungsverzicht i.H.v. EUR 280 Mio. (zur Sicherstellung der Einhaltung der regulatorischen Kapitalvorschriften seitens der HBI) wurde ausgesprochen. Die Mittelbereitstellung durch die HBI-BH i.H.v. EUR 196,0 Mio. (EUR 100,0 Mio. Eigenkapital und EUR 96,0 Mio. Nachrangdarlehen zur Sicherstellung von Liquidität zur Rückzahlung von ausstehenden Wertpapieren und Kundeneinlagen) ist erfolgt. Ein neues Heta Emergency Liquidity Facility Agreement (ELFA) im Ausmaß von EUR 100,0 Mio. zugunsten der HBI mit einer Frist bis 30. Dezember 2016 wurde unterzeichnet. Die Besserungsvereinbarung zugunsten der

Heta und die damit verbundene Verpfändung der Anteile an der HBI wurden abgeschlossen. Über die Rolle eines seitens der Heta zu entsendenden Beobachters im Board der HBI („Board Observer“) wurde Einigkeit erzielt. Ab dem 2. Quartal 2016 wird ein Vertreter der Heta an den Sitzungen des Verwaltungsrates („Consiglio di Amministrazione“) der HBI als Gast teilnehmen.

Als Ergebnis des im Dezember 2015 vorgelegten aktualisierten Abbauplans der HBI für den Zeitraum 2015 bis 2018 wurde ein weiterer Kapitalbedarf für die Zeit bis Ende 2017 zur Einhaltung der italienischen Kapitalvorschriften (Vorgabe der Banca d'Italia: Core-Tier-1 Kapital, derzeit von mindestens 11,5 %) identifiziert, welcher zu dem Erfordernis weiterer Forderungsverzichte i.H.v. EUR 96,0 Mio. durch die HBI-BH und bis zu EUR 350,0 Mio. durch die Heta (unter bestimmten definierten Bedingungen und Schrittweisen) führt. Diese Forderungsverzichte waren der Sache nach antizipiert und wurden auf Basis des vorgelegten Abbauplans zur Stabilisierung der Kapitalisierung und Liquidität der HBI und zur Vermeidung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch die Banca d'Italia („Commissariamento“) für erforderlich erachtet. Die Verzichte dienen der Verbesserung der Werthaltigkeit der verbleibenden Refinanzierungslinien der Heta, welche per Jahresende rund EUR 1,3 Mrd. (Nominalforderung unter Berücksichtigung von EUR 280,0 Mio. Forderungsverzicht in 2015) betragen und stellen damit ein werthaltigeres Szenario als ein Commissariamento dar.

Die Abwicklungsbehörde hat im Dezember 2015 diese weitere Lösung für den zweiten Forderungsverzicht bis zu EUR 350,0 Mio. seitens der Heta mit einer Nichtuntersagung autorisiert.

129.2. Verkaufsvertrag zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks

Das 2012 begonnene öffentliche Bieterverfahren zum Verkauf des Bankennetzwerks in Südosteuropa (SEE), welches unter der österreichischen Holding Hypo Group Alpe Adria AG, Klagenfurt am Wörthersee (HGAA AG; vormals SEE Holding AG) gebündelt ist und welches seitens der Heta Ende 2014 an die Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) als Treuhänderin der Republik Österreich abgegeben worden war, fand mit Unterfertigung des Closing-Vertrages zwischen der Heta und der Al Lake (Luxembourg) S.à.r.l. (einer Tochtergesellschaft von Advent International und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)) im Juli 2015 seinen Abschluss.

Der Verkaufsvertrag regelt die Übertragung aller Aktien an der HGAA AG an den Käufer auf Basis einer der Heta von FIMBAG erteilten Verfügungsermächtigung. Der Vollzug des Verkaufsvertrags stand unter zahlreichen aufschiebenden Bedingungen, wie u.a. regulatorische und kartellrechtliche Freigaben und die Zustimmung der Europäischen Kommission zur Transaktion aus beihilferechtlicher Sicht sowie das Nichtvorliegen eines Material Adverse Change Events.

Eine Closing-Voraussetzung war der Abschluss eines loan receivables pledge agreement (Pledge Agreement) mit dem die Forderungen der Heta gegenüber der HGAA AG i.H.v. damals EUR 2,1 Mrd. an den Käufer zur Besicherung der Ansprüche aus den Transaktionsdokumenten verpfändet wurden.

Mit dem Käufer wurden vor Closing noch bestimmte Änderungen in den Transaktions- und Finanzierungsdokumenten vereinbart. Die Änderungen betrafen einerseits technische Aspekte und andererseits kommerzielle Aspekte, darunter die Reduzierung des maximalen Gesamtvolumens der möglichen Portfoliobereinigungstransaktionen nach Closing („Käufer-Brush“), in deren Rahmen Corporate und Public Sector Loans sowie nicht bankgeschäftswesentliche Vermögenswerte bis Ende März 2016 von der Heta noch zu den historischen Nettobuchwerten zum 31. Dezember 2014 von der HGAA-Gruppe zu übernehmen waren. Dieses Gesamtvolumen wurde von EUR 800,0 Mio. auf bis zu EUR 600,0 Mio. reduziert. Im Gegenzug wurde eine Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes EUR 100,0 Mio. (net exposure) Retail-Portfolio der HGAA bis zu einer Höhe von EUR 75,0 Mio. vereinbart. Zur Umsetzung dieser Änderungen der Transaktions- und Finanzierungsdokumente war auch die Erteilung einer neuen Verfügungsermächtigung durch die FIMBAG als (damalige) Aktionärin der HGAA AG notwendig, die entsprechend erteilt wurde.

Im Rahmen dieser neuerlichen Ausstellung der Verfügungsermächtigung haben sich die Heta und die FIMBAG als Parteien zum Verschwesterungsvertrag sowie die Heta und die Republik Österreich als Ausstellerin eines Sicherungsinstruments zugunsten des Käufers des SEE-Netzwerks auf die im Verschwesterungsvertrag vom 30. Oktober 2014 festgelegten Komponenten Kaufpreis (abhängig von den tatsächlichen Inanspruchnahmen für Risikofreistellungen, Gewährleistungen und sonstigen Zusagen zugunsten des Käufers sind bis zu EUR 248,0 Mio. an die FIMBAG zu entrichten), Erfolgsbeteiligung (EUR 44,0 Mio. an die FIMBAG im Juli 2015 entrichtet) und Haftungsentgelt für das Sicherungsinstrument (1,27 % p.a., Laufzeit bis 2022, monatlich im Nachhinein an die Republik Österreich zu entrichten) geeinigt. Die Höhe des Haftungsentgelts ist von der Höhe der ausstehenden Haftung der Republik Österreich unter dem Sicherungsinstrument abhängig, zum 31. Dezember 2015 betrug die Haftungsbemessungsgrundlage EUR 1,7 Mrd. Als Folge des beschriebenen Vergleichs hat sich die Haftungsbemessungsgrundlage im März 2016 reduziert.

Am 17. Juli 2015 vollzogen die Heta und der Käufer den Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 über den Verkauf sämtlicher Aktien an der HGAA AG (Closing). Dem Closing war ein sogenanntes „Pre-Closing“ am 30. Juni 2015 vorausgegangen, bei dem das Vorliegen und die Erfüllung von allen wesentlichen Closing-Bedingungen von den Parteien bestätigt wurden.

Die verbliebenen aufschiebenden Bedingungen wurden beim finalen Closing bestätigt. Im Rahmen des Pre-Closings hat auch die Abwicklungsbehörde die Umsetzung des Closings im Wege einer Nichtuntersagung freigegeben.

Gemäß den vertraglichen Bestimmungen ist die Heta verpflichtet, die bestehenden Refinanzierungslinien i.H.v. rund EUR 2,1 Mrd. weiter aufrecht zu erhalten. Die Konditionen dieser Refinanzierung werden schrittweise auf ein für Bankenfinanzierungen übliches Niveau angehoben. Etwaige vertragliche Haftungsansprüche des Käufers unter dem Aktienkaufvertrag sind jeweils mit Refinanzierungsforderungen der Heta zu verrechnen. d.h. in der Regel durch Verzicht der Heta auf die Rückzahlung entsprechender Refinanzierungsforderungen getilgt. Darüber hinaus begleicht die Heta in den vertraglich vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen ("Käufer-Brush") ihre Gegenleistung ebenfalls - wirtschaftlich betrachtet - durch eine Reduktion ihrer Refinanzierungsforderungen gegenüber der HGAA AG. Die Rückführung der verbleibenden Refinanzierungslinien, für welche keine Verrechnung aus dem Freistellungs- und Haftungsregime vorgenommen wird und die auch nach Berücksichtigung der rückübertragenen Vermögensgegenstände und Risikopositionen ("Käufer-Brush") verbleibt, hat bis spätestens 2022 zu erfolgen. Um den Risiken aus den dem Käufer eingeräumten umfangreichen Gewährleistungs- und Freistellungskatalogen sowie dem Recht, bestimmte Kredit- und Leasingforderungen sowie andere Vermögensgegenstände sowie Risikopositionen (auf Basis des Netto-Buchwertes zum 31. Dezember 2014) an die Heta oder von ihr namhaft gemachte Tochterunternehmen zu übertragen („Käufer-Brush“-Option) Rechnung zu tragen, hat die Heta in vorherigen Konzern(zwischen-)abschlüssen bereits entsprechende Vorsorgen gebildet.

Das zweite Halbjahr 2015 stand im Zeichen der Umsetzung der diversen Rechte und Ansprüche des Käufers unter dem Verkaufsvertrag. Der Käufer hat unter der „Käufer-Brush“-Option Vermögenswerte (bestehend aus Darlehens- und Leasingforderungen, Grundstücken und anderem Realvermögen aus der Verwertung von Sicherheiten sowie nicht strategischen Beteiligungen) ausgewählt, die an die Heta zum Netto-Buchwert der entsprechenden Vermögenswerte zum 31. Dezember 2014 unter Verrechnung eines Transfer-Preises gegen die bestehenden Refinanzierungslinien zurückübertragen wurden. Die Umsetzung dieser Rückübertragungen musste spätestens bis zum 31. März 2016 entweder in Form von realen Asset-Transfers („true sale“) oder durch Abgeltung des im Jahr 2015 auf Ebene des Konzernabschlusses des SEE-Netzwerkes (HGAA-Gruppe) ergebnisrelevanten IFRS-Wertminderungsaufwandes („P&L settlement amount“) erfolgen. Weiters hat der Käufer von der Heta Ersatz von Konvertierungsschäden aufgrund von in Kroatien und Montenegro durchgeführten gesetzlichen Zwangskonvertierungen von CHF-Darlehen auf Basis von im Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 vereinbarten Freistellungen gefordert. Weitere währungsbedingte Forderungen aufgrund möglicher gesetzlicher Zwangskonvertierungsmaßnahmen wurden auch für andere Länder erwartet (z.B. Bosnien-Herzegowina oder Serbien). Darüber hinaus wurden vom Käufer der HGAA zum 31. Dezember 2015 weitere Ansprüche unter Gewährleistungen und anderen Freistellungen von Risiken aus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden sowie weitere Altlasten vorgebracht.

Im März 2016 wurde zwischen der Heta und dem Käufer Einigkeit über einen umfangreichen Vergleich zur vollständigen Bereinigung aller CHF-Freistellungen (Kredit- und Rechtsrisiken) und anderer offener Themen erzielt. Als Folge des Vergleichs haben sich die für die betroffenen Gewährleistungen und Freistellungen geltenden Haftungsobergrenzen sowie der Höchsthaftungsbetrag der Republik unter dem Sicherungsinstrument mit dem Käufer (und damit auch das an die Republik zu bezahlende Haftungsentgelt) reduziert. Zur Erfüllung des Vergleichs hatte der Käufer darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die HGAA noch im März 2016 einen Betrag von EUR 150,0 Mio. (in CHF – denominiert) als vorzeitige Teiltilgung der von der Heta ausgereichten Kreditlinien an die Heta zurückführt. Weiters wurde im Vergleich eine erneute Volumensreduktion der mit dem Käufer vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen („Käufer-Brush“) auf EUR 500,0 Mio. (ohne Berücksichtigung der oben beschriebenen Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes Retail-Portfolio) vereinbart, und die als Bedingung für den Vergleich vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen wurden auch noch im März 2016 umgesetzt. Die Gegenleistung der Heta unter dem Vergleich war der Verzicht auf an die HGAA ausgereichte Kreditlinien (in CHF – denominiert) im Ausmaß von EUR 325,0 Mio. Die Ansprüche des Käufers unter dem Vergleich wurden weiters durch Erstreckung des bereits bestehenden Pfandrechts auf die von der Heta an die HGAA ausgereichten Kreditlinien besichert. Hinsichtlich etwaiger Nebenkosten, welche die Heta zu tragen verpflichtet ist, erfolgte durch diese eine entsprechende Sicherheitenhinterlegung.

Das vereinbarte für die Übernahme des Sicherungsinstruments an die Republik Österreich zu zahlende Haftungsentgelt (1,27% p.a.) wird in Zukunft auf Basis der Ende März 2016 nach Vollzug des Vergleichs und der darin geregelten Transaktionen aushaftenden Refinanzierungslinien der HGAA gegenüber der Heta, berechnet. Dieser Betrag wird EUR 1,365 Mrd. jedenfalls nicht übersteigen. Auf den reduzierten Betrag kommt ein entsprechend herabgesetztes Haftungsentgelt zur Anwendung (0,25% p.a. bis Oktober 2016, und danach bis 2020 0,10% p.a.).

Sowohl für die sich aus dem Verkaufsvertrag ergebenden Freistellungs- und Gewährleistungsrisiken als auch für die Kreditrisiken i.Z.m. dem „Käufer-Brush“ wurden im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 entsprechende Bevorsorgungen vorgenommen.

129.3. Bürgschaftsvereinbarung mit der Republik Österreich

Am 28. Dezember 2010 wurde zwischen der Republik Österreich (Bund) und der Heta eine Bürgschaftsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Haftung des Bundes als Ausfallsbürge gemäß § 1356 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) vereinbart wurde. Die Haftung des Bundes bezieht sich auf einen genau spezifizierten Forderungsteil des Portfolios der Heta und ist mit EUR 200,0 Mio. („Haftungshöchstbetrag“) beschränkt. Für die Übernahme dieser Haftung durch den Bund wurde ein Haftungsentgelt von 10,0% p.a., berechnet vom Nominale des behafteten Teilbetrages der Forderung, vereinbart. Mit erstem Nachtrag vom April 2011 und zweitem Nachtrag vom August 2013 wurde die Vereinbarung ergänzt bzw. modifiziert. Dabei wurde unter anderem die Haftung (nunmehr gemäß § 1346 ABGB) bis 30. Juni 2017 verlängert sowie bestimmte bisher besicherte Forderungen durch andere bereits bestehende Forderungen der Bank ersetzt, während der Haftungshöchstbetrag unverändert bei EUR 200,0 Mio. belassen wurde. Des Weiteren wurden die Ziehungsmodalitäten adaptiert, insbesondere wurde der Prozess der Prüfung der Ziehungsvoraussetzungen neu gestaltet. Im Rahmen der Verlängerung der Bürgschaft wurde die Möglichkeit der Geltendmachung der Inanspruchnahme derart abgeändert, dass diese erst ab Mai 2014 möglich war.

Die Zahlungen der Haftungsprovision wurden aufgrund des Moratoriums am 1. März 2015 eingestellt.

Eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft erfolgte bis zum 31. Dezember 2015 über ein Gesamtvolumen von EUR 60,7 Mio. Im Dezember 2015 hat der Bund erstmals konkret das Vorliegen der Ziehungsvoraussetzungen bei einem gezogenen Fall anerkannt und auch noch im selben Monat eine Zahlung über EUR 11,2 Mio. geleistet. Daraus ist aus Sicht der Heta abzuleiten, dass auch der Bund der Ansicht ist, dass der Mandatsbescheid und die damit verbundene Stundung der Verpflichtung zur Zahlung des Haftungsentgelts nichts an der grundsätzlichen Wirksamkeit und dem Fortbestand der Bürgschaft geändert haben. Die Zahlung zu den übrigen bereits gezogenen Fällen bzw. auch möglichen künftigen Inanspruchnahmen sollte daher nur mehr vom Vorliegen der festgeschriebenen Ziehungsvoraussetzungen abhängen. Da auf Grund der dargestellten Umstände nunmehr – unabhängig vom Moratorium – von der Anerkennung der Bürgschaftshaftung ausgegangen werden kann, ist die Bürgschaft als werthaltig anzusehen.

Die bisher i.Z.m. den „bürgschaftsbehaftenden“ Forderungen gebildeten Wertberichtigungen werden daher im jeweils mit der Bürgschaftshaftung besicherten Ausmaß aufgelöst und bei Ermittlung der Risikovorsorge auf jene Kreditfälle, die durch die Bürgschaft besichert sind, ein werthaltiger Cash Flow unterstellt. Darüber hinaus wurde das erwartungsgemäß bis 2017 noch anfallende Haftungsentgelt zur Gänze als Rückstellung bevorsorgt.

(130) Bedienung von Nachrangkapital

130.1. Ergänzungskapital

Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) begeben, das als Eigenmittelbestandteil aufsichtsrechtlich angerechnet worden war. Gemäß den Beschränkungen des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG dürfen Zinsen hierauf nur dann ausbezahlt werden, „soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegungen) gedeckt sind“. Da die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2007 bis 2015 der Heta nach UGB/BWG dieses Kriterium nicht erfüllt haben, durften nach formeller Feststellung der Jahresabschlüsse die Zinsen für die Ergänzungskapitalemissionen nicht durch die Heta bedient werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verlustzuweisung in Bezug auf die Ergänzungskapitalemissionen der Gesellschaft aus heutiger Sicht ein gänzlicher Ausfall festzustellen ist. Bereits im Geschäftsjahr 2012 mussten deshalb auf Basis von maßgeblich geänderten Zukunftseinschätzungen die zukünftig erwarteten Cashflows an die Investoren derart angepasst werden, dass unter Anwendung der Effektivzinsmethode ein positiver Wert des Ergänzungskapitals nicht mehr festzustellen war und in Übereinstimmung mit IAS 39 bzw. IAS 8 daher die bilanzielle Abwertung des zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Ergänzungskapitals vorgenommen wurde.

130.2. Hybridkapital

Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit insgesamt zwei nachrangig und ohne Nachzahlungsverpflichtung ausgestaltete Hybridkapitalemissionen begeben (Hypo Alpe-Adria Jersey Ltd. über Nominale EUR 75,0 Mio. sowie Hypo Alpe-Adria (Jersey) II Ltd. über Nominale EUR 150,0 Mio.). Beide Emissionen verfügen grundsätzlich über eine unbeschränkte Laufzeit, wobei der Emittentin ein einseitiges Kündigungsrecht zusteht. Primäres Kriterium für die Bedienung der ausstehenden Hybridkapitalemissionen ist das Vorhandensein einer ausreichenden Ausschüttungsbasis („distributable funds“) gemäß Definition in den Emissionsbedingungen sowie als sekundäres Kriterium die Nichtunterschreitung der für Konzerneigenmittel geltenden Grenzen.

Da der Jahresabschluss der Heta nach UGB/BWG zum 31. Dezember 2015 einen negativen Jahresfehlbetrag (vor Rücklagenbewegung) ausweist, ist grundsätzlich die Voraussetzung für die laufende Bedienung des Hybridkapitals nicht gegeben, weshalb diese daher nicht vorgenommen werden darf. Darüber hinaus wäre diese Verpflichtung, sofern sie bestehen würde, vom durch die Abwicklungsbehörde mit Mandatsbescheid gemäß BaSAG verhängten Moratorium erfasst.

Da aus aufsichtsrechtlichen Gründen keine Nachzahlungsverpflichtung für Zinsen vorgesehen ist, entfällt die darauf entfallende Zinsbedienung und wird in der Konzernerfolgsrechnung daher auch nicht als Zinsaufwand erfasst und abgegrenzt.

Hinsichtlich des zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Hybridkapitals Hypo Alpe-Adria Jersey Ltd. (noch ausstehendes Nominale von rund EUR 36,5 Mio.) erfolgte die Bewertung analog zum Ergänzungskapital. Da auf dieses Instrument zukünftig nicht mehr mit Zahlungen gerechnet wird, erfolgte der Wertansatz im Konzernabschluss zu null. Das Hybridkapital Hypo Alpe-Adria (Jersey) II Ltd. (noch ausstehendes Nominale von rund EUR 23,4 Mio.) wird zum Fair Value bilanziert, wobei hierbei auf den Börsenpreis zum Bilanzstichtag abgestellt wird.

Die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften werden auf der Homepage der Heta unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Veröffentlichungen → Veröffentlichungen 2015) offengelegt.

130.3. Nachrangige Verbindlichkeiten

Sämtliche per 31. Dezember 2015 ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten im Nominale von rund EUR 1,9 Mrd. sind derzeit von dem gemäß Mandatsbescheid durch die Abwicklungsbehörde erlassenen Moratorium nach BaSAG erfasst.

Unter das Moratorium fällt auch die am 6. Dezember 2012 begebene Nachrangschuldverschreibung i.H.v. EUR 1,0 Mrd., für welche bei Begebung die Republik Österreich eine unbedingte und unwiderrufliche Garantiezusage abgegeben hat. Diese Garantie wurde im Rahmen der Entscheidung der Europäischen Kommission (EU-Kommission) vom 3. September 2013 genehmigt. Für die Gewährung der Garantie hat sich die Heta im Jahr 2012 verpflichtet, ein Garantieentgelt an die Republik zu entrichten, das nach einer von der EU-Kommission festgesetzten Berechnungsformel festgelegt wurde. Das Garantieentgelt unterliegt ebenfalls der Stundung gemäß dem Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 und wird derzeit von der Heta nicht an die Republik Österreich entrichtet, jedoch bilanziell weiter abgegrenzt und damit im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 als Verbindlichkeit erfasst.

(131) Prüfverfahren und Fehlerfeststellung durch die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Das seit 2013 von der Oesterreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) durchgeführte Prüfverfahren wurde am 10. April 2015 mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abgeschlossen.

Betreffend dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde festgestellt, dass die Kreditrisikovorsorgen um mindestens EUR -8,1 Mio. zu niedrig ausgewiesen wurden. Bezüglich des zum 30. Juni 2014 veröffentlichten Halbjahresfinanzberichts stellte die OePR fest, dass die Kreditrisikovorsorgen um mindestens EUR -3,8 Mio. zu niedrig ausgewiesen wurden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die i.Z.m. der Abgabe des SEE-Bankennetzwerkes zum 30. Juni 2014 erfassten Rückstellungen mit entsprechendem Ergebniseffekt um EUR 1,2 Mrd. zu hoch ausgewiesen waren, da die Voraussetzungen für die Erfassung einer Rückstellung für den erwarteten Veräußerungsverlust zum 30. Juni 2014 nicht vorlagen. Soweit dies die relevanten IFRS-Standards zulassen, wäre stattdessen die Aktivseite des Konzerns hinsichtlich der Vermögenswerte des SEE-Netzwerks neu zu bewerten gewesen.

Da sich die Heta hinsichtlich der Erfassung der Rückstellung nicht mit den Feststellungen der OePR einverstanden erklärte, wurde das Verfahren von der FMA fortgeführt. Mit Bescheid vom 19. November 2015 wurden folgende Fehler festgestellt:

- Im konsolidierten Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2014 werden Forderungen gegen eine Gruppe verbundener Kunden i.H.v. EUR 7,4 Mio. ausgewiesen. Obwohl zum 30. Juni 2014 objektive Hinweise auf eine Wertminderung der zugrunde liegenden Forderungen vorliegen, wurde kein Wertminderungstest durchgeführt und auf eine Wertberichtigung verzichtet. Dies verstößt gegen IAS 39.58 in Verbindung mit IAS 39.63, wonach zu jedem Abschlussstichtag eine Verpflichtung zur Ermittlung etwaiger Hinweise auf Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten oder Gruppen dieser besteht und in diesem Fall eine Wertberichtigung in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Zahlungsströme erfasst werden muss.
- Im Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2014 werden Forderungen gegen eine weitere Gruppe verbundener Kunden i.H.v. EUR 16,1 Mio. ausgewiesen. Die Besicherung der Forderungen erfolgt durch Aktien an einem börsennotierten Unternehmen, für welche aktuelle Preisnotierungen beobachtbar waren. Im Zuge der Forderungsbewertung wurde die Sicherheit mit dem anteiligen Buchwert des Eigenkapitals abzüglich eines pauschalen Abschlags berücksichtigt. Dies verstößt gegen IAS 39.AG84 in Verbindung mit IAS 39.IG.E.4.8, wonach bei der Bewertung eines wertgeminderten finanziellen Vermögenswerts der beizulegende Zeitwert der Sicherheit zu berücksichtigen ist.
- Aufgrund dessen wurde die Bilanzposition „Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden“ im Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2014 in Summe um mindestens EUR -3,8 Mio. zu gering ausgewiesen.

- Die Hypo SEE Holding AG wurde mittels Vollkonsolidierung in den Abschluss der Heta miteinbezogen. Die zugehörigen Vermögenswerte und Schulden, Erträge und Aufwendungen werden gemeinsam mit jenen des Mutterunternehmens und der weiteren konzernzugehörigen Unternehmen ausgewiesen. Dies verstößt gegen IFRS 5, wonach für aufgegebene Geschäftsbereiche und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, besondere Ausweisvorschriften in der Gesamtergebnisrechnung (IFRS 5.33 bis 36A) und in der Bilanz (IFRS 5.38 bis 40) sowie besondere Angabepflichten im Anhang (IFRS 5.41 bis 42) bestehen.

Ergänzend wird seitens der Heta festgehalten, dass sich die getroffenen Fehlerfeststellungen auf den Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 beziehen. Eine rückwirkende Korrektur des betroffenen Konzernzwischenabschlusses ist nach den einschlägigen Bestimmungen der IFRS (IAS 8.44) nicht erforderlich. Die fehlerhafte Berichtsperiode fließt weder als Vergleichsperiode noch in Form von Eröffnungswerten in zukünftige Konzernabschlüsse ein und muss daher in der aktuellen Berichtsperiode nicht angepasst werden.

Die Fehlerveröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 RL-KG ist auf der Internetseite der Heta unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Veröffentlichungen → Veröffentlichungen 2015) ersichtlich.

(132) Mitarbeiterdaten

	31.12.2015	31.12.2014
Mitarbeiter zum Stichtag (in Vollzeitäquivalenten – FTE)	1.329	1.805
Mitarbeiter im Durchschnitt (FTE)	1.612	1.927

Die signifikante Reduktion der zum 31. Dezember 2015 beschäftigten Mitarbeiter (FTE) um 476 ist überwiegend auf den Übergang der Mitarbeiter in die österreichische Steuerholding für das SEE-Netzwerk, die HGAA AG (vormals SEE-Holding AG), sowie auf den Verkauf des zuvor in den Konzernabschluss einbezogenen Hotelbetrieb Grand Hotel Lav in Kroatien zurückzuführen.

(133) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Als Abfertigungszahlungen und Vorsorgen für Abfertigungen und Pensionen hat die Konzernobergesellschaft folgende Beträge aufgewendet:

in EUR Mio.

	31.12.2015		31.12.2014	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Leitende Angestellte	0,0	0,0	0,3	0,1
Andere Arbeitnehmer	0,4	0,2	2,9	0,8
Vorstände	0,5	0,1	0,0	0,1
Gesamt	0,9	0,3	3,2	0,9

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen ist ein Betrag von EUR 0,3 Mio. (2014: EUR 0,9 Mio.) für beitragsorientierte Versorgungspläne enthalten.

(134) Beziehungen zu den Organen

Im Geschäftsjahr 2015 wurden ebenso wie im Vorjahr keine Vorschüsse im Hinblick auf Kredite oder Haftungen für die Organe gewährt.

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats der Heta als Konzernobergesellschaft, die diese für ihre Funktion von dieser oder einem anderen Konzernunternehmen erhalten haben, stellen sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	31.12.2015	31.12.2014
Vorstand	2,1	1,6
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	2,1	1,6
davon fix	2,1	1,6
davon variabel		0,0
davon Rückzahlungen variable Vergütungen Vorjahr		0,0
Aufsichtsrat	0,3	0,3
Bezüge früherer Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und deren Hinterbliebenen	0,0	0,0
Gesamt	2,4	1,9

Die im Geschäftsjahr tätigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind unter Note (135) Organe angegeben.

(135) Organe der Gesellschaft

1. Jänner bis 31. Dezember 2015

Aufsichtsrat**Vorsitzender des Aufsichtsrats:**

Dipl.-Kaufmann Michael MENDEL, Mitglied ab 07.11.2014,
Vorsitzender ab 07.11.2014

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Mag. Alois HOCHEGGER, Mitglied ab 23.05.2014, Stellvertre-
tender Vorsitzender ab 07.11.2014

Mitglieder des Aufsichtsrats:

Mag. Regina FRIEDRICH, ab 23.05.2014

Mag. Christine SUMPER-BILLINGER, ab 23.05.2014

DI Bernhard PERNER, ab 07.11.2014

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:

Erwin SUCHER, seit 15.02.2015

Mag. Lisa TAUCHHAMMER, seit 22.10.2015

Akad. Vkm. Richard JOHAM, bis 19.11.2015

Staatsaufsicht**Staatskommissär:**

Mag. Alexander PESCHETZ, ab 01.07.2012

Staatskommissär-Stellvertreter:

Mag. Stefan WIESER, ab 01.08.2014

Treuhänder**Treuhänder:**

Mag. Alexander PESCHETZ, Bundesministerium für Finan-
zen, seit 01.01.2011 und durch Wiederbestellung erneut ab
01.01.2016

Treuhänder-Stellvertreter:

HR Mag. Maria HACKER-OSTERMANN, ab 01.09.2014

Vorstand

Mag. Martin HANDRICH, Mitglied des Vorstandes ab
16.03.2015

Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von SCHOENAICH-CAROLATH,
Vorsitzender des Vorstandes ab 16.04.2015

Mag. Alexander TSCHERTEU, Mitglied des Vorstandes ab
01.07.2015

Mag. Arnold SCHIEFER, Mitglied des Vorstandes ab
01.10.2015

Mag. Johannes PROKSCH, Mitglied des Vorstandes bis
30.06.2015

Dr. Rainer JAKUBOWSKI, Vorsitzender des Vorstandes bis
16.04.2015, Mitglied des Vorstandes bis 31.07.2015

(136) Bedeutende Konzernunternehmen per 31. Dezember 2015

HETA ASSET RESOLUTION AG	
FINANCIALS	SONSTIGE
Österreich: HAR GmbH, Klagenfurt/WS HETA Asset Resolution Leasing GmbH, Klagenfurt/WS HETA Real Estate GmbH, Klagenfurt/WS HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH, Klagenfurt/WS HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH, Klagenfurt/WS HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG, Klagenfurt/WS HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH, Klagenfurt/WS	Bosnien und Herzegowina: HETA d.o.o., Sarajevo BORA d.o.o., Banja Luka Serbien: HETA LEASING D.O.O., BEOGRAD HETA ASSET RESOLUTION D.O.O., BEOGRAD HETA REAL ESTATE D.O.O., BELGRAD Bulgarien: HETA ASSET RESOLUTION OOD, Sofia 1 HETA ASSET RESOLUTION Auto Bulgaria OOD, Sofia 1
Italien: Heta Asset Resolution Italia S.r.l., Udine	Montenegro: HETA ASSET RESOLUTION Leasing d.o.o. PODGORICA HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA
Slowenien: HETA Asset Resolution d.o.o., Ljubljana 1 TCV d.o.o., Ljubljana 1 TCK d.o.o., Ljubljana 1	Mazedonien: HETA ASSET RESOLUTION LEASING DOOEL Skopje
Kroatien: HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o., Zagreb HETA Asset Resolution Ulaganja d.o.o., Zagreb H-ABDUCO d.o.o., Zagreb	Ungarn: HETA Asset Resolution Magyarország Zrt., Budapest Deutschland: HETA Asset Resolution Germany GmbH, München
	Österreich: CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH, Klagenfurt/WS 1 HYPO ALPE-ADRIA BETEILIGUNGEN GMBH, Klagenfurt/WS Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH, Klagenfurt/WS 1 HYPO Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt/WS 1 Performing Real Estate: Centrice Real Estate GmbH, Wien
	Kroatien: REZIDENCIJA SKIPER d.o.o., Savudrija 1 X TURIST d.o.o., Umag Y TURIST d.o.o., Umag BLOK 67 ASSOCIATES DOO BEOGRAD Serbien: ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD – U LIKVIDACIJI 1

Dargestellt werden die direkten vollkonsolidierten Beteiligungen der HETA ASSET RESOLUTION AG (Ausnahme: einzelne Gesellschaften in Liquidation), welche mit '1' gekennzeichnet sind. Die übrigen Beteiligungen stellen vollkonsolidierte Enkel- bzw. Urenkelbeteiligungen der HETA ASSET RESOLUTION AG, im Wesentlichen Beteiligungen der HAR GmbH, dar. Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Darstellung nicht abschließend alle direkten/indirekten Beteiligungen der HETA ASSET RESOLUTION AG angeführt sind.

Segment Financials: Beinhaltet die auf Wind-down gestellten Leasinggesellschaften und jene Gesellschaften, welche von den ehemaligen Schwesterbanken non-performing Finanzierungsportfolios übernommen haben („brush entities“).

Segment Sonstige: Es werden die Zwischenholdinggesellschaften, sonstige Beteiligungen sowie jene Gesellschaften dargestellt, welche das „performing real estate portfolio“ verwalten.

(137) Konsolidierungskreis

In den Konsolidierungskreis nach IFRS per 31. Dezember 2015 werden folgende direkte und indirekte Tochterunternehmen der Heta mittels Vollkonsolidierungsmethode einbezogen:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil (direkt) in %	Kapitalanteil (indirekt) in %	Datum des Abschlusses
Alpe Adria Privatbank AG in Liquidation	Vaduz	100,0	100,0	31.12.2015
Alpe Adria Snow Fun Park Grundstücks GmbH	München	100,0	100,0	31.12.2015
Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
Alpe-Adria-Projekt GmbH	München	100,0	100,0	31.12.2015
BLOK 67 ASSOCIATES DOO BEOGRAD	Belgrad - Novi Beograd	100,0	100,0	31.12.2015
BORA d.o.o. Banja Luka	Banja Luka	100,0	100,0	31.12.2015
BRODARICA POSLOVNI CENTAR d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
Centrice Castellum d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
Centrice d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
Centrice Galerija d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
Centrice Ljubljana d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
Centrice Real Estate GmbH	Wien	100,0	100,0	31.12.2015
Centrice Real Estate Ljubljana d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
Centrice Zagreb d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
DOHEL d.o.o.	Sesvete	100,0	100,0	31.12.2015
EPSILON GRAĐENJE d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
H-ABDUKO d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
HAR GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
HETA 2014 Tanácsadó Kft	Budapest	100,0	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION Auto Bulgaria OOD	Sofia	(99,8/0,2)	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION Bulgaria OOD	Sofia	(99,9/0,1)	100,0	31.12.2015
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	(75,0/25,0)	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION D.O.O. BEOGRAD	Belgrad	100,0	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA	Podgorica	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Asset Resolution Germany GmbH	München	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
Heta Asset Resolution Italia S.r.l.	Tavagnacco (UD)	100,0	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION Leasing d.o.o. PODGORICA	Podgorica	100,0	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION LEASING DOOEL Skopje	Skopje	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Asset Resolution Magyarországt Zrt.	Budapest	100,0	100,0	31.12.2015
HETA CENTER –2 d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
HETA d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,9/0,1)	100,0	31.12.2015
HETA HOUSE D.O.O. - PODGORICA	Podgorica	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,0/1,0)	100,0	31.12.2015
HETA LEASING D.O.O. BEOGRAD	Belgrad	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,0/1,0)	100,0	31.12.2015

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil (direkt) in %	Kapitalanteil (indirekt) in %	Datum des Abschlusses
HETA REAL ESTATE D.O.O. BELGRAD	Belgrad	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Real Estate GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,0/1,0)	100,0	31.12.2015
HTC ENA d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
HYPERIUM DOOEL Skopje	Skopje	100,0	100,0	31.12.2015
HYPO ALPE-ADRIA-BETEILIGUNGEN GMBH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
HYPO ALPE-ADRIA-Verwaltung 2011 GmbH	München	100,0	100,0	31.12.2015
HYPO ALPE-ADRIA-ZASTUPNIK - Društvo za zastupanje u osiguranju d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,0	100,0	31.12.2015
HYPO Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
LOMA CENTER d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
Malpensa Gestioni Srl	Tavagnacco (Udine)	100,0	100,0	31.12.2015
MM THETA d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
MM ZETA d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
O-CENTER d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
REZIDENCIJA SKIPER d.o.o.	Savudrija	(75,0/25,0)	100,0	31.12.2015
SKIPER HOTELI d.o.o.	Savudrija	100,0	100,0	31.12.2015
SKIPER OPERACIJE d.o.o.	Savudrija	100,0	100,0	31.12.2015
SKORPIKOVA POSLOVNI CENTAR d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
Snow-Fun-Park Wittenburg GmbH & Co. Besitz KG	Wittenburg	100,0	100,0	31.12.2015
SPC SZENTEND Ingtatlanforgalmazó és Ingtatlanfejlesztő Kft.	Budapest	100,0	100,0	31.12.2015
TCK d.o.o.	Ljubljana	(75,0/25,0)	100,0	31.12.2015
TCV d.o.o.	Ljubljana	(75,0/25,0)	100,0	31.12.2015
Tridana d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
Victor Retail I d.o.o.	Sarajevo	100,0	100,0	31.12.2015
X TURIST d.o.o.	Umag	100,0	100,0	31.12.2015
Y TURIST d.o.o.	Umag	100,0	100,0	31.12.2015
ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD - U LIKVIDACIJI	Novi Beograd	100,0	100,0	31.12.2015

In der nachfolgenden Tabelle sind die at equity einbezogenen Gesellschaften dargestellt:

in EUR Mio.

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil (direkt) in %	Kapitalanteil (indirekt) in %	Buchwert der Beteiligung per 31.12.2015	Jahresergebnis anteilig
Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG	Hermagor	29,5	29,5	0,0	0,2
HETA BA Leasing Süd GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	50,0	50,0	0,0	-0,3
HYPO PARK DOBANOVCI DOO BEOGRAD	Beograd	50,0	50,0	3,3	1,9
LANDTRUST DOO BEOGRAD	Beograd	50,0	50,0	0,5	0,0

Der Anteil der Stimmrechte an der HYPO PARK DOBANOVCI DOO BEOGRAD beträgt 50%.

(138) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach erfolgter Autorisierung durch die Abwicklungsbehörde hat die Heta den im Dezember 2015 begonnenen Abbau des Derivatportfolios in den ersten Monaten des Geschäftsjahres 2016 weiter fortgesetzt. Dabei wurden jene Derivate beendet, die aufgrund des am 1. März 2015 verhängten Zahlungsmoratoriums (bezogen auf Verbindlichkeiten) bzw. aufgrund einer über das Jahr 2020 hinausgehenden Laufzeit (bezogen auf Aktivgeschäfte) nicht mehr in einer Sicherungsbeziehung zu einem Grundgeschäft stehen. Die in 2016 bis zum Auflösungszeitpunkt eingetretenen Marktwertänderungen hatten, bezogen auf das Konzerneigenkapital, einen nicht wesentlichen Effekt.

Am 20. Jänner 2016 hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (K-AF) Rückkaufangebote für jene nachrangigen und nicht-nachrangigen Schuldtitel der Heta gelegt, für die eine Haftung des Landes Kärnten und zugleich der KLH bestehen. Die Offerte wurde am 21. Jänner 2016 öffentlich bekannt gegeben und waren bis zum 11. März 2016 befristet. Am 14. März 2016 teilte der K-AF mit, dass die Angebote von den Gläubigern nicht angenommen wurden. Für nähere Details verweisen wir auf die Angaben in Note (4) Rückkaufangebote des Landes Kärnten.

In der 1. Märzhälfte 2016 endete die Frist für die Vorlage von verbindlichen Angeboten für die im Konzernbesitz stehende Centrice Real Estate GmbH, Wien (Centrice) und die in deren Teilkonzern zusammengefassten Unternehmen. Die Heta prüft derzeit die erhaltenen Angebote und rechnet damit, innerhalb der nächsten sechs Monate den Verkaufsprozess erfolgreich abschließen zu können.

Am 10. März 2016 schlossen die Heta und der Käufer der HGAA (SEE-Netzwerk) einen umfangreichen Vergleich zur Bereinigung aller CHF-Freistellungen (Kredit- und Rechtsrisiken) und anderer offener Themen unter dem Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014. Als Folge des Vergleichs haben sich die für die betroffenen Gewährleistungen und Freistellungen geltenden Haftungsobergrenzen sowie der Höchsthaftungsbetrag der Republik unter dem Sicherungsinstrument mit dem Käufer (und damit auch das an die Republik zu bezahlende Haftungsentgelt) reduziert. Gemäß dem Vergleich hatte der Käufer darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die HGAA noch im März 2016 einen Betrag von EUR 150,0 Mio. (in CHF – denominated) als vorzeitige Teiltilgung der von der Heta ausgereichten Kreditlinien an die Heta zurückführt. Weiters wurde im Vergleich eine erneute Volumensreduktion der mit dem Käufer vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen („Käufer-Brush“) auf EUR 500,0 Mio. (ohne Berücksichtigung der oben beschriebenen Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes Retail-Portfolio) vereinbart, und die als Bedingung für den Vergleich vereinbarten Portfoliobereinigungstransaktionen wurden auch noch im März 2016 umgesetzt. Die Gegenleistung der Heta unter dem Vergleich war der Verzicht auf an die HGAA ausgereichte Kreditlinien (in CHF - denominated) im Ausmaß von EUR 325 Mio. Die Ansprüche des Käufers unter dem Vergleich wurden weiters durch Erstreckung des bereits bestehenden Pfandrechts auf die von der Heta an die HGAA ausgereichten Kreditlinien besichert. Der Abschluss des Vergleichs wurde von der Abwicklungsbehörde am 10. März 2016 durch Nichtuntersagung genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. März 2016
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Wirt.-Ing. Sebastian
Prinz von Schoenaich-Carolath
(Vorsitzender)

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Arnold Schiefer
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Mitglied)

Erklärung aller gesetzlichen Vertreter

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt, dass der Konzernlagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns entsteht, und dass der Konzernlagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen der Konzern ausgesetzt ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. März 2016
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Wirt.-Ing. Sebastian
Prinz von Schoenaich-Carolath
(Vorsitzender)

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Arnold Schiefer
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Mitglied)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Bericht zum Konzernabschluss

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der **HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee**, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Dieser Konzernabschluss umfasst die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015, die Konzern-Gesamtergebnisrechnung, die Konzern-Geldflussrechnung und die Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und sonstige Anhangangaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und für die Konzernbuchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Konzernbuchführung sowie für die Aufstellung eines Konzernabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRSs), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Konzernabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Konzernabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Standards on Auditing (ISAs) durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Konzernabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Konzernabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Konzernabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRSs), wie sie in der EU anzuwenden sind.

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir

- a. auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (7) "Bewertungsgrundlage: Gone-Concern-Prämisse". Nachdem per Ende Oktober 2014 das GSA (Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit) durch Überführung der Gesellschaft in eine teilregulierte, aber nicht insolvenzfesten Abbaueinheit voll

wirksam geworden war, wurde umgehend eine konzernweite Bewertung der für den Portfolio-Abbau relevanten Vermögenswerte initiiert. Diese Bewertung reflektiert die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauperiodenraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis 2018 abgebaut werden sollen. Nach Bekanntwerden der ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 und -7,6 Mrd. aufzeigte, welche damit über dem von der EU-Kommission genehmigten noch offenen Beihilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd. lag, sowie den erwarteten Implikationen daraus auf die Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft, hat die Eigentümerin der Gesellschaft, die Republik Österreich, am 1. März 2015 mitgeteilt, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz für die Gesellschaft ergriffen werden. Auf Basis des geänderten Geschäftszwecks, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheides durch die Abwicklungsbehörde war für den Vorstand die Grundlage entzogen, den Konzernabschluss 2014 weiterhin auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) aufzustellen. Daher basierte der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 auf der Prämisse der Unternehmensaufgabe (Gone Concern); dies gilt in weiterer Folge auch für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015;

- b.** auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (7) "Bewertungsgrundlage: Gone-Concern-Prämisse" und Note (42) "Negatives Eigenkapital (inkl. nicht beherrschender Anteile)". Der Vorstand der Gesellschaft sieht in dem von ihm zu erstellenden Mittelfristplan für die Schulden der Gesellschaft weder Zins noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende und der weiteren Abwicklung zugrundezulegende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Mittelfristplan der Gesellschaft abweichen, muss aber sicherstellen, dass die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft während der Abwicklung bestehen bleibt. Weiters wird die geordnete Abwicklung der Gesellschaft nach BaSAG davon abhängen, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden;
- c.** auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (2.7) "Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.", wo auf die sich aus dem Verkaufsvertrag und der Refinanzierung der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. ergebenden Risiken für die Gesellschaft hingewiesen wird. Die zum 31. Dezember 2015 vorgenommene Beurteilung der Werthaltigkeit der seitens der Gesellschaft in der Vergangenheit gewährten Refinanzierungslinie basiert zu einem wesentlichen Teil auf dem seitens der HBI-Bundesholding AG vorgelegten Abbauplan für die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.;
- d.** auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (2.8) "Abschluss des Verkaufs des SEE-Netzwerks", wo auf die sich aus dem Verkaufsvertrag und der Refinanzierung der Hypo Group Alpe Adria (des SEE-Netzwerks) ergebenden Risiken für die Gesellschaft hingewiesen wird. Der Verkaufsvertrag sieht umfangreiche Gewährleistungs- und Freistellungskataloge vor und räumt dem Käuferkonsortium unter anderem das Recht ein, bestimmte Kreditforderungen und andere Vermögensgegenstände sowie Risikopositionen an die Gesellschaft oder von ihr namhaft gemachte Unternehmen zu übertragen. Gemäß den vertraglichen Bestimmungen ist die Gesellschaft auch verpflichtet, die zum 31. Dezember 2014 bestehenden Refinanzierungslinien weiter aufrecht zu erhalten. Im März 2016 wurde zwischen der Gesellschaft und dem Käufer Einigkeit über einen umfangreichen Vergleich zur vollständigen Bereinigung aller vertraglichen CHF-Freistellungsansprüche (Kredit- und Rechtsrisiken) und anderer offener Themen i.Z.m. dem Aktienkaufvertrag erzielt. Als Folge des Vergleichs haben sich die für die betroffenen Gewährleistungen und Freistellungen geltenden vertraglichen Haftungsobergrenzen sowie der Höchsthaftungsbetrag der Republik Österreich unter dem Sicherungsinstrument mit dem Käufer (und damit auch das von der Gesellschaft an die Republik Österreich zu bezahlende Haftungsentgelt) reduziert;
- e.** auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (99) "Liquiditätsrisiko", wo auf die Tatsache verwiesen wird, dass die Gesellschaft ein erhebliches strukturelles Liquiditätsrisiko aufweist. Aus der Sicht des Vorstandes ist die Gesellschaft nicht in der Lage, sämtliche ihrer Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen;
- f.** auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (9) "Verwendung von Schätzungen und Annahmen / wesentliche Schätzungsunsicherheiten", wo auf die Tatsache verwiesen wird, dass im Hinblick auf die anhaltende Konjunkturschwäche in Südosteuropa nicht ausgeschlossen werden kann, dass für das bestehende Kredit- und Leasingportfolio zukünftig ein weiterer Abwertungsbedarf notwendig sein wird;

- g. auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (128.4) "Klagen im Zusammenhang mit dem gemäß BaSAG verhängten Moratorium", wo beschrieben wird, dass die Kläger die Anerkennung der Maßnahmen der FMA nach dem BaSAG bestreiten und – entgegen der im Mandatsbescheid angeordneten Stundung – Zahlung begehren. Erstinstanzliche Urteile können nach deutschem Recht gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Eine Befriedigung einzelner Gläubiger stünde in Widerspruch zum im BaSAG geltenden Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, zum Grundsatz der (gleichmäßigen) Verlusttragung durch die Gläubiger und zum Grundsatz der Nichtschlechterstellung der Gläubiger im Vergleich zu einer Verwertung im Konkurs. Daher besteht das Risiko, dass die Abwicklungsbehörde zur Sicherstellung der Gläubigergleichbehandlung ein Insolvenzverfahren beantragt. Ein Insolvenzverfahren würde den Ausfall für die Gläubiger weiter erhöhen, da statt einer geordneten Abwicklung über einen Zeitraum von fünf Jahren (unter Anwendung der für die jeweiligen Vermögenswerte üblichen Verkaufsverfahren) eine weit schnellere Veräußerung von Vermögenswerten (unter Anwendung der für Insolvenzverfahren in den jeweiligen Ländern geltenden Verwertungsverfahren) der Bewertung zu Grunde gelegt werden müsste. Im Falles des Ansatzes von derartigen "Insolvenz- bzw. Zerschlagungswerten" ist mit signifikant höheren Verlusten bzw. einer wesentlich niedrigeren Vermögensmasse zu rechnen.

Aussagen zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang steht.

Der Konzernlagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Wien, am 17. März 2016

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Ernst Schönhuber eh
Wirtschaftsprüfer

Mag. Friedrich O. Hief eh
Wirtschaftsprüfer

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhel eh
Wirtschaftsprüfer

Impressum

**Herausgeber des Jahresfinanzberichtes
und für den Inhalt verantwortlich:**

Heta Asset Resolution AG
Alpen-Adria-Platz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 50 209-0
Fax +43 (0) 50 209-3000
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com

Für Rückfragen zum Konzern-Geschäftsbericht 2015 bitte an:

holding@heta-asset-resolution.com
Heta Asset Resolution AG
Corporate Communications & Marketing
Tel. +43 (0) 50 209-3465

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt des Konzern-Geschäftsberichts (17. März 2016) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die im Konzern-Geschäftsbericht gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Der Konzern-Geschäftsbericht in englischer Sprache ist eine Übersetzung. Allein die deutsche Version ist die authentische Fassung. Alle Bezeichnungen im Konzern-Geschäftsbericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form. Der Konzern-Geschäftsbericht wurde mit der Software Fire.sys produziert.